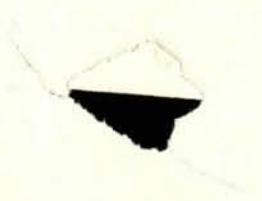


VERHANDLUNGEN



DER

LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Außerordentliche Tagung am 24. und 25. Juli 1997

(Öffentlicher Teil der 1. außerordentlichen Tagung der 1996 gewählten Landessynode)

Ordentliche Tagung vom 19. Oktober bis 24. Oktober 1997

(3. Tagung der 1996 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1-7

Satz: Fotosatzstelle im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

1998

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI-VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
Va. Die Mitglieder der Bischofswahlkommission	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII-XV
IX. Redner der Landessynode	XVI-XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII-XXX
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXXI-XXXII
XII. Eröffnungsgottesdienst – erste außerordentliche Tagung:	XXXIII-XXXIV
Predigt von Prälat Gerd Schmoll	
XIII. Erste außerordentliche Tagung (Tagesordnungspunkt I-XIII hier nicht abgedruckt) zur Bischofswahl am 24./25. Juli 1997 – öffentlicher Teil –	XXXV-XXXVII
XIV. Eröffnungsgottesdienst – ordentliche Tagung:	XXXVIII-XXXIX
Predigt von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt	
XV. Verhandlungen der Landessynode	1 – 175
Erste Sitzung, 20. Oktober 1997	1 – 22
Zweite Sitzung, 22. Oktober 1997	23 – 44
Dritte Sitzung, 23. Oktober 1997	45 – 104
Vierte Sitzung, 24. Oktober 1997	105 – 128
XVI. Anlagen	129 – 175

I

Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim

1. Stellvertreter der Präsidentin: Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer
Albstraße 41, 76275 Ettlingen

2. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuß:	Dr. Gerhard Heinzmann
Finanzausschuß:	Dr. Joachim Buck
Hauptausschuß:	Wolfram Stöber
Rechtsausschuß:	Ingeborg Schiele
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Hans-Ulrich Carl, Gerda Grandke, Dr. Hermann Krantz, Horst Punge, Inge Rinkel

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:
Engelhardt, Dr. Klaus

Die Präsidentin der Landessynode:
Fleckenstein, Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor, Weil a. Rh.
Groß, Thea, Gemeindediaconin, Meersburg
Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest, Heidelberg
Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim
Lingenberg, Annegret, Hausfrau, Karlsruhe
Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen
Schiele, Ingeborg, Assess./Redakt, Edingen-Neckarhausen
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen
Schwerdtfeger, Wulf, Diplomforstingenieur, Lörrach-Tüllingen
Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr
Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg

Stellvertreter

Präsidentin der Landessynode
Fleckenstein, Margit

1. Stellv.: Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen
2. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin, Steinen

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Grenda, Christa, Lehrerin, Waldshut-Tiengen
Butschbacher, Otmar, Bürgermeister, Zuzenhausen
Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl
Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer, Mosbach-Neckarelz
Gustrau, Günter, Oberstudienrat, Remchingen-Wilferdingen
Raffée, Prof. Dr. Hans, Uni.Prof. für BWL, Mannheim
Eisenbeiß, Sabine, Hausfrau, Offenburg
Ludwig, Martin, Diplom-Agraringenieur, Osterburken
Vogel, Christiane, Pfarrerin, Inzlingen
Götz, Mathias, Pfarrer, Wertheim-Nassig

Vom Landesbischof berufenes Mitglied
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Heidelberg:

Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
Heidelberg

Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Oloff, Dieter; Ostmann, Gottfried; Schneider, Wolfgang; Trensky, Dr. Michael; Winter, Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Die Prälaten Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth; Schmoll, Gerd

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder (Stand Herbstsynode 1997)

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung¹⁾, § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²⁾)

(Veränderungen der gewählten Mitglieder zwischen Bischofswahl- und Herbstsynode 1997 siehe Seite IX – C Veränderungen –)

Bauer, Peter	Vors. Richter (LG) Rechtsausschuß	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Hauptausschuß	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürheim (KB Villingen)
Braun, Brigitte	Dipl.-Verw.-Wirtin Finanzausschuß	Bergengruenstr. 8, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Schmiedackerstr. 25, 79576 Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister Finanzausschuß	Mörikestr. 5, 74939 Zuzenhausen (KB Sinsheim)
Carl, Hans-Ulrich	Pfarrer Rechtsausschuß	Schafbergstr. 2a, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Eichhorn, Ulla	Pfarrerin Hauptausschuß	Kirchstr. 11, 77866 Rheinau-Rheinbischofsheim (KB Kehl)
Eisenbeiß, Sabine	Hausfrau Hauptausschuß	Am Waldbach 11, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Fath, Wolfgang	Oberstudienrat Rechtsausschuß	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Frei, Helga	Fotosetzerin Hauptausschuß	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungsausschuß	Alex-Möller-Str. 35 a, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Gehrke, Dr. Joachim	Historiker, Professor Finanzausschuß	Sundgauallee 72, 79110 Freiburg (KB Freiburg)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuß	Wolpertsweg 4, 97877 Wertheim-Nassig (KB Wertheim)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuß	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Bildungsausschuß	Saderlacherweg 3 a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Groß, Thea	Gemeindediakonin Finanzausschuß	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuß	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuß	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinrich, Hans	Geograph / Landw. Berater Bildungsausschuß	Hinter der Kirche 70, 76307 Karlsbad (KB Alb-Pfinz)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuß	Bekstr. 12 b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Ihle, Günter	Pfarrer Bildungsausschuß	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)

Kabbe, Fritz	Pfarrer	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Kiesow, Dr. Renate	Diplom-Volkswirt Bildungsausschuß	Heckenrosenweg 8, 74821 Mosbach-Waldstadt (KB Mosbach)
Kilwing, Renate	Lehrerin Hauptausschuß	Schmidhofener Str. 6 a, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker Hauptausschuß	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	Diplomingenieur Hauptausschuß	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Landau, Dr. Rudolf	Pfarrer Rechtsausschuß	Kirchplatz 8, 74744 Ahorn-Schillingstadt (KB Boxberg)
Lanzenberger, Gerhard	Pfarrer Bildungsausschuß	Bahnhofstr. 30, 75050 Gemmingen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Finanzausschuß	Weinbergstr. 7, 69242 Mühlhausen-Tairnbach (KB Sinsheim)
Lingenberg, Annegret	Hausfrau Rechtsausschuß	Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Loos, Dr. Hans-Erich	Dekan Rechtsausschuß	Bunsenstr. 14, 76135 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Ludwig, Martin	Diplom-Agraringenieur Finanzausschuß	Marienhöhe, 74706 Osterburken (KB Adelsheim)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuß	Elsa-Brändström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuß	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mildenberger, Heike	Diplomingenieurin Bildungsausschuß	Grenzöferstr. 56, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Oberacker, Evelyn	Hausfrau Hauptausschuß	Am Rotacker 2, 76706 Dettenheim (KB Karlsruhe-Land)
Pieper, Ekhard	Diplomingenieur (FH) Finanzausschuß	Friedensstr. 9, 77728 Oppenau (KB Kehl)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuß	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Punge, Horst	Pfarrer Hauptausschuß	Rastatter Str. 1 a, 76297 Stutensee-Friedrichstal (KB Karlsruhe-Land)
Reisig, Heidelore	Lehrerin Hauptausschuß	Im Kreuzacker 4, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuß	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuß	Akazienweg 4, 79361 Sasbach (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuß	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuß	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Schöler, Mark	Pfarrer Rechtsausschuß	Kolpingstr. 19, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Schwerdtfeger, Wulf	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuß	Lettenweg 29, 79539 Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach)
Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer Rechtsausschuß	Martin-Luther-Str. 25, 74821 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach)
Spelsberg, Gernot	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 3, 75210 Keltern-Weiler (KB Pforzheim-Land)
Steiger, Wilfried	Krankenhauspfarrer Hauptausschuß	Zumsteinstr. 11, 78464 Konstanz (KB Konstanz)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuß	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)

Stössel, Dr. Hendrik	Pfarrer Rechtsausschuß	Weidenmattenstr. 24, 79312 Emmendingen (KB Emmendingen)
Timm, Heide	Rektorin Bildungsausschuß	Berghalde 62, 69129 Heidelberg (KB Heidelberg)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim)
Vogel, Christiane	Pfarrerin Hauptausschuß	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuß	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuß	St. Kiliansweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Wildprett, Inge	Hausfrau Finanzausschuß	Grimmigweg 35, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuß	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Witter, Hermann	Pfarrer Finanzausschuß	Römerstr. 1, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Zeilinger, Dietrich	Pfarrer Hauptausschuß	Eichendorffstr. 2, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd)

B Die berufenen Mitglieder(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung¹⁾)

Becker, Dr. Joachim	Oberbürgermeister Rechtsausschuß	Theodor-Heuss-Str. 48, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Frei, Peter	Hörfunkdirektor SWF Bildungsausschuß	Hofrebenweg 30, 76547 Sinzheim/Vormberg (KB Baden-Baden)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuß	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Philipp, Dr. Peter	Abteilungsdirektor Hauptausschuß	Unteribach 6 a, 79837 Ibach (KB Hochrhein)
Raffée, Prof. Dr. Hans	Uni.Prof. für BWL Finanzausschuß	O 3/1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof. für Prakt.Theol. Hauptausschuß	Langgewann 18, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Rinkel, Inge	Stellv. Oberin Hauptausschuß	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof. für Syst.Theol. Bildungsausschuß	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schwöbel-Stier, Monika	Einzelhandelskauffrau Bildungsausschuß	Wieslocher Str. 49, 69234 Dillheim (KB Wiesloch)
Staiblin, Gerdi	Ministerin f.d. Ländl. Raum Bildungsausschuß	Endinger Str. 44, 79346 Endingen-Königschaffh. (KB Emmendingen)
Weiland, Werner	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuß	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)

C Veränderungen

1. im Bestand der Mitglieder des Ältestenrats (III)

ausgeschieden: Friedrich, Heinz

neu: Rinkel, Inge

2. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

ausgeschieden: Friedrich, Heinz

neu: Groß, Thea ordentl. Mitglied

3. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

ausgeschieden:	Ahrendt, Rainer Pfarrer zum 01.10.1997	Walter-Göbel-Weg 3, 79822 Titisee-Neustadt (KB Freiburg)
	Fischer, Dr. Ulrich Dekan zum 08.09.1997	Körnerstr. 47, 68259 Mannheim (KB Mannheim)
	Friedrich, Heinz Diplomingenieur zum 10.10.1997	Im Vogelsang 16, 88090 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
	Hilsberg, Thomas Pfarrer zum 01.10.1997	Pfarrsteige 6, 74740 Adelsheim-Leibenstadt (KB Adelsheim)
	Rieder, Erich Steuerberater zum 23.09.1997	In der Gründ 5, 77799 Ortenberg (KB Offenburg)
neu:	Tröger, Kai Rechtsanwalt zum 20.10.1997	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim)

D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Ludwig, Martin; Tröger, Karl	
Alb-Pfinz	2	Heinrich, Hans; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Braun, Brigitte; Carl, Hans-Ulrich	Frei, Peter
Boxberg	2	Landau, Dr. Rudolf; Wild, Irma	
Bretten	2	Schöler, Mark; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Schmidt, Jörg; Stössel, Dr. Hendrik	Staiblin, Gerdi
Eppingen-Bad Rappenau	2	Kudella, Dr. Peter; Lanzenberger, Gerhard	
Freiburg	3	Gehrke, Dr. Joachim; Reisig, Heidelore; N.N.	Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Ihle, Günter	Philipp, Dr. Peter
Karlsruhe-Land	2	Oberacker, Evelyn; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Lingenberg, Annegret; Loos, Dr. Hans-Erich; Martin, Hansjörg	Rinkel, Inge
Kehl	2	Eichhorn, Ulla; Pieper, Ekhard	Wolfsdorff, Ilse
Konstanz	2	Heine, Renate; Steiger, Wilfried	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Fath, Wolfgang; Mildenberger, Heike; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Schwerdtfeger, Wulf; Vogel, Christiane	
Mannheim	3	Fleckenstein, Margit; Krantz, Dr. Hermann; N.N. Raffée, Prof. Dr. Hans	
Mosbach	2	Kiesow, Dr. Renate; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Kilwing, Renate; Witter, Hermann	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Zeilinger, Dietrich	
Offenburg	2	Eisenbeiß, Sabine; N.N.	
Pforzheim-Land	2	Gustrau, Günter; Spelsberg, Gernot	
Pforzheim-Stadt	2	Heinzmann, Dr. Gerhard; Wildprett, Inge	Becker, Dr. Joachim
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Lehmkühler, Thomas	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; N.N.	
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Götz, Mathias; Grandke, Gerda	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	Schwöbel-Stier, Monika
Zusammen:	67		13
			80

Va Die Mitglieder der Bischofswahlkommission

Vorsitzende: Die Präsidentin der Landessynode Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin, Mannheim

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender des Finanzausschusses

Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender des Bildungs- und Diakonieausschusses

Schiele, Ingeborg, Vorsitzende des Rechtsausschusses

Stober, Wolfram, Vorsitzender des Hauptausschusses

6 von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder:

Theologische Mitglieder:

Carl, Hans-Ulrich; Fischer, Dr. Ulrich (Mitgliedschaft ruht, Nachfolgerin seit 20.10.1997 Eichhorn, Ulla); Götz, Mathias; Ihle, Günter; Steiger, Wilfried; Witter, Hermann

Nichttheologische Mitglieder:

Grenda, Christa; Groß, Thea; Kilwing, Renate; Martin, Hansjörg; Maurer, Dr. Hartmut; Timm, Heide

Theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats: Baschang, Klaus, Oberkirchenrat, Karlsruhe

Nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats: Fischer, Dr. Beatus, Oberkirchenrat, Karlsruhe

Vertreter der Evangelisch-Theologischen Fakultät Heidelberg:

Schnurr, Prof. Dr. Günther, Heidelberg; Stellvertreter: Rau, Prof. Dr. Gerhard, Heidelberg

Vertreter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland: Linnemann, Hans-Martin, Präses i.R., Bielefeld

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Dr. Klaus Engelhardt

2. Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus (Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs)

Fischer, Dr. Beatus (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Oloff, Dieter

Ostmann, Gottfried

Schneider, Wolfgang

Trensky, Dr. Michael

Winter, Dr. Jörg

3. Die Prälaten:

Barié, Dr. Helmut, Ettlingen (Kirchenkreis Mittelbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

Schmoll, Gerd, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodenalnen,
 2. Synodenalnen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodenalnen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodenalnen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodenalnen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
- (2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.
- 2) Nach § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 17/1994, S. 193) wählt jede Bezirkssynode Landessynodenale aus den wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenbezirks. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodenale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodenalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur 1 ordiniert Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VII
Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Bildungs-/Diakonie-ausschuß (17 Mitglieder)	Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende	
	Frei, Peter Gärtner, Norma Grenda, Christa Heinrich, Hans Ihle, Günter Kiesow, Dr. Renate Lanzenberger, Gerhard Meyer-Alber, Marianne	Mildenberger, Heike Schnurr, Dr. Günther Schwöbel-Stier, Monika Staiblin, Gerdi Timm, Heide Wermke, Axel Wolfsdorff, Ilse
Finanzausschuß (19 Mitglieder)	Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender Gustrau, Günter, 2. stellvertretender Vorsitzender	
	Braun, Brigitte Butschbacher, Otmar Gehrke, Dr. Joachim Groß, Thea Heidel, Klaus Lehmkühler, Thomas Ludwig, Martin Martin, Hansjörg	Pieper, Ekhard Pitzer, Dr. Volker Raffée, Prof. Dr. Hans Schmidt-Dreher, Gerrit Schmitz, Hans-Georg Wildprett, Inge Winkelmann-Klingspom, Elisabeth Witter, Hermann
Hauptausschuß (22 Mitglieder)	Stober, Wolfram, Vorsitzender Kilwing, Renate, stellvertretende Vorsitzende	
	Berggötz, Theodor Eichhorn, Ulla Eisenbeiß, Sabine Frei, Helga Götz, Mathias Grandke, Gerda Krantz, Dr. Hermann Kudella, Dr. Peter Oberacker, Evelyn Philipp, Dr. Peter	Punge, Horst Rau, Dr. Gerhard Reisig, Heidelore Rinkel, Inge Spelsberg, Gernot Steiger, Wilfried Vogel, Christiane Weiland, Werner Wild, Irma Zeilinger, Dietrich
Rechtsausschuß (17 Mitglieder)	Schiele, Ingeborg, Vorsitzende Heidland, Dr. Fritz, stellvertretender Vorsitzender	
	Bauer, Peter Becker, Dr. Joachim Carl, Hans-Ulrich Fath, Wolfgang Kabbe, Fritz Landau, Dr. Rudolf Lingenberg, Annegret Loos, Dr. Hans-Erich	Maurer, Dr. Hartmut Schmidt, Jörg Schöler, Mark Schwerdtfeger, Wulf Speck, Klaus-Eugen Stössel, Dr. Hendrik Tröger, Kai

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● – Mitglied

S - stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtausschuß	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission, Ökumene und Konziliatärer Prozeß	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Vergabeausschuß Hilfe für Opfer der Gewalt	Vergabeausschuß Sozialhilfe für Arbeitslose
Bauer, Peter							●							●
Becker, Dr. Joachim						●								
Berggötz, Theodor	●				●									
Braun, Brigitte					●									
Buck, Dr. Joachim	●	●	●	V										
Butschbacher, Otmar	S			●						V				
Carl, Hans-Ulrich	●	●				●		●	●					
Ebinger, Werner	S		stV										stV	
Eichhorn, Ulla		●			●									
Eisenbeiß, Sabine	S				●									
Fath, Wolfgang						●								
Fleckenstein, Margit	V	stV	V											
Frei, Helga						●								
Frei, Peter				●										
Gärtner, Norma				●					●					
Gehrke, Dr. Joachim					●									
Götz, Mathias	S	●				●								
Grandke, Gerda	●					●					S			
Grenda, Christa	S	●	●						V					
Groß, Thea	●	●			●			●			S	●		
Gustrau, Günter	●	S		stV										
Heidel, Klaus	●				●									
Heidland, Dr. Fritz						stV								
Heine, Renate			stV						●					
Heinrich, Hans					●				●			●		
Heinzmann, Dr. Gerhard	●	●	●	V										
Ihle, Günter		●	●						●					
Kabbe, Fritz						●			●					
Kiesow, Dr. Renate					●				●				●	
Kilwing, Renate		●			stV				●					

Zeichenerklärung:

V - Vorsitzende/n

stV = stellv. Vorsitzende/r

• - Mitalied

S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finzausschuß	Hauptausschuß	Rechtausschuß	Kommission für Konfirmation	Liturgische Kommission	Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Vergabeausschuß	Vergabeausschuß	Stanhilfe für Arbeitslose
Krantz, Dr. Hermann	●					●				●	●				
Kudella, Dr. Peter					●					●					
Landau, Dr. Rudolf						●		●					●		
Lanzenberger, Gerhard			●												
Lehrkübler, Thomas				●					●						
Lingenberg, Annegret	●						●		●						
Loos, Dr. Hans-Erich							●								
Ludwig, Martin	S			●							stV				
Martin, Hansjörg			●	●					●	●	V				
Maurer, Dr. Hartmut		●				●							●	●	
Meyer-Alber, Marianne				●											
Mildenberger, Heike				●				●		●	S				
Oberacker, Evelyn						●							●		
Philipp, Dr. Peter						●									
Pieper, Ekhard					●						●				
Pitzer, Dr. Volker	●	●			●						V				
Punge, Horst	●					●					●		●		
Raffée, Prof. Dr. Hans	S			●											
Rau, Dr. Gerhard		S			●										
Reisig, Heidelore						●				●					
Rinkel, Inge	●					●									
Schiele, Ingeborg	●	●	●				V								
Schmidt, Jörg	●						●								
Schmidt-Dreher, Gerrit	●	●			●										
Schmitz, Hans-Georg					●					●					
Schnurr, Dr. Günther	●	●	●												
Schöler, Mark							●	●			S				
Schwerdtfeger, Wulf	●					●					stV				
Schwöbel-Stier, Monika				●							●	V			
Speck, Klaus-Eugen	S					●					●				

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

• = Mitglied

S - stellv. Mitglied

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

Wüstenberg, Dr. Ulrich V

IX

Die Redner der Landessynode

	Seite
Baschang, Klaus	88f, 91ff, 102, 111f, 118f, 121f, 124
Becker, Dr. Joachim	120, 123
Buck, Dr. Joachim	67ff, 99
Butschbacher, Otmar	47ff
Carl, Hans-Ulrich	8, 108f, 118
Ebinger, Werner	64f, 85, 91, 111
Eibach, Dr. Gerhard	27f
Eichhom, Ulla	6
Engelhardt, Dr. Klaus	43, 104, 114f, 120f, 125f
Epting, Dr. hc. Dr. Karl-Christoph	49
Fischer, Dr. Beatus	14ff, 50f, 56f, 65, 82f, 88, 92, 94, 98
Fleckenstein, Margit	1ff, 46ff, 66ff, 117ff
Franz, Erika	11
Frei, Peter	60, 85f
Gehrke, Dr. Joachim	49, 90, 92f, 101, 122
Götz, Mathias	30, 32, 56f, 95
Grandke, Gerda	62f, 94
Grenda, Christa	12ff, 24, 95, 98, 103, 114
Groß, Thea	24, 26, 63, 98, 112
Gustrau, Günter	55f
Heidel, Klaus	51ff, 55, 66, 83, 89f, 123
Heidland, Dr. Fritz	54, 56f, 65, 92
Heinicke, Andreas	29
Heinzmann, Dr. Gerhard	29, 34, 54, 60, 87ff, 97f, 111, 118
Huhn, Martin	89f
Ihle, Günter	77f
Kaden, Dr. Hans	3f
Kiesow, Dr. Renate	33, 53f, 82f
Kosian, Ingrid	11
Krantz, Dr. Hermann	84, 89, 93, 98, 111, 119f, 122ff
Lanzenberger, Gerhard	84
Lehmköhler, Thomas	60f, 101, 111, 120f, 124
Lehr, Ralf	81f
Lingenberg, Annegret	42, 83f
Loos, Dr. Hans-Erich	49, 85, 92
Ludwig, Martin	54, 80f, 83, 99
Martin, Hansjörg	78f
Oloff, Dieter	30f, 63, 84, 95
Ostmann, Gottfried	93f
Pitzer, Dr. Volker	23ff, 62, 73ff, 83, 89, 99, 105ff
Punge, Horst	31, 41, 85, 92
Raffée, Prof. Dr. Hans	14, 33, 40f, 62, 64, 87, 95f, 121f, 124
Rau, Prof. Dr. Gerhard	84f
Rinkel, Inge	26, 31, 117
Rudolf, Erdmute	4f
Rüdt, Hermann	32f, 54
Ruhbach, Prof. Dr. Gerhard	35ff, 41ff
Ruppert, Christel	2f
Schiele, Ingeborg	59, 61f, 87, 101, 122
Schmidt, Jörg	106
Schmidt-Dreher, Gernit	50ff
Schmitz, Hans-Georg	61, 82, 108, 118, 121f
Schnabel, Klaus	60f, 83, 86f
Schneider, Wolfgang	56, 96f, 113f
Schnurr, Dr. Günther	123
Schwerdtfeger, Wulf	50f
Speck, Klaus-Eugen	124
Spelsberg, Gernot	82, 124
Stadel, Dr. Klaus	25

	Seite
Staiblin, Gerdi	51
Steiger, Wilfried	43, 91, 97, 108ff, 123
Stober, Wolfram	14, 33, 50, 57, 92, 112, 118, 120ff, 126f
Stössel, Dr. Hendrik	26, 43, 49, 54, 59f, 62, 88, 91f, 106ff, 111, 123
Timm, Heide	63f
Trensky, Dr. Michael	82, 84, 98
Treumann, Marita	4
Tröger, Kai	28, 56, 60, 92
Weiland, Werner	14, 41, 56, 60, 102
Wermke, Axel	58f
Wild, Irma	66
Wildprett, Inge	48f, 94
Winter, Dr. Jörg	50f, 83, 108, 118
Witter, Hermann	90
Wolfsdorff, Ilse	96, 115f, 124
Zeilinger, Dietrich	14

X
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Anlage; Seite

Abendmahl

- siehe Salbung (Vortrag Prof. Dr. Ruhbach)

Agende – siehe Bestattungsagende

Agende „Dienst an Kranken“

- siehe Salbung (Vortrag: Die Salbung in der christl. Kirche – Begründungen, Erfahrungen, Empfehlungen; Prof. Dr. Ruhbach) 35ff
- Ältestenrat, Nachwahl 6, 23, 26ff, 31

Anfrage, förmliche

- Förml. Anfrage des Bildungs-/Diakonieausschusses v. 22.10.97 zum Arbeitsbereich „Asyl u. Flüchtlinge“ Anl. 22; 29, 113ff

Asylsuchende

- siehe „Anfrage, förmliche“, vom 22.10.97 zum Arbeitsbereich „Asyl u. Flüchtlinge“

Arbeitslosigkeit

- siehe Grußwort Frau Rudolf 5
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Förderfonds) 47ff
- siehe „Ausschüsse, besondere“ (betr. Starthilfe f. Arbeitslose)

Archiv, Landeskirchl.

- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses 77

Ausbildungsplätze

- Diakonisches Werk (siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer) 21

Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge, Aus- und Übersiedler

- siehe „Anfrage, förmliche“, vom 22.10.97 zum Arbeitsbereich „Asyl u. Flüchtlinge“
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses 77

Ausschüsse, besondere – Zusammensetzung

- Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuß 5
- Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuß 5
- Liturgische Kommission 5
- Ausschuß „Mission, Ökumene u. Konziliärer Prozeß“ 6
- Rechnungsprüfungsausschuß (§ 15 Geschäftsordnung Landessynode) – siehe Rechnungsprüfungsausschuß
- Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuß 28, 46

Badische Landeskirche

- siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten mit anderen Kirchen und Einrichtungen“

Bauvorhaben

- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat (OKR) Dr. Fischer 21
- siehe Fragestunde, OZ 3/2 (Frage des Synodalen Götz zu landeskirchl. Personalstellen, u. a. Kirchenbauam). 32f
- Dienstgebäude des Ev. Oberkirchenrats – siehe Nachtragshaushaltsplan 1997 64f
- Bericht des Finanzausschusses
 - Kirchengemeindl. Bauvorhaben
 - Landeskirchl. Baumaßnahmen 78f, 93ff, 98
- Neue mögliche Nutzung von kirchl. Gebäuden (Aussprache zu Haushaltsberichten). 93f
- siehe „Unterländer Ev. Kirchenfonds“ u. „Zentralpfarrkasse“ (Haushaltspläne 98/99). 80

Beamtenbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Besoldung u. Versorgung der Kirchenbeamten, Änderung, Anl. 13)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläufigen kirchl. Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentl. Dienstrechts, Anl. 15)

Behinderte – siehe Bioethik-Konvention

Behördenzulage

- siehe Notlagengesetz 57

Anlage; Seite

Besoldungsrechtliche Maßnahmen	
– siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14ff
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	66ff
– siehe Notlagengesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläufigen kirchl. Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentl. Dienstrechts, Anl. 15)	
– siehe Stellenplanung	
Besondere Ausschüsse der Landessynode – siehe „Ausschüsse, besondere“	
Bestattungsagende	
– siehe „Christl. Leben, Vorlage	118f
Bezirkskantoren/innen, Anstellung	
– Eingang der Landeskantoren Nord-, Mittel- und Südbadens v. 30.07.1997 zur Anstellung der Bezirkskantoren/innen	
– Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats (EOK) v. 3.9.97	Anl. 9; 10, 109ff
– Eingang Bezirkskirchenrat Lörrach v. 15.07.1997 zur Anstellung der Bezirkskantoren/innen	
– Stellungnahme des EOK v. 8.8.97	Anl. 9.1; 10, 109ff
– Eingang Dekanat Überlingen-Stockach v. 11.09.1997 zu hauptamtlichen Kirchenmusikern/innen – siehe Kirchenmusiker/innen	
Bibliothek, Landeskirchl.	
– Schreiben des Vereins für Kirchengeschichte in der bad. Landeskirche vom 23.7.97 zur Landeskirchl. Bibliothek	141
– siehe Fragestunde (OZ 3/2)	31f
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	71f, 83f
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	77, 83f, 99, 101f
– siehe Haushalt der Landeskirche (ergänzender Antrag des Bildungsausschusses)	97f, 101f
Bioethik-Konvention	
– Eingang des Herrn Christoph Beck, Karlsruhe, u.a. v. 24.4.1997	
– Stellungnahmen des Ev. Oberkirchenrats v. 15.5.97 u. 11.8.97	Anl. 5; 9, 115f
– Wort des Landesbischofs	125f
Biomedizin – siehe Bioethik-Konvention	
Bischofswahl am 24/25.7.97	
– siehe Landesbischof	
Bischofswahlkommission, Nachwahl	6
Buchenberg, Evang. Jugendheim	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	47ff
Christliches Leben, Vorlage OZ 11/10 u. 11/10.2 der 8. Landessynode, Weiterbehandlung	
– Bitte an den EOK: Überarbeitung der Lebensordnungen	117ff
Diakoniestationen – siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
Diakonische Werke	
– siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
Diakonisches Werk Baden	
– siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	20f
– Ausbildungsplätze	21
– Vertreter der Landessynode im Vorstand	26
– siehe „Anfrage, förmliche“ vom 22.10.97 zum Arbeitsbereich „Asyl u. Flüchtlinge“	
Dienstaltersstufe, Verschiebung (Änderung)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläufigen kirchl. Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentl. Dienstrechts, Anl. 15)	
Dienstgebäude des Ev. Oberkirchenrats	
– Um- u. Erweiterungsbau	
– siehe Nachtragshaushaltsplan 1997	64f
Dienstrecht	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläufigen kirchl. Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentl. Dienstrechts, Anl. 15)	

EAN (Ev. Arbeitnehmerschaft)

- Schreiben der Ortsgruppe Oberöwisheim v. 12.7.97 zu Einsparmaßnahmen – siehe Haushalt der Landeskirche

Ehrenamt

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer 16ff
- siehe Fragestunde, OZ 3/2 32
- siehe Haushalt der Landeskirche (Aussprache) 85, 96

Eingänge Landessynode

- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse 9f

Einstellungskorridor (Neueinstellungen)

- siehe „Pfarrvikare/innen“

EKD – Rat/Synode 27, 127

EKD – Umlage

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer 21
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1997 64f

Embryonenforschung – siehe Bioethik-Konvention

Energiesparprogramm

- siehe Bauvorhaben (Bericht des Finanzausschusses) 79

Engelhardt, Dr. Landesbischof

- siehe Grußwort Oberkirchenrat Dr. Eibach 27
- siehe „Wort des Landesbischofs“ 125f

epd – Landesdienst Baden

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchl. Öffentlichkeitsarbeit“ v. 11.8.97)
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99 70, 72, 86f, 99f

ERB (Evang. Rundfunkdienst Baden)

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchl. Öffentlichkeitsarbeit“ v. 11.8.97)
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1997 64f
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99 70

Erbbauzinsen

- siehe „Unterländer Ev. Kirchenfonds“ und „Zentralpfarrkasse“ (Haushaltspläne 98/99) 80

ESG, Gesprächskreis – siehe Studentengemeinden

Evang. Oberkirchenrat – siehe „Oberkirchenrat, Evang.“

Flüchtlinge

- siehe Ausländer
- siehe „Anfrage, förmliche“, vom 22.10.97 zum Arbeitsbereich „Asyl u. Flüchtlinge“

Finanzausgleichsänderungsgesetz

- siehe „Normiertes Finanzzuweisungssystem“ (Eingang Ev. Kirchengemeinde Heidelberg v. 3.3.97) 55
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den innerkirchl. Finanzausgleich in bad. Landeskirche (Zuweisungen) Anl. 12; 10, 51ff
- siehe „Bezirkskantoren/innen, Anstellung“

Fischer, Dr. Ulrich – siehe Landesbischof (Wahl)

Fort- und Weiterbildung

- siehe Gemeindediakone/innen (Bericht betr. Eröffnung neuer Wirkungsfelder)

Fragestunde

- siehe auch „Anfrage, förmliche“
- Frage (OZ 3/1) der Synodalen Götz u. Speck v. 23.7.97 zur Übernahme in das Pfarrvikariat u. zur Entwicklung des Theologiestudiums
 - Schriftliche Beantwortung (Schr. EOK v. 26.9.97) 30f
 - Zusatzfragen Anl. 17; 31ff
- Frage (OZ 3/2) des Synodalen Götz v. 23.7.97 zu den landeskirchl. Personalstellen. 2, 10f

Franz, Erika – Verabschiedung 19

Frauenarbeit

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer 19

Anlage; Seite

Frauenbeauftragte – siehe Gleichstellungsbeauftragte

Friedensdienste / Friedensfachdienste, christl. – Zukunft

- siehe Friedensfragen (Stellungnahme)

Friedensfragen

- siehe Mission u. Ökumene (Bericht zu Graz)
- Ausschuß „Mission, Ökumene u. Konziliarer Prozeß“:
Durchführung Friedensdekade, Materialien 28, 106
- siehe auch „Stellungnahme zur Zukunft christl. Friedensdienste“ 119ff
- siehe Mission u. Ökumene
- siehe Ausländer
- Stellungnahme der Landessynode zur Zukunft christlicher Friedensfachdienste 119ff

Gäste

- Dekan Dr. Ulrich Fischer (designierter Landesbischof) 2
- Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden. 2
- Dr. Kaden, Präsident der pfälzischen Landessynode 2
- Frau Thilmany-Johannsen, Vizepräsidentin der pfälzischen Landessynode 2
- Frau Rudolf, Vertreterin der berlin-brandenburgischen Kirche 2
- Frau Treumann, Vertreterin der württembergischen Landessynode. 2
- Pfarrer Treumann, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb 2
- Prediger Hund, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände 2
- Dekan Ehemann, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche 2
- Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg. 23
- Oberkirchenrat Dr. Eibach, Vertreter des Kirchenamtes der EKD 23
- Pfarrer i.R. Sutter, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche 23
- Superintendent Heinicke, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden 28
- Pfarrer Lehr, Vertreter der pfälzischen Landessynode. 46

Gehaltskürzungen – siehe Sparmaßnahmen

Gehaltsverzicht, freiwillig

- siehe Haushalt der Landeskirche (Aussprache) 83, 95

Gemeindediakone/innen

- Bericht des Ev. Oberkirchenrats v. 4.7.97 betr. Eröffnung neuer Wirkungsfelder für
Gemeindediakone/innen Anl. 19; 62
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses. 75

Gemeindepfarramt

- siehe Gemeindepfarrstellen
- siehe Fragestunde, OZ 3/2 (Frage des Synodalen Götz zu den landeskirchl. Personalstellen) 31ff

Gemeindepfarrstellen, Streichung

- siehe „Pfarrstellen, -besetzung, ...“
- siehe „Ländlicher Raum – Kirchengemeinden“ und „Stadt – Kirchengemeinden“

Gesetze

- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes
 - Schreiben der ARK v. 20.8.97. (siehe auch Notlagengesetz)
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspol der Evang. Landeskirche 1997 – siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 7)
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuchs der Ev. Landeskirche 1998/99
 - siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 6)
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Steuerordnung der Evang. Landeskirche (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen) Anl. 10; 10, 49ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich in bad. Landeskirche
 - siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz
- Kirchl. Gesetz über Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Änderung). Anl. 13; 10, 106
- Kirchl. Gesetz über Umzugskosten. Anl. 14; 10, 106f
- Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläufigen kirchl. Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentl. Dienstrechts
 - Schreiben des EOK v. 8.10.97 hierzu Anl. 15; 10, 108f

Anlage; Seite

Gleichstellungsbeauftragte

- Eingang des Beirats Gleichstellungsbeauftragte v. 9.5.1997 betr. Sekretariatsstelle	19
- siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 6.2.1)	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	75
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	

Gottesdienst – siehe Salbung (Vortrag Prof. Dr. Ruhbach)

Graz, 2. Europ. Ökum. Versammlung – siehe Mission u. Ökumene

Grußworte (siehe Gäste)

- Frau Ruppert	2f
- Dr. Kaden	3f
- Frau Treumann	4
- Frau Rudolf	4f
- Domkapitular Dr. Stadel	25
- Oberkirchenrat Dr. Eibach	27f
- Superintendent Heinicke	29
- Pfarrer Lehr	81f

Haus der Kirche Bad Herrenalb

- siehe Bauvorhaben (Bericht des Finanzausschusses)	79
---	----

Haushalt der Landeskirche

- Nachtragshaushaltplan für 1997	Anl. 7; 9, 15, 64f
- Vorlage Landeskirchenrat (LKR) v. 24.9.97: Haushaltsgesetz, Haushaltsbuch mit Stellenplan, Sonderplan, Wirtschaftsplänen u. Buchungsplan für 1998/99	Anl. 6; 9, 66ff, 103f
- Einführung: Haushaltsrede v. Oberkirchenrat Dr. Fischer	14ff
- Ablauf Haushaltssynode	67
- Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse	66ff
- zu obiger Vorlage des LKR v. 24.9.97 „Haushaltsgesetz“ (Anl. 6)	66ff
- zum Eingang Landesjugendkammer v. 6.10.97 zur Schließung des Ev. Jugendheims Oppenau (Anl. 6.1.1, siehe auch S. 9)	71f, 103
- Bericht des Stellenplanausschusses	66ff, 73ff
zum	73ff
- Entwurf des Stellenplans	Anl. 6.2.1; 9, 73, 75, 95, 101
- Eingang des Beirats Gleichstellungsbeauftragte v. 9.5.1997 betr. Sekretariatsstelle	Anl. 6.2.2; 9, 73, 75, 101f
- Stellungnahme des EOK v. 11.6.97	Anl. 6.2.3; 9, 65f, 73, 75, 101f
- Eingang Landesmitarbeiterversammlung der Männer- u. Handwerkerarbeit v. 10.7.1997 zur Männerarbeit	Anl. 6.2.4; 9, 73, 76, 88f, 99, 101f
- Stellungnahme des EOK v. 30.7.97	Anl. 6.2.5; 9, 73, 76, 78, 100
- Eingang Ev. Männerkreis Eberbach v. 4.8.97 zur Männerarbeit (Stelle des Landesmännerpfarrers, Sekretariatsstelle, Referat über Männerarbeit)	Anl. 6.2.5.1; 9, 73, 76, 78, 100
- Stellungnahme des EOK v. 27.8.97	Anl. 6.2.5.2; 9, 73, 76, 78, 100
- Eingang Ältestenkreis der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen v. 25.07.1997 und Bezirksarbeitskreis für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt v. 15.08.1997 zur Streichung der Stelle Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt in Region Bodensee	141
- Stellungnahmen des EOK v. 5.8.97 u. 4.9.97	66, 77f, 100
- Eingang Pfarrer E. Schulz für Pfarrkonvent Bretten v. 1.8.1997 zur Fortführung des Medienversandes und zum Bestand der Medienzentrale	82ff
- Stellungnahmen des EOK v. 26.8.97 u. 9.10.97	99ff
- Eingang Ältestenkreis Luthergemeinde Karlsruhe v. 22.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale	69, 72, 103
- Eingang Herr A. Utz, Karlsruhe, u.a. vom 30.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale	
- Schreiben der EAN-Ortsgruppe Oberöwisheim v. 12.7.97 zu Einsparmaßnahmen im Personalbereich der EAN (zu Anl. 6.1)	
- Bericht des Bildungsausschusses zu Veränderungen in der Arbeit der Medienzentrale	
- Aussprache	
- Abstimmung	
- siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
- siehe Notlagengesetz	
- Geschichte der Kirchenfinanzen	

Anlage; Seite

Haushaltskonsolidierung

- siehe Haushalt der Landeskirche
 - siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer
 - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99.
 - siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses

14ff
66ff, 69
74

Herrenalb

- siehe „Haus der Kirche“

Hilfe für Opfer der Gewalt

- siehe „Ausschüsse, besondere“ – Zusammensetzung
- Bericht des Ausschusses

Anl. 21; 105f

Hohenwart, Ev. Begegnungsstätte – siehe Pforzheim-Hohenwart

Internet

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchl. Öffentlichkeitsarbeit“ v. 11.8.97)
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1997
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99

64
70

Islam

- siehe Bericht des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene ...“ über die 2. Europ. Ökumen. Versammlung in Graz.
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bitte des Hauptausschusses)

13
120

Judentum

- siehe Bericht des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene ...“ über die 2. Europ. Ökumen. Versammlung in Graz.
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bitte des Hauptausschusses)

12ff
120

Jugendarbeit, Stellen

- siehe Schülerarbeit

Kindergartenarbeit, Kindergärten, Kindertagesstätten

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer
- siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz
- siehe „Normiertes Finanzzuweisungssystem“ (Eingang der Ev. Kirchengemeinde Heidelberg v. 3.3.97)
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99

21
71f, 103

Kirchenasyl

- siehe „Anfrage, förmliche“ vom 22.10.97 zum Arbeitsbereich „Asyl u. Flüchtlinge“

Kirchenbauamt

- siehe Fragestunde, OZ 3/2 (Frage des Synodalen Götz zu den landeskirchl. Personalstellen)
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.

32f
77

Kirchenbeamte

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Besoldung u. Versorgung der Kirchenbeamten, Änderung, Anl. 13)

Kirchenbezirke

- siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz
- siehe „Normiertes Finanzzuweisungssystem“ (Eingang der Ev. Kirchengemeinde Heidelberg v. 3.3.97)
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.

71f, 103
75

Kirchengemeinden

- siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz
- siehe „Normiertes Finanzzuweisungssystem“ (Eingang der Ev. Kirchengemeinde Heidelberg v. 3.3.97)
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1997
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99
- siehe „Ländlicher Raum – Kirchengemeinden“
- siehe „Stadt-Kirchengemeinden“
- siehe „Bezirkskantoren/innen – Anstellung“

71f, 103

Kirchenmitgliedschaft, Kirchenaustritt

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99

16ff
68f, 72, 103

Kirchenmusikalische Ausbildung, Kirchl. Musikhochschule

- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer (gescheiterte Kooperation mit württembergischer Landeskirche)

20

Anlage; Seite

Kirchenmusiker/innen, Anstellung	
- Eingang der Landeskantoren Nord-, Mittel- und Südbadens v. 30.07.1997 zur Anstellung der Bezirkskantoren/innen – siehe Bezirkskantoren/innen	
- Eingang Bezirkskirchenrat Lörrach v. 15.07.1997 zur Anstellung der Bezirkskantoren/innen – siehe Bezirkskantoren/innen	
- Eingang Ev. Dekanat Überlingen-Stockach v. 11.09.1997 zu hauptamtlichen Kirchenmusikern/innen (siehe auch Bezirkskantoren/innen)	Anl. 9.2; 10,109ff
Kirchensteuer	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Steuerordnung der Landeskirche; besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen; Anl. 10)	14ff
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer.	64f
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1997	68, 85
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	
Kirchgeld, allgemein	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer.	17
Kirchgeld, besonderes (in glaubensverschiedenen Ehen)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Steuerordnung der Landeskirche; Anl. 10)	17
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer.	
Kirchliche Gebäude, neue mögliche Nutzung – siehe Bauvorhaben.	93f
Kirchlicher Dienst auf dem Lande (KDL)	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	75f
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)	
- Eingang Ältestenkreis Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen v. 25.07.1997 und Bezirksarbeitskreis für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt v. 15.08.1997 zur Streichung der KDA-Stelle in Region Bodensee – siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 6.2.4)	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	76, 88ff, 99,101f
Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED) – siehe Mission u. Ökumene	
Konzeptionen, Ausarbeitung – Vorschlag für Bildung einer Arbeitsgruppe	
- Eingang Pfarrer i.R. Hellmut Rave, Heidelberg, v. 7.3.1997 dazu	
- Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats v. 12.3.97	Anl. 1; 9, 33f
Kosian, Ingrid – Verabschiedung.	2,10f
Kranke	
- siehe Salbung (Vortrag Prof. Dr. Ruhbach)	
Krankenhausseelsorge, Stellen	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer.	21
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	76, 96f
Landesbischof	
- Wort des Landesbischofs Dr. Engelhardt.	125f
- Wahl von Dr. Ulrich Fischer zum Landesbischof am 24./25.7.97	
- Predigt zum Eröffnungsgottesdienst	XXXIII
- Öffentlicher Teil der Verhandlungen.	XXXVff
Landeskantoren	
- siehe „Bezirkskantoren/innen – Anstellung“	111f
Landeskirchenkasse – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	47ff
Landeskirchenrat, Nachwahl	6f, 23f, 26
Landessynode	
- Mitglieder, Veränderungen, Zuweisung in ständige Ausschüsse	2, 8f, 28f
- Besuche bei anderen Synoden und beim Diözesanrat	6
- Andachten während der Synodaltagungen	124
Ländlicher Raum – Kirchengemeinden	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	74, 83f, 99
Lebensordnungen	
- siehe „Christliches Leben, Vorlage OZ 11/10 u. 11/10.2 ...“, Weiterbehandlung	
- Bitte an den EOK: Überarbeitung der Lebensordnungen	117ff

Anlage; Seite

Lehrvikare/innen, Übernahme in Pfarrvikariat	
- siehe Pfarrvikare/innen (Einstellungskorridor)	
Leitbild – Projekt	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	18ff
- siehe Konzeptionen (Eingang Pfr. i.R. Helmut Rave, Heidelberg)	
Liturgische Kommission – Zusammensetzung	
- siehe „Ausschüsse, besondere“	
Männerarbeit	
- Eingang Landesmitarbeiterversammlung der Männer- u. Handwerkerarbeit v. 10.7.1997 zur Männerarbeit – siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 6.2.2)	
- Eingang Ev. Männerkreis Eberbach v. 4.8.1997 zur Männerarbeit (Stelle des Landesmännerpfarrers, Sekretariatsstelle, Referat über Männerarbeit)	
- siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 6.2.3)	
Mc. Kinsey-Untersuchung (Evang. Münchenprogramm)	
- Antrag dazu aus Synodenmitte v. 16.4.1997 (Beratung auf Herbstsynode 98 vorgesehen).	Anl. 4; 9
Medien	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchl. Öffentlichkeitsarbeit“ v. 11.8.97)	
Medienzentrale	
- Eingang Pfarrer E. Schulz für Pfarrkonvent Bretten v. 1.8.1997 zur Fortführung des Medienversandes und zum Bestand der Medienzentrale – siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 6.2.5)	
- Eingang Ältestenkreis Lüthergemeinde Karlsruhe v. 22.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale – siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 6.2.5.1)	
- Eingang Herr A. Utz, Karlsruhe, u.a. vom 30.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale	
- siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 6.2.5.2)	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	76
- siehe Bericht des Bildungsausschusses zu Veränderungen in der Arbeit der Medienzentrale.	66, 77f, 100
Meinzer, Emil – siehe Nachrufe	
Melanchthon – siehe Referate	
Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin	
- siehe Bioethik-Konvention	
Mieten für kircheneigene Wohnungen	
- siehe „Unterländer Ev. Kirchenfonds“ und „Zentralpfarrkasse“ (Haushaltspläne 98/99)	80
Ministerialzulage	
- siehe Behördenzulage	
Missionarische Arbeit der Kirche . . .	
- siehe Schwerpunktthema, Planung	
Mission und Ökumene	
- Bericht des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene u. Konzil. Prozeß“ über 2. Europ. Ökum. Versammlung v. 23.–29.6.1997 in Graz – Anregungen für künftiges Handeln der Landessynode/Landeskirche, Synodale Grenda (im Anschluß an o.a. Versammlung: 11. Vollversammlung der Konf. Europ. Kirchen – KEK – in Graz).	11ff
- Stellungnahme der Landessynode zur Zukunft christlicher Friedensfachdienste	119ff
- siehe Grußwort Domkapitular Dr. Stadel	25
- siehe Salbung (Vortrag Prof. Dr. Ruhbach)	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Einzelplan 3)	47ff
- siehe „Ausschüsse, besondere“ (Zusammensetzung des Ausschusses „Mission, Ökumene ...“)	
- Einzelplan 3 des Haushalts, Kirchl. Entwicklungsdienst (KED)	
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99.	70
- siehe Ausländer	
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“	
- siehe „Friedensfragen“ (Durchführung Friedensdekade, Materialien)	28, 106
- Vorschlag des Hauptausschusses: Schwerpunktmaßige Befassung mit Grundfragen von Ökumene u. eigenem Selbstverständnis	120
- Bitten des Hauptausschusses an Ausschuß „Mission, Ökumene ...“ betr. Judentum, Orthodoxie, Islam	120

	Anlage; Seite
Mitteilungen	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchl. Öffentlichkeitsarbeit“ v. 11.8.97)	
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	70, 72, 86f, 99f
Mittelfristige Finanzplanung	
- siehe Haushalt der Landeskirche (Aussprache)	98
Münchenprogramm, Evang. – siehe Mc. Kinsey-Untersuchung	
Mütterkurheime Baden-Baden u. Hinterzarten	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (betr. Hinterzarten)	47ff
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	70ff, 103
Nachrufe	
- Meinzer, Emil	7
- Weigt, Horst, Prälat i.R.	7
Nachtragshaushaltsplan 1997	
- siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 7)	Anl. 7; 9, 15, 64ff
Normiertes Finanzzuweisungssystem	
- Eingang der Evang. Kirchengemeinde Heidelberg v. 3.3.1997 (Ziff. 1)	
- Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats v. 14.97	Anl. 2; 9, 55f
- siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	18
- siehe „Bezirkskantoren/innen – Anstellung“	
Notlagengesetz	
- Bekanntgabe: Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Notlage	6
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	15
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes; Schreiben der ARK v. 20.8.97)	
- Antrag aus Synodenmitte v. 16.4.1997 auf Aufhebung des Notlagengesetzes	
- Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats v. 4.6.97	
- Schreiben der ARK v. 15.10.97	Anl. 3; 9, 56ff
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	71, 83
Oberkirchenrat, Evang.	
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99 (Aufgabenstellung, Arbeitsstil, Strukturorganisation des EOK)	71f, 103
Öffentlichkeitsarbeit	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	19
- Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchl. Öffentlichkeitsarbeit“ v. 11.8.97	
- Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund Baden	Anl. 18; 58ff
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	70, 85ff, 99f
Ökumene	
- siehe Mission und Ökumene	
Ökumenische Versammlungen	
- siehe „Friedensfragen“ u. „Mission u. Ökumene“	
Opfer der Gewalt	
- siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Oppenau, Haus der Evang. Jugend	
- Eingang Landesjugendkammer v. 6.10.1997 zur Schließung – siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 6.1.1)	
Organentnahme	
- siehe „Bioethik-Konvention“	
Orgelbauplanung	
- siehe Haushalt der Landeskirche (Aussprache)	94
Orthodoxie	
- siehe Bericht des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene ...“ über 2. Europ. Ökumen. Versammlung in Graz	13
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bitte des Hauptausschusses)	

	Anlage; Seite
Personalkostenabbau, -entwicklung, -situation	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	15f
- siehe Fragestunde, OZ 3/1 (Frage der Synodalen Götz u. Speck zur Übernahme in Pfarrvikariat .)	30f
- siehe Fragestunde, OZ 3/2 (Frage des Synodalen Götz zu den landeskirchl. Personalstellen)	31ff
- siehe Notlagengesetz	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	74ff
Pfälzische u. badische Landeskirche	
- siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten“	
Pfarrerbesoldungsgesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Besoldung u. Versorgung der Kirchenbeamten, Änderung, Anl. 13)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Vorläufigen kirchl. Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentl. Dienstrechts, Anl. 15)	
Pfarrhaus-Neubauprogramm	
- siehe Bauvorhaben (kirchengemeindl.)	
Pfarrstellen, -besetzung, -errichtung, -streichung	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	16f
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	74ff, 83ff
- siehe Bauvorhaben (kirchengemeindl)	79
Pfarrvikare/innen – Einstellungskorridor	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	19
- siehe Fragestunde, OZ 3/1 (Frage der Synodalen Götz u. Speck zur Übernahme in Pfarrvikariat .)	30f
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	70
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	74, 99, 100
- siehe Haushalt der Landeskirche (Antrag Bildungsausschuß auf Erweiterung des Einstellungskorridors)	
- siehe „Wort des Landesbischofs“	87f, 100
	125
Pflege Schönau, Evang.	
- siehe „Zentralpfarrkasse“ und „Unterländer Evang. Kirchenfonds“ (Haushaltspläne 1998/99)	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	21
- siehe Haushalt der Landeskirche.	98, 103
Pforzheim-Hohenwart, Ev. Begegnungsstätte	
- siehe Haushalt der Landeskirche (Aussprache)	94
Polizeiseelsorge	
- siehe „Anfrage, förmliche“ vom 22.10.97 zum Arbeitsbereich „Asyl u. Flüchtlinge“	115
Predigten	
- Eröffnungsgottesdienst Bischofswahlsynode, 24.7.97, Prälat Schmoll	XXXIII
- Eröffnungsgottesdienst Herbstsynode, 19.10.97, Landesbischof Dr. Engelhardt.	XXXVIII
Presseverband, Evang.	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchl. Öffentlichkeitsarbeit“ v. 11.8.97)	
- Vorstand des Presseverbandes, Zusammensetzung.	59ff
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	70, 87, 99f
Privatfernsehen	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchl. Öffentlichkeitsarbeit“ v. 11.8.97)	
Prüfungen, theologische	
- siehe „Theologische Prüfungen“	
Rechnungsämter, Verwaltungsämter	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	18
- siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
Rechnungsprüfungsamt	
- Tätigkeit des Amtes	46f
- Ehrung des Leiters des Amtes, Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Uibel	46f
- siehe Haushalt der Landeskirche.	98, 101, 103

Anlage; Seite

Rechnungsprüfungsausschuß	
- Zusammensetzung des Ausschusses	6, 47
- Wechsel im Vorsitz	27
- Arbeit des Ausschusses u. des Rechnungsprüfungsamts.	46f
- siehe auch Rechnungsprüfungsamt	
- Bericht über die Prüfung	
der Jahresrechnung 1996 der Ev. Landeskirche in Baden (ohne die Sondereinrichtungen), der Jahresrechnung 1996 des Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“, der Sonderrechnungen 1994 und 1995 des Mütterkurheims in Hinterzarten und der Sonderrechnungen 1994 und 1995 des Ev. Jugendheimes Buchenberg.	47ff
Rechtfertigungslehre	
- siehe Grußwort Domkapitular Dr. Stadel	25
- siehe „Wort des Landesbischofs“	126
Referate	
- Bericht des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene u. Konzil. Prozeß“ über 2. Europ. Ökum. Versammlung in Graz – Anregungen für künftiges Handeln der Landessynode/ Landeskirche, Synodale Grenda	11ff
- Einführung in Haushaltbuch 1998/99 (Haushaltsrede), Oberkirchenrat Dr. Fischer.	14ff
- Vortrag „Die Salbung in der christl. Kirche – Begründungen, Erfahrungen, Empfehlungen“, Prof. Dr. Ruhbach, Bielefeld-Bethel	35ff
- Bericht des Hauptausschusses zu diesem Vortrag	117
- Vortrag „Der Reformator des Kulturprotestantismus. Melanchthon-Bilder im deutschen Bildungsprotestantismus des 19. Jahrhunderts“, Prof. Dr. Graf, Augsburg (Hier nicht abgedruckt).	28
Reformvorschläge – siehe „Mc. Kinsey-Untersuchung“	
Religionslehrer/innen – Stellen – siehe Religionsunterricht	
Religionspädagogisches Institut (RPI)	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	76
- siehe Bericht des Bildungsausschusses zur Medienzentrale	77f, 100
- siehe „Bibliothek, landeskirchl.“	97f, 101f
Religionsunterricht	
- Staatliche Ersatzleistungen	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	20
- siehe Haushalt der Landeskirche (Aussprache)	84
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	76
- siehe „Religionspädagogisches Institut“	
- siehe Teilbeschäftigung	82
- siehe Gehaltsverzicht	95
- siehe „Bibliothek, landeskirchl.“	97f, 101f
Rücklagen	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	15f, 22
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1997	64f
- siehe Haushalt der Landeskirche (Aussprache)	99
Rundfunk	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchl. Öffentlichkeitsarbeit“ v. 11.8.97)	
Salbung	
- siehe Referate (Prof. Dr. Ruhbach: Die Salbung in der christl. Kirche – Begründungen, Erfahrungen, Empfehlungen).	35ff
- Bericht des Hauptausschusses zum Vortrag von Prof. Dr. Ruhbach	117
- siehe Wort des Landesbischofs.	125f
Schülerarbeit	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	76
Schutz des Lebens – siehe Bioethik-Konvention	
Schwerpunktthema, Planung	
- Antrag aus Synodenmitte v. 21.10.97: „Missionarische Arbeit der Kirche – Menschen neu zum Glauben helfen.“	24f
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Vorschlag des Hauptausschusses)	120

Anlage; Seite

Segnung	
- siehe Salbung (Vortrag Prof. Dr. Ruhbach)	
Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt) – Kürzung	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	15
- siehe Notlagengesetz	57
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	70, 83, 88
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	74, 88
- siehe Mittelfristige Finanzplanung (Aussprache)	98
Sozialstation	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	21
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	71f, 103
Sparmaßnahmen	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	15ff
- siehe Notlagengesetz	
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	68f
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	73ff
- siehe „Personalkostenabbau ...“	
- siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten ...“	
Spenden	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	16f
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	74, 85
Staatsleistungen für bad. Landeskirche (aufgrund Vertrag von 1932)	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	21
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1997	64
Stadt – Kirchengemeinden	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	74, 84f, 99
Standpunkte, evang. Magazin für Baden	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchl. Öffentlichkeitsarbeit“ v. 11.8.97)	
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	70, 72, 87, 99f
Starthilfe für Arbeitslose, Zusammensetzung des Ausschusses	
- siehe „Ausschüsse, besondere“	
Stellenplan 1998/99	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14ff
- Bericht des Stellenplanausschusses	
- siehe Haushalt der Landeskirche	
Stellenplanung, -abbau, -streichung	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14ff
- siehe Haushalt (Stellenplan)	
- siehe Fragestunde, OZ 3/1 (Frage der Synodenal Götz u. Speck zur Übernahme in Pfarrvikariat)	30f
- siehe Fragestunde, OZ 3/2 (Frage des Synodenal Götz zu den landeskirchl. Personalstellen)	31ff
- siehe Notlagengesetz	
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	68
- siehe „Personalkostenabbau ...“	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	73ff
Sterbende – siehe Salbung (Vortrag Prof. Dr. Ruhbach)	
Steuerordnung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Steuerordnung: besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen; Anl. 10)	
Steuerreform	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	14ff
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1997	65
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltbuch 1998/99	68f, 72
Strukturstellenplan	
- siehe Haushalt der Landeskirche.	101

	Anlage; Seite
Studentengemeinden, Evang. / Studentenpfarrämter / Studentenseelsorge	
- Synodale Mitglieder im Gesprächskreis ESG	46
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	48
- Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats v. 19.8.97 betr. Konzeption der Studentenseelsorge	Anl. 20; 63f
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	76, 95f, 102
Tageseinrichtungen für Kinder – siehe Kindergartenarbeit, Kindergärten	
Taufe – siehe Salbung (Vortrag von Prof. Dr. Ruhbach)	
Teilbeschäftigung	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses (Pfarrstellenbereich)	74, 82f
Theologische Ausbildung, Theologiestudium	
- siehe „Theologische Prüfungen“ (Anl. 8)	
- siehe Fragestunde, OZ 3/1 (Frage der Synodenal Götz u. Speck ... zur Entwickl. des Theologiestudiums)	30f
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	75, 88
Theologische Prüfungen	
- Vorlage LKR: Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen . . .	Anl. 8; 10, 34f
Uibel, Dr. – siehe Rechnungsprüfungsamt	
Umzugskosten	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Umzugskosten; Anl. 14)	
Unterländer Evang. Kirchenfonds	
- Haushaltsplan 1998/99	Anl 11; 10, 66, 80f, 98f, 103
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	21
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1997	64f
- siehe Bauvorhaben (Bericht des Finanzausschusses)	
Urlaubsgeld, Kürzung	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	15
- siehe Haushalt der Landeskirche (Aussprache)	83, 88
Vertreter der Landessynode	
- im Vorstand des Diakonischen Werkes Baden	26
- im Gesprächskreis der Evang. Studentengemeinden	46
Vorrhestandsregelung	
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	19
- siehe Fragestunde, OZ 3/1 (Frage der Synodenal Götz u. Speck zur Übernahme in Pfarrvikariat u. zur Entwicklung des Theologiestudiums)	30
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	74, 88
Wahlen	
- siehe Landesbischof, Wahl von Dr. Ulrich Fischer	
- siehe Bischofswahlkommission	
- siehe Ältestenrat	
- siehe Landeskirchenrat	
Weigt, Horst, Prälat i.R. – siehe Nachrufe	
Weihnachtsgeld – siehe Sonderzuwendung	
Württembergische und badische Landeskirche	
- siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten“	
Zentralpfarrkasse	
- Haushaltsplan 1998/99	Anl. 11; 10, 66, 80f, 98f, 103
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer	21
Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen und Einrichtungen	
- siehe Grußwort Präsident Dr. Kaden, pfälzische Landessynode.	3
- siehe Haushaltsrede OKR Dr. Fischer (gescheiterte Kooperation mit württemberg. Landeskirche betr. kirchenmusikal. Ausbildung).	20
- siehe Grußwort OKR Dr. Eibach, Kirchenamt EKD	27f
- siehe Medienzentrale (Bericht des Bildungsausschusses)	78

XI
Verzeichnis der Anlagen

Anlage-	Eingang-		Seite
Nr.	Nr.		
1	3/1	Eingang von Herrn Pfarrer i.R. Hellmut Rave, Heidelberg, vom 07.03.1997 zur Bildung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Konzeptionen für die zu treffenden Entscheidungen der Landessynode.....	130
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12.03.1997 hierzu.....	130
2	3/2	Eingang der Kirchengemeinde Heidelberg vom 03.03.1997 bezgl. Ziffer 1 des Antrags zur normierten Zuweisung.....	131
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 01.04.1997 hierzu.....	132
3	3/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 02.07.1997: Entwurf Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes (2. ÄndG-Notlage)	132
		Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20.08.1997 hierzu.....	132
3.1	3/3.1	Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997: Aufhebung des Notlagengesetzes	133
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.06.1997 hierzu.....	133
		Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.10.1997 hierzu.....	134
4	3/4	Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997: Zur Mc Kinsey-Studie über das „Evangelische Münchenprogramm“.....	134
		Schreiben des Synodalen Heinz Friedrich vom 15.08.1997 hierzu.....	134
5	3/5	Eingang des Herrn Christoph Beck, Karlsruhe u.a. vom 24.04.1997 zur Bioethik-Konvention ..	134
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.05.1997 und vom 11.08.1997 hierzu	134
6	3/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1998 und 1999 – Haushaltsgesetz – mit Stellenplan, Sonderplan, Wirtschaftsplan und Buchungsplan	135
6.1		Die Ordnungsziffer wurde vom ÄR für evtl. Eingänge betreffend das Haushaltbuch vorgesehen Schreiben des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.07.1997 zur Landeskirchlichen Bibliothek	141
		Schreiben der EAN-Ortsgruppe Oberöwisheim vom 12.07.1997 zu Einsparmaßnahmen im Personalbereich der EAN	141
6.1.1	3/6.1.1	Eingang der Landesjugendkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.10.1997 zur Schließung des Evangelischen Jugendheims Oppenau	142
6.2.1	3/6.2.1	Eingang des Beirates für die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.05.1997 zur Schaffung einer Sekretariatsstelle für die Gleichstellungsbeauftragte. Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.06.1997 hierzu	142
6.2.2	3/6.2.2	Eingang der Landesmitarbeiterversammlung der Männer- und Handwerkerarbeit vom 10.07.1997 zur Männerarbeit / Stelle des Landesmännerpfarrers und Sekretariatsstelle.....	142
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30.07.1997 hierzu	143
6.2.3	3/6.2.3	Eingang des Evangelischen Männerkreises Eberbach vom 04.08.1997 zur Männerarbeit / Stelle des Landesmännerpfarrers und Sekretariatsstelle sowie ein Referat über Männerarbeit ..	143
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27.08.1997 hierzu	144
6.2.4	3/6.2.4	Eingang des Ältestenkreises der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen vom 25.07.1997 und des Bezirksarbeitskreises für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt vom 15.08.1997 (mit Stellungnahme SPD) zur Streichung der KDA-Stelle in der Region Bodensee	144
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 05.08.1997 und vom 04.09.1997 hierzu	145
6.2.5	3/6.2.5	Eingang des Pfarrers Erhard Schulz für Pfarrkonvent Bretten vom 01.08.1997 zur Fortführung des Medienversandes und zum Bestand der Medienzentrale	145
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.08.1997 und vom 09.10.1997 hierzu	145
6.2.5.1	3/6.2.5.1	Eingang des Ältestenkreises der Lüthergemeinde Karlsruhe vom 22.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale	146
6.2.5.2	3/6.2.5.2	Eingang des Herrn Alexander Utz, Karlsruhe u.a. vom 30.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale	146

7	3/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspoln der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1997 (Nachtragshaushaltsgesetz 1997 – NHG 1997 –)	147
8	3/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 02.07.1997: Entwurf Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen	155
9	3/9	Eingang der Landeskantoren Nord-, Mittel- und Südbadens vom 30.07.1997 zur Anstellung der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren	156
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 03.09.1997 hierzu	157
9.1	3/9.1	Eingang des Bezirkskirchenrats Lörrach vom 15.07.1997 zur Anstellung der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren	158
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 08.08.1997 hierzu.	158
9.2	3/9.2	Eingang des Evangelischen Dekanats Überlingen-Stockach vom 11.09.1997 zu hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern	158
10	3/10	Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden	158
11	3/11	Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Haushaltspläne 1998/1999 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds	159
12	3/12	Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAGÄndG)	161
13	3/13	Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (ÄndG-Kibeamt)	162
14	3/14	Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten (KUKG)	162
15	3/15	Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts	167
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 08.10.1997 hierzu	170
16		Frage der Synodalen Götz und Speck vom 23.07.1997 zur Übernahme in das Pfarrvikariat und zur Entwicklung des Theologiestudiums	171
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.09.1997 hierzu (schriftliche Antwort) . .	171
17		Frage des Synodalen Götz vom 23.07.1997 zu den landeskirchlichen Personalstellen	173
18		Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit“ vom 11.08.1997	173
19		Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.07.1997 betreffend Eröffnung neuer Wirkungsfelder für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone	173
20		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.08.1997 betreffend Konzeption der Studentenseelsorge	174
21		Bericht des besonderen Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vom 23.10.1997 . .	175
22		Förmliche Anfrage des Bildungs- und Diakonieausschusses der Landessynode vom 22.10.1997 zum dem Arbeitsbereich „Asyl und Flüchtlinge“	175

Gottesdienst

zur Eröffnung der außerordentlichen Tagung (Bischofswahlsynode) am Donnerstag, dem 24. Juli 1997,
um 15.00 Uhr in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Prälat Gerd Schmoll

Liebe Schwestern und Brüder! „Der Landesbischof leitet die Landeskirche durch Gottes Wort.“ Was unsere Grundordnung mit diesem Satz zum Ausdruck bringt, ist ein hoher Anspruch und zugleich ein großer Trost. Anspruchsvoll ist dieser Satz, weil kein Mensch über Gottes Wort verfügen kann, weil es Gottes Freiheit bleibt, zu uns zu sprechen, weil darum auch die Leitungsaufgabe des Bischofs, weil ihr Gelingen von jenem Wunder abhängt, das sich immer wieder ereignen muß und ohne das alles in der Kirche hohler Schein bleibt: Vom Wunder, daß Gott durch menschliche Worte zu Menschen befreidend redet.

Tröstlich ist der Satz, weil Gott zu uns reden will, weil er seine Kirche nicht ohne sein Wort läßt und weil darum auch der Bischof damit rechnen darf, daß seine Worte, mit denen er, gebunden an die Heilige Schrift, die Kirche leitet, Gottes Worte immer wieder werden.

Auch der Bischof kann damit rechnen. Ich habe diese Formulierung bewußt gewählt. Denn die Grundordnung stellt den Landesbischof in die Reihe derer, die wie er mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragt sind: „Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort.“

Auch das ist noch einmal tröstlich. Der Bischof ist mit seiner großen und schweren Aufgabe nicht allein. Er steht in der Reihe von Brüdern und Schwestern, die im Kern den gleichen Auftrag haben, dem gleichen Anspruch ausgesetzt sind und vom gleichen Trost leben und die den Landesbischof auch ihre Verbundenheit immer wieder spüren lassen sollen und sie ihm wohl auch immer wieder zeigen. Der Landesbischof ist nicht allein.

Es ist gut, sich all dies bei einer Bischofswahl vor Augen zu halten. Im Vorfeld einer solchen Wahl macht man sich ja Gedanken über Kriterien, die bei der Auswahl der Personen helfen können. Da geht es dann um theologische Kompetenz, aber auch um so etwas wie geistliche Ausstrahlung. Da spielen die bisherigen Berufserfahrungen eine Rolle und die Fähigkeit, mit Menschen umzugehen, ein Führungsstil, der Zusammenarbeit leicht macht, auf Vorgaben aber auch nicht verzichtet usf. Das alles ist wichtig und bedenkenswert, hat die mühevolle Arbeit der Bischofswahlkommission bestimmt und wird vermutlich auch das Wahlverhalten der Synode leiten.

Es wird freilich gefährlich, wenn die Kriterien zum Bild einer bischöflichen Persönlichkeit führen, das mit wirklichen Personen nicht zusammenzubringen ist und in dem nicht jenes Entscheidende offen gehalten wird: Daß der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort leiten darf und soll, durch das Wort, das ihm geschenkt wird und das ihnträgt und leitet.

Im Vorfeld der Bischofswahl machen sich die Kandidaten, die sich dankenswerterweise zur Verfügung gestellt haben, natürlich Gedanken, ob sie denn der großen Aufgabe auch gewachsen wären. Sie spüren ihre Grenzen und sind, denke ich, nicht ohne Verwunderung, daß sie zur Kandidatur eingeladen wurden. Das ist selbstverständlich. Bei der Kandidatur zu bleiben ist aber, denke ich, möglich, wenn man sich – auch im Wissen nicht nur von seinen Grenzen, sondern auch von seinen Fähigkeiten – sagen läßt: Der Landesbischof leitet die Landeskirche durch Gottes Wort. Es wird geschenkt. Und es wird mich tragen und leiten!

Es ist ganz offensichtlich: Was in diesen Tagen geschieht, hat eine sehr menschliche Seite. Die Synoden werden prüfen, abwägen, miteinander reden und dann in ihrer Wahl entscheiden. Die Kandidaten werden sich vorstellen, sich darstellen, hören, antworten, und es wird ihnen alles andere als gleichgültig sein, wie die Wahl ausgehen wird. Aber die Wahl hat, weil im Kern die Leitungsaufgabe des Bischofs Leitung durch Gottes Wort ist, auch sehr viel mit unserem Glauben zu tun, mit dem Glauben, daß Gott spricht und durch sein Wort wirkt – auch in diesen Tagen.

In den Tageslösungen steht heute ein zentraler Text zum Glauben. Es sind die beiden Verse, die das große Kapitel des Hebräerbriefs über den Glauben und die Wolke der Glaubenszeugen einleiten. In Hebräer 11,1-2 heißt es:

Es ist aber der Glaube eine feste Zuversicht auf das, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht. Durch diesen Glauben haben die Vorfahren Gottes Zeugnis empfangen.

Liebe Schwestern und Brüder, mit diesen Worten ist sicher nicht alles gesagt, was über unseren Glauben zu sagen ist. Was wie eine „Definition“ des Glaubens klingt, ist mehr eine Ermutigung zum Glauben, die hervorhebt, was in einem Seelsorgebrief für eine müde und mutlos gewordene Gemeinde besonders wichtig schien. Diese stand damals unter einem ständigen Druck nichtberechenbarer Maßnahmen kommunaler Behörden gegen die Christen. Lange Zeit hatte die Gemeinde Beschimpfungen und allerlei Quälereien zuversichtlich ertragen. Man hatte den möglichen Verlust der Habe in Kauf genommen, auch eine Verhaftung, und hatte mit Verhafteten und Eingespererten gelitten. Aber allmählich zermürbte die ständige Unsicherheit. Nichts war darum nötiger als die Kraft zur Geduld – und zur Hoffnung! Glaube ist Hoffnung! Er läßt uns nach vorne schauen, weg von dem, was müde und mutlos macht. Er hilft zum Vertrauen auch auf Wegen, auf denen sich für uns Hindernisse auftürmen. Er läßt uns Gottes Möglichkeiten einkalkulieren und macht so wahrhaft realistisch. Glaube ist Hoffnung, Hoffnung auf den Herrn. Darum hat Luther sicher recht, wenn er sagt: „In den Worten ‚Ich hoffe auf den Herrn‘ ist die Summe der ganzen christlichen Lehre enthalten, welche nicht in Augenschein, sondern im Hoffen beruht.“ Mit diesen Worten ist nicht alles gesagt, was über Glauben zu sagen ist, aber das Zentrale auch für uns ist summarisch zum Ausdruck gebracht. Wie wichtig ist das Hoffen, wenn wir an die Zukunft des Glaubens und die Zukunft unserer Kirche denken. Es ist ja gar keine Frage, daß für viele Menschen unserer Zeit der Glaube Plausibilität verloren hat, daß der Sog in die Individualisierung, weg von den alten Institutionen und weg von tragenden Traditionen, Bindungen an die Kirche schwächer werden ließ oder gelöst hat, daß das Leben sich aufspaltete in Segmente, in ganz unterschiedliche Lebensweisen, daß das ja immer noch Gemeinsame kaum mehr wahrgenommen wird.

Nicht das Geld ist unser wichtigstes Problem, so belastend der Druck durch die Mindereinnahmen auch sein mag. Viel belastender ist die große Herausforderung, in dieser gesellschaftlichen Situation Christsein erkennbar zu leben, als Kirche Profil zu zeigen und dabei einladend zu sein.

Wir wissen alle, worauf es da ankommt: Konzentration auf das ist nötig, was der einzige Trost im Leben und im Sterben

ist und bleibt, in dieser Konzentration auch riskieren, „unzeitgemäß“ zu sein, dabei aber zugleich Menschenähnlichkeit zu suchen, den Fragen, die Menschen haben und die sich manchmal unterscheiden von denen, die wir unterstellen, ihren wirklichen Fragen nahe sein und diese aufnehmen, wegkommen von der Beschäftigung mit uns selbst, wegkommen auch von den unzähligen Polarisierungen genauso wie von der falschen Sehnsucht nach Uniformität und Gleichklang in allen Fragen. Wir schaffen das nur in der Kraft der Hoffnung, die aus dem Glauben kommt, durch Gottes Wort, das Glauben schafft.

Der Landesbischof, der die Landeskirche durch Gottes Wort leitet, soll uns darum zum Hoffen anstiften. Er soll als der erste Repräsentant unserer Kirche deren Profil erkennbar machen, das, was wir in jüngster Zeit „Leitbild“ nennen, nach außen tragen. Er soll zugleich das Ohr bei den Menschen haben, den Gemeinden nahe bleiben, all dem, was Menschen im Alltag bewegt und was dann auch unsere Gemeinden bestimmt. Und er soll ein Garant jener Einheit sein, in der man in der Vielfalt Reichtum erkennt, zugleich aber die Verbindlichkeit des uns Verbindenden wahrnimmt. Auch er kann das alles nur aus der Kraft der Hoffnung, die ihn und uns alle trägt und die uns im Glauben geschenkt wird. Glaube ist Hoffen, feste Zuversicht auf das, was man hofft.

Ganz richtig übersetzt ist der Satz eigentlich nicht. Was Luther mit „Zuversicht“ wiedergegeben hat, meint eigentlich „Verwirklichung“. Also: Im Glauben verwirklicht sich, wird wahr, was man hofft. Erhofftes, Zukünftiges wird durch den Glauben schon in die Gegenwart gezogen. Das ist so, weil der Grund unseres Hoffens der Herr ist, der nicht aufhört, mit uns zu reden. Unsere Zukunft ist in seiner Hand. Er selbst ist uns aber nahe alle Tage und läßt uns nicht. Daran darf sich der Bischof alle Tage erinnern, und daran soll er uns erinnern. Dann wird ihm und uns beides möglich sein: Der hoffnungsvolle Blick über die Grenzen der Erfahrungen und über den Augenblick hinaus und die fröhliche Zuversicht in den Augenblicken des Alltags mit seinen Mühen.

Beppo, der Straßenkehrer in Michael Endes *Momo*, mag dabei für das letzte für den Bischof und für uns ein Beispiel für diese Hingabe an den Augenblick sein. Beppo meint: „Man darf nie an die ganze Straße auf einmal denken ... Man muß an den nächsten Schritt denken, an den nächsten Atemzug, an den nächsten Besenstrich. Und immer wieder an den nächsten ... Dann macht es Freude ..., dann macht man seine Sache gut ... Und auf einmal merkt man, daß man Schritt für Schritt die ganze Straße gemacht hat. Man hat gar nicht gemerkt, wie, und man ist nicht außer Puste.“ Auch dieses zuversichtliche „Schritt für Schritt“ erlaubt die Hoffnung – dem Bischof und uns.

Aber wie die Spannung aushalten – zwischen der Notwendigkeit, Perspektiven zu entwickeln und dann wieder schrittweise das manchmal so ermüdende Alltagsgeschäft zu tun, ohne daß man den vor uns liegenden Weg überschauen kann?

„Glaube heißt: Nicht zweifeln an dem, was man nicht sieht!“ Man sieht nicht, welchen Weg Gott uns persönlich und welchen Weg er unsere Kirche weiterführen wird. Man sieht oft nicht, wie nahe er uns und unserer Kirche ist. In Zweifeln und depressiven Stimmungen kann man leicht die Spuren seiner Gegenwart übersehen und wird dann freudlos. Schnell gerät man dann in einen im Grunde überheblichen Aktivismus oder versinkt in hoffnungsloser Resignation. Der Glaube aber überwindet immer neu den Zweifel. Denn der Heilige Geist, der uns Gottes Wort zu Herzen nehmen läßt, ist, wie Luther sagt, kein Skeptiker. Er schreibt Gewißheiten in unser Herz, „die fester und gewisser sind als das Leben selbst und alle Erfahrung“. Es sind die Gewißheiten, daß Gott unseren Weg weiß und

daß er ihn mitgeht, daß er zu uns hält und uns nicht läßt, daß er uns mit unseren Schwächen und Grenzen annimmt und brauchen kann, daß er seine Kirche durch alle Veränderungen hindurch erhält und in ihr immer neu Leben erweckt, auch wenn sie durch Dürrezeonen gehen muß und vieles von dem, was in ihr lebt, verborgen bleibt.

Nicht zweifeln an dem, was man nicht sieht. Ich möchte an dieser Stelle die drei Brüder, die sich zur Kandidatur für das Bischofsamt zur Verfügung gestellt haben, besonders ansprechen. Sie wissen: Wir können nur einen Landesbischof wählen. Arbeit hätten wir ja für drei. Aber das ist nach unserer Ordnung nun einmal nicht vorgesehen – aus guten Gründen. Nur einer von Ihnen kann also gewählt werden. Ich vermute: Wenn einer gewählt wird, werden sich bei ihm Dankbarkeit und Freude mit Verwunderung mischen und dann auch eben mit der Sorge, ob er es auch schaffen wird und der Aufgabe einigermaßen gerecht werden kann. Er kann ja nicht sehen, warum es so gekommen ist; er kann auch nicht voraussehen, was da alles auf ihn zukommt. Nicht zweifeln, daß dies für den Gewählten der nun von Gott bestimmte Weg ist und daß Gott ihn mitgeht, das sollte konkret Ausdruck des Glaubens sein!

Auf alle Fälle werden zwei von Ihnen nicht gewählt. Vielleicht mischen sich bei den Nichtgewählten Enttäuschung und Erleichterung, vielleicht Nichtverständen mit der nicht unterdrückbaren Frage, warum sie sich eigentlich auf das Ganze eingelassen und zur Wahl gestellt haben. Auch die Nichtgewählten können ja nicht sehen, warum es so gekommen ist, allenfalls vermuten, warum die Synode sich so und nicht anders entschieden hat. Ob Glaube da nicht bedeutet: Nicht zweifeln daran, daß es – bei allem, was bei einer Wahl sehr menschlich ist – doch Gottes Weg ist, den sie geführt werden, der Glaube, daß Gott sie an einem anderen Platz haben will, daß sie dort gebraucht werden und nötig sind?

Auch die Synoden, die wählen werden, möchte ich ansprechen. Es wird Mehrheiten und Minderheiten geben. Es wird am Ende bei vielen auf die Frage hinauslaufen, ob man die Stimme dem Kandidaten geben soll, den man zuerst nicht gewählt hat. Jeder und jede muß frei sein, auch am Ende nein zu sagen. Aber jeder und jede soll sich auch fragen, ob es Gründe gibt, die man vorher nicht gesehen oder nicht so gewichtet hat und die dafür sprechen könnten, sich umzuorientieren.

Nicht zweifeln an dem, was man nicht sieht. Ich meine, daß dies in jedem Fall heißt: Alles, was wir an menschlicher Urteilskraft einsetzen können, alles, was die Kandidaten einbringen können, um sich vorzustellen, soll geschehen. Aber zugleich sollen wir glauben, daß durch all das Menschliche hindurch Gottes Wille geschieht und daß er mit jedem der Kandidaten, mit jedem von uns und mit unserer Kirche seinen Weg weitergehen wird.

Einem solchen Glauben stellt Gott sein Zeugnis aus. Das heißt: Er bekennt sich zu den Glaubenden und bestätigt sie. Er hält zu ihnen und er macht sie zu Zeugen, die für andere Anreiz zum Glauben und Hoffen werden.

So ist es mit der ganzen „Wolke der Zeugen“, die im 11. Kapitel des Hebräerbriefs vor unseren Augen aufzieht. So gilt es für die vielen von Abraham bis hin zu den Propheten, deren Glauben beschrieben, deren Leiden aber auch nicht verschwiegen wird. So gilt es für den Landesbischof, der die Landeskirche durch Gottes Wort leitet und von ihm getragen wird. So gilt es uns allen. Denn Gottes Verheißen tragen uns. Sie machen uns Hoffnung. Sie lassen uns hinausschauen über den begrenzten Raum unserer Erfahrungen, und sie schenken uns die Zuversicht, daß wir nicht verlassen sind, keinen Augenblick, sondern begleitet, jetzt und alle Tage.

Amen.

Außerordentliche Tagung am 25. Juli 1997**– öffentlicher Teil –**

(Nichtöffentlicher Teil, Tagesordnungspunkte I bis XIII hier nicht abgedruckt)

XIV**Bekanntgabe des Wahlergebnisses****an die Öffentlichkeit**

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern! Im fünften Wahlgang wurde Herr Dr. Ulrich Fischer mit der gesetzlich vorgeschriebenen Stimmenmehrheit zum Landesbischof gewählt. Herr Dr. Fischer, ich gratuliere Ihnen im Namen der gesamten Synode auf das herzlichste zu Ihrer Wahl und frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

Herr **Dr. Fischer**: Ja, ich nehme an.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bedanke mich.

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

Wir wünschen Ihnen Gottes reichen Segen, viel Kraft, Mut und gute Gesundheit, um das Amt zum Segen unserer Landeskirche auszuüben. Wir freuen uns auf die künftige Zusammenarbeit mit Ihnen.

(Die Präsidentin übergibt dem neugewählten Landesbischof einen Blumenstrauß. – Lebhafter Beifall)

Mein herzlicher Gruß gilt Frau Fischer und den beiden Töchtern. Seien Sie herzlich willkommen und sehr herzlich begrüßt.

(Lebhafter Beifall)

Ich gebe der Synode schon jetzt bekannt, daß die Verabschiedung von Herrn Landesbischof Professor Dr. Engelhardt und die Einführung von Herrn Dr. Fischer als Landesbischof am 31. März 1998 in Karlsruhe stattfinden wird. Bitte merken Sie sich den Termin schon vor.

Herr Dr. Fischer, Sie haben jetzt das Wort.

Herr **Dr. Fischer**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich glaube, jeder und jede von Ihnen versteht, wenn nach den Anspannungen des gestrigen und des heutigen Tages jetzt für mich nicht der Ort ist für Programmatisches. Das, was ich dazu zu sagen hatte, habe ich in meiner Vorstellung, denke ich, deutlich genug gesagt. Sie werden sich auch denken können, daß solch ein Ereignis, das nun ja doch sehr tief ins eigene Leben und ins Leben der Familie einschneidet, auch erst verarbeitet werden muß. Darum will ich an dieser Stelle nicht zuviel sagen und nicht zu grundsätzlich werden.

Aber zunächst möchte ich doch herzlichen Dank sagen, vor allem dafür, daß Sie in diesem letzten Wahlgang mir doch noch so deutlich Ihr Vertrauen geschenkt haben. Ich möchte jene um einen Vertrauensvorschuß bitten, die mich nicht wählen konnten.

Keine programmatischen, inhaltlichen Aussagen mehr, aber eine Anekdote: Bei von Campenhausen findet man immer wieder in seinem Buch über „Theologen, Spieße und Spaß“ das eine oder andere, was doch sehr lesens- und unterhaltswert ist. Als der Theologe Jacques Bossuet (1672 bis 1704) Bischof von Meau geworden war, erkundigte sich Ludwig XIV. eines Tages bei den dortigen Bürgern, wie ihnen ihr neuer Bischof gefiele. „Ganz gut“, war die verlegene Antwort. „Wie? Nur ganz gut? Was habt ihr denn gegen ihn?“ „Ach, Majestät, wir hätten lieber einen richtigen, einen fertigen Bischof. Jedesmal, wenn ihn jemand von uns aufsuchen will, heißt es: Der Bischof ist nicht zu sprechen, er studiert.“

(Heiterkeit)

Sie werden in mir keinen fertigen Bischof bekommen, sondern einen, der sein Bischofsamt erst erlernen muß und der, so hoffe ich, in seinem Amt immer ein Lernender bleiben wird. Denn Kirche ist ihrem Wesen nach Lerngemeinschaft des Glaubens, der Bischof ist ein Mitlernender.

Das zweite, was ich aus der Anekdote herauslese: Ich hoffe, daß ich kein Bischof sein werde, der nie zu sprechen ist. Ich hoffe, daß ich mir die Offenheit zum Angesprochenwerden bewahren kann. Ich bitte aber auch um Verständnis, daß es menschliche Grenzen des Angesprochenwerdens gibt.

Drittens: Ich möchte ein Bischof sein, der studiert. In meinem lateinischen Wörterbuch, das ich bei meiner Tochter ausgeliehen habe, steht zum Verbum „studere“ einiges an Bedeutungsinhalten, die für das Tun eines Bischofs von großer Bedeutung sind. So möchte ich, wie es die erste Bedeutung von „studere“ meint, mich um etwas bemühen, etwas betreiben, auf etwas bedacht sein, streben, trachten, suchen.

Aber auch die zweite Bedeutung von „studere“ halte ich innerhalb unserer Kirche und im Raum des gesellschaftlichen Lebens nicht für unwichtig, nämlich Partei zu nehmen, Menschen zu unterstützen und zu fördern.

Und schließlich verspreche ich, die erst in nachklassischer Zeit aufgetretene und deshalb nachrangige dritte Bedeutung von „studere“ nicht überzustapazieren, nämlich das Studieren im eigentlichen Sinne. Denn die Möglichkeit eines Kontaktstudiums gibt es für Bischöfe wohl noch nicht.

Schließlich, viertens, möchte ich ein Bischof sein, der manches von dem tut, was das lateinische Substantiv „Studium“ beinhaltet. Gerne will ich mein Amt mit Eifer, mit Neigung und Lust, hoffentlich aber ohne Begierde ausfüllen. Ich hoffe, daß ich in diesem Amt Interesse für Menschen und Zuneigung zu ihnen entwickeln kann. Und ganz gewiß wird mir als Bischof die Beschäftigung nie ausgehen. Ich hoffe, daß ich auch Zeit für Lieblingsbeschäftigungen finde.

In diesem Sinne möchte ich also gern ein Bischof sein, der studiert.

Zum Glück gibt es keinen König mehr, der seine Untertanen befragt, ob sie mit ihrem Bischof zufrieden sind. Um so mehr werde ich auf Ihre Rückmeldung angewiesen sein. Und hier bitte ich Sie um Ehrlichkeit und um viel Verständnis für einen studierenden Bischof.

Ich möchte diesen Teil schließen mit einem Gebet und mit einem Lied, ein Gebet, das mir vor einigen Tagen in Mannheim eine Frau gab, die dort einen Gottesdienst gestaltete. Ich dachte, es ist ein gutes Gebet – für mich in dieser Stunde und für uns:

Gott, segne meine Hände, daß sie behutsam sind, daß sie halten können, ohne zur Fessel zu werden, daß sie geben können ohne Berechnung, daß ihnen innewohne die Kraft, zu trösten und zu segnen.

Gott, segne meine Augen, daß sie Bedürftigkeit wahrnehmen, daß sie das Unscheinbare nicht übersehen, daß sie hindurchschauen durch das Vordergründige, daß andere sich wohl fühlen können unter meinem Blick.

Gott, segne meine Ohren, daß sie hellhörig sind für die Stimme der Not, daß sie verschlossen sind für den Lärm und das Geschwätz, daß sie das Unbequeme nicht überhören.

Gott, segne meinen Mund, daß nichts von ihm ausgehe, was verletzt und zerstört, daß er heilende Worte spreche, daß er Anvertrautes bewahre.

Gott, segne mein Herz, daß es Wohnstatt sei deinem Geiste, daß es Wärme schenken und bergen kann, daß es reich sei an Verzeihung, daß es Leid und Freude teilen kann.

Amen.

Ich möchte gerne mit Ihnen das Wochenlied singen zum kommenden Sonntag, und zwar die ersten fünf Strophen. Auch das eigentlich ein Gebet: „Ich weiß, mein Gott, daß all mein Tun und Werk in deinem Willen ruhn.“ 497, die ersten fünf Strophen.

(Die Synode singt das Lied.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Fischer.

Das Wort hat Herr Landesbischof Professor Dr. Engelhardt.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte als erstes einen Dank an Sie, Frau Präsidentin, richten. Sie haben diese Bischofswahl mit großer Umsicht, schon längst vor dem Tätigwerden der Bischofswahlkommission, vorbereitet. Sie haben Klarheit geschaffen, wie das Prozedere ist. Sie haben während der ganzen Zeit bis gestern und heute – gestern wurde es schon einmal zitiert – jenen wichtigen Satz aus unserer Grundordnung nicht aus dem Sinn verloren, daß eine so wichtige kirchenleitende Aufgabe, wie sie die Synode jetzt wahrgenommen hat, geistlich und rechtlich in unaufgebarbarer Einheit zu geschehen hat. Ich möchte hinzufügen und ein wenig abwandeln: Sie haben menschlich und rechtlich in unaufgebarbarer Einheit dieses Ganze getan, mit einer großen Transparenz für alle. Das verdient unseren hohen Respekt, und wir danken Ihnen von Herzen dafür.

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

Ich möchte den Brüdern danken, die sich für eine Kandidatur zur Verfügung gestellt haben, und jetzt zuerst Ihnen, die Sie nicht gewählt wurden. Das ist ein langer, mühsamer innerer Prozeß, bis jeder für sich Klarheit gewonnen hat. Das geschieht in vielen einsamen Stunden, und das geschieht zusammen mit Ihrer Frau, mit Ihren Kindern. Auch Ihren Frauen und Ihren Kindern, möchte ich dafür danken. Und bei allem Zögern, nachdem die persönliche Entscheidung gefallen ist, sich zur Verfügung zu stellen, kommt ja dann auch so allmählich Freude auf im Blick auf eine so neue Aufgabe. Und das bedeutet – das müssen wir uns klarmachen – immer schon ein Stückweit ein inneres Lösen von der bisherigen Aufgabe.

Und dann ist eine Enttäuschung da, bei vielen Gefühlen, die man dabei empfindet. Ich erinnere an das, was uns gestern Prälat Schmoll im Gottesdienst gesagt hat, und ich wünsche es Ihnen von Herzen, daß Sie diesen ganzen Prozeß und diese Entscheidung im Glauben aufnehmen können. Es gibt manchmal sehr elementare Situationen des Glaubens und des Vertrauens. Sie haben uns vorexerziert, was Freiheit eines Christenmenschen ist: sich auf ein Risiko einzulassen, mit Selbstbewußtsein, mit Profil und von vornherein mit der einzukalkulierenden Bereitschaft, einem anderen Vortritt zu lassen. Solch eine Haltung, ganz persönlich erlebt und durchgehalten, ist prägend für das Leben der Kirche. Ich möchte Ihnen meinerseits dafür ganz herzlich danken.

Nun, lieber Herr Fischer, zu Ihnen. Ich kann Ihnen in diesem Augenblick nicht mehr wünschen, aber auch nicht weniger als Gottes Segen. Und zu diesem Segen gehört, daß Sie so, wie Sie jetzt gewählt wurden, nicht Bischof im Alleingang zu sein brauchen, sondern in der Gemeinschaft mit Brüdern und Schwestern, und das ist die beste Voraussetzung gegen die Versuchung, Einzelkämpfer zu sein.

Als ich 1980 in vergleichbarer Situation war, war eines der ersten Glückwunschtelegramme das aus Hannover vom Ratsvorsitzenden. – Diese Portokosten können wir uns sparen.

(Heiterkeit)

Ich möchte Ihnen mit allem Nachdruck und mit aller Deutlichkeit auch für den Rat der EKD, der ja, wie wir gestern gehört haben, bei der Vorbereitung der Bischofswahl mitbeteiligt ist, weil er ein Mitglied in die Bischofswahlkommission entsendet, Gottes gutes Geleit wünschen. Es ist ganz wichtig für einen Landesbischof, daß er auch in dieser Hinsicht sich in der Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern jeweils der eigenen Landeskirche aufgenommen weiß.

Als vorhin die Präsidentin sagte: „Bitte die Türen öffnen für die Öffentlichkeit, die interessierten Medienvertreter“, fiel mir ein alter mittelalterlicher Gruß ein, mit dem Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen ihre Gäste willkommen geheißen haben. Dieser Gruß lautet: „Porta patet, cor magis – Die Tür steht offen, das Herz noch mehr.“

Ihnen geht jetzt einiges durchs Herz. Ich wünsche Ihnen, daß es immer offen bleibt für diejenigen, die Ihre Hilfe suchen und brauchen. Und so ein Weg, Landesbischof zu werden, zeigt, worauf es dann auch später ankommt in einem schrittweisen aufeinander Zugehen. Das, liebe Schwestern und Brüder, möge jetzt um unserer Kirche willen weitergehen.

Liebe Frau Fischer, liebe Töchter Fischer, wir freuen uns, daß Sie heute hier sein können. Es wird sich einiges ändern, auch für Sie. Und manchmal wird der Vater nach Hause kommen, und die Töchter werden fragen: Was hast du jetzt wieder gesagt?

(Heiterkeit)

Aber, lieber Bruder Fischer, das ist eine gute und heilsame Gemeinschaft. Ich wünsche Ihnen allen, der ganzen Familie, für all das Kommende, was noch gar nicht so bekannt ist, daß Sie dem mit Freude, mit Zuversicht entgegengehen können.

Es ist gut, Frau Präsidentin – Sie haben es ja gestern gesagt –, daß Sie im Hinblick auf die Bischofswahl nicht noch einmal tätig werden müssen. Der Weg geht in der Zusammengehörigkeit zwischen Landesbischof, Synodenal und der ganzen Landeskirche weiter. Und daß es ein Weg ist, der alle hineinnimmt in die eine große Sorge für das Reich Gottes, das wünsche ich Ihnen, und das soll unser Gebet bleiben.

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Landesbischof.

Ganz persönlich möchte ich mich bei Ihnen für Ihre anerkennenden Worte bedanken.

XV

Schlußwort der Präsidentin / Schlußgebet des Landesbischofs Dr. Engelhardt

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern! Wir sind zu einem guten Ende und an den Schluß unserer außerordentlichen Tagung gekommen. Lassen Sie mich Ihnen allen von Herzen danken für die gute Gemeinschaft und die konstruktive Arbeit dieser beiden Tage. Ich danke einem jeden und einer jeden von Ihnen für den Beitrag, den Sie zum guten Gelingen dieser Wahlsynode geleistet haben.

Mein Dank gilt in besonderer Weise allen Mitgliedern der Bischofswahlkommission für ihre außerordentlich engagierte, kooperative und verantwortungsbewußte Arbeit und für die vertrauensvolle Atmosphäre unserer Sitzungen.

Herrn Binkele sage ich herzlichen Dank für seine bewährte Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommissionsitzungen, insbesondere den Protokoldienst, ebenso wie bei der Unterstützung während dieser Tagung. Er ist aufgrund

seiner Erfahrung ein wahrer Profi in Sachen Bischofswahl. Gleichwohl mußten wir viele Probleme und viele Seiten Papier miteinander wälzen, bis alles soweit war.

Ein herzliches Dankeschön auch an alle Schriftführer und die Schriftführerin. Auch sie waren diesmal wieder besonders geordnet.

Für die geistliche Leitung während dieser Tagung bedanke ich mich herzlich bei Herrn Landesbischof Professor Dr. Engelhardt, Frau Prälatin Horstmann-Speer, Herrn Prälaten Dr. Barié, bei meinem Stellvertreter, Herrn Dr. Pitzer, und bei meiner Stellvertreterin, Frau Schmidt-Dreher, ebenso wie bei den Kon-synodalen Herrn Dr. Buck, Frau Groß, Herrn Dr. Heinzmann, Frau Schiele und Herrn Stober.

Unseren Konsynodalen Frau Gärtner und Herrn Schmidt danke ich herzlich für den Dienst an der Orgel.

Das Synodalbüro unter Leitung von Herrn Meinders und erstmals im Team mit Frau Kimmich war wiederum allgegenwärtig und hat uns wie gewohnt tatkräftig unterstützt. Hierfür ein ganz herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Herzlichen Dank an Herrn Wienand für den Stenografendienst in dieser Sitzung.

(Beifall)

Allen, die von der technischen Organisation her die Tagung vorbereitet, ihren reibungslosen Ablauf gewährleistet und jetzt noch eine Menge Nachbereitungsarbeit zu absolvieren haben, danke ich sehr, voran Herrn Nopens.

(Beifall)

Wir haben das Gefühl, Herr Nopens, daß Sie dieses Mal den Kampf mit der Technik gewonnen haben.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich bedanke mich ebenfalls bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(Beifall)

Besonders gefordert war diesmal und auch schon im Vorfeld unsere Öffentlichkeitsarbeit. Ich sage Herrn Kirchenrat Schnabel ein herzliches Dankeschön für die gute Zusammenarbeit im Interesse einer sachlichen Berichterstattung über unsere Tagung.

(Beifall)

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses der Kirche sage ich Dank für die freundliche Aufnahme und die gute Versorgung, die Sie uns angedeihen ließen. Voran ein herzliches Dankeschön an Herrn Holldack.

(Beifall)

Wir haben uns wieder sehr wohlgefühlt hier in Bad Herrenalb. Seien Sie alle bis zum Wiedersehen Gott befohlen!

Ich möchte noch den Kreis zur Tageslösung heute morgen schließen und habe mir, Frau Prälatin, einen Satz Ihrer Auslegung sehr gut gemerkt – in diesem Zusammenhang ein ganz profaner Satz: „Denken wir rechtzeitig an die Geschenke.“

Auch wir haben rechtzeitig an die Geschenke gedacht, weil wir wissen, daß Sie am Sonntag einen großen, runden Geburtstag feiern werden. Ich freue mich, Sie danach in den Reihen der 50er begrüßen zu dürfen.

(Heiterkeit)

Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.

(Lebhafter Beifall –

Frau Prälatin Horstmann-Speer erhält Geschenke, unter anderem einen Kleiderbügel mit der Aufschrift „50 Jahre, kein Grund zum Aufhängen“)

– Das ist ein Originalgeschenk aus Bad Herrenalb, Frau Horstmann-Speer.

(Heiterkeit und Beifall)

Darf ich alle, die den Spruch persönlich bestätigen können, um einen Applaus bitten?

(Lebhafter Beifall)

Liebe Frau Horstmann-Speer, die ganze Synode hat Ihnen in diesem Kuvert den Glückwunsch vorbereitet. Das öffnen Sie erst am Sonntag, das wollen wir heute nicht tun. Wir wollten Ihnen aber heute einen schönen, sonnigen Geburtstag wünschen. Alles, alles Gute dafür.

(Prälatin Horstmann-Speer:
Herzlichen Dank, danke sehr!)

Bevor ich Herrn Landesbischof Professor Dr. Engelhardt um das Schlußgebet bitte, möchte ich Sie bitten, noch in ein gemeinsames Gotteslob einzustimmen. Lassen Sie uns das Lied „Großer Gott, wir loben dich“, Nr. 331, die Strophen 1 bis 3 und 9, miteinander singen. Vielleicht können wir dazu aufstehen. Das wird uns guttun.

(Die Synode singt das Lied.)

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet.)

Vielen Dank, Herr Landesbischof. Damit schließe ich die öffentliche Plenarsitzung unserer außerordentlichen Tagung zur Wahl des Landesbischofs.

Ich lade alle Anwesenden zu einem Umtrunk im Foyer herzlich ein.

Der besondere Ausschuß Mission, Ökumene und konziliärer Prozeß trifft sich noch kurz hinten im Saal.

(Ende der Tagung 15.50 Uhr)

Gottesdienst

zur Eröffnung der dritten Tagung der 9. Landessynode am Sonntag, dem 19. Oktober 1997, um 20.00 Uhr
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt

1. Buch Mose, 33,1-16

Liebe Gemeinde, „Dem Bösen widerstehen“ ist das Thema dieses 21. Sonntags nach Trinitatis heute. Das Evangelium von der Feindesliebe – heute morgen Predigttext in unseren Gottesdiensten – haben wir eben noch einmal gehört. Wir nehmen das Wochenthema „Dem Bösen widerstehen“ heute abend und in den Morgenandachten während unserer Synodaltagung auf, indem wir uns an Bibeltexten orientieren, die in diesem Jahr bei der Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung in Graz eine Rolle gespielt haben. Dort lautete das Thema „Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle des neuen Lebens“.

Daß wir in einer unversöhnnten Welt leben, das hat bestrückende Aktualität. Wie wird es in Bosnien-Herzegowina weitergehen können? Dort können nur die SFOR-Truppen den ethnischen Haß bändigen, der nach wie vor besteht. Wie kann es Frieden geben in unserer Welt, im Blick darauf – ich habe es gestern in einer Zeitung gelesen –, daß 80% der Weltbevölkerung auf die Verliererstraße geraten werden? Vom „deutschen Herbst“ ist in diesen Tagen viel die Rede und im Fernsehen zu sehen, in Erinnerung an die Ermordung Hanns Martin Schleyers vor 20 Jahren. Wer die in den Fernsehprogrammen mehrfach ausgestrahlten Dokumentationen über die damalige Zeit mit der „Landshut“-Entführung gesehen hat, der ist erschrocken über den Haß der Entführer, mit dem sie die Passagiere in der Lufthansa-Maschine tagelang gequält haben.

Und stehen wir uns nicht – wenn auch etwas verdeckt – manchmal mit unversöhnten Positionen in der Kirche gegenüber? Zum Beispiel dann, wenn es um einschneidende Sparmaßnahmen geht, die ins Mark treffen. Was steht uns auf unserer Haushaltssynode jetzt und in den Gemeinden danach bevor? Wir spüren die harte Realität von unversöhnter Welt im Großen und im Nahen.

Unsere Erzählung, liebe Schwestern und Brüder, ist eine Versöhnungsgeschichte, eine schöne Versöhnungsgeschichte. Sie hat Farbe und Höhepunkte. Das ist ein erster Eindruck. Ich möchte einige von diesen Höhepunkten nennen, wie ich sie empfinde.

Da sind die beiden ungleichen Brüder. Zwischen diesen ungleichen Brüdern geschieht Versöhnung. Jakob zögert, hat Angst. Den Vater Isaak hat er betrogen, den Bruder Esau hintergangen, den Schwiegervater Laban überlistet. So hat er sich Reichtum und Wohlstand verschafft. Er hat die gute Tradition der Sippensolidarität über Bord geworfen.

Ich finde es schon gekonnt, wie nicht nur zwei Brüder, sondern zwei Kulturen hier aufeinanderstoßen. Jakob inszeniert und arrangiert nun einiges, um Voraussetzungen zur Versöhnung zu schaffen. Das ist farbig erzählt: Er sieht Esau kommen mit vierhundert Mann. Und er verteilt seine Kinder auf Lea und auf Rahel und auf die beiden Leibmägde und stellt die Mägde mit den Kindern vornean und Lea mit ihren Kindern dahinter und Rahel mit Josef zuletzt. Und er geht vor ihnen her und neigte sich siebenmal zur Erde, bis er zu seinem Bruder kommt.

Esau imponiert durch seine Spontaneität. „Esau aber lief ihm entgegen und herzte ihn und fiel ihm um den Hals und küßte ihn, und sie weinten.“ Wer denkt da nicht an die weitherzige Geste des Vaters im Gleichnis vom verlorenen Sohn. Eine starke Szene, dort wie hier. Wieder voller Farbe, ein Höhepunkt in unserer Erzählung.

Und dann später noch ein Verhalten, das mir gut gefällt und das dem Leser zu Herzen geht und ihn erwärmt: Als Esau den Bruder auffordert, von nun an gemeinsam des Weges zu ziehen, da wehrt Jakob ab. „Mein Herr weiß, daß ich zarte Kinder bei mir habe, dazu säugende Schafe und Kühe, wenn sie auch nur einen Tag übertrieben würden, würde mir die ganze Herde sterben.“ Jakob wird die Sorge um die Kinder und das Vieh nicht los. Er weiß: Man kann vor lauter Gesinnung übertreiben. Versöhnung muß nüchtern geschehen, mit Vernunft, sie muß klar berechnend angepackt werden, wenn sie das Herz verwandeln und die Verhältnisse, das Gemeinwohl neu gestalten soll. Versöhnung ohne Mitmenschlichkeit und Mitkreatürlichkeit ist kein Weg.

Wir staunen, wenn wir diese Erzählung lesen. Sie hat Farbe; sie hat Höhepunkte. Aber, liebe Schwestern und Brüder, lassen wir uns nicht zu schnell von diesen hellen Augenblicken mitreißen! Unsere Erzählung ist eine Erzählung, in der auch Dunkles, Abgründiges, Unheimliches zum Vorschein kommt. Ist Jakob eigentlich diese Lichtgestalt, der seinem Gewissen folgt? Thomas Mann stellt ihn in seinem großen Roman „Josef und seine Brüder“ als den ganz schön schlauen, berechnenden Taktiker hin. Er sagt sich: Ungeschoren komme ich nicht davon. Und so inszeniert und agiert er. Aber was noch dunkler ist, ist seine Angst, diese finstere Seite unversöhnter Verhältnisse, die hier hervorgekehrt wird. Jakob hat Angst davor, daß das Opfer Esau zum Täter werden könnte. Das ist realistische Menschenkenntnis, die Versöhnung unmöglich erscheinen läßt. Wie oft ist es schon eingetreten, daß aus dem Aufstand der Empörten, Gedemütierten und Unterdrückten neues Unheil entstanden ist; statt Ausbruch nach vorne Rückschritt ins alte Unrecht, wenn die Opfer zu vergeltungsgierigen Tätern werden. Das ist das Unheimliche, was hier bei der Angst des Jakob mitschwingt.

Und ist Esau die Lichtgestalt? Unheimlich, wie auch er vielleicht doch nur der Alte geblieben ist, in seiner Spontaneität, die uns so Eindruck macht. Ist er nicht auch hier der alte Esau, der in den Augenblick hineinlebt? So, wie er nach der Jagd damals in seinem Heißhunger, nach Hause gekommen, sein Erstgeburtsrecht gegen das Linsengericht preisgegeben hat.

Thomas Mann spricht an dieser Stelle von einer „peinlich ausdrücklichen Hochherzigkeit“ des Esau. Ist also die vorhin so schön aufgenommene Szene vielleicht gar nicht so weitherzig? Das hat sich schon ein jüdischer Midrasch gefragt; er hat dieser Szene nicht so ganz getraut und sie wie folgt wiedergegeben: „Esau aber lief ihm entgegen und umarmte ihn und biß ihn ins Ohr.“

Was für ein Realismus! Wird Versöhnung nicht dadurch zur Illusion, daß wir wie Jakob, wie Esau eben doch nicht aus unserer Haut fahren können und die alten bleiben?

Das holt uns ja manchmal ein, mitten dort, wo wir hochtheologisch und geistlich argumentieren. Ist es nicht dann das alte, starrköpfige Wesen in uns, das sich so bemüht?

Ach, liebe Gemeinde, so glatt geht es also nicht. Biblische Versöhnungsgeschichten sind keine stromlinienförmigen Happy-end-Storys. Wir stehen einander, wir stehen uns selbst im Wege. Was rettet uns, wenn das die Realität ist? Wie kann da von „Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens“ gesprochen werden?

Es gibt Gott sei Dank einen Höhepunkt in unserer Erzählung voller Ambivalenzen, der nicht in Frage zu stellen ist, einen Höhepunkt, der die Wende markiert. „Jakob antwortete: ... Hab ich Gnade gefunden vor dir, so nimm mein Geschenk von meiner Hand; denn ich sah dein Angesicht, als sähe ich Gottes Angesicht, und du hast mich freundlich angesehen.“ Was Jakob im Innersten anruft, ist, wie ihm durch all das Zweideutige hindurch in diesem Augenblick von seinem Bruder her Ansehen zugesprochen wird, ihm, dem Betrüger, dem Gauner, dem Mann mit dem schlechten Gewissen. Von seinem Bruder? Die Szene erinnert an jene Geschichte, die unserer Erzählung unmittelbar vorausgeht: Jakobs Kampf am Jabbok. Wir erinnern uns, ein Kampf auf Leben und Tod. Und dann am Ende Jakobs Worte: „Ich habe

Gott von Angesicht zu Angesicht gesehen, und mein Leben wurde gerettet. Ich konnte weiterleben.“

Jetzt in dieser spannungsgeladenen Begegnung mit Esau – für Jakob bleibt der Ausgang bis zuletzt ungewiß –, jetzt erklärt er: „... ich sah dein Angesicht, als sähe ich Gottes Angesicht“.

Liebe Schwestern und Brüder, ob Versöhnung in unserer Welt, in unserem Volk, in unserer Kirche, unter uns zu stande kommt, das hängt nicht einfach an unserer Entschlossenheit; da dürfen wir die eigene Friedfertigkeit nicht übertreiben. Das hängt vielmehr ganz und gar daran, daß wir glauben und daran festhalten und uns daran festmachen: Wir sind verloren, aber Gott versöhnte die Welt in Christus. Alles hat es ihn gekostet. All unsere Mühen, die echten, die ambivalenten, die Verrenkungen kommen nicht an das heran, wie er sich abgearbeitet hat um uns, um unsere Welt zu retten, damit auch unter uns erfahren wird, wenn wir einander begegnen (und uns dabei manchmal nicht so recht über den Weg trauen!): „Ich sah dein Angesicht, als sähe ich Gottes Angesicht“.

In dieses Versöhnungshandeln, Brüder und Schwestern, nimmt uns dieser Gottesdienst hinein, nimmt uns die Feier des Heiligen Abendmahls jetzt hinein, damit wir gestärkt an unsere Arbeit gehen.

Amen!

Verhandlungen

1

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 20. Oktober 1997, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I
Eröffnung der Synode

II
Eingangsgebet

III
Begrüßung/Grußworte

IV
Bekanntgaben

V
Entschuldigungen

VI
Nachrufe

VII
Glückwünsche

VIII
Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

IX
Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung
(§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

X
Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse

XI
Verabschiedungen

XII
Bericht des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“ über die 2. Europäische Ökumenische Versammlung in Graz
- Anregungen für künftiges Handeln der Landessynode/Landeskirche -
- Synodale Grenda

XIII

Einführung in den Haushalt 1998/1999
- Oberkirchenrat Dr. Fischer

XIV

Nachwahlen in den Ältestenrat, Landeskirchenrat und in die Bischofswahlkommission

XV

Verschiedenes

XVI

Schlußgebet

I

Eröffnung der Synode

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Wir haben eine neue Glocke. Hören Sie? – Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 9. Landessynode.

II

Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Schwester Ilse Wolfsdorff, das Eingangsgebet zu sprechen.

(Synodale Wolfsdorff spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Schwester Ilse.

III

Begrüßung/Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer Herbsttagung. Herzlichen Gruß Ihnen, liebe Konsynodale. Mein besonderer Gruß gilt Herrn Landesbischof Professor Engelhardt. Herr Landesbischof, ich danke sehr herzlich für den Eröffnungs-gottesdienst, den Sie gestern abend in der Klosterkirche mit uns gefeiert haben, und für Ihre eindrucksvolle Predigt.

Herzlichen Gruß den Oberkirchenräten Dr. Fischer, Baschang, Ostmann, Dr. Winter, Schneider, Dr. Trensky und Oloff.

Ganz besonders herzlich begrüße ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer. Wir freuen uns, Herr Dr. Fischer, daß Sie nach Ihrem schweren Unfall heute in der Synode wieder bei uns sein können.

(Beifall)

Heute ist der große Tag der Haushaltsrede. Ich weiß, daß Sie gute Genesungswünsche immer noch brauchen, und ich möchte sie Ihnen namens der Synode aussprechen. Alles Gute, baldige vollständige Genesung.

Ich begrüße Frau Prälatin Horstmann-Speer und Herrn Prälat Dr. Barié. Ihnen, Herr Prälat, herzlichen Dank für die Morgenandacht.

Ich begrüße die Kirchenräte Dr. Epting, Mack, Schnabel.

Ich begrüße den designierten Landesbischof, Herrn Dekan Dr. Ulrich Fischer, der jetzt an einem ganz anderen Platz sitzt, weil er, nachdem er sein Amt als Landessynodaler niedergelegt hat, bis zu seiner Einführung Gaststatus in der Synode innehat.

Als Vertreterin der Landesjugendkammer begrüße ich die Landesjugendpfarrerin, Frau Schneider-Riede.

Ich begrüße Herrn Kirchenrat Martin Pfeiffer aus Stuttgart, den Beauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung.

(Beifall)

Ich begrüße die Delegation der Lehrvikarinnen und Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 97a, Herr Thomas Fabienke, Frau Petra Hartmann-Wehrspohn, Herr Torsten Nitz, Frau Kerstin Proffen, Frau Annegret Lisa Ressel, Herr Peter Schock und Frau Renate Margarete Seraphin.

Ich begrüße die Delegation der Theologiestudentinnen und Theologiestudenten, Frau Claudia Baumann, Herrn Moritz Charlton, Herrn Andreas Klett und Frau Severine Künstner.

Ich begrüße von der Fachhochschule Freiburg die Studentin Frau Ute Meyer zu Lenzinghausen und den Studenten Herrn Tobias Ott.

Seien Sie herzlich willkommen in der Synode.

(Beifall)

Ganz herzlich begrüße ich Frau Christel **Ruppert** aus Ettenheim-Wallburg, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg. Frau Ruppert, seien Sie uns wie immer herzlich willkommen.

(Beifall)

Ich konnte mich daran erinnern, daß Sie vor zwei Jahren in Beuggen bei unserer letzten Haushaltssynode erstmalig bei uns waren. Ich erinnere mich sehr gut an Ihr Grußwort, das uns damals den eindrucksvollen Begriff nahegebracht hat, der Haushaltsplan sei eine in Zahlen gefaßte Pastoral. Das war in Beuggen vor zwei Jahren. Schön, daß Sie bei uns sind.

Ganz besonders herzlich begrüße ich auch Herrn Synodalpräsidenten Dr. Hans **Kaden** aus Speyer,

(Beifall)

Präsident der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz. Herr Dr. Kaden, es ist mir eine besondere Freude, daß Sie zusammen mit ihrer Vizepräsidentin, Frau **Thilmany-Johannsen**, die ich ebenso herzlich bei uns begrüße, zu unserer Herbsttagung gekommen sind. Sie nehmen erstmals seit vielen, vielen Jahren Kontakt auf zwischen der pfälzischen Landeskirche und der badischen Landeskirche. Wir freuen uns darüber, und wir werden gern auch zu Ihnen nach Speyer kommen. Ich denke, es wird ein guter Kontakt sein, ein guter nachbarlicher Kontakt. Schön, daß Sie bei uns sind. Vielen Dank.

(Beifall)

Ich begrüße herzlich Frau Erdmute **Rudolf** von der Evangelischen Synode Berlin-Brandenburg. Zur Synode Berlin-Brandenburg haben wir, Frau Rudolf, einen kontinuierlichen Kontakt. Ich freue mich, daß Sie heute bei uns sind. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Sehr herzlichen Gruß an das Ehepaar Treumann. Seien Sie begrüßt, Herr Pfarrer **Treumann**. Es war schön, daß wir gestern abend bei Ihnen in der Klosterkirche wieder unseren Eröffnungsgottesdienst halten durften. Herzlichen Gruß, Frau Marita **Treumann**, der Gastvertreterin der württembergischen Landessynode. Sie sind uns eine treue Begleiterin über die Jahre und grüßen uns immer wieder aus der Württembergischen, aus der nachbarlichen Synode. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Ich begrüße Herrn Prediger Gerhard **Hund** aus Weingarten vom Liebenzeller Gemeinschaftsverband als Vertreter der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände. Herzlich willkommen, Herr Hund.

(Beifall)

Ich begrüße weiter Herrn Dekan **Ehemann** aus Pforzheim, EKD-Synodaler unserer Landeskirche. Herzlich willkommen, Herr Ehemann.

(Beifall)

Schließlich begrüße ich heute auf einem ganz ungewohnten Platz Frau Erika **Franz** und Frau Ingrid **Kosian**, die heute als Gäste zu uns gekommen sind.

(Beifall)

Im Tagesordnungspunkt XI werden Sie dran sein. Wir haben Sie heute zu verabschieden.

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche für Hessen und Nassau, Herr Dr. Schäfer, ist leider verhindert zu kommen. Er läßt die Mitglieder der Landessynode grüßen und wünscht unserer Tagung einen guten Verlauf.

Frau Ruppert, ich darf Sie an dieser Stelle um Ihr **Grußwort** bitten.

Frau **Ruppert**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern hier in Bad Herrenalb! Ich darf Ihnen die Grüße unseres Diözesanrats der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg überbringen. Ich freue mich, dies, wie Sie, Frau Präsidentin, schon gesagt haben, seit zwei Jahren immer wieder tun zu dürfen, und ich empfinde diesen Kontakt als

etwas Aufbauendes, daß ich hier herkommen kann und daß wir immer wieder jemanden aus Ihrem Kreis bei uns begrüßen dürfen.

Wie ich das letzte Mal schon kurz erzählen konnte, sind unsere Räte in den letzten Monaten alle damit beschäftigt gewesen, unseren sogenannten Diözesantag vorzubereiten. Jetzt steht uns dieses Ereignis unmittelbar bevor; am nächsten Sonntag beginnt es in Freiburg. Der Diözesantag ist ein Arbeitstreffen unserer Diözesanräte zusammen mit den Dekanen und der Bistumsleitung. Das Ziel ist, Weichen für die nächsten Jahre zu stellen, für diesen Weg ins dritte Jahrtausend, Weichen zu stellen für unsere pastorale Arbeit, für unsere Arbeit als Kirche nach außen, und da insbesondere für das, was sich unsere Räte in den nächsten Jahren vornehmen. Wir hoffen auf den guten Geist, der uns da lenkt und vielleicht auch gleichzeitig unsere Erwartungen auf das herunterschraubt, was wir tatsächlich auch leisten können.

Als ich gestern zu Ihnen gekommen bin, war ich vorher zu einem Jubiläum einer Frauengemeinschaft in unserer Nähe eingeladen. Diese hat ihr 90jähriges Bestehen gefeiert. Die Frauen haben diesen Tag unter das Motto „Weites Leben aus tiefen Wurzeln“ gestellt. Sie können sich vorstellen, daß es in einem Gottesdienst und auch in einer Feierstunde immer wieder Momente gibt, wo die Gedanken spazierengehen dürfen. Meine Gedanken sind dann schon einmal zu Ihnen hier vorausgeileit, und in diesem Kontext sind mir Worte eingefallen, die mir eine evangelische Freundin vor kurzem gesagt hat. Sie hat von ihrem Besuch in Rom erzählt – sie war sehr beeindruckt – und sagte dann zu mir: „Weißt Du, plötzlich habe ich gemerkt: Ich stehe auf dem Boden unserer gemeinsamen Geschichte. Wir waren ja viel, viel länger zusammen als getrennt; das sind unsere gemeinsamen Wurzeln.“ Gerade in diesem Zusammenhang – „Weites Leben aus tiefen Wurzeln“ – ist mir das wieder in Erinnerung gekommen.

Dann haben Sie selbst gestern abend diesen Bogen meiner Gedanken weitergespannt. Ich habe gern am Gottesdienst teilgenommen: Ich war froh darüber, ihn mitfeiern zu dürfen und zu können. Wir haben gemeinsam das Lied gesungen, in dem es in der zweiten Strophe heißt: „Zweige wachsen viele aus einem Stamm; dieser Stamm heißt Christus, und wir sind eins in ihm.“ Ich glaube, ich brauche das nicht ausweiten. Dafür haben Sie alle selbst Phantasie genug. Dieses weite Leben, die Fülle des Lebens, ist uns gemeinsam verheißen. Das wird nicht erreicht, indem wir selbst oder gegenseitig einzelne Zweige, die aus dem Stamm wachsen, abschneiden, sondern dadurch, daß wir uns gegenseitig mit dem bereichern, was wir an Schätzen haben, so daß wir wirklich – es geht nur anfanghaft – ein Stück von diesem Leben in Fülle bekommen können.

Wenn wir es als Gabe haben – das weiß ich; das wissen Sie – und als Aufgabe haben, uns weiterhin um die Einheit zu mühen, und wenn es vielleicht der schmerzlichen Erfahrung heute bedarf, die fehlende Abendmahlsgemeinschaft erleben zu müssen, dann ist es für mich ein Trost, wenn wir dann singen dürfen: „Und wir sind eins in ihm.“ Denn da steckt ein Glaube drin, da steckt Wunsch drin, da steckt Hoffnung drin sowie die Gewißheit, daß wir uns um diese Einheit nicht allein mühen, sondern daß zu unserem Bemühen einfach sein Geschenk dazukommt.

In diesem Zusammenhang bin ich einfach froh, hier bei Ihnen sein zu dürfen. Ich wünsche Ihnen in Ihren Beratungen guten Erfolg.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ganz herzlichen Dank Ihnen, Frau Ruppert. Wir bedanken uns dafür, daß Sie immer wieder zu uns kommen. Wir bedanken uns für Ihre guten Worte und für das gute Miteinander. Wir wollen es so weitermachen. Danke schön.

Ich darf Herrn Präsident Dr. Kaden von der pfälzischen Landessynode an dieser Stelle um ein **Grußwort** bitten.

Herr Dr. Kaden: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, hohe Synode, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich vorab sehr herzlich bedanken für die überaus warme, herzliche und freundschaftliche Begrüßung, die wir hier erfahren haben, und darf Ihnen, Frau Präsidentin, versichern: Wir werden Sie, wenn Sie zu uns nach Speyer kommen, mindestens ebenso warmherzig empfangen.

Ich freue mich, Ihnen zu Beginn ihrer Herbstsynode die herzlichen Grüße der Evangelischen Kirche der Pfalz, des Landeskirchenrats, der Kirchenregierung und der Landessynode überbringen zu können. Ich komme gleichsam als Sendbote von einer Landeskirche zur anderen, um zu bekunden, daß wir die Einladungen unserer geschwisterlichen Nachbarn zu den Sammelpunkten ihres Weges immer wieder gern annehmen, als Sendbote auch, um Ihnen von unserer Landeskirche zu berichten, daß eine im Sommer dieses Jahres gänzlich neu gewählte Kirchenregierung und eine aus mit mehr als vier Fünfteln neugewählten Mitgliedern bestehende Landessynode gut nachbarschaftliche Bande auch in Zukunft sehr gern weiterspinnen und weiter festigen möchten.

In der Enge, in der sich unsere 24 Landeskirchen gesellschaftspolitisch und finanziell befinden, sollten wir Synodenal uns landauf und landab ermuntert fühlen, im eigenen Haus und sonstwo die Schar der Weggenossen Christi immer wieder zusammenzurufen, im Zusammenarbeiten zu verstärken und zum Weitergehen anzutreiben. Zum Weitergehen auch und gerade auf neuen Wegen, auf riskanteren vielleicht, jedenfalls auf Wegen, die in die Tiefe und in die Weite führen. Naheliegenderweise gilt diese Aufforderung und Aufmunterung vorrangig für Nachbarn.

Sie werden am Donnerstag Ihre Haushaltsberatungen aufnehmen, und wir werden Ihnen dabei mit Interesse zuhören, um zu erkunden, ob es Aufgaben gibt, die wir gemeinsam – der eine für den anderen und mit dem anderen – erledigen können. Muß es denn zum Beispiel wirklich sein, daß jede Landeskirche ihr eigenes EDV-System betreibt? Muß es wirklich sein, daß jede Landeskirche – und ich weiß, daß ich jetzt ein heißes Eisen anröhre – ihr eigenes Predigerseminar unterhält? Was wir durch gemeinsames Handeln an finanziellen und personellen Kräften im kirchlichen Verwaltungsapparat sparen, können wir dort einsetzen, wo es dringend not tut, nämlich vor Ort in den Gemeinden,

(Beifall)

damit in unseren Kirchen weniger regiert und mehr geglaubt wird.

„Man muß wieder wissen“, so schreibt Pater Delp Anfang 1945, „spüren und erfahren, daß die Kirche und ihre Leitung die Rufe der Sehnsucht und der Zeit, der Jährungen und der neuen Aufbrüche hört und beantwortet, daß die Anliegen der jeweils neuen Zeiten nicht nur in den Aktenschränken abgelegt werden, sondern als Sorgen und Aufgaben gewertet und behandelt werden.“

Ich meine, wir müssen uns alle fragen: Sind wir in den vergangenen 50 Jahren auf unseren Wegen wirklich aufgebrochen und vorangekommen zu dem, was uns anvertraut und aufgegeben ist, daß etwa unsere Welt nicht der Heiligkeit, der Kälte und dem Gewinn- und Machtstreben preisgegeben ist, sondern daß sie in all ihrer Zwiespältigkeit von Gott angenommen und uns von ihm zur Aufgabe gemacht ist, in Liebe Hilfe und Versöhnung anzubieten?

Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen Beratungen Gottes Segen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ganz herzlichen Dank Ihnen, Herr Dr. Kaden, für das Grußwort. Ich freue mich auf den neuen gemeinsamen Weg.

Ich bitte an dieser Stelle Frau Treumann um das **Grußwort** für die württembergische Landessynode.

Frau Treumann: Ich stehe hier im Auftrag der württembergischen Landessynode. Ich grüße Sie herzlich im Namen der Präsidentin, Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, verehrte Synodale. Ich wünsche Ihnen im Namen all derer, die wie Sie hier in Württemberg über die Zukunft der Kirche nachdenken, Gottes Segen, gute Ideen, viel Phantasie und die Fähigkeit, die Zwänge des Sparens so in Kanäle zu schieben, daß die Menschen dabei und dazwischen Platz haben. Ich wünsche Ihnen, nicht in Versuchung zu geraten, das Geld als Entscheidungsfaktor zu nehmen, und ich wünsche Ihnen, daß Ihnen und uns in Württemberg die Notwendigkeit des Wandels dabei eine Hilfe ist.

Wir müssen mit Hilfe der Sparzwänge und mit Hilfe des Veränderns in die Zukunft schauen können und es auch tun, und die Zukunft ist es auch, mit der ich in dieser Synodenwoche sehr beschäftigt sein werde; denn mein Enkel aus Japan ist da, und ich werde deshalb nicht die ganze Zeit bei Ihnen teilnehmen. Er ist so unendlich wichtig.

(Vereinzelt Beifall)

Ich wünsche Ihnen für diese Woche in jeder Stunde viele verschiedene Gedanken, um die besten Gedanken und Möglichkeiten herauszufinden. Ich wünsche Ihnen Gottes Segen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Dank Ihnen, Frau Treumann, für Ihr Grußwort.

Ich bitte jetzt Frau Rudolf von unserer Partnerkirche in Berlin-Brandenburg um ihr **Grußwort**. Herzlich willkommen, Frau Rudolf.

Frau Rudolf: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Bischof, hohe Synode, werte Damen und Herren! Ihre Einladung an das Präsidium der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg fiel auf mich, worüber ich mich sehr gefreut habe. Ich war noch nicht bei Ihnen. Ich bin gern gekommen. Ich möchte mich dafür bedanken. Als eine der Mitpräsidenten in unserer ebenfalls neu gewählten Synode grüße ich Sie sehr herzlich ebenfalls von einer Frau Präses, Frau Kaminski, und von Herrn Bischof Huber, der Ihnen ja nicht unbekannt ist.

Die Rückeinladung nach Berlin ist bereits unterwegs, und ich habe gemerkt, daß damit bereits umgegangen wird. Es freut mich besonders, daß Frau Gärtner dann in die Berliner Synode kommen wird.

Wir sind bei uns damit befaßt, die Synode vorzubereiten. Sie findet bereits in gut zwei Wochen statt.

Gemeinsamkeiten christlicher Kirchen sind etwas Wichtiges. Ich wollte sie hier entdecken, weil ich bei Ihnen neu bin. Ich habe schon sehr viel davon entdeckt. In der Tradition als Partnerkirche ist ja da auch vieles gewachsen, und das merke ich hier ganz deutlich.

Eine Gemeinsamkeit mit unserer Synode, die ihre Tagungen als 11. Synode jetzt mit der ersten beginnt, ist vielleicht ein Stück Thema „Mission, Ökumene und konziliärer Prozeß“. Wir wollen uns in unserer Synode mit dem Rahmenthema „Mission“ für die gesamte Synode beschäftigen, also bis zum Jahr 2002. Was mag dann wohl mit uns sein? Ich hoffe, daß uns diese Arbeit dann auch prägen wird.

Ich glaube aber, auf unserer nächsten Synode werden wir uns im wesentlichen doch wieder mit Strukturen und Finanzen befassen. Ich nenne ein paar Zahlen, weil sie vielleicht doch ein bißchen den Unterschied oder die Entfernung zwischen diesen beiden Landeskirchen deutlich machen. Wir haben in den letzten Jahren bereits ständig Mindereinnahmen zum Plan von 7 bis 10% hinnehmen müssen. Die neueste Zahl in diesem Jahr ist, daß wir von Januar bis jetzt zum Haushaltsansatz bereits 13,79% Mindereinnahmen zu verzeichnen haben.

Zu den Strukturen: Wir haben ganz deutlich Kirchenkreisreformen auf den Weg gebracht. Das betrifft auch die Gemeinden und Kirchenkreise. Kirchenkreise sind bei uns etwas anderes als bei Ihnen; übersetzen Sie es vielleicht einmal selbst. Die Kirchenkreisreformen sind das, was viele Sorgen, Unsicherheit und Unruhe sowie berechtigte Fragen bringt.

Für uns in diesen Ländern Berlin und Brandenburg gemeinsam ist ohnehin vieles in Bewegung und Entwicklung; der Strukturwandel in der Kirche geht einher mit einem Strukturwandel im kommunalen Bereich, und dorthin, wogegen wir uns in DDR-Zeiten immer so gewehrt haben, als wir gesagt haben, Grenzen der staatlichen Bereiche seien nicht unsere Grenzen, kommen wir nun vielleicht doch hin, um es einfacher zu machen. Ob es sinnvoll ist, das ist uns auch undeutlich; außerdem ist uns auch undeutlich, was wir mit den riesengroßen Kirchenkreisen und großen Verwaltungsebenen denn wohl einsparen. Ich glaube, da gehen wir vielleicht manchmal einen Schritt vor und auch wieder einen Schritt zurück. Das wird nicht ausbleiben. Das merken wir bei den Verwaltungsämtern ganz deutlich. Wir wollten uns viel Arbeit abladen und ganz oben und zentral effizient lösen, aber die sind dort nicht bezahlbar; sie kommen einfach in unsere Gemeinden wieder zurück, wo sie eigentlich schon weg waren. Es überrascht uns also vieles, was so laufen wird.

Strukturveränderungen erleben wir aber auch in den Gemeinden. Da nenne ich einfach einmal ein paar Zahlen aus unserem Kirchenkreis, wie sich die Entwicklung der Besoldungszwänge und der Stellenbesetzung darstellt, und zwar im Flächenland Brandenburg. Ich komme aus dem Kirchenkreis Bad Freienwalde. Bisher konnten wir in unseren kleinen Dörfern, die in der Regel so 300 Einwohner groß sind und etwa 30% Kirchenmitglieder oder auch weniger – manchmal wesentlich weniger – zählen, immer noch für 500 Kirchenmitglieder einen Pfarrer besolden. Jetzt gehen wir darauf zu, daß wir für 1.500 einen Mitarbeiter – da sind also die Katecheten und die Kirchenmusiker dabei – noch bezahlen können. Wie lange, das wissen wir auch nicht. Das

heißt, übersetzt in unseren Kirchenkreis würde dann zum Beispiel ein Pfarrer elf Ortschaften, sieben Predigtstellen besetzen und betreuen müssen. Dafür hatten wir bisher immer noch vier Mitarbeiter. Im Durchschnitt werden wir alles halbieren müssen, und in konkreten Fällen wird es noch weniger werden. Doch damit müssen wir in dem Sinne leben, wie es die Grußworte vorher ganz deutlich gesagt haben: Damit wollen wir vorwärts gehen.

Hinter diesen Geldproblemen stecken natürlich die Probleme unseres Landes und die Probleme unserer Einwohner. Bei uns wird wenig verdient, und deshalb geht über das Finanzamt wenig an die Kirchen wieder zurück. Es sind nicht nur die Kirchenaustritte; da leben wir auf dem Lande eigentlich mit dem, was wir vorher hatten. Es gibt einen kleinen Rückgang; der ist aber nicht wesentlich.

Dahinter liegen auch die Probleme der Arbeitslosigkeit, die von Berlin aus in das Land hineingesehen ganz drastisch zunehmen. Zum Beispiel bei uns in östlicher Richtung haben wir im Raum Cottbus eine offizielle Arbeitslosenquote von 20%, am Rande von Berlin sind es noch 10%, und dazwischen liegen wir mit zwischen 17 und 19% offizieller Arbeitslosigkeit, wozu wir natürlich die verdeckte mit – zum Glück – sehr vielen ABM-Stellen zählen müssen. Auch die Umschulungen und Frührentner kommen hinzu.

Das ist die Situation, in der wir leben, aber in der wir nicht den Mut verlieren. Wir hoffen, daß wir neue Wege finden.

Ich komme aus dem Oderbruch und möchte dazu nur noch ein paar Sätze sagen. Wir sind dort an einer schlimmen Katastrophe mit Gottes Hilfe vorbeigeschrammt. So sagte es unser Superintendent ganz bildhaft. So ist es. Dazu diente aber auch die Hilfe vieler Menschen, beispielsweise auch vieler Bundeswehrsoldaten aus Ihrer Region, für die wir uns bedanken. Wie unsere Mitbürger diese Bewahrung erlebt haben, ist auch ein Stück Mission; daß es ohne Gottes Hilfe nicht ging, das haben diesmal so viele gemerkt, die sich sonst darüber keine Gedanken machen. Es ist natürlich eine Frage des Gedächtnisses, wie lange diese Erkenntnis bleibt.

Wir haben an dieser Oder, im Oderbruch immer mit der Gefahr einer Überschwemmung gelebt. Das ist seit 250 Jahren so. Der Hochwasserschutz ist bei uns etwas ganz Wichtiges, der steht oben an. Das war auch schon in der DDR-Zeit so. Aber dieses Hochwasser war wirklich so nicht vorhersehbar, und es hat uns im 250. Jahr der Trockenlegung gezeigt, daß wir mit unseren Ressourcen in Zukunft wirklich anders umgehen müssen, daß die Bewahrung der Schöpfung, der Umgang mit unserer Natur, ein ganz wichtiges Problem ist.

Einer Ihrer Synoden hat uns nach Berlin auf die Synode einmal Brot und Wein mitgebracht. Das war ein sehr freundliches Symbol. Ich könnte Ihnen vielleicht Brot und – noch – Zuckerrüben bringen. Noch, auch nicht mehr lange, wie es scheint. Aber ich habe Ihnen statt dessen einfach ein Buch mitgebracht, das diese Jahrhunderflut des Oderbruchs dokumentiert. Es ist schon interessant, sich vielleicht damit zu befassen. Ich lasse es einfach dem Präsidium hier.

Damit man aber nicht denkt, da werde ständig Hochwasser kommen, da könne man nicht leben und da könne man nicht hinreisen, gehört noch ein Wanderbuch dazu,

(Heiterkeit)

und ich möchte damit schließen, daß wir Sie nicht nur nach Berlin in unsere Synode einladen, sondern eben auch in

das ganze Land Brandenburg. Es ist nicht so schön wie Ihres hier im Badischen, aber es hat viele Schönheiten. Kommen Sie! Ich danke Ihnen.

(Beifall – Die Rednerin übergibt
Präsidentin Fleckenstein zwei Bücher.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Frau Rudolf, für Ihr Grußwort aus unserer Partnerkirche und für Ihren Bericht. Wir verfolgen das, was bei Ihnen geschieht, natürlich partnerschaftlich und denken bei unseren Beratungen auch immer an Ihre Situation. Ich bitte Sie, unsere besten Wünsche für die Beratungen, die Sie im November in der Synode haben werden – Frau Gärtner wird ja zu Ihnen kommen; Sie sagten es schon – mitzunehmen.

Ich möchte Frau Ruppert, Herrn Dr. Kaden, Frau Treumann und Frau Rudolf bitten, in den Diözesanrat und in die Synoden unserer Nachbarkirchen und unserer Partnerkirche die herzlichsten Grüße unserer Landessynode mitzunehmen.

Ich möchte diesen Tagesordnungspunkt nicht abschließen, ohne zwei Herren zu begrüßen, die ich im Publikum entdeckt habe. Das ist Herr Dekan i.R. Ziegler, unser langjähriger Konsynodaler,

(Beifall)

früherer Vizepräsident dieser Synode und Vorsitzender des Finanzausschusses.

Auch Herrn Dr. Schäfer habe ich entdeckt, unser früheren Konsynodalen.

(Beifall)

Herzlichen Gruß Ihnen beiden. Ich freue mich immer wieder, wenn ich frühere Konsynodale hier sehe. Sie müssen wieder ein bißchen Synodenluft schnuppern, nicht? Das ist gut, seien Sie uns willkommen.

IV Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben eine Reihe von Bekanntgaben.

Der Vergabeausschuß **Hilfe für Opfer der Gewalt** hat in seiner Sitzung am 15. April 1997 das synodale Mitglied des Ausschusses Herr Hansjörg Martin zum Vorsitzenden gewählt. Herzlichen Glückwunsch, Herr Martin.

(Beifall)

Außerdem wurde das synodale Mitglied des Ausschusses Herr Gernot Spelsberg zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Auch Ihnen herzlichen Glückwunsch, Herr Spelsberg.

(Beifall)

Der Vergabeausschuß **Starthilfe für Arbeitslose** hat in seiner Sitzung am 14. April 1997 das synodale Mitglied des Ausschusses Frau Monika Schwöbel-Stier zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Herzlichen Glückwunsch Frau Schwöbel-Stier.

(Beifall)

Infolge Ausscheidens des Synodalen Friedrich muß der oder die Vorsitzende im Rahmen dieser Tagung neu gewählt werden (Siehe 2. Sitzung, TOP Bekanntgaben).

Die **Liturgische Kommission** hat Herrn Dr. Ulrich Wüstenberg zum Vorsitzenden gewählt. Außerdem wurde das synodale Mitglied des Ausschusses Herr Dr. Hermann Krantz zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Herzlichen Glückwunsch, Herr Dr. Krantz.

(Beifall)

Der besondere Ausschuß **Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß** hat in seiner Sitzung am 25. Juli 1997 das synodale Mitglied des Ausschusses Frau Christa Grenda zur Vorsitzenden gewählt. Herzlichen Glückwunsch, Frau Grenda.

(Beifall)

Außerdem wurde das synodale Mitglied des Ausschusses Herr Dietrich Zeilinger zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Auch Ihnen unseren herzlichen Glückwunsch, Herr Zeilinger.

(Beifall)

Der **Bildungs- und Diakonieausschuß** entsendet für den ausgeschiedenen Synodalen Friedrich unsere Konsynodale, Frau Heike Mildenberger, in den **Rechnungsprüfungsausschuß**. Vielen Dank für Ihre Bereitschaft, Frau Mildenberger, und ein gutes Miteinander in diesem Ausschuß.

(Beifall)

Wir haben in der Zeit zwischen der letzten Tagung und der heutigen Tagung geschwisterliche **Besuche bei anderen Synoden und beim Diözesanrat** der Katholiken im Erzbistum Freiburg durchgeführt.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wurde bei ihrer Synodaltagung vom 18. bis 20. April in Frankfurt von Frau Vizepräsidentin Schmidt-Dreher und bei der Tagung in Alsfeld am 28. Juni 1997 von unserem Konsynodalen Herrn Dr. Krantz besucht.

Die württembergische evangelische Landessynode wurde am 4. Juli 1997 von der Konsynodalen Frau Winkelmann-Klingspom für uns besucht.

Beim Diözesanrat der Katholiken war am 26. Juli 1997 Frau Vizepräsidentin Schmidt-Dreher.

Herzlichen Dank den genannten Konsynodalen.

(Beifall)

Im Namen des Vorsitzenden des Landeskirchenrats, Herrn Landesbischof Dr. Engelhardt, gebe ich der Synode folgendes bekannt:

Der **Landeskirchenrat** hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 nach § 1 des Notlagengesetzes das **Verfahren** zur Feststellung der wirtschaftlich finanziellen **Notlage** der Landeskirche **eingeleitet**. Nach § 2 des Gesetzes, nach der bestehenden Rechtslage, wird der Landessynode im Frühjahr 1998 der Gesetzentwurf zur Feststellung der Notlage vorgelegt werden.

Wir haben im Rahmen dieser Tagung unter **Tagesordnungspunkt XIV NACHWAHLEN** in den Ältestenrat, in den Landeskirchenrat und in die Bischofswahlkommission der Landessynode durchzuführen. Mit meinem Schreiben vom 3. September an die Mitglieder der Landessynode habe ich darum gebeten, Vorschläge für die Nachwahlen bis zum 10. Oktober an die Geschäftsstelle der Landessynode einzureichen.

Zunächst zur **Bischofswahlkommission**: Wir haben für den ausgeschiedenen Synodalen Herrn Dr. Ulrich Fischer ein neues theologisches Mitglied der Landessynode zu wählen. Vorgeschlagen wurde die Konsynodale Frau Pfarrerin Ulla Eichhorn. Frau Eichhorn hat sich zur Kandidatur bereit erklärt. Ich möchte fragen: Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode betreffend die Wahlen zur Bischofswahl-

kommission? – Das ist nicht der Fall. Sind Sie damit einverstanden, daß ich die Vorschlagsliste im Interesse einer zügigen zeitlichen Planung schon jetzt schließe?

(Beifall)

Keine Einwendungen. Dann ist die Vorschlagsliste bezüglich der Nachwahl in die Bischofswahlkommission geschlossen. Zur Wahl steht somit Frau Pfarrerin Ulla Eichhorn.

Ich frage die Synode, ob wir im Hinblick darauf, daß lediglich eine Kandidatin zur Wahl steht, eine sofortige Wahl durchführen können?

(Beifall)

Kann die **Wahl** durch **Akklamation** erfolgen?

(Beifall)

– Das ist der Fall. Dann bitte ich Sie, wenn Sie Frau Eichhorn die Stimme zur Nachwahl in die Bischofswahlkommission geben wollen, die Hand zu erheben. – Wer ist dagegen? – Keiner. Stimmenthaltungen? – 2. Damit ist Frau Eichhorn in die Bischofswahlkommission gewählt.

Frau Eichhorn, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

Synodale **Eichhorn**: Ja, ich nehme die Wahl an.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank. Herzlichen Glückwunsch, Frau Eichhorn.

Wir kommen zur Nachwahl in den **Ältestenrat**:

Wir haben für den ausgeschiedenen Synodalen Friedrich ein neues Mitglied zu wählen. Vorgeschlagen wurden die Konsynodale Frau Renate Heine, Schwester Inge Rinkel und Herr Pfarrer Dr. Hendrik Stössel. Die Genannten sind zur Kandidatur bereit.

Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode? – Das ist nicht der Fall. Kann ich auch hier die Vorschlagsliste schließen?

(Beifall)

– Keine Einwendungen. Dann ist auch insoweit die Vorschlagsliste bezüglich der Nachwahl in den Ältestenrat geschlossen. Zur Wahl stehen somit Frau Renate Heine, Schwester Inge Rinkel und Herr Pfarrer Dr. Hendrik Stössel.

Wir werden sehen, ob wir noch heute einen ersten Wahlgang durchführen können. Das wäre dann Tagesordnungspunkt XIV. Selbstverständlich wird zuvor Gelegenheit zur Vorstellung gegeben, wenn die Bewerber bzw. die Bewerberinnen dies wünschen.

Dann komme ich im Rahmen der Bekanntmachungen zu den Nachwahlen in den **Landeskirchenrat**. Wir haben für den ausgeschiedenen Synodalen Friedrich ein neues ordentliches Mitglied zu wählen. Gemäß § 12 Abs. 4 unserer Geschäftsordnung hat der Ältestenrat für die Wahl einen Wahlvorschlag aufgestellt. In diesen Vorschlag wurden alle dem Ältestenrat benannten Personen aufgenommen. Vorgeschlagen wurden die Konsynodale Frau Christa Grenda, Frau Thea Groß und Herr Pfarrer Dr. Hendrik Stössel. Die genannten Personen haben einer Kandidatur zugestimmt. Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode? – Das ist nicht der Fall. Sind Sie damit einverstanden, daß ich auch bezüglich dieser Nachwahlen im Interesse einer zeitgerechten Herstellung der Stimmzettel jetzt die Vorschlagsliste schließe?

(Beifall)

– Keine Einwendungen. Vielen Dank. Dann schließe ich auch insoweit die Vorschlagsliste. Für die Nachwahl in den Landeskirchenrat stehen somit zur Wahl Frau Christa Grenda, Frau Thea Groß und Herr Dr. Hendrik Stössel. Auch hier werden wir sehen, ob wir noch heute einen ersten Wahlgang durchführen können. Auch hier besteht natürlich Gelegenheit zur Vorstellung. – Vielen Dank.

Nun kommen wir zu weiteren Bekanntgaben:

Der *Evangelische Presseverband* weist auf seine Produkte hin, insbesondere auf das Monatsmagazin „Standpunkte“. Einige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden zu Ihrer Information am Rande der Synode zur Verfügung stehen. Die Planung für „Standpunkte“ sieht vor, daß ab Januar 1998 jedes Heft mit einigen badischen Innenseiten angereichert wird. Ein Prototyp der neuen „Standpunkte“ mit einer 12seitigen Beilage „Baden lokal“ wird morgen am späten Vormittag in Ihre Fächer eingelegt.

Im Foyer des Hauses der Kirche werden wie schon bei der letzten Tagung vom *Evangelischen Rundfunkdienst Baden* (ERB) bislang produzierte neuere Fernsehsendungen per Fernsehgerät und Videorecorder gezeigt.

Ich empfehle Ihnen das Heft der „Standpunkte“ zur Lektüre. Die Vorführungen des ERB empfehle ich ebenso wie die Informationstafeln des Evangelischen Presseverbandes, des *epd*, „Trommeln für die Kirche“, und der *Telefonseelsorge* Ihrem Interesse.

Schließlich eine letzte Bekanntgabe: Das *Dankopfer* gestern abend beim Eröffnungsgottesdienst betrug 1.010 DM. Herzlichen Dank allen Geben.

V Entschuldigungen

Präsidentin **Fleckenstein**: Für die ganze Tagung mußte sich die Synodale Frau Eisenbeiß aus familiären Gründen entschuldigen. Herr Kabbe ist, wie wir heute erfahren haben, erkrankt. Frau Kilwing mußte sich aus familiären Gründen entschuldigen, Herr Dr. Kudella aus familiären Gründen, Herr Dr. Maurer und Herr Dr. Philipp aus beruflichen Gründen. Herr Pfarrer Schöler ist auch erkrankt, höre ich eben. Herr Prälat Schmoll ist in Israel. Einige Synodale sind zeitweise verhindert. Es ist schade, daß die Konsynodale Staiblin heute nicht bei uns sein kann; denn sie hat heute Geburtstag. Wir werden unsere Glückwünsche nachholen, wenn sie bei uns ist.

VI Nachrufe

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben. (Die Anwesenden erheben sich.)

Am 27. Mai 1997 ist Herr Emil **Meinzer** im Alter von 87 Jahren verstorben. Der Verstorbene war bis zum Eintritt in den Ruhestand 29 Jahre beim Evangelischen Oberkirchenrat tätig. Er war von 1947 bis 1984 für die Technik bei der Synode verantwortlich. Er hat also 37 Jahre lang, davon 9 Jahre, als er bereits in Ruhestand war, die Synode tatkräftig unterstützt.

Am 13. August 1997 verstarb der frühere Prälat Horst **Weigt** im Alter von 84 Jahren. Herr Weigt war von 1968 bis 1980 Prälat des Kirchenkreises Nordbaden. Er hat der Landeskirche

als Seelsorger und theologischer Begleiter unermüdlich gedient. Über die Grenzen der Landeskirche hinaus waren ihm die Mitarbeit in der Arnoldshainer Konferenz und ökumenische Kontakte zu anderen Kirchen besonders wichtig. Der Verstorbene war in der Zeit von April 1966 bis April 1968 berufenes Mitglied der Landessynode. Seit September 1968 gehörte er als Prälat der Landessynode als beratendes Mitglied an.

Ich bitte Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht ein Gebet.)

Ich bitte Sie, wieder Platz zu nehmen.

Herzlichen Dank, Herr Landesbischof.

VII Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, wir sind zwischenzeitlich alle älter geworden,

(Vereinzelt Heiterkeit)

aber wir haben eine Reihe von Damen und Herren unter uns, die seit der letzten Synode runde Geburtstage feiern konnten, die hier besonderer Erwähnung bedürfen.

Am 10. Mai 1997 ist der Synodale Schöler, der heute leider nicht bei uns sein kann, 40 Jahre alt geworden.

Am 11. Mai 1997 hat Herr Landesbischof Dr. Engelhardt seinen 65. Geburtstag feiern können.

Am 24. Mai 1997 feierte Frau Vogel ihren 40. Geburtstag.

Am 17. Juli 1997 – ich weiß gar nicht, ob er jetzt da ist; Herr Nopens, Herr Walschburger ist bestimmt nebenan, holen Sie ihn herein, damit er das mitbekommt – wurde Herr Walschburger 60 Jahre alt.

(Beifall)

Ich denke, es ist immer wichtig, wenn man auch die Personen hinter den Kulissen, die ja auch besonders viel Arbeit mit uns haben, einmal sieht.

(Beifall)

Herr Walschburger begleitet seit Frühjahr 1993 unsere Synodaltagungen und ist unserer Chefkopierer. Er ist zuständig für diese Mengen Papier, die ich zu Ihnen in die Fächer schicke, aber ich bekomme sie auch immer ins Fach. Daß das in dieser Riesenmenge geschehen kann, dafür ist Herr Walschburger zuständig, aber auch sonst so für alles, wo es quietscht und klemmt in der Technik und wo man sonst hilfreich sein kann. Herr Walschburger, herzlichen Dank für Ihren Dienst in der Synode.

(Beifall)

Am 27. Juli 1997 wurde Frau Prälatin Horstmann-Speer 50 Jahre alt. Wir hatten damals Gelegenheit, das vorher zu erwähnen und Geschenkchen zu überreichen; jetzt dürfen wir es noch einmal gratulierend erwähnen, Frau Horstmann-Speer.

(Beifall)

Sehen Sie, es ist beruhigend: Auch unsere jüngste Konsynodale, Frau Mildenberger, wurde am 28. September 1997 30 Jahre alt.

(Beifall)

Den Genannten an dieser Stelle nochmals herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Im Rahmen dieses Punktes noch ein Weiteres: Der Herr Bundespräsident Roman Herzog hat unserer früheren Synodalen Frau **Dr. Helga Gilbert** in Anerkennung ihrer herausragenden Dienste das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Frau Ministerin Dr. Schavan wird Frau Dr. Gilbert diese hohe Auszeichnung am heutigen Nachmittag überreichen. Frau Dr. Gilbert war von 1972 bis 1996 Landes-synodale und in der letzten Amtsperiode Vorsitzende des Hauptausschusses. Wir freuen uns über die staatliche Anerkennung des großen Engagements der Geehrten in ehrenamtlicher kirchlicher Tätigkeit wie im staatsbürgerlichen Beitrag. Herr Oberkirchenrat Baschang und ich werden heute nachmittag an der Feierstunde in Stuttgart teilnehmen. Ich würde gerne einen persönlichen Gruß von Ihnen allen überreichen. Eine Grußkarte wird jetzt durch die Synode gereicht werden.

(Beifall)

VIII

Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Herrn Wermke, die Anwesenheit festzustellen.

(Synodaler Wermke ruft zur Feststellung
der Anwesenheit die Namen auf)

Vielen Dank, Herr Wermke. Die Synode ist unbedenklich beschlußfähig.

IX

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Seit der Frühjahrstagung 1997 sind außer Herrn Dr. Ulrich **Fischer** – wie schon erwähnt – die Synodalen **Ahrendt** und **Rieder** wegen Krankheit, der Synodale **Hilsberg** durch Wechsel in einen anderen Kirchenbezirk und der Synodale **Friedrich** durch einen längeren Auslandaufenthalt aus der Synode ausgeschieden. Liebe Brüder und Schwestern, ich möchte Ihnen die Briefe von Herrn Rieder und von Herrn Ahrendt vorlesen.

(Präsidentin Fleckenstein verliest zwei Briefe.)

Ich möchte Sie bitten, liebe Brüder und Schwestern, die beiden früheren Konsynodalen in Ihre Fürbitte und in Ihr Gedenken einzuschließen, ebenso wie alle Konsynodalen, die aus gesundheitlichen Gründen an dieser Tagung nicht teilnehmen können.

Wir haben unter uns schon einen neuen Synodalen. Herr Kai **Tröger** aus Adelsheim-Sennfeld wurde am 10. Oktober 1997 von der Bezirkssynode Adelsheim für den ausgeschiedenen Synodalen Hilsberg gewählt. Ich begrüße den neuen Synodalen an dieser Stelle recht herzlich.

(Beifall)

Herr Tröger, wo sind Sie? – Aha. Ich konnte noch nicht sehen, welchen Platz Sie gefunden haben. Seien Sie uns herzlich willkommen.

Nach unserer Geschäftsordnung ist nun eine Wahlprüfung vorgeschrieben, die wir durchzuführen haben. Für den Fall, daß es von der Synode beantragt wird, kann diese in der Mittagspause durchgeführt werden. Sie ist vorbereitet.

Liebe Konsynodale, unsere Geschäftsordnung sieht für das Wahlprüfungsverfahren zwei verschiedene Wege vor, einen etwas langwierigen, umständlichen, und einen erfreulich einfachen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Sie finden die Regelung in § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung. Hier heißt es wie folgt:

Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschuß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung

– das ist Mittwoch –

von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt ...

Bedenken gegen die Wahl des Synodalen wurden bisher weder vom Evangelischen Oberkirchenrat noch aus Synodenmitte erhoben. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchzuführen. Darüber muß allerdings abgestimmt werden. Ich frage Sie daher: Stimmt jemand aus Synodenmitte dem vereinfachten Wahlprüfungsverfahren nicht zu? Dann bitte ich um Handzeichen. – Das ist niemand. – Gibt es Enthaltungen? – 1. Dann müssen wir das ordnungsgemäß Wahlprüfungsverfahren durchführen. Dann können wir nicht vereinfacht wahlprüfen. Wir haben für das Wahlprüfungsverfahren alles vorbereitet.

(Lebhafte Unruhe – Heiterkeit –
Zuruf: Er hat sich vertan!)

– Herr Carl, haben Sie sich etwa geirrt?

(Heiterkeit)

– Das ist gar nicht so einfach. Das kann ich nur bestätigen. Da muß man schon achtgeben.

Synodaler **Carl**: Dann nehme ich das zurück.

Präsidentin **Fleckenstein**: Beantragt jemand Neuabstimmung? Ist die Synode bereit, noch einmal abzustimmen?

(Zustimmung)

Ich frage noch einmal und bitte Sie jetzt um Ihre ganze Aufmerksamkeit – das ist so eine Frage nach dem Motto: Gehe ich recht in der Annahme, daß nicht –: Stimmt jemand aus Synodenmitte dem vereinfachten Wahlprüfungsverfahren nicht zu? – Das ist nicht der Fall. Wenn sich jetzt jemand enthält, ist das auch eine Neinstimme.

(Heiterkeit)

Gibt es Enthaltungen? – Es gibt keine Enthaltungen. Dann hat die Synode, wenn auch mit ein bißchen Mühe,

(Heiterkeit)

aber einstimmig, das **vereinfachte Wahlprüfungsverfahren** beschlossen. Ich hatte alles vorbereitet; mich hätten Sie damit nicht getroffen. Sie hätten arbeiten müssen.

(Heiterkeit)

Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese befinden sich in meinem Büro, im Seminarraum 4.

Wir können dann in der zweiten Sitzung, also am Mittwoch, den neuen Konsynoden verpflichten. Bis zu einer etwaigen Ungültigkeitserklärung der Vollmacht ist der Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode. Herr Tröger, Sie können also heute reden und abstimmen, sich am gesamten Synodalgeschehen vollberechtigt beteiligen.

X

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse*

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Sie, die Liste der Eingänge zur Hand zu nehmen.

3/1:** Eingang von Herrn Pfarrer i.R. Hellmut Rave, Heidelberg, vom 07.03.1997 zur Bildung einer **Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Konzeptionen** für die zu treffenden Entscheidungen der Landessynode

Zuweisung an den Hauptausschuß

3/2: Eingang der Kirchengemeinde Heidelberg vom 03.03.1997 bezgl. Ziffer 1 des Antrags zur **normierten Zuweisung**

Zuweisung an den Bildungsausschuß, den Finanzausschuß und den Hauptausschuß, Berichterstattung durch den Finanzausschuß

3/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 02.07.1997: Entwurf Zweites kirchliches Gesetz zur **Änderung des Notlagengesetzes** (2. ÄndG-Notlage)

Zuweisung an den Rechtsausschuß

3/3.1: Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997: **Aufhebung des Notlagengesetzes**

Zuweisung an den Rechtsausschuß

3/4: Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997:

Zur **Mc Kinsey-Studie** über das „Evangelische Münchenprogramm“

Zuweisung an alle ständigen Ausschüsse, Berichterstattung durch den Hauptausschuß

Bitte merken Sie sich schon jetzt vor: Die Berichterstattung ist für die Herbstsynode 1998 vorgesehen. Das ist ein Beschuß des Ältestenrates.

3/5: Eingang des Herrn Christoph Beck, Karlsruhe, u.a. vom 24.04.1997 zur **Bioethik-Konvention**

Zuweisung an den Bildungsausschuß

3/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des **Haushaltsbuchs** der Evangelische **Landeskirche** in Baden für die Jahre **1998 und 1999** – Haushaltsgesetz –

Zuweisung an alle ständigen Ausschüsse, Berichterstattung durch den Finanzausschuß

3/6.1.1: Eingang der Landesjugendkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.10.1997 zur **Schließung** des Evangelischen **Jugendheims Oppenau**

Zuweisung an alle Ausschüsse, Berichterstattung durch den Finanzausschuß

3/6.2.1: Eingang des Beirates für die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Landeskirche Baden vom 09.05.1997 zur Schaffung einer **Sekretariatsstelle** für die **Gleichstellungsbeauftragte**

Zuweisung an den Finanzausschuß und den Stellenplanausschuß

3/6.2.2: Eingang der Landesmitarbeiterversammlung der Männer- und Handwerkerarbeit vom 10.07.1997 zur **Männerarbeit** / Stelle des Landesmännerpfarrers und Sekretariatsstelle

Zuweisung an den Finanzausschuß und den Stellenplanausschuß

3/6.2.3: Eingang des Evangelischen Männerkreises Eberbach vom 04.08.1997 zur **Männerarbeit** / Stelle des Landesmännerpfarrers und Sekretariatsstelle sowie ein Referat über Männerarbeit

Zuweisung an den Finanzausschuß, den Hauptausschuß und den Stellenplanausschuß; die Berichterstattung wird durch den Hauptausschuß erfolgen.

3/6.2.4: Eingang des Ältestenkreises der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen vom 25.07.1997 und des Bezirksarbeitskreises für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt vom 15.08.1997 (mit Stellungnahme SPD) zur **Streichung** der **KDA-Stelle** in der **Region Bodensee**

Zuweisung an den Finanzausschuß und den Stellenplanausschuß

3/6.2.5: Eingang des Pfarrers Erhard Schulz für Pfarrkonvent Bretten vom 01.08.1997 zur Fortführung des Medienverandes und zum Bestand der **Medienzentrale**

Zuweisung an den Bildungsausschuß und den Finanzausschuß; die Berichterstattung erfolgt durch den Bildungsausschuß.

3/6.2.5.1 – Sie sehen, wir waren sehr fleißig –: Eingang des Ältestenkreises der Luthergemeinde Karlsruhe vom 22.09.1997 zum Bestand der **Medienzentrale**

Zuweisung an den Bildungsausschuß und den Finanzausschuß, Berichterstattung durch den Bildungsausschuß

3/6.5.2.2: Eingang des Herrn Alexander Utz, Karlsruhe, u.a. vom 30.09.1997 zum Bestand der **Medienzentrale**

Zuweisung an den Bildungsausschuß und den Finanzausschuß, Berichterstattung durch den Bildungsausschuß

3/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines **Nachtrags zum Haushaltspunkt** der Evangelischen **Landeskirche** in Baden für das Haushaltsjahr **1997** (Nachtragshaushaltsgesetz 1997 – NHG 1997 –)

Zuweisung erfolgt an die vier ständigen Ausschüsse, Berichterstattung durch den Finanzausschuß.

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 3/1 – 3. Tagung, Eingang Nr. 1

3/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 02.07.1997: Entwurf Verordnung zur **Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen**

Zuweisung an den Bildungsausschuß

3/9: Eingang der Landeskantoren Nord-, Mittel- und Südbadens vom 30.07.1997 zur **Anstellung der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren**

Hier erfolgt die Zuweisung an den Finanzausschuß und an den Hauptausschuß.

Aus den beiden anderen ständigen Ausschüssen sollte ein Meinungsbild in den berichtenden Hauptausschuß zurückgemeldet werden.

3/9.1: Eingang des Bezirkskirchenrats Lörrach vom 15.07.1997 zur **Anstellung der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren**

Die gleiche Zuweisung wie bei OZ 3/9; Sie sehen es auf Ihrer Liste.

3/9.2: Eingang des Evangelischen Dekanats Überlingen-Stockach vom 11.09.1997 zu **hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern**

Zuweisung an den Finanzausschuß und den Hauptausschuß, Meinungsbild in den beiden anderen Ausschüssen, Berichterstattung durch den Hauptausschuß

3/10: Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung der Steuerordnung** der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zuweisung an den Finanzausschuß, den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß; die Berichterstattung erfolgt durch den Finanzausschuß.

3/11: Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf **Haushaltspläne 1998/1999** der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des **Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**

Zuweisung an den Finanzausschuß

3/12: Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Finanzausgleichsänderungsgesetz** – FAGÄndG)

Zuweisung an den Finanzausschuß

3/13: Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die **Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten** (ÄndG-Kibeamt)

Zuweisung an den Finanzausschuß, den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß; es wird ein gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses erfolgen.

3/14: Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz über die **Umzugskosten** (KUKG)

Zuweisung an den Rechtsausschuß

3/15: Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz über die **Zustimmung** zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur **Reform des öffentlichen Dienstrechts**

Zuweisung an den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß. Auch hier wird eine gemeinsame Berichterstattung erfolgen.

Die Zuweisungen beruhen auf den Beschlüssen des Ältestenrats gemäß unserer Geschäftsordnung. Werden Einwendungen seitens der Synode erhoben? – Das ist nicht der Fall. Dann sind die Eingänge entsprechend zu gewiesen. Vielen Dank.

XI

Verabschiedungen

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, wir möchten heute Frau Erika Franz und Frau Ingrid Kosian vor der Synode verabschieden.

Frau **Franz** ist zum 30. Juni dieses Jahres im Rahmen einer Vorruhestandsregelung aus dem landeskirchlichen Angestelltenverhältnis ausgeschieden. Frau Kosian ist schon Ende des Jahres 1996 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden.

Frau Franz hat ihren kirchlichen Dienst im Mai 1958 begonnen, als Verwaltungsangestellte in Registratur, Kanzlei und Kirchenkasse des evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes in Kiel. Von Februar bis April 1964 war sie Aushilfsangestellte bei der Kanzlei und der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe. Zum 1. Oktober 1964 wurde Frau Franz als Verwaltungsangestellte beim Evangelischen Oberkirchenrat eingestellt. Sie wurde zunächst bei der Expeditur und im Schreibdienst eingesetzt. Ab Januar 1978 wurde sie im Sekretariat des damaligen Referenten 6 beschäftigt. Am 30. September 1983 konnte Frau Franz ihr 25jähriges Dienstjubiläum feiern.

Im Oktober 1984 wurde sie als Sekretärin des Referenten dem Diakoniereferat zugewiesen. Im März 1985 wurden Frau Franz Sekretariatsaufgaben für den Präsidenten der Landessynode und Sekretariatsaufgaben bei Synodaltagungen übertragen.

Bis zu ihrem Ausscheiden war Frau Franz eine der beiden Seelen des Synodalbüros. Ich konnte zwar nur relativ kurze Zeit mit Frau Franz zusammenarbeiten, aber ich habe während dieser Zeit ihre umfassende Sachkenntnis, ihre Routine und ihr hervorragendes Erinnerungsvermögen zu schätzen gelernt. Sie waren mir eine absolut verlässliche Begleiterin in allem, was ich als Präsidentin auf den ersten Schritten tun mußte. Die Mitglieder der Synode haben Frau Franz in all den Jahren als jederzeit ansprechbar, hilfsbereit, kontaktfreudig und freundlich kennengelernt. Sie brachte unermüdlich vollen Einsatz. Dankenswerterweise hat Frau Franz ihre Nachfolgerin, Frau Kimmich, in ihr vielfältiges Arbeitsgebiet einarbeiten können und auf diese Weise den großen Schatz ihres Wissens weitergegeben.

Frau **Kosian** war 25 Jahre als Mitarbeiterin beim Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit tätig, speziell als verantwortliche Redakteurin für die Mitarbeiterzeitschrift „Mitteilungen“. Bei bestimmten Schwerpunkten, etwa bei der publizistischen Vorbereitung der Ältestenwahlen, wirkte Frau Kosian von Anfang an mit. Hinzu kam die Verantwortung für publizistische Seminare in Fragen der Gemeindebriefredaktion und der Schaukastengestaltung.

Die Fähigkeit von Frau Kosian, Kontakte zu knüpfen und mit Menschen jeder Herkunft und jedes Standes, jedes Alters und jeder Bildung sehr schnell in Verbindung zu treten, ist das hervortretende Kennzeichen von Frau Kosian.

Ab 1990, nach den damaligen Kirchenwahlen und der Neubildung der Landessynode, wurde als weiteres Organ „Synode aktuell“ eingeführt, das zweimal jährlich nach den Tagungen der Landessynode erscheint und von Frau Kosian mitgestaltet wurde.

Frau Kosian hat die Arbeit der Landessynode von Anfang an engagiert begleitet und war jederzeit eine kompetente Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Landessynode.

In Aufnahme eines Wortes von Herrn Wolfinger, „an Frau Kosian kommt niemand vorbei“,

(Heiterkeit)

kann man sagen, daß durch das Wirken von Frau Kosian die Landeskirche und insbesonders auch die Landessynode auf vielfältige Weise immer wieder in das Bewußtsein der Gemeindeglieder getreten sind.

Namens der Landessynode möchte ich Ihnen heute, liebe Frau Franz, liebe Frau Kosian, ein herzliches Dankeschön für Ihre Tätigkeit sagen. Bleiben Sie der Synode verbunden; wir wünschen Ihnen für die Zukunft Gottes Segen und sicheres Geleit.

(Anhaltender Beifall –

Präsidentin Fleckenstein überreicht Frau Franz und Frau Kosian Blumensträuße.)

Frau Kosian: Eigentlich ist ja alles geschrieben, aber ich kann mir es ja nicht verkneifen, auch noch etwas zu sagen. Wer mich kennt, denkt sich: Das ist typisch Kosian.

Ich habe in der Synode gern gearbeitet und habe drei Präsidenten miterlebt, überlebt.

(Heiterkeit)

Nur beim Oberkirchenrat gab es wenig Veränderungen. Die sitzen das ja auch ein bißchen länger aus,

(Vereinzelt Heiterkeit)

zwangsläufig vielleicht auch.

Ich habe zwei Bischöfe hinter mich gebracht.

(Heiterkeit)

Die längste Zeit mit Herrn Dr. Engelhardt, der immer einen Schreck bekommen hat, wenn ich ihn irgendwie mal umarmen wollte, weil mich etwas gefreut hat.

(Heiterkeit)

Wir haben aber auch gestritten; das haben wir dann hinter den Türen gemacht. Aber auch das gehört zum Leben.

Mir hat die Arbeit in der Synode viel Spaß gemacht, weil es sozusagen der Kontakt vom Oberkirchenrat, dem grünen Tisch, zum wirklichen Leben ist, und man erfährt vor allem bei den Gemeindebriefseminaren sehr viel, auch bei den Gesprächen und den unzähligen Telefonaten. Frau Groß hat als eine der ersten ein Gemeindebriefseminar mit mir gemacht; ich habe mich sehr gefreut, daß sie in die Synode gewählt wurde.

Dann habe ich natürlich auch Pfarrvikare ausgebildet. Das war mein größtes Vergnügen. Ich habe also den Virus Öffentlichkeitsarbeit auf rund 250 Leute übertragen. Wenn die Pfarrer so arbeiten, wie sie in den Seminaren gearbeitet haben, dann ist mir um die Zukunft der Landeskirche nicht bange.

(Beifall)

Ich bin mit einem tränenden Auge aus der Landeskirche und auch aus der Arbeit der Synode geschieden, aber auf der anderen Seite habe ich wahnsinnig viel Kraft hier gelassen. Wer wie ich voll berufstätig ist, drei Kinder und mittlerweile vier Enkel hat und außerdem drei Legislaturperioden im Gemeinderat Karlsruhe war, der weiß: Irgendwann ist es Zeit, zu gehen. It's time to go. Das habe ich Ende dieses Jahres gemacht.

Ich bedanke mich bei allen, mit denen ich zusammen-gearbeitet habe. Alles Gute für Ihre Arbeit auch weiterhin, und vielen, vielen Dank, liebe Frau Fleckenstein, für diesen wunderschönen Abschied.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Danke schön.

So, Frau Franz, jetzt können Sie mal an das Mikrofon, wo Sie sonst immer nur gebangt haben: Tut es, oder tut es nicht? Es wird tun!

Frau Franz: Ich bin Frau Kosian sehr dankbar für ihre aus-schweifende Rede. (Heiterkeit)

Da kann ich mich nämlich ganz kurz fassen und mich dem ersten Teil ihrer Ausführungen, den ganzen Lobes- und Dankes-worten, anschließen.

Ich muß auch sagen: Ich habe sehr gern hier gearbeitet, aber auch bei mir lief es nach dem Motto: It's time to go. Daher bin ich gegangen. Vielen Dank noch einmal, auch für Ihre Mitarbeit.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Die Stärke und die Dauer des Applauses vorhin hat Ihnen beiden die hohe persönliche Wertschätzung der Synode gezeigt. Danke für Ihre Worte.

Ich habe mir erlaubt, ein Lied auf die Rückseite der Tagesordnung kopieren zu lassen. Ich möchte Sie bitten, dieses Lied anlässlich der Verabschiedung von Frau Franz und Frau Kosian miteinander zu singen. Gute Wünsche für Sie beide. Herr Schmidt, könnten Sie uns in gewohnter Weise beim Anstimmen behilflich sein? Ich hoffe, Sie kennen es.

(Die Synode singt das Lied:

„Der Herr segne dich und behüte dich“)

Nochmals alle guten Wünsche. Bleiben Sie heute noch ein bißchen bei uns.

Ich habe im Publikum der Synode zwischenzeitlich – das dauert ja immer ein bißchen auf die lange Entfernung von hier vorne nach hinten – Herrn Kirchenrat Wunderer, den Vorsitzenden des Badischen Pfarrvereins, entdeckt: Ich begrüße Sie herzlich, Herr Wunderer.

(Beifall)

Schaffen Sie es noch, vor der Pause den Bericht des beson-deren Ausschusses „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“ zu hören? Ich würde die Pause gern vor der Haushaltsrede einfügen. – Zustimmung, vielen Dank.

XII

Bericht des besonderen Ausschusses „Mission, Öku-mene und Konziliärer Prozeß“ über die 2. Euro-päische Ökumenische Versammlung in Graz Anregungen für künftiges Handeln der Landes-synode/Landeskirche

Präsidentin Fleckenstein: Ich bitte Frau Grenda, die Vor-sitzende des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“ um den Bericht.

Bitte schön, Frau Grenda.

Synodale Grenda, Berichterstatterin: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, „Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens“ – unter diesem Motto fand die 2. Europäische Ökumenische Versammlung vom 23. bis 29. Juni dieses Jahres in Graz statt. Bei meinen Ausführungen setze ich voraus, daß Sie alle einigermaßen über den Weg von Basel nach Graz informiert sind. Im Frühjahr hatten wir dazu ja auch einen schriftlichen Bericht von Herm Dr. Epting.

Es geht jetzt auch nicht darum, alle Konsequenzen, die aus der Schlußbotschaft und den Handlungsempfehlungen gezogen werden können, vollständig und ihrer Bedeutung gemäß zu entwickeln und darzustellen. Der Ausschuß möchte aber akzentuierende Hinweise darauf geben, wo er unsere Landeskirche besonders gefordert sieht, konkrete Schritte zu tun und Entwicklungen voranzutreiben. Da der Ausschuß der Meinung war, daß diese Akzente Auswirkungen auf Fragen des Haushalts haben sollten, dankt er nun dafür, durch die Plazierung der Ausführungen vor der Haushaltrede Fragen kirchlichen Lebens noch einmal anders, mit einem weiteren Blick, stellen zu können.

Eingebunden in den gewaltigen globalen Wandel sind wir uns der Verwerfungen, Brüche und Herausforderungen für Europa an der Wende zum dritten Jahrtausend bewußt. Wir freuen uns über die positiven Veränderungen wie den Zusammenbruch totalitärer Systeme; wir stehen ratlos vor dem enormen Ausmaß von Entfremdung, Haß, Gewalt und Feindschaft bis zum Krieg mitten unter uns. Um so bedeutsamer ist es, daß die christlichen Kirchen in gemeinsamer Anstrengung nach Wegen der Verständigung und Aussöhnung suchen und daß es ihnen in der Zusammenarbeit von KEK (Konferenz Europäischer Kirchen), CCEE (Rat der Europäischen Bischofskonferenz) und vielen Netzwerken gelungen ist, Versöhnung als das wegweisende Thema zum Sammelpunkt so vieler zu machen.

In sechs Themenbereichen suchte man das Motto zu entfalten:

1. Die Suche nach der sichtbaren Einheit der Kirchen.
2. Dialog mit den Religionen und Kulturen.
3. Einsatz für soziale Gerechtigkeit, vor allem die Überwindung von Armut, Ausgrenzung und anderen Formen von Diskriminierung.
4. Engagement für die Versöhnung in und zwischen den Völkern und Nationen und Stärkung gewaltfreier Formen der Konfliktbewältigung.
5. Neue Praxis ökologischer Verantwortung jetzt und im Blick auf kommende Generationen.
6. Gerechter Ausgleich mit anderen Weltregionen.“

Aus der mit großer Mehrheit angenommenen Schlußbotschaft zitiere ich, wozu sich die Kirchen darin verpflichten:

Die Kirchen verpflichten sich zur

- eindeutigen Erklärung und Wahrung der Menschenrechte und demokratischen Prozesse;
- Zusammenarbeit beim Versuch, alle Formen von Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Kinder, zu ächten;
- Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung innerhalb der Kirchen;
- Förderung der Stellung und Gleichberechtigung der Frauen in allen Bereichen einschließlich entscheidungstragender Funktionen unter Einhaltung der je eigenen Identitäten von Männern und Frauen;
- Bekräftigung ihres Engagements für soziale Gerechtigkeit und ihrer Solidarität mit den Opfern sozialer Ungerechtigkeiten;

- Unterstützung einer Politik zur Bewahrung der Umwelt;
- Bekämpfung wirtschaftlicher Systeme, die durch die Globalisierung negative Auswirkungen haben.

Soweit das Zitat.

Noch konkreter wird dazu aufgerufen, für die Würde der Person, etwa in den Bereichen Arbeit, Flucht und Migration, sowie einen Schuldenerlaß für die ärmsten Länder zu kämpfen. Eingefordert wird ferner, der ethischen Dimension der Gerechtigkeit in Politik, Wirtschaft und Technik zum Durchbruch zu verhelfen. Erweiterungen bzw. Konkretisierungen dieser Aussagen finden wir in den mit großer Mehrheit entgegengenommenen Handlungsempfehlungen.

Der Ausschuß hat versucht, in folgenden sechs Themenbereichen Akzente zu setzen:

Erster Bereich – Suche nach der sichtbaren Einheit der Kirche –:

- a) Den Kirchen wird empfohlen – ich zitiere –, *ein gemeinsames Dokument zu erarbeiten, das grundlegende ökumenische Pflichten und Rechte enthält.*

Dies soll helfen, den Umgang mit dem christlichen Zeugnis zu klären und die Beziehungen zwischen Mehrheits- und Minderheitskirchen im ökumenischen Geist zu gestalten.

- b) Den Kirchen wird empfohlen – Zitat –, *mit aller Kraft die Aufgabe ökumenischer Bildung, Ausbildung und Erziehung in Angriff zu nehmen oder zu fördern.*

Denn

- so die Begründung –

der ökumenische Auftrag der Kirchen darf kein Randaspekt kirchlichen Lebens sein, sondern muß die Praxis der Frömmigkeit ebenso prägen wie das gesellschaftliche oder politische Verhalten von Kirchen und Christen. Das ist nur möglich, wenn er zu einem Leitprinzip in all den Bereichen der Kirchen wird, in denen Menschen geformt werden und sich bilden.

Gestatten Sie mir hier einen Einschub. In direktem Anschluß an die Grazer Ökumenische Versammlung fand die elfte Vollversammlung der Konferenz der Europäischen Kirchen – KEK – ebenfalls in Graz statt. Vor vier Tagen konnte ich den Schlußbericht ihres Generalsekretärs Jean Fischer lesen. Fischer nennt darin die Erziehung zur Ökumene eine vorrangige Aufgabe und bezeichnet ein ökumenisches Bildungsprogramm als dringend erforderlich gegen Getobildung und Fundamentalismus jeder Art.

Zweiter Bereich – Dialog mit den Religionen und Kulturen –:

- a) Den Kirchen wird empfohlen – Zitat –, *Gruppen zu unterstützen, die sich dem interreligiösen Dialog widmen.*

Die Geduld des Verstehens und Achtenlernens braucht einen langen Atem.

- b) Ferner sollen die Kirchen einen Tag bestimmen – Zitat –, *der dem Dialog mit dem Judentum und der Begegnung mit dem lebendigen jüdischen Glauben gewidmet ist. In ähnlicher Weise sollten Tage und Anlässe gefunden werden, um die Beziehungen zu anderen Religionen zu pflegen und zu verlebendigen.*

Denn

die Begegnung zwischen Menschen vollzieht sich nicht nur auf einer intellektuellen Ebene, sie braucht eine spirituelle und symbolische Dimension, um tief und tragfähig zu sein.

Auch diese Aufgaben werden im KEK-Bericht ausdrücklich herausgehoben, da der interkulturelle, interreligiöse und interkonfessionelle Dialog erst unzulänglich begonnen hat und viel gegenseitiges Kennenlernen und Respektieren zu leisten ist. Besondere Priorität erhält hier das Gespräch mit den orthodoxen Kirchen.

Dritter Bereich – Einsatz für soziale Gerechtigkeit –:

Die Kirchen sollen – Zitat –

Prozesse der Konsultation zu wirtschaftlichen und sozialen Fragen initiieren. Sie sollen dazu beitragen, das Menschenrecht auf Teilhabe am ökonomischen Leben zur Geltung zu bringen.

Vierter Bereich – Versöhnung in und zwischen den Völkern –: KEK und CCEE wird empfohlen – Zitat –,

ein ständiges Komitee für Konfliktanalyse und -bearbeitung einzurichten. Es soll Versöhnungsprozesse anregen und die Möglichkeiten untersuchen, die Ausbildung von Fachkräften zur zivilen Konfliktbearbeitung auf europäischer Ebene zu institutionalisieren.

Besonders nachdrücklich bekräftigt der Ausschuß diese Empfehlung und bittet die Synode, sie dadurch zu konkretisieren, daß sie die Entwicklung und Förderung christlicher Friedensfachdienste durch Beteiligung an deren Finanzierung zu einem deutlichen Zeichen macht.

Fünfter Bereich – Ökologische Verantwortung –:

Hier betont der Ausschuß zum einen die Empfehlung, deutlicher als bisher den Prozeß der Umweltkonferenz von Rio, die sogenannte Agenda 21, voranzutreiben. Zweitens bekräftigt er, daß „KEK und CCEE ein europäisches Netz von Umweltverantwortlichen einrichten“. Der Ausschuß setzt bei diesen Fragenkomplexen auf die Begleitung und Weiterarbeit durch den landeskirchlichen Umweltbeirat.

Sechster Bereich – Gerechter Ausgleich mit anderen Weltregionen –:

Besonders unterstreicht der Ausschuß die Empfehlung, als Kirche in vorderster Linie für einen Schuldenerlaß für die ärmsten Länder zum Jahr 2000 im Sinne des Heiljahres einzutreten. Die Empfehlung verweist auf die G-7-Treffen 1998 in Birmingham und 1999 in Berlin, bei denen die Kirchen darauf hinwirken sollen, daß die Arbeit an einer dauerhaften Lösung des Schuldenproblems einen hohen Rang einnimmt. Diese Forderung erhebt auch der KEK-Bericht.

Ferner unterstreichen wir nachdrücklich die Empfehlung, die Kirchen sollen sich verpflichten, 2% ihres Einkommens für Entwicklungshilfe einzusetzen. Gegen den Trend der Staaten, ihre Entwicklungshilfe ständig weiter herunterzufahren, „müssen die Kirchen Einspruch erheben und in ihrem eigenen Verhalten Zeichen setzen“.

Unsere Landeskirche sollte in noch stärkerem Maße als bisher Initiativen fördern und für eine Umsetzung und Realisierung gerechterer Wirtschaftsbeziehungen eingetreten, zum Beispiel Fair Trade und EDCS (Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft).

Der Ausschuß bittet nun die Synode, zuständige Ausschüsse mit der Weiterarbeit in folgenden Bereichen zu beauftragen:

1. Möglichkeiten versöhnender Begegnung mit dem Judentum, der ostkirchlichen Orthodoxie und dem Islam weiterentwickeln. Hier wird es darum gehen, die Ungleichzeitigkeit historischer Entwicklungen mit Verständnis

und Respekt wahrzunehmen, das geduldige Hören auf die Kränkungsgeschichte der Opfer wie die Schamgeschichte der Täter zu üben. Differenzierte Analysen der Konfliktgeschichte sollten einhergehen mit dem Wahrnehmen heutiger Lebenszusammenhänge. So könnten wir noch besser lernen, die Andersartigkeit eines Orthodoxen, eines Juden, einer Muslima nicht länger als Feindbild zu sehen, sondern in ihrer Gottebenbildlichkeit und daher Würde zu achten und zu schätzen.

Den Dialog innerhalb der und zwischen den Konfessionen und Religionen zu intensivieren, ist keine Nebenaufgabe der Kirche, sondern in einer multikulturellen Gesellschaft Lebensäußerung und Zeichen für Gottes Zuwendung zu seiner Welt. Die Arbeit der ACK und der Beteiligten im christlich-jüdischen Gespräch zeigt dies bereits. Aber darüber hinaus geht es auch um neue Wege der Kommunikation und darum, den konziliaren Prozeß als Frage nach der Einheit besonders mit dem Osten voranzutreiben.

2. Ausbau, ideelle und finanzielle Unterstützung von Friedensfachdiensten, verbunden mit der Frage, wie das Denkmodell des gerechten Krieges mit Siegern und Verlierern und dem Freund-Feind-Schema abgelöst werden kann durch die Idee des gerechten Friedens.
3. Der Ausschuß bittet die Kirchenleitung, ihre politischen Einflußmöglichkeiten für die Frage des Schuldenerlasses einzusetzen. Aber auch auf lokaler und regionaler Ebene sollten sich Vertreter der Kirche intensiv in die Debatte um sich ändernde Wirtschaftsstrukturen und deren Folgen einbringen. Den Zukunftsängsten der Menschen in der Arbeitswelt müssen Hoffnungszeichen entgegengesetzt werden.

An dieser Stelle sei die Bemerkung erlaubt, daß bei allen Stellenstreichungen in unserer Landeskirche gefragt werden sollte, ob gegen deren negative Folgen andere, neue Signale für Hoffnung, Gemeinschaft und Solidarität gesetzt werden können. Wir müssen uns wohl prüfen, ob wir immer ernsthaft genug danach suchen.

Nur einige Akzente aus der Breite der Botschaft wie der Handlungsempfehlungen von Graz konnte der Ausschuß setzen. Je länger ich mich damit beschäftigte, desto deutlicher wurde mir, daß diese Texte versuchen, das Bild vom Leib Christi als heilendes Bild zu konkretisieren. Alle Themenbereiche ergänzen sich und wirken zusammen und aufeinander ein, so wie Kopf und Mund zusammen das rechte Wort zur rechten Zeit mutig wagen sollen, so wie die Füße sich auf den Weg machen, damit die Hände Nahrung geben können, so wie das innere Wissen um die Narben im Gedächtnis des Gegenübers die Augen öffnet für dessen wahres Gesicht. Die Dokumente können verstanden werden als Sammlung von Wegweisungen, die alle ein übergeordnetes Ziel haben: den Leib Christi wahr werden lassen, zur Erscheinung zu bringen in allen Belangen menschlichen Lebens. Schon die Arbeit an einzelnen Details hat Folgen für das größere Ganze. Wenn ein Riß heilen kann, freut sich der ganze Leib.

Im Namen des Ausschusses bitte ich zum Schluß die Synode, deutliche Zeichen zu setzen, damit aus dem einen großen Graz viele kleine werden, damit sich von dem großen Impuls viele Schwingungen ausbreiten können.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank Ihnen, Frau Grenda, für Ihren Bericht des besonderen Ausschusses. Dieser Bericht soll Impuls sein für die Beratungen in den ständigen Ausschüssen und kann dann gegebenenfalls im Rahmen der späteren Plenartagungen aufgenommen werden.

Im Rahmen dieses Plenums möchte ich nur Gelegenheit zu eventuellen kurzen Rückfragen geben, wenn es zum Verständnis des Berichts notwendig wäre. Ansonsten müßten wir das dann an späterer Stelle diskutieren.

Synodaler **Zeilinger**: Damit der Bericht aufgenommen werden kann, möchte ich vorschlagen, ihn in die Fächer zu geben.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ja, natürlich. Das ist schon vorgesehen.

Synodaler **Dr. Raffée**: Frau Grenda, wurden weitergehende Überlegungen zum uns alle ja bewegenden Thema Schuldenerlaß angestellt, ob etwa an einen totalen Schuldenerlaß gedacht ist, ob an internationale Kooperationen u.ä.? Denn in vielen Fällen würde es ja zu einer Diskriminierung mancher Länder führen, wenn nur wir Deutschen – ich nehme es mal hypothetisch – die Schulden erlassen würden.

Man muß ja wohl sehen, daß der Schuldenerlaß allein ohne die Kopplung mit sinnvollen Entwicklungshilfeprogrammen wohl doch keine langfristige Lösung sein kann.

Das wiederum knüpft an die Frage, was denn mit den Krediten geschehen ist und ob man die Art der Kreditverwendung als weiteres Kriterium eines möglichen Schuldenerlasses berücksichtigt.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Stober**: Frau Präsidentin, ich habe nur eine Frage zum Verfahren. Sie sprachen von einer Beratung in allen ständigen Ausschüssen. Ich habe noch im Ohr, daß der Hauptausschuß federführend sein soll. Ist das noch so richtig?

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist natürlich so richtig. Wir haben das im Ältestenrat beschlossen; alle Vorsitzenden wissen das. Nur, in den anderen ständigen Ausschüssen kann sich das Problem ergeben, daß jemand etwas dazu sagen möchte, und das wäre in Ordnung. Aber der Hauptausschuß wird für das Aufnehmen dieses Berichts im Plenum federführend sein.

Synodaler **Weiland**: Mich interessiert, ob im Rahmen der Diskussion über Gewalt auch die Frage der hohen Zahl von Abtreibungen in Europa eine Rolle gespielt hat.

Präsidentin **Fleckenstein**: Bestehen noch Rückfragen? – Das ist nicht der Fall.

Frau Grenda, würden Sie bitte kurz erwidern.

Synodale **Grenda, Berichterstatterin**: Herr Prof. Dr. Raffée, die Komplexität des Themas Schuldenerlaß war dem Ausschuß sehr wohl bewußt. Er konnte dieses Thema natürlich in keiner Weise erschöpfend behandeln. Dem Ausschuß ging es darum, die brennende Aktualität dieses Themas noch einmal deutlich zu machen. Das ist in diesem Raum sicherlich nichts Neues. Es geht uns darum, diesen Akzent zu verstärken, weil wir meinen, daß es an entsprechender Stelle der Kirchenleitung die entsprechende Sachkompetenz hat, um solche differenzierten Fragen in Gesprächen mit poli-

tischen Kräften vorwärts zu bringen und mit dem nötigen Gewicht in Gang zu halten. Nur darum konnte es uns im Augenblick gehen.

Zur Frage von Herrn Weiland: Wir haben uns angesichts der Fülle dieser Empfehlungen im Ausschuß natürlich nicht mit allen Einzelfragen, wo Gewalt zu Tage tritt, wie sie erscheint, auseinandergesetzt. Daher kann ich nur sagen: Zu Ihrem Einzelthema haben wir nicht gesprochen. Aber alle Formen von Gewalt sind hiermit gemeint. Vielleicht genügt so eine Antwort.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Grenda.

Dann können wir uns jetzt eine verdiente Getränkepause gönnen, eine Viertelstunde. Wir treffen uns – und ich bitte Sie um Pünktlichkeit – 11.20 Uhr wieder.

(Unterbrechung der Sitzung von 11.05 Uhr bis 11.25 Uhr)

Präsidentin **Fleckenstein**: Bitte nehmen Sie Platz. Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

XIII

Einführung in den Haushalt 1998/1999

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer um seine Haushaltseinführungsrede, die Eingabe des Haushaltsgesetzes des Haushaltbüches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1998 und 1999.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale!

1. Einleitung – Hoffnung der Christenheit

Die Kirche lebt von der Zukunft. Die Zukunft, die aus der Hoffnung entsteht, daß unser Herr für uns auferstanden ist. Deshalb ist die Gegenwart wie auch die Zukunft nicht furchtsam oder gar ängstlich zu erwarten. Vielmehr sind Gegenwart und Zukunft von unserem Glauben bestimmt, daß Ostern alle Grenzen unserer Vorstellung, ja alle Grenzen menschlichen Seins überschreitet. Diese Zuversicht, die alle beschreibbaren Erfahrungen überschreitet, befähigt und ermuntert uns, die durch finanzielle Restriktionen gekennzeichnete äußere Situation gelassen, aber auch entschiedener, weil kompromißloser gegenüber menschlichem Tun und unserem eigenen Empfinden, zur Kenntnis zu nehmen. Beschönigungen haben wir nicht nötig, weil wir von der Zukunft wissen, daß nicht wir sie gestalten. Um so entschiedener allerdings stellen wir uns Veränderungen, weil sie unseren Blick nach vorne lenken. Diese Veränderungen sind nicht mit Ängsten besetzt, weil Veränderungen immer Chancen zum Neubeginn beinhalten. Unser Glaube allerdings, von dem wir Kraft für Veränderungen erwarten und erhoffen, ist dann auch der Maßstab für unsere Bereitschaft, Veränderungen wahrzunehmen und anzugehen und Ängste abzubauen.

2. Veränderungen als Herausforderung

In meinen Ausführungen im Frühjahr vor dieser Synode gingen wir davon aus, daß die geplante Steuerreform aufgrund der Petersberger Beschlüsse im Jahr 1999 Kirchensteuermindereinnahmen von rund 14% mit sich bringen wird und deshalb die Ausgaben um 7% oder 25 Millionen DM im landeskirchlichen und 9,7% oder 20 Millionen DM im

kirchengemeindlichen Haushaltsanteil gekürzt werden müssen. Wie Sie alle leidvoll erfahren und mitverfolgt haben, ist die dringend erforderliche Steuerreform dem Wahlkampf vorerst zum Opfer gefallen. Kurzfristige und vermeintliche Erfolgsoptimierungen angesichts gravierender struktur- und wirtschaftspolitischer Probleme sind schlechte Antriebskräfte, die wir uns nicht zu eigen machen sollten. Es gibt Stimmen in unserer Landeskirche, die zum Teil personenbezogen sagen, daß der Profilierungsdrang des Finanzreferenten, quasi im vorauselenden Gehorsam aus nicht sachbezogenen Gründen, der Landeskirche einen Sparkurs ohne Not aufdränge. Schade, daß solche Stimmen nicht laut zu Gehör gebracht werden, dann könnte ich den Sachverhalt im Gespräch richtigstellen.

Was denn als Sparkurs bezeichnet wird, ist auch aus folgendem Grunde nicht richtig. Um es mit Manfred Rommel zu sagen:

Sparen heißt, Geld, das man hat, nicht auszugeben. Bei uns geht es aber darum, Geld, das wir nicht haben, nicht auszugeben, und das nennt man Realismus.

(Heiterkeit)

Ich darf dies vielleicht in der Sprache der Mengenlehre erläutern: Wenn aus einer Kasse, in der 100 Mark sind, 300 Mark entnommen werden, dann muß man erst wieder 200 DM hineintun, damit nichts in ihr ist.

Ich darf meinem Kollegen Ostmann für die Überlassung dieses Zitats und die Hinweise auf die Zitate – es werden noch andere folgen – danken.

(Heiterkeit)

Andere leiten durchaus folgerichtig aus den vorerst gescheiterten Steuerreformplänen ab, daß wenigstens zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Kürzungsbedarf nicht bestehe.

Der von Ihnen zu beratende und beschließende Nachtragshaushalt 1997 sowie die vom Landeskirchenrat beschlossene Einleitung der Feststellung der Notlage nach dem Notlagen gesetz lehrt ein anderes: Die Kirchensteuereinnahmen bis zum Monat September dieses Jahres liegen mit 13,3% unter dem Planansatz oder um 6% unter dem Vorjahresvolumen. Das bedeutet, daß in diesem Jahr 62,5 Millionen DM weniger Kirchensteuern eingehen werden als geplant. Nach der Korrektur der Planansätze auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ergibt sich ein Kürzungsbedarf im landeskirchlichen Haushaltsanteil von 19,9 Millionen DM und im kirchengemeindlichen Anteil von netto 4,5 Millionen DM.

Dieses durch Rücklagenentnahmen zu finanzierte Defizit hat zur Folge, daß sich das Kirchensteueraufkommen auch in den kommenden Jahren, weil die Basis abgesenkt wurde, von einer um 62 Millionen DM verminderten Basis berechnet und – vorausgesetzt, daß die jährliche Rücklagenentnahme von 24,4 Millionen DM ausscheidet – deshalb in den kommenden Jahren mit Kürzungen auf der Ausgabenseite ausgeglichen werden muß. Eine dauerhafte Finanzierung der Mindereinnahmen durch Rücklagenentnahmen scheidet deshalb aus, weil schon ab 1998 der Mindestsollbestand der Rücklagen unterschritten wird.

Der Landeskirchenrat – und die Präsidentin hat es vorhin bekanntgegeben – hat daher in seiner Sitzung am 24. September 1997 die Einleitung der Feststellung der Notlage beschlossen; hierüber werden Sie im Frühjahr befinden müssen, ebenso wie über die Vorschläge zu einer wohl gemerkt auf maximal vier Jahre befristeten Kürzung der Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld) und / oder des Urlaubsgeldes. Da die Maßnahmen nach dem Notlagen-

gesetz zeitlich befristet sind und daher selbst bei Streichung sowohl des Weihnachtsgeldes als auch des Urlaubsgeldes – wohlgemerkt längstens für vier Jahre – pro Jahr für die Landeskirche zusammen zirka 15 Millionen DM Ausgabenkürzungen erbrächten, wird deutlich, daß die im Haushaltbuch vorgeschlagenen Kürzungen sachlich geboten und unumgänglich sind – trotz der ausgesetzten, aber nicht aufgehobenen Steuerreformpläne.

Hinzu kommt, daß neben der Rücklagenentnahme für den Haushalt ausgleich in diesem Jahr wegen der Zwischenfinanzierung, insbesondere der gekürzten Personalstellen, die aber nicht sofort haushaltswirksam werden, in Höhe von 16 Millionen DM der Haushalt in den Jahren 1998 und 1999 nur ausgleichen werden kann, wenn zusammen 17,7 Millionen DM aus Rücklagen entnommen werden; mit der Rücklagenentnahme für 1997 beläuft sich die Gesamtsumme der voraussichtlichen Rücklagenentnahmen auf 37,6 Millionen DM. Werden die im Haushaltentwurf noch nicht voll eingearbeiteten Mindereinnahmen an Kirchensteuern in diesem Jahr, die die Ausgangsbasis für die Kirchensteuereinnahmen 1998 um weitere 16 Millionen DM verringert, noch hinzugerechnet, ergibt sich für die Landeskirche eine Rücklagenentnahme von insgesamt 46,4 Millionen DM. Sollten keine Personal kostenabsenkungsmaßnahmen nach dem Notlagengesetz beschlossen werden, wäre eine Rücklagenentnahme von 58,8 Millionen DM für die Landeskirche und für die Kirchengemeinden von netto 23,5 Millionen DM erforderlich. Damit wären die hierfür zweckbestimmten Rücklagen der Landeskirche zu 32% aufgezehrt.

Darüber hinaus wird die Steuerreform aus folgenden Gründen, von welcher Partei auch immer, angegangen werden müssen:

- Die Eingangssteuersätze sind zu hoch mit der Folge, daß der Unterschied zwischen unversteuertem Transfer einkommen, zum Beispiel Sozialhilfe, und versteuertem Einkommen in den Niedriglohngruppen kaum oder tatsächlich nicht wahrnehmbar ist. Damit schwindet der Anreiz, bezahlte und versteuerte Arbeit in den unteren Lohngruppen aufzunehmen, wenn solche angeboten wird.
- Ferner: Die Höchststeuersätze sind im internationalen Vergleich nominal zu hoch. Darüber hinaus sind insbesondere für die Finanzierung des Aufbaus Ost im Osten Abschreibungsmöglichkeiten geschaffen worden, die im Einkommensteuerbereich zu legalen und dennoch gravierenden Steuerkürzungen führen. Ferner kommt hinzu, daß das Steuersystem weder nachhaltig ertragsfähig noch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht ist.

Ich weiß nicht, ob Sie es in der „Wirtschaftswoche“ jüngst gelesen haben: Im ersten Halbjahr hat der Staat – die Länder und der Bund – gegenüber dem Vorjahr 95% weniger Einkommenssteuer eingenommen. Wir liegen da mit gut 50% noch relativ günstig. Es gab Monate, in denen der Staat mehr Rückzahlungen geleistet hat, als er an Einkommenssteuern aufgenommen hat.

Aus Gründen der Steuerharmonisierung im EU-Raum und der Steuergerechtigkeit ist eine Steuerreform also dringend angezeigt und wird auch im Interesse der Gesundung der Staatsfinanzen und der Schaffung von Arbeitsplätzen notwendig sein. Die Pläne sowohl der Regierungsparteien als auch der Opposition waren in den Grundzügen und den damit verbundenen wirtschafts- und steuerpolitischen Konsequenzen nahezu deckungsgleich, auch wenn wahlkampftaktische Überlegungen diese Einsicht vorerst überlagern und verdecken.

Wie im Frühjahr muß ich auch jetzt darauf hinweisen, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen die längerfristige Entwicklung noch nicht berücksichtigen: Bis zum Jahr 2030 müssen wir wegen der 20% geringeren Kirchenmitgliederzahlen und der damit verbundenen Absenkung der Kirchensteuereinnahmen um 30% die kirchlichen Haushalte jährlich, je nach Inflationsrate, um 3 bis 4% verringern. In absoluten Zahlen besteht damit ein jährlicher Kürzungsbedarf von rund 15 Millionen DM. Wenn wir dieser notwendigen und in ihren Konsequenzen schmerzhaften Einsicht nicht folgen, werden wir gezwungen, planlos nur noch zu reagieren, um unsere Zahlungsfähigkeit zu verhindern. Denn bei einem Anteil der Personalkosten am Gesamthaushaltsvolumen von 80% und einem „Bremsweg“ von der Einstellung bis zum Auslaufen der Versorgungsbezüge von 45 Jahren muß heute bedacht werden, was wir in 45 Jahren leisten können, und das ist mindestens 30% weniger als derzeit noch möglich.

Im Unterschied zu Politikern haben wir keine Wahlkämpfe zu bestreiten und zu gewinnen, was der eine oder die andere im Hinblick auf die geforderte zeitliche Befristung von Leitungämtern bedauern mag; das sichert aber Unabhängigkeit in der Urteilsfindung und in dem Drängen auf Lösungen, die freilich und letztendlich nicht vom Evangelischen Oberkirchenrat, sondern von Ihnen als zuständigem Organ, der Landessynode, beschlossen und umgesetzt werden müssen.

Dies alles bedeutet, daß der Konsolidierungsprozeß nicht abgeschlossen ist, sondern, wenn mich nicht alles täuscht, gerade erst mit einigen wenigen Fingerübungen begonnen hat. Und dies völlig unabhängig davon, welcher Finanzreferent Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung steht.

3. Von der Ausgaben- zur Einnahmenplanung

Die haushaltspolitische Diskussion bis in die jüngste Zeit ist dadurch geprägt, daß sie ausgabenzentriert geführt wurde. Die Einnahmeseite wurde als gegebenes Faktum hingenommen, zumal in Zeiten des relativen Überflusses und auskömmlicher und nahezu selbstverständlicher positiver Zuwachsrate. Die zuständigen Organe führten lediglich Diskussionen darüber, wie die zusätzlichen Mittel und für welche Einzelaufgaben verteilt werden sollten. Bis vor zehn Jahren wurde darüber hinaus versäumt, Rücklagen zu bilden; etwaige Sollüberschüsse, so sie denn aufzutreten drohten, wurden flugs für zusätzliche Ausgaben zur Verfügung gestellt. Dies wohl im Vertrauen darauf, daß die überproportionalen Zuwachsrate auf Dauer das Wachstum finanzieren würden. Als ich vor 25 Jahren meinen Dienst antrat, lief mir der damalige Finanzreferent der hessennassauischen Landeskirche, Oberkirchenrat Quack, über den Flur und sagte: „Herr Fischer, Herr Fischer!“ Ich sagte: „Herr Quack, was ist denn?“ Er sagte: „Wir haben in diesem Monat nur einen Zuwachs von 15% Kirchensteuern.“ So ändert sich die Zeiten! Das Vertrauen in die Zuwachsraten hat uns dazu verleitet, rechtzeitig keine Rücklagen im nennenswerten Umfang zu bilden.

So verständlich dies sein mag, so verhängnisvoll wirkt sich die damit verbundene Bewußtseinsprägung aus. Geld hatte da zu sein. Dies führte auch dazu, daß die schleichende Entwicklung nicht mehr wahrgenommen wurde, die darin besteht, daß die Konkurrenz anderer, auf Einnahmen aus freiwilligen Abgaben angewiesenen Organisationen auf dem Markt der Sinnvermittlung und Wohltätigkeitswahrnehmung, lange Zeit nicht ernstgenommen wurde. Solange es selbstverständlich war, daß über 90% der Bevölkerung einer der beiden großen Kirchen angehörten, war dies erklärbar. Dies

hat sich bekanntlich verändert. Verändern muß sich deshalb die Einstellung, daß allein die Ausgaben zu diskutieren seien.

Vielmehr können und müssen wir von dem erfolgreichen Spenden- und Sponsor-Marketing anderer lernen. Dies hat zur Voraussetzung, daß wir erstens die Konkurrenz überhaupt wahrnehmen und zweitens professionelle Marketing-Methoden entwickeln, um auch in dieser Hinsicht wettbewerbsfähig zu sein. Größere Firmen und Konzerne haben in den letzten Jahren ihr Kultur- und Sozialsponsoring ausgebaut. Die Verantwortung für Kultur und soziales Klima in Deutschland wurde auch für Non-Profitorganisationen neu entdeckt und durch entsprechendes Sponsoring in die Tat umgesetzt. Das Management dieser Aktivitäten erfolgt professionell und erwartet solche Professionalität auch auf der Empfängerseite. Die Vielzahl von Einrichtungen und Aufgaben unserer Landeskirche entwickeln je für sich ein eigenes Profil, ohne den Gesamtauftrag unserer Landeskirche immer erkennen zu lassen. Deshalb denken wir zur Zeit darüber nach, ob und mit welchen Methoden wir bei der Spendeneinwerbung professioneller werden können.

Es zeichnet sich ab, daß für ein Einnahmemarketing außerhalb der gewohnten Einnahmequellen das erforderliche Know-how mit Hilfe einschlägig bewanderter Agenturen erworben und ausgebildet werden muß. Viele Menschen sind bereit, für zeitlich und örtlich begrenzte Projekte Geld zur Verfügung zu stellen – sie müssen freilich hierfür geworben und dann auch betreut werden. Dies hat uns der Erfolg des Straßenkinder-Projektes anlässlich des Jubiläumsjahres gelehrt und zugleich ermuntert, über einen gezielten und professionellen Ausbau des Spendenmarketings nachzudenken. Solches Marketing in Konkurrenz zu anderen Marktteilnehmern bedarf eines professionellen Managements von der Spendeneinwerbung über die Betreuung der Spender bis zur Abrechnung. Diese Fähigkeiten sind in herkömmlichen Verwaltungen wie der unseren eher unentwickelt.

Unkonventionelle Denk- und Handlungsweisen außerhalb gewohnter Pfade zu lernen ist schwierig und stößt schnell an die Grenzen des Selbstverständnisses herkömmlicher Bürokratie. Deshalb muß die Organisation einer solchen kirchlichen Spendenagentur selbstständig, unbürokratisch und professionell organisiert werden. Entsprechende Vorbilder mit der Schulstiftung und der Stiftung für den Erhalt der Baudenkmäler auf EKD-Ebene haben gezeigt, daß eine außerhalb der herkömmlichen Verwaltung angesiedelte Organisation durchaus schlagkräftig und wettbewerbsfähig sein kann. Hierzu werden wir im Hauptbericht, der im Frühjahr vorgelegt wird, Vorschläge unterbreiten.

Ein solches zentral organisiertes Spendenmarketing steht nicht in Konkurrenz zu der Vielfalt von Initiativen, die insbesondere auf Bezirksebene gestartet wurden, um zusätzliche Stellen zu finanzieren.

In fünf Kirchenbezirken sind Initiativen gestartet worden, um Finanzierungskonzepte zum Erhalt von Pfarrstellen durch Spenden sicherzustellen. Daneben gibt es verschiedene kirchenbezirkliche Initiativen, nicht übernommenen Theologen zu befristeten Anstellungsverhältnissen zu verhelfen. Darüber hinaus bestehen Überlegungen, diesem Personenkreis ein aufgrund vollzogener Kürzung leerstehendes Pfarrhaus zu vermieten, damit, um den Titel des Buches unseres ehemaligen Kollegen Dr. Sick aufzugreifen, „im Pfarrhaus das Licht nicht ausgeht“.

Bemerkenswert ist, daß es überwiegend ländliche Kirchenbezirke mit vergleichsweise geringen Kürzungsvorgaben sind, die solche Initiativen entwickeln. Im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim gibt es ein fertiges Konzept zum Erhalt einer Pfarrstelle, das darin besteht, daß durch Umlagen von 1.500 bis 4.000 DM je nach Gemeindegröße und pro Gemeinde der Bestand einer Pfarrstelle gesichert wird. Alle Gemeinden haben zugesagt – hatten zugesagt; ich habe gehört, daß zwei es sich doch noch überlegen.

Neben diesen Initiativen, die Pfarrstellen dadurch erhalten wollen, daß Spenden eingeworben werden, gibt es kreative Vorschläge, die beispielsweise darin bestehen, daß ein Religionslehrer ehrenamtlich die Verwaltung seiner unter die Kürzungsvorgabe fallenden Wohnort-Gemeinde übernimmt.

Diese Beispiele zeigen, daß nicht ausschließlich ausgabenzentriert gedacht wird, sondern der heilsame Zwang zum Sparen kreative Ressourcen freilegt, die bislang schlummerten und durchaus Entwicklungsfähig sind. Wie mit den beiden Workshops „Sponsoring und Fundraising“ in Heidelberg und Offenburg wollen wir auch zukünftig dazu beitragen, die gesammelten Erfahrungen weiterzugeben und Anregungen zu einem professionellen Marketing zu geben. Damit kehren wir auch hier zu den alten Tugenden zurück, daß mit der Bereitschaft, Lasten zu tragen, ein Stück gemeinsamer Verantwortung für unsere Kirche wahrgenommen wird. Spenden sind Zinsen aus dem Kapital bewußt und persönlich gestalteter Verbindungen zu Gemeindegliedern und zur Öffentlichkeit, eine Kraftquelle, die lange und bis heute nur unzureichend ausgeschöpft wurde, und die uns lehrt, nicht nur über Kürzungsnötigkeiten zu reden, sondern die Chancen einer stärkeren Beziehung zu Gemeindegliedern und der Öffentlichkeit als Blick nach vorn und Abkehr von unnötiger Ängstlichkeit zu verstehen und auszubauen.

So chancenreich und hoffnungsvoll solche Bemühungen sich hoffentlich erweisen werden, so wenig Möglichkeiten zu einer Verbesserung der Einnahmesituation sehen wir in den Überlegungen, den Kirchensteuerhebesatz von 8 auf 9% anzuheben. Dies aus mehreren Gründen: Der wichtigste ist, daß eine solche Anhebung nur einvernehmlich von allen steuererhebenden Kirchen gegenüber den steuerverwaltenden Behörden in einem Bundesland geltend gemacht werden kann. Dieses Einvernehmen ist, wie Sondierungsgespräche gezeigt haben, derzeit nicht zu erzielen. Abgesehen davon ist fraglich, ob die Bereitschaft der Kirchensteuerzahler vorhanden wäre, für ihre Kirche bei sinkenden Realeinkommen mehr zu bezahlen, und deshalb ein solches Vorhaben möglicherweise kontraproduktiv wäre.

Dies schließt jedoch nicht aus, innerhalb der realistischen und rechtlich zulässigen Möglichkeiten über die gerechte Hinzuziehung unserer Mitglieder zur Finanzierung der Lasten nachzudenken. Dies betrifft insbesondere zum einen diejenigen, die über ein regelmäßiges Einkommen verfügen, aber nicht zur Einkommensteuer und damit zur Kirchensteuer hinzugezogen werden. Für diese Personengruppe hat unsere Landessynode 1989 das Kirchgeldgesetz beschlossen. Dieses örtliche Kirchgeld wird inzwischen von 70 Gemeinden erhoben.

Eine andere Personengruppe, die unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit durchaus ihren Beitrag zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben leisten könnte und müßte, ist derzeit von Kirchensteuerzahlungen freigestellt. Es sind jene Mitglieder, die in einer glaubensverschiedenen Ehe leben

und selbst über kein Einkommen verfügen, aber gemeinsam mit dem Ehepartner veranlagt werden. Schon das Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg aus dem Jahr 1969 erwähnt in § 5 Abs. 1 Nr. 4 das Kirchgeld. Dieses Kirchgeld umfaßt das allgemeine Kirchgeld und das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe („Besonderes Kirchgeld“). So stand es auch ausdrücklich in der Begründung zur Neufassung des Kirchensteuergesetzes im Jahr 1969 in der Landtags-Drucksache – ich zitiere –:

Als Ergänzung dieser Steuerarten wird den Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt, nach von ihnen durch Steuerordnung festzulegenden Merkmalen ein Kirchgeld zu erheben, bei welchem sie nicht an den für die staatliche Einkommensteuer maßgebenden Einkommensbegriff gebunden sein sollen. Auf diese Weise könnte im Sinne eines Hinweises des Bundesverfassungsgerichts der Besteuerung in gewissem Umfang auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einkommenslosen kirchenangehörigen Ehegatten zugrunde gelegt werden, die bei gemeinsamer Lebensführung mit seinem hoch verdienenden, aber keiner steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten in der Regel unterstellt werden kann.

Die explizite Aufnahme des Besonderen Kirchgeldes oder Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen in den Katalog der Steuerarten dient daher nunmehr lediglich der Klarstellung.

Neu ist die Ergänzung in § 17 des Kirchensteuergesetzes, wonach die Verwaltung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe auf Antrag den Landesfinanzbehörden übertragen werden kann. Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung. Zum Zeitpunkt der Neufassung des Kirchensteuergesetzes 1969 wurde von den Kirchen nur das allgemeine Kirchgeld erhoben, das traditionellerweise in fast allen Diözesen und Landeskirchen als Ortskirchensteuer ausgestaltet ist und von den Kirchengemeinden selbst verwaltet wird. Das erst Ende 1965 vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wurde damals von keiner Kirche erhoben. Da das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe an den Lebensführungsaufwand des kirchlichen Ehegatten anknüpft und dieser sich an dem gemeinsam zu besteuern Einkommen beider Ehegatten ausrichtet, kann das Besondere Kirchgeld ohne staatliche Hilfe nicht festgesetzt und erhoben werden. Dies wurde 1969 entweder übersehen oder die Notwendigkeit noch nicht gesehen. Die Kirchen selbst sind berechtigt, eine entsprechende Kirchgeldstaffel festzulegen. Dies ist, wie Sie gesehen haben, in § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes für die Jahre 1998 und 1999 erfolgt.

Es handelt sich bei dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe also weder um eine neue Kirchensteuer noch etwa um eine „Heidensteuer“, weil ein Beitrag jener Personen, die unserer Kirche angehören, während der alleinverdienende Ehepartner aus der Kirche ausgetreten ist, nach dem Lebensführungsaufwand durchaus Rechens und nach billigem und gesundem Ermessen auch angebracht ist. Ob die in der Presse kolportierten Mehreinnahmen für unsere Landeskirche tatsächlich 14 Millionen DM betragen, kann niemand seriöserweise schätzen und voraussagen, da wir nicht wissen, wieviel Personen mit welchem Aufkommen davon betroffen sein werden. Auch die Tatsache, daß die Diözesen in Baden-Württemberg im Unterschied zu solchen in anderen Bundesländern derzeit kein Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen erheben wollen, ist kein Grund, von der Erhebung abzusehen. Immerhin elf andere Landeskirchen erheben bereits das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen, und das nach einiger Eingewöhnung ohne jede Probleme.

Derzeit finden in der ACK Gespräche und Abklärungen mit den Freikirchen statt, die eine Abgrenzung der Mitglieder, die sich evangelisch nennen – aber nicht landeskirchlich, sondern freikirchlich sind –, zu den im Kirchensteuergesetz benannten Personengruppen zum Inhalt haben.

4. Schritte in eine nicht vorhersehbare Zukunft

Wir wissen nicht, wie die äußere Gestalt unserer Kirche zukünftig aussehen wird. Um mit Rommel zu sprechen: „Wenn man nicht sicher weiß, was die Zukunft bringt, ist dies kein Grund, das zu tun, was sicher falsch ist.“

(Heiterkeit)

Wir haben aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über Mitgliederbestand und -struktur Veranlassung anzunehmen, daß es nicht immer so weitergehen wird wie bisher. Deshalb müssen rechtzeitig Instrumente und Strukturen entwickelt werden, die eine flexible Reaktion auf zukünftige Herausforderungen aufgrund sich heute schon abzeichnender Veränderungen nicht erschweren, sondern erleichtern.

4.1 Strukturveränderungen gestärkter Verantwortungswahrnehmung und Instrumente der Vertrauensbildung

Seit 1987, als der Evangelische Oberkirchenrat in dem Hauptbericht „Auf dem Weg in die kommenden Jahre“ hierzu erste Überlegungen anstellt, sind wichtige Schritte für eine Verantwortungszuweisung und Stärkung der verschiedenen Ebenen unserer Landeskirche getan worden. In Stichworten: Die normierte Zuweisung stellt sicher, daß Kirchengemeinden und Bezirke auch finanziell in der Lage sind, ihre inhaltliche Verantwortung finanziell wahrzunehmen. Die Zuständigkeiten der Rechnungssämter sind mit dem Ziel neuordnet worden, für die ihnen angeschlossenen Einrichtungen umfassender Dienstleistungen anzubieten, als dies bisher der Fall war. Mit den Bezirksstellenplänen soll sichergestellt werden, daß die Bezirke Mitverantwortung bei der Stellenplanung und -besetzung haben. Parallel zu diesem Zuwachs an Kompetenz und Verantwortung auf der örtlichen Ebene hat der Evangelische Oberkirchenrat eine Vielzahl von Zuständigkeiten aufgegeben und wird weitere aufgeben.

Diese Prozesse setzen Veränderungen der Rahmenbedingungen voraus, indem jede Ebene die Verantwortung wahrnimmt und auch ausübt, die ihr zukommt. Die anstehenden Veränderungen erfordern, daß wir die begonnene Arbeit an der Verbesserung unserer kirchlichen Strukturen entschieden weiter vorantreiben. Dabei erweist es sich als immer dringlicher, die spezifischen Aufgaben der drei Ebenen Gemeinde, Kirchenbezirk beziehungsweise Region und Landeskirche noch präziser zu beschreiben und noch genauer aufeinander zu beziehen. Denn nur wenn jede dieser drei Ebenen ihre Aufgaben klar erkennt und wahrnimmt, kommt es einerseits zu ergänzender Zusammenarbeit der drei Arbeitsebenen unserer Kirche und wird andererseits Doppelarbeit vermieden.

Diesem Ziel steht freilich häufig noch ein überhöhtes Verantwortungsgefühl in der kirchlichen Mitarbeiterschaft entgegen. Es kann nicht sein, daß wir alle für alles verantwortlich sind. Sonst wäre es nicht möglich, die Wahrnehmung von Verantwortung zu überprüfen. Wir sind zwar in der Gemeinschaft der Kirche von allen Vorgängen und Entwicklungen gemeinsam betroffen. Wir sind aber nicht für alles zuständig. Die Zuständigkeitsregeln sichern Gemeinschaftlichkeit und Geschwisterlichkeit in der Kirche. Sie sind damit auch

Voraussetzung dafür, daß wir gemeinschaftlich, aber jeder und jede nach ihren beziehungsweise seinen Gaben und Aufträgen, die uns aufgetragene Arbeit erledigen können.

Um die jeweilige Verantwortung wahrnehmen zu können, ist auf allen Ebenen die Einsicht notwendig, daß Kirche und kirchliche Mitarbeiterschaft nicht für sich leben, sondern ihr Auftrag immer auf andere ausgerichtet ist. Was neudeutsch „Kunde“ heißt, läßt sich umschreiben mit der Frage: Welchen Nutzen haben diejenigen von unserer Arbeit, für die wir da sind? Früher hieß es: Jenen, für die wir dienen. Nicht die Existenz allein ist die Rechtfertigung für die Notwendigkeit, sondern der Beitrag zur Erreichung der Ziele unserer Kirche.

Dies setzt freilich voraus, daß wir uns gemeinsam – und nicht jeder für sich allein – darauf verständigen, wer wir sind, welche Ziele wir haben und wie wir diese erreichen wollen. Wenn diese Fragen nicht verbindlich geklärt und beantwortet werden, ist der gemeinsame Auftrag nicht erkennbar und unsere Kirche in der Öffentlichkeit, die sich zunehmend ausdifferenziert, kaum mehr wahrnehmbar. Deshalb ist eine Arbeitsgruppe zur Zeit damit beschäftigt, diese Zieldiskussion vorbereitend auf einen breiten Verständigungsprozeß auf allen Ebenen unserer Kirche zu führen und zu formulieren. Hierbei werden die Erhebungen unter Gemeindegliedern und Nichtmitgliedern wichtige Hinweise für die zu entwickelnden Leitsätze geben.

Neben der Leitsatz- und Strukturdiskussion und hoffentlich auch Verständigung hierüber ist es erforderlich, daß alle Ebenen so miteinander kommunizieren, daß unabhängig von der je unterschiedlichen Verantwortungszuweisung transparente Entscheidungen aufgrund gemeinsamer Ziele möglich werden und durch ein Optimum an Informationen das gegenseitige Vertrauen gestärkt wird. Hierzu soll die Kommunikationsanalyse Hinweise geben; wir hoffen auf erste Ergebnisse in diesem Jahr.

4.2 Das Haushaltbuch – ein Instrument verbesserter Verantwortungswahrnehmung

Allein guter Wille, neue Strukturen, Verständigung auf Leitsätze und verbesserte Kommunikation führen nicht weiter, wenn nicht dazu parallel Instrumente geschaffen werden, die die jeweiligen Verantwortungsebenen in die Lage versetzen, ihre Verantwortung auch wahrzunehmen. Deshalb haben wir Ihnen den Haushaltplan erstmalig in Form des Haushaltbuchs vorgelegt, um Sie in die Lage zu versetzen, Ziele vorzugeben und die entsprechenden Ressourcen zuzuordnen. Daß ein solches Instrumentarium der Einübung bedarf, sowohl bei denen, die es erstellen, als auch bei jenen, die damit umgehen, versteht sich. Der erste Schritt in Richtung Transparenz und Kostenklarheit ist getan; wir werden dieses Instrument in den kommenden Jahren gemeinsam ausbauen und verbessern. Immerhin können Sie nach Verantwortungsbereichen – Budgetierungskreisen – zum ersten Mal relativ schnell feststellen, welche Ziele verfolgt werden und wie diese finanziert werden. Bislang war der Haushaltplan unter funktionalen Gesichtspunkten und kaum nach Zielen und Kosten der Zielerfüllung gegliedert. Ich hoffe, daß Sie damit besser in die Lage versetzt werden, Ihre Verantwortung wahrnehmen zu können.

Die hinter diesem Haushaltbuch stehende Vorstellung der Verantwortungswahrnehmung durch Budgetierung, das heißt durch Zusammenführung von Fach- und Finanzverantwortung, wird seit zwei Jahren praktiziert und ist nicht ganz neu. Das Haushaltbuch allerdings ist die äußere

Form, die Sie in die Lage versetzt, diese Verantwortungswahrnehmung nachzuvolziehen und Vorgaben für die Ziele zu geben. Auch damit soll verdeutlicht werden, daß wir nicht für uns selbst da sind, sondern für andere, und daß dieser Dienst an anderen etwas kostet. Das Haushaltbuch und die Budgetierung sowie ein vom Controlling begleitetes Berichtswesen werden aber letztendlich die Effizienz und Flexibilität der Zielerfüllung nur unterstützen, wenn die personalen Voraussetzungen dafür gegeben sind; will sagen: alle Beteiligten wahrnehmen, daß sie persönlich gefordert sind und sich mit den gegebenen Zielen identifizieren.

Es reicht nicht, daß jeder sein Ziel selbst definiert und erfüllt. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin muß sich mit den von Ihnen als Leitungsorgan definierten Zielen identifizieren, wie Sie allerdings auch umgekehrt davon ausgehen müssen, daß die Mitarbeiterschaft ihr kreatives Potential bei der Zielumsetzung einbringt, wenn man sie nur läßt. Unter diesen Voraussetzungen sind wir gerüstet, vielfältiger Konkurrenz besser zu begegnen und die Herausforderungen kommender Zeiten gelassen anzunehmen.

Ich rede natürlich nicht einer Kirche das Wort, die wir neu schaffen. Dies ist nicht unsere Aufgabe, da die Kirche eine Stiftung Gottes ist und von seiner Zusage lebt. Aber dies schließt nicht aus, daß wir unsere Verantwortung im Sinne der Haushalterschaft noch besser wahrnehmen können. Weil wir die letzte Verantwortung nicht tragen, müssen wir die vorletzte um so gewissenhafter erfüllen.

5. Anmerkungen zu den einzelnen Budgetierungskreisen

Zu der neuen gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung durch die Zusammenlegung von Fach- und Finanzverantwortung gehört, daß die für die Budgetierungskreise zuständigen Kollegen von mir gebeten wurden, Anmerkungen über einzelne Aufgabengebiete zu machen, die ich Ihnen im folgenden vortragen darf.

5.1 Zwei Schwerpunkte sind aus dem Referat 1 zu berichten:

Zum einen die im Bericht der Arbeitsgemeinschaft für Öffentlichkeitsarbeit zusammengefaßten Ergebnisse einer längeren Aufgaben- und Strukturdiskussion, die auch unter synodaler, also Ihrer Beteiligung erfolgte. Da dieser Bericht am Donnerstag im Plenum gesondert diskutiert wird, darf ich mich auf wenige Anmerkungen beschränken:

Was oben für die Einrichtungen und Aufgabenfelder in unserer Landeskirche hinsichtlich der Entwicklung des je eigenen Leitbildes und der je eigenen Selbstbestimmung gesagt wurde, traf auch für die Öffentlichkeitsarbeit in Teilen zu. Mit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit und der Verständigung über den vorliegenden Bericht wurde der Versuch unternommen, zu einer gemeinsamen Zielbestimmung der Öffentlichkeitsarbeit und einer arbeitsteiligen Verantwortung und Erfüllung zu kommen. Das ist ein erster, aber wichtiger Schritt, der künftig sicherstellen soll, daß die vielfältigen Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit als Signale und Botschaft unserer Landeskirche in Baden wahrgenommen werden.

Zum anderen steht unter den Sparwängen zu befürchten, daß spezifische Anliegen der Gleichstellungspolitik, die in einer Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten der EKD vom März 1995 ausformuliert wurden, unter die Räder kommen könnten. Hierzu ein paar Stichworte: Der Abbau der Personalstellen sollte nicht überproportional zu

Lasten von Frauenarbeitsplätzen geschehen. In unserer Landeskirche beträgt der Frauenanteil bei der Mitarbeiterschaft 44%; bei den Angestellten, also jener Gruppe, die von Stellenkürzungen besonders betroffen sein könnte, allerdings 67%. Deshalb ist dieser Hinweis durchaus angebracht. Dabei sollte der Stellenabbau durch Teilzeitbeschäftigung nur mit Zustimmung der Mitarbeiterinnen und nicht durch sanften Druck umgesetzt werden. Eine zunehmende Anzahl von ungeschützten, das heißt nicht versicherungspflichtigen geringfügigen Arbeitsverhältnissen sollte als Mittel zur Senkung von Personalkosten bei uns ausscheiden. Dies betrifft, wie wir beispielsweise aus Handelsbetrieben wissen, überwiegend die Frauen.

Die ehrenamtliche Arbeit in unserer Landeskirche wird insbesondere von Frauen wahrgenommen. Deshalb sollten die Voraussetzungen für ehrenamtliche Arbeit nicht gekürzt, sondern eher aufgestockt werden.

Letztlich sollten die Gleichstellungsarbeit und die Frauenarbeit nicht gegeneinander aufgerechnet oder gar in Konkurrenz zueinander gesehen werden, da sie je unterschiedliche Aufgabenfelder wahrnehmen. Dieser Hinweis ist vor dem Hintergrund des Briefwechsels in den letzten „Mitteilungen“ und der Ihnen vorliegenden Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten von besonderer Bedeutung.

5.2 Zu dem Budgetierungskreis 2:

Sie haben während der letzten Tagung beschlossen, daß der Evangelische Oberkirchenrat nochmals überprüfen soll, welche Möglichkeiten bestehen, den Korridor für Neueinstellungen in den Pfarrdienst über die vorgesehenen 14 Stellen jährlich hinaus auszuweiten. Hierbei ist festzustellen, daß dieser Korridor keine fixe Größe ist, sondern „atmet“. Er wird erweitert einerseits durch Spenden und andere Finanzierungsmodelle, über die ich schon berichten konnte, durch Senior-Junior-Modelle, und soll andererseits erweitert werden um eine Vorrhestandsregelung. Der Evangelische Oberkirchenrat beabsichtigt, Ihnen im kommenden Frühjahr ein entsprechendes Gesetz vorzulegen, und beabsichtigt, dem Landeskirchenrat im November ein entsprechendes vorläufiges Gesetz vorzulegen, mit der Bitte, es zu beschließen. Dieses Gesetz sieht vor, daß ohne Abzüge der Vorrhestand ab dem 60. Lebensjahr angeboten wird. Diese zeitlich bis zum Jahr 2001 befristete Maßnahme soll zum einen die Realisierung der kw-Vermerke plamäßig fördern, zum anderen jedoch auch bei überproportionaler Annahme dieses Angebotes ermöglichen, Neueinstellungen über den genannten Korridor hinaus vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch eine Kosteneinsparung in den Jahren bis zur Zahlung der Ruhegehaltsbezüge – das heißt 63 Jahre – sowohl durch die BfA als auch durch die Evangelische Ruhegehaltskasse bei sechs Amtsinhabern, die vorzeitig in den Ruhestand gehen, eine Neueinstellung zusätzlich ermöglicht würde.

5.3 Zu dem Budgetierungskreis 3:

In dem breit gefächerten Budgetierungskreis 3 treffen zwei gegenläufige Entwicklungen aufeinander. Er ist einerseits an der Haushaltskonsolidierung prozentual voll beteiligt. Dabei hat sich das Budgetierungssystem innerhalb dieses Budgetierungskreises voll bewährt. Ein hohes Maß an gemeinsamer Grundsatzarbeit hat verhindert, daß einzelne Abteilungen miteinander konkurrieren. Strukturelle Anpassungen haben zudem größere Leistungseinbußen durch Stellenabbau einigermaßen abfedern können. Allerdings ist

dabei ein hoher Verständigungsaufwand mit den ehrenamtlich Verantwortlichen nötig, die bei Streichung einer Stelle ihr Engagement mißachtet sehen; Anträge an dieses Haus belegen dies.

Andererseits wird in allen Arbeitsbereichen des Budgetierungskreises 3 beobachtet, daß die Erwartungen an seine Zuarbeit in den Gemeinden und den Kirchenbezirken steigen und ebenso nichtkirchliche Kooperationspartner in Kultur, Wirtschaft, Freizeitwesen und in Behörden und Verwaltungen verstärkt die Präsenz und Mitarbeit erwarten. Innerkirchlich sollen die strukturellen Neuordnungen begleitet und gefördert werden. In den Außenbeziehungen wachsen der Kirche Erwartungen und Vertrauen entgegen, denen sie mit reduzierten Ressourcen kaum entsprechen kann. In beiden Perspektiven ist es für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitter, die sich ihnen bietenden Chancen für unsere Kirche nicht nutzen zu können.

Zu diesen beiden gegenläufigen Entwicklungen gibt es erste Hinweise in den Zielformulierungen des Haushaltsbuches. Der im Frühjahr vorzulegende Hauptbericht wird genauere Angaben machen. Er muß dann auch aufzeigen, welche als wichtig erkannten Aufgaben bei gegebenen Begrenzungen des Budgetierungskreises 3 nicht wahrgenommen werden können.

5.4 Zu dem Budgetierungskreis 4:

1. Die Ersatzleistungen des Landes für den Religionsunterricht sind seit Jahren Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Land und den Kirchen. Faktisch erhalten wir zirka nur ein Viertel unserer Aufwendungen für die Erteilung des Religionsunterrichts, der, wie es juristisch korrekt, aber sprachlich unschön heißt, eine „öffentliche Veranstaltung“ ist, für die der Staat aufzukommen hat wie beispielsweise für den Mathematik- und Deutschunterricht. Aufgrund der Finanzknappheit auch des Landes haben über eine Erhöhung wiederholt Gespräche stattgefunden, leider aber ohne nachhaltige Ergebnisse.

Ursprünglich war ein Stufenplan verabredet und vorgesehen, der bis auf das „badische Drittel“ bis zum Jahr 2010 eine angemessene Kostenerstattung sicherstellen sollte. Von dieser Zielvorstellung sind wir weit entfernt. Nicht nur, daß dieser Stufenplan bislang nur in Ansätzen umgesetzt werden konnte, ist beschwerlich, sondern auch die Tatsache, daß darüber hinaus die Mittel nicht erhöht werden konnten. In einer Vereinbarung mit dem Land aus diesem Jahr konnte allerdings erreicht werden, daß zugestanden wird, daß diese Mittel mittel- bis längerfristig angehoben werden sollen und zugleich das Abrechnungsverfahren vereinfacht und umgestellt wird. In dieser Vereinbarung konnte ferner erreicht werden, daß die bislang erheblichen Ausgabereste bis zu 4 Millionen DM nunmehr an die Kirchen anteilmäßig ausgeschüttet werden und nicht mehr in Millionenhöhe der Staatskasse verbleiben. Hierzu bedurfte es – man staune – eines Ministerratsbeschlusses.

2. Hinsichtlich der Frage der Kostenerstattung des von den kirchlich angestellten und besoldeten Lehrkräften erteilten Religionsunterrichts an Schulen in freier Trägerschaft stehen wir mit der Erzdiözese Freiburg kurz vor dem Abschluß einer förmlichen Vereinbarung über ein gleichmäßiges Vorgehen. Ab 1998 werden die Kosten für den Religionsunterricht an kirchlichen Schulen gegenseitig erstattet. Hinsichtlich der Erstattung der Kosten für

den Religionsunterricht an nichtkirchlichen Schulen in freier Trägerschaft sind wir uns darüber einig, daß wir die Praxis der vergangenen 25 Jahre nicht aufrecht erhalten können, diesen Religionsunterricht ganz wesentlich aus unseren Mitteln zu finanzieren. Die Überlegungen und Verhandlungen hierzu sind derzeit noch nicht abgeschlossen, jedoch ist sichergestellt, daß Landeskirche und Erzdiözese die betroffenen Schulen gleichbehandeln.

3. Die Verhandlungen mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über die Zurverfügungstellung von Studienplätzen an unserer Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg gegen eine entsprechende Kostenersstattung und nach Schließung der evangelischen Musikhochschule in Esslingen sind nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge leider gescheitert. Die württembergische Landeskirche will mit der Hochschule der Diözese Rottenburg kooperieren und verlegt deshalb ihre Schule von Esslingen nach Tübingen. Obgleich, wie auch vom württembergischen Oberkirchenrat anerkannt wird, unser Angebot geringere Kosten pro Studienplatz mit sich brächte, sieht sich der Evangelische Oberkirchenrat nicht in der Lage, auf unser Angebot einer Partnerschaft beim Betrieb der kirchlichen Musikhochschule in Heidelberg einzugehen.

Vor dem Hintergrund der Forderungen, die in der württembergischen Landessynode laut geworden sind, daß die Evangelischen Oberkirchenräte – Stuttgart und Karlsruhe – fusionieren sollten und dem etwas ernsthafteren Bemühen zur Kooperation in anderen Aufgabengebieten wie Fachhochschulen, Religionspädagogischen Instituten und Diakonischer Werke macht diese Entscheidung uns nicht gerade hoffnungslos. Wir bedauern sie ausdrücklich, da die erste konkrete Möglichkeit einer Kooperation mit einer Einrichtung beider Landeskirchen damit gescheitert zu sein scheint und dies bei allem Verständnis für die Ökumene auch eine Schwächung des protestantischen Selbstverständnisses darstellt.

(Beifall)

Auch wenn die Angelegenheit nicht endgültig entschieden ist, weil ein entsprechender Vertrag mit der Diözese in Rottenburg noch nicht unterzeichnet wurde und eine Synodaldebatte – Frau Treumann ist leider nicht mehr da, sonst hätte ich es ihr gern und kräftig mit auf den Weg gegeben – letztendlich über die Absichtserklärung des Evangelischen Oberkirchenrats entscheiden wird, zeichnet sich ab, daß eine Kooperation – zumindest nach dem Willen des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart – zwischen beiden Landeskirchen, auf diesem Gebiet, nicht stattfinden wird.

5.5 Zum Budgetierungskreis 5:

1. Durch die im laufenden Haushaltsjahr angekündigte und realisierte Kürzung der Landesmittel für die Finanzierung der Diakonischen Arbeit um 15% sind im Bereich unserer Landeskirche 15 Arbeitsplätze gefährdet, und es droht der Rückzug aus einigen Fachbereichen, wenn diese Mittelkürzung nicht wider Erwarten rückgängig gemacht wird. Darüber hinaus stellt das Verfahren Fragen an die Verlässlichkeit staatlicher Zusagen und die Planbarkeit unserer Arbeit. Es verwundert, daß das Diakonische Werk der württembergischen Landeskirche, die gegen diese Kürzung Klage eingereicht hat, die Globalzuweisung erhalten hat, während unser Diakonisches Werk, das keine Klage erhoben hat, bis heute auf die Zahlung der Liga-

mittel wartet und deshalb in erheblichem Umfang in Vorlage treten muß. Man kann die Klageerhebung des württembergischen Diakonischen Werkes beurteilen, wie man mag; die Reaktion des Landes hinsichtlich der Zuweisungen der Globalmittel allerdings ist ungemessen.

2. Die Sozialstationen sind von einer tiefgreifenden Veränderung betroffen. Eingeleitet von der Pflegeversicherung, beeinflußt durch die Sparaktivitäten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und herausgefordert durch den sich immer stärker ausdifferenzierenden Pflegemarkt rücken betriebswirtschaftliche Steuerungsaufgaben stärker in den Mittelpunkt der Leitungsaufgaben von Pflegedienstleitung und Geschäftsführung. Der weitgehende Wegfall der öffentlichen Zuschüsse und die jetzt erfolgte Beendigung der Bedarfzuweisung erfordern einen effektiven Einsatz des Personals. Zeit für das persönliche Gespräch wird knapp, da nicht abrechenbar, und damit wird auch das spezifische evangelische Profil teilweise in Frage gestellt.
 3. Gemeinsamen Anstrengungen von Kirchengemeinden und Kommunen gelang es, den durch den Rechtsanspruch ausgelösten zusätzlichen Bedarf an Kindergartenplätzen zu befriedigen. Kirchlicherseits wurde die Mittelzuweisung für die Kindergartenarbeit bislang nicht gekürzt. Es ist also nicht richtig, wie immer wieder behauptet wird, daß sich die Kirchen aus der Kindergartenarbeit zurückziehen würden. Richtig ist allerdings, daß die Kirchen nicht in der Lage sind, zusätzliche Finanzmittel für die Kindergartenarbeit bereitzustellen. Mittelfristig wird es nötig sein, den Umfang des finanziellen Engagements im Kindergartenbereich an die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und damit an das Kirchensteueraufkommen zu koppeln. Insoweit ist im Kindergartenbereich eine Reduzierung des Gesamtaufwands kirchlicher Mittel einzuleiten.
 4. In vielen Vor-Ort-Gesprächen ist es gelungen, die Notwendigkeit der Stellenkürzungen im Bereich der Krankenhauspfarrstellen von 1999 bis 2006 zu vermitteln. Das Referat 5 wird in einer mittelfristigen Personalplanung Vorschläge unterbreiten, wie die Stellenkürzungen umgesetzt werden können. Hierzu und hierbei sind Flexibilität und Phantasie notwendig.
 5. Durch eine Initiative unseres Diakonischen Werks konnten 60 zusätzliche Ausbildungsplätze eingeworben werden. Die in Höhe einer halben Million DM zur Verfügung gestellten Mittel werden also ausgeschöpft. Diese Initiative ist auf eine gute Resonanz seitens der Arbeitgeber gestoßen, die teilweise Ausbildungsplätze für junge Menschen zur Verfügung gestellt haben, die mangels Schulabschluß sonst chancenlos geblieben wären.
- 5.6 Aus dem Budgetierungskreis 7:**
1. Die zugegebenermaßen im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ hohen Staatsleistungen des Landes sind in den letzten zwei Jahren trotz einer aus dem Jahr 1971 stammenden Vereinbarung nicht mit den Lohnkosten dynamisiert, sondern eingefroren worden. In Verhandlungen mit dem Finanzminister konnte allerdings erreicht werden, daß bis zum Jahr 2001 und damit bis zum Ende der Legislaturperiode dieser Landesregierung die in vier Stufen ausgesetzte Dynamisierung rückgängig gemacht wird und dann die Leistungen erfolgen,
- als ob die Aussetzung nie stattgefunden hätte, das heißt, die zwischenzeitlich anfallenden Gehaltssteigerungen werden dann bei der Bemessung der Staatsleistungen zusätzlich berücksichtigt. Insgesamt kosten diese Maßnahmen die Kirchen 44 Millionen DM, und wir sind mit 6 Millionen DM dabei.
2. Die EKD-Umlagen werden in den kommenden Jahren, wie Sie auf Seite 118a des Haushaltsbuches nachlesen können, um 15% abgesenkt werden. Allerdings kann nicht damit gerechnet werden, daß die Aufwendungen der Gliedkirchen für den Finanzausgleich, der in diesem Jahr 320 Millionen DM beträgt und für 1998 300 Millionen DM erfordert, in Zukunft noch deutlich abgesenkt werden können. Nachdem der Finanzausgleich ursprünglich 560 Millionen DM betragen hat, ist nunmehr ein Niveau erreicht, bei dessen Unterschreitung die Zahlungsunfähigkeit einiger Gliedkirchen in den neuen Bundesländern droht. Diese Kirchen sind auf unsere Transferleistungen dringend angewiesen. Wenn der schon heute festzustellenden Entwicklung eines Auseinanderdriftens der materiellen Möglichkeiten der Gliedkirchen in der EKD entgegengewirkt werden soll und damit eine weitere Schwächung der EKD verhindert werden soll, ist auf absehbare Zeit mit einem Finanzausgleichsvolumen in dieser Größenordnung zu rechnen. Es ist gut, daß wir uns in unserer Finanzplanung von vornherein hierauf eingestellt haben und nicht wie andere Landeskirchen davon ausgingen, daß die „blühenden Landschaften“ nach fünf Jahren die Transferleistungen überflüssig machen würden, und wir deswegen die Finanzausgleichszahlungen nicht aus den Rücklagen finanziert haben.
 3. Oftmals wird dem Wasserkopf der zentralen Bürokratie im Evangelischen Oberkirchenrat das Wort geredet. Deshalb muß an dieser Stelle deutlich betont werden, daß bei Leitung und Verwaltung in den letzten Jahren in Relation zum gemeindlichen Bereich doppelt soviel Stellen abgebaut wurden, wie dort erforderlich war. Insgesamt wurden 29 Stellen mit einem Gehaltsvolumen von jährlich 2,6 Millionen DM eingespart. Dieser Trend setzt sich auch in 1998 fort. Allein im Referat 8 wurden von 31 Stellen 20% auf nunmehr 24 Stellen abgebaut. Darüber hinaus sind vier Stellen im Strukturstellenplan mittelfristig zur Nichtwiederbesetzung vorgesehen, so daß nach Ablauf dieser Zeit 35% dieser Stellen im Referat 8 nicht wiederbesetzt sein werden bei einem Durchschnitt von 19% der Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat.
 4. Die Erträge aus der Vermögensverwaltung konnten wiederum überproportional gesteigert werden. Dies betrifft zum einen die Abführungen der Evangelischen Pflege Schönau. Die Zentralpfarrkasse finanziert mit einem Rein ertrag von fünf Millionen DM jährlich rund 50 Pfarrstellen, der Unterländer Kirchenfonds neben den stiftungsgebundenen Baulasten für 130 kirchengemeindliche Lastengebäude rund 50% der vorgesehenen Baumittel des kirchengemeindlichen Steueranteils. Es muß also im Interesse des Erhalts der Pfarrstellen und der Baufinanzierung der Kirchengemeinden liegen, daß die Ertragskraft beider Stiftungen erhalten oder, besser, laufend gestärkt wird.
- Zum anderen war es bei bewußt risikoarmer Anlage möglich, im laufenden Jahr die Erträge aus der Vermögensanlage nochmals um 10% zu steigern. Hätten wir in den vergangenen Jahren nicht entsprechende Rücklagen gebildet, müßten heute 24,4 Millionen DM

zusätzlich finanziert werden oder entsprechend auf der Ausgabenseite 24 Millionen DM gekürzt werden. In den Jahren 1998 und 1999 rechnen wir mit je 23 Millionen DM Einnahmen aus den Kapitalerträginnen.

Mit dem Abbau der Rücklagen geht allerdings auch die Verringerung der Einnahmemöglichkeiten einher. Deshalb ist es wichtig, daß die Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich möglichst bald gestoppt wird, weil wir sonst sowohl bei den Erträgen als auch den Rücklagen selbst dauerhafte Einbußen zu gewärtigen hätten, die unsere finanzielle Situation drastisch verschlechtern.

6. Ich komme zum Schluß

Rommel sagt:

Wo über Geld geredet wird, empfiehlt sich zunächst die Prüfung, ob es sich um anwesendes oder abwesendes Geld handelt.

(Heiterkeit)

Ich habe über anwesendes Geld geredet, meine Damen und Herren. Das unterscheidet uns neben vielem vom Staat. Deshalb darf ich trotz aller Kürzungsnotwendigkeiten dankbar davon sprechen, daß wir in materiellen Umständen leben, die uns vieles ermöglichen, wovon andere Kirchen nicht einmal träumen; freilich sind unsere Aufgaben und die damit verbundenen Verpflichtungen vergleichsweise auch größer.

Wir stehen im Umbruch und Wandel. Ernst Lange hat in einer Predigt über Jona gesagt:

Gott bewahrt uns nicht vor den Krisen, sondern er erwartet uns in den Krisen. Der lebendige Gott erwartet uns im Wandel der Welt. Wir stehen an der Schwelle, nicht neuer Offenbarung, denn hiesiger als in Jesus kann Gott nicht werden...

Dies zu wissen, relativiert unsere Sorge.

Ich danke für Ihre Geduld.

Herrn Rüdt, der, unterstützt von Herrn Dr. Hartmann und Herrn Süss, die Hauptlast bei der Erstellung des Haushaltsbuches trug, danke ich von Herzen, so wie ich Ihnen dafür danke, daß Sie sich auf diese neue Darstellungsform überhaupt eingelassen haben. Auch meinen Kollegen danke ich, daß sie sich der Mühe unterzogen haben, für das Haushaltbuch Beschreibungen zu erstellen und daran mitzuwirken.

Ich danke unseren Mitgliedern, daß sie treu zu unserer Kirche halten und ermöglichen, daß wir trotz allem in gesicherten Verhältnissen unsere Arbeit für andere tun können.

Danke.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Darf ich mit einem Rommel-Zitat anschließen? – Ich zitiere:

Realismus und Vernunft erfordern, daß man gelegentlich unangenehme Nachrichten überbringt. Unangenehme Nachrichten, die stimmen, sind immer noch wertvoller als angenehme Nachrichten, die nicht zutreffen.

(Beifall)

Lieber Herr Dr. Fischer, es bedurfte keiner Geduld, Ihrer Einführungsrede konzentriert zuzuhören. Wir sind jedesmal von neuem gespannt auf diese Rede. Einmal genießen wir Sie rhetorisch, vor allem aber verschaffen Sie uns kompetent den Überblick, zeigen Zusammenhänge auf und eröffnen Perspektiven für konsequentes, sachkundiges Handeln, das dem Spannungsverhältnis zwischen dem, was Sie Realismus nannten, und der Zuversicht von Christenmenschen ausgewogen Rechnung trägt. Wenn wir uns anderswo umsehen, erkennen wir, wie weitsichtig es war, beiziehen den Gürtel enger zu schnallen, wie die Landessynode es seit Jahren auf Ihren guten Rat hin tut. Dafür schuldet Ihnen die Landeskirche hohe Anerkennung und großen Dank.

(Beifall)

Für die von Ihnen erwähnten anderen Stimmen habe ich keinerlei Verständnis. Derartige Stimmen weisen sich durch Unkenntnis der Tatsachen aus.

(Beifall)

Namens der Synode möchte ich Ihnen, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, zusammen mit Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, voran Herrn Rüdt, Herrn Dr. Hartmann und Herrn Süss, auch unseren Respekt zum Ausdruck bringen für die imponierende Leistung, die der Vorlage des Haushalts 1998/1999 in völlig neuer Form zu Grunde liegt. Ein herzliches Dankeschön auch dafür.

(Beifall)

Es ist schön, daß Sie am Ende Ihrer Rede ein Zitat aus einer Predigt über Jona verwendet haben. Ich liebe das Buch Jona sehr. Die heutige Tageslosung ist aus diesem Buch entnommen. Ich gebe sie uns allen mit auf den Weg: „Die sich halten an das Niedrige, verlassen ihre Gnade.“ Jona 2, Vers 9.

Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Fischer.

Ich schließe damit den TOP XIII ab und vertrage den TOP XIV (Siehe TOP IV Bekanntgaben betr. durchgeführter Wahl in die Bischofswahlkommission und Schließung der Vorschlagslisten) auf die Plenarsitzung am Mittwoch vormittag. Dort werden die Nachwahlen in den Ältestenrat und den Landeskirchenrat stattfinden.

XV Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es zum TOP XV – Verschiedenes – aus der Synode irgendeinen Beitrag? – Das ist nicht der Fall.

Dann schließe ich die erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung und bitte Herrn Dr. Pitzer um das Schlußgebet.

(Synodaler Dr. Pitzer spricht das Schlußgebet.)

Vielen Dank, Herr Dr. Pitzer. Ich wünsche Ihnen allen eine gesegnete Mahlzeit.

(Ende der Sitzung 12.35 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

23

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 22. Oktober 1997, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II
Begrüßung

III
Nachwahlen in den Ältestenrat und den Landeskirchenrat

IV
Bekanntgaben

V
Verpflichtung eines Synodalen

VI
Fragestunde

VII
Bericht des Hauptausschusses zum Eingang von Herrn Pfarrer i.R. Hellmut Rave, Heidelberg, vom 07.03.1997 zur Bildung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Konzeptionen für die zu treffenden Entscheidungen der Landes-synode (OZ 3/1)

Berichterstatter: Synodaler Stober (Bericht Synodale Kilwing)

VIII
Bericht des Bildungsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 02.07.1997:
Entwurf Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen (OZ 3/8)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heinzmann

IX
Vortrag von Professor Dr. Gerhard Ruhbach, Bielefeld-Bethel (Kirchliche Hochschule)
zum Thema „Die Salbung in der christlichen Kirche – Be- gründungen, Erfahrungen, Empfehlungen“

X
Verschiedenes

XI
Beendigung der Sitzung / Schlußgebet

I Eröffnung/Eingangsgebet

Vizepräsident Dr. Pitzer: Nicht daß Sie denken, Sie könnten schon heute nach Hause. Ich grüße Sie und eröffne die zweite öffentliche Sitzung dieser dritten Tagung.

Ich bitte den Konsynodalen Speck um das Eingangsgebet.
(Synodaler Speck spricht das Eingangsgebet.)

II Begrüßung

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich begrüße Sie von dieser Stelle aus ganz herzlich. Unter uns sind auch Gäste, die Sie teilweise schon gesehen und persönlich begrüßt haben. Ich begrüße ganz herzlich Herrn Domkapitular Dr. Klaus Stadel vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Ich grüße Herrn Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach vom Kirchenamt der EKD.

(Beifall)

Auch Ihnen ein herzliches Willkommen! Weiter hinten befinden sich unsere früheren Konsynodalen und EKD-Synodalen. Herr Pfarrer i.R. Helmut Sutter aus Schallstadt ist unter uns.

(Beifall)

Superintendent Andreas Heinicke aus Freiburg von der Evangelisch-lutherischen Kirche ist angekündigt, aber noch nicht da. Herr Arno Schiffert aus Denzlingen von der Landesjugendkammer ist anwesend. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Die Herren Dr. Stadel und Dr. Eibach werde ich nachher um ein Grußwort bitten.

Liebe Konsynodale, nach soviel Ausschuß haben Sie sicher Lust, wieder etwas Richtiges zu produzieren.

(Heiterkeit)

So lade ich Sie ein, daß wir zunächst einmal das Lied 443, Strophen 4 bis 6, singen. Bei der Strophe 4 dürfen Sie in der Mitte der Woche einmal an zu Hause denken. Bei den Strophen 5 und 6 richten wir das Augenmerk auf unsere hier anstehende Arbeit.

(Die Synode singt das Lied.)

III Nachwahlen in den Ältestenrat und den Landeskirchenrat

Vizepräsident Dr. Pitzer: Das war die richtige Einstimmung für den nächsten Tagesordnungspunkt: Nachwahlen in den Ältestenrat und den Landeskirchenrat. Als Wahlausschuß sind die Schriftführer vorgesehen. Ich darf mich vergewissern, daß die Synode mit diesem Verfahren einverstanden ist. – Das ist so.

Wahl in den Landeskirchenrat: Die Kandidatenliste war bei der ersten Sitzung aufgestellt. Es ist eine Änderung eingetreten, indem Herr Pfarrer Dr. Hendrik Stössel seine Kandidatur zurückgezogen hat. Somit stehen noch Frau Christa Grenda und Frau Thea Groß zur Wahl.

Für beide besteht jetzt Gelegenheit, zur **Vorstellung**.

Frau Grenda, möchten Sie diese Gelegenheit wahrnehmen? – Bitte. Sie müssen das Mikrofon aufsuchen, damit alles, was Sie sagen, dokumentiert werden kann.

Synodale Grenda: Liebe Synodale! Ich gehe davon aus, daß Sie mich inzwischen kennengelernt haben und eigentlich kein weiterer Bedarf an einer Vorstellung besteht.

(Beifall)

Synodale Groß: Ich danke dafür, daß ich die Gelegenheit nutzen darf, mich vorzustellen. – Verehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Einige Daten zu meiner Biographie und zu dem, was ich mir vorstelle.

Mein Name ist Thea Groß. Ich bin 37 Jahre alt, alleinstehend, von Beruf Gemeindediakonin, und das mit Leib und Seele. Ich habe schon sehr früh in meiner Jugend im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit gewußt: Das ist mein Weg – vielleicht auch deswegen, weil der musikalische Weg nicht gelang. Ich hätte gern, wie Bruder und Vater, im Posaunenchor gespielt, aber ich durfte nicht, weil ich ein Mädchen war.

(Heiterkeit)

Ich habe mit Freude, mit Begeisterung und großem Gewinn an der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg Religionspädagogik studiert. Ich war übrigens schon damals als Studentin hier zum ersten Mal zu Gast bei der Synode – vielleicht eine Wurzel für mein kirchenpolitisches Interesse.

Nach dem Examen habe ich neun Jahre als Diakonin in Meersburg gearbeitet, war eingebunden in eine gelungene Zusammenarbeit, in ein gelungenes Team mit Pfarrer und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dennoch ging mein Engagement über den Kirchturm hinaus, auch in den kommunalpolitischen Bereich hinein. Ich arbeite seit zehn Jahren mit Freude im Jugendhilfeausschuß unseres Bodenseekreises mit.

Meersburg, bekannt als Fremdenverkehrsort, etwa zwei Millionen Touristen pro Saison, auch eine Herausforderung an eine örtliche, kleine evangelische Kirchengemeinde. Wir haben darauf mit der Einrichtung der Bibelgalerie reagiert, einer Ausstellung zum Thema „Welt der Bibel“, die über die Grundlage unseres Glaubens informiert. Aber nicht nur das: Sie motiviert auch, sich neu mit der guten Nachricht zu beschäftigen.

Aus dieser Arbeit heraus, die ich seit fünf Jahren hauptamtlich tun darf, sind weitere Tätigkeiten erwachsen: im bibelgesellschaftlichen Bereich in Baden, aber auch bundesweit im Bereich der EKD. Dort bin ich seit drei Jahren auch Vertrauensfrau oder Sprecherin der über 20 regionalen Bibelgesellschaften.

Stolz bin ich auch auf einen Lehrauftrag an der Fachhochschule in Freiburg, weil ich dort meine Freude an der Tätigkeit bei der Kirche zu vermitteln vermag, aber auch Sorgen und Ängste der Studentinnen und Studenten wahrnehmen kann.

Wichtig bei all meinem Tun ist mir immer die Rückbindung an Gemeinde und Kirchenbezirk. Damit bin ich bei dem angelangt, was mir für die Arbeit in der Synode wichtig ist und was ich als junge Frau mit Basisbezug gern auch in das Gremium des Landeskirchenrates einbringen möchte.

Als Gemeindediakonin verstehe ich mich hier auch als Anwältin der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht aus dem universitären Bereich kommen, sondern einen anderen Ausbildungsweg hinter sich haben.

Ich bin auch überzeugte Vertreterin der Kirchenbezirke am Rande. In der Nachfolge von Herm Friedrich wäre durch meine Person vielleicht eine gewisse Kontinuität gewährleistet.

Ich möchte meine Erfahrungen aus einer breit angelegten Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einbringen.

Last but not least: Auch meine Arbeit in der Bibelgalerie ist ein typisches Beispiel für die Arbeit der Kirche außerhalb der üblichen Strukturen, „Kirche bei Gelegenheit“ mit täglich neuen Herausforderungen.

Ich habe Interesse und Freude daran, die Zukunft der Kirche mitzustalten. Damit vielleicht noch einmal ein Bogen zu meiner Biographie: Als Försterstochter weiß ich, wie wichtig es ist, nicht nur den nächsten Holzeinschlag und den Verkaufserlös zu bedenken, sondern auch weit in die Zukunft zu schauen, Samen vielleicht nur streuen zu können, dabei aber auch an die nächsten Generationen zu denken.

Wenn Sie, liebe Schwestern und Brüder, mir das Amt einer Landeskirchenrätin zutrauen, möchte ich mich mit all meinen Möglichkeiten und allen Kräften im Vertrauen auf Gott einbringen, daß er mich, uns alle und unsere Kirche auch in diesen schwierigen Zeiten führen und leiten wird. Vielen Dank

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ganz herzlichen Dank für Ihre Vorstellung, Frau Groß.

Ich eröffne, nachdem sich die Kandidatinnen vorgestellt haben, die **Wahl**. Sie erhalten rosafarbene Stimmzettel mit den zwei Namen. Eine Stimme ist zu vergeben.

(Verteilen der Stimmzettel)

Haben alle Synodalen einen Stimmzettel erhalten? – Dann beginnen wir mit dem Einsammeln.

(Einsammeln der Stimmzettel)

Während noch eingesammelt wird, darf ich darauf hinweisen, daß die Anwesenheitsliste vermisst wird. Ich bitte, die Anwesenheitsliste schnell durchzugeben. Wir brauchen sie zur Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.

Haben alle Stimmberechtigten ihre Stimmzettel abgegeben? – Das scheint der Fall zu sein. Ich erkläre die Wahlhandlung für geschlossen.

(Zuruf: Die Zahl brauchen wir noch!)

– Wir beginnen mit der Auszählung, sobald wir die Anwesenheitsliste bekommen haben. – Da die Anwesenheitsliste noch etwas Zeit braucht, ziehe ich aus einem weiteren Tagesordnungspunkt einige der Bekanntgaben vor. Wenn Sie dem bitte Ihre Aufmerksamkeit zuwenden, können wir die Zeit nutzen.

IV Bekanntgaben

Vizepräsident Dr. Pitzer: Es ist ein **Antrag aus Synodenmitte** vom 21.10.97 zur Planung von Schwerpunkten eingegangen, unterschrieben von den Konsynodalen Theodor Berggötz, Mathias Götz, Annegret Lingenberg, Evelyn Oberacker, Horst Punge, Dr. Hans Raffée, Schwester Inge Rinkel, Gernot Spelsberg, Werner Weiland und Hermann Witter. Ich verlese diesen Antrag:

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landessynode hat sich unter Ihrer Leitung bisher in erfreulicher Weise davor bewahren können, ihre wichtigen Aufgaben nach der Grundordnung mit zusätzlicher, zufällig gerade aktueller Thematik zu belasten. Vermutlich wird es aber schwierig sein, den gelungenen Anfang erfolgreich fortzusetzen. Darum stellen wir vorsorglich den Antrag, daß bei einer eventuellen Planung von **Schwerpunktthemen** das Thema „**Missionarische Arbeit der Kirche – Menschen neu zum Glauben helfen**“ an die erste Stelle gesetzt wird. So wichtig viele aktuelle Themen auch sind, so häufig in ihnen auch missionarische Interessen wirksam werden – eine konzentrierte Beschäftigung mit der Grundaufgabe der Kirche nach Matthäus 28 kann dadurch nicht ersetzt werden. Sie bildet vielmehr die Basis von allem.

Eben deshalb bitten wir Sie, bei der thematischen Planung der weiteren Amtszeit darauf zu achten und dieses Schreiben gegebenenfalls als förmlichen Antrag an den Ältestenrat zu verstehen.

Inzwischen ist uns bekannt, daß der Landeskirchenrat das oben genannte Thema – wenngleich auch in anderer Formulierung – bei seiner Klausurtagung im Januar 1998 behandeln wird. Wir begrüßen das sehr. Wir können uns gut vorstellen, daß die Beratung des Landeskirchenrats in die Planung einer Schwerpunkttagung der Landessynode einmündet. Es wäre uns sehr lieb, wenn Sie sich dafür einsetzen würden.

Wir danken Ihnen sehr dafür, daß Sie gleich zu Beginn der Amtszeit der Landessynode die im Evangelischen Oberkirchenrat erarbeitete Broschüre „Für den Glauben werben – Evangelisation in der Volkskirche“ allen Mitgliedern der Landessynode verteilen ließen. Wir halten es für erforderlich, daß die Landessynode darüber auch ausführlich berät.

Mit freundlichen Grüßen

Es folgen die Unterschriften.

Der Antrag ist Ihnen hiermit bekanntgegeben. Ich danke den Antragstellern. – Die Nachricht: Der Antrag wird im Ältestenrat behandelt werden. Soweit diese erste Bekanntgabe.

II Begrüßung

(Fortsetzung)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir bitten nun Herrn Domkapitular Dr. Stadel um sein **Grußwort**.

Domkapitular Dr. Stadel: Sehr verehrter Herr Präsident, sehr verehrter Herr Landesbischof, werte Synodale, Schwestern und Brüder! Zunächst danke ich Ihnen, Herr Präsident, für die herzliche Begrüßung und die freundliche Einladung, an der Landessynode in Bad Herrenalb teilzunehmen.

In gewohnter Weise überbringe ich Ihnen zu Ihrer Herbsttagung gern wieder die herzlichen Grüße Ihrer katholischen Nachbarn aus der Erzdiözese Freiburg sowie insbesondere die Grüße und die guten Wünsche unseres Erzbischofs Oskar Saier.

Wer sich der Ökumene verschrieben hat, wird mehr und mehr entdecken, daß wir auf die Botschaft des Evangeliums, die uns in Jesus Christus geschenkt ist, vielstimmig antworten. Wir entdecken einen vom Geist Gottes gewirkten Reichtum in unseren unterschiedlichen Traditionen. Wir fangen immer mehr an, uns gegenseitig als Bereicherung, vielleicht auch als Korrektur zu verstehen und überkommenes Konkurrenzdenken aufzugeben.

Es ist so, wie ich es in den letzten Wochen einmal bei KNA (Kathol. Nachrichten-Agentur) als „Wort der Woche“ gefunden habe. Dieses „Wort der Woche“ war ein Wort des Landesbischofs Engelhardt. Es lautete:

Ökumene kann nur gelingen, wenn wir keine Angst haben, evangelisch oder katholisch vereinnahmt zu werden.

Ich denke, das müssen wir unbedingt in die Bewertung der derzeitigen ökumenischen Situation einbeziehen, sonst bleiben wir bei der Diagnose „Stillstand“ oder „Sackgasse“ stehen.

Trotz mancher Abschottung, die das mutige Vorwärtsschreiten auf dem Weg zur Einheit da und dort blockiert, dürfen wir diesen Weg nicht mehr verlassen. Kurz vor einem Gipfel wird es erfahrungsgemäß immer besonders schwierig und steil. Es kann dann sein, daß der Atem kürzer wird. Ja, es kann sogar die Gefahr auftreten, ob der Schwierigkeit des zu bewältigenden Gipfels stehenzubleiben oder gar umzukehren.

Ein solcher Gipfel ist für mich die zwischen dem lutherischen Weltbund und der römisch-katholischen Kirche für das kommende Jahr – hoffentlich – zu erwartende gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Wir sollten uns durch nichts irritieren und entmutigen lassen, diesen Gipfel im Blick zu behalten und die vielleicht mühsamen und schwierigen Schritte auf ihn hin zu tun.

Ich kann nur hoffen und wünschen, daß wir nicht hinter den erreichten Stand zurückgehen, daß sich die Kirchen vielmehr in einem intensiven Rezeptionsprozeß die gemeinsame Erklärung zu eigen machen können. Ich bin davon überzeugt, daß das ein Hoffnungszeichen für die vielen wäre, die unter der Trennung leiden. Das Gegenteil wäre ein schmerzlicher Rückschlag und für viele eine bittere Enttäuschung, die wir uns eigentlich nicht leisten können.

Wir sollten unseren theologischen Verstand nicht dazu aufbieten, um Barrieren aufzurichten, sondern um für Einheit und Versöhnung den Weg zu bereiten. Nur so entsprechen wir dem Willen Jesu, der will, daß alle eins sind.

So wünsche ich Ihnen für Ihre Beratungen weiterhin Gottes Segen. Wenn es, so wie in der letzten Woche bei unserem Kirchensteuerausschuß, um Finanzfragen und die Verabschiedung des Haushalts geht, so hoffe ich, daß in unseren Kirchen die Klage über das fehlende Geld nicht lauter wird als das Gotteslob.

(Vereinzelt Heiterkeit und Beifall)

Denn meines Wissens ist uns an keiner Stelle des Evangeliums Kirchensteuer in einer bestimmten Höhe verheißen.

(Heiterkeit und Beifall)

So hoffe und wünsche ich, daß Ihre Bemühungen zum Segen der Evangelischen Landeskirche in Baden werden mögen, und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Vielen Dank, Herr Dr. Stadel, auch dafür, daß Sie uns ein wenig Mut machen, auf das Evangelium zu lauschen.

III

Nachwahlen in den Ältestenrat und den Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Die Auszählung ist soeben abgeschlossen, maßgeschneidert.

Ich gebe das **Ergebnis** der Wahl eines **ordentlichen Mitglieds** des **Landeskirchenrats** bekannt:

Abgegebene Stimmzettel	64
Erforderliche Stimmenzahl	33
Gültige Stimmzettel	64
Enthaltungen	1

Es entfielen auf:

Frau Christa Grenda	19 Stimmen
Frau Thea Groß	44 Stimmen

Damit ist Frau Thea Groß im ersten Wahlgang gewählt.

(Beifall)

Frau Groß, ich darf Sie fragen: Nehmen Sie die Wahl an?

Synodale Groß: Ich nehme die Wahl an und danke für das Vertrauen. Ich bin sprachlos.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich darf Ihnen ganz herzlich zu Ihrer Wahl gratulieren und wünsche Ihnen auch für die Arbeit, die Sie unter anderem einen Sitzungstag monatlich kosten wird, gute Kräfte, guten Geist und viel Freude.

Wir können damit zum zweiten Teil der **Wahl** schreiten:

Ältestenrat. Auch dafür ist ein Mitglied der Synode nachzuwählen.

Zur Wahl stehen Frau Renate Heine, Schwester Inge Rinkel und Pfarrer Dr. Hendrik Stössel. Ich frage auch hier zunächst nach der **Vorstellung** der Kandidatinnen und Kandidaten. – Frau Heine.

(Zuruf)

– Frau Heine hat sich schon in genügendem Maß vorgestellt. Schwester Inge?

(Synodale Rinkel: Ich hatte es ursprünglich nicht vor!)

– Kommen Sie bitte zum Mikrofon, egal, wie lang es wird.

Synodale Schwester Inge Rinkel: Ich hatte ursprünglich nicht vor, mich vorzustellen, aber jetzt möchte ich die Gelegenheit doch wahrnehmen.

Meine Name ist Inge Rinkel. Ich bin 1941 in Karlsruhe geboren und in Villingen im Schwarzwald aufgewachsen.

Schon sehr früh war in mir der Wunsch, Diakonisse zu werden. Das war durch die Schwestern bedingt, die wir damals in unserer Gemeinde hatten, und die ich sehr früh kennengelernt habe. 1960 bin ich in das Mutterhaus in Karlsruhe-Rüppurr eingetreten und 1966 als Diakonisse eingesegnet worden.

Mein beruflicher Weg: Ich kam eigentlich direkt nach der Schule ins Mutterhaus, habe dort die Krankenpflege erlernt und nach Praxisjahren im Krankenhaus eine Weiterbildung als Unterrichtsschwester an Krankenpflegeschulen erfahren. Das habe ich auch etwa elf Jahre ausgeübt.

Im Mutterhaus selbst bin ich seit 1970 mit im Verwaltungsrat. Seit 1979 bin ich als stellvertretende Oberin auch mit in der Hausleitung und in allen Gremien, die das Krankenhaus und das Mutterhaus betreffen.

Ich bin außerdem im Diakonissausschuß des Kaiserswerther Verbandes und in der jährlich stattfindenden Konsultantentagung von Baden. Von dort aus war ich seinerzeit auch Mitglied in der Vorbereitungsgruppe zum „Gemeindetag unter dem Wort“ in Karlsruhe.

Letztes Jahr hatte ich Gelegenheit, an der weltweiten Vereinigung „Diakonia“, die in Thüringen tagte, teilzunehmen. Sie findet alle vier Jahre an irgendeinem Ort in der Welt statt.

Ich bin letztes Jahr in die Landessynode berufen worden und möchte mich hier mit meinen Gaben und Kräften und den Erfahrungen, die ich machen konnte, einbringen, evtl. auch im Ältestenrat, wenn ich hineingewählt werden sollte.

Man denkt vielleicht, Mutterhaus sei eine zurückgezogene Angelegenheit. Manchmal werde ich so auch darauf angesprochen. Aber wir haben in unserem Haus sehr viele Patienten, Menschen, die sozusagen Welt und Kirche repräsentieren. Wir sind im Krankenhaus und im Mutterhaus täglich, ständig herausgefordert, auf die Fragen, die sich da ergeben, zu antworten.

Ich habe es in unseren Ausbildungsstätten sonst mit jungen Menschen zu tun. Außerdem führe ich die Aufnahmen der alten Menschen durch, die als Heimbewohner in unser Altenpfegeheim aufgenommen werden.

Soviel vielleicht einmal.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herzlichen Dank, Schwester Inge. – Dr. Stössel.

Synodaler Dr. Stössel: Herr Präsident! Ich habe mich vor diesem hohen Hause bereits zweimal vorgestellt und halte ein drittes Mal für überflüssig.

(Vereinzelt Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Danke schön. – Damit sind alle Kandidatinnen und Kandidaten in der von Ihnen gewählten Weise bekanntgemacht. Wir können damit die **Wahlhandlung** eröffnen. Jetzt werden die grünen Stimmzettel für ein hoffnungsfrohes Wirken im Ältestenrat verteilt.

(Verteilen der Stimmzettel)

Ist es denkbar, daß wir während des Asteilens und des schwierigen Wahlvorgangs einige Bekanntmachungen hören? Schaffen wir diese Doppelung von Aufmerksamkeit?

(Vereinzelt Beifall)

– Ja, es gibt zaghaften Beifall. Wir probieren es einmal.

(Beifall)

IV

Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich gebe also des weiteren bekannt, daß der Finanzausschuß für den ausgeschiedenen Konsynoden Erich Rieder den Konsynoden Otmar Butschbacher in den **Vorstand** des **Diakonischen Werks** entsendet.

(Vereinzelt Beifall)

– Augenblick noch. – Hierzu müßte ich das Einverständnis der Synode einholen. Schaffen wir eine Abstimmung in der Abstimmung, daß Sie links schreiben und rechts die Hand heben?

Wenn Sie damit einverstanden sind, daß Herr Butschbacher diesen Dienst wahrt, heben Sie bitte die Hand. – Überwältigend. Danke vielmals. Die Synode wächst über sich selbst hinaus.

(Heiterkeit)

Wir können noch eine weitere Bekanntmachung unterbringen. Ebenfalls für den ausgeschiedenen Konsynodalen Erich Rieder hat der **Finanzausschuß** den Konsynodalen Ekhard **Pieper** in den **Rechnungsprüfungsausschuß** entsandt. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober den Konsynodalen Otmar **Butschbacher** zum **Vorsitzenden** und den Konsynodalen Wulf **Schwerdtfeger** zum **stellvertretenden Vorsitzenden** gewählt. Das müssen Sie sich alles nur merken und mit Glückwünschen danken.

(Beifall)

III Nachwahl in den Ältestenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Sind alle Stimmzettel abgegeben?

(Zurufe: Nein! –

Die Wahlhandlung muß erst geschlossen werden! –

Ja, eben! Sie müssen schließen!)

– Ich kann die Wahlhandlung erst schließen, wenn die Stimmzettel im „Topf“ sind. Die Wahlhandlung ist eröffnet. Ich kann nicht gut schließen, bevor die Stimmzettel nicht abgegeben sind. – Es war doch zuviel an Parallelität.

(Heiterkeit)

Sind jetzt alle Stimmzettel abgegeben? – Das ist der Fall. Ich schließe die **Wahlhandlung**. Es beginnt für diesen Wahlgang die Auszählung.

Das gibt uns wieder Zeit für einen Einschub.

II Begrüßung

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich sehe, daß nach Unterbrechung wieder Frau Treumann unter uns ist. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Ich danke Ihnen, daß Sie hier sind.

Ich darf jetzt Herrn Dr. Eibach um sein **Grußwort** bitten.

Oberkirchenrat **Dr. Eibach**: Hohes Präsidium, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr verehrte Synodale! Zunächst danke ich ganz herzlich für die Einladung, die ich wieder erhalten habe, um an Ihrer Tagung teilzunehmen. Leider war es mir nicht möglich, bei den letzten Tagungen dabeizusein. Um so mehr freue ich mich, es heute tun zu können. Auch möchte ich viele der neuen Gesichter kennenlernen, die seit der neu zusammengesetzten Synode in Ihren Reihen zu finden sind.

Ich habe bisher auch noch nicht die Gelegenheit gehabt, der neu gewählten Synode die Grüße weiterzureichen, die ich Ihnen vom Kirchenamt der EKD übermitteln möchte.

Bei Ihnen hat sich vieles verändert: Sie haben ein schön renoviertes neues Zuhause, ein neues Präsidium, sie haben auch bereits die Nachfolge von Herrn Landesbischof Engelhardt geregelt. Zu all dem möchte ich Ihnen ganz herzlich gratulieren.

Da vielen von Ihnen mein Gesicht noch unbekannt ist, möchte ich Ihnen kurz erzählen, worin meine Aufgabe im Kirchenamt der EKD besteht und was ich sonst noch ehrenamtlich im kirchlichen Bereich tue.

Vor gut sieben Jahren bin ich von Kiel nach Hannover gekommen und hatte dort in der Rechtsabteilung der EKD das damals neu zu schaffende Europareferat aufzubauen. Nach sechs Jahren war diese Arbeit abgeschlossen. Nun gibt es neue Aufgaben, die auf mich übertragen worden sind. Ich bin wieder mehr mit den Bereichen betraut worden, die mit der praktischen Arbeit eines klassischen Kirchenjuristen zu tun haben und auch meiner ehrenamtlichen Kirchengemeindearbeit in Hannover zugute kommen; das heißt Kirchenmitgliedschaftsproblematik, Meldewesen, Kirchenbuchordnung, kirchliche Strukturen, Telefonseelsorge etc. Ich habe gesehen, daß auch hier die neue gebührenfreie 0800-Rufnummer, die wir mit der Deutschen Telekom haben aushandeln können, ein gewisses positives Echo gefunden hat. In diesen Bereichen bin ich nun tätig und so kann ich viel von dem einbringen, was sich an Problemen in der Arbeit der Diakoniestationen im Kirchenvorstand meiner Kirchengemeinde vor Ort auftut.

Die Landeskirche Hannovers hat zudem durch ein Erprobungsgesetz Möglichkeiten geschaffen, forciert durch die geringeren finanziellen Mittel, eine Kirchengemeindeübergreifende Zusammenarbeit ins Leben zu rufen. Wir haben mit anderen Kirchengemeinden vertraglich einen Regionalverband vereinbart, in der mehrere Kirchengemeinden – wir sind zur Zeit drei – versuchen, in ihren Bereichen Zusammenarbeit zu praktizieren; sei es in der Kindergottesdienstarbeit, dem Konfirmandenunterricht oder in der Altenarbeit, so daß ein Pfarrer eben für mehrere Bereiche in gleicher Weise zuständig ist.

Am vergangenen Freitag haben wir uns in Hannover von Ihnen, Herr Landesbischof Engelhardt, verabschiedet. Sie haben gespürt, mit welch warmem Herzen wir das getan haben. Sie waren für uns im Kirchenamt der EKD ein sehr guter Repräsentant des Protestantismus. Sie haben viel auf sich genommen. Die Doppelbelastung, die Sie hatten, haben Sie wunderbar gemeistert. Es ist schön, zu wissen, daß Sie in dieser Zeit einiges vorangebracht haben. Sie haben den Protestantismus nicht nur in Deutschland, sondern auch auf Ihren vielen notwendigen Auslandsreisen gut repräsentiert.

Auch für uns gibt es bei der bevorstehenden Synode der EKD eine Wahlrunde. Sie wissen, daß der Rat der EKD nun neu gewählt werden muß. Ihnen, Frau Präsidentin, möchte ich bereits ganz herzlich danken, daß Sie sich für eine solche Kandidatur zur Verfügung stellen. Es ist nicht einfach, eine derartige Prozedur hinter sich bringen zu müssen. Alle Kandidaten müssen die Hürde einer Zweidrittelmehrheit schaffen. Es ist schwierig. In oft langen, langen Wahlgängen müssen diesmal 14 von 23 Kandidaten gekürt werden. Nochmals vielen Dank, daß Sie sich bereit erklärt haben, für den Rat der EKD zu kandidieren.

(Beifall)

Ich habe gestern abend, als ich die Unterlagen studieren konnte, mit Bedauern gelesen, daß eine Zusammenarbeit, die Sie in verschiedenen Bereichen versuchen – etwa die Zusammenarbeit mit der Kirche in Württemberg im Bezug auf den Bereich der kirchlichen Musikhochschule –, wohl gescheitert ist. Auch Sie sind dabei, hier Zusammenarbeit zu praktizieren. Dazu wünsche ich Ihnen zumindest in Zukunft mehr Erfolg. Das wird an und für sich in der Zukunft notwendig sein.

Auch wir auf EKD-Ebene sind dabei und merken, wie schwierig das ist. Das gilt etwa für die Zusammenarbeit mit der VELKD, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche,

oder der EKU, der Evangelischen Kirche der Union, und dem Diakonischen Werk, um Arbeiten, die zusammengelegt werden können, zusammenzuführen. Die Synode der EKD hat dazu vor einem Jahr bereits einen Prüfungsauftrag erteilt.

Mich interessiert bei dieser Tagung das Thema, zu dem nachher ein Referat von Herrn Prof. Dr. Ruhbach gehalten wird: „Die Salbung in der christlichen Kirche.“ Es ist etwa vier Wochen her; als ich in den Gottesdienst unserer Kirchengemeinde kam, hat unser Gemeindepfarrer im Gottesdienst eine Salbung angeboten. Wir waren sehr überrascht, als uns das dort ohne Ankündigung präsentiert wurde. Aber die positiven Reaktionen, die wir nach dem Gottesdienst erfahren haben, haben uns nun dazu bewogen, dieses Thema bei der nächsten Rütttagung des Kirchenvorstandes näher zu durchleuchten. Von daher ist es sehr schön, daß ich den Vortrag heute miterleben kann und einiges an Anregungen mit nach Hause nehmen darf.

Für Ihre Tagung möchte ich Ihnen nun alles Gute und Gottes Segen für die weiteren Beratungen wünschen. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Eibach. – Ich darf inzwischen auch Herrn Superintendent Andreas Heinicke aus Freiburg von der Evangelisch-Lutherischen Kirche begrüßen. Er ist eingetroffen.

(Beifall)

Herzlich willkommen und einen guten Tag in unserer Mitte, Herr Heinicke!

Aus der Erfahrung mit dem Gaststatus in anderen Synoden möchte ich die Konsynoden ausdrücklich bitten, unsere Gäste auch anzusprechen, ihnen zu begegnen und sie ins Gespräch zu nehmen.

III Nachwahl in den Ältestenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich darf das **Ergebnis des ersten Wahlgangs** für die Wahl eines Mitglieds des **Ältestenrats** bekanntgeben:

Abgegebene Stimmzettel	64
Erforderliche Stimmenzahl	33
Gültige Stimmzettel	64

Es entfielen auf:

Frau Renate Heine	15 Stimmen
Schwester Inge Rinkel	31 Stimmen
Herr Dr. Hendrik Stössel	18 Stimmen

Damit ist die Wahl nicht zu einem Ergebnis gekommen. Die erforderliche Stimmenzahl ist nicht erreicht. Wir benötigen einen zweiten Wahlgang.

Bevor ich ihn eröffne, möchte ich alle Kandidierenden fragen, ob sie weiter bei ihrer Kandidatur bleiben. – Das ist der Fall.

Dann können wir in einen zweiten Wahlgang eintreten, für den wir sogleich die Stimmzettel vorbereiten. Die Zeit, die wir dazu benötigen, können wir vielleicht benutzen, um mit den Bekanntmachungen fortzufahren.

IV Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Der besondere Ausschuß **Starthilfe für Arbeitslose** hat in seiner Sitzung am 20. Oktober das synodale Mitglied des Ausschusses, Frau Monika Schwöbel-Stier, zur **Vorsitzenden** gewählt.

(Beifall)

Außerdem wurde das synodale Mitglied des Ausschusses, Frau Ulla Eichhorn, zur **stellvertretenden Vorsitzenden** gewählt.

(Beifall)

Ich darf beiden auch von hier aus gratulieren sowie Erfolg und gute Kräfte für diese Arbeit wünschen.

Die Präsidentin bittet die Mitglieder der **Bischofswahlkommission**, sich um 15.20 Uhr im Seminarraum 4 zu einer Terminabstimmung einzufinden. Bitte bringen Sie Ihren Terminkalender für 1997 und für 1998 mit. Da wird weit vorausgedacht – noch nicht ins nächste Jahrtausend.

Für unseren erkrankten Konsynoden und unsere Konsynoden, die aus familiären Gründen nicht an der Tagung teilnehmen können, werden **Grußkarten** durch die Synode gereicht. Ich darf mich umschauen, um festzustellen, wo sie sich gerade befinden. – Sie kommen, von mir aus gesehen, rechts in die erste Bankreihe. Bitte tragen Sie sich dort freundlicherweise ein.

Noch einmal der Hinweis für heute abend: **Vortrag** von Herrn Professor Dr. Friedrich Wilhelm **Graf** von der Universität Augsburg um 20.30 Uhr hier im Plenarsaal zum Thema „**Der Reformator des Kulturprotestantismus. Melanchthon-Bilder im deutschen Bildungsprotestantismus des 19. Jahrhunderts**“ (Hier nicht abgedruckt).

Bei der nächsten Bekanntgabe gibt es etwas anzuschauen. Ich halte dieses kleine Heftchen in der vertrauten Gestalt, das wieder in Ihr Fach gelegt wurde, hier hoch. Es ist von Herrn Pfarrer Schäfer erarbeitet: „**Tägliche Andachten in der Friedensdekade 9.–19.11.97**“ Diese Andachten gehören zu den vom besonderen Ausschuß „**Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß**“ erarbeiteten **Materialien**. Das geschieht im Auftrag der Synode. Wir wollen es nicht nur mit nach Hause nehmen, sondern auch denen, die daran arbeiten, danken und für die Benutzung werben.

V

Verpflichtung eines Synodalen

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir haben einen neuen Synodalen zu verpflichten. Dazu bitte ich unseren Konsynoden, Herrn **Tröger**, nach vorne zu kommen. – Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen folgendes Versprechen abzunehmen:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie, nachzusprechen: Ich verspreche es.

Synodaler **Tröger**: Ich verspreche es!

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich bitte die Synode, Platz zu nehmen.

Herr Tröger hat den **Rechtsausschuß** gewählt. Hierüber hat die Synode zu entscheiden.

Gibt es gegen diesen Wunsch irgendwelche Einwendungen? – Es freut uns sehr, daß es keine Einwendungen gibt. Herr Tröger, damit sind Sie dem Rechtsausschuß zugewiesen. Ich haben Ihnen schon hier vorne persönlich gratuliert und darf es jetzt auch noch einmal ganz offiziell im Namen des Plenums tun und Ihnen eine gute Arbeit wünschen.

(Beifall)

III Nachwahl in den Ältestenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich komme zurück zu Tagesordnungspunkt III.

Wir führen den **zweiten Wahlgang** zur Wahl eines Mitglieds des **Ältestenrates** durch. Sie erhalten jetzt blaue Stimmzettel. Eine Stimme ist zu vergeben.

(Die Stimmzettel werden verteilt und danach wieder eingesammelt.)

Ich erkläre die Wahlhandlung für geschlossen. Wir beginnen mit der Auszählung der Stimmzettel.

II Begrüßung

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: In der Auszählungspause darf ich Herrn Heinicke um ein **Grußwort** bitten.

Superintendent **Heinicke**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, hochwürdige Synode, sehr verehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren vom Oberkirchenrat, liebe Schwestern und Brüder! Noch recht frische und noch nicht ganz verwelkte Grüße bringe ich Ihnen von der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, die am letzten Freitag und Samstag in Karlsruhe zusammengekommen war. Als Gruß einer kleinen Kirche soll er gerade nur so groß sein, als man als Synodalmitglied vielleicht braucht, um irgendwo eine Tasse Kaffee oder einen Apfel zu ergattern. Das sind ja die kleinen hedonistischen Glanzlichter, die eine Synodaltagung auch liebenswert machen.

(Heiterkeit)

Mein Gruß möchte aber vor allem Ermunterung sein. Er möchte ermutigen, daß Zeiten des Umbruchs auch Zeichen der Erneuerung sind. Die Kirche, der Leib Christi, kennt auch den alten Adam, der sterben soll und muß, damit Christi Leib immer wieder auferstehen kann. Das ist ein Vorgang, der nicht ohne Schmerzen abgeht. Auch die Kirche kann am Kreuz nicht vorbei leben, nicht anders kann sie bleiben.

Als kleine Kirche, die wir – wenn man es soziologisch sehen will – immer so am Rande der institutionellen Existenzfähigkeit leben, machen wir immer wieder diese Erfahrung: Es entwickelt sich eine ungeahnte Dynamik da, wo wir unserer Schwachheit eingedenkt werden und uns den freundlichen Blick Gottes mit den Augen Christi gefallen lassen, uns also an seiner Gnade genügen lassen.

Deutlich geworden ist mir dies erst kürzlich, als ich in Hongkong unsere Kirche auf der 9. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes vertreten durfte. In dieser Stadt wohnen sechs Millionen Menschen. Davon sind 11% Christen. Sie leben meist in kleinen 150 bis 200 Mitglieder starken Gemeinden. Doch diese 11% Christen sind in dieser Stadt unübersehbar vorhanden. 20% der Krankenhäuser, 40% der Schulen und 60% aller anderen sozialen Einrichtungen – vom Kindergarten über das Waisenhaus bis zur Obdachlosenhilfe – werden von diesen 11% Christen getragen; Zeichen der Christusgegenwart in der Welthauptstadt eines ungebremsten Kapitalismus!

Beieinander zu stehen, auch in Schwachheit als Christen, die sich den Wind ins Gesicht blasen lassen – und das ist ja eine gewisse Freiheit zum Abenteuer, wenn der Wind einmal ins Gesicht bläst –, ich denke, dazu verhilft uns unsere gemeinsame Erklärung unserer Kirchen, die wir vor einem guten Jahr miteinander uns gegenüber und gegenüber anderen abgegeben haben. Sicher ist sie für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden von besonderer Bedeutung, weil wir ja da, wo es uns gibt, Sie immer auch schon als unsere evangelischen Nachbarn bei uns wissen und wir Ihnen als evangelische Geschwister Augsburgischen Bekenntnisses entgegentreten, aber auch zur Seite stehen wollen. Umgekehrt ist das ja nicht in gleichem Maße der Fall, weil wir Lutheraner ja nicht flächendeckend vorkommen in Baden.

Um so herzlicher unser Dank für das Aufmerken, das Sie uns gewidmet haben und widmen. Segne der Heilige Geist Ihr Zusammensein hier, wohl auch mit Verschnaufpausen bei Grußworten, aber auch mit der Gabe, in der Erkenntnis der Schwachheit die Kraft Christi zu erleben, wie sie uns im lebendigen schöpferischen Wort und in seiner leibhaften Gegenwart im Sakrament gewiß wird. Denn Gottes Kraft ist in den Schwachen mächtig.

Dank für die Einladung und noch gute Zeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herzlichen Dank, Herr Heinicke, für Ihre guten Worte und auch Ihnen hier eine gute Zeit.

IV Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich kehre zurück zu TOP IV und gebe Herrn Dr. Heinzmann für die Ankündigung einer **formellen Anfrage** vom 22.10.1997 (Anlage 22) das Wort.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Im Bildungs- und Diakonieausschuß wurde nicht zuletzt durch die Abschiebung der 16jährigen Kurdis in Heidelberg die Bitte geäußert, daß wir doch auf dieser Synode einen Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates bzw. des Herrn Landesbischofs bekommen könnten für den Arbeitsbereich „Asyl und Flüchtlinge“, insbesondere über Erfahrungen mit der Abschiebepraxis in Baden-Württemberg und über Möglichkeiten kirchlicher Einflußnahme in begründeten Einzelfällen.

Nach § 23 der Geschäftsordnung – so auch mit der Frau Präsidentin besprochen – ist dies aus der Mitte der Synode möglich. Der Bildungsausschuß äußert diese Bitte einstimmig und damit nach § 23 der Geschäftsordnung.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ist das an der richtigen Stelle angekommen? – Das sieht nach Körperbewegungen so aus.

VI

Fragestunde

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Die **Frage OZ 3/1** (Anlage 16) zur **Übernahme** in das **Pfarrvikariat** und zur **Entwicklung des Theologiestudiums** wurde von Herrn Oberkirchenrat Oloff mit Schreiben vom 26. September 1997 beantwortet (Anlage 16). Es gibt dazu einen Vermerk der Präsidentin vom 6. Oktober 1997, wonach dies in Absprache mit dem Fragesteller, Herrn Götz, erfolgt ist. Der Fragesteller hat nach der Geschäftsordnung die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können aus der Mitte der Synode zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden.

Ich frage Herrn Götz: Möchten Sie Zusatzfragen stellen? – Dann wickeln wir jetzt diese erste Frage ab und kommen später zum Wahlergebnis.

Synodaler **Götz**: Zunächst ein ganz herzliches Dankeschön, insbesondere an Herrn Oberkirchenrat Oloff für die Mühe bei der Beantwortung dieser Frage.

Nun aber meine Zusatzfrage! Unter Nr. 2 der Antwort wird berichtet, daß sich im Jahre 1997 28 Personen neu in die badische Theologenliste haben eintragen lassen. Aus der Grafik Nr. 2 läßt sich schließen, daß diese Größenordnung der grundsätzlichen Tendenz in diesen Jahren entsprechen dürfte, also etwa 28 pro Jahr.

Bei Nr. 1 der Antwort ist davon die Rede, daß im Jahr 2006 vermutlich um die 30 Personen für Neueinstellungen gebraucht werden. Damit diese 30 Personen wenigstens annähernd aus dem Kreis derer zur Verfügung stehen, die dann das zweite theologische Examen bestehen, wäre es also nötig, daß von der Größenordnung her wirklich alle ihr Studium einschließlich zweites theologisches Examen durchhielten und dann auch in den kirchlichen Dienst übernommen werden wollen, die sich heute – in diesen Jahren – in die Theologenliste eintragen lassen.

Nun meine Frage: Hält der Evangelische Oberkirchenrat diese Annahme für realistisch? Ich frage das vor allem vor dem Hintergrund dessen, daß zumindest in der zweiten Hälfte der 80erJahre die Erfahrung die war, daß nicht 100%, sondern nur ca. 40% derer, die einmal in der Theologenliste standen, ihr Studium erfolgreich zu Ende führten und dann auch in den Dienst der Landeskirche übernommen werden wollten. Wie liegen also diese Prozentzahlen derzeit? Und wie wirken sie sich auf die Zahl derer, die dann realistischerweise für die Übernahme in den landeskirchlichen Dienst in 8 bis 10 Jahren zur Verfügung stehen?

Oberkirchenrat **Oloff**: Solche Prognosen sind höchst unsicher, und ich habe das ja auch bei meinem Versuch, die gestellten Fragen zu beantworten, immer wieder gesagt. Wir haben Ihnen auch deshalb neben der grafischen Darstellung der Entwicklung der Eintragungen in die Theologenliste auch eine grafische Darstellung der Entwicklung bei den ersten und zweiten theologischen Prüfungen und bei der Bibelkundeprüfung beigelegt. Wir müssen eben in der Tat versuchen, mehrere Parameter gleichzeitig zu sehen, und wenn wir dieses zusammen sehen, so meinen wir, daß eine gewisse Stabilisierung bei etwa zwölf Teilnehmern in einem Kurs im Petersstift eintreten kann. Daß wir da nicht auf ein oder zwei Personen genau rechnen können, müssen wir deutlich sagen. Es sind wirklich Versuche, Prognosen vorzunehmen – aber wie gesagt, nicht nur aufgrund der Theologenliste, sondern die andere Entwicklung ist uns genauso wichtig.

Dann ist noch folgendes zu sehen: Ich habe diese Antwort geschrieben, als es noch nicht diesen Beschuß über einen geplanten Vorruhestand vom 60. Lebensjahr an gab. Wenn es zu diesem Vorruhestand kommt, dann kann es sehr gut sein – ja, es ist wahrscheinlich –, daß die Zahl der Zuruhestellungen und damit die möglicherweise für Neueinstellungen zur Verfügung stehenden Stellen im Jahr 2006 kleiner sind als 30, weil wir annehmen müssen, daß gerade von diesen starken Jahrgängen, die sonst in den Jahren 2005 und 2006 in den Ruhestand gingen, nicht wenige von der Vorruhestandsregelung Gebrauch machen werden und deshalb früher in den Ruhestand gehen und ihre Plätze nicht in diesen Jahren freimachen.

Man muß nach wie vor sagen, es sind viele Unsicherheiten in dieser Rechnung, und man kann fragen, wie wir mit diesen Unsicherheiten umgehen wollen. Wenn wir uns ganz stark irren im Blick auf den Abgang, haben wir das Risiko, einen Mangel zu haben. Wenn wir uns im Blick auf den Zugang irren, also zu viele Zugänge vermuten, machen wir Personen Hoffnung, deren Hoffnungen wir dann wieder enttäuschen werden. Das sind in der Tat die Risiken bei so einer Prognose, und das kann auch ich nicht schönreden. Ich gehe allerdings nach wie vor davon aus, daß das, was wir hier an Prognosen versucht haben, in etwa dem entsprechen kann, was vermutlich eintritt. Dabei ist allerdings nicht berücksichtigt, was es bedeuten könnte, daß nach den jetzigen Steuerausfällen doch noch eine Steuerreform kommt, die uns möglicherweise wieder zu deutlichen Eingriffen in den Stellenplan zwingen wird. Dann sehen auch die hier vorgelegten Zahlen wieder ganz anders aus.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Oloff!

Gibt es weitere Zusatzfragen? – Herr Götz, einmal dürfen Sie noch.

Synodaler **Götz**: Herr Oloff, ich will mich nur noch einmal vergewissern. Sie reden davon, wenn wir eine vorgezogene Ruhestandsregelung haben, daß dann nach dem Jahr 2000 wahrscheinlich weniger Stellen für Neueinstellungen zur Verfügung stehen. Ich sehe das aber richtig, daß dann dafür vor dem Jahr 2000 mehr Stellen für Neueinstellungen zur Verfügung stehen, so daß also in der Tat die Gesamtsumme gleich bleiben wird?

Und ich darf auch noch einmal fragen – weil das meine erste Frage war – nach der Prozentzahl derer, die bis zum Schluß durchhalten. Gibt es da eine Zahl, die aktuell ist?

Oberkirchenrat **Oloff**: In der Tat: Wenn wir viele Vorruhestandsfälle haben – vor dem Jahr 2006 –, wird dieses auch in einem festgelegten Verhältnis den Einstellungskorridor erhöhen, und die Personen, die dann eingestellt werden können, stehen ja ohne jeden Zweifel zur Verfügung, nicht zuletzt durch die immer noch hohe Zahl derer – etwa 50 –, die die Berechtigung haben, sich wieder zu bewerben.

Wenn also durch die Inanspruchnahme von Vorruhestandsregelungen vor dem Jahr 2006 ein höherer Bedarf besteht, so gibt es keinen Zweifel, daß diese Personen zur Verfügung stehen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ergänzende Fragen aus der Mitte der Synode sind möglich! Es gibt keine frageheischende Hand – doch, eine!

Synodaler Punge: Es steht noch die Antwort an Herrn Götz aus, wie die Prozentzahl derjenigen ist, die das Studium durchhalten.

Oberkirchenrat Oloff: Diese Zahl kann ich Ihnen nicht nennen!

Vizepräsident Dr. Pitzer: Das war die Begegnung mit der Frage eins. Ich unterbreche nun den TOP zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die Wahl eines Mitgliedes des Ältestenrates.

III Nachwahl in den Ältestenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Für die Wahl eines Mitgliedes in den **Ältestenrats** sind zwei Wahlgänge gegebenenfalls vorgesehen. Der zweite Wahlgang entscheidet. Ich gebe das **Ergebnis des zweiten Wahlgangs** bekannt.

Abgegebene Stimmzettel	62
Gültige Stimmzettel	62
Es entfielen auf	
Frau Renate Heine	11 Stimmen
Schwester Inge Rinkel	29 Stimmen
Dr. Hendrik Stössel	22 Stimmen

Damit ist Schwester Inge Rinkel gewählt.
(Beifall)

Frau Rinkel, ich darf Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen?

Synodale Rinkel: Ja, ich nehme sie an und danke für das Vertrauen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich darf Ihnen ganz herzlich gratulieren und Ihnen gute Arbeit wünschen in dem Gremium, dem Sie nun angehören.

VI Fragestunde

(Fortsetzung)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich kehre zurück zu Tagesordnungspunkt VI.

Wir können uns nun der zweiten **Frage OZ 3/2 (Anlage 17)** zu den **landeskirchlichen Personalstellen** zuwenden. Sie wird beantwortet von Herrn Kirchenverwaltungsdirektor Rüdt.

Kirchenverwaltungsdirektor Rüdt: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, Pfarrer Götz hat im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Stellenentwicklungs-zahlen im Heft „Das Unvermeidbare planen“ in bezug auf die Stellen beim Evangelischen Oberkirchenrat (Leitung und Verwaltung) vier Fragen gestellt.

Zuvor jedoch zum grundsätzlichen Verständnis:

Es wäre zu eng gesehen, wenn man die Stellenentwicklung der in dieser Broschüre genannten drei Bereiche

- a) „örtliche Ebene“,
- b) „überregionale Ebene“ und
- c) „Leitung und Verwaltung“

völlig getrennt voneinander betrachtet. Insbesondere für die theologischen Referate im Evangelischen Oberkirchenrat ist von Bedeutung, wie der Einsatz von Stellenressourcen auf der Landesebene vorgenommen wird, da sich jeweils Rück-koppelungen für „Leitung und Verwaltung“ ergeben.

Lassen Sie mich daher vorab die Stellenentwicklungen im Evangelischen Oberkirchenrat, also querbeet durch unser Haus, ohne bestimmte Zuordnung darstellen:

In 1984 waren insgesamt 460,7 Stellen, die aus Kirchensteuermitteln der Landeskirche finanziert wurden, ausgewiesen. Nach Vollzug aller kw-Vermerke werden laut Stellenplan 1998/1999 noch 358,5 Stellen, also 102,2 Stellen oder 22,2% weniger vorhanden sein.

Nochmals zur Verdeutlichung: In diesen Zahlen sind neben den reinen Verwaltungsstellen im Evangelischen Oberkirchenrat auch die des Amtes für Jugendarbeit, Frauenarbeit usw. mit insgesamt 125,7 Stellen in 1985 und 85,53 Stellen in 1999, das sind –40,2 Stellen oder 32% weniger, enthalten. Der größte Teil dieses Stellenabbaus betrifft den Budgetierungskreis 3 mit 31 Stellen oder 77,4%, bezogen auf diese insgesamt 40 Stellen.

Nun zur Beantwortung der von Herrn Götz gestellten Fragen:

Frage 1:

„Wie viele und welche Stellen wurden innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats ausgelagert?“

In zwei Bereichen wurden Stellen gestrichen, bei denen die Einsparungen unter den bisherigen Personalkosten liegen, eine Stelle (Redakteurin) beim Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit. Als diese Stelle im Haushalt 1990/1991, also vor sieben Jahren, mit einem kw-Vermerk vesehen wurde, war die Meinung, daß Einsparungen durch engere Kooperation mit dem Evangelischen Presseverband erzielt werden könnten.

Wie Sie alle wissen, ist der seinerzeit eingeleitete Prozeß bis heute noch keiner endgültigen Lösung zugeführt worden. Inzwischen ist aber der Entscheidungsprozeß so weit gediehen, daß die „Mitteilungen“ weiterhin durch den Evangelischen Oberkirchenrat herausgegeben werden. Diesbezüglich verweise ich auch auf den Ihnen vorliegenden Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der Neukonzeption der „Mitteilungen“ werden gleichzeitig Synergieeffekte bei anderen Sachkostenstellen unseres Haushaltplanes angestrebt, die dadurch möglich werden, daß bisher in mehreren Stellen unseres Hauses unter eigener Regie erzeugte Druckschriften künftig verstärkt in den „Mitteilungen“ erscheinen werden. Auch ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß fachbezogene „Ein-Personen-Bereiche“ oder Ein-Personen-Abteilungen mit äußerst großem Personalrisiko behaftet sind. Mittel- bis langfristig halten wir die Umwidmung von Personalkosten in Sachkosten in solchen Spezialbereichen für kostengünstiger.

In der Beihilfestelle des Evangelischen Oberkirchenrats waren insgesamt 3,5 Stellen angesiedelt. Deren Wegfall bringt unter Verrechnung mit den nun zu zahlenden Bearbeitungsgebühren eine Einsparung von 60.000 bis 70.000 DM, also zirka eine Stelle. Diese Bezugsgröße ist allerdings davon abhängig, wie viele Beihilfeanträge tatsächlich in der künftigen Entwicklung eingehen werden. Nicht meßbar ist jedoch, ob durch die Auslagerung auch Einsparungen bei der Beihilfe selbst erzielt werden. Festzustellen ist allerdings, daß erstmals seit etwa zehn Jahren der veranschlagte Ansatz eingehalten werden konnte.

In weiteren zwei Bereichen sind Stellenkürzungen vorgeschlagen, die sich u.U. wie folgt auswirken:

Landeskirchliche Bibliothek:

Durch Auslagerung des Verleihs an die staatliche Landesbibliothek kann eine Stelle mit zirka 80.000 DM Personal

kosteneinsparung gestrichen werden. Zusätzliche Sachkosten fallen hierdurch nicht an; jedoch werden bisherige Service-Leistungen dadurch eingeschränkt.

Kirchenbauamt:

Von den insgesamt vorgesehenen sechs Stellenkürzungen werden in Vollzug des Organisationsgutachtens zwei Stellen an die Evangelische Pflege Schönaus in Heidelberg und in deren Stellenplan abgegeben, was sich jedoch voll kosten senkend auf den landeskirchlichen Haushalt auswirkt, da die Abführungen aus den Stiftungen in Folge der Übertragung dieser zwei Stellen voraussichtlich nicht abgesenkt werden müssen.

Frage 2:

„Wie hoch ist der prozentuale Abbau von Stellen im Bereich 'Leitung und Verwaltung' ohne Auslagerung von Dienstleistungen?“

Es sind die von mir vorhin genannten 7,5 Stellen. Insgesamt beträgt ohne deren Berücksichtigung der Stellenabbau anstelle der in der Broschüre ausgewiesenen 13,1% nur noch 10,7%. Ich weise jedoch darauf hin, daß bei dieser Betrachtungsweise mögliche Einsparungen von bis zu 400.000 DM nicht hätten realisiert werden können.

Frage 3:

„Wie sehen die relativen Kosteneinsparungen unter Berücksichtigung der neu angefallenen Kosten durch Auslagerung aus?“

Die tatsächlichen und derzeit meßbaren Kosteneinsparungen liegen zwischen 350.000 DM und 400.000 DM, was ungefähr 4 bis 4,5 Stellen entspricht. Unter diesen Gegebenheiten stellt sich die Relation zwischen den verglichenen Ebenen wie folgt dar:

Örtliche Ebene	-8,2%
Leitung und Verwaltung	
bei 4 Stellen	-11,9%
bei 4,5 Stellen	-12,1%

Frage 4:

„Sieht der Evangelische Oberkirchenrat auf Gemeindeebene Möglichkeiten, durch Auslagerung von Arbeitsgebieten Kosten einzusparen?“

Diese Frage ist je nach Gemeindegröße unterschiedlich zu beurteilen. Mittlere und kleine Gemeinden haben durch die Gewinnung von Ehrenamtlichen viele Möglichkeiten, Ressourcen zu gewinnen. Hierunter kann auch der Organisten- und Kirchendienerdienst fallen.

Wo örtlich möglich, könnte erfahrenen Prädikanten im beruflichen Vorruhestand (oder nach ihrer Pensionierung) nach Absprache mit dem Ältestenkreis und dessen Zustimmung die Verwaltung einer Pfarrstelle auf Zeit übertragen werden. Freilich bedürfte es dafür vorher der Novellierung des Prädikantengesetzes.

Stadt- und Großstadtgemeinden können je nachdem, welche Einrichtungen sie im einzelnen betreiben und in welchen Entfernungen sie zueinander liegen, Synergieeffekte durch Personalkonzentration erreichen. Dort liegen neben der Gewinnung von Ehrenamtlichen die Möglichkeiten überwiegend

im Bereich des Reinigungsdienstes; dies allerdings auch dann, wenn verlangt wird, daß nur sozialversicherungspflichtige Bedienstete eingesetzt werden dürfen.

Beim Gemeindepfarrdienst kann es ja nicht um Auslagerung gehen, sondern vor allem um Kooperation mit anderen Gemeinden. Der leitende Gesichtspunkt sind dabei nicht die Kosten, sondern Konzentration und Effektivität der Arbeit. Zum Beispiel muß nicht jede Gemeinde alles anbieten. Zu diesen inhaltlichen Möglichkeiten im Gemeindepfarrdienst nimmt im übrigen das Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe „Pfarramt“ Stellung, das im Kollegium zur Kenntnis genommen und auch der Synode zur Herbsttagung vorgelegt wurde.

Wie in der Haushaltrede von Herrn Dr. Fischer bereits zum Ausdruck gebracht wurde, sollte unser Augenmerk nicht nur auf der Ausgabenseite liegen, sondern auch alle Möglichkeiten der Erschließung von neuen Finanzierungsquellen wie Sponsoring und Spendenmarketing ausgeschöpft werden. Auch durch die Weiterarbeit an dem Thema „Neuordnung der Bezirksstrukturen“ könnten im Ergebnis Entlastungsmomente im Zeitmanagement auf der Gemeindeebene erzielt werden.

Soweit die Ausführungen zu den Fragen von Herrn Götz.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Vielen Dank, Herr Rüdt, für die ausführliche und detaillierte Antwort.

Nun wieder die Frage, ob noch Zusatzfragen gewünscht werden. Es muß nicht sein, aber es kann sein.

Synodaler Götz: Zunächst auch wieder herzlichen Dank an Herrn Rüdt für die Mühe bei der Beantwortung dieser Fragen.

Zwei Dinge hätte ich noch gern nachgefragt. Zum einen: Gibt es auch Dienstleistungen, die früher im Evangelischen Oberkirchenrat erbracht und nun auf Gemeinde- und Bezirkebene ausgelagert wurden, die also jetzt dort in irgend einer Weise geleistet, gegebenenfalls auch finanziert werden müssen? Wenn ja, welche und im welchem Umfang?

Das zweite: Diese Rechnung mit den zwei Stellen, die in die Pflege Schönaus übertragen wurden, ohne daß dadurch das Geld berührt wird, welches die Landeskirche von der Pflege Schönaus erhält. Da würde mich interessieren, wie es gelingt, zwei Stellen zu finanzieren, ohne daß man das Geld dafür braucht?

Kirchenverwaltungsdirektor Rüdt: Zur Frage nach der Auslagerung von Dienstleistungen in Form von Übertragungen von Diensten, die wir bisher im Oberkirchenrat geleistet haben, auf örtliche Ebene kämen von den betroffenen, von mir genannten Bereichen hier nur die Dienstleistungen in Betracht, die beim Kirchenbauamt bisher erbracht wurden. Da steckt die Philosophie dahinter, daß das Kirchenbauamt in seiner Beratungstätigkeit künftig nur noch in den Bereichen Denkmalpflege, Ausgestaltung der inhaltlichen Räume und Neubauvorhaben beratend tätig sein wird, während bei den großen Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen, wo bisher eher schon Architekten-Leistungen vor Ort in Anspruch genommen wurden, die erforderliche Genehmigungs- und Aufsichtswahrnehmung des Kirchenbauamtes zurückgenommen wird.

Bezüglich der zwei Stellen für die Pflege Schönaus ist es so, daß bisher schon Dienstleistungen für den Baubestand, den die Evangelische Pflege Schönaus betreut, wahrgenommen wurden. In der Tat ist es so, daß die Pflege Schönaus künftig

diesen Zusatzaufwand zu verkraften haben wird. Das wird durch eine bessere Struktur in den Erträgen der Stiftungen kompensierbar sein. Innerhalb der Pflege Schönau können diese Mehrkosten somit aufgefangen werden.

Synodale Dr. Klesow: Ich wollte fragen, ob nicht zusätzlich zu den Baumaßnahmen Aufgaben des Oberkirchenrates auf die künftig zu schaffenden Verwaltungsräte, also auf die Bezirksebenen, übertragen werden, wodurch die Kirchenverwaltung im Oberkirchenrat entlastet und die Bezirks-ebene belastet wird.

Kirchenverwaltungsdirektor Rüdt: Davon ist im Moment nichts erkennbar. Beim Oberkirchenrat wird schwerpunktmäßig das bisher stark ausgeprägte Genehmigungsverfahren, das im Rahmen der Vermögensaufsicht wahrzunehmen war, abgebaut werden. Allerdings – was eintreten wird und was auch der Sinn der Neuordnung in den Verwaltungsräten ist und deshalb angestrebt wird: Das ist, daß die Verwaltungsräte nicht mehr rein administrativ für ihre Einrichtungen tätig sind, sondern im Zuge der neuen bezirklichen Entscheidungsebenen den Bezirken im inhaltlichen Bereich mehr zur Hand gehen sollten. Das wird aber eine Entwicklung sein, die von außen auf die Verwaltungsräte zukommt und nicht durch eine Verlagerung von administrativen Tätigkeiten, die bisher der Oberkirchenrat gemacht hat.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Gibt es weitere Zusatzfragen aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall. Ich erkläre damit die Fragestunde für geschlossen.

Diejenigen die jetzt vielleicht schon seit einer Viertelstunde Lust auf eine Pause verspüren, möchte ich dahin gehend informieren, daß unser Referent Professor Dr. Ruhbach aus Gründen, die einmal passieren können – er hat den Zug verpaßt –, etwas später kommen wird. Wir können also mit dem Vortrag nach vermuteter Ankunft frühestens um Viertel nach 11 Uhr – vielleicht sogar noch später – beginnen. Ich möchte deshalb bis mindestens 10 Minuten vor 11 Uhr mit der Tagesordnung fortfahren, damit wir dann vielleicht diese komplett noch bewältigen können.

VII

Bericht des Hauptausschusses zum Eingang von Herrn Pfarrer i.R. Hellmut Rave, Heidelberg, vom 07.03.1997 zur Bildung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Konzeptionen für die zu treffenden Entscheidungen der Landessynode

(Anlage 1)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Den Bericht, den die Konsynodale Kilwing verfaßt hat, wird uns der Synodale Stober für den Hauptausschuß vortragen.

Synodaler Stober, Berichterstatter: Sie hören meine Stimme, der Inhalt stammt von Frau Kilwing. Das ist mir wichtig zu sagen.

Herr Pfarrer i.R. Hellmut Rave, Heidelberg, bittet die Landessynode, eine Arbeitsgruppe einzurichten, „die sich Gedanken macht über die Kirche der Zukunft, ihre Möglichkeiten und Aufgaben und künftige Gestalt“.

Grundsätzlich hält der Hauptausschuß die Anfrage für sehr begrüßenswert, bestimmt doch zur Zeit die Auseinandersetzung mit den Zielperspektiven für kirchenleitendes Handeln eine Vielzahl der Diskussionen. Andererseits ist der Haupt-

ausschuß der Meinung, daß der Oberkirchenrat mit den 28 zur Zeit laufenden Projekten dem Anliegen von Herrn Rave bereits auf vielfältige Weise nachgeht.

Diese Projekte beschäftigen sich mit Zukunftsfragen unserer Kirche auf den Ebenen der Grundsatzfragen, der Personalführung, der Steuerungselemente, der Strukturänderung und der Öffentlichkeitsarbeit.

Insbesondere an dem Projekt zu einem Leitbild unserer Kirche arbeitet unter maßgeblicher Leitung von Herrn Professor Dr. Raffée eine Arbeitsgruppe, die in der Weise, die Herr Rave vorschlägt, besetzt ist. In die Arbeit dieser Gruppe wird ein Großteil der anderen Projekte einmünden, so daß „am Ende“ – und in ständiger Fortschreibung – „eine Konzeption entsteht, die es der Landessynode ermöglicht, Entscheidungen zu treffen“.

An dem Satz „Bei enger werdenden Finanzen ... sollte entschlossen darauf zugesteuert werden, daß die Gemeinden ehrenamtlich geleitet werden“ entspannt sich eine ausführliche Diskussion um das Verständnis des Ehrenamts in der Kirche. Wie und in welchem Maße läßt sich die Verantwortung der Kirchen- beziehungsweise Gemeindeleitung zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen teilen? Können Kirchenälteste ohne Pfarrer vor Ort eine Gemeinde leiten? Woran liegt es, wenn Kirchenälteste oft die Lust am Amt verlieren?

Herr Oberkirchenrat Baschang versicherte uns, daß in einer Vielzahl der laufenden Projekte die Fragen des Ehrenamts aufgegriffen werden. Wir dürfen auf die Ergebnisse gespannt sein.

So empfiehlt der Hauptausschuß der Synode folgenden Beschuß zu fassen:

1. *Die Landessynode dankt Herrn Rave für seinen konstruktiven Vorschlag.*
2. *Aufgrund der im Bericht des Hauptausschusses beschriebenen Projekte sieht die Landessynode von der Einrichtung einer weiteren Arbeitsgruppe ab.*

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Vielen Dank, Herr Stober, für Ihren Bericht. Die dort vorgeschlagenen Beschlüsse müssen wir uns merken. Es gibt keine schriftliche Vorlage dazu. Ich werde sie gleich noch einmal verlesen.

Ist Bedarf zur Aussprache?

Synodaler Dr. Raffée: Ich weiß nicht, ob der Hauptausschuß nur einem Lapsus linguae unterlegen ist oder tatsächlich Opfer einer Fehlinformation war. Von der maßgeblichen Leitung durch mich kann nicht die Rede sein. Ich bitte deswegen um Änderung in „maßgebliche Mitwirkung“.

(Heiterkeit, Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Dürfen wir dem Antrag von Herrn Professor Dr. Raffée stattgeben?

Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir noch einmal die Beschlüsse zur Kenntnis nehmen:

1. *Die Landessynode dankt Herrn Rave für seinen konstruktiven Vorschlag.*
2. *Auf Grund der im Bericht des Hauptausschusses beschriebenen Projekte sieht die Landessynode von der Einrichtung einer weiteren Arbeitsgruppe ab.*

Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses seine Zustimmung geben? – Das ist eine überwältigende Mehrheit. Gegenprobe: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Damit verfahren wir, wie vom Hauptausschuß vorgeschlagen wurde.

VIII

Bericht des Bildungsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 02.07.1997: Entwurf Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen

(Anlage 8)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich blicke zu Herrn Dr. Heinzmann. Wenn dieser Punkt ungefähr gleichviel Zeit benötigt wie der vorangegangene, könnten wir ihn noch bewältigen.

Wir hören jetzt den Bericht des **Bildungsausschusses**.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Den Zeitbedarf kann ich nur feststellen im Blick auf das, was ich zu sagen habe. Wenn die Synode darüber diskutiert, dann ist das etwas anderes. Aber ich glaube, es ist ziemlich klar und kurz.

Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, auf der Ihnen vorliegenden Vorlage zu OZ 3/8 ist zunächst die kleine Änderung in § 5 Abs. 1 und Absatz 3a zu behandeln. Es geht also um die erste theologische Prüfung. Die ganz geringfügige Änderung an dieser Stelle resultiert aus einem jüngst vorgekommenen Beschwerdefall, wobei eine Seminararbeit, die an einer juristischen Fakultät erstellt wurde, als Seminararbeit anzuerkennen war, und zwar gegen die eigentliche Intention der ersten theologischen Prüfung, daß Seminararbeiten aus dem Bereich der theologischen Lehrveranstaltungen stammen müssen, wenn sie in das erste theologische Examen eingebracht werden. Dies ist jetzt in Nummer 1, Artikel 1, richtiggestellt. Ausnahmen sind weiterhin durch Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrates möglich. Das ist also die kleinste Änderung wegen eines Beschwerdefalles. Ich schätze, das ist von tausend Vorgängen einer.

Die Nummer 2 in unserer Vorlage ist dann nur redaktionell geringfügig angeglichen worden.

Etwas gründlicher sollten wir uns mit der Nummer 3 von Artikel 1 befassen. Die äußere Form der schriftlichen Prüfung im ersten theologischen Examen ist seit 25 Jahren die Form des gemischten oder kombinierten Tests. Dabei werden geschlossene Fragen – also Fragen, die eine ganz knappe Antwort erwarten – gestellt, halboffene Fragen – Fragen mit einer erwarteten eigenen kurzen Stellungnahme – und sogenannte offene Fragen, das sind dann zusammenhängende eigenständige Ausführungen, etwa in der Form eines Essays. Das sind die drei Elemente bei der ersten theologischen Prüfung in den vier Fächern. Sie können sich selber mit Fantasie eine geschlossene Frage vorstellen, zum Beispiel: Wie hieß der Mann von Potifars Frau? – Das ist eine alte Fangfrage.

(Heiterkeit)

Insgesamt sind bei dieser Prüfungsform 16 Aufgaben zu behandeln, davon bisher 10 geschlossene Fragen – ohne Wahl muß ein Name, eine Bibelstelle relativ schnell gewußt werden –, und diese 10 geschlossenen Fragen prüfen in besonderer Weise das, was wir in der Prüfungsphilosophie Grundwissen nennen.

Seit geraumer Zeit wird diese Form der schriftlichen Prüfungen von verschiedenen Seiten auch etwas kritisch betrachtet, so vor allem von einigen Professoren der Fakultät, die sich – auch im Blick auf die Prüfungsform anderer Landeskirchen – eher die Form des Essays vorstellen konnten, also eine Art „Aufsatz“ zu einer bestimmten Thematik – und nur das! Dann wurde teilweise kritisiert, daß 16 Aufgaben für eine Prüfungs-klausur insgesamt ein Zuviel an Aufgabenstellungen bedeutet.

Daraus hat sich die uns jetzt vorliegende Form ergeben: Zum einen wurde von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates der Vorstellung widerstanden, die Prüfungsform des puren Essays zu wählen. Andererseits hat jetzt die Gewichtung von Texten (aus Altem und Neuem Testament, aus Kirchen- und Dogmengeschichte) größeres Gewicht bekommen. Sie sehen das aus der Nummer 3 der vorgelegten Verordnung. Die beiden Teile, die jetzt diese Prüfungsform bestimmen, sind dort benannt: Textaufgaben mit Fragen und thematische Fragen, also etwa ein beliebiger Text und dazu bestimmte erschließende, exegetische Fragen oder thematische Fragen zu einem Kapitel des Alten Testaments – ich bleibe jetzt bei einem Bereich, den ich etwas kenne –, und dann als zweiter Teil ein theologischer Essay. Wichtig ist, daß beide Teile dieser Klausur jeweils für sich eine ausreichende Prüfungsleistung erfordern – also das, was man eher „pauken“ nennen kann, allein genügt nicht, und die freie journalistische Tätigkeit in Form eines Essay allein genügt auch nicht, sondern in beiden Teilen muß wenigstens „ausreichend“ erreicht werden. Das ist nach der Horrorarithmetik der Prüfungen die Note 4,25. In beiden Teilen der Klausur bleiben Wahlmöglichkeiten erhalten, wie das auch bisher – ausgenommen die geschlossenen Fragen – möglich war. Die Anzahl der zu beantwortenden Prüfungsfragen wurde verringert.

Der Bildungs- und Diakonieausschuß hat sich mit Herrn Kirchenrat Dr. Gerner-Wolfhard ausführlich mit dieser Verordnung befaßt und die Veränderungen auch anhand von Beispielen der Prüfungsaufgaben besprochen.

Es ist ja ein interessantes Gebiet, geht es doch um den Nachweis von Qualifikationen im ersten theologischen Examen. Und das heißt ja, zu fragen: Welche Fähigkeiten braucht eine künftige Theologin / ein künftiger Theologe, und wie können solche Fähigkeiten im Rahmen einer Prüfungsklausur nachgewiesen werden? – Sie könnten an dieser Frage, an diesem Problem die ganzen Bereiche des Pfarrerbildes bedenken, wenn wir mehr Zeit hätten.

Erforderlich ist nun sicherlich auch, daß die Fakultät, die dieser Änderung ja zugestimmt hat, ihre Vorlesungsprüfungen, die am Ende eines Semesters angeboten werden, auch auf diese Form hin verändert und so die Möglichkeit für die Studierenden gibt, das neue Verfahren schon im vorhinein kennenzulernen.

Wir hatten im Ausschuß keine große Mühe, der Landessynode folgenden Beschußvorschlag zu unterbreiten – es geht ja um das Benehmen –:

Die Landessynode ist mit der vorgesehenen Änderung der Ordnungen der theologischen Prüfungen einverstanden.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank für Ihren Bericht, Herr Dr. Heinzmann!

Bevor wir weiterfahren, möchte ich klären, wie die Stimmungslage ist. Wenn wir das Einvernehmen ohne größere Aussprache herstellen können, dann werden wir das jetzt noch tun. Wenn nicht ...

(Beifall)

– eine Prüfungsordnung ist ein weites Feld –, dann müssen wir jetzt unterbrechen und das Einvernehmen später herstellen. Denn ich denke, wir müssen jetzt in die Pause gehen, damit wir nicht in Schwierigkeiten geraten, den Vortrag von Herrn Professor Dr. Ruhbach rechtzeitig noch unterzubringen.

Darf ich das Klopfen so werten, daß keine größere Aussprache zu erwarten ist und wir den Punkt abschließen können?

(Beifall)

So sieht es aus. Dies darf aber nicht eine Wortmeldung gänzlich unterdrücken. Gibt es eine solche? – Das ist nicht der Fall.

Ich frage die Synode, ob sie mit der vorgesehenen Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen einverstanden ist, und bitte dazu um Ihr Handzeichen. – Das ist eine überwältigende Mehrheit. Gegenprobe? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen.

Damit ist das Benehmen in diesem Punkt hergestellt. Dann sind wir in unserer Tagesordnung wie vorgesehen fortgeschritten. Ich unterbreche die Sitzung, und wir machen eine Pause bis 11.15 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.55 Uhr bis 11.20 Uhr)

IX

Vortrag von Professor Dr. Gerhard Ruhbach, Bielefeld-Bethel (Kirchliche Hochschule) zum Thema „Die Salbung in der christlichen Kirche – Begründungen, Erfahrungen, Empfehlungen“

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir singen zunächst Lied Nr. 610 des Gesangbuchs.

(Die Anwesenden singen das Lied.)

Ob die erste Zeile umgeschrieben wird in „salbe uns“, werden wir nach dem Vortrag von Herrn Professor Dr. Ruhbach diskutieren können, den ich ganz herzlich begrüße. Sie sind nun doch noch eingetroffen, so daß der Vortrag wie vorgesehen stattfinden kann.

Das Thema ist uns nicht ganz neu. Ich gebe vor allem für die neuen Konsynoden ganz wenige Hinweise über die Vorgeschichte: Zum ersten Mal haben wir im Herbst 1994 im Zusammenhang mit den Beratungen und Beschlüssen zur Agende I uns damit befaßt. Es war dort ein selbständiger Beichtgottesdienst vorgesehen, und da kam die Zusprechung des Evangeliums durch Losprechung und Segnung zur Sprache, möglicherweise verbunden mit einer Salbung. Das ist dann doch nicht ganz so schnell gekommen. Eine zweite Begegnung war die Einführung der kleinen grünen Agende zur Probe. Dort ist ja eine Salbung vorgesehen, und wir hatten beschlossen, daß wir das Thema weiterverfolgen. Bis dahin ist die Salbung im Sinne der kleinen grünen Agende eine fakultative Möglichkeit.

Zur umfassenden theologischen Bearbeitung haben wir Sie gebeten, Herr Professor Dr. Ruhbach. Sie sind freundlicherweise gekommen und werden uns jetzt etwa eine

Dreiviertelstunde lang Ihren Vortrag anbieten. Danach wird Gelegenheit zur Aussprache und zu Rückfragen sein. Das weitere Verfahren wird dann im Hauptausschuß beraten, so daß wir uns damit nachher nicht befassen müssen.

Professor Dr. Ruhbach: Herr Präsident, Herr Landesbischof, hohe Synode! Ich möchte mich sehr für die Einladung bedanken. Zu keiner deutschen Landeskirche habe ich so viele intensive Beziehungen wie zur badischen. Ich habe in Heidelberg lange studiert, das theologische Studienhaus mehrere Jahre inspektoriert, mit Herrn Engelhardt beim selben Doktorvater promoviert und bin in Heidelberg ordiniert worden. Ich komme also gerne immer wieder zurück. Bei der badischen Landessynode war ich allerdings noch nie.

Ich habe mich allerdings gefragt, warum gerade ich die Ehre habe, über das Thema „Salbung“ zu reden. Denn ich gestehe offen, ich habe mich noch nie ausdrücklich mit diesem Thema beschäftigt. Insofern war die Vorbereitung ein ausgesprochener Gewinn für mich, und ich danke Ihnen ...

(Heiterkeit – Beifall)

1) Begründungen

Das Thema „Salbung“ ist ganz sicher kein protestantisches Thema, und es ist auch kein zentrales Thema innerhalb der christlichen Kirche und ihrer Theologien. Manchmal bin ich froh, wenn heute ausgesprochene Nebenthemen verhandelt werden, weil wir meinem Eindruck nach in der Gefahr sind, allzuschnell Nebenthemen zu Hauptthemen zu machen, ohne das deutlich zu markieren. Ich erspare mir die Beispiele. Ich erhoffe von meinem Vortrag und vom Gespräch mit Ihnen – auch in den Ausschüssen –, daß dieses Thema kein Qualthema für die badische Landeskirche wird.

Wenn die Salbung kein originär christliches Thema ist, dann liegt nahe, daß das Thema „Salbung“ der christlichen Kirche zugewachsen ist – von außerhalb. Im Alten und im Neuen Testament begegnen uns die Worte „salben“ und „Salbung“ gelegentlich, aber in geringer Zahl und in der Regel uninterpretiert. Man muß schon ausdrücklich nach Salbung und ihrem Sinn fragen, um Antworten aus der Heiligen Schrift zu erhalten.

Wahrscheinlich ist die Salbung – und damit natürlich auch die Salbe, wenn ich das einmal so zusammen sagen darf – von Indien aus nach Persien gekommen und über Ägypten und die alexandrinischen Teilstaaten auch nach Israel. Wir haben es also mit einem Ritual, einer Handlung von außen zu tun, die in Israel keine besondere Bedeutung hatte, aber auch nicht verworfen wurde. Diese Bemerkung hat für meine Empfehlung gegen Ende eine gewisse Bedeutung.

Jedenfalls ist Salbe ein auf die Grundsubstanz Olivenöl zurückgehender und mit wohlriechenden Essenzen angereicherter Stoff. Oft wurden der Salbe diese und jene Würzkräuter zugemischt: Zimt, Safran, Myrrhe, oft auch in unserem Sprachgebrauch kostspielige Drogen. Dafür wurden bestimmte Menschen gebraucht. Es gab den ausgesprochenen Beruf des Salbenmischers, den Salbenkessel, in dem nichts anderes angerührt und gekocht werden durfte als eben diese oder jene Salbe. Es gab auch sonstige Geräte, die für den Salbengebrauch vorgesehen wurden im profanen und im sakralen Bereich. Allerdings steht die sakrale Verwendung hinter der profanen zurück. Salben und Salbungen werden in einem dreifachen Zusammenhang im Alten und im Neuen

Testament, aber auch im Orient und darüber hinaus erwähnt. Das Hauptziel für die Salbe ist die Reinigung, der Schutz der Haut durch Salbe – und natürlich auch die Schönheitspflege. Insofern ist Salbung ein typisches Thema für Damen, damals so wie heute. Ob man von Salben, Cremes oder so und so spricht, spielt keine besondere Rolle. Der Zweck der Salbung im ersten Sinn ist der gleiche wie heute.

Im alten Orient wurde die Salbung allerdings auch als Zeichen der Befreiung gebraucht, und zwar in einem juristischem Zusammenhang. So wurde etwa bei einer Kaufhandlung die Salbe als Zeichen dafür benutzt, daß von beiden Seiten ehrlich und übereinstimmend der Vertrag abgeschlossen wurde. In der Regel wurde damals nicht die Hand gedrückt wie bei uns, sondern die Hand gesalbt.

Salbung findet als Zeichenhandlung so bei der Sklavenbefreiung statt, gelegentlich auch bei der Freilassung des Mannes aus dem Elternhaus bei seiner Hochzeit. Dabei hatten die Salbungen einen bekräftigenden, vergewissernden und nach außen hin auch verpflichtenden Charakter. Trotzdem hat der juristische Aspekt eher eine Nebenbedeutung behalten.

Die zweite Hinsicht des Salbengebrauchs ist die Amtseinsatzung, die Hauptbedeutung im Alten Testament. Wenn ein König wie David in sein Amt eingeführt wird – oder später ein Priester –, dann wird sein Kopf gesalbt. Die Salbung bringt zum Ausdruck, daß ein Mensch durch sein Amt und dem, der es gestiftet hat, Gott, ganz und gar in Anspruch genommen wird. Im alten Orient sind die einzelnen Körperteile Ausdruck für den ganzen Menschen. Wenn wir die Einsetzungsworte des Heiligen Abendmahls sagen, das ist mein Leib, das ist mein Blut, heißt das natürlich, das bin ich selbst, ganz und gar. Und so ist die Salbung des Kopfes oder die Salbung der Hand Ausdruck der Inanspruchnahme des ganzen Menschen. Auch bei kosmetischen Salbungen reicht nicht die Hand gut, sondern die Frau. Salbung bezeichnet also die Inanspruchnahme im kultischen Sinne für Gott. Aber da der Unterschied zwischen Kultus und Profanität nicht groß war, galt auch eine Königssalbung immer als religiöse Angelegenheit.

Gesalbt wurden die Patriarchen (Psalm 105, 15). Gesalbt wurden gelegentlich, aber eher selten, auch Propheten. Als gesalbt galt der Perser-König Kyros, der darin, daß er das Volk Israels nach Hause führte, nach Palästina zurück, zum Boten und Beauftragten Gottes wurde. Die Salbung hat also in der zweiten Hinsicht den Sinn der Beauftragung, gleichgültig, ob es sich um eine profane oder religiöse Indienstnahme handelt.

Der dritte Bereich der Salbung findet sich exklusiv im kultisch-religiösen Bereich, im Raum des Gottesdienstes, zum Beispiel im Urchristentum im Zusammenhang mit der Taufe. Hier wird die Taufe als Bundesschluß Gottes mit dem Täufling und als Antwort des Täuflings auf diesen Bundes schluß angesehen. Deswegen wird nach der Taufe der Täufling, besonders das Kind unter den Schutz Gottes gestellt: „Nimm hin das Zeichen des Kreuzes an Stirn und Brust!“ Und im Anschluß an die Bekreuzigung des Täuflings erfolgt nun die Salbung als Beauftragung zum Christsein, so daß Bischofs- und Priestersalbung eigentlich nur zum Sonderfall der Taufsalbung wird.

Der Zusammenhang zwischen Salbung und der abrenuntiatio diaboli, also der Absage an den Teufel und der Eingliederung in den Bereich des neuen Lebens durch Christus, ist ein eigenes

Thema von solch komplexer Bedeutung, daß ich es in diesem Kontext nicht behandeln kann. Salbung ist ein Zuwachs gegenüber der Taufe einerseits, und das ein damals wie selbstverständlich gebrauchtes Akzidens, ein Bestandteil der Taufe andererseits, weil die Taufe nach Kolosser 1 die tatsächliche Versetzung des Täuflings von dem Machtbereich der Finsternis in den Herrschaftsraum des Sohnes Gottes (Kol. 1, 13) verstanden wird. Deswegen spielt die Lichtmetaphorik bei der Taufe eine solche Rolle. Es gibt in vielen, auch in evangelischen Agenden bis in die Gegenwart hinein diese Absage-Formel, auch bei der Taufe. Aber trotzdem hat die Salbung hier keinen eigenen Ort mehr. Salbung und Absage an den Teufel sind zu unterscheiden.

Die Salbung ist – ich fasse zusammen – also eine Zeichenhandlung. Die Salbung verleiht Ansehen und Macht in den genannten Bereichen: bei Amtseinsatzungen, im Gottesdienst. Sie ist eine Bestätigung des Hingabe- und Über eignungsaktes an Gott, dem die Liebeserklärung Gottes an uns vorausgegangen ist. Die Salbung hat außerdem Be auftragungscharakter, sie berechtigt und befähigt zum Dienst Gottes, zum Beispiel bei der Ordination. Daß aber in der römisch-katholischen Kirche die Priesterweihe verbindlich und notwendig ist, die Salbung im Kontext von Priester oder Bischofsweihen fakultativ bleibt, zeigt schon, daß der Salbungsakt an zweiter Stelle steht und man also so oder so im Sinne von Salbung oder auch im Verzicht auf Salbung verfahren kann. Die Salbung, begabt mit dem Heiligen Geist und als Geistbegabung ist sie die erste Wirkung, das erste Geschenk bei der Taufe. Insofern hängt die Salbung mit der Taufe und später mit Tauferinnerung zusammen.

Sie hat etwas mit der Wirkungskraft Gottes, also mit Gottes Autorität und Vollmacht zu tun und bezeichnet den Menschen auch ausdrücklich und öffentlich als Eigentum Gottes. Nicht zufällig wird im nachexilischen Judentum der Hohe Priester als der Gesalbte in besonderer Weise verstanden und nicht zufällig wird im Christentum Christus selbst mit dem Titel „Christos“ – das heißt zu deutsch: als der Gesalbte – bezeichnet. Darin liegt etwas Bedeutsames. Jesus Christus ist nicht bloß ein Name, wie ihn die Kirche seit dem 3. und 4. Jahrhundert verstanden hat, sondern es ist ein Hoheits titel, der dem gestorbenen und auferstandenen Jesus von Nazareth zugebilligt wird. Außerdem bleibt die Verbindung zwischen dem Christus der Christen und dem Christus als dem Messias der Juden bestehen.

Auch die Selbstbezeichnung „Christen“ meint also ursprünglich die Kirche in ihrer Verhältnisbestimmung zu Christus selbst, wie sie in einer ausdrücklichen Zeichen handlung zur Geltung kam. Wir sind als Christen die Nach folger des Christus. Die Zugehörigkeit zu dem von Gott Ausgesonderten und Gesalbten kommt damit zum Ausdruck. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zwischen Salbung und Taufe, so daß sich die Frage nach der Einmaligkeit der Salbung stellt. Fraglos ist die Taufe ein einmaliger, unwiederholbarer Akt, aber muß das bei der Salbung auch so sein. Wenn wir die Salbung auch in andere Bereiche christlicher Glaubenspraxis übertragen haben, ist das ein Indiz für ihre Wiederholbarkeit. Salbung verhält sich zur Taufe wie wiederholt vollzogene Tauferinnerung zur einmaligen Taufe. In der Begründung der Salbung ist die Kirche von früh an eher pastoral als dogmatisch verfahren, ebenso in ihrer Praxis.

Mir erzählte ein Pfarrer aus Frankfurt neulich, daß eine Dame mit folgendem Anliegen zu ihm gekommen sei: Sie sei aus der Kirche ausgetreten, aber nun bitte sie aus

drücklich darum, daß der Pfarrer sie auch enttaufe. Der juristische Austritt genügte ihr nicht, ihm sollte eine quasi-sakramentale Zeichenhandlung folgen. Diese Bitte hat eine gewisse Logik. Was haben Sie denn geantwortet?, habe ich vorsichtig gefragt, weil ich mir heutzutage mancherlei Reaktionen vorstellen kann.

(Heiterkeit)

Aber er hat das Richtige gesagt, nämlich: Das geht nicht! Die Taufe ist ein einmaliger, nicht zurücknehmbarer Akt. Diese Dignität kommt der Salbung nicht zu. Wir nennen uns Christen, weil wir auf den Namen unseres Herrn getauft, nicht weil wir gesalbt worden sind. Daher ist die Kirche der Salbung gegenüber lange und immer wieder neu zurückhaltend geblieben. Salbung ist ein schönes, aber nicht das Christsein konstituierendes *donum superadditum*, eine zur Taufe zusätzlich geschenkte Gabe.

An dieser Stelle sei ein Mißverständnis der Salbung erwähnt und abgewehrt, nämlich das der Magie. Der Gedanke, daß durch Zeichenhandlungen automatisch, durch den bloßen Vollzug der Salbung besondere Kräfte, besondere Vollmacht und Autorität verliehen und weitergegeben wird, von Person zu Person als Salbungssukzession ist unbiblisch: Ich lege dem anderen die Hand auf, salbe ihn – und übertrage auf ihn die Kraft, über die ich selbst verfüge. Hier setzt ein, was wir Magie nennen. Zeichenhandlungen im Alten und Neuen Testament sind niemals in diesem Sinn verstanden worden. Das magische Mißverständnis bricht zwar immer wieder einmal durch, es sollte aber entschieden abgewiesen werden.

Wir kommen schließlich zur Krankensalbung, um die es ja bei unserem Thema ebenfalls geht. Im Judentum wie auch im Urchristentum wurde Krankheit als eine den ganzen Menschen berührende und sein Leben gefährdende Erfahrung, als eine tiefgehende Unheilsituation verstanden. Das Leiden des kranken Menschen, seine plötzliche Untätigkeit, seine erfahrene Schwäche, seine Hinfälligkeit, seine Abhängigkeit von den Menschen, die ihn pflegen, nicht zuletzt das Verhältnis von Mann und Frau ändert sich in der Krankheit oft fundamental. Auf solche eingeschränkten Lebensmöglichkeiten hat die Kirche mit dem Angebot der Salbung geantwortet.

Der biblische Grundtext, den die römisch-katholische Kirche als Einsetzungswort für einen Gottesdienst mit Segnung und Krankensalbung oder bei Krankenbesuchen mit Salbung verwendet, steht in Jakobus 5, 13-16.

Er lautet:

Ist einer von euch bedrückt, dann soll er beten. Ist einer fröhlich, dann soll er ein Loblied singen. Ist einer von euch krank, dann rufe er die Ältesten der Gemeinde zu sich, sie sollen Gebete über ihm sprechen und ihn im Namen des Herrn mit Öl salben. Das gläubige Gebet wird den Kranken retten, und der Herr wird ihn aufrichten. Wenn er Sünden begangen hat, werden sie ihm vergeben werden. Darum bekennen einander eure Sünden und betet füreinander, damit ihr geheilt werdet.

Soweit dieser Abschnitt, den wir im Zusammenhang des gesamten Briefes bedenken müssen und nicht isoliert auf das Thema Krankensalbung bezogen. Krankheit und Schuld stehen hier – wie in der Antike so oft – im Zusammenhang. Zwar ist der gesamtbiblische Richtungssinn zu beachten, daß Krankheit nicht Konsequenz von Schuld ist. „Wer hat gesündigt? Sein Vater oder er?“ Diese Frage an Jesus – angesichts der Begegnung mit dem Blindgeborenen in Johannes 9 – wird von Jesus konsequent zurückgewiesen. Aber trotzdem taucht die Frage nach dem Zusammenhang von Sünde und Krankheit im Leben und Wirken Jesu immer

wieder auf. Da ist die Geschichte von der Heilung des Gichtbrüdigen in Markus 2,1 ff. Der Mann wird von seinen Freunden durch das Dach gelassen, damit Jesus ihn heilt. Aber das erste, was er erhält ist die Vergebung der Sünden. Danach wird ihm gesagt: Nimm dein Bett, gehe hin, du bist gesund.

Das Wechselseitverhältnis zwischen der Krankheit als einer Grundstörung der menschlichen Existenz im Eigenverhältnis und in der Gottesbeziehung wird also nicht bestritten. Daß wir als Kirche einen Verkündigungsauftrag haben, sagt Jesus in der Sendungsrede an die Jünger ganz deutlich (Matthäus 10,1 ff). Er fügt aber auch noch zweierlei hinzu: Verkündigt das Evangelium, heilt die Kranken und treibt die Dämonen aus. – Diese drei Aufträge an die Kirche sind gleichsam ein Paket, sie interpretieren sich gegenseitig und sollten jedenfalls nicht getrennt werden: Verkündigen, heilen, Dämonen austreiben, das gehört zusammen. Wir haben uns als Kirche mit den beiden letzten Aufträgen viel zu wenig beschäftigt. Sie kommen heute stärker als früher ins Blickfeld, aber wir brauchen Geduld, Übung und Erfahrung im Umgang mit ihnen.

Mit der Salbung haben Jesus und die Jünger keinerlei Probleme. Offenbar ist sie im Zusammenhang mit Krankheit damals nicht so selten gewesen. Das gleiche gilt auch für die Dämonenaustreibung, die im Urchristentum viel selbstverständlicher als heute hingenommen wurde, nämlich als Auftrag an die Kirche, den Sieg Christi über die Chaosmächte zu konkretisieren. Hier ist also eine andere Grundsituation anzunehmen. Trotzdem gilt der therapeutische Auftrag der Kirche durch den Sendungsbefehl Jesu an die Kirche heute wie damals und immer. Allerdings ist der therapeutische, der exorzistische und der kerygmatische Auftrag, also Heilung, Dämonenaustreibung und Verkündigung, so ineinander verschrankt und aufeinander bezogen, daß man das eine nicht vom anderen lösen darf. Fürbitte für Kranke, ärztliche Fürsorge und pastorale Zuwendung gehören zusammen.

Ich möchte einzelne Hauptgesichtspunkte aus Jakobus 5 unterstreichen. Es geht in diesem Abschnitt um die Heilung des Menschen und die Vergebung seiner Sünde. Darum wird gebetet, und beides wird zugesprochen.

Die Zusprache der Heilung erfolgt in einem dreifachen Sinne. Wenn ich dem Kranken die Hände auflege und für ihn bete – das ist gemeint in der Fürbitte für Kranke – und ihn anschließend vielleicht sogar salbe, dann müßte ich mich heute – wahrscheinlich im Unterschied zu damals – vergewissern, daß er das will, und ihm dann die Fragen stellen:

- 1) Glaubst du, daß Jesus dich gesund machen kann, und zwar jetzt? So antworte ja!
- 2) Glaubst du, daß Jesus dich gesund machen kann und deine Heilung ein ganzes Leben oder jedenfalls eine längere Zeit braucht? So antworte ja!
- 3) Glaubst du, daß Jesus dich gesund machen kann und wird, und zwar erst post mortem, also nach deinem Tod? So antworte ja!

Diese drei Fragen sind ebenfalls ein Paket. Die Antwort „Ja“ auf die Frage 3, ob Gott uns am Ende der Zeit oder meines eigenen Lebens gesund machen kann, ist unschwer zu geben. Die Antwort auf die zweite Frage ist schwieriger, weil der Kranke im Regelfall nicht erwartet, daß Heilung durch Gott einen längeren Prozeß bedeutet. Die erste Frage

ist – mit Recht – am schwierigsten zu bejahen. Aber das Ja der Kirche zum Sieg Christi über die Finsternismächte und damit zu den Heilungskräften Gottes, die sie im Namen Jesu Christi in ihrer Verkündigung weitergibt, darf weder grundsätzlich noch in der konkreten Seelsorge im Alltag bestritten oder vergessen werden. Heilung und Vergebung der Sünden werden erbetet und zugesprochen.

Ein anderer Aspekt aus Jakobus 5: die wesentliche Bedeutung des Gebetes für den „Heilungsprozeß“ wird unterstrichen. Gott hilft und heilt: „Heile du mich, Herr, so werde ich heil.“ (Jeremia 17,14)

Gott will gebeten sein. Das ist der Sinn dieses Textes. Das Gebet des Gerechten vermag viel, wenn es ernstlich ist. Hier wird auf den intensiv-personalen Charakter des Gebetes und die von Gott geschenkte Dialogmöglichkeit zwischen ihm und dem Glaubenden hingewiesen. Das Gebet über dem Kranken erfolgt nicht in meinem eigenen Namen, sondern es erfolgt im Auftrag. Deswegen steht hier ausdrücklich „Im Namen des Herrn“. Deswegen werden auch die Ältesten gerufen und nicht irgend jemand aus der Gemeinde. Die Ältesten haben einen Auftrag von der Gemeinde bekommen. Ob das ein Priester, ein Presbyter oder für diesen Dienst eigens bestellte Kirchenvorsteher waren oder ein dazu beauftragter Charismatiker, bleibt offen. Jedenfalls ist der Vollzug der Segnung nicht an das Priesteramt gebunden. Bis ungefähr zur Jahrtausendwende hat die Kirche immer auch „Laien“ mit der Segnung von Kranken beauftragt.

– Schließlich, die Salbung mit Öl. Sie wird nur ganz randhaft erwähnt. Sie hat also keine eigene Bedeutung. Sie hat kein Gebot vom Herrn, aber sie ist offenbar eine bekannte, geübte Praxis, vielleicht auch im Leben Jesu. Ich erinnere an die Salbung Jesu durch die Sünderin und den sehr interessanten Disput, der sich anschließt (Lukas 7, 36 ff.). Aber das Ergebnis ist, daß die Liebe zur Salbung motiviert und führt, daß die Liebe also eine Art Salbungsmaßstab wird. Die Salbung hat also ihren Sinn nicht in sich selbst, sondern sie verweist über sich hinaus. – Das letzte: „Ist einer fröhlich, so singe er ein Loblied!“ Das heißt zunächst: man soll sich auch seiner Gesundheit freuen. Warum soll ich eigentlich die Dankbarkeit darüber, daß ich gesund geworden bin oder gesund bin, nicht auch mit einer Zeichenhandlung versehen, etwa dem alttestamentlichen Dankopfer? Dann wäre die Salbung Zeichen der Hoffnung, Zeichen der Freude. Vielleicht ist die Tatsache, daß wir uns heute viel mehr auf Klage und Lamento verstehen als auf Freude, doch ein Zeichen dafür, daß wir das Gegebene, das wir meistens gar nicht wahmehmen, so gering achten. Ist einer fröhlich, so singe er ein Loblied. Auch das Loblied ist eine Form des Gebetes, besonders in der Ostkirche.

2) Erfahrungen

In den ersten 1000 Jahren Kirchengeschichte wurde die Salbung ganz selbstverständlich – naiv-vorreflektiert – praktiziert und in die Praxis der Kirchen hineingenommen. Die Frage, wer salben darf, stellte sich nicht als Problem. Die Salbung galt als Zeichen der Hoffnung, als Zeichen der Vorbereitung auf den Tod. Sie blieb nicht eingeschränkt auf den Tod, sondern umfaßte das ganze Leben. Sie erschien in der Anfangszeit der Kirche durchaus als einmalig und unwiederholbar, aber das hat sich im Laufe der Kirchengeschichte geändert. Hinter dem Motiv der Unwiederholbarkeit könnte man zweierlei vermuten: der Zusammenhang mit der einmaligen Taufe und der Zusammenhang mit der Endgültigkeit des Todes. Weil also die Salbung auch als Vor-

bereitung für den Tod erscheint, hat die Wirklichkeit „Tod“ eine solch dominierende Bedeutung erhalten, daß der Mensch, der einmal stirbt, sich in dieser Situation eben auch nur einmal salben lassen sollte.

Aber hier gibt es offene Fragen. 1215, endgültig 1439, wurde die Salbung (Unctio) zu einem der sieben Sakramente erhoben und endgültig auf die Todessituation beschränkt. Bis zum zweiten vatikanischen Konzil hat sich die Ölung als letzte Ölung in der römisch-katholischen Kirche gehalten. Erst das zweite Vatikanum hat in dem Liturgiedekret XIV.1 die Salbung als Krankensalbung und als Trostsakrament, als Vergegenwärtigung Gottes im Heiligen Geist erklärt. Das sakramentale Zeichen war das Öl. – Auch im Protestantismus ist das Öl in unseren Pfingstliedern immer wieder anzutreffen, z. B. in unserem neuen Gesangbuch EG 133,4: „Du bist das heilige Öl, dadurch gesalbt ist mein Leib und meine Seele, dem Herren Jesu Christ.“ Hier wird das heilige Öl mit Christus, auf den es verweist und bei dem es verankert ist, gleichgesetzt. In EG 126,2 ist vom Heiligen Geist als Tröster und als geistlicher Salbe die Rede. Es gibt also neben der Geistetaufe auch die Geistessalbung. Die geistliche Salbe wird „an uns gewandt als ein lebend Brunn, als Lieb und Feuer“ (EG 126,2).

Schließlich ist im bekannten Pfingstlied „O Heiliger Geist, kehr bei uns ein“ von Michael Schirmer von der edlen Balsamkraft die Rede, die wir empfinden und durch die wir zur Ritterschaft gestärkt werden (EG 130,4). Damit habe ich ein weiteres Motiv für die Salbung, nämlich den Kampf des Christen gegen den Widersacher Gottes genannt. Die Ringer salben sich – soweit ich orientiert bin, auch heute noch – mit Öl ein, damit der Gegner möglichst keine Angriffsfläche bei seinem Kontrahenten findet und abgleiten soll. Leider weiß das der Gegner auch und versucht das Gleiche.

(Heiterkeit)

Der Kampf in der Nachfolge Christi – in seiner Kraft und seinem Auftrag – hat als Salbungsmotiv seine Wirkungen gehabt. Ich belasse es hier bei diesem Hinweis.

Was wir aus der Kirchengeschichte für unser Thema erfahren, ist: Salbung und Handauflegung sind Ergänzungen, Vergewisserungen des Glaubens – nicht in dem Sinne, daß Salbung nötig sein muß, aber daß die Vergewisserung des Glaubens gestalthaft und leibhaft vertieft wird.

Das zweite Moment, das in der Kirche niemals fehlt (fehlen sollte), lautet Salbung steht nie ohne Wort. Da unterscheidet sie sich von einer flachen Magie. Insofern bedarf die Salbung auch der Deutung durch das Wort. Das Zeichen ist nicht in sich selbst aussagekräftig.

Schließlich läßt sich sagen, daß die Salbung im Dienst der Kirche an Kranken an einem besonderen Ort steht. Sie begegnet im Kontext der Messe, der Eucharistie, vorwiegend im Mittelalter, sie begegnet im Zusammenhang mit der Beichte, der Einzelbeichte wie auch dem Beichtgottesdienst. Sie wird neuerdings auch als Notrost bei Angstzuständen mehr und mehr verwendet. Aber hier ist die Gefahr, daß man die Salbung als Medizin, als Psychotherapeuticum versteht.

Die Salbung ist der evangelischen Kirche erst seit wenigen Jahrzehnten zugewachsen. Verschiedene Gründe sind für die neue Aufmerksamkeit anzuführen. Zunächst, ein Hauptgrund ist sicherlich der ökumenische Aufbruch und die ökumenische Begegnung. So haben wir gerade im Umgang mit den Ostkirchen deren fundamentales Interesse an der

Salbung kennengelernt. Sie praktizieren eine Salbung vor und nach der Taufe, aber auch an vielen anderen Stellen der Liturgie. Auch in der anglikanischen Kirche werden seit Beginn dieses Jahrhunderts eigene Heilungsgottesdienste gehalten: Services of healing, in denen die Salbung ihren Ort und ihr Angebot findet.

Im Abendgottesdienst, der Vesper, hat die anglikanische Kirche ein eigenes liturgisches Angebot für Salbung in der Regel im Kontext von Heilungsgottesdiensten. Sie hat dieses Angebot im Laufe der Jahre immens vertieft und differenziert, z. B. in Heilungszentren unterschiedlicher Art. Jede Diözese (Kirchenkreis/Dekanat) in England hat ein solches Zentrum, in dem diese Angebote gemacht werden. In der anglikanischen Kirche ist die Salbung immer eine Einladung. Sie gehört also zu einem Heilungsgottesdienst nicht dazu. Aber sie wird von der Gemeinde angenommen. Die amerikanischen Lutheraner haben seit 1982 eine ausdrückliche Agenda für Heilungsgottesdienste mit Salbungen. In den deutschen Kirchen ist durch diese ökumenischen Praktiken das Interesse und die Beteiligungsbereitschaft gewachsen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland hat 1994 eine eigene Agenda (Dienst an Kranken, Hannover) herausgegeben, die Sie vor sich liegen haben. Hier wird allerdings Inhaltliches zum Thema gesagt; immerhin werden liturgische Angebote, besonders für den Gebetsteil, gemacht. Der Gebetsteil ist in diesem Falle besonders wichtig, weil die Bitte um Heilung das Entscheidende an den Heilungsgottesdiensten ist und man sich an dieser Stelle nicht versprechen sollte.

Eine besondere Erfahrung zu diesem Thema haben wir von den verschiedenen charismatischen Aufbrüchen im katholischen und evangelischen Raum erhalten. Auch hier gibt es ja eigene Heilungsgottesdienste, auch wird hier versucht, das in 1. Korinther 12 angesprochene Charisma der Krankenheilung nun wieder in der Praxis der Kirche zur Geltung kommen zu lassen. Wie gehen wir damit um?

Schließlich möchte ich darauf aufmerksam machen, daß auch die Seelsorgebewegung der letzten 20 Jahre weithin eine Seelsorge an schwachen, an behinderten Menschen im weitesten Sinne des Wortes war und ist. Damit ist gerade die Krankheit ein eigenes Problem geworden – nicht nur der Umgang mit Krankheit, sondern auch der Umgang mit dem weiteren Lebensweg nach der Krankheit. Insofern ist der Dienst am Kranken ein wichtiger pastoraler Dienst, ein Besuchsdienst, aber auch ein Einübungsdienst für Mitarbeiter, die der Pfarrer braucht, wenn er sich auf diesen Weg einläßt. Er kann das nicht allein.

All diese Bewegungen und die damit verbundenen Erfahrungen zielen darauf ab, die heilvolle Liebe Gottes anzubieten. Salbung will ihre Nähe wie ihre Schönheit ausdrücken. Sie kann am Ende jedes Gemeindegottesdienstes erfolgen, in der Regel im Zusammenhang mit einer Segnungshandlung, sie kann aber auch in einem eigenen Abendgottesdienst erfolgen, wie in der anglikanischen Kirche.

Die Salbung selbst wird mit reinem Olivenöl vorgenommen. In der Regel werden Stirn und Hände gesalbt, nachdem sie in der Segnung mit dem Zeichen des Kreuzes versehen wurden.

Man gebraucht in der Regel einen Finger, der eine unmittelbare Berührung und Begegnung mit dem Menschen schafft, der die Salbung vornimmt. Es ist also eine ganzheitliche Begegnung von Mensch zu Mensch und nicht eine Berührungs-

erfahrung über das Medium Watte oder ähnliches. Es werden keine kranken Körperteile gesalbt. Genau dadurch könnte wieder der Verdacht auf Magie auftreten: Er hat mich dort gesalbt, wo es weh tut – und dort wird Gott auch helfen. Noch einmal: Reines Olivenöl, mit gutriechenden Essenzen versehen, reicht aus – mehr ist nicht nötig.

Wir haben Professor Hollenweger das Thema Salbung ja weit hin zu verdanken. Aber er hat die Salbung wie auch andere Themen als Versuch verstanden, Gemeindegottesdienste zu verlebendigen und sie mit allen Sinnen zu feiern. In der westfälischen Akademie Iserlohn wurde in einem Seminar über Salbung ein abschließender Segnungs- und Salbungsgottesdienst durchgeführt. Der vorbereitende Auftrag an die Teilnehmer, Theologen und Nichttheologen, lautete: Besorgt euch die *materia unctionis*, das Material für die Salbung selbst. Und dann erschienenen die Leute, mit Nivea und allen möglichen anderen Materialien ausgestattet, z.T. bereits selbst gesalbt. Aber Aufsehen und Gelächter, die dies auslöste, sind solchem Gottesdienst zuwider, so daß durch verkehrten Gebrauch ein guter usus gar nicht erst entsteht. Deshalb sollten die Dinge in der äußeren Form geklärt sein, bevor man sich darauf einläßt.

Ich möchte Ihnen schließlich noch einige **Empfehlungen** für den weiteren Weg vorschlagen, wie Sie dieses Thema weiterbehandeln können:

1. Salbungen sind nicht heilsnotwendig, auch nicht glaubensauslösend. Deswegen können Salbungen im Vollzug kirchlicher Gottesdienste nur additiv sein. Das Entscheidungsgremium in diesen Fragen ist meines Erachtens nach weniger die Landessynode als die Gemeinden und vielleicht die Bezirkssynoden. Die Entscheidung fällt am Ort und nicht überörtlich. Solche Ausnahmegottesdienste haben leicht etwas Künstliches an sich.

2. Salbungen sind in der evangelischen Kirche etwas Fremdes, aber sie sind nicht wie so vieles andere in unserer Kirche einfach vergessen worden. Man hat sie zwar bejaht und begründet, dann aber zurückgestellt, – jedenfalls nicht verworfen!

In Luthers Taufbüchlein stehen für den Vollzug der Salbung bei der Taufe eine ganze Reihe von Hinweisen: daß man die Ohren mit Erde einschmieren soll, daß man unter anderem auch Kinder salben soll. Aber das ist so unbekannt erwähnt, daß man nicht sagen kann, die Salbung würde zur Pflicht gemacht. Sie wird aber auch nicht abgewiesen, und deswegen der Vorschlag – nach Überprüfung an Schrift und Tradition, die Salbung zum Gebrauch in den Gemeinden freizugeben. Nach etwa fünf Jahren sollten die Gemeinden die Erfahrungen an die Landessynode zurückmelden, die dann endgültig entscheidet.

3. Gegenüber Vorurteilen, daß Salbung katholisch sei, sollten wir uns hüten. Das ist nicht zutreffend. Die Salbung ist unterschiedlich gebraucht und praktiziert worden, in der Regel aber nicht. Wir sollten unsere Vorurteile prüfen und uns exegatisch, kirchengeschichtlich und liturgisch mit diesem Thema als einzelne, als Gemeinde und auf den verschiedenen synodalen Ebenen beschäftigen.

4. Die ökumenischen Erfahrungen sollten wir kennen und die Gemeinden vorsichtig und verständnisvoll damit bekanntmachen.

Wahrscheinlich reicht nicht ein Austausch im Gespräch, es müßte auch eine Praxis der Erprobung hinzukommen. Beides gehört in diesem sensiblen Gebiet zusammen. Ich möchte nur hinsichtlich der ökumenischen Erfahrungen sagen: Nicht alles, was ökumenisch ist, muß auch bei uns eingeführt werden.

5. Der Dienst der Kirche an Kranken ist das eigentliche Thema, um das es bei der Salbung geht. Das ist nun allerdings auch ein eigenes Thema, das viel ausführlicher besprochen werden sollte, als ich es jetzt kann. Ich darf erinnern: Seelsorge an Kranken ist nötig und zu intensivieren. Krankensalbung bei unseren Gemeindegliedern ist weithin unbekannt. Man kann also bei Hausbesuchen nicht ohne weiteres fragen: Möchten sie gerne gesalbt werden? Dieses Thema braucht eine ausführliche Einführung in Gemeinde-seminaren, sonst gibt es Verwirrung oder ein schnelles Nein dazu. Man müßte bei diesen Seminaren die konkreten Details behandeln, damit die Reserve vor diesem Thema schwindet.

6. Die Besuche am Krankenbett, bei denen – nach Einführung in der Gemeinde – eine Salbung angeboten wird, können gutgehen, wenn man einen Hausbesuch macht, aber sehr viel schwieriger wird es im Krankenhaus, besonders wenn kein Einzelzimmer zur Verfügung steht. Ein Einzelzimmer zu haben ist soviel, wie einen Hausbesuch zu bekommen. Aber es gibt im Krankenhaus viele Störungen, die nicht erwünscht sind. Man sollte immer auch Angehörige – sowohl zu Hause als auch im Krankenhaus – dazu einladen, weil die Angehörigen den Gemeindebezug bei der Salbung darstellen. Die Salbung sollte nicht ins Private abgleiten. Die Salbung ist Angebot der Kirche, und sie braucht Gemeindeglieder – hier in Gestalt der Angehörigen. Warum sollen nicht auch andere dabei sein, zum Beispiel Schwestern und Ärzte, wenn sie mögen?

Ein weiterer Bereich für die Empfehlung ist, eine Krankensalbung ohne Segnung sollte eigentlich nicht vollzogen werden. Insofern ist die Krankensalbung eine Konsequenz aus der Segnung, eine zusätzliche Vergewisserung.

Hier mag die Frage auftreten: Warum reicht die Segnung nicht aus? Die Segnung selbst ist ja schon Vergewisserung. Doch warum sollte man nicht alle Angebote nutzen, die die Kirche uns zur Verfügung stellt? Inhaltlich vermittelt die Salbung in der Tat nichts Neues gegenüber der Segnung, aber im Blick auf die Schwerhörigkeit und Hartherzigkeit der Empfänger sind Wiederholungen gleichzeitig Vertiefungen. Aber es muß dann auch deutlich sein, warum die Kirche dazu einlädt. Insofern empfehle ich also, das Thema Segnung ebenfalls ausdrücklich zu bedenken. Auch beim Vollzug der Segnung ist nicht hinreichend geklärt, wie wir sie praktizieren.

Der badische Vorschlag, sich für die Agende der VELKD einzusetzen, ist vernünftig und besonnen. Vielleicht lassen sich die agendarischen Formulare auch für die Segnung – bei mir wurde beides verbunden – zunächst einzeln erproben, bevor man weiterredet. Ich plädiere also für eine Freigabe der Salbung, für fakultativen Gebrauch und für einen Erfahrungsaustausch nach ca. fünf Jahren.

Mein letzter Punkt ist: Ich rate zur Vorsicht, die Themen Segnung, Salbung und Heilung allzu schnell miteinander zu verbinden. Die United church of Christ in den Vereinigten Staaten hat einen Order for Healing entworfen. Einen „Healing-Service“ mit entsprechender Liturgie kennt die anglikanische Kirche seit Jahrzehnten. Trotzdem ist Healing-Service mißver-

ständlich, weil die Engländer längst zwischen „cured“ und „healed“ unterschieden haben. „Cured“ meint: versorgt durch ärztliche und andere Begleitung, „healed“ heißt „gesund geworden“.

Ob man die Salbung als Tauferinnerung nehmen sollte, ist eine weitere Frage. Mir scheint: Nein! Mir scheint z. B. das sonntäglich gefeierte Heilige Abendmahl eine sehr gute Tauf-erinnerung für die Gemeinde zu sein. Die Konfirmations- – oder, katholisch, die Firmerrinnerung – ist ebenfalls eine Tauf-erinnerung. Ich meine, daß der ekklésiale Aspekt bei der Salbung in dem, was wir praktizieren, genügend zum Ausdruck kommt. Deswegen würde ich auch die Salbung jetzt nicht zu sehr ausweiten, wenn man die Privatheit der Salbung vermeiden will.

So, jetzt bin ich fertig, ich danke für Ihre Geduld.

(Starker Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Lieber Herr Professor Dr. Ruhbach, Sie haben uns ans Herz gelegt, er singe ein Loblied. Das beziehe ich jetzt nicht so direkt auf Ihren Vortrag, aber den Beifall nehmen Sie als ein sichtbares Zeichen der Freude. Das haben Sie uns auch empfohlen.

Darf ich Sie an meine rechte Seite bitten, an den Platz des Oberschriftführers. Wir haben vorsorglich in der Küche Bescheid gesagt, daß wir vielleicht etwas später kommen werden. Ich denke, das können wir uns heute erlauben, damit noch ein bißchen Zeit zu **Rückfragen** und zur **Aussprache** bleibt.

Wir sind jetzt mit unserer Tagesordnung durch und haben keine besonderen Ausschüsse mehr in der Mittagspause – jedenfalls ist es mir nicht bekannt.

(Zurufe: Doch!)

– Doch! Also ich bitte die Mitglieder der besonderen Ausschüsse: Können wir bis Zehn vor Eins weitermachen? Dann hätten wir fast noch den Ausspracherahmen, das müßte reichen. Und dann können wir die Sitzung schließen und haben unsere volle Tagesordnung damit bewältigt. Einverständnis?

(Beifall)

Ich bitte zunächst um Rückfragen, die einer Erklärung bedürfen. Herr Professor Dr. Ruhbach hat das Mikrofon vor sich, und deshalb geht das ganz zügig im Wechsel. – Und dann – soweit noch Zeit ist – können Meldungen zum Inhalt gemacht werden, auch im Sinne von Stellungnahmen oder Kommentaren.

Synodaler **Dr. Rafféé**: Zunächst, Herr Dr. Ruhbach, herzlichen Dank aus dem Munde eines schlichten Laien, daß es Ihnen gelungen ist, die Faszination der Materie auch uns zu verdeutlichen und sie so transparent darzustellen.

Ich habe drei Verständnisfragen:

1. Sie haben gesagt, Salbung sei nicht sakramental zu verstehen. Womit begründen Sie das? Nur aus der protestantischen Tradition heraus? Sie haben ja selber erwähnt, daß in der katholischen Kirche die Salbung eines der sieben Sakramente darstellt.
2. Ich war etwas irritiert über Ihre Formulierung im Kontext Mißverständnis der Salbung als Magie: „Diese Interpretation sollte an den Rand gewiesen werden.“ Ist es im Grunde nicht so, daß wir sie völlig ausmerzen müssen, weil das magische Verständnis der Salbung eben doch wohl – so jedenfalls meine Perspektive – ein Irrweg ist?

3. Zur Frage, warum die Segnung nicht ausreiche: Würden Sie einer Antwort zustimmen dergestalt, daß man sagt, sie reicht aus, aber Salbung als Zeichen kann mindestens für bestimmte Gläubige allein schon in der sinnlichen Erfahrung eine Chance zur Glaubensstärkung sein – gerade auch in der Situation schwerer Krankheit bzw. angesichts des Sterbens?

Ich gestehe, daß ich mich freue, von meinen katholischen Freunden gelernt zu haben, mich beim Hineingehen in die Kirche und beim Herausgehen mit Weihwasser zu benetzen – als Erinnerung an die Taufe. Das ist ja nicht nötig, aber diese sinnliche Erfahrung ist mir irgendwie eine Hilfe.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ist von den übrigen Wortmeldungen eine dabei, die direkt fragend hier eingreift? Es sind schon drei umfangreiche Fragen gestellt worden, deshalb gehen wir vielleicht besser gleich in den Wechsel von Frage und Antwort.

Professor Dr. Ruhbach: Dem letzten kann ich gerne zustimmen. Der Vergewisserungscharakter ist bei Salbung und bei Segnung gemeint. Ich habe nur die Frage, ob man durch eine Anhäufung von Vergewisserungen nicht die je einzelne Vergewisserung wieder abschwächt. Was reicht eigentlich zur Vergewisserung aus? Wir haben es uns in Bethel angewöhnt, das Heilige Abendmahl an jedem Sonntag zu feiern.

Taufe und Abendmahl sollte allerdings nicht in einem Gottesdienst zusammen gefeiert werden. Denn das Abendmahl ist ja die Versonnäglichung des Taufakramentes, und insofern ist auch hier die Vergewisserung in der Taufe, an die ja die Gemeindeglieder erinnert werden, ausreichend.

Ich rate also, gerade bei der Einführung eines neuen Usus, eher ab, die Gemeinde zu überfordern.

– Ich bin mit Ihnen der Meinung, daß das Thema „Magie“ bestenfalls an den Rand gehört. Für mich setzt Magie dann ein, wenn eine Zeichenhandlung ihren Wert in sich selbst hat und nicht als Zeichen auf Christus oder die Gemeinschaft mit Christus verweist, und von daher möchte ich sie selbst am Rand nicht dulden.

Letzter Punkt: Salbung – sakramental oder nicht? Vielleicht könnte, falls Sie einen katholischen Gast hier haben, dieser in der nachkonziliaren Sicht von heute das besser beantworten als ich. Sicher ist, daß die Salbung erst 1215 in Rom – und schließlich 1439 in Florenz – endgültig als siebtes Sakrament der Kirche promulgirt wurde. Es hat also auch in der Anerkennung dieses Sakraments einen längeren Weg gebraucht. Dann hat das Sakrament der Salbung darunter gelitten, daß es eben als Sakrament der letzten Ölung, der Vorbereitung auf den Tod, verstanden und von daher mit Unbehagen gebraucht wurde.

Nach dem zweiten vatikanischen Konzil hat sich die letzte Ölung wieder auf die Krankensalbung ausgedehnt, und damit beglückwünsche ich die katholische Kirche, daß sie hier ein neues Verständnis gerade dieses Sakramentes gewonnen hat.

Letzter Satz: Sie wissen, daß man die Sakramente ja alle als Tröstungs- und Vergewisserungshilfen dem Lebensalter des Menschen zuordnet. Ob das nun nur psychologisch gedacht ist, wage ich zu bezweifeln. Die Kirche war hier viel eher praktisch und lebenszugewandt orientiert, als man manchmal hört. Insofern ist die Taufe auch ein rite

de passage für das Geborenwerden und Hineingehören in die Welt; Firmierung und Konfirmation sind Vergewisserungssakramente für die Pupärtätszeit, mit ihren Schwierigkeiten; Ehe und Priesterweihe sind das Sakrament für das Erwachsenenalter im jeweiligen Lebensbereich.

(Unruhe)

Sie haben natürlich recht, für evangelische Christen sind diese Angebote kein Sakrament. Luther hat nur das als Sakrament gelten lassen, was ein Einsetzungswort durch Jesus selbst hatte: Taufe, Abendmahl und Beichte. Letztere ist ein Sakrament, das uns verloren ging.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Die Diskussion über die Sakramente schaffen wir heute nicht, wohl aber die Frage von Herrn Punge als nächstes.

Synodaler Punge: Herr Professor Dr. Ruhbach, worauf führen Sie es zurück, daß es hier eine Verschiebung gegeben hat in der Frage der Vergewisserung des Glaubens? Es war ja offenbar lange Zeit das Abendmahl der Ort, wo diese Vergewisserung geschah. Dann gab es den Schritt zur persönlichen Segnung hin, wahrscheinlich in unserem Bereich mehr durch charismatische Erneuerungsbewegungen bekannt, und dann kam der weitere Schritt der Salbung.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, gibt es ja sozusagen kein geistliches Gut, was über die Segnung hinausgeht, das durch die Salbung gewonnen werden kann. Deshalb die Frage: Was ist eigentlich im Hintergrund, daß solche Bedürfnisse offenbar in einer komplizierteren Welt entstehen?

Die zweite Frage bezieht sich auf Jakobus 5. Dort ist auffällig, daß der Kranke sozusagen die Aktivität auslöst, daß also keine Veranstaltung von irgend jemandem angeboten wird, sondern der Wunsch geht von dem Kranken aus. Wirft das nicht auch noch eine besondere Frage auf im Blick auf das Veranstaltungsangebot von Heilungsgottesdiensten?

Synodaler Weiland: Mindestens meine zweite Frage bezog sich auch auf Jakobus 5. Sie gebrauchten, Herr Professor Dr. Ruhbach, den Begriff des Gottesdienstes im Zusammenhang mit Jakobus 5. Das konnte ich nun beim ersten Hören dieses Textes nicht entdecken. Können Sie das etwas näher begründen? Gibt es Begriffe im Kontext zu Jakobus 5, die uns annehmen lassen, dort sei tatsächlich von einem Gottesdienst die Rede, oder haben Sie Gottesdienst im weiteren Sinne verstanden, gewissermaßen als eine Art Hausgemeinde?

Darf ich meine andere Frage, die ich auch gestellt hätte, noch anschließen?

Wenn ich nun in der Kürze der Zeit resümieren kann, dann muß man neutestamentlich gesehen feststellen, daß dort von Salbung eher in einem sehr engen Rahmen die Rede ist. Jesus wird gesalbt von der Frau. Das ist dann aber auch schon alles, wenn ich es richtig sehe. Wir haben im Blick auf Jesus keine weiteren Salbungsberichte. Oder irre ich da?

Also frage ich: Was über die sogenannte Krankensalbung hinaus wird uns eigentlich vom Neuen Testament die Erlaubnis geben, Salbungen anzubieten? Die Salbung von Jesus durch diese Frau kann ja nicht so verstanden werden, daß daraus ein Akt der Kirche oder auch der Seelsorge werden sollte. Also mir fiele es jedenfalls schwer, dies so zu verstehen. Müßten wir also dann zu außerneutestamentlichen Begründungen greifen, wenn wir Salbungsgottesdienste außerhalb des Heilungsgedankens anbieten wollten.

Professor **Dr. Ruhbach**: Ich muß mich kurz fassen und antworte so:

Mir scheint, daß das Interesse an der Salbung heute auch etwas mit dem besonderen Trostbedürfnis des modernen Menschen zu tun hat. Im Trostbedürfnis des Menschen haben Zeichenhandlungen ein besonderes Gewicht, gleich ob wir an die profane Umarmung oder die gottesdienstliche Salbung denken. Oft genug sind diese Wünsche privat aufgekommen. Sie werden in der Regel auch privat befriedigt. Natürlich reicht dies nicht aus – die Erfahrungen aus der Ökumene habe ich darum ausdrücklich erwähnt. Aber es erklärt für mich doch, warum dieses Thema solche Beachtung gefunden hat!

Zu den beiden Fragen aus dem Jakobusbrief: Die Initiative von Seiten des Kranken setzt eine kleine Gemeinde voraus. Ob das nun eine Hausgemeinde war oder eine Stadtgemeinde. Wir wissen es nicht. Jedenfalls sind Christen gemeint, die offenbar aus ihrem ganzen religiösen Kontext heraus mit dem Phänomen Salbung umgehen konnten.

Die Frage „Kann ich mich salben lassen?“ ist beinah selbstverständlich und naheliegend für alle Gemeindeglieder. Das ist bei uns anders, und aus dem Grunde müßte bei uns viel mehr Einführungsarbeit geschehen. Je nachdem, wie und ob wir unseren Gemeindegliedern dieses Thema nahebringen können, ist das ein Indiz dafür, ob es Bedeutung für uns Heutige hat. Machen wir doch die Erfahrung!

Sie haben recht, vieles kommt von außen auf uns zu. Aber das war in allen Zeiten im religiösen Bereich so. Jede Religion ist für allerlei Einflüsse offen und transparent. So können wir babylonische Einflüsse im Judentum feststellen und im Christentum ebenfalls. Zu sagen, daß damit eine Religion untauglich und ihrem Ursprung und Auftrag gegenüber unbrauchbar geworden ist, sollte man nicht vertreten. Wie viele Einflüsse wir alle in uns tragen?

Auch die Frage nach den Belegen, ob es viele oder wenige gibt, ist für mich kein eigentliches Argument gegen die Salbung. Wenn eine gottesdienstliche Praxis im Urchristentum nicht zentral war, dann wird sie auch nicht oft erwähnt.

Daß für Jesus die Salbung kein zentrales Thema war, sondern daß seine Reaktion in Lukas 7 als Reaktion auf das unerwartete Liebesverhalten der Sünderin anzusehen ist, das scheint mir deutlich zu sein.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank, wir haben jetzt noch vier Wortmeldungen auf der Liste. Deshalb bitte ich weitere Fragewillige zu überlegen, ob ihre Fragen nicht auch beim Essen oder noch später gestellt werden könnten – im Blick auf die doch fortgeschrittene Zeit.

Synodale **Lingenberg**: Ich würde gerne zwei Anmerkungen machen. Zum einen war ich sehr dankbar, daß Sie einen Blick in andere Kirchen geworfen haben, darunter auch die amerikanischen Lutheraner und insbesondere die Anglikaner in England.

Die anglikanischen Heilungsgottesdienste kenne ich ein bißchen, und dabei wird mir aber auch das eine deutlich, was Sie auch gesagt haben: Gerade in England spürt man sehr, wie stark das eingebettet ist in eine Spiritualität, die von der unseren relativ weit entfernt ist, in eine liturgische Gewohnheit und Tradition, in der das einfach auch besser Fuß fassen kann und gut hineingehört. Insofern muß man wahrscheinlich sehr behutsam sein, wenn man so etwas bei aller Bereitschaft übernehmen oder sich irgendwie nutzbar machen möchte in unseren Kirchen.

Das führt mich aber gleich zum anderen, und damit zu einer Frage: Gerade bei den anglikanischen Heilungsgottesdiensten ist mir aufgefallen, daß da keine Voraussetzungen irgendwelcher Art gemacht werden, auch keine Fragen an den Kranken gestellt werden. Mich hat etwas erschreckt, darf ich es einmal so sagen, diese drei Fragen, die Sie formuliert haben – an den Kranken. Ist das nicht eine Überforderung? Ich weiß, daß es in England einfach so ist: Die Kranken können kommen, sie werden gebracht. Und es ist auch meistens nicht nur der eine Priester da, sondern es sind viele Menschen, die mit einem großen Vertrauen auf das, was Gott tut – nicht auf das, was der Kranke an Glaubensvoraussetzungen mitbringt – die Hände auflegen und beten.

Meine Frage einfach: Wie viele Voraussetzungen müssen wir an den Kranken stellen? Ich dachte, das wäre etwas zuviel, was Sie da formuliert haben. Wenn ich an die Heilungsgeschichten in den Evangelien denke, sind es immer die anderen, die den Kranken bringen. Es ist oft nicht der Kranke selber, der erst mal sozusagen einen Glaubensvorschuß erbringen muß.

Professor **Dr. Ruhbach**: Das ist eine wichtige Frage, und ich gestehe, daß ich diese drei Fragen in ihrer Kürze etwas zitternd – wegen der Mißverständnisse – erwähnt habe. Sie haben eine wirklich wichtige Frage gestellt, hinsichtlich der Überforderung des Kranke bzw. der Voraussetzung, die der Kranke möglichst mitbringen muß.

Ich kenne mich in England auch gut aus und weiß, wie selbstverständlich dieses Thema „Umgang mit der Krankheit“ in die Verkündigung hineingeht. Diejenigen, die zur Krankensalbung gehen, wissen, was da geschieht. Ob man die Krankensalbung jedem – ohne Gespräch – anbieten soll, ist für mich eine große Frage. Deswegen finde ich es gut, daß die Engländer weithin solche Healing-centers haben, in denen man Tage, Wochen und Monate verbringen kann, wenn man will und kann, und hier spielt in den Abendgottesdiensten die Einleitung zur Segnung und Salbung eine bedeutende Rolle.

Mir ist eine Einladung zur Salbung im normalen Hauptgottesdienst ohnehin nicht sehr lieb. Dazu muß einfach ein Einübungsweg gegangen werden. Bei Nebengottesdiensten, das sind meistens Gottesdienste mit Kranken und ihren Angehörigen, da kann man die Unterweisung, was Salbung bedeutet, vornehmen. Nichts hindert, den Gottesdienst ggf. um acht Tage zu verschieben, wenn noch offene Fragen bleiben.

Grundsätzlich haben Sie recht: Voraussetzungen sollten nicht sein. Aber ich wäge ab. Was ist schlimmer? Ein Mißverständnis im magischen Sinne oder die Fülle des Evangeliums, die ich unserer Gemeinde im weiten Sinne anzubieten schuldig bin, und die ich doch nur unzureichend zu erfassen und darzustellen vermag? Diese Frage werde ich nicht grundsätzlich beantworten, sondern von Fall zu Fall.

Deswegen hat für mich Ihre Frage den Sinn, was man eventuell im voraus bedenken müßte. Lediglich die drei Fragen sollten im Auge bleiben, bevor man die Fürbitten für die Kranken beginnt.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir sind jetzt zeitlich da, wohin wir uns verständigt hatten. Ich würde gerne noch die Wortmeldungen von Herrn Dr. Stössel, dem Herrn Landesbischof

und Herrn Steiger zulassen. Können wir das noch machen? Vielleicht geht das, ohne daß es ganze Fragenkataloge werden.

Synodaler Dr. Stössel: Ich will mich gerne kurz fassen. – Herr Professor Dr. Ruhbach, ich kann Ihnen überhaupt nicht zustimmen in Ihrer Rede vom Sakramentscharakter der Salbung. Im evangelischen Verständnis haben wir uns mit guten Gründen darauf geeinigt zu sagen, es gibt nur zwei Sakramente, die darauf zurückgehen, daß Jesus sie eingesetzt hat. Und bei aller Hongkong-Euphorie möchte ich da schon Wert darauf legen, daß dieses auch ein Unterschied zur katholischen Kirche ist. Das ist das eine.

Das andere: Wenn wir über Salbung als rite de passage reden – und das hat ja sicherlich seine Berechtigung, das ist für mich keine Frage –, dann werden wir uns auch der Frage der Kindersegnung neu zuwenden müssen. Denn da liegt eine Parallele zwischen diesen beiden Dingen. Wenn wir über Krankensalbung reden als eine Art Vergewisserung des Evangeliums, eine Vergewisserung der Gemeinde durch das Evangelium und Zeichenhandlung, dann werden wir nicht darum herum kommen, uns neu darüber zu verständigen: Wie gehen wir mit anderen Vergewisserungs-handlungen um, eben beispielsweise mit der Kindersegnung?

Landesbischof Dr. Engelhardt: Herr Professor Dr. Ruhbach, Sie haben ja verschiedene Motive, verschiedene Anlässe zur Salbung genannt. Ich möchte jetzt nur noch zur Vergewisserung für uns alle und zur Weiterarbeit fragen: Habe ich Sie darin richtig verstanden, daß Sie im wesentlichen Salbung und Salbungsgottesdienste auf die Situation der Krankheit und des kranken Menschen konzentrieren?

Es wird ja heute allenthalben Salbungsgottesdienst auch bei anderen Anlässen angeboten, aber ich habe bei Ihnen dies vor allen Dingen herausgehört. Ich wollte mich nur noch einmal vergewissern, ob ich richtig gehört habe.

Synodaler Steiger: Herr Professor Dr. Ruhbach, mir hat bei Ihrem umfassenden Referat ein ganz wichtiger Text gefehlt, den ich als zweite Quelle kenne, aus dem die Erfahrungen von Salbungsgottesdiensten kommen. Und zwar ist es ein Text, der im evangelischen Bereich eine ganz wichtige Tradition hat, der 23. Psalm:

Du deckst mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde.

Das hat ja schon Jörg Zink in seiner freien Übertragung dem Brotwort zugeordnet.

Du salbest mein Haupt mit Öl...

– Da ist die Lücke –

... und schenkest mir voll ein den Kelch.

Meine Frage ist: Wenn die Salbung ein Zeichen von Vergewisserung ist, ob nicht im Sprechen des Psalms und im Vollzug der Salbung sich die Salbung selbst als ein ganz eindeutiges Zeichen von Zuwendung Gottes auslegt, also ob sich da nicht das Zeichen selbst auslegt.

Meine zweite Frage im Blick auf die Störungen bei Salbungen im Krankenhaus und im Krankenzimmer: Ich denke, das, was Sie da gesagt haben, trifft in gleicher Weise auch für ein Zimmerabendmahl zu. Auch da kommt es darauf an, daß man – wenn es ein Mehrbettzimmer ist – eine Atmosphäre schafft und das Verständnis für diese Feier einholt, daß sie un-

gestört stattfinden kann. Da hat die Salbung keinen anderen Stellenwert, wenn sie denn vollzogen wird, als das Zimmerabendmahl.

Professor Dr. Ruhbach: Das letzte, was Sie gesagt haben, übernehme ich gerne. Warum ich den 23. Psalm nicht erwähnt habe, fragen Sie mit Recht. Ich finde, daß der Psalm 23 eindeutig eine Gottesaussage ist und – wenn Sie wollen – zeichenhaft die Liebe Gottes im Überschuß seiner Liebe zum Ausdruck bringt. Und da ich das, was ich unter Salbung und Krankensalbung von Jakobus 5 aus entfaltet habe, was wir heute bei diesem Thema bedenken müssen, nicht mit der Liebe Gottes so auf eine Ebene stellen möchten, habe ich diesen schönen Text draußen gelassen. Aber Sie haben recht, ich hätte es wenigsten sagen sollen.

Auf die Beichte habe ich deswegen verwiesen, weil es zwei Einsetzungsworte Christi gibt (Matthäus 16, 19; 18,18). Darüber müßte man ausführlicher sprechen, ob und wie wir die Beichte zurückgewinnen können. In der Beichte wird die Vergebung der Sünden am deutlichsten zugesagt, was nach Luther der eigentliche Auftrag der Kirche ist.

Ich bin nicht Ihrer Meinung, daß man – wenn man von Segnungen im engeren Sinne spricht – auch an Segnungen der Kinder als Ersatz für Säuglingstauf denken könnte. Die französische „Repräsentation“ der Kinder stellt ganz andere Fragen, die möchte ich jetzt nicht im Zusammenhang mit der Krankensalbung behandeln.

Letzte Frage: Herr Dr. Engelhardt, ich bin zunächst einmal – das haben Sie richtig verstanden – der Meinung, daß Krankensalbung der eigentliche Anlaß für Ihre Überlegung ist. Wenn man die Salbung aber aus dem gottesdienstlichen Geschehen herausnimmt, ist die Salbung leicht mißverständlich. Deswegen begrüße ich es, daß die VELKD hier eine Liturgie, einen Gottesdienst für den Dienst am Kranken versucht hat. Ich meine zwar, daß man auch hier noch einiges ändern könnte, vor allem auch im Formulierungsbereich. Das ist der Ausgangspunkt, und darauf liegt der Hauptakzent. Wie weit man der Salbung einen guten Dienst tut, wenn man sie mit Segnung oder Taufe oder anderem verbindet, dazu haben Sie meine gewisse Zurückhaltung gehört, und an der halte ich auch fest.

Ich möchte nur an einer Stelle mich interpretieren und sagen, Segnungsgottesdienste halte ich für einen wirklichen Zugewinn für unsere Kirche. Ich habe allerdings in diesen Gottesdiensten von Menschen so vieles gehört, was ich dann in die Fürbitten der Segnungen aufgenommen habe – bis hin zur Beichte. Ich habe manchmal gedacht, offenbar haben viele Menschen keinen anderen Menschen, an den sie sich wenden können, wenn sie innerhalb der Bitte um Segnung Beichten abgelegt haben. Ich habe mich in solchen Fällen immer so verhalten, daß ich sagte, sie sollten bitte nachher noch auf mich zukommen, darüber müßten wir extra sprechen. Wir sagen ja nichts anderes, als: Gott hat uns das Geschenk der Zusicherung seiner Nähe gegeben, wenn wir ihn konkret oder allgemein gebeten haben. Meine Erfahrung ist, es kommen Leute, die sagen, sie möchten nichts als die Segnung haben. Es kommen aber auch Leute, die erzählen mir ihre Schwierigkeiten mit den Kindern, mit ihrer Gemeinde – und zwar nicht zu knapp, was ich da so an Gemeindekritik vernehme. Kurzum, diese offenen Einladungen werden von den Gemeindegliedern in großem Maße angenommen. Ich habe Abendgottesdienste – meist im Zusammenhang mit dem Beichtgottesdienst –, bei denen

fast alle Anwesenden aufstehen. Das ist ein Akt von zwei, drei Minuten, und ich erwähne auch am Anfang immer das, was ich zum Schluß des Segens sage, nämlich Psalm 115:

Der Herr denkt an dich und segnet dich.

Dadurch hat das doch seine gottesdienstliche Einbindung. Gottesdienste und Salbungsgottesdienste sollten sich unterscheiden – in dem Sinne, wie ich es vorgeführt habe.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ganz herzlichen Dank! Wir sind damit am Ende unseres Tagesordnungspunktes angelangt, an dem ich ganz ausdrücklich noch einmal unserem Gast, Herrn Professor Dr. Ruhbach, danken möchte ...

(Beifall)

... aber auch Ihnen allen für die Konzentration und lange Ausdauer, Ihnen besonders auch für die konkrete und klare Bereitschaft, auf die Fragen hier einzugehen.

X **Verschiedenes**

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich bin ziemlich gewiß, daß in der Synode die Auffassung, die ich zu Tagesordnungspunkt X habe, auch verbreitet ist, daß es nämlich unter „Verschiedenes“ jetzt nichts zu verhandeln gibt – außer der Bekanntgabe, daß der Vergabeausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“ erst um 13.45 Uhr tagt. Das ist der einzige Punkt, den ich habe, weitere gibt es nicht.

Dann können wir diese zweite Sitzung schließen, und ich darf Frau Eichhorn um das Schlußgebet bitten.

(Synodale Eichhorn spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung 13.05 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

45

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 23. Oktober 1997, 9.00 Uhr

Tagesordnung

- I
Eröffnung der Sitzung/Eingangsgebet
- II
Begrüßung und Bekanntgaben
- III
Ehrung
- IV
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
Berichterstatter: Syn. Butschbacher
- V
Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 3/10)
Berichterstatterin: Syn. Schmidt-Dreher
- VI
Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden – Finanzausgleichsänderungsgesetz – (OZ 3/12)
Berichterstatter: Syn. Heidel
- VII
Bericht des Finanzausschusses zum Eingang der Kirchengemeinde Heidelberg vom 03.03.1997 bezüglich Ziffer 1 des Antrags zur normierten Zuweisung (OZ 3/2)
Berichterstatter: Syn. Gustrau
- VIII
Bericht des Rechtsausschusses
a) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 02.07.1997:
Entwurf Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes (OZ 3/3)
b) zum Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997:
Aufhebung des Notlagengesetzes (OZ 3/3.1)
Berichterstatter: Syn. Dr. Heidland
- IX
1) Bericht des Bildungsausschusses über den Bericht der Arbeitsgemeinschaft "Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit" vom 11.08.1997
Berichterstatter: Syn. Wermke
2) Gemeinsamer Bericht des Bildungs- und Hauptausschusses über den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.07.1997 betreffend Eröffnung neuer Wirkungsfelder für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone
Berichterstatterin: Syn. Grandke (HA)
- 3) Bericht des Bildungsausschusses über die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.08.1997 betreffend Konzeption der Studentenseelsorge
Berichterstatterin: Syn. Timm
- X
Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1997 – Nachtragshaushaltsgesetz 1997 – (OZ 3/7)
Berichterstatter: Syn. Ebinger
- XI
Bericht des Hauptausschusses zum Eingang des Evangelischen Männerkreises Eberbach vom 04.08.1997 – Antrag Nr. 2 Referat über Männerarbeit (OZ 3/6.2.3)
Berichterstatterin: Syn. Wild
- XII
Berichterstattung – Generalaussprache – Einzelaussprache – Beschlußfassung über den Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Baden 1998/1999
a) Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse
– zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1998 und 1999 – Haushaltsgesetz – (OZ 3/6)
– zum Eingang der Landesjugendkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.10.1997 zur Schließung des Evangelischen Jugendheims Oppenau (OZ 3/6.1.1)
Berichterstatter: Syn. Dr. Buck (FA)
b) Bericht des Stellenplanausschusses
– zum Entwurf des Stellenplans
– zum Eingang des Beirats für die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.05.1997 zur Schaffung einer Sekretariatsstelle für die Gleichstellungsbeauftragte (OZ 3/6.2.1)
– zum Eingang der Landesmitarbeiterversammlung der Männer- und Handwerkerarbeit vom 10.07.1997 zur Männerarbeit / Stelle des Landesmännerpfarrers und Sekretariatsstelle (OZ 3/6.2.2)
– zum Eingang des Evangelischen Männerkreises Eberbach vom 04.08.1997 zur Männerarbeit / Stelle des Landesmännerpfarrers und Sekretariatsstelle (OZ 3/6.2.3)
– zum Eingang des Ältestenkreises der Dietrich Bonhoeffer-Gemeinde Singen vom 25.07.1997 und des Bezirksarbeitskreises für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt vom 15.08.1997 (mit Stellungnahme SPD) zur Streichung der KDA-Stelle in der Region Bodensee (OZ 3/6.2.4)

- zum Eingang des Pfarrers Erhard Schulz für Pfarrkonvent Bretten vom 01.08.1997 zur Fortführung des Medienversandes und zum Bestand der Medienzentrale (OZ 3/6.2.5)
- zum Eingang des Ältestenkreises der Luthergemeinde Karlsruhe vom 22.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale (OZ 3/6.2.5.1)
- zum Eingang des Herrn Alexander Utz, Karlsruhe und anderen vom 30.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale (OZ 3/6.2.5.2)

Berichterstatter: Syn. Dr. Pitzer (FA)

- c) Bericht des Bildungsausschusses
Veränderungen in der Arbeit der Medienzentrale (OZ 3/6.2.5, 3/6.2.5.1, 3/6.2.5.2)

Berichterstatter: Syn. Ihle

- d) Bericht des Finanzausschusses
zu kirchlichen Bauvorhaben

Berichterstatter: Syn. Martin

- e) Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:

Entwurf Haushaltspläne 1998/1999 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (OZ 3/11)

Berichterstatter: Syn. Ludwig

XIII

Verschiedenes

XIV

Beendigung der Sitzung/Schlußgebet

I

Eröffnung/Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 9. Landessynode. Ich bitte die Konsynodale Frau Winkelmann-Klingspor um das Eingangsgebet.

(Synodale Winkelmann-Klingspor spricht
das Eingangsgebet)

Vielen Dank, Frau Winkelmann-Klingspor.

Liebe Brüder und Schwestern, ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer heutigen Sitzung. Wir haben ein großes Arbeitsprogramm vor uns. Lassen Sie es uns im Vertrauen auf Gottes gutes Geleit beginnen.

II

Begüßungen und Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Mein besonderer Gruß gilt Herrn Pfarrer **Lehr**, Mitglied der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz. Wir freuen uns sehr, Herr Pfarrer Lehr, daß wir auch heute wieder einen Gast aus der Nachbarkirche bei uns haben. Sie sind Vorsitzender des dortigen Finanzausschusses und von daher natürlich heute am richtigen Tag zu uns gekommen. Ich denke, es wird interessant sein, wechselseitig ein wenig zu hören, wie wir die großen Probleme, die wir in dieser Zeit alle haben, bewältigen. Seien Sie uns ganz herzlich willkommen!

(Beifall; Pfarrer Lehr: Vielen Dank!)

Zunächst ein paar Bekanntgaben.

Aus dem Vergabeausschuß „Starthilfe für Arbeitslose“ ist der frühere Konsynodale Heinz Friedrich ausgeschieden. Der Konsynodale Bauer aus dem Rechtsausschuß hat sich zur Mitarbeit in diesem Ausschuß bereiterklärt.

(Beifall)

Als Vertreter der ständigen Ausschüsse im Gesprächskreis „Evangelische Studentengemeinden in Baden und Landessynode“ hat der Bildungs- und Diakonieausschuß für den ausgeschiedenen Konsynodalen Dr. Ulrich Fischer die Konsynodale Heide Timm benannt. Der Finanzausschuß hat die Konsynodalen Klaus Heidel und Professor Dr. Hans Raffée entsandt. Der Finanzausschuß hatte bisher noch keine Vertreter in diesem Gesprächskreis.

Heute, liebe Schwestern und Brüder, hat Frau Oberacker **Geburtstag**.

(Oh-Rufe und Beifall)

Frau Oberacker, wir freuen uns, daß Sie Ihren Geburtstag im Kreise unserer Landessynode heute begehen können. Wir wünschen Ihnen alle Gottes Segen für das neue Lebensjahr.

Wir haben uns überlegt, daß wir zusammen das Lied 665 für Sie singen wollen „Wir haben Gottes Spuren festgestellt“. Mögen Sie im neuen Lebensjahr täglich auch immer wieder Gottes Spuren in Ihrem Leben entdecken. Herzlichen Glückwunsch!

(Synodale Oberacker: Vielen Dank!)

(Die Synode singt gemeinsam das Lied 665,1-3,
„Wir haben Gottes Spuren festgestellt“)

III

Ehrung

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern! Herr Butschbacher hat anlässlich des ersten Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses vor dieser Synode im Oktober 1996 dankenswerterweise schon ein wenig eingeführt in die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamts und des Rechnungsprüfungsausschusses. Ich möchte heute daran anknüpfen.

Rechnungsprüfung ist eine Aufgabe von höchstem Stellenwert, wollen wir als Landeskirche vor dem öffentlichen Ansehen bestehen. Die Rechnungsprüfung liegt in der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamts unserer Landeskirche.

Das Rechnungsprüfungsamt ist keine Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrats, sondern eine selbständige landeskirchliche Einrichtung. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Prüfern. Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Mitarbeiter angehören. Der Leiter und seine Stellvertreter sollen Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein. Der Leiter, seine Stellvertreter und die Prüfer werden vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode bestellt, eingestuft und gegebenenfalls aus dringenden Gründen des Dienstes abberufen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts hat bezüglich seiner Stellvertreter und der Prüfer ein

Vorschlagsrecht. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts und seine Stellvertreter unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten / der Präsidentin der Landessynode.

Ich mache Ihnen diese Ausführungen aus doppeltem Grund: Einmal ist es nötig, daß wir als Landessynode unsere Aufgaben im einzelnen kennen, daß wir sie auch in ihrer Bedeutung zu werten wissen und daß wir sie in der Ergänzung und zugleich Abgrenzung zu den drei anderen kirchenleitenden Organen verstehen. Zum anderen möchte ich, daß Sie den Zusammenhang sehen mit der nachfolgenden Ehrung vor dem Plenum der Synode.

Ich habe die Freude, Herrn Kirchenoberrechtsdirektor **Dr. Siegfried Uibel**, den Leiter des Rechnungsprüfungsamts, heute besonders herzlich bei uns zu begrüßen.

(Beifall)

Herr Dr. Uibel hat am 11. September 1997 sein 40jähriges Dienstjubiläum begangen. Er wurde 1965 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Am 1. Januar 1979 wurde er zum Leiter des selbständigen Rechnungsprüfungsamts der Evangelischen Landeskirche in Baden bestellt. Herr Dr. Uibel ist seit Oktober 1967 Mitglied des Verwaltungsrats der Johannes-Anstalten Mosbach und seit Februar 1983 Vorsitzender des Verwaltungsrats. Ferner ist er seit 1986 Mitglied des Aufsichtsrats der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse in Berlin.

Lieber Herr Dr. Uibel! Namens der Mitglieder der Landessynode möchte ich Ihnen anlässlich Ihres Dienstjubiläums unsere herzlichste Gratulation, unseren Dank und unsere Anerkennung für Ihren Dienst aussprechen. Ich habe unter dem 11. September 1997 eine Urkunde ausgefertigt, die wie folgt lautet:

Evangelische Landeskirche in Baden

„Nun sucht man nicht mehr an den Haushaltern, als daß sie treu erfunden werden“. 1. Korinther 4, Vers 2.

Dankkunde

Für die in 40 Dienstjahren treu geleistete Arbeit spreche ich Herrn Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Siegfried Uibel den Dank der Landessynode aus.

Karlsruhe, den 11. September 1997, gezeichnet Fleckenstein, Präsidentin.

Diese Dankkunde möchte ich Ihnen jetzt überreichen.

(Herr Dr. Uibel begibt sich zur Präsidentin;
aus ihren Händen erhält er die Dankkunde
unter Beifall ausgehändigt.
Ebenso wird ihm ein Blumengebinde überreicht)

Wir wünschen Ihnen, Herr Dr. Uibel, für Ihren weiteren Dienst ebenso wie für Ihre persönliche Zukunft zusammen mit Ihrer Frau Gemahlin Gottes Segen und Geleit.

(Herr Dr. Uibel: Vielen Dank!)

IV

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt IV: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses.

Bevor wir mit der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes beginnen, gestatten Sie mir bitte noch einige kurze Hinweise.

Der nächste Tagesordnungspunkt hat nunmehr in Konsequenz zu den Ausführungen, die ich gerade zur Organisation des Rechnungsprüfungsamtes gemacht habe, die Wahmehmung

eines der originären Rechte, aber auch zugleich eine der besonderen Pflichten der Landessynode zum Gegenstand, nämlich die Beschußfassung über die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats, die sich aus dem Budgetrecht der Landessynode herleitet. Gemäß § 136 Abs. 4 unserer Grundordnung nimmt die Landessynode die Jahresrechnungen der landeskirchlichen Kassen ab und entscheidet über die Entlastung.

§ 5 Abs. 4 des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt legt fest, daß die Jahresrechnung der Landeskirche vor der Entscheidung über die Entlastung jährlich zu prüfen ist. Nach § 18 des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt werden die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie der Vermögensverwaltung der Landeskirche im Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode beraten. Sie dienen als Entscheidungshilfe für den Beschuß der Landessynode über die Entlastung.

Dies vorweg, um die Bedeutung des folgenden Tagesordnungspunktes klarzustellen.

Ich bitte nun Herrn Butschbacher um den Bericht des **Rechnungsprüfungsausschusses**.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Verehrte Konsynode! Wie bei jeder Synodaltagung berichtet Ihnen der Rechnungsprüfungsausschuß auch bei dieser Herbsttagung über Prüfungen, die vom Rechnungsprüfungsamt auftragsgemäß durchgeführt wurden. Heute handelt es sich dabei um folgende Rechnungen:

- **Jahresrechnung 1996 der Evang. Landeskirche in Baden (ohne die Sondereinrichtungen),**
- **Jahresrechnung 1996 des Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“,**
- **Sonderrechnungen 1994 und 1995 des Mütterkurheims in Hinterzarten und**
- **Sonderrechnungen 1994 und 1995 des Evang. Jugendheimes Buchenberg.**

In den letzten Tagen haben wir uns im Zusammenhang mit der Beratung des Doppelhaushalts 1998/1999 sehr viel mit Zahlen befaßt und werden davon auch in den nächsten beiden Tagen nicht verschont bleiben. Der Bericht wird daher in der gebotenen Kürze, aber auch Deutlichkeit erfolgen.

Bevor ich auf die Sachgegenstände eingehe, möchte ich diese Gelegenheit dazu benutzen, den langjährigen Mitgliedern unseres Ausschusses, den früheren Synodalen Friedrich und Rieder, die teils aus beruflichen, teils aus gesundheitlichen Gründen aus der Synode und aus unserem Ausschuß ausgeschieden sind, für ihre Mitarbeit recht herzlich zu danken. Ich wünsche beiden Brüdern namens der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses auch von dieser Stelle aus Gottes Beistand auf ihrem weiteren Lebensweg.

Und nun zu dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.9.1997. Die Prüfungen des Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“, der Rechnungen 1994 und 1995 des Mütterkurheims Hinterzarten und der Sonderrechnungen 1994 und 1995 des Jugendheimes Buchenberg führten zu keinen Beanstandungen.

Bei der Prüfung des landeskirchlichen Haushalts 1996 lag der Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit diesmal im Bereich des Einzelplans 3 (Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission) und bei den landeskirchlichen Zuwendungen

an vier kirchliche Einrichtungen außerhalb der verfaßten Kirche sowie bei den Sonderrechnungen der sechs Studentenpfarrämter. Bei den Zuwendungsempfängern außerhalb des Einzelplans 3 konnte festgestellt werden, daß die abgeflossenen Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden. Die Prüfung der Sonderrechnungen der Studentenpfarrämter kommt zu dem Ergebnis, daß im Hinblick auf eine gewisse betriebswirtschaftliche Vergleichbarkeit unter anderem ein einheitlicher Kontenplan sowie weitere organisatorische Maßnahmen zweckmäßig sind. Eine Erprobungsphase für künftige einheitliche Verfahrensweisen bei allen Studentenpfarrämtern erfolgt derzeit beim Studentenpfarramt in Mannheim.

Die schwerpunktmaßige Prüfung des Einzelplans 3 führte einerseits zu Prüfungsbemerkungen hinsichtlich der Einhaltung formeller haushaltrechtlicher Vorschriften des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft, andererseits auch zu Feststellungen, die in mancherlei Hinsicht die Etathoheit der Synode tangieren. Die *formellen* Prüfungsfeststellungen betreffen Problem-punkte wie Haushaltstsklarheit, Haushaltswahrheit und die Zweckbindung von Ausgaben sowie die zeitliche und sachliche Beschränkung von Ausgabemitteln. Bei der Bewirtschaftung des Einzelplans 3 war ein zwischenzeitlich aufgelöstes sogenanntes Verrechnungskonto eingerichtet, das nach Ansicht der bewirtschaftenden Stelle zur vereinfachten Abwicklung von Rechnungsvorgängen dienen sollte, aber nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses zwingenden haushalt- und kassenrechtlichen Bestimmungen widersprach. Die materiellen Prüfungsfeststellungen konnten im gegenseitigen Gespräch der am Prüfungsgeschehen Beteiligten nicht vollständig ausgeräumt werden, weshalb ihre Erwähnung in diesem Bericht nach einheitlicher Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses angebracht ist. Ein grundsätzliches Problem besteht zum Beispiel in der Zweckbestimmung von Haushaltsansätzen. Im Haushaltsplan veranschlagte Ausgabemittel stellen eine Ermächtigung, aber keine Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben dar. In Verkennung dieser haushaltrechtlichen Vorgaben mußte beispielsweise eine ungenehmigte über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 44.000 DM zu Recht beanstandet werden. Die Regelungen über die Bewirtschaftungsbefugnisse und die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen wurden in diesem Fall nicht beachtet. Dem Rechnungsprüfungsausschuß erscheint es angebracht, insbesondere auch im Blick auf die zukünftige Budgetierung, die in vielen Bereichen größere Spielräume, aber auch unter Umständen ein größeres Gefahrenpotential beinhaltet, diese grundsätzlichen haushaltrechtlichen Vorgaben in Erinnerung zu bringen, damit die Etathoheit der Synode nicht beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang hat das Rechnungsprüfungsamt unter anderem folgende Maßnahmen bzw. Empfehlungen vorgeschlagen:

1. eine präzisere Formulierung der Zweckbestimmung einiger Unterabschnitte und Haushaltsstellen des Einzelplans 3,
2. Aufstellung eines speziellen Buchungsplans mit ausführlichen Hinweisen, wo bestimmte Einnahmen und Ausgaben zu buchen sind,
3. Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der bewirtschaftenden Stellen des Einzelplans 3,
4. Anweisung der im Einzelplan 3 veranschlagten Zuwendungen durch das Referat 7.

Der Rechnungsprüfungsausschuß schließt sich diesen Empfehlungen in vollem Umfang und einmütig an, hält jedoch gegebenenfalls eine Mitzeichnung des Referats 7 bei den Zuwendungen für ausreichend.

Zusätzlich zu diesen empfohlenen Maßnahmen regen wir an, daß grundsätzlich die Zuwendungs- und Bewirtschaftungsrichtlinien dahingehend überprüft werden, ob künftig hinsichtlich der Zahlbarmachung von veranschlagten Zuwendungen, zum mindesten ab einer bestimmten Höhe, die Mitzeichnung des Referats 7 oder die alleinige Zuständigkeit dieses Referats ins Auge gefaßt werden sollte. Auch erscheint es im Hinblick auf die Einhaltung der Zweckbestimmung veranschlagter Zuwendungen notwendig, jeweils förmliche Zuwendungsbescheide nach den bestehenden Zuwendungsrichtlinien an die Zuwendungsempfänger zu erlassen.

Abschließend und zusammenfassend ist festzustellen, daß der Rechnungsprüfungsausschuß aufgrund sorgfältiger Durchsicht und Erörterung dieses Prüfungsberichts der Synode guten Gewissens die erforderlichen Entlastungsbeschlüsse vorschlagen kann.

Zuvor bedankt sich der Rechnungsprüfungsausschuß jedoch bei allen am Haushalts- und Prüfungsgeschehen Beteiligten für das gezeigte Verständnis und wünscht, daß die Prüfungsfeststellungen künftig beachtet und die vorgeschlagenen Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

In diesem Sinne schlagen wir der Synode folgende Beschlüsse vor:

1. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich*
 - *der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1996 (außer Sondereinrichtungen)*
 - *der Jahresrechnung des Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1996*
 - *der Sonderrechnungen des Mütterkuhleins in Hinterzarten für 1994 und 1995 und*
 - *der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheimes Buchenberg für 1994 und 1995 entlastet*
2. *Weiter schlägt der Rechnungsprüfungsausschuß der Synode vor, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, zur Vermeidung von künftigen Prüfungsfeststellungen im Einzelplan 3 den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes (vergleiche hierzu die Nr. 294 Buchstaben a)-c) und f) des Prüfungsberichts) zur Bewirtschaftung dieses Einzelplans zu entsprechen und über deren Durchführung bzw. Vollzug in der Frühjahrssynode 1998 einen Bericht zu erstatten.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank Ihnen, Herr Butschbacher, für Ihren klaren Bericht. Es besteht jetzt die Möglichkeit zur **Aussprache**.

Synodale **Wildprett**: Frau Präsidentin, da ich relativ neu und unerfahren bin, hätte ich eine Zusatzfrage an Herrn Butschbacher. Es wäre für mich eine große Hilfe zu wissen, inwiefern die 44.000 DM aus dem Einzelplan 3 nicht so verwendet worden sind, wie das im Haushaltsplan vorgesehen war und wie es zu einem solchen Vorgang kommen kann.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Diese Beträge wurden für zwei Projekte verwendet und waren im Haushalt in dieser Form nicht veranschlagt. Reicht das?

(Heiterkeit)

Dieses Gesetz soll heute aus mehreren Gründen geändert werden:

Erstens, und das ist das Entscheidendste, soll künftig nach dem Organisationsgutachten – die Rechnungssämtler betreffend – die Refinanzierung der Rechnungs- und Verwaltungssämtler vollständig durch die beteiligten Einrichtungen erfolgen. Das heißt mit anderen Worten, daß der bisherige landeskirchliche Zuschuß zu diesen Ämtern in Höhe von 2,2 Millionen DM wegfallen wird mit der Folge natürlich, daß Kirchengemeinden und -bezirke als Kunden der Rechnungs- und Verwaltungssämtler höhere Gebühren zu bezahlen haben werden. Zum Ausgleich dieser Mehrbelastung sollen die bisherigen landeskirchlichen Zuschüsse ab 1998 direkt an diejenigen Kirchengemeinden und -bezirke ausgeschüttet werden, die einem Rechnungs- und Verwaltungsaamt angeschlossen sind.

An die betroffenen Kirchengemeinden sind dabei 1,8 Millionen DM auszuschütten. Die Verteilung dieses kirchengemeindlichen Anteiles könnte nun auf verschiedene Art und Weise erfolgen: Sie könnte sich zum Beispiel nur an der Zahl der Gemeindeglieder orientieren, sie könnte anderen Kriterien folgen. Die Vorlage, die Sie haben mit der OZ 3/12, die ich Sie bitte, in die Hand zu nehmen, weil wir sie nachher auch für den Beschluß brauchen, hat verschiedene Varianten durchgerechnet. Wenn es Sie interessiert, könnten wir nachher im einzelnen darauf eingehen. Die Vorlage entscheidet sich für ein Modell, das als D 6 (hier nicht abgedruckt) bezeichnet wird. Dieses Modell orientiert sich an der Regelzuweisung, sieht aber als Besonderheit eine Mindestzuweisung in Höhe von 1.500,- DM vor. Dieser Sockelbetrag soll sicherstellen, daß kleinere Gemeinden ausreichend berücksichtigt werden. Dieser Sockelbetrag setzt sich zusammen aus 1.000,- DM als Mindesteinlage nach dem Gutachten und aus 500,- DM für Gebühren. Ansonsten folgt die Zuweisung der Einteilung in Größenklassen, wie sie § 4 des Finanzausgleichsgesetzes vorsieht. Wenn es Sie interessiert: Ich habe auf der Rückseite des ausgeteilten Blattes Hauptantrag einige Paragraphen des Finanzausgleichsgesetzes kopieren lassen (hier nicht abgedruckt), darunter auch den § 4, damit Sie ein wenig eine Vorstellung dessen haben, was hier geändert wird. Dieses Modell können Sie im einzelnen nachvollziehen auf der Seite 20 in Ihrer Anlage zu OZ 3/12. Dieses Modell hat den großen Vorteil, daß aufgrund seiner Koppelung an die Berechnung der Regelzuweisung kein großer Verwaltungsaufwand verursacht wird, daß es relativ einfach nachvollziehbar ist, einen Mindestbetrag garantiert und aufgrund der Ausrichtung an Größenklassen die finanziellen Folgen eines Rückganges der Gemeindegliederzahlen dämpft.

Natürlich wird dieses Modell auch zu Verschiebungen führen. Ich bin gerade vorhin von Frau Dr. Kiesow darauf angesprochen worden. Wenn Sie die Seite 27 der Anlage zu OZ 3/12 (hier nicht abgedruckt) einmal aufschlagen, sehen Sie die Veränderungen. Unten finden Sie die Summe von 1,8 Millionen DM des insgesamt auszuschüttenden Betrags. Dabei sehen Sie, wie sich das nach dem Modell D 6 verändert wird. Das sind die rechten drei Spalten. Sie erhalten einen Vergleich zum Ist-Zustand. Einige betroffene Kirchenbezirke werden jetzt, verteilt auf die einzelnen Gemeinden, weniger an die Gemeinden bekommen als bisher die Rechnungssämtler. Das ist die Konsequenz aus dem Organisationsgutachten Rechnungssämtler, das auch von der Synode so gebilligt worden ist. Es wird Umschichtungen geben in der Struktur der kirchlichen Rechnungs- und Verwaltungssämtler. Das ist auch so gewollt. Das will auch die Synode so. Das drückt sich selbstverständlich in den Verschiebungen entsprechend aus.

Der Finanzausschuß konnte sich ohne größere Diskussion dem Vorschlag in der Vorlage OZ 3/12 in diesem Punkt anschließen. Sie finden das dann in Ihrer Vorlage OZ 3/12 unter der Ziffer 1 im Artikel 1, mit Abs. a. Da wird ein neuer Absatz 4 in den § 4 des Finanzausgleichsgesetzes eingefügt, der diesen Sachverhalt festschreibt.

Da aber nicht nur Kirchengemeinden, sondern auch Kirchenbezirke einem Rechnungs- und Verwaltungsaamt angeschlossen sind, sollen auch sie mit einer ersatzweisen Zuweisung bedacht werden. Ihr Anteil an den bisherigen landeskirchlichen Zuweisungen an Rechnungs- und Verwaltungssämtler beträgt 200.000,- DM. Da jedoch hier die Kriterien nach dem Finanzausgleichsgesetz in § 18 anders gewichtet sind als bei den Kirchengemeinden, soll eine ausreichende Entlastung der Kirchenbezirke durch eine Verdoppelung der Zuweisungsmasse gewährleistet werden. Deshalb sind 400.000,- DM an die einem Verwaltungsaamt angeschlossenen Kirchenbezirke auszuschütten.

Auch hier gibt es natürlich verschiedene Möglichkeiten der Verteilung, die ich im einzelnen nicht vorstellen will. Die Vorlage entschied sich dafür, die Punkte des normierten Zuweisungssystems für Dekanate und Schuldekane als Grundlage des Verteilungsschlüssels zu nehmen. Dies erreicht man, wenn man die bisherigen Punktzahlen um 10% erhöht. Das ist der Vorschlag, den Sie in Ihrer Vorlage mit der Ordnungsnummer 3/12 unter dem Absatz 6 dieses Deckblattes finden. Darin steht, daß die bisherige Punktzahl um 10 vom Hundert zu erhöhen ist. Auf der letzten Seite Ihrer Vorlage können Sie die Ergebnisse der Zuweisungen an Kirchenbezirke für die Rechnungsführung, Modell 4 sehen (hier nicht abgedruckt). Das ist das Modell, das sich an der Punktzahl für Dekanate und Schuldekane orientiert. Auch in diesem Falle konnte der Finanzausschuß ohne größere Diskussion der Vorlage folgen.

Doch nicht nur Kirchengemeinden und -bezirke sind einem Rechnungs- und Verwaltungsaamt angeschlossen, auch Diakonische Werke nehmen Dienstleistungen dieser Ämter in Anspruch. Darauf hat dankenswerterweise der Bildungs- und Diakonieausschuß hingewiesen und zugleich eine Einbeziehung der Diakonischen Werke in die Neuregelung angeregt. Diese Anregung griff der Finanzausschuß dankbar auf, dies umso mehr, als doch die Diakonischen Werke mit dem Wegbrechen staatlicher Zuschüsse unter extrem finanziellen Druck stehen. Außerdem ist der Buchungsaufwand der Diakonischen Werke beträchtlich und zweibis dreimal so hoch wie derjenige der Kirchengemeinden. Daher sollen – einem Vorschlag des Finanzreferates folgend – 120.000,- DM zusätzlich an Diakonische Werke zugewiesen werden, die einem Verwaltungsaamt angeschlossen sind. Die Verteilung richtet sich aus an der Zuweisung für die Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit, die in § 7 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt wird. Diesen Paragraphen finden Sie auf der Rückseite des Hauptantrages, nämlich die Regelung der Zuweisung für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit, wobei die bisherige Punktzahl um 15 vom Hundert erhöht werden soll. Daher schlägt der Hauptantrag des Finanzausschusses vor, in Ziffer 3 des Entwurfes des Finanzausgleichsänderungsgesetzes einen Abschnitt b) einzufügen. Das finden Sie im Hauptantrag, unter Ziffer 3 b) „Für den Anschluß eines Diakonischen Werkes“ usw. (abgedruckt am Schluß des Berichts). Mit dieser Regelung kann zwar die finanzielle Mehrbelastung der Diakonischen Werke nicht völlig, aber doch weitgehend ausgeglichen werden.

Ich gehe deshalb davon aus, daß diese Irritationen ausgeräumt sind. Herr Prälat Schmoll, der bis vor kurzem Vorsitzender der ACK war, hat mich noch einmal ausdrücklich gebeten, das der Synode mitzuteilen und besonders zu betonen.

Synodaler Schwerdtfeger: Ich wollte jetzt doch noch einmal auf meine Frage zurückkommen, Herr Dr. Fischer. Ich habe nicht die Gesamtsumme gemeint, sondern eben die Staffelung mit den Beträgen, die jemand zu bezahlen hat. Ich fand es extrem wenig, daß ein Mensch mit 100.000 bis 150.000 DM Jahreseinkommen nach der Staffelung läppische 660,00 DM bezahlt.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Sie meinen die Kirchgeldtabelle. Entschuldigen Sie, daß ich das nicht sofort verstanden habe. In der Kirchgeldtabelle orientieren wir uns an den Sätzen der anderen Landeskirchen. Es ist im einzelnen sehr schwierig festzustellen, wie die Besteuerung nach dem Lebenshaltungsaufwand gemeinsam veranlagter Ehepartner – von denen nur einer unserer Kirche angehört – zu erfolgen hat. Deshalb orientieren wir uns an den Sätzen, die andere Landeskirchen auch haben. Das ist Ermessen und liegt auch im Ermessen dieser Synode.

Das regelt nicht das Kirchensteuergesetz des Landes, sondern unsere eigene Steuerordnung, die Sie zu beschließen haben. Aber man tut gut, sich daran zu orientieren, was andere Landeskirchen gemacht haben und was auch durch die Rechtsprechung sanktioniert wurde.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Dr. Fischer. Gibt es weiteren Klärungsbedarf?

Synodale Staiblin: Ich hätte die Verständnisfrage zu den Erläuterungen beim zweiten Spiegelstrich, welche Maßstäbe für die Berechnung der Grundsteuermeßbeträge im Bereich der Land- und Forstwirtschaft angesetzt werden.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Keine, es wird nicht mehr erhoben. Nach dem Kirchensteuergesetz ist es zulässig, wir erheben aber nicht mehr.

Präsidentin Fleckenstein: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir zur **Abstimmung** kommen.

Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden – da bitte ich einzusetzen – vom 23. Oktober 1997. Bestehen Bedenken gegen die Bezeichnung des Gesetzes? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Abstimmung auf. Wer Artikel 1 des Entwurfs zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1.

Dann stimmen wir über Artikel 2 ab. Wer Artikel 2 zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Auch das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann ist auch Artikel 2 so beschlossen.

Nunmehr stimmen wir über das gesamte Kirchliche Gesetz zur Änderung der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 1997 noch einmal ab. Wer dem Gesetz im ganzen zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Damit ist das Gesetz mehrheitlich beschlossen.

Ich möchte an dieser Stelle Frau Kirchenrechtsdirektorin **Kost**, die Leiterin der Evangelischen Pflege Schönau, sehr herzlich bei uns begrüßen. Frau Kost, seien Sie uns herzlich willkommen.

(Beifall)

Wir werden an dieser Stelle in der Leitung der Synode wechseln. Ich bitte Frau Vizepräsidentin Schmidt-Dreher die Leitung zu übernehmen.

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher übernimmt den Vorsitz)

VI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden – Finanzausgleichsgesetz

(Anlage 12)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich habe Sie schon begrüßt bei meinem Bericht. Wir machen weiter mit Tagesordnungspunkt VI. Es berichtet für den Finanzausschuß Synodaler Heidel.

Synodaler Heidel, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Konsynodale! Daß es nicht immer ganz einfach ist, das Geld auszugeben, das man nicht hat, spüren wir alle in diesen Tagen. Manchmal ist es aber auch schwierig, Geld auszugeben, das man hat. Jedenfalls kann man diesen Eindruck gewinnen, wenn wir die vorliegende Vorlage mit der Ordnungsziffer 3/12 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Hand nehmen. Ich denke jedoch, daß spätestens der zweite Blick zeigt, daß das Finanzausgleichsgesetz, das uns hier vorliegt, durchaus klar und einfach ist. Worum geht es?

Zunächst und zur Erinnerung, für all jene, die nicht täglich mit dem Finanzausgleichsgesetz umgehen: Das heute zu ändernde Finanzausgleichsgesetz regelt unter anderem, wie der Steueranteil der Kirchengemeinden auf die einzelnen Gemeinden und Kirchenbezirke verteilt wird. Im Blick auf die Gemeinden geschieht dies in vierfacher Weise: Durch eine Regelzuweisung für die Finanzierung allgemeiner Aufgaben, durch eine Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung, durch eine Zuweisung für diakonische Aufgaben und durch eine Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst.

Die ersten drei Zuweisungen werden mit Hilfe eines Punktesystems ermittelt, das je nach Zuweisungsart unterschiedliche Kriterien wie Gemeindegröße, Fläche, Zahl der Pfarrgemeinden und andere mehr berücksichtigt. Auch die Zuweisungen an die Kirchenbezirke werden mit einem Punktesystem geregelt. Einzelheiten müssen uns heute nicht interessieren. Wichtig ist nur zum Verständnis des Gesetzes, daß es dieses Punktesystem gibt, daß nach Kriterien Punkte verteilt werden, wobei es, und das ist der springende Punkt, für jeden Punkt eine bestimmte Menge Geld gibt. Die Höhe dieser Beträge muß immer wieder angepaßt werden. Das geschah bisher mit Hilfe von Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrates. So weit zum Verständnis des Gesetzes.

Synodale Schmidt-Dreher, Berichterstatterin: Frau Präsidentin! Liebe Konsynodale, liebe Gäste! Im Namen der drei Ausschüsse – Haupt-, Rechts- und Finanzausschuß –, die sich mit OZ 3/10, dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Steuerordnung beschäftigt haben, schlage ich Ihnen die Annahme dieses Gesetzes vor. Meinen Bericht dazu habe ich in drei Schritte gegliedert:

1. Emotionen und Urteile
2. Klarstellung
3. Schlußbemerkung und Beschußvorschlag

1. Dieses kurze Gesetz hat verhältnismäßig viel Wirbel gemacht; vor wenigen Monaten, als der Landtag das Kirchensteuergesetz änderte, in der Öffentlichkeit, und jetzt auch bei uns im Finanzausschuß. Die Äußerungen reichten vom „Flurschaden“, der durch den Einzug des *besonderen Kirchgelds* verursacht würde, so daß man lieber darauf verzichten solle, diese „Heidensteuer“ einzutreiben, bis zum Eingeständnis der Befriedigung eines gewissen „Rachebedürfnisses“ – was sogleich im Namen der Versöhnung problematisiert wurde –, daß man „die“ endlich einmal packen könne. „Die“, damit waren Besserverdienende gemeint, die alle Dienstleistungen der Kirche in Anspruch nähmen, aber keinerlei Kirchensteuer bezahlten, da der Haupt- oder Alleinverdiener aus der Kirche ausgetreten sei.

Dann ging es um Irritationen, die der Ausdruck „glaubensverschiedene Ehen“ ausgelöst habe: Ehepaare, die sich natürlich als evangelische Christen verstehen, auch wenn Mann oder Frau einer Freikirche angehören, fühlten sich durch die Bezeichnung „glaubensverschieden“ verletzt und gekränkt.

Massiv schließlich war die Kritik aus dem Ausschuß daran, daß es der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit nicht gelungen sei, den Inhalt dieses Gesetzes verständlich zu machen. Die Kommentare der Medien jedenfalls waren überwiegend negativ und für das Ansehen unserer Kirche schädlich.

2. Der Begriff „glaubensverschiedene Ehen“ stammt aus der Sprache des Steuerrechts und ist vom Staat vorgegeben (wir schreiben ihn deswegen in Anführungszeichen; das können Sie auch bei den Erläuterungen zum Gesetz sehen). Auch der Ausdruck „Kirchgeld“ könnte zu Mißverständnissen führen: Hier ist selbstverständlich nicht das von den Gemeinden von Nicht-Steuerpflichtigen erbetene Kirchgeld gemeint.

Das hiermit einzuführende besondere Kirchgeld dient einerseits der Steuergerechtigkeit; von jetzt an sind Ehen, bei denen ein Partner keiner Kirche angehört, nicht mehr besser gestellt als konfessionsverschiedene Ehen. Bei letzteren ist die Regelung ja so, daß bei Alleinverdienern die Kirchensteuer je zur Hälfte an die beiden Kirchen geht.

Andererseits – in der jetzigen Finanzsituation sollten alle Einnahmемöglichkeiten ausgeschöpft werden. Die Erhebung des besonderen Kirchgelds ist deshalb im Haushaltsgesetz 98/99 vorgesehen. Die möglichen Einnahmen daraus können allerdings nur sehr über den Daumen gepeilt werden, vielleicht drei bis fünf Millionen?

Im Haushaltsgesetz § 2 können Sie ersehen, wie hoch das besondere Kirchgeld sein wird. Ein Beispiel will ich herausnehmen; bei einem zu versteuernden Einkommen von 100.000–150.000 DM jährlich beläuft es sich auf 55 DM im Monat.

3. Die sachlich-inhaltliche Darstellung habe ich bewußt so kurz gehalten, da sie sowohl in den ausführlichen Erläuterungen zum Gesetzentwurf nachzulesen ist, als auch in der Haushaltrede von Dr. Fischer im Plenum vorgetragen wurde.

Ich komme deswegen jetzt schon zum Beschußvorschlag: *Haupt-, Rechts- und Finanzausschuß (dort war es eine Gegenstimme) empfehlen der Synode, dem kirchlichen Gesetz zur Änderung der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zuzustimmen.*

Danke schön.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Schmidt-Dreher. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler Stober: Im Hauptausschuß war die Frage, ob es schon Erfahrungswerte mit diesem Kirchgeld gibt, das andere Landeskirchen schon eingeführt haben. Diese Frage möchte ich hier im Plenum stellen.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Das besondere Kirchgeld wird von 11 Landeskirchen erhoben, dort allerdings auch von den Diözesen. Bisher gab es nur gute Erfahrungen. Es gab auch Rechtsstreitigkeiten bei der Einführung. Das läßt sich nie vermeiden. Aber die Erfahrungen sind gut. Alle Landeskirchen, die es eingeführt haben, insbesondere auch jene in den neuen Bundesländern, haben damit beste Erfahrungen gemacht.

Synodaler Schwerdtfeger: Die Berichterstatterin hat uns eben gesagt, daß wir im Haushaltsgesetz feststellen könnten, wie hoch dieses Kirchgeld sei. Ich würde sagen, wir können feststellen, wie niedrig es sei. Die Frage war schon in unserem Ausschuß gestellt worden, wie es zu diesen Werten kam, die mit Württemberg abgesprochen sind.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Das habe ich mich natürlich auch gefragt, als ich davon zum ersten mal in der Zeitung las, Herr Schwerdtfeger. Ich bin dann der Sache nachgegangen und habe meinen Kollegen in Württemberg angerufen und gesagt: „Haben Sie eine Ahnung, wie diese Zahlen in die Zeitung gekommen sein könnten?“ Es war nämlich die Rede von insgesamt 39 Millionen DM für Baden und Württemberg. Der badische Anteil wurde mit 14 Millionen DM beziffert. Der Kollege in Württemberg sagte, er habe folgendes gemacht: „Wir haben vor 15 Jahren in Nordelbien, nachdem dort das besondere Kirchgeld eingeführt worden war, eine Stichprobenerhebung gemacht. Diese Ergebnisse habe er auf Baden-Württemberg übertragen, etwas hoch- und heruntergerechnet, und dann sei er zu dieser Summe gekommen. Das ist aber keineswegs eine verlässliche Grundlage.“

Von daher bitte ich mir das abzunehmen, was ich in der Haushaltrede gesagt habe. Solange wir nicht wissen, wie viele Personen davon betroffen sind und wie deren Einkommensschichtung aussieht, können wir auch keine Angaben darüber machen, wie hoch die voraussichtlichen Mehreinnahmen sein werden.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Frau Schmidt-Dreher hat noch einmal in ihrem Bericht die Irritationen angesprochen, die bei den Freikirchen entstanden sind, insbesondere auch durch den Begriff der „glaubensverschiedenen“ Ehe. Herr Dr. Fischer hat das in seiner Haushaltrede bereits erwähnt. Ich möchte es aber an dieser Stelle noch einmal betonen, daß diese Irritationen im Rahmen der ACK Baden-Württemberg besprochen worden sind und auch hinsichtlich der praktischen Fragen Gespräche mit den Freikirchen stattfinden.

Synodale Wildprett: Eigentlich interessiert es mich, wie ein solcher Vorgang zustande kommen kann. Denn die Synode hat doch das Haushaltrecht. Alle diejenigen, die mit diesem Geld umgehen, sind gehalten, sich an dem Haushaltspunkt zu orientieren.

Synodaler Butschbacher, Berichterstatter: Der Rechnungsprüfungsausschuß und das Rechnungsprüfungsamt können nur feststellen, daß es vorgekommen ist. Wie es zustande kam, können wir leider nicht nachvollziehen.

Synodaler Dr. Loos: Ich habe eine Frage zum Beschußvorschlag Ziffer 2. Bedeutet das an dieser Stelle, wenn man den Empfehlungen folgt, daß eine Stellenvermehrung eintritt? Oder ist dabei eine solche ausgeschlossen?

Synodaler Butschbacher, Berichterstatter: Es handelt sich hier nur um eine formelle Verlagerung bzw. Mitzeichnung und Gegenzeichnung bei der Anweisung und Zahlbarmachung der entsprechenden Beträge.

Synodaler Dr. Gehrke: Ich möchte noch einmal auf die Frage von Frau Wildprett zurückkommen. Dieser Punkt scheint mir doch noch etwas näher durchleuchtet werden zu sollen, und zwar gerade unter dem Gesichtspunkt, den auch Herr Butschbacher angesprochen hat. Demnächst werden wir die Budgetierung haben. Dadurch könnten mittlerweile wohl noch ganz andere Dinge passieren. Deshalb würde ich gerne wissen, worum es eigentlich ging. Was war die Zweckbestimmung, in welcher Richtung wurden die Mittel offensichtlich zweckentfremdet verwendet?

Synodaler Butschbacher, Berichterstatter: Ich habe jetzt nicht alles verstanden. Sie wollen wissen, Herr Dr. Gehrke, wofür die Mittel verwendet wurden?

(Synodaler Dr. Gehrke: Es ging mir darum,
was der ursprüngliche Zweck war,
wofür die Mittel dann verwendet wurden.)

Der ursprüngliche Zweck waren Zuwendungen an EMS (Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland). Es ging um zwei Teilbeträge von 40.000 DM und 4.000 DM. Diese Teilbeträge wurden an ein Projekt im Rahmen EMS weitergeleitet, 4.000 DM gingen dabei an die Basler Mission. Allerdings ging es nicht um zweckbestimmte Zuwendungen an EMS.

Präsidentin Fleckenstein: Vielleicht sollte Herr Dr. Epting Gelegenheit haben, etwas dazu zu sagen. Ich berücksichtige dann Ihre Wortmeldung, Herr Dr. Stössel.

Kirchenrat Dr. Epting: Bei dem Betrag von 44.000 DM geht es um einen Betrag, der im Rahmen der Summe, die die Synode für die Arbeit des EMS bestimmt und verabschiedet hat, bezahlt wurde. Wie Herr Butschbacher gerade sagte, ging es bei 40.000 DM um ein Projekt, das in der Evangelischen Kirche in Bali durchgeführt wird. Bei den 4.000 DM ging es um einen Betrag, den wir der Basler Mission zugeleitet haben, die Mitglied im Evangelischen Missionswerk ist.

Die falsche Reaktion war, daß der Zeichnungsberechtigte – in diesem Fall ich – davon ausging, daß beide Beträge im Rahmen der Arbeit des EMS beabschlußt werden können. Eigentlich hätte da ein besonderer Antrag gestellt werden müssen, daß diese 44.000 DM also gesondert ausgewiesen werden.

Die Beträge gingen an die Basler Mission in der Größenordnung von 4.000 DM, 40.000 DM an ein Projekt der Evangelischen Kirche in Bali. Das Gesamte wird finanziert in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Missionswerk durch

die verschiedensten Organisationen wie KED (Kirchlicher Entwicklungsdienst), das Land Baden-Württemberg, die württembergische Landeskirche und unsere Landeskirche.

Synodaler Dr. Stössel: Meine Frage ist, Frau Präsidentin, wie so etwas künftig vermieden werden kann. Es geht mir auch darum, ob ich richtig in der Annahme gehe, daß man sagen kann, daß diese Mittel am Haushaltspunkt vorbei ausgegeben worden sind.

Synodaler Butschbacher, Berichterstatter: Man kann sich jetzt darüber streiten, ob es über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind. Auf jeden Fall hätte das Verfahren, das hierfür im Evangelischen Oberkirchenrat vorgesehen ist, eingeleitet werden müssen, indem die Mittel durch die entsprechenden Beschußorgane genehmigt worden wären.

Präsidentin Fleckenstein: Aber nach Ihrem Bericht, Herr Butschbacher, wenn ich das noch ergänzen darf, ist das, was unter Ziffer 2 des Beschußvorschlags entsprechend auch den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamts nun vom Rechnungsprüfungsausschuß vorgesehen ist, eben das Mittel, um künftighin diese Dinge klar vermeiden zu können. Ist das richtig, Herr Butschbacher?

(Synodaler Butschbacher, Berichterstatter: Ja!)

Ist Ihre Frage dadurch beantwortet, Herr Dr. Stössel? – Das ist der Fall. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Benötigen Sie noch einmal das Wort, Herr Butschbacher?

(Synodaler Butschbacher, Berichterstatter: Nein!)

Dann können wir zur **Abstimmung** kommen. Können wir über die beiden Ziffern zusammen abstimmen? – Dagegen gibt es keine Einwendungen.

Dann bitte ich Sie, wenn Sie dem Beschußvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses zu den Ziffern 1 und 2 zustimmen, die Hand zu erheben. – Das ist die eindeutige Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – 2.

Dann ist entsprechend dem Beschußvorschlag der Evangelische Oberkirchenrat damit entlastet. Vielen Dank.

Ich darf an dieser Stelle die Konsynodale Frau Staiblin bei uns begrüßen.

(Beifall)

Frau Staiblin, ich hatte am Montag bei den Bekanntgaben schon gesagt, daß Sie Geburtstag hatten. Wir haben an Sie gedacht. Ich möchte Ihnen heute nachträglich im Namen der Landessynode unseren herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag sagen, verbunden mit allen guten Wünschen für das neue Lebensjahr.

(Beifall)

V

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 10)

Präsidentin Fleckenstein: Es berichtet für den Finanzausschuß die Synodale Schmidt-Dreher.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich bin dankbar für den Vorschlag. Ich halte es für klug, daß man nach einer Reihe von Jahren die Erfahrungen mit der normierten Zuweisung überdenkt. In der jetzigen Situation wäre es natürlich ausgesprochen schwierig, eine Änderung durchzuführen. Wir, die Kirchen und die Wohlfahrtsverbände, klagen im Augenblick die Verlässlichkeit ein, die mehr und mehr von unseren Partnern eingeschränkt wird. Es wäre natürlich ein ganz schlimmes Zeichen, wenn wir selber in einem Augenblick, wo wir auf die Verlässlichkeit der anderen angewiesen sind, eine solche Frage an uns richten lassen müßten. Von daher halte ich den Vorschlag für sehr klug.

Synodaler **Tröger**: Vielleicht habe ich etwas nicht mitbekommen: Wie wird mit dem zweiten Antrag, den die Heidelberger gestellt haben, verfahren?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das kann sicherlich Herr Gustrau gleich beantworten.

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter**: Dieser ist vom Ältestenrat nicht als Antrag angenommen worden, folglich muß er nicht behandelt werden.

Synodaler **Götz**: Ich habe eine Rückfrage: Im Bericht war von einer Überprüfung des Systems der normierten Zuweisung bis zum Jahre 2000 die Rede. Darf man erfahren, in welche Richtung dabei der Finanzausschuß denkt?

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Götz, die Verabredung, nach 12 Jahren seit Inkrafttreten 1989 das Finanzausgleichssystem zu überprüfen, beruht darauf, daß, wie Sie wissen, diejenigen, die weniger Zuweisungen erhalten, diese in 12-Jahresraten erhalten. Das heißt, wir müssen, um die Erfahrungen wirklich zu sammeln, den 12-Jahreszeitraum hinter uns gebracht haben. Es gibt eine ganze Reihe von, schon seit den früheren Sitzungen der Landessynode, gestellten Anträgen, die unter Hinweis auf die nach 12 Jahren anstehende Novellierung zur Kenntnis genommen wurden. Es gab beispielsweise einen Antrag des Synodalen Gustrau, der darauf abzielte, daß die ländlichen Kirchengemeinden mehr Zuweisungen erhalten als bisher, und das zu Lasten der Großstadtgemeinden. Diese Anträge haben wir gesammelt. Wir haben uns im Finanzausschuß verabredet, spätestens in zwei Jahren diese dem Finanzausschuß vorzulegen, Alternativberechnungen anzustellen, um dann eine Linie zu finden, die spätestens im Jahre 2001 zu einer Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes führen könnte.

Synodaler **Weiland**: Nach dieser Auskunft von Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer ist ein wenig klarer geworden, was Überprüfung bis zum Jahre 2000 heißt. Ich hatte das Stichwort Überprüfung ein wenig anders verstanden, nämlich im Hinblick auf die Frage, wie auf Wünsche einer Gemeinde reagiert werden kann, die ein altes Vorhaben aufgeben möchte oder muß und dafür einen neuen Schwerpunkt entdeckt, den sie auch entsprechend finanzieren müßte.

Das ist jetzt weniger eine Frage der Finanzgerechtigkeit, die in Ihrer Erklärung im Vordergrund stand, sondern mehr eine Frage des kreativen Umgangs mit neuen Aufgabenfeldern. Da sehe ich in der Tat einen Bedarf, der durch das normierte Zuweisungssystem von der Grundphilosophie noch nicht abgedeckt wird. Und deshalb würde ich sehr darum bitten, im Sinne des Heidelberger Kirchengemeinderates auch in diese Richtung zu denken.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Sie haben den Beschußvorschlag nicht schriftlich vorliegen. Die zwei Sätze lese ich Ihnen noch einmal vor.

Der Antrag auf eine Änderung des normierten Zuweisungssystems wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Das System der normierten Zuweisung soll aber bis zum Jahr 2000 überprüft und neu bearbeitet werden.

In Klammern gesagt: Ich denke, daß die Anregung von Herrn Weiland darin aufgenommen wird. Sie steht jetzt im Protokoll. Der Finanzausschuß wird sich daran erinnern, daß es auch in diese Richtung gehen soll.

Wer kann diesem Beschußvorschlag zustimmen? – Das ist eine ganz große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2. Bei 2 Enthaltungen ist der Beschußvorschlag angenommen.

Vor der Pause schaffen wir auf jeden Fall noch, wie ich annehme, Tagesordnungspunkt VIII.

VIII

Bericht des Rechtsausschusses

a) zur Vorlage des Landeskirchenrats

vom 02.07.1997:

**Entwurf Zweites kirchliches Gesetz
zur Änderung des Notlagengesetzes**

b) zum Antrag aus Synodenmitte

vom 16.04.1997:

Aufhebung des Notlagengesetzes

(Anlage 3, 3.1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es berichtet Herr Dr. Heidland für den Rechtsausschuß.

Synodaler **Heidland, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Der Rechtsausschuß hat sich mit den beiden Vorgängen befaßt, die das Notlagengesetz betreffen. Es gibt einen Antrag aus der Synodenmitte (OZ 3/3.1), mit dem erreicht werden soll, daß das Notlagengesetz insgesamt aufgehoben wird. Zum anderen geht es um eine Vorlage des Landeskirchenrats zur Änderung des Notlagengesetzes (OZ 3/3), mit der die Voraussetzungen für eine Notlage vom Wortlaut her klarer gefaßt werden sollen.

1. Zunächst zu dem Antrag auf Aufhebung des Notlagengesetzes:

Der Rechtsausschuß erkennt die ehrenwerten Motive der Antragsteller an, denen es darum geht, der Landeskirche möglichst viel Bewegungsfreiheit zur Bewältigung der Finanzierungsprobleme zu geben und die dabei die strengeren Voraussetzungen des Notlagengesetzes als Hindernis ansehen. Der Rechtsausschuß bleibt bei seiner Meinung, die er bereits in der Frühjahrssynode vorgetragen hat und die von der Synode bestätigt worden ist. Das können Sie im Protokoll auf Seite 62 ff. nachlesen. Das Notlagengesetz wurde vor 12 Jahren nach ausführlicher Konsultation der Pfarrervertretung, der Mitarbeitervertretung und der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen, um einen gerechten Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Mitarbeiter einerseits und den Erfordernissen der Landeskirche andererseits zu schaffen. Es sollen bei einer finanziellen Notlage der Landeskirche zunächst alle Finanzierungsmöglichkeiten und alle vom kirchlichen Auftrag her vertretbaren Einsparungen zum Haushalt ausgleich genutzt werden. Erst wenn dann der Haushalt immer noch nicht ausgeglichen werden kann, kann in Gehaltsbestandteile eingegriffen werden.

Artikel 2 steht auf der Vorlage des Landeskirchenrats, das ist das Inkrafttreten. Wer stimmt Artikel 2 zu? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3.

Weil es so schön war, lasse ich noch über das ganze Gesetz abstimmen. Ausgefüllt ist nun das Datum Kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1997. Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3.

Ich danke Ihnen.

VII

Bericht des Finanzausschusses

zum Eingang der Kirchengemeinde Heidelberg vom 03.03.1997 bezüglich Ziffer 1 des Antrags zur normierten Zuweisung

(Anlage 2)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bitte sehr, Herr Gustrau für den Finanzausschuß.

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Sie mögen vielleicht sagen, nun wieder, nun kommt das berühmte Finanzausgleichsgesetz (FAG) schon wieder! Haben Sie keine Angst, ich komme nicht mit Abstimmungsparagraphen usw.. Vor Ihnen liegt mit OZ 3/2 der Antrag der Kirchengemeinde Heidelberg auf Änderung dieses Gesetzes bzw. des normierten Zuweisungssystems.

Einiges von dem, was ich jetzt sagen wollte, hat Herr Heidel als Vorgänger vorgetragen. Ich kann deshalb ganz schnell machen.

Es sind auf der einen Seite die vier Zuweisungsarten, die ich nur ganz kurz noch einmal wiederholen möchte:

1. Regelzuweisung zur Finanzierung allgemeiner Aufgaben,
2. Ergänzungszuweisung für Gebäude,
3. die diakonischen Zuweisungen, da hinein fällt auch der Kindergartenbereich,
4. Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst.

Um jetzt der ganzen Sache ein wenig Fleisch zu geben, seien einmal die Summen genannt. 1997 betrug die gesamte Summe, also das, was das FAG zu verteilen hat, rund 136 Millionen DM. Da ist der Nachtragshaushalt bereits beinhaltet. Von dieser Summe erhielten die Gemeinden 61 Millionen DM oder 45% als Regelzuweisung und rund 27 Millionen DM oder 20% als Betriebszuweisung für Kindergärten aus der Zuweisung für Diakonie.

Angesichts der finanziellen Engpässe, in der auch die Kirchengemeinden stehen, wenn sie neue Arbeitsgebiete eröffnen wollen, aber mangels finanzieller Ressourcen nicht können, ist es natürlich verlockend, Mittel umzuwidmen, zumal die Zuweisung an die Kindergärten 44% der Regelzuweisung beträgt. Wenn ich also die 61 Millionen DM nehme und die 27 Millionen DM gegenüberstelle, sind das 44%. Es ist also ein Betrag, womit sich etwas machen lässt. Hinzu kommt, daß manchem Kirchengemeinderat die Kindergartenarbeit in vielfältiger Hinsicht Beschwer bereitet. Man kann also leicht nachvollziehen, daß Kindergartenarbeit somit leicht ins Belieben der Kirchengemeinden gestellt werden könnte und damit auf indirektem Weg auf lange Sicht zur Disposition gestellt werden kann.

Für eine breite Öffentlichkeit hängt aber Kirche, Kindergartenarbeit und damit religiöse christliche Früherziehung eng zusammen. Ich will hier nicht weiter ausholen, aber man kann ermessen, daß es hier in der Tat um eine kirchenpolitische Grundsatzentscheidung geht.

Mit der Zuweisung an die Kindergärten soll ja ausgedrückt werden, daß unsere Landeskirche Kindergartenarbeit als wichtigen Arbeitszweig ansieht und auch gewillt ist, diese Arbeit gezielt finanziell zu fördern.

Alle anderen Überlegungen wie Raum für Innovationen zu schaffen oder kirchliche Arbeit anders auszurichten, die zu Lasten der Kindergartenarbeit gehen oder gehen könnten, geben in der Öffentlichkeit genau das verkehrte Signal. Wir sind ja auch als Kirche der Meinung, daß für Familien und Kinder in unserer Gesellschaft zu wenig getan wird und wollen mit der Kindergartenarbeit auch unseren christlichen Erziehungsauftrag als Werte- und Sinnvermittler wahrnehmen.

Zu diesen Grundsatzentscheidungen kommen noch einige andere Gesichtspunkte hinzu. Gemeinden, die bisher keinen Kindergarten hatten, könnten nie auf diese Mittel zurückgreifen, wenn wir denn entsprechend den Antragstellern eine Änderung vornehmen würden. Gemeinden mit einer vollflächigen Kindergartenversorgung hätten umgekehrt einen finanziellen Pufferspeicher.

Die Ungleichheit der Gemeinden wird dadurch größer und das FAG, das ja Vergleichbarkeit und Transparenz herstellen wollte, wird dadurch unterlaufen.

Kindergartenarbeit und damit auch eine angemessene Finanzierung, ist ein unverzichtbares Element der Landeskirche, zumal hier, wie es ein Mitglied des Finanzausschusses ausdrückte, die Leute noch nach uns rufen.

Trotz aller berechtigten Rufe nach Flexibilisierung kirchlicher Arbeit, deren Neuaustrichtung und um der Landeskirche Grenzen der Zentralisierung aufzuzeigen, kann der Finanzausschuß dem Anliegen der Kirchengemeinde Heidelberg nicht folgen und hat mit großer Mehrheit folgendem Beschußvorschlag zugestimmt und ihn auch mit den anderen Ausschüssen abgestimmt und bittet die Synode, diesen Vorschlag anzunehmen:

Der Antrag auf eine Änderung des normierten Zuweisungssystems wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Das System der normierten Zuweisung soll aber bis zum Jahr 2000 überprüft und neu bearbeitet werden.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Gustrau. Wir kommen zur **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Heidel**: Ich gehöre nicht zu den Antragstellern, habe den Antrag der Kirchengemeinde Heidelberg auch erst hier zur Kenntnis bekommen. Trotzdem möchte ich zur Klarstellung sagen, daß es der Kirchengemeinde Heidelberg natürlich nicht darum ging, die Kindergartenarbeit grundsätzlich in Frage zu stellen. Gerade in Großstädten entstehen Situationen, in denen man fragen muß, welche Schwerpunkte wir für kirchliche Arbeit setzen wollen. Von daher denke ich schon, daß die Fragen, die mit diesem Antrag gestellt wurden, von uns ernst zu nehmen sind und daß wir sie nicht maximalistisch und polarisierend – hier die Kindergartenbefürworter, dort die Kindergartengegner – zur Seite schieben können. Die Zeiten sind komplizierter geworden und die Fragestellungen komplexer.

(Beifall)

kommen. Daran erkennt man, daß einzelne Kirchenbezirke, so zum Beispiel Lörrach – das ist die Nr. 2 von oben – und in der Mitte Mosbach-Tauberbischofsheim sehr viel weniger Mittel bereits ab 1. Januar, also sozusagen sofort, bekommen.

Andererseits hat die frühere Synode beschlossen, daß keine Entlassungen vorzusehen sind. Wenn man zum 1. Januar 100.000 DM weniger Geld hat, aber nicht entlassen darf, dann ist das eine bedeutende Schwierigkeit. Diese aber ist in dem Gesetz überhaupt nicht berücksichtigt. Man ist dann auf die freundlichen Zuweisungen angewiesen. Es wäre natürlich im Interesse der Kirchenbezirke, daß eine definitive Zusage gegeben ist, bis zum Ausscheiden von Mitarbeitern einen Übergang zu gewährleisten.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Das kann sicher Herr Rüdt sofort beantworten.

Kirchenverwaltungsdirektor Rüdt: Wir werden in diesen Fällen genauso verfahren, wie wir das im kirchengemeindlichen Bereich machen, daß wir zu der Zusage stehen, daß die Ämter nicht gezwungen werden, Entlassungen vorzunehmen. Hierfür ist dann im Rahmen der Haushaltsplanprüfung im Einzelfall zu entscheiden, ob Härtestockmittel in der Übergangszeit noch gegeben werden.

Synodaler Dr. Heidland: Auf dem Hauptantrag des Finanzausschusses bei Nr. 8 bei § 23 steht, daß der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt wird, die Faktoren nach § 4 Abs. 5 festzulegen. Wenn ich das Gesetz anschau, gibt es nur den Absatz 4.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Das kann sicher Herr Heidel klarstellen.

Synodaler Heidel, Berichterstatter: Durch die Veränderung jetzt im Blick auf die Zuweisung an Kirchengemeinden ist ein Absatz 4 einzufügen, so daß der bisherige Absatz 4 zum Absatz 5 wird.

Synodaler Dr. Heinzmann: Zu Artikel 1 Nr. 2 usw. Diakoniestationen habe ich mich zu Wort gemeldet; dieses ist ein recht drastischer Eingriff. Ich kann dabei nachvollziehen, daß durch die neuen Finanzierungsmöglichkeiten der Pflegeversicherung hier eine andere Grundlage gegeben ist als früher.

Es ist auch in unserem Ausschuß dargelegt worden, daß einzelne Stationen sehr unterschiedlich arbeiten, was rote und schwarze Zahlen betrifft. Insofern wird man das nicht mehr rückgängig machen können.

Die Frage ist nur, ob in begründeten Einzelfällen – ich weiß, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stationen unter sehr starkem Druck stehen, daß die Schwestern sagen, ich muß mir meinen Arbeitsplatz selbst erwirtschaften durch möglichst flinke Pflege, ich habe keine Zeit mehr, und wo bleibt da das diakonische Profil? – der Zugang zum Härtestock möglich bleibt.

Kirchenverwaltungsdirektor Rüdt: Die Zuweisungen an die Sozialstationen sind eine Umwegfinanzierung über die Träger der Sozialstationen. Empfänger der Bedarfsdeckung waren nicht die Stationen direkt, sondern die Träger, also die beteiligten Kirchengemeinden. Auch für diesen Arbeitszweig gilt meine vorherige Aussage, daß – ich formuliere es jetzt einmal salopp – ein Inkonkursgehen wohl nicht hingenommen werden wird. Auch da wird es Möglichkeiten geben müssen, individuell in Einzelfällen Ausgleiche zu ermöglichen. Das gilt aber nur für eine Übergangszeit.

Synodaler Ludwig: Ich habe noch eine Nachfrage. Mir ist noch nicht klar, was Sie damit erreichen wollen bei den Zuweisungen an die Kirchenbezirke. Sie haben gesagt, daß Sie bewußt dadurch Verschiebungen erreichen wollen. Was wollen Sie etwa damit erreichen, wenn etwa das Rechnungsamt Tauberbischofsheim 165.000 DM weniger im neuen Jahr bekommt? Was soll also damit erreicht werden, welche Verschiebungen oder Verlagerungen wollen Sie damit bezeichnen?

Kirchenverwaltungsdirektor Rüdt: Mehrere Verwaltungsämter müssen ihre Organisationsstruktur den Verhältnissen anpassen. Wir haben Ämter, die bei gleicher Aufgabenwahrnehmung personalmäßig unterschiedlich ausgestattet sind. Die Folge ist, und das wurde im Gutachten deutlich festgestellt, daß eben einige Ämter Umschichtungen vornehmen müssen. Tauberbischofsheim und Mosbach gehören dazu. Die Gespräche mit den Ämtern laufen schon über 1 Jahr lang in diese Richtung. Diese Ämter wissen das auch, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Synodaler Dr. Stössel: Wie erklären sich diese großen Unterschiede zwischen 199.000 DM auf der einen Seite und relativ kleineren Beträgen etwa 12.000 DM für Emmendingen und Lörrach? Wie kommt diese große Schere zustande?

Kirchenverwaltungsdirektor Rüdt: Die große Schere kommt daher zustande, daß in der Vergangenheit die Subventionierung dieser Ämter nach dem sogenannten Bedarfsdeckungsprinzip gelaufen ist und sich im Laufe der letzten 20 Jahre Strukturentwicklungen ergeben haben, die unterschiedliche Finanzmassen abgezogen haben. Das ist jetzt die Novellierung.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Heidel, wünschen Sie noch einmal das Wort?

(Synodaler Heidel, Berichterstatter: Nein!)

Dann können wir zur **Abstimmung** kommen.

Gibt es irgendwelche Einwendungen zur Überschrift „Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden“? – Nein.

Jetzt müssen wir wohl wechseln zwischen der Vorlage des Landeskirchenrats mit der OZ 3/12 und dem Hauptantrag des Finanzausschusses. Von Artikel 1 die Nummern 1. und 2. auf der Vorlage OZ 3/12 würde ich gerne als nächstes abstimmen. Wer kann Nr. 1. und 2. zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

Artikel 1 Nummer 3, das wäre nun auf dem Hauptantrag des Finanzausschusses. Wer kann Nr. 3. zustimmen? – Eine große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Es geht weiter auf der Vorlage des Landeskirchenrats mit den Nummern 4. bis 7. Diese hat der Finanzausschuß in seinen Hauptantrag unverändert übernommen. Wer kann Artikel 1 Nr. 4. bis 7. zustimmen? – Das ist wieder eine große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 6.

Ich komme wieder zurück auf den Hauptantrag des Finanzausschusses, Nummer 8. Dieses ist ausführlich erläutert worden. Wer kann Nr. 8. zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3.

Eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes betrifft die Zuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 des Finanzausgleichsgesetzes, und zwar die Spielstuben, die zum Kreis der Zuweisungsempfänger bisher gerechnet wurden. In diesen Spielstuben sind keine Fachkräfte angestellt. Es ist daher unbillig, wenn sie als Zuschußempfänger jenen Kindergärten gleichgestellt werden, die Personalkosten für Fachkräfte aufzubringen haben. Außerdem, und das ist wohl wichtiger, ist es mit Blick auf die Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz notwendig, die Spielstuben zu Tagesstätten für Kinder nach einem Übergangszeitraum ab 1. Januar 1999 umzuwandeln. In jedem Fall muß gewährleistet sein, daß das beschäftigte Personal die Voraussetzungen für die Personalkostenbezugsschaltung des Landes erfüllt. Daher sieht der Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf in den Absätzen 2a und 4 des Artikels 1 – das ist wieder die weiße Vorlage OZ 3/12 – vor, daß das Wort „Spielstube“ in den entsprechenden Paragraphen des Finanzausgleichsgesetzes zu streichen ist. Diese Bestimmungen sollen erst zum 1. Januar 1999 in Kraft treten, so daß die Zuweisungen noch im Folgejahr erfolgen werden. Auch dieser Regelung konnte sich der Finanzausschuß ohne Diskussion anschließen.

Eine weitere Änderung vollzieht einen Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates zur Haushaltskonsolidierung vom Frühjahr 1997, den die Synode zustimmend zur Kenntnis genommen hatte. Es handelt sich hierbei um die Streichung der Bedarfszuweisung an Diakoniestationen, der in § 9 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt war. Da künftig die Betriebskosten der Diakoniestationen selbst erwirtschaftet werden sollen, entfallen Zuweisungen in Höhe von zuletzt rd. 1,6 Millionen DM. Diese sicher bedauerliche aber unvermeidbare Kürzung zur Haushaltskonsolidierung findet sich in Absätzen 2 b) und 5 des Artikels 1 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes, also der Vorlage. Auch hier schloß sich der Finanzausschuß der Vorlage an.

Eine vorletzte Änderung betrifft eines der Kriterien für das Punktesystem, nämlich die Gemeindegröße. Während diese bei Kirchengemeinden in Gemeindegliederzahlen angegeben wird, wird sie bei den diakonischen Werken mit evangelischen Einwohnern gemessen. Das sehen Sie in § 7 des Finanzausgleichsgesetzes. Dieser Unterschied – einmal evangelische Gemeindeglieder, das andere Mal evangelische Einwohner – hat zu erheblichem Rechen- und Verwaltungsaufwand geführt und darüber hinaus zu Abgrenzungsschwierigkeiten, etwa im Falle Evangelischer mit Zweitwohnsitz. Daher schlägt der Entwurf, und der Finanzausschuß folgt dem, die durchgängige Ersetzung von „evangelische Einwohner“ durch „Gemeindeglieder“ vor. Das finden Sie in den Ziffern 3 und 7 Ihrer Vorlage.

Schließlich hat der Evangelische Oberkirchenrat die Festlegung der Beträge, die den einzelnen Punkten je nach dem zuzumessen sind, bisher mit einer Durchführungsbestimmung geregelt. Die Grundordnung legt jedoch nahe, daß eine solche Regelung mit Hilfe einer Rechtsverordnung erfolgt. Eine solche sollte künftig nach Auffassung des Finanzausschusses nicht durch den Landeskirchenrat, sondern durch den Evangelischen Oberkirchenrat erlassen werden, da der Landeskirchenrat kaum die Möglichkeit haben dürfte, Einzelheiten der etwas rechenaufwendigen Regelungen ohne weiteres nachzuvollziehen, und vor allem da keinerlei Veranlassung besteht, anzunehmen, der Landeskirchenrat könnte eine solche Rechtsverordnung besser erlassen als der Evangelische Oberkirchenrat.

Alles in allem begrüßt der Finanzausschuß ausdrücklich den vorgelegten Entwurf, dankt dem Finanzreferat und vor allem Herrn Kirchenverwaltungsdirektor Rüdt für die große Arbeit, bittet die Synode, dem Entwurf mit den Veränderungen des Finanzausschusses zuzustimmen. Sie können die Änderungen des Finanzausschusses dem Hauptantrag entnehmen, so daß ich auf eine Verlesung des gesamten, etwas spröden Textes verzichte. Denn es würde nicht viel helfen, wenn ich nur einfach sagen würde, Nr. 3 wird gestrichen. Ich hoffe, Sie haben das im einzelnen nachvollzogen.

Ich komme zum Schluß:

Der Finanzausschuß empfiehlt

dem Gesetz in der Fassung des Hauptantrages zuzustimmen.

(Beifall)

Hauptantrag zu Eingang 3/12

gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode

Der Finanzausschuß beantragt, das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in folgender Fassung zu verabschieden:

Kirchliches Gesetz

zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG-ÄndG)

Vom Oktober 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

Nummer 1 und 2 wie Vorlage Landeskirchenrat

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 2 und in Absatz 10 werden die Worte „evangelische Einwohner“ durch das Wort „Gemeindeglieder“ ersetzt,
- b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für den Anschluß eines Diakonischen Werkes an ein kirchliches Verwaltungamt werden die Punkte nach Satz 1 um 15 vom Hundert erhöht.“

Numer 4 bis 7 wie Vorlage Landeskirchenrat

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Haushaltsjahr die Faktoren nach § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 11, § 8 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 festzulegen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Wie Vorlage Landeskirchenrat

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Heidel. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Dr. Kiesow**: Ich möchte die Ausführungen von Herrn Heidel etwas ergänzen. Auf Seite 27 (hier nicht abgedruckt) sieht man ganz rechts in der Spalte die Veränderungen, die durch das neue Gesetz auf die einzelnen Kirchenbezirke zu-

Dieses Gesetz hat nach Auffassung des Rechtsausschusses einen Vertrauensschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen. Es geht deshalb nicht an, nun gerade in einer Notlage, für die das Gesetz erlassen worden ist, das Gesetz selber außer Kraft zu setzen und damit das berechtigte Vertrauen der Mitarbeiter hintanzustellen. Daß dies von den Betroffenen auch so gesehen wird, sehen Sie an den Voten der Pfarrervertreitung, der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Gesamtausschusses der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und auch des Pfarrvereins. Der Rechtsausschuß hat sich aus den eben ganz kurz angesprochenen Gründen, die in einem Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Juni dieses Jahres noch einmal ausführlich dargestellt sind, einstimmig gegen den Antrag ausgesprochen.

Der Rechtsausschuß sieht in der Feststellung der Notlage aber auch ein Signal an die Arbeitsrechtliche Kommission, damit auch die Mehrzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landeskirche Beschränkungen auf sich nimmt und damit die Lasten gerechter verteilt werden. In diesem Sinn hat bereits auch die Frühjahrssynode 1995 ihre Erwartungen geäußert. Außerdem hat der Rechtsausschuß volles Verständnis für die Sorgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und möchte ausdrücklich seine Teilnahme an der Situation mit den Stellenkürzungen, Mehrarbeit und geringerem Einkommen ausdrücken.

2. Nun zu der vorgeschlagenen Änderung des Notlagen- gesetzes:

Wie ebenfalls bei der Frühjahrssynode bereits ausgeführt worden ist, dient es der Klarstellung, wenn in § 2 Absatz 1 die Worte „in zwei aufeinanderfolgenden Jahren“ entfallen. Damit sind mögliche Mißverständnisse ausgeräumt, und es wird eine klare Rechtslage geschaffen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf Bitten des Hauptausschusses noch etwas anderes klarstellen. Auf der Rückseite der Vorlage des Landeskirchenrats finden Sie das Gesetz abgedruckt (hier nicht abgedruckt). In § 3 des Gesetzes sind die Maßnahmen aufgeführt, die getroffen werden können, wenn eine Notlage festgestellt wird. Darunter fallen auch Eingriffe in die Tätigkeitszulagen von Pfarrem und Beamten. Zu diesen Tätigkeitszulagen gehört auch eine Ministerialzulage, wie sie den Bediensteten des Evangelischen Oberkirchenrates gewährt worden ist. Ich sage „gewährt worden ist“, weil diese Ministerialzulage im Haushaltkskonsolidierungsgesetz im Jahre 1995 abgeschafft worden ist. Dieses Abschaffen gilt aber nur für die Neubediensteten des Oberkirchenrats. Für diejenigen, die die Zulage schon bekommen haben, wurde eine Besitzstandswahrung gemacht. Das heißt, sie erhalten eine Ausgleichszulage für den Wegfall der Ministerialzulage. Da diese Ausgleichszulage eine Art Surrogat für die Ministerialzulage ist, wird sie natürlich auch von der Tätigkeitszulage im Sinne des Gesetzes erfaßt. Das bedeutet, wenn sie dem Gesetz unterfällt, kann natürlich auch im Frühjahr, wenn wir über die Notlage selber und die Maßnahmen sprechen, auch über diese Ausgleichszulage gesprochen werden. Es bedarf deshalb jetzt keiner Änderung des Notlagengesetzes. Der Rechtsausschuß gibt insgesamt folgende Empfehlung:

1. den Antrag aus der Synodenmitte abzulehnen,
2. das Zweite kirchliche Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes gemäß der Vorlage des Landeskirchenrats zu beschließen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Dr. Heidland. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Götz**: Ich hoffe, daß ich jetzt die richtige Stelle erwischt habe. Es war nämlich gestern im Hauptausschuß die Meinung, daß es gut wäre, seitens der Landessynode vom Evangelischen Oberkirchenrat explizit auch detaillierte Vorarbeiten hinsichtlich der Kürzungen zu erbitten, die dann auf der Grundlage des Notlagengesetzes im Frühjahr beschlossen werden müssen. Deshalb darf ich namens des **Hauptausschusses** noch folgenden **Antrag** stellen:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Frühjahrstagung 1998 verschiedene durchgerechnete Alternativen vorzulegen bezüglich der dann auf Grund des Notlagengesetzes zu treffenden Kürzungsbeschlüsse. Diese Alternativen sollen betreffen

1. die Gesamthöhe der Kürzungen (zum Beispiel 20%, 30%)
2. die Art und Weise der Kürzungen (zum Beispiel Kürzung des Weihnachtsgeldes auf einen Sockelbetrag plus Familienkomponente und Kürzung der aus der früheren Ministerialzulage hervorgegangenen Ausgleichszulage auf einen Sockelbetrag; Mischung aus Sockelbetrag und linearen Kürzungen) und
3. die jeweilige Höhe der einzelnen Kürzungskomponenten (zum Beispiel Sockelbetrag Weihnachtsgeld 2.000 DM, Sockelbetrag 3.000 DM).

Die Landessynode bittet darum, daß vor allem im Hinblick auf die Höhe der einzelnen Kürzungskomponenten und ihre finanziellen Auswirkungen mehrere Alternativen vorgelegt werden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dazu kann Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer gleich Stellung nehmen.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Götz, was Sie als Wunsch vorgetragen haben, ist für den Evangelischen Oberkirchenrat eine Selbstverständlichkeit. Was sollen wir denn in einen Gesetzesentwurf hineinschreiben, der das Notlagengesetz betrifft, wenn wir nicht früher Alternativen gerechnet haben und die Ihnen auch vorlegen?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Götz, Sie wollen, daß über diese Bitte abgestimmt wird? – Dann müßte ich den Wortlaut noch schriftlich haben.

Synodaler **Götz**: Es war gestern die Meinung im Hauptausschuß, man sollte diese Bitte auch in die Synode hineinbringen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es genügt Ihnen, diese Bitte jetzt so eingebracht zu haben, oder besteht der Hauptausschuß auf Abstimmung?

Synodaler **Stober**: Nachdem Herr Götz eben aus dem Antrag eine **Bitte gemacht** hat, muß nicht abgestimmt werden.

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke. Gibt es weitere Wortmeldungen?

(Oberkirchenrat Dr. Fischer:
Und der Oberkirchenrat versichert, daß die Bitte ebenso wie ein Beschuß sehr ernst genommen wird. –
Heiterkeit)

Was gehen wir nett miteinander um.

(Heiterkeit)

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Sie haben auch keinen Beschußvorschlag; aber Sie haben vorliegen die OZ 3/3 und 3/3.1.

Nun zum Antrag aus Synodenmitte das ist OZ 3/3.1.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, den Antrag aus Synodenmitte abzulehnen.

Darüber möchte ich zunächst **abstimmen** lassen.

Wer folgt dem Vorschlag des Rechtsausschusses, den Antrag aus Synodenmitte abzulehnen? – Das ist eine sehr große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 5.

Bei 5 Enthaltungen ist der Antrag aus Synodenmitte abgelehnt.

Der zweite Beschußvorschlag bezieht sich auf die Ordnungsziffer 3/3, die Vorlage des Landeskirchenrats.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, das Zweite kirchliche Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes gemäß der Vorlage des Landeskirchenrats zu beschließen.

Hat jemand Einwendungen gegen die Überschrift Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes vom 23.10.1997? – Ich sehe keine Einwendungen.

Können wir dann das Gesetz in den Artikeln 1 und 2 zusammen abstimmen?

(Klopfbeifall)

Vielen Dank. Wer stimmt den Artikeln 1 und 2 zu? – Das sind fast alle. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Nun bitte ich noch um die Abstimmung über das gesamte Gesetz einschließlich Überschrift. Wer kann dem Zweiten kirchlichen Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes seine Zustimmung geben? – Das ist eine große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Bei 1 Enthaltung ist das Gesetz angenommen. Herzlichen Dank. Wir sind meines Erachtens gut in der Zeit. Wir machen nun eine Pause.

Kommen Sie aber bitte um 11.00 Uhr wieder.

(Heiterkeit)

(Unterbrechung der Sitzung von 10.40 Uhr bis 11.10 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Die Pausen scheinen immer zu kurz zu sein – egal, wie lange man sie ansetzt.

Die wenigen pünktlichen Mitglieder der Landessynode haben in den vergangenen 10 Minuten überlegt, ob eher ein Bonus- oder eher ein Malus-System die Anwesenheit fördern könnte. Beim Bonus-System würde das so funktionieren, daß jede und jeder rechtzeitig Eintreffende einen wunderschönen Stempel auf die Hand bekommt – ...

(Heiterkeit)

... – eine Tigerente oder dergleichen –, und wer dann im Laufe einer Synodalwoche drei davon errungen hat, könnte mit einem Fleißbildchen ...

(Erneute Heiterkeit)

... oder wahlweise mit einem Schokolädchen rechnen. Umgekehrt, wer keinen einzigen Stempel bekommt, müßte in die Gemeinschaftskasse irgend etwas lohnen.

(Heiterkeit)

IX

- 1. Bericht des Bildungsausschusses über den Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit“ vom 11.08.1997**
- 2. Gemeinsamer Bericht des Bildungs- und Hauptausschusses über den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.07.1997 betreffend Eröffnung neuer Wirkungsfelder für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone**
- 3. Bericht des Bildungsausschusses über die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.08.1997 betreffend Konzeption der Studentenseelsorge**

(Anlage 18, 19, 20)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bin froh und glücklich, Sie so vollzählig wiederzusehen und bitte nun Herrn Wermke zu **TOP IX, Nummer 1** um seinen Bericht des **Bildungsausschusses**.

Synodaler **Wermke, Berichterstatter**: Verehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale!

Mit Datum vom 26.08.1997 wurde der Synode der von Herrn Kirchenrat Mack vorgelegte Bericht der Arbeitsgemeinschaft Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit übersandt, wie ihn die Landessynode in der Herbsttagung 1996 für dieses Frühjahr erbeten hatte, gemäß ihrem Beschuß vom 16.10.1996, der „die Notwendigkeit der Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes integrierter Kommunikation und der regelmäßigen Begleitung durch die Synode feststellt“.

In die Arbeitsgemeinschaft, die diesen Beschuß durchführen sollte, wurden von der Synode die Konsynodalen Frei, Dr. Philipp und Professor Dr. Raffée entsandt.

Allen ständigen Ausschüssen der Synode wurde dieser nun vorgelegte Bericht der Arbeitsgemeinschaft zur Beratung zugewiesen.

Ich berichte für den Haupt-, Rechts- und Bildungs- und Diaconieausschuß über die inhaltlichen und konzeptionellen Beratungen zu dieser Vorlage, über die finanziellen Aspekte wird der Finanzausschuß berichten, der sich wegen der zeitaufwendigen Beschäftigung mit dem Haushaltsentwurf nur diesem Bereich widmen konnte.

Die Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche, liebe Konsynodale, wurde in Untersuchungen vor allem bei den Printmedien durch das Beratungsunternehmen Keysselitz eingehend durchleuchtet. Die Untersuchungsergebnisse sind in die Überlegungen der Arbeitsgemeinschaft eingegangen.

Durch Veränderungen, wie im Bericht der AG dargelegt, sollen nicht nur Kostenersparnisse, sondern auch eine Verbesserung der Angebote und zielgerichtete, empfängerorientierte Ausformungen der Öffentlichkeitsarbeit erreicht und an einem gemeinsamen Erscheinungsbild gearbeitet werden.

Dabei soll, siehe auch Beschuß der letzten Landessynode vom 22.04.1996 (abgedruckt VERHANDLUNGEN Frühjahr 1996 Seite 96), die Eigenständigkeit des Evangelischen Presseverbandes Baden erhalten bleiben.

Besonders im Bildungsausschuß wurde die eminente Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit für unsere Kirche hervorgehoben, ebenso die wichtige Unterscheidung zwischen public relation und Publizistik, wie es auch der Konzeptionsentwurf des besonderen Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit der letzten Landessynode darstellt.

In allen Ausschüssen konnten durch die Anwesenheit von Vertretern des epd, des Presseverbandes, des ERB und des Amtes für Information die aufgetretenen Fragen ausführlich besprochen werden. Dabei ergaben sich im einzelnen folgende Feststellungen:

Hinsichtlich der Standpunkte: Es muß, wie im vorgelegten Bericht nachzulesen ist, dringend versucht werden, die Auflagenhöhe zu steigern. Ansätze sind durch einen zusätzlichen Teil „Baden-lokal“, zusätzliche Werbung und Ausweitung über Baden hinaus bereits festzustellen. Dazu kommen eventuell Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sonntagsblatt, hier sind bundesweite Überlegungen im Gange.

Hinsichtlich des epd: Die Notwendigkeit der Erhaltung dieses Bereiches der Öffentlichkeitsarbeit wird betont und dabei festgestellt, daß der epd sich nie wird selbst finanziell tragen können. Eine Erweiterung zu einem epd-Südwest in engem Verbund mit Württemberg, der Pfalz und Hessen ist anzustreben und entspricht dem von der EKD-Synode gebilligten neuen publizistischen Gesamtplan.

Hinsichtlich des Einstiegs ins Internet: Dieses neue Medium wird als sehr zukunftsrichtig angesehen, der Einstieg in der vorgestellten Form sollte baldmöglichst erfolgen.

Zu den Mitteilungen: Diese werden als Leitmedium angesehen, es wird bedauert, daß die angestrebte Kostenreduzierung bisher nicht erreicht werden konnte. Die im Bericht dargelegte Konzeption wird in ihren Aussagen zu den „Mitteilungen“ als dem Medium für die kirchliche Innenkommunikation und der Möglichkeit der Einbeziehung sonstiger Publikationen aus dem Bereich der Landeskirche besonders begrüßt.

Zum Privatfernsehen: Eine Reichweitenverbesserung ist bereits 1998 zu erwarten, wie Verhandlungen mit dem Regionalfernsehen Südbaden/Elsaß, mit SAT 1 und dem Bodenseefernsehen in Aussicht stellen.

Aus alldem ergeben sich folgende Beschußanträge, die Ihnen vorliegen:

1. Die Synode befürwortet die Weiterarbeit von „Standpunkten“ und epd. Sie erwartet, daß in beiden Medien zukunftsorientiert unter Beachtung der Anregungen der Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit weiter gearbeitet wird und so bald wie möglich schlüssige Konzepte für die künftige Arbeit vorgelegt werden.
2. Die im Bericht der AG Öffentlichkeitsarbeit vorgesehene Bildung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund Baden sollte baldmöglichst durchgeführt werden. Die von der Synode eingesetzte AG Öffentlichkeitsarbeit wird beauftragt, zunächst für mindestens ein Jahr die Arbeit der AG Medienverbund zu begleiten, die Bildung einer integrierten medialen Kommunikation zu unterstützen und weitere Kosteneinsparungen, insbesondere durch Synergieeffekte, zu erreichen.

Im Herbst 1998 ist der Synode über die Weiterentwicklung, besonders auch bei den Printmedien, zu berichten.

Der Bildungs- und Diakonieausschuß bittet außerdem zu beschließen:

3. In die Liste der Mitglieder der AG Medienverbund wird unter k) aufgenommen: 4 von der Synode zu entsendende Landessynodale.

(Diese Zahl ergibt sich durch die drei in die AG Öffentlichkeitsarbeit entsandten Synodenvertreter, dazu der Synodenvertreter im Vorstand des Presseverbandes. Damit soll eine bestmögliche Information der Synode und eine Verklammerung zwischen den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit, in denen synodale Vertreter mitwirken, erreicht werden.)

– Redaktionell müßte dann der letzte Halbsatz in der Vorlage gestrichen werden.

4. Im vorliegenden Bericht der AG ist auf Seite 2 des Konzeptionsentwurfs für die AG Medienverbund unter:

3. Arbeitsweise im vierten Absatz das Wort „stimmberechtigt“ durch „beschlußfähig“ zu ersetzen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Danke schön, Herr Wermke. Nun kommen wir zur **Aussprache** – ein Votum des Rechtsausschusses, wenn ich richtig sehe? Frau Schiele bitte!

Synodale Schiele: In Ergänzung des Berichtes von Herm Wermke habe ich namens des Rechtsausschusses folgendes vorzutragen:

Nach § 11 Abs. 2 der Satzung des Evangelischen Presseverbandes gehört der Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses der Landessynode qua Amtes dem Vorstand an. Der Konsynodale, Herr Wermke, gehörte bisher in dieser Eigenschaft dem Vorstand an.

Im Presseverband stehen Neuwahlen bevor, und die Synode muß daher ihren Vertreter neu benennen. Nun hat die Synode im Herbst 1996 beschlossen, zunächst eine Arbeitsgemeinschaft „Öffentlichkeitsarbeit“ einzurichten und erst nach Abschuß der Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaft den besonderen Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit neu zu begründen.

Um dem Vorstand des Evangelischen Presseverbandes die Bildung eines satzungsgemäßen Vorstandes zu ermöglichen und die Kontinuität der Verbindung zwischen Synode und Presseverband nicht zu unterbrechen, stellt der **Rechtsausschuß** folgenden **Beschlußantrag**:

Die Synode möge beschließen, Herrn Wermke als Öffentlichkeitsbeauftragten in den Vorstand des Presseverbandes zu entsenden.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Danke schön, Frau Schiele. Das werden wir nachher mit abstimmen.

Synodaler Dr. Stössel: Mir scheint es notwendig, die unbestimmten Rechtsbegriffe, die hier in dem Antrag vorkommen, zu präzisieren.

Wir haben zwar im Rechtsausschuß darüber gesprochen, daß die Gelder bis zur Vorlage eines schlüssigen Konzeptes festgelegt werden, aber ich möchte **beantragen**, die Formulierung unter „1.“ mit „so bald wie möglich“ zu ersetzen durch „binnen eines Jahres“ und unter „2.“ das Wort „baldmöglichst“ durch „binnen eines Jahres“ zu ersetzen.

Weiter beantrage ich, den Beschußvorschlag dahin gehend zu ergänzen, daß im letzten Absatz eingefügt wird:

Über die Konzeptarbeit und die Bildung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund wird der Synode im Herbst 1998 Bericht erstattet.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Bitte geben Sie uns das noch schriftlich.

Synodaler Weiland: Ich möchte zwei Dinge erwähnen:

Herr Wermke hat kurz den neuen publizistischen Gesamtplan der EKD erwähnt. Die Bitte im Hauptausschuß war, daß die dort formulierten Analysen und Ergebnisse stark beachtet werden möchten. Dies konnte jetzt noch nicht geschehen in dem uns vorliegenden Bericht, da erst vor kurzem diese Schrift „Markt und Mandat“ erschien. Aber für die Zukunft erscheint es uns sehr wichtig, die dort gegebenen Empfehlungen einzuarbeiten.

Das zweite: Ich will an dieser Stelle wenigstens doch erwähnen – auch wenn das völlig außerhalb von finanziellen Diskussionen geschieht –, daß es doch auch im Bereich unserer Landeskirche eine Art indirekte kirchliche Öffentlichkeitsarbeit gibt. Ich erwähne beispielsweise die Arbeit des Informationsdienstes der Evangelischen Allianz, der Nachrichten aus Baden in ganz Deutschland verbreitet. Wo gelingt es sonst, daß beispielsweise jenes Treffen zum Thema Sponsoring in Offenburg auch in Hamburg gelesen werden kann? Oder wo gelingt es sonst, daß die Idee aus dem Oberkirchenrat, einen evangelistischen Gesamtplan der EKD zu entwickeln, nicht nur in Baden verbreitet wird, sondern auch in Berlin gelesen wird?

Das wenigstens zu erwähnen und zur Kenntnis zu nehmen, möchte ich hier doch nicht versäumen.

Synodaler Frei: Frau Vizepräsidentin, ich möchte eigentlich nur auf das reagieren, was Herr Dr. Stössel vorgeschlagen hat. Er möchte „so bald wie möglich“ durch „binnen eines Jahres“ ersetzen, „baldmöglichst“ auch durch „binnen eines Jahres“. – Wir haben uns im Bildungs- und Diakonieausschuß und auch in der Arbeitsgemeinschaft eigentlich so verstanden, daß alles sehr schnell gehen muß. Der Medienverbund ist ein Hauptinstrument der inneren Rationalisierung, der inneren Kooperation. Ein Jahr ist sehr viel Zeit, und deswegen würde ich eher dazu neigen, um es noch präziser zu machen, „sofort“ zu wählen, also das „baldmöglichst“ noch etwas zu verschärfen. Denn in der AG Medienverbund muß ja das vollzogen werden, was wir in der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagen haben, und es gibt darüber hinaus auch noch eine ganze Reihe von Vorschlägen.

(Beifall – Unruhe)

Synodaler Dr. Stössel: Herr Frei, können Sie das als **Antrag** einbringen? Dann ziehe ich meinen **Antrag zurück**.

(Verschiedene Zurufe)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: „Unverzüglich“ habe ich jetzt verstanden – als Ersatz für „so bald wie möglich“ und „baldmöglichst“! – Weitere Wortmeldungen? Kein Bedarf außer der Präzisierung der Zeitangabe? – Doch, Herr Schnabel.

Kirchenrat Schnabel: Ich finde es sehr gut, daß Herr Weiland auf diese Schrift „Markt und Markt“ hingewiesen hat, die ja leider zu spät kam für diese Synode und deshalb nur von ein paar Experten gelesen worden ist, weil sie vor allem, was die Printmedien betrifft, einige Vorschläge hat, die man beherzigen sollte.

Es sollte dieser Schrift nicht gehen wie der letzten Schrift aus dem Jahre 1978, die nämlich überhaupt keine Wirkung gezeigt hat. Diesmal wäre es gut, sie würde Wirkung zeigen. Deshalb wäre es auch gut, Sie würden sich kundig machen. Es ist natürlich eine selbstverständliche Aufgabe der AG, sich mit dieser Schrift „Markt und Mandat“ zu beschäftigen, aber die Synodalen bräuchten natürlich die Lektüre auch, um kundiger mitreden zu können.

Synodaler Lehmkuhler: Ich habe noch eine Verständnisfrage zu dem Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses. Außer dem Hinzugefügten heißt es dort im eigentlichen Satz: „3. In die Liste der Mitglieder der AG Medienverbund wird unter k) aufgenommen: 4 von der Synode zu entsendende Landessynodale.“ Danach steht in Klammern aber schon, welche drei das sind, das heißt, das sind die, die sozusagen in bestimmte Arbeitsbereiche schon entsandt worden sind bzw. wie wir dann gehört haben von Herrn Wermke, was da noch bestätigt werden müßte. Ich wollte jetzt nur wissen, wie man damit umgehen muß. Ist das damit festgelegt, daß es in Klammern steht?

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wo ist das Problem? Ich habe das nicht verstanden.

Synodaler Lehmkuhler: Ich wußte jetzt nicht, ob das, was in Klammern steht, ein Kommentar ist, damit wir es besser verstehen, oder ob das wirklich ein Teil des Beschlusses ist. Das möchte ich wissen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Das ist ein Kommentar, das ist eine Erläuterung.

Synodaler Lehmkuhler: Also, wenn das ein Kommentar ist, dann müßten wir eventuell oben reinschreiben, welche vier das sind. Sonst werden vielleicht noch einmal vier andere entsandt als die, die im Kommentar vorgeschlagen sind.

Synodaler Dr. Heinzmann: Es ist kein Kommentar, keine Erläuterung, sondern Teil des Beschußvorschages. Aber es sind ja die drei, die diesen Bericht vorgelegt haben, nämlich Herr Frei, Herr Professor Dr. Raffée und Herr Dr. Philipp, die auch weiter gebeten werden, den Auftrag wahrzunehmen.

Das andere ist die Schamhaftigkeit des Berichterstatters, der den eigenen Namen, Wermke, nicht erwähnen wollte. Das ehrt ihn, und deshalb hat der Rechtsausschuß dieses Geheimnis gelüftet: Das ist die vierte Person!

(Heiterkeit)

Aber es ist gedacht, die Arbeit der Kommission, die uns diesen Bericht gegeben hat, mit den drei als sachkundig ausgewiesenen Synodalen fortzusetzen. Und der vierte Mann ist Herr Wermke. Das gehört zum Beschuß. Es ist nur in Klammern eingefügt worden, weil es eigentlich schon bekannt ist.

Synodaler Tröger: Um das auch juristisch aufzulösen, würde ich doch **vorschlagen**, daß man das unter k) Aufzunehmende so formuliert:

Mitglieder werden –

und dann gehen wir im nächsten Absatz in die Mitte

– die drei in die AG Öffentlichkeitsarbeit entsandten Synodenvertreter, dazu der Synodenvertreter im Vorstand des Presseverbandes.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, das klingt schlüssig. Ich will es gern abstimmen lassen, aber ich brauche es schriftlich, um es noch einmal vorlesen zu können.

Synodale **Schiele**: Ich bedauere es, noch einmal ans Mikrofon zu müssen, aber wir haben gerade in Absprache mit Herrn Wermke festgestellt, daß er einen Punkt des Rechtsausschusses übersehen hat, weil er dachte, der ginge an den Finanzausschuß. Er geht aber nicht an den Finanzausschuß, sondern gehört hierher, und ich darf vielleicht den Antrag in Ergänzung dieser Anträge auf dem gelben Blatt nachfügen.

Es wäre günstig, ihn als Ziffer 3 einzufügen und dann hinten weiterzugehen, weil er dem Inhalt und dem Sinne nach nach vorne gehört.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ja, ist gut, aber ich habe noch eine Frage, Frau Schiele: Wenn wir das jetzt so machen, wie es Herr Tröger vorgeschlagen hat, daß nämlich die Namen unter bisher 3. eingefügt werden – und Herr Wermke ist dort dabei –, dann erübrigt sich ja der besondere Antrag des Rechtsausschusses – oder nicht?

Synodale **Schiele**: Das – würde ich sagen – erübrigt sich eigentlich nicht, weil ganz klar gestellt sein muß, daß er, wenn er später unter Umständen zum Vorsitzenden des Öffentlichkeitsarbeitsausschusses gewählt wird, in dieser Eigenschaft eigentlich schon dort ist.

(Zuruf: Die Namen tauchen ja nicht auf!)

– Die Namen tauchen nicht auf ... – ja, gut, wenn sie nicht auftauchen ... – Aber Moment, es sind doch eigentlich zwei Paar Stiefel! Ja, doch, dann könnten wir unseren Antrag wegfallen lassen, wenn Sie sagen, daß das damit abglichen ist und jeder weiß, wen er nachher zu wählen hat und wen nicht.

(Heiterkeit)

Ich möchte nur, daß es ganz klar ist, warum wir diesen Antrag gestellt haben.

Jetzt kommt eine grundsätzliche Ergänzung, und zwar hat sich der Rechtsausschuß sehr intensiv mit „Standpunkten“, „epd“ und „Mitteilungen“ befaßt. Bei „Mitteilungen“ war auch Herr Schnabel bei uns im Ausschuß. Wir haben gesagt, wenn die „Mitteilungen“ außer Haus vergeben werden, ist es notwendig, möglichst viele Angebote einzuholen, damit man vergleichen kann. Denn man muß die Angebote hinsichtlich der Leistungen vergleichen, und der **Rechtsausschuß** empfiehlt deshalb der Synode folgenden **Beschlußvorschlag**:

Das Amt für Öffentlichkeitsarbeit holt verschiedene Kostenangebote ein und wählt das günstigste unter der Voraussetzung gleicher Leistungen aus. An der Prüfung der Angebotsunterlagen wird ein Mitglied der AG Öffentlichkeitsarbeit beteiligt.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Auch das brauche ich schriftlich, Frau Schiele.

Waren das die Wortmeldungen? Es sieht so aus.

Dann wollen wir versuchen, den Beschlußvorschlag mit den Ergänzungen und Änderungen **abzustimmen**.

Unter „1.“ gibt es den **Änderungsantrag** von Herrn **Frei**, statt „so bald wie möglich“ das Wort „unverzüglich“ einzuarbeiten. Herr Dr. Stössel hat seinen Antrag zurückgezogen.

Wer ist damit einverstanden, daß im ersten Abschnitt „unverzüglich“ eingefügt und die Worte „so bald wie möglich“ gestrichen werden? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Unter „2.“ ist es ähnlich. Hier sollen die Worte „sollte baldmöglichst“ durch „soll unverzüglich“ ersetzt werden. – Will die Synode das haben? – Danke schön, das ist eine große Mehrheit Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Jetzt haben wir ja nur die Änderungen dieser beiden Abschnitte beschlossen. Wer stimmt den **Abschnitten 1 und 2** in der neuen Fassung zu? – Danke schön, das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Die beiden Abschnitte sind einstimmig angenommen.

Nun hat Frau Schiele einen neuen dritten Absatz vorgeschlagen. Er wird mir gleich vorgelegt.

Dann müssen wir wahrscheinlich doch auch beschließen, daß Herr Wermke als Öffentlichkeitsbeauftragter ... – also die Fassung von Herr Tröger für den derzeitigen Abschnitt 3 heißt jetzt – anstelle der Klammer –:

Mitglieder werden die drei in die AG Öffentlichkeitsarbeit entsandten Synodenvertreter, dazu der Synodenvertreter im Vorstand des Presseverbandes.

Das erfordert dann wiederum den Beschuß des Rechtsausschusses:

Die Synode beschließt, Herr Wermke als Öffentlichkeitsbeauftragten in den Vorstand des Presseverbandes zu entsenden.

Das muß dann vornedran kommen, damit die Sache eine Logik hat.

Bitte, hören Sie nun den nach Vorschlag des Rechtsausschusses einzufügenden neuen Absatz 3:

Das Amt für Öffentlichkeitsarbeit holt verschiedene Kostenangebote zur Vergabe der „Mitteilungen“ ein und wählt das günstigste, gleiche Leistungen vorausgesetzt. An der Prüfung der Angebotsunterlagen wird ein Mitglied der AG Öffentlichkeitsarbeit beteiligt.

Ist allen der Abschnitt klar?

Synodaler **Lehmkuhler**: Meine Frage wäre, ob es vielleicht auch im Sinne der Antragsteller wäre, daß man auch eine Mindestzahl der Angebote hineinschreibt.

(Unruhe)

Synodaler **Schmitz**: Ich halte die Sache für so selbstverständlich, daß es mir ausreichen würde, wenn der Presseverband versicherte, daß das geschieht. Wir machen das auch sonst nicht, und ich denke, das sollte die Synode auch in Zukunft nicht tun, daß sie Angebote für Baumaßnahmen oder sonst etwas überprüft.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das ist also eine Gegenrede gegen das Beschießen dieses Absatzes. Wenn die Zusicherung vom Amt für Öffentlichkeitsarbeit kommt, daß so verfahren wird, schlägt Herr Schmitz vor, auf diesen Abschnitt zu verzichten.

Kirchenrat **Schnabel**: Es ist mir ein Vergnügen zu erklären, daß wir natürlich alle Angebote prüfen werden und das günstigste nehmen. Wir sind auch gern bereit, noch zwei weitere Angebote einzuholen. Wir haben ja schon viele Angebote eingeholt – immer wieder, jedes Jahr –, aber es ist ganz klar, daß dem Wunsch der Synode entsprochen wird.

Synodale Schiele: Es lag dem Rechtsausschuß ausdrücklich daran, daß ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit nicht in die Entscheidung über die Auswahl eingebunden wird, sondern an der Prüfung beteiligt wird, und das kann wirklich sehr zweckmäßig sein.

Wir haben sehr lange darüber diskutiert, und ich möchte jetzt diese Diskussion nicht in das Plenum einbringen. Deshalb bitte ich Sie einfach, der synodalen Beteiligung an dieser Prüfung der Unterlagen zuzustimmen. Ich halte es für sehr wichtig.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir haben jetzt einen Antrag des Rechtsausschusses, und wir haben den Antrag von Herrn Schmitz, diesen Antrag nicht zu beschließen.

(Unruhe)

– Das ist kein Antrag, sondern das war eine Gegenrede.

Die Synode ist frei, diesem **Antrag des Rechtsausschusses** zuzustimmen oder ihn abzulehnen.

Ich möchte dann zur Abstimmung kommen:

Das Amt für Öffentlichkeitsarbeit holt verschiedene Kostenangebote zur Vergabe der „Mitteilungen“ ein und wählt das günstigste, gleiche Leistungen vorausgesetzt. An der Prüfung der Angebotsunterlagen wird ein Mitglied der AG Öffentlichkeitsarbeit beteiligt.

Wer möchte dem zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenprobe: Wer stimmt dem nicht zu? – 4. Enthaltungen? – 7. Damit hat dieser Antrag eine Mehrheit gefunden und wird jetzt Nummer drei im Beschußvorschlag sein.

Damit wird der bisherige Abschnitt 3 auf zu Abschnitt 4, und hierzu haben wir den **Änderungsvorschlag**, statt der Klammer und der darin enthaltenen Sätze folgendes zu beschließen:

Mitglieder werden die drei in die AG Öffentlichkeitsarbeit entsandten Synodenvertreter, dazu der Synodenvertreter im Vorstand des Presseverbandes.

Wer ist einverstanden, daß die Klammer und ihr Inhalt durch diesen Satz ersetzt wird? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann möchte ich den neuen **Abschnitt 4** – bisher Abschnitt 3 – mit dem neu beschlossenen Satz insgesamt zur Abstimmung stellen. Wer stimmt dem zu? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt kommt der weitere **Antrag des Rechtsausschusses** – das wäre dann neu **Abschnitt 5**:

Die Synode möge beschließen, Herrn Wermke als Öffentlichkeitsbeauftragten in den Vorstand des Presseverbandes zu entsenden.

Wer stimmt zu, daß Herr Wermke als Öffentlichkeitsbeauftragter in den Vorstand des Presseverbandes entsandt wird? – Das sind sozusagen alle, vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Der Vorschlagene enthält sich.

Was bisher auf Ihrem Blatt unter „4.“ stand, wird jetzt „6.“. – Herr Dr. Stössel, war es so, daß Sie dazu noch Ergänzungen vorbringen wollen?

Synodaler Dr. Stössel: Nein, das ist mit dem Antrag von Herrn Frei erledigt!

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Dann wird der bisherige Abschnitt 4 zu **Abschnitt 6** und ich lasse über ihn abstimmen. Wer stimmt diesem sechsten Abschnitt zu? – Danke schön, das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Vielen Dank, dann hätten wir das auch durch.

Synodaler Dr. Raffée: Ich meine, an dieser Stelle sollten wir dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft für Öffentlichkeit, Herrn Kirchenrat Mack, danken. Wir wissen ja, das Terrain Öffentlichkeitsarbeit – das haben wir ja auf der letzten Synode referiert bekommen – ist ein glitschiges Gelände. Es ist sein großer Verdienst, daß er in dieser relativ kurzen Zeit der Arbeit der AG doch hier solche respektablen Ergebnisse erzielt hat. Vielen Dank!

(Beifall)

Synodaler Dr. Pitzer (Zur Geschäftsordnung): Wir haben alle Änderungen abgestimmt. Wir müßten aber noch das gesamte Blatt abstimmen!

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir haben alle Abschnitte einzeln und komplett abgestimmt. Das ist erledigt. Danke schön.

Eine kurze **Bekanntgabe** für alle Frauen der Synode: Es ist – wie Sie wissen – ein Treffen der weiblichen Synodalen im Anschluß an die Zwischentagung im März geplant, und Schwester Ilse muß wegen der Reservierung wissen, wie viele teilnehmen. Bitte, wer teilnehmen will, soll sich bis heute abend bei Schwester Ilse melden.

Wir fahren fort und sind noch im **TOP IX, Nummer 2**.

Wir hören den gemeinsamen **Bericht des Bildungs- und Hauptausschusses über den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates vom 4. Juli 1997 betreffend Eröffnung neuer Wirkungsfelder für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.** (Anlage 19)

Bitte, Frau Grandke.

Synodale Grandke, Berichterstatterin: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Bildungsausschuß und der Hauptausschuß haben sich mit dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Juli 1997 über den Beschuß des Kollegiums vom 24. Juni 1997 zum Beschuß der Landesynode vom 21. April 1996 über die Qualifikation der Gemeindediakoninnen und -diakone befaßt. Sie haben es begrüßt und diskutiert. In den darin aufgezeigten Möglichkeiten sehen beide Ausschüsse eine Öffnung für Gemeindediakoninnen und -diakone, die sich qualifizieren möchten.

Im Hauptausschuß nahm die Diskussion über Punkt 3.2.2 einen breiten Raum ein. Weil vielen die Sparmaßnahmen und ihre Auswirkungen Sorge machte, wurde diesem Punkt – Einsatz im pastoralen Dienst – besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Wir erfuhren, daß ein solcher Einsatz nur für bestimmte Personen bei bestimmtem Dienstauftrag in Frage kommt. Diese Möglichkeit nimmt sich aus wie eine „Wiederbelebung“ des Berufsbildes „Pfarrdiakon“. Aber das Berufsbild darf nicht laufbahnmäßig verstanden werden, wie das offenbar früher beim Pfarrdiakon der Fall war. Ganz generell wurden die Gedankenspiele des Hauptausschusses gebremst durch folgende Mahnungen von Herrn Oberkirchenrat Oloff:

1. Man muß von den Aufgaben her denken, nicht von den Personen.

2. Es darf keinen Verdrängungswettbewerb geben zwischen den Berufsgruppen.
3. Der Beruf der Gemeindediakoninnen und -diakone darf nicht als „Feuerwehr“ mißbraucht werden.

Beide Ausschüsse anerkennen die Mühe und Arbeit, die die Erstellung eines solch detaillierten Vorschlags bedeutet, der der Sache und den Menschen gerecht werden muß und bedanken sich dafür. Der Beschußvorschlag lautet:

Der Hauptausschuß und der Bildungsausschuß empfehlen, die Qualifikation der Gemeindediakoninnen und -diakone im Sinne von Nummer 3.3 des Papiers des Evangelischen Oberkirchenrats auf den Weg zu bringen und zu erproben.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dankeschön, Frau Grandke. Wir kommen zur **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodale **Groß**: Ich freue mich über diese Empfehlung! Gestatten Sie aber, daß ich ein klein wenig an dem Bild, das hier jetzt so aufgezeigt wurde, kratzen möchte.

Ich möchte noch einmal deutlich machen, daß die Zahlen des Berichtes, der uns zugrunde lag, den Istzustand betreffen, also Kürzungen noch nicht eingeschlossen sind, auch nicht im Bereich der anderen Wirkungsfelder, die außer dem Gemeindebereich aufgeführt sind. Es gibt Diakoninnen und Diakone, die sich qualifizieren möchten, die sich darüber freuen, daß die Möglichkeit empfohlen wird. Aber ich frage: Wird es überhaupt noch Wirkungsfelder geben?

Das Schreiben von Herrn Oberkirchenrat Oloff, das diesem Bericht zugrunde gelegt wurde, ist datiert vom 4. Juli. Anfang August hat die Dekanate ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates erreicht, das über eine Neuberechnung der jetzigen Zahlen für den Einsatz von Gemeindediakonen für das Haushaltsjahr 1998/1999 informiert – übrigens mit für ländliche Kirchenbezirke sehr schmerhaften Folgen. Das möchte ich hier auch sagen.

Ich kann und möchte dazu momentan nicht Stellung nehmen, weil der Landeskonzert – soviel ich weiß – eben dabei ist, Vorschläge zur Überarbeitung der Richtzahloberechnung zu entwickeln, sich also auch in Gesprächen befindet.

Ein Satz am Schluß läßt mich allerdings aufhorchen. Da steht, daß der Evangelische Oberkirchenrat der Auffassung ist, daß z. B. die Sondereinsätze kritisch geprüft werden müßten, und daß diese im nächsten Haushaltszeitraum evtl. auch den Entscheidungen und den Richtzahlen der Bezirke zugewiesen würden, also auch noch einmal eingerechnet werden. Ich befürchte, daß das Zurückfahren der Einsätze wirklich dazu führen wird, daß neue Wirkungsfelder in den Bezirken nicht mehr für nötig gehalten werden. Ich habe darauf meine begründete Sorge aufgrund von Gesprächen. Sondersachen werden dann vielleicht nur noch als Spielwiesen angesehen.

Ich wollte das einfach hier noch anmerken.

Oberkirchenrat **Oloff**: Wir haben darüber im Hauptausschuß auch gesprochen, daß in der Tat die unter Ziffer 2 der Anlage genannten Zahlen Zahlen ohne die kw-Vermerke aus dem laufenden Haushalt sind. Wir sind auch in unserem Gespräch davon ausgegangen, daß wir – ich sage es jetzt einmal so über den Daumen – davon ausgehen müssen, daß die durchschnittliche künftige Marge von Kürzungen – also bis zu 12%, die wir allgemein im Augenblick annehmen – auch bei diesen Zahlen dann angebracht werden muß.

Aber nicht, daß völlige Unsicherheit entsteht: Die angegebene Zahl ohne kw-Vermerke zuzüglich der allgemeinen künftigen Kürzungsmarge ergibt dann in etwa die künftigen realistischen Zahlen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Der Beschußvorschlag lautet:

Der Hauptausschuß und der Bildungsausschuß empfehlen, die Qualifikation der Gemeindediakoninnen und -diakone im Sinne von Nummer 3.3 des Papiers des Evangelischen Oberkirchenrats auf den Weg zu bringen und zu erproben.

Stimmt die Synode dem zu? – Vielen Dank, das ist eine große Mehrheit. Gegenstimmen? -Keine. Enthaltungen? – 2. Bei 2 Enthaltungen ist dieser Beschußvorschlag angenommen.

Und nun kommen wir unter **TOP IX, Nummer 3** zum dritten Bericht, zum **Bericht des Bildungsausschusses über die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29. August 1997 betreffend Konzeption der Studentenseelsorge**. (Anlage 20)

Es berichtet Frau Timm für den Bildungsausschuß.

Synodale **Timm, Berichterstatterin**: Frau Vizepräsidentin! Meine Damen und Herren! Auf der Frühjahrssynode 1997 trug Herr Dr. Buck für die vier ständigen Ausschüsse das Anliegen vor, das Konzept der „Studentenpfarrgemeinden“ zu überdenken – mit der zusätzlichen Bitte des Finanzausschusses, die zu treffenden Zielvereinbarungen zu diesem Arbeitsfeld zu beschreiben. Allen Mitgliedern der Landessynode liegt unter dem Datum vom 29.8.1997 die angefragte Stellungnahme von Herrn Oberkirchenrat Schneider vor. Lassen Sie mich zur Information verkürzend den Auftrag und die sich daraus ergebenden Teilziele der Arbeit der ESGs wiederholen.

Ich zitiere: „Der Auftrag: Die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden bezeugen in Wort und Tat die Botschaft von Jesus Christus im Bereich der Hochschule.

Dies realisiert sich

- als Zuwendung zum einzelnen und
- als Präsenz der Kirche im Raum der Hochschule.“

Daraus ergeben sich folgende Teilziele:

„Die Studentinnen- und Studentengemeinden sollen

- geistliche Heimat für Studierende bieten,
- den Studierenden nahe sein,
- flexibel und offen sein, um sich auf immer neue Anforderungen einzustellen,
- Raum bieten und die Möglichkeit, neue Formen des Glaubens zu erproben,
- öffentliche Verantwortung wahrnehmen
- und in ihnen findet Seelsorge in Hochschulen statt.“

Die ESGs hatten am Dienstag in einem Gesprächskreis die Möglichkeit, ihre Arbeit vor Vertreterinnen und Vertretern der Ausschüsse vorzustellen. In beeindruckender Weise wurde die Vielfalt der Angebote aufgezeigt, die sich in allen Gemeinden wiederfindet: von Gottesdiensten, Andachten, theologischen Gesprächs- und Bibelkreisen über zielgruppenorientierte Arbeit, Besuchskreisen in Krankenhäusern, Arbeit mit Asylanten, bis hin zu ökumenischen Veranstaltungen, Gemeindeabenden und Festen.

Dekan Dr. Fischer berichtete in diesem Zusammenhang von dem begeisternden Semestereröffnungsgottesdienst am vergangenen Sonntag in Heidelberg und der lebendigen Atmosphäre, in der über 80 Studierende sich anschließend zum gemeinsamen Mittagessen trafen.

In der vorgetragenen, sehr unvollständigen Aufzählung der Angebote zeigt sich, daß die Studierendengemeinden die Umsetzung der vorgegebenen Ziele ernst nehmen. Wichtig erscheint mir der in allen Gemeinden gesetzte Schwerpunkt in der Arbeit, der darin besteht, den Mitstudierenden aller Fachbereiche in der Anonymität der Universität einen Ort zu bieten, der ihnen geistliche Heimat werden kann und auch wird – was die hohe Akzeptanz beweist.

Es wäre deshalb außerordentlich zu bedauern, wenn die wichtige Arbeit in den Studierendengemeinden durch die vorgesehenen Stellenreduzierungen in erheblichem Maße beeinträchtigt würde. Ich halte es zum Beispiel für nicht realisierbar, mit einer halben Pfarrerstelle den genannten Zielvorgaben auch nur annähernd gerecht zu werden, geschweige denn Universitätsseelsorge in weiterem Umfang oder gar eine Vermittlung zwischen Universität und Kirche zu leisten. Welch eine personelle Ausstattung diesem Anspruch nicht vollständig, aber schon eher gerecht würde, das können Sie der Ihnen vorliegenden Aufstellung über den aktuellen Personalstand der katholischen Hochschulpastorate entnehmen (hier nicht abgedruckt). Daß das Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Studierendengemeinden und der Synode großes Interesse erweckte und Gesprächsbedarf aufzeigte, mögen Sie daraus schließen, daß die Anregung von Herrn Heidel, sich zwischen den Synoden zu regionalen Workshops zu treffen, mit großer Zustimmung aufgenommen wurde.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Frau Timm. – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Raffée**: Ich möchte das von Frau Timm Ausgeführte nachhaltig unterstützen – ich war selber bei dem Gespräch dabei – und ergänzen, daß diese angedachten Modelle der Kooperation bestimmter Studentengemeinden mit einer Ortsgemeinde – wir sind dem inzwischen nachgegangen – sich in vielen Fällen, beispielsweise in Mannheim, als nicht effizient erweisen werden, weil die Angebote, die dort vorgelegt werden können, entsprechen nicht dem Bedarf der überwiegenden Zahl der Studierenden, die ja im Grunde ein Missionsfeld darstellen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Sie haben von Frau Timm gehört, hier gibt es keinen Beschußvorschlag. Das war ein Bericht, eine Information für Sie.

Damit ist Tagesordnungspunkt IX abgeschlossen.

X

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspunkt der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1997

– Nachtragshaushaltsgesetz 1997 –

(Anlage 7)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es geht um den Nachtragshaushalt, und dazu sollten Sie doch noch einmal ein

Wort des neuen Kirchenvaters Manfred Rommel hören, jedenfalls Kirchenvater in Haushaltsdingen:

Früher waren die Löcher nur in der Brezel, heute sind sie auch im Haushalt. (Heiterkeit)

Herr Ebinger berichtet für den Finanzausschuß, bitte!

Synodaler Ebinger, Berichterstatter: Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Durch Beschuß des Landeskirchenrates vom 24.9.1997 wurde der Synode der Entwurf eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 1997 zugeleitet. Im Finanzausschuß wurde der Nachtragshaushalt bei der Zwischentagung und abschließend am 20.10.1997 beraten.

Die negativen Auswirkungen bei den Kirchensteuereinnahmen haben uns alle überrascht, da sie eine beängstigende Größe ausmachen. Vor Monaten ging man davon aus, daß eine große Steuerreform Kirchensteuerausfälle für unsere Landeskirche in Höhe von etwa 60 Mio. DM verursachen könnte. Dies wäre dann für das Jahr 1998 unter Umständen eingetreten.

Jetzt haben wir im Jahre 1997 Kirchensteuermindereinnahmen in Höhe von 62.480.000 DM zu verkraften, was etwa 10,5% des Haushaltsvolumens ausmacht.

Ferner hat das Land Baden-Württemberg die Staatsleistungen für den Gemeindepfarrdienst um 2.230.000 DM reduziert. Diese Staatsleistungen sollen allerdings bis zum Jahr 2001 auf die frühere Höhe zurückgeführt werden.

Sie können dem Nachtragshaushaltspunkt entnehmen, daß diese Einnahmenausfälle im wesentlichen durch folgende Minderausgaben und Rücklagenentnahmen kompensiert werden:

Geringere Personalkosten (aufgrund günstiger Tarifabschlüsse)	10,8 Mio.
Hebegebühren Kirchensteuer	2,5 Mio.
Zuweisung für Investitionen der Kirchengemeinden	8,0 Mio.
Steuerzuweisung an Kirchengemeinden	5,5 Mio.
EKD-Umlage und Finanzausgleich	2,6 Mio.
Verstärkungsmittel	3,1 Mio.
Entnahme von Rücklagen der Kirchengemeinden	12,5 Mio.
Entnahme von Rücklagen der Landeskirche	19,9 Mio.
Summe	64,9 Mio.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Zuweisung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds von 5,9 Mio. DM um 3,1 Mio. auf 9,0 Mio. erhöht wurde.

Nicht so richtig in den Nachtragshaushalt paßt eine Ausgabenerhöhung für das EOK-Dienstgebäude um 2,7 Mio. DM. Eigentlich hätte man auch nur die für das Jahr 1997 tatsächlich benötigten Mittel einstellen und den Rest im neuen Haushaltspunkt 1998/99 veranschlagen können. Bei den Gebäuden handelt es sich um Blumenstr. 5-7 in Karlsruhe. Es ist beabsichtigt, daß die Arbeiten zügig ausgeführt werden, damit nach Fertigstellung umgehend eine Vermietung stattfinden kann. Dies wird dann auch wieder Mieteinnahmen ermöglichen.

Kritisch hinterfragt wurden im Finanzausschuß auch die Haushaltssätze für Internet sowie lokaler und regionaler Rundfunk. Beim Internet werden wohl einmalig 150.000 DM benötigt, die im Nachtragshaushalt ausgewiesen sind. Künftig wird man pro Jahr laut Aussage von Herrn Gerwin etwa noch 15.000 DM benötigen.

dem gleichen Ergebnis wie wir, daß nämlich das Wort „nachrichtlich“ gestrichen werden sollte. Sie haben inzwischen eine neue Fassung erhalten vom 24.09.1997, in der der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat auf diese Bedenken eingegangen sind.

2.2 Zu § 5 des Haushaltsgesetzes ist der Finanzausschuß im Hinblick auf die Summe der Unwägbarkeiten auf der Einnahmeseite der Ansicht, daß eine Beschränkung der Sperren auf rund 0,6% des Haushaltsvolumens zu niedrig ist. Wir hielten auf der Zwischentagung einen Betrag von mindestens 10 Millionen DM für erforderlich und baten Herrn Rüdt, dies auf die „Machbarkeit“ hin zu überprüfen. Das Finanzreferat ist dem nachgegangen. Als Resultat haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, daß für eine Sperre im Haushaltsgesetz wesentlich höhere Ansätze sinnvoll nicht in Frage kommen können. Immerhin aber konnte eine Erhöhung um rund 250.000,- DM in 1998 und um knapp 1/2 Million DM in 1999 erreicht werden, sie wurde in den Hauptantrag zum Gesetzestext eingearbeitet.

2.3 Zu § 6 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes besteht nach Meinung des Hauptausschusses die Gefahr, daß, wenn Stellen nicht besetzt werden, um die vorgesehenen Sachkosten abrufen zu können, beim Erstellen des nächsten Haushaltsplanes die derart nicht besetzten Stellen zu schnell und einfach gestrichen werden könnten. Er fragt deshalb an, ob es so etwas wie eine „Bestandsgarantie“ gebe, denn durch die Sachmittel solle ja gerade der Einsatz von Ehrenamtlichen gestärkt werden. Wenn aber bei der nächsten Haushaltsrunde derart nicht besetzte Stellen als bevorzugte Streichstellen angesehen werden könnten, sei die aufgebaute oder noch aufzubauende Arbeit in Gefahr. Wer spare, stehe dann in der Gefahr, bestraft zu werden.

Der Hauptausschuß dachte hierzu an zwei Lösungsmöglichkeiten, entweder die Aufnahme einer Bestandsgarantie in den Texten des Gesetzes oder als einfachere Lösung, einen Beschuß der Synode außerhalb des Haushaltsgesetzes, der das oben Genannte aufnimmt. Der Finanzausschuß hält einen ausdrücklichen Beschuß nicht für erforderlich, er geht als selbstverständlich davon aus, daß auf landeskirchlicher wie auf Kirchenbezirksebene eine aus Gründen des § 6 Abs. 4 Haushaltsgesetz temporär nicht besetzte Stelle bei einer eventuellen späteren Festlegung von weiteren Kürzungsanteilen wie eine besetzte Stelle behandelt wird. Das gehört nach unserer Auffassung zu einem verantwortungsgerechten Umgang mit dieser neuen Regelung des § 6 Abs. 4. Der Hauptausschuß sieht seine Intention mit dieser Erklärung vor der Synode und im Protokoll als abgedeckt an.

2.4 § 13 war nach Auffassung des Rechtsausschusses zu unbestimmt gefaßt. Er – der Rechtsausschuß – hält eine pauschale Aufhebung von Normen des KVHG als des allgemeinen Gesetzes durch das speziellere Haushaltsgesetz nicht für zulässig. Er ist bei der vom Finanzausschuß erbetenen Mitprüfung zu dem Schluß gekommen, daß entweder die zu ändernden Bestimmungen des KVHG durch das Änderungsgesetz ausdrücklich bezeichnet werden müßten, oder es müsse in das KVHG eine Experimentierklausel als Übergangsregelung eingefügt werden. Das Rechtsreferat des Evangelischen Oberkirchenrates hat zu letzterem einen Vorschlag in Form eines Artikelgesetzes erarbeitet, auf den sich der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß nach einer kleinen Änderung geeinigt haben. Er ist in den Hauptantrag des Finanzausschusses eingearbeitet worden. Sein Artikel 1 betrifft das Haushaltsgesetz, Artikel 2 das KVHG.

3. Zu dem neuen Haushaltbuch sind einige Anmerkungen allgemeiner Art erforderlich:

3.1 Wir haben erneut bestätigt gefunden, daß die Vorberatung der Knackpunkte des Haushalts in der vorangegangenen Synodaltagung unendlich hilfreich war. Die intensive Vorarbeit der Ausschüsse und des Plenums erlaubt uns jetzt, auf einige wenige Einzelfragen intensiver einzugehen, als es sonst rein zeitlich möglich gewesen wäre.

Und unsere Frühjahrsarbeit war auch nicht umsonst. Wie Herr Dr. Fischer schon dargelegt hat, entbindet uns die Tatsache, daß die Steuerreform nicht mehr in dieser Legislaturperiode kommt, nicht von intensiven Spamaßnahmen. Im Gegenteil, wir haben es entgegen unserer Annahmen vom Frühjahr nicht mehr mit nur zwei sich überlagernden Entwicklungslinien zu tun, sondern mit drei:

a) Der ersten, der demographischen Entwicklung bis 2030, sind wir uns schon länger bewußt, und wir haben bereits beim vorletzten und beim letzten Haushalt erste Konsequenzen gezogen. Diese sind zwangsläufig fortzusetzen und bedeuten ein jährliches Zurückführen des Haushalts um circa 3–4%.

Wir sind uns mit dem Hauptausschuß darüber einig, daß diese Entwicklungsprognose, so realistisch sie ist, nicht nur fatalistisch zur Kenntnis genommen werden darf. Wir stimmen dem Hauptausschuß zu, wenn er die Prognose als Anlaß sieht, weiter für die Zukunft vorauszudenken.

Der Hauptausschuß möchte hierfür eine Reihe von Themen weiter behandeln, wie z. B.

- Wie können wir Mitglieder gewinnen?
- Wie können wir die Hoffnung, die wir Christen haben, innerhalb unserer Gemeinden so umsetzen, daß wir wieder mehr Kinder bekommen (Mut machen für eine neue Generation in der Kirche / „Hoffnungsbild des Glaubens“)?

Das ist ein Punkt, so am Rande gesagt, da erneut ich immer Heiterkeit, wenn ich das in den Gemeinden sage. Wenn wir die Bevölkerungsstatistik der katholischen und unserer Kirche miteinander vergleichen, haben die in der Tat mehr Kinder als wir zu verzeichnen.

Die weiteren Fragen:

- Wir müssen über unseren Umgang mit Ausgetretenen neu nachdenken!
- Wohin gehen Ausgetretene, was wird ihnen dort geboten, wo sie hingehen, aber auch abverlangt?

Wir können den Hauptausschuß nur ermutigen, dies zu tun, und unterstützen seine Bitte um ein entsprechendes Mandat der Landessynode. Das ist der Antrag Nr. III/6 (Hauptantrag Finanzausschuß am Ende dieses Berichtes abgedruckt) in der Sammlung der Anträge.

b) Die zweite Entwicklungslinie ist neu, es ist die anhaltend negative Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen, ich erinnere an den vergangenen und an den jetzt vorliegenden Nachtragshaushalt, mit der Folge der Verringerung der Basis der künftigen Kirchensteueraufkommen. Dazu hat Dr. Fischer sowohl in seinem Vorbericht zum Haushaltbuch als auch in seiner Einbringungsrede sehr klare Ausführungen gemacht.

c) Als dritte Entwicklungslinie bleibt die für die nächste Legislaturperiode zu erwartende Neuauflage der Steuerreform, über deren Notwendigkeit bei den Fachleuten weit-

Das wird jetzt ein großes Werk sein. Aber ich bin sicher – nachdem wir im Frühjahr schon einmal ein großes Paket zusammen abzustimmen hatten –, daß wir das heute in ähnlich guter Weise auch wieder vollenden werden.

Ich habe Ihnen auf die Rückseite der Tagesordnung einen Ablauf der Haushaltssynode kopieren lassen – in der Hoffnung, daß es für Sie alle hilfreich ist, den Gang der Dinge innerhalb dieses Tagesordnungspunktes zu verfolgen.

Ablauf Haushaltssynode

1. Alle Berichte
2. Generalaussprache zum Haushalt 1998/1999
3. Einzelaussprache zu OZ 3/6
 - a) Haushaltbuch nach Budgetierungskreisen (Nr. 1)
 - b) Stellenplan nach Budgetierungskreisen (Nr. 2)
 - c) Bericht des Finanzausschusses zu kirchlichen Bauvorhaben
 - d) Bericht des Finanzausschusses zu OZ 3/11 – Entwurf Haushaltspläne der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evang. Kirchenfonds
 - e) Sonderhaushalt der Bezirksverwaltungsstelle Evang. Pflege Schönau (Nr. 7)
 - f) Fragen zur mittelfristigen Finanzplanung 1996 bis 2001 (Nr. 3)
Fragen zum Buchungsplan (Nr. 4)
Fragen zu den Wirtschaftsplänen der Heime und Tagungshäuser (Nr. 8)
 - g) Haushaltsgesetz
 - h) evtl. begleitende Beschlüßvorschläge

Schlußwort Berichterstatter: Syn. Dr. Buck, Dr. Pitzer, Ihle, Martin, Ludwig

Abstimmung

Wir werden jetzt zunächst alle Berichte hören, werden dann eine Generalaussprache zum Haushalt haben. Im Rahmen der Generalaussprache finden alle die Beiträge Platz, die generell den Haushalt betreffen, sich also nicht auf Einzelpunkte des Haushaltbuchs oder des Stellenplanes beziehen.

Unter „Drittens“ kommen wir dann zu einer Einzelaussprache, und Sie sehen die Gliederung, wie wir das dann im einzelnen behandeln wollen. Wer also zu einzelnen Punkten Stellung nehmen möchte, sieht an diesem Wegweiser, in welcher Weise die Aussprache erfolgen wird.

Wer werden dann die Schlußworte der Berichterstatter hören, wenn gewünscht, und im Rahmen einer größeren Abstimmung das gesamte Paket verabschieden.

Wir beginnen also mit den Berichten zu **Tagesordnungspunkt XII a)** und hören als erstens den **gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24. September 1997: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltbuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1998 und 1999 – Haushaltsgesetz** – (Anlage 6) und **zum Eingang der Landesjugendkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.10.1997 zur Schließung des Evangelischen Jugendheims Oppenau** (Anlage 6.1.1).

(Das Haushaltbuch – mit Stellenplan, Sonderplan, Wirtschaftsplan und Buchungsplan – lag den Synoden vor.)

Als Berichterstatter bitte ich Herrn Synoden Dr. Buck.

(Beifall)

Sie bekommen Szenenapplaus, Herr Dr. Buck. Ich erinnere mich an Ihren Bericht im Frühjahr. Ich denke, dieser Applaus galt auch dieser Erinnerung. Wir sind sehr gespannt.

Synodaler Dr. Buck, Berichterstatter: Ich hoffe, Sie nicht zu enttäuschen!

Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

1. Ich spreche zu dem Eingang OZ 3/6 – und ich wiederhole diesen schönen langen Titel: Vorlage des Landeskirchenrates vom 24.09.1997, Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltbuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1998 und 1999 – Haushaltsgesetz – sowie zu den zu OZ 3/6.1, Haushaltbuch, eingegangenen Anträgen. In meinem Bericht werde ich deutlich machen, wo und in welcher Form Stellungnahmen der anderen drei ständigen Ausschüsse enthalten sind oder verarbeitet wurden.

Der Bericht des Finanzausschusses ist im übrigen – wie üblich – dreigeteilt, außer mir werden sprechen unser Mitglied Dr. Pitzer, der zugleich Vorsitzender des Stellenplanausschusses ist, für die den Stellenplan berührenden Fragen, insbesondere die Eingänge zu OZ 3/6.2, und unser Mitglied Martin zu den landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Bauvorhaben.

Ich möchte meinen Ausführungen vorausschicken einen Dank an das Finanzreferat. Wie Sie an seiner Rede zur Einbringung des Haushalts gesehen haben, ist Oberkirchenrat Dr. Fischer bei seinem Fahradunfall in der Tat nicht auf den Kopf gefallen.

(Heiterkeit)

Trotzdem hat ihn der Unfall lange Zeit von seinem Büro ferngehalten, da er sich im übrigen doch arg zugerichtet hatte. Herr Dr. Fischer, wir sind froh und dankbar, daß Sie begonnen haben, wieder bei uns zu sein.

(Beifall)

In der Zwischenzeit hat Herr Rüdt sich seine stattgehabte Beförderung auch im nachhinein vielfach verdient.

(Heiterkeit)

Er hat den Finanzreferenten glänzend vertreten

(Beifall)

– man merkt die Schule –, und den Finanzausschuß auf der Zwischentagung der ständigen Ausschüsse bestens betreut. Ihnen, Herr Rüdt, sei dies an dieser Stelle nochmals gedankt. Unser Dank gilt auch allen anderen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats, die uns bei allfälligen Fragen zur Verfügung gestanden sind, insbesondere den Herren Ostmann, Schneider und Dr. Barié, aber auch Herrn Jäck vom Diakonischen Werk.

2. Das Haushaltsgesetz haben wir bereits bei der Zwischentagung in die Beratung genommen.

2.1 Hierbei erschien uns § 1 Abs. 3 im Hinblick auf die noch fortbestehende inhaltliche Wichtigkeit des Buchungsplans, weil viele wichtige Erläuterungen noch nicht in das Haushaltbuch übertragen sind, zu wenig verpflichtend. Wir baten deshalb den Rechtsausschuß, sich ebenfalls dieser Frage anzunehmen. Der Rechtsausschuß kam zu

Synodale **Wild, Berichterstatterin:** Ich rede über den Eingang OZ 3/6.2.3 – Liebe Frau Präsidentin! Liebe Synodale! Im Antrag des Männerkreises Eberbach wird die Sorge über die geplante personelle Reduzierung in der Männerarbeit geäußert. Dieser Sachverhalt ist dem Stellenplanausschuß zur Bearbeitung zugestellt worden. Im letzten Abschnitt des Briefes vom 04.08.1997 heißt es: „Um auf die Bedeutung der Männerarbeit hinzuweisen, beantragen wir, daß auf einer der nächsten Tagungen der Landessynode ein Referat über dieses Thema gehalten wird und sich Ausschüsse und Plenum damit befassen.“

Mit dieser Bitte um ein Referat hat sich der Hauptausschuß befaßt. Es bestand Übereinstimmung darin, daß es nötig und wünschenswert ist, die ganze Breite der kirchlichen Arbeit näher kennenzulernen. Der Hauptausschuß befürchtet allerdings, wenn solchen Vortagswünschen in dieser Form entsprochen würde, daß noch viele andere Arbeitsfelder in der Kirche ähnliche Wünsche an die Synode beantragten. Daher schlägt der Hauptausschuß vor, dem Anliegen des Männerkreises Eberbach insofern Rechnung zu tragen, daß wir um eine schriftliche Präsentation bitten.

Damit komme ich zum Beschlußvorschlag:

Die Synode bittet die Männerarbeit, eine schriftliche Präsentation ihrer Arbeit vorzulegen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Danke schön, Frau Wild! – Gibt es Wortmeldungen?

Es gibt keine Wortmeldungen. Sie haben gehört, was der Hauptausschuß Ihnen vorschlägt:

Die Synode bittet die Männerarbeit, eine schriftliche Präsentation ihrer Arbeit vorzulegen.

Wer möchte dem zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – 7. Enthaltungen? – 6.

Mit 7 Gegenstimmen und bei 6 Enthaltungen ist der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses angenommen.

Es hat ganz bestimmt keinen Sinn, daß Herr Dr. Buck noch vor der Mittagspause mit seinem langen Vortrag beginnt.

Synodaler **Heidel:** Wäre es angesichts der Tagesordnung möglich, die Mittagspause zu verkürzen? Denn wir haben heute abend noch Landeskirchenratssitzung.

(Zurufe)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Was meint die Synode? Sollen wir vielleicht um 15.00 Uhr mit der Fortsetzung der Sitzung beginnen? – Wir stimmen förmlich darüber ab. Mein Vorschlag: Wir fahren pünktlich um 15.00 Uhr mit der Sitzung fort. Wer ist damit einverstanden? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 5. Enthaltungen? – 8.

Ich danke Ihnen, daß Sie so zügig gearbeitet haben und beende meine Sitzungsleitung hiermit und unterbreche die dritte öffentliche Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.15 Uhr bis 15.00 Uhr)

XII

Berichterstattung – Generalaussprache – Einzel- aussprache – Beschußfassung über den Haushalt der Landeskirche in Baden 1998/1999

a) Gemeinsamer Bericht

der ständigen Ausschüsse

– **zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:**

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1998 und 1999 – Haushaltsgesetz – (Anlage 6)

– **zum Eingang der Landesjugendkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.10.1997 zur Schließung des Evangelischen Jugendheims Oppenau** (Anlage 6.1.1)

b) Bericht des Stellenplanausschusses

– **zum Entwurf des Stellenplans**

– **zum Eingang des Beirats für die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.05.1997 zur Schaffung einer Sekretariatsstelle für die Gleichstellungsbeauftragte** (Anlage 6.2.1)

– **zum Eingang der Landesmitarbeiterversammlung der Männer- und Handwerkerarbeit vom 10.07.1997 zur Männerarbeit / Stelle des Landesmännerpfarrers Sekretariatsstelle** (Anlage 6.2.2)

– **zum Eingang des Evangelischen Männerkreises Eberbach vom 04.08.1997 zur Männerarbeit / Stelle des Landesmännerpfarrers und Sekretariatsstelle** (Anlage 6.2.3)

– **zum Eingang des Ältestenkreises der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen vom 25.07.1997 und des Bezirksarbeitskreises für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt vom 15.08.1997 (mit Stellungnahme SPD) zur Streichung der KDA-Stelle in der Region Bodensee** (Anlage 6.2.4)

– **zum Eingang des Pfarrers Erhard Schulz für Pfarrkonvent Bretten vom 01.08.1997 zur Fortführung des Medienverandes und zum Bestand der Medienzentrale** (Anlage 6.2.5)

– **zum Eingang des Ältestenkreises der Luthergemeinde Karlsruhe vom 22.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale** (Anlage 6.2.5.1)

– **zum Eingang des Herrn Alexander Utz, Karlsruhe, und anderen vom 30.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale** (Anlage 6.2.5.2)

c) Bericht des Bildungsausschusses

Veränderungen in der Arbeit der Medienzentrale (Anlage 6.2.5, 6.2.5.1, 6.2.5.2)

d) Bericht des Finanzausschusses zu kirchlichen Bauvorhaben

e) Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Haushaltspläne 1998/1999 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (Anlage 11)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir setzen die unterbrochene dritte öffentliche Sitzung fort und kommen zur eigentlichen Haushaltssynode, zum Tagesordnungspunkt XII.

Ich möchte nun noch einmal auf die Kirchensteuerausfälle zu sprechen kommen. Während die Einnahmen bei der Lohnsteuer relativ konstant sind, kam es bei der Einkommensteuer zu großen Ausfällen. Diese sind unter anderem auch auf Abschreibungsmöglichkeiten, insbesondere für Investitionen im Bereich der neuen Bundesländer, zurückzuführen.

Zwei Vergleichsfälle möchte ich Ihnen in diesem Zusammenhang schildern:

Ein Arbeiter zahlt bei einem Bruttomonatslohn von 3.000 DM in Steuerklasse III eine Lohnsteuer von ca. 300 DM, was einem Steuersatz von etwa 10% entspricht.

Ein Ehepaar mit einem Bruttomonatseinkommen von 20.000 DM hat seine Einkommensteuer unter anderem durch Abschreibungsmöglichkeiten legal auf monatlich 100 DM verkürzt.

Dieses drastische Beispiel zeigt, daß unser Steuersystem dringend reformiert werden muß. Ich meine, daß auch für mittlere und höhere Einkommen eine Mindeststeuer von 10% des Bruttolohnes angemessen wäre.

Wir alle sind hier gefordert, die Politiker zu sensibilisieren und zu erinnern an ihr Versprechen, „Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben“.

(Beifall)

Im Namen des Finanzausschusses danke ich dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat für die Gesetzesvorlage.

Eine Rückfrage bei den übrigen ständigen Ausschüssen der Landessynode ergab ein Einverständnis.

Ich komme nun zum Beschußvorschlag:

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß, Rechtsausschuß und Bildungs- und Diakonieausschuß, dem kirchlichen Nachtragshaushaltsgesetz 1997 in der Vorlage des Landeskirchenrates vom 24.09.1997 OZ 3/7 zuzustimmen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank auch Ihnen, Herr Ebinger. Wir beginnen nun die **Aussprache**.

Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich möchte als schlichter Synodaler und nicht als Vertreter des Rechtsausschusses etwas sagen.

Wenn man den Oberkirchenrat, die Blumenstraße 1, gelegentlich besucht und den Zustand des Gebäudes innen anschaut, dann schämt man sich ein wenig, muß ich sagen. Wir haben hier jetzt diese große Summe für die Blumenstraße 5 und 7 ausgewiesen. Ich würde gerne den Evangelischen Oberkirchenrat ermuntern, auch einmal an das Gebäude Blumenstraße 1 zu denken.

Ich war neulich einmal mit kirchenfremden Leuten dort. Der rohe Verputz, die Leitungen, die da offen liegen usw., das macht wirklich keinen guten Eindruck nach außen hin. Ich kenne kein Pfarramt und kein Dekanat, das ähnlich aussieht.

(Zurufe, Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Dr. Heidland, diesen optischen Eindruck kann ich natürlich nur teilen. Es hängt aber damit zusammen, daß in den letzten Jahren durch

Erneuerung der Sanitär- und Elektroinstallation Leitungen gelegt wurden, Öffnungen freigelegt werden mußten und auf Grund der Finanzsituation wir gezwungen waren, das, was wir eigentlich früher hätten fertigstellen wollen, nämlich die äußeren Schönheitsreparaturen, insbesondere Farbe und Lampen, früher zu beenden.

Wir haben das in der Planung vorgesehen, und die Finanzmittel stehen dafür auch zur Verfügung.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es scheint kein weiterer Aussprachebedarf gegeben zu sein, wir können **abstimmen**.

Dies ist ein Gesetz, also frage ich Sie wieder freundlich, ob Sie etwas gegen die Überschrift einzuwenden haben:

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1997 (Nachtragshaushaltsgesetz 1997) vom 23. Oktober 1997

Wer stimmt zu? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Oder Enthaltungen? – Nein.

§ 1: Hier wird die Gesamtsumme genannt, und zwar von Einnahmen und Ausgaben.

Wer stimmt § 1 zu? – Die Mehrheit, danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig!

§ 2 führt die Haushaltssperren auf.

Wer ist mit § 2 einverstanden? – Die Mehrheit, danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine, auch einstimmig!

§ 3 regelt die Übertragbarkeit.

Wer stimmt § 3 zu? – Die Mehrheit, danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Und wer kann dem Vollzug, dem Inkrafttreten unter § 4 zustimmen? – Vielen Dank, das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine, einstimmig!

Und hier müssen wir jetzt noch einmal über das ganze Gesetz abstimmen. Wer stimmt dem Nachtragshaushaltsgesetz 1997 zu? – Die Mehrheit, herzlichen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Der Nachtragshaushalt ist einstimmig angenommen. Ich danke Ihnen.

Tüchtig, wie wir sind, werden wir jetzt Tagesordnungspunkt XI noch erledigen – vor der Mittagspause –, und dann haben wir den eigentlichen Haushalt als großen Block heute nachmittag vor uns.

XI

**Bericht des Hauptausschusses
zum Eingang des Evangelischen Männerkreises
Eberbach vom 04.08.1997 –
Antrag Nr. 2 Referat über Männerarbeit**

(Anlage 6.2.3)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte um den Bericht des Hauptausschusses zum Eingang des Evangelischen Männerkreises in Eberbach.

gehend Übereinstimmung herrscht und die von der Wirtschaft und der Bevölkerung mit gutem Grund als überfällig angesehen wird. Wir müssen deshalb insoweit wachsam bleiben und den EOK bitten, für den Fall einer Steuerreform die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Haushalt rechtzeitig der Landessynode vorzulegen (Antrag Nr. III/2).

Wir müssen deshalb unsere Sparmaßnahmen nicht nur fortsetzen, sondern weiterhin intensivieren. Ich habe aus diesem Grunde z. B. bei den Erörterungen mit den Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Lörrach zu den Einsparungen von Pfarrstellen immer wieder darauf hingewiesen, daß nicht klein, sondern groß gedacht werden müsse, um Gemeinden zu bilden, deren Weiterbestehen nicht mit den nächsten Haushalten bereits wieder in Frage gestellt werden müsse. Planungssicherheit, wenn man diesen Begriff heute überhaupt noch benutzen kann, erwächst nur auf realistisch eingeschätzten Entwicklungen. Diese zu beachten sind wir unseren Mitgliedern und unseren Mitarbeitern, den jetzigen und den kommenden, schuldig.

3.2 Das Haushaltbuch ist ein Novum. Es dient dem Ziel der größeren Transparenz des Haushaltsgeschehens. Es soll erkennbar machen, welches Ziel mit welchem Mittelaufwand verfolgt werden soll, und es zeigt die Verantwortlichkeit für die Erreichung des Ziels, die Fachverantwortung, und die über den Einsatz der Mittel, die Finanzverantwortung, auf.

Das Haushaltbuch wurde aus dem Buchungsplan entwickelt. Es ist immer wieder einmal festzustellen – wenn man das Haushaltbuch studiert –, daß der Informationstransfer noch nicht völlig gelungen ist. Der Buchungsplan, unser guter alter Haushaltsplan, enthält noch viele Erläuterungen, die eigentlich in das Haushaltbuch gehören. Dies ist, wie bereits gesagt, einer der Gründe, warum wir den § 1 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes verpflichtender gestaltet haben wollten. Auch kann man feststellen, daß noch nicht alle Darstellungen das gleiche hohe Niveau haben. Dazu siehe auch den Antrag III/1.

Doch diese sachlichen Feststellungen können nicht unsere Freude darüber trüben, daß es dem Finanzreferat und den an der Erarbeitung des Haushaltbuchs Beteiligten aus allen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats gelungen ist, diese gewaltige Umstellung in so kurzer Zeit so gut zu Werke zu bringen. Wir danken allen, die daran mitgewirkt haben, für ihr großes Engagement, und wir bitten alle, die in Zukunft mit dieser neuen Form des Haushalts im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells zu arbeiten haben, sich für das Neue zu öffnen und die darin liegenden Chancen zu eigenverantwortlichem Handeln wahrzunehmen. Wir vertrauen darauf, daß sich schnell herumsprechen wird, wieviel schöner Arbeit ist, wenn man sie in eigener Verantwortung erledigen kann, auch wenn ab und zu schwierige Entscheidungen selbst getroffen werden müssen, die früher an andere – an höheren – Stellen herangetragen worden wären.

3.3 Der Hauptausschuß sieht in dem vorgelegten Haushaltbuch noch ein Novum besonderer Art mit besonderen Problematiken. Er sagt dazu:

a) „Die Differenzierung ist gut, denn so ist sichtbar, was jede Arbeit und Aufgabe kostet. Das ist die neue Art, Kirche monetär wahrzunehmen. Güter, Normen und auch Werte sind so kapitalisierbar. Es kann aber auch problematisch sein, wenn wir alles monetär benennen und benennen können.“ – Was bedeutet dies für uns?

b) „Das Haushaltbuch“ – so fährt er fort – „ist innerhalb von festgelegten Grenzen erstellt.“ Dr. Fischer weist darauf in den letzten Sätzen des Vorberichts hin. „Eines der (noch geltenden) Axiome ist die derzeit geltende Regelung der Kirchenmitgliedschaft, in die man in der Regel hineingeboren wird. Dieser Typus von Mitgliedschaft verändert sich oder hat sich schon verändert. Die Kirchenmitgliedschaft verändert sich derzeit nicht durch Motivationsschwund, sondern durch Rückgang der Bevölkerung und der Einnahmen.“

Deshalb bittet der Hauptausschuß um ein Weiterarbeiten an dieser Frage, eventuell auch durch ein theologisches Referat unter der Fragestellung: „Was besagt Kirchenmitgliedschaft inhaltlich?“

c) Der Hauptausschuß bittet außerdem, der Landessynode die Geschichte der Kirchenfinanzen nahe zu bringen, siehe dazu Antrag Nr. III/7.

Der Finanzausschuß teilt die Auffassung des Hauptausschusses, daß an der Frage zu a) weitergearbeitet werden muß. Frage: Was bedeutet diese neue Art der Sicht der Kirche?

Zu der Bitte um Unterrichtung der Synode über die Geschichte der Kirchenfinanzen, der sich der Finanzausschuß anschließt, bitten wir die Frau Präsidentin, der Synode eine einschlägige Veröffentlichung unseres Konsynodalen Prof. Rau zugänglich zu machen. Sie soll in der Bibliothek stehen, hat er gesagt. Aber da können wir nicht jeden hinschicken. Vielleicht können wir das kopieren.

Dem Antrag unter b) – betreffend die Kirchenmitgliedschaft – schließt sich der Finanzausschuß ebenfalls an, siehe dazu Antrag Nr. III/8.

Er bittet, bei den vorbereitenden Arbeiten Kontakt mit den holländischen Kirchen aufzunehmen, die verschiedene Niveaus von Kirchenmitgliedschaft kennen; außerdem sollte ein bestehendes Papier der Arnoldshainer Konferenz über Mitgliedschaftsrechte beigezogen werden.

3.4 Das Haushaltbuch verarbeitet das Ergebnis unserer Arbeit vom Frühjahr an der Vorlage des Landeskirchenrats vom 12.03.1997 zur Haushaltskonsolidierung – Steuerreform 1999. Im Hinblick auf die Umsetzung des damals Beschlossenen gebe ich folgende Hinweise:

a) Im Vorbericht zum Haushaltbuch hat Dr. Fischer bereits im Abschnitt 8.1 die Umsetzung der Sparbeschlüsse vom Oktober 1995, im Abschnitt 8.2 die der Haushaltkonsolidierung dargelegt.

b) Auf Bitten des Finanz- und des Hauptausschusses bei der Zwischentagung hat das Finanzreferat zusätzlich eine vollständige Auflistung aller im Frühjahr 1997 beschlossenen Maßnahmen mit dem Stand ihrer Umsetzung nach Maßgabe und in der Form der Vorlage vom 12.03.1997 erarbeitet. Das haben Sie auch alle bekommen (hier nicht abgedruckt).

4. Bei der Behandlung des Haushaltbuchs und des Buchungsplanes haben wir unser Hauptaugenmerk auf die Umsetzung der Beschlüsse der Synode von der Frühjahrtagung dieses Jahres gerichtet. Dazu sind wir die soeben erwähnte Liste vom 8./9. Oktober 1997 durchgegangen und haben festgestellt, daß die Umsetzung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. März 1997 und der ergänzenden Synodenbeschlüsse haushaltsmäßig gesehen gut zustande gekommen ist. Es ist uns allen, denke ich, aber bewußt, daß die Umsetzung vor Ort noch mancherlei gemeinsamer Anstrengungen bedarf und in manchem Falle auch ihre Zeit

brauchen wird. An dieser Stelle ist es wohl auch richtig, diejenigen, die die Umstellungen einzuleiten und durchzusetzen haben, um Verständnis für erwartete und unerwartete Widerstände der Betroffenen zu bitten und bei den Betroffenen um Einsicht in die Notwendigkeit zu werben, damit sie ihre Kräfte und ihre Einsatzfreude nicht in Frustration und Enttäuschung verschließen, sondern die Veränderungen akzeptierend wieder zu dem zurückkehren, was sie doch recht eigentlich als das Ziel ihrer beruflichen Arbeit oder ihres ehrenamtlichen Einsatzes für die Kirche und deren und ihrem Herrn ansehen.

Wir haben im Finanzausschuß einige Arbeitsgebiete besonders intensiv erörtert, darunter solche mit besonderen Eingaben und solche, die uns schon im Frühjahr besonders beschäftigt hatten. Die wichtigsten stelle ich Ihnen im nachfolgenden vor:

4.1 Im Budgetierungskreis / Referat 1 haben wir uns mit mehreren Teilen befaßt:

a) Im Hinblick auf insbesondere bei Kürzungen immer wieder auftauchende Fragen, z. B. hinsichtlich der Wertigkeit der Aufgaben der Abteilung 3 und ihrer sehr unterschiedlichen Bindungen an gesetzliche oder vertragliche Vorgaben und wegen des besonderen Interesses der Synode am Kirchlichen Entwicklungsdienst, schlagen wir in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß vor, daß der Kirchliche Entwicklungsdienst aus dem Budgetierungskreis 1.3.1, Missionswerke und andere ökumenische Einrichtungen, herausgenommen und als gesonderter Budgetierungskreis 1.3.3, KED, ausgewiesen wird. Siehe insoweit den Antrag Nr. II/1.

Hier eine Anmerkung zu dem Papier mit den Anträgen: Unter II.1 steht fälschlicherweise „Änderungsantrag des Rechtsausschusses“. Das ist ein Teil des Hauptantrages des Finanzausschusses. Rechtsausschuß und Finanzausschuß sind sich in dieser Sache einig.

b) Zum Budgetierungskreis 1.4.0, Öffentlichkeitsarbeit, Printmedien, haben wir eine besonders lange und eingehende Erörterung der haushaltsmäßig relevanten Aspekte gehabt. Herr Wermke hat dieses Faktum bereits heute morgen erwähnt. Wir haben nicht beraten können über die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit“ hinsichtlich der Richtung auf ein integriertes Konzept medialer Konzeption. Wir erwarten allerdings eine möglichst baldige Vorlage eines solchen Konzepts – heute morgen haben wir „unverzüglich“ beschlossen –, eines Konzepts mit hoffentlich spürbaren Kosteneinsparungen, haben aber aus dem derzeitigen Fehlen der Vorlage und des Konzeptes noch keine Folgerungen für den jetzigen Haushalt gezogen, im Gegensatz zum Rechtsausschuß, der u.a. deswegen Sperrvermerke bei „epd“, „Mitteilungen“ und „Standpunkte“ ausbringen möchte.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, die zusätzlich beantragten Geldmittel für

- a) „epd“ in Höhe von 0,22 Millionen DM,
- b) „Mitteilungen“ in Höhe von 0,119 Millionen DM

und die Haushaltsumittel von 0,375 Millionen DM für das Jahr 1999 für den Ankauf von 8000 Exemplaren „Standpunkte“ zwar zu bewilligen, jedoch mit Sperrvermerk zu versehen und die Freigabe durch den Landeskirchenrat erst nach Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts vorzusehen. Das finden Sie in dem Änderungsantrag Nr. II/2 b).

Der Finanzausschuß geht mit dem Rechtsausschuß konform hinsichtlich auszubringender Sperrvermerke bei „epd“ und „Mitteilungen“. Bei den „Standpunkten“ spricht er sich dagegen nicht für einen Sperrvermerk aus, um die laufenden Bemühungen, bis zum 31.12.1999 zu einem positiven, zumindest nicht mehr zu einem negativen Geschäftsergebnis zu kommen – gesagt wurde, zumindest eine schwarze oder auch eine rote Null, aber eine Null ist das Ziel bis dahin –, nicht zu stören. Nach dem 31.12.1999 soll es ja keinen Zuschuß in Form der Abnahmegarantie mehr geben.

Bei seiner Befassung mit dem „epd“ hat der Finanzausschuß festgestellt, daß er keine Klarheit finden konnte in dem Beziehungsgeflecht und in der Aufgabenverteilung zwischen dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit und dem Presseverband. Er hat deshalb in voller Kenntnis und Würdigung der bereits vorliegenden Erfolge des neuen Vorsitzenden des Presseverbandes und seiner Mitarbeiter den Eindruck, daß beim „epd“ noch ein weiterer Rationalisierungserfolg herbeigeführt werden kann. Aus diesem Grunde beantragen wir, den Zuschuß an den „epd“ von jährlich 320.000 DM – das ist im Buchungsplan auf Seite 60 – mit einem Sperrvermerk über 20.000 DM jährlich zu versehen, der vom Landeskirchenrat aufgehoben werden kann, wenn die Notwendigkeit überzeugend nachgewiesen ist.

Hinsichtlich der „Mitteilungen“ hat der Finanzausschuß die bisher für die Herausgabe angefallenen Kosten mit zwei neuen Angeboten verglichen – soweit dies wegen der Unterschiedlichkeit der Darstellung möglich war – und ist zu der Überzeugung gelangt, daß in dem vorgesehenen Ansatz von jährlich 299.000 DM – ebenfalls im Buchungsplan auf Seite 60 – noch mindestens je 37.000 DM Luft sind. Wir beantragen deshalb, hier entsprechende Sperrvermerke auszubringen. Zu beidem siehe Antrag Nr. II/2 a).

c) Zum Budgetierungskreis 1.4.1, Rundfunk, Fernsehen, Internet, haben wir bei den Beratungen des Nachtragshaushalts 1997 die Thematik „Internet“ abschließend behandelt. Hierüber ist Ihnen vom Synodalen Ebinger berichtet worden.

Für den Haushalt 1998/99 haben wir uns von Herrn Gerwin über den letzten Stand des Bereiches Fernsehen unterrichten lassen. Wir haben den Eindruck einer klaren und zielstrebig Arbeit des ERB gewonnen, die zunehmend ihre Früchte trägt und tragen wird, als da sind zunehmend flächendeckende Fernsehsendungen und wachsende Vermarktungschancen. Das läßt hoffen, daß länger mittelfristig die Arbeit sich mehr und mehr selbst tragen hilft.

4.2 Zum Budgetierungskreis / Referat 2, Personal, haben wir die von der Synode am 16.4.1997 erbetenen Rechenmodelle zu Möglichkeiten der Erweiterung des Einstellungs-korridors für den Pfarrdienst durch Begrenzung der Sonderzuwendung ausführlich diskutiert (Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7.10.1997 hier nicht abgedruckt). Hierüber wird Ihnen Dr. Pitzer bei seinen Darlegungen zum Stellenplan berichten. Zur Erweiterung des Korridors wird der Bildungsausschuß noch einen erst gestern abend fertig gewordenen Änderungsantrag einbringen.

4.3 Im Budgetierungskreis / Referat 3, Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft, haben wir uns mit zwei Themen näher auseinandersetzt:

a) Im Budgetierungskreis 3.3.1, Frauenarbeit, haben wir uns über den Fortgang bei den Mütterkurhäusern Baden-Baden und Hinterzarten unterrichtet. Die auf der Frühjahrs-

tagung 1997 angekündigten Quartalsanalysen – im Protokoll der letzten Sitzung finden Sie das auf Seite 52, Abschnitt c zu Referat 3 – wurden durchgeführt. Sie zeigen steigende Belegungszahlen, insbesondere für Baden-Baden, die aber immer noch deutlich unter der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegen. Die Liquidität ist für die nächste Zeit noch gesichert, allerdings nur durch Rückgriff auf die Instandhaltungs-rücklagen. Eine Änderung kann nur mit einer Auslastungsquote von mindestens 80% erreicht werden. Zur Zeit sind es 60% in Baden-Baden und 50% in Hinterzarten. Das ist besser als im Frühjahr, aber noch nicht ausreichend. Wir beantragen deshalb, zur Frühjahrssynode 1998 einen Schließungsvorschlag vorzubereiten, sollte diese Quote nicht erreicht werden, siehe hierzu den Antrag Nr. II/5.

b) Zum Budgetierungskreis 3.4.3, Jugendheime, hatten wir den Eingang Ordnungsziffer 3/6.1.1 von der Landesjugendkammer zu behandeln, der das Jugendheim Oppenau betrifft. Auch wenn wir mit der Landesjugendkammer und vielen anderen Fürsprechern den Verlust des Tagungshauses in Oppenau bedauern, es ist der Not gehorrend inzwischen geschlossen worden.

Die Eingabe der Landesjugendkammer zielt auf zwei Dinge:

Erstens wird gebeten um die Wiederverwendung des Erlöses für Oppenau für die Jugendarbeit.

Wir verstehen die Intention vor allem hinsichtlich der besonderen außerkirchensteuerlichen Mittel, die dem Haus zugute gekommen sind. Wir müssen jedoch darauf verweisen, daß der Landeskirchenrat am 29. September 1997 die Einleitung der Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage der Landeskirche beschlossen und den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt hat, das Gesetz zur Feststellung der Notlage für die Frühjahrssynode 1998 vorzubereiten. Da das Notlagengesetz in § 1 Abs. 1 Nr. 4 die Veräußerung von Vermögen vorschreibt, bevor Personalstellen aufgegeben werden können, kann das Petitorium der Landesjugendkammer erst im Rahmen der Erörterung und des Beschlusses zur Notlage näher erörtert werden. Wir beantragen deshalb, diese Eingabe insoweit erst dann zu behandeln.

Zweitens bittet die Landesjugendkammer, die Verwendung der Einrichtungselemente und der technischen Ausstattung von Oppenau in anderen Häusern und Einrichtungen der Jugendarbeit sicherzustellen. Hier schlagen wir eine Weiterleitung der Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat vor.

Zu beidem siehe Antrag II/4

4.4 Im Budgetierungskreis / Referat 7, Finanzen und Geschäftsleitung, hat der Ausschuß den Budgetierungskreis 7.5, Bibliothek, wegen einiger Eingaben hierzu und wegen eines Änderungsantrages des Rechtsausschusses näher behandelt. Der Rechtsausschuß befürwortet die Erhaltung der Landeskirchlichen Bibliothek mit der derzeitigen Ausleihpraxis und wendet sich gegen die Streichung einer Stelle. Er begründet dies so:

„Dem einfachen Zugriff des Benutzers nach bisheriger Übung wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Der durch Einschränkung des Services zu erzielende Spareffekt von einer Stelle ist angesichts des entstehenden Nachteils nicht zu vertreten. Es wird befürchtet, daß der besondere Charakter der Landeskirchlichen Bibliothek verlorengeht und daß die notwendige, kostenreduzierende und zeitraubende Umstellung des Bücherbestandes auf das Erfassungssystem der staatlichen Landesbibliothek die Ausleihe künftig noch erschweren

könnte. Es sollte geprüft werden, ob durch eine Zusammenlegung der landeskirchlichen Bibliotheken in Baden und Württemberg Einsparungen erzielt werden können.“ – So weit der Rechtsausschuß.

Der Finanzausschuß erkennt ebenfalls die Einschränkung der Servicefähigkeit der Landeskirchlichen Bibliothek, die zugleich Spezialbibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats ist, bei Einsparung einer weiteren Stelle. Wir müssen aber auch feststellen, daß es sich bei zur Zeit täglich 24 Ausleihen vor Ort und 6 im Versand mit zwei Personalstellen um einen doch sehr komfortablen Service handelt.

(Vereinzelter Beifall)

Die Verlagerung der Verleihungen an die Landesbibliothek kostet rund 80.000 DM im Jahr als Erstattung der dort anfallenden Kosten, insbesondere Personalkosten. Die Kosten für die Umstellung auf ein EDV-Katalogsystem werden auf jeden Fall anfallen, auch wenn wir die Aufgaben des Verleihs nicht auslagern würden. Es gibt zur Zeit im Evangelischen Oberkirchenrat keine vollständigen Kataloge, die Arbeit ist entsprechend zeitraubend. Für die Informatisierung wird zur Zeit der Markt erkundet.

Der Übergang ist 1999 personalbedingt möglich und soll nach Auffassung des Finanzausschusses dann vollzogen werden. Die Beschaffung der Bücher geschieht dann über die Landesbibliothek, auf Kosten der Landeskirche. Die Ausleihe geschieht über den Leihverkehr oder über die öffentlichen Bibliotheken in der Fläche. Das sehen wir als Vorteil für die Nutzer vor Ort an.

Der abweichende Antrag des Rechtsausschusses ist der Änderungsantrag Nr. II/3. Hierzu wird der Bildungsausschuß noch einen Änderungsantrag einbringen. Auch dieser ist erst gestern abend fertig geworden, deshalb die getrennte Einbringung.

4.5 Über die im Evangelischen Oberkirchenrat zu erwartenden Einsparungen liegen uns allen neben der Anlage 2 der Liste vom 8./9. Oktober 1997 die „Überlegungen zur Aufgabenstellung, Arbeitsstil und Strukturorganisation des EOK“ vom 16. September 1997 vor, verteilt unter dem 24. September 1997 (hier beides nicht abgedruckt).

Der Finanzausschuß hat dieses Papier als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen und bittet, daß zur Frühjahrssynode 1998 mit dem Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats auch über die Änderungen im Evangelischen Oberkirchenrat abschließend berichtet werden wird, siehe Antrag Nr. III/3.

4.6 Hinsichtlich der im Frühjahr 1997 diskutierten Strukturmaßnahmen, die weiter zu verfolgen sind – Anlage 2, Seite 12 und 13 der Vorlage des Landeskirchenrats vom 12.03.1997 – (abgedruckt VERHANDLUNGEN Frühjahr 1997 Seite 132, 133), halten wir die Nummern 4 und 7 auf Seite 12, d. h. Reform der Kirchenbezirke und Überprüfung von Parallelstrukturen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, und die Nr. 3 der Seite 13, Fachberatung Kindergartenarbeit und Sozialstationen, Neuordnung der Finanzierung, für so dringlich, daß wir im ersten Fall um eine Vorlage bis Herbst 1998 und im zweiten Fall möglichst bis Frühjahr 1998, spätestens aber bis Herbst 1998 bitten, das sind die Anträge Nr. III/5 und Nr. III/4.

5. Als Ganzes gesehen, halten wir den vorgelegten Haushalt für ein der Entwicklung der Einnahmen angemessen angepaßtes Werk, in das die synodalen Vorgaben vom Frühjahr sachgemäß eingearbeitet sind. Die konsequenten Redu-

zierungen auf der Ausgabenseite empfinden wir immer noch als schmerzlich, aber wir beginnen zu spüren, daß die Befassung mit den Einschränkungen und das bereits begonnene Tun, neue Wege zu finden, ihre eigenen Wirkungen haben. Eine jede, ein jeder von uns wird schon die befreiende Wirkung des Erkennens von Chancen zu neuem Denken und Handeln verspürt haben.

Und – ich kann es nicht lassen – wir sollten nicht vergessen, daß wir, verglichen mit anderen Landeskirchen, immer noch auf sehr hohem Niveau sparen können.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Haushalts 1998/1999.

(Beifall)

Seite 1

BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG

Hauptantrag des Finanzausschusses gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung:

I. Beschlüsse zum Gesetz:

1. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltbüches in der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1998 und 1999 sowie zur Änderung des KVHG in der Fassung des Hauptantrags zu Eingang 3/6 (**Anlage**) nebst Haushaltbuch, Stellenplan und Sonderhaushalt der Evangelischen Pflege Schöna.
2. Die Zustimmung zum Stellenplan erfolgt mit den vom Stellenplanausschuß vorgeschlagenen Änderungen (Nummer 1 des Beschußvorschlags des Stellenplanausschusses).

II. Begleitbeschlüsse zum Haushalt 1998/99

1. Budgetierungskreis 1.3.1

Änderungsantrag des Rechtsausschusses:

Der Unterabschnitt 3510 erhält einen eigenen Budgetierungskreis 1.3.3 mit der Bezeichnung Kirchlicher Entwicklungsdienst.

2. Budgetierungskreis 1.4.0

Der Finanzausschuß beantragt,

- a) den Zuschuß an den epd von jährlich 320.000 DM jeweils in Höhe von 20.000 DM jährlich mit einem Sperrvermerk zu versehen (Haushaltsstelle 4110.7490),
- b) die Mittel für die Herausgabe der Mitteilungen von jährlich 299.000 DM jeweils in Höhe von 37.000 DM jährlich mit einem Sperrvermerk zu versehen (Haushaltsstelle 4120.6711).

In beiden Fällen soll die Freigabe durch den Landeskirchenrat erst erfolgen, wenn die Notwendigkeit überzeugend nachgewiesen ist.

Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu Nummer II/2:

Die zusätzlich beantragten Haushaltsmittel

- a) für den epd in Höhe von 220.000 DM,
- b) für die Mitteilungen in Höhe von 119.000 DM jeweils für die Jahre 1998 und 1999 sowie
- c) für den Ankauf von 8000 Exemplaren der „Standpunkte“ in Höhe von 375.000 DM im Jahre 1999

werden mit einem Sperrvermerk versehen. Die Freigabe durch den Landeskirchenrat kann erst nach Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes erfolgen.

Seite 2

3. Budgetierungskreis 7.5: Landeskirchliche Bibliothek

Der Finanzausschuß sieht keine Notwendigkeit von den bisherigen Beschlüssen der Landessynode abzuweichen.

Änderungsantrag des Rechtsausschusses:

Die Landeskirchliche Bibliothek soll mit der derzeitigen Ausleihepraxis beibehalten werden. Dafür soll der Vollzug des kw-Vermerks für den Haushalt 1998/99 ausgesetzt werden. Es sollte geprüft werden, ob durch eine Zusammenlegung der landeskirchlichen Bibliotheken von Baden und Württemberg Einsparungen erzielt werden können.

4. Zur Eingabe 3/6.1.1: Oppenau

- a) Die Bitte der Landesjugendkammer auf Reservierung des Veräußerungserlöses für das Jugendheim Oppenau für die Jugendarbeit wegen der eingeleiteten Feststellung der wirtschaftlich-finanziellen Notlage der Landeskirche wird erst im Rahmen der Erörterung und des Beschlusses zur Notlage behandelt.
- b) Die weitere Bitte um Weiterverwertung der Einrichtung und technischen Ausstattung des Jugendheims Oppenau in andere Häuser und Einrichtungen der Jugendarbeit wird an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet.

5. Mütterkurheime Baden-Baden und Hinterzarten

Die Landessynode dankt für den ausführlichen Bericht über die Entwicklung bei den Mütterkurheimen in Baden-Baden und Hinterzarten. Sollte sich die Belegungsquote in beiden Häusern bis Ende 1997 nicht wesentlich verbessern, d. h., eine Auslastungsquote von 80% nicht erreicht werden, ist zur Frühjahrssynode 1998 ein Vorschlag über die Schließung eines oder beider Einrichtungen mit entsprechenden Angaben zum Finanzbedarf für Sozialpläne und anderes vorzulegen.

III. Beschlüsse zu weiteren Überlegungen und Planungen:

1. Die Synode begrüßt die Absicht des Evangelischen Oberkirchenrats, daß die Erläuterungen zum Haushaltbuch für den nächsten Doppelhaushalt (2000/2001) zielorientierter abgefaßt und die Ressourcenverwendungen deutlicher als bisher definiert werden.
2. Für den Fall, daß eine Steuerreform nach der Bundestagswahl 1998 beschlossen wird, wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Haushalt rechtzeitig der Landessynode vorzulegen.

Seite 3

3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Frühjahrssynode 1998 zu berichten, ob und in welcher Weise die Struktur- und Aufgabenverteilung der Referate im Evangelischen Oberkirchenrat funktional bereinigt und im Sinne einer Organisation gestaltet werden kann, die für diejenigen transparent und nützlich ist, für die der Evangelische Oberkirchenrat arbeitet.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, möglichst bis zum Frühjahr 1998, spätestens bis zum Herbst 1998, seine Vorschläge zur beabsichtigten Reform der Finanzierung der Fachberatung, Sozialstationen und Kindertagesstätten vorzulegen.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zum Herbst 1998 seine Überlegungen zu Strukturen in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden der Landessynode vorzulegen.

Anträge des Hauptausschusses:

6. Der Hauptausschuß erbittet von der Synode ein Mandat für die Weiterbehandlung einer Reihe von Themen, die sich mit Fragen der Gewinnung von Mitgliedern, des Umgangs mit Ausgetretenen und der neuen Orientierung von ausgetretenen Mitgliedern befassen.
7. Der Hauptausschuß bittet, der Landessynode die Geschichte der Kirchenfinanzen nahezubringen.
8. Der Hauptausschuß bittet um ein Weiterarbeiten an der Frage der Kirchenmitgliedschaft, eventuell unterstützt durch ein theologisches Referat vor der Synode unter der Fragestellung „Was besagt Kirchenmitgliedschaft inhaltlich?“.

Seite 4

Hauptantrag zu Eingang 3/6

gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode

Der Finanzausschuß beantragt, das folgende Gesetz, das an die Stelle der Vorlage des Landeskirchenrats tritt, zu verabschieden:

**Kirchliches Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsbuches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 1998 und 1999
sowie zur Änderung des KVHG**

Vom Oktober 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 1998 und 1999
- Haushaltsgesetz -**

§ 1 bis § 4 wie Vorlage Landeskirchenrat

**§ 5
Haushaltssperren**

(1) Die nachstehenden Budgetierungskreise erhalten folgende Sperrvermerke:

	1998 DM	1999 DM
Reisekosten Global	155.800	150.000
Budgetierungskreis 1	67.520	177.420
Budgetierungskreis 2	16.800	315.000
Budgetierungskreis 3	140.400	141.350
Budgetierungskreis 4	40.820	34.200
Budgetierungskreis 5	16.300	16.300
Budgetierungskreis 7	117.600	45.600
Budgetierungskreis 8	289.100	230.100
Budgetierungskreis RPA	2.400	2.400
Budgetierungskreis 19.3 Kirchengemeinden	2.590.000	2.297.500
Budgetierungskreis 19.7	<u>200.000</u>	<u>200.000</u>
Gesamtsumme	3.636.740	3.609.870

Absatz 2 wie Vorlage Landeskirchenrat

Seite 5

§ 6 bis § 13 wie Vorlage Landeskirchenrat

**Artikel 2
Änderung des KVHG**

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), geändert durch Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes vom 13. Dezember 1995 (GVBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

§ 94 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Text von § 94 wird § 94 Abs. 1.
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit im Rahmen der Budgetierung durch das Haushaltsgesetz von diesem Gesetz abgewichen wird, gehen die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes vor, sofern das Haushaltsgesetz dieses ausdrücklich vorsieht.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Karlsruhe, den Oktober 1997

Der Landesbischof

Präsidentin Fleckenstein: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Buck, für Ihren hervorragenden, gründlichen und dabei so klaren Bericht. – Sie sehen es, liebe Brüder und Schwestern, es wird bis in die Nacht hinein gearbeitet. Man sieht es manchmal rechts unten an der Uhrzeit, wenn es dann 24.29 Uhr heißt oder so. Das ist die Besonderheit unserer Synodalzeit.

Wir hören nun den Bericht des **Stellenplanausschusses** zum **TOP XII b) zum Entwurf des Stellenplans**

- zum Eingang des Beirats für die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.05.1997 zur Schaffung einer Sekretariatsstelle für die Gleichstellungsbeauftragte (Anlage 6.2.1)
- zum Eingang der Landesmitarbeiterversammlung der Männer- und Handwerkerarbeit vom 10.07.1997 zur Männerarbeit / Stelle des Landesmännerpfarrers und Sekretariatsstelle (Anlage 6.2.2)
- zum Eingang des Evangelischen Männerkreises Eberbach vom 04.08.1997 zur Männerarbeit / Stelle des Landesmännerpfarrers und Sekretariatsstelle (Anlage 6.2.3)
- zum Eingang des Ältestenkreises der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen vom 25.07.1997 und des Bezirksarbeitskreises für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt vom 15.08.1997 (mit Stellungnahme SPD) zur Streichung der KDA-Stelle in der Region Bodensee (Anlage 6.2.4)
- zum Eingang des Pfarrers Erhard Schulz für Pfarrkonvent Bretten vom 01.08.1997 zur Fortführung des Medienversandes und zum Bestand der Medienzentrale (Anlage 6.2.5)
- zum Eingang des Ältestenkreises der Luthergemeinde Karlsruhe vom 22.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale (Anlage 6.2.5.1)
- zum Eingang des Herrn Alexander Utz, Karlsruhe, und anderen vom 30.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale (Anlage 6.2.5.2)

(Das Haushaltbuch – mit Stellenplan – lag den Synoden vor)

Es berichtet Herr Dr. Pitzer.

Synodaler Dr. Pitzer, Berichterstatter: Sie haben es ja schon bemerkt, die großen Brocken kommen am Anfang. Der zweite Brocken ist schon ein bißchen kleiner als der erste. Ich berichte zum Haushaltbuch, Abteilung Stellenplan, und zu den unter 6.2 genannten Eingängen. Diese füllen – genau im Titel aufgeführt – eine halbe Seite, deshalb verzichte ich darauf, diese Titel zu verlesen. Frau Präsidentin hat sie auch schon genannt.

Frau Präsidentin! Herr Landesbischof und verehrte Kon-synodale! Was ich in Fortsetzung und Ergänzung zum Bericht des Finanzausschusses durch Dr. Buck zu sagen habe, schließt sich an das an, was ich vor einem halben Jahr hier vorgetragen habe. Unverändert geht es um Einsparungen im Stellenplan und um die Umsetzung von kw-Vermerken. Es geht um Stellenkürzungen im Gemeindebereich im Umfang von ca. 150 Deputaten, und es geht um die damit verbundenen und intensiv in verschiedenen Ebenen diskutierten Fragen:

- Sind die Kürzungen in diesem Umfang wirklich notwendig, oder gibt es Alternativen?
- Wie ist der Einstellungskorridor zu gestalten, und kann der etwa erweitert werden?
- Wie kann die Arbeit auf weniger Mitarbeiter verteilt werden?
- Wie steht es um alternative Finanzierungsmodelle?
- Welche Strukturmaßnahmen sind nötig, den eingeschlagenen Weg zu begleiten – z. B. die Ausweisung von Teildeputaten im Gemeindebereich oder Vorrustungsregelungen?

Der vorliegende Stellenplan geht davon aus, daß die im Frühjahr beschlossenen Kürzungen unverändert nötig sind, auch wenn die Steuerreform in der damals angenommenen Weise nicht weitergegangen ist. Wie die Situation auf der Einnahmeseite ist, das hat ja Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer in der Haushaltrede dargestellt, und es klang auch eben wieder an. Es braucht nicht wiederholt zu werden.

Ich befasse mich im folgenden mit den Grundlagen der Beratung zum Stellenplan und einige der dabei berührten Themen und – wie schon gesagt – mit den Eingaben.

Nach der Synodaltagung im April 1997 zur Haushaltskonsolidierung hat der Stellenplanausschuß sich zweimal getroffen, ein drittes Mal im Verlauf der jetzigen Synodaltagung. Wir haben den neuen Stellenplanentwurf gesichtet und überprüft auf die Übereinstimmung mit der im Frühjahr festgelegten Route. Die wesentlichen Punkte von damals rufe ich deshalb noch einmal in Erinnerung:

- Der Stellenplanausschuß stellt sich hinter die Grundlinie der Vorlage zur Haushaltkonsolidierung.
- Aus diesem Prozeß kann kein kirchlicher Arbeitsbereich bei den Personaleinsparungen ausgenommen werden.
- Unterschiedliche Strukturen, z. B. ländlicher Raum/Stadt, sind zu berücksichtigen und mit Fantasie Regelungen zu entwickeln, mit denen sich die angestrebten Einsparungen auch umsetzen lassen.

Im vorliegenden Stellenplan sind diese Vorgaben aufgenommen, und was ich Ihnen berichten kann, ist im wesentlichen eine Zustimmung, die im folgenden mit Erläuterungen entfaltet wird.

I. Zunächst einen Blick auf einige Spezialfragen, die zum Umfeld gehören.

1. Der Einstellungskorridor

Bei der letzten Tagung war die Frage aufgeworfen und der Auftrag erteilt worden, zu überprüfen, ob der Einstellungskorridor nicht erweitert werden kann. Der Kommentar dazu in der Haushaltrede: „Dieser Korridor ist keine fixe Größe, sondern er „atmet.“ Der Stellenplanausschuß hat sich damit befaßt, wie sich solches „Atmen“ konkret auswirken kann. Nachteilig auf den Korridor wirken sich Erhöhungen von Teildeputaten auf künftig ganze Stellen, wie die Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub oder bei Ablauf eines Sabbatjahres, aus. Eine günstige Beeinflussung ergibt sich durch den weiteren Ausbau von Teildiensten, durch die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder Sabbaturlaub, und – das ist ja in Vorbereitung -: Für den Zeitraum bis 2001 hat der Evangelische Oberkirchenrat eine Vorrustungsregelung beschlossen, nach der der Eintritt in den Ruhestand ab

60 Jahren ohne Versorgungsabschläge möglich ist. Dies wirkt sich in mehrfacher Hinsicht aus: Einmal wird der Korridor erweitert, zum anderen wird der erwartete Einbruch am Ende des Korridors aufgefangen dadurch, daß die starken Theologenjahrgänge zum Stellenabbau beitragen. Auch Spendenfinanzierungen, die vor Ort unterschiedlich und intensiv diskutiert werden, geben Möglichkeiten, den Korridor noch auszubauen. In die Haushaltplanung ist der Korridor mit der Richtgröße von 7 bzw. 14 Stellen zur Übernahme pro Jahr eingegangen. – Ein Hinweis außerhalb des Manuskriptes: Sie finden das Phänomen Korridor im Haushalt selbst nicht, das ist eine Hintergrundgröße bei der Planung.

2. In diesem Zusammenhang wurde die Frage diskutiert, inwieweit durch „verpflichtende Solidaritätsofferte“ Stellenstreichungen weiter reduziert werden können. Hierher gehört auch der Auftrag der Frühjahrssynode an den Evangelischen Oberkirchenrat zum Herbstrechenmodell auf der Grundlage einer Begrenzung der Sonderzuwendung. Das ist das 13. Monatsgehalt auf der Höhe einer A-13-Besoldung für alle kirchlichen Beamten und Angestellten vorzulegen mit dem Ziel, den Einstellungskorridor zu erweitern. Die Berechnung ist erfolgt und ergibt eine einmalige Einsparung in Höhe von 800.000 DM, mit der einmalig, aber nicht längerfristig Stellen begründet werden könnten. Nach ausführlicher Diskussion im Stellenplanausschuß und im Finanzausschuß sind wir im Stellenplanausschuß einhellig, im Finanzausschuß mit großer Mehrheit zu der Auffassung gekommen, diesen Weg nicht weiter zu verfolgen.

Der Stellenplanausschuß hat sich nach mehrfacher Auseinandersetzung mit dieser Thematik entschieden für die sichtbare Stärkung des Freiwilligkeitsgedankens in diesem Zusammenhang ausgesprochen. In diese Freiwilligkeit könnten bei der Einrichtung von Spendefonds auf der Ebene von Kirchenbezirken auch ausdrücklich die Gemeinden einbezogen werden. Die rechtliche Möglichkeit ist in der Broschüre „Das unvermeidbare Planen“ auch der gemeindlichen Öffentlichkeit schon zugänglich gemacht – Auch das war damals ein beschlossener Antrag.

II. Nun zum Stellenplan selbst:

Es hat sich bewährt, ihn in der Anlage und auch in wesentlichen Punkten, vor allem in den Änderungen, zu erläutern, auch wenn das jetzt etwas Zeit kostet – und dazu bitte ich Sie, die gelben Seiten Ihres Haushaltbüches hervorzuheben. Zunächst die Seite 128.

Vom bisherigen Stellenplan unterscheidet sich der jetzige für die Jahre 1998 und 1999 formal darin, daß er in Entsprechung zum Haushaltbuch nach Budgetierungskreisen gegliedert ist. In weiteren Spalten ist ausgewiesen, in welchen Zeiträumen bei einzelnen Stellen kw-Vermerke angebracht sind bzw. vollzogen werden sollen. Die Spalten „plus“ und „minus“ enthalten keine Stellenplaninternen Umbuchungen – enthalten sind also nur die Zugänge in oder aus dem Haushaltplan.

Soweit die kw-Vermerke nicht bis spätestens 31. Dezember 1998 umgesetzt werden können, werden die Stellen unter „Zwischenfinanzierung“ – das ist die vierte Spalte – erfaßt. Die Zwischenfinanzierung beläuft sich pro Jahr auf ca. 3 Mio. DM. Für diese Zwischenfinanzierungen ist ein besonderer Strukturstellenplan ausgewiesen. Den finden Sie in den gelben Seiten in der letzten Spalte und dann jeweils mit den Rechnungen in der letzten Seite im Haushaltbuch bzw. im Buchungsplan,

und aus dem wird erkennbar, inwieweit der Stellenabbau dynamisiert wird. Das Gesamtvolume beläuft sich auf ca. 15 Mio. DM.

So wie er jetzt im Haushaltbuch vorliegt, möchte ich nun gerne den Stellenplan wieder nach Budgetierungskreisen mit Ihnen durchgehen und hierbei die unter 3/6.2 angeführten Eingaben behandeln. Dazu einige weitere Anträge und Briefe zum Stellenplan, die nicht in die Liste der Eingänge aufgenommen worden sind, mit denen wir uns aber befaßt haben. Sie werden im Einzelfall berücksichtigt.

Budgetierungskreis 1: Bischofsreferat.

Aufmerksam machen möchte ich Sie auf Spalte 1.2, Gleichstellungsbeauftragte. Zu erkennen ist, daß sich bei der Finanzierung der Stellen eine Änderung ergibt. Künftig wird diese befristet aus der Haushaltsstelle 4130.4210 – das ist der Chefredakteur für Pressearbeit – finanziert. Die bisherige Stelle für Auslandspfarrer – das war die Haushaltsstelle 3320.4230 – wurde wieder ihrer alten Verwendung zugeführt. Nachdem die Stelle des Chefredakteurs voll finanziert ist, bestehen aus Sicht des Stellenplanausschusses für diese Regelung keine Bedenken.

Auf die Sekretariatsaufgaben der Gleichstellungsbeauftragten bezieht sich die Eingabe 3/6.2.1, in der die Einrichtung einer Sekretariatsstelle (50%, BAT VI) beantragt wird. Der Stellenplanausschuß hat diesem Antrag nicht stattgegeben, nachdem er sich überzeugt hat, daß die anstehenden Aufgaben anderweitig hinreichend bewältigt werden. Im Verlauf der Neuordnung der Sekretariatsaufgaben aufgrund eines Gutachtens soll die jetzige Situation noch verbessert werden. Diese Auskunft gilt auch für das Schreiben von Herrn Dr. Heinzmann vom 26. Juni 1997, Ihnen zur Kenntnis gegeben mit Datum vom 24.7. (hier nicht abgedruckt), mit dem nämlichen Anliegen.

Auf der nächsten Seite – 129, in der zweiten Spalte – unter 1.3.2 die eben schon angemerkt Korrektur bei den Auslandspfarrern.

Unten auf der Seite unter 1.9 eine kleine, aber feine Kürzung: Bei der Prälatur Mittelbaden ist der reale Zustand hier ausgewiesen.

Budgetierungskreis 2: Personalreferat – allgemeine Gemeindearbeit – Seite 130.

In diesem Budgetierungskreis werden die Folgen der verminderten Anzahl von Pfarrstellen sowohl bei der Personalplanung – das ist 2.2 –, als auch beim Personaleinsatz (2.1) sichtbar.

Auch mit der kw-Belegung bei der Haushaltsstelle 0630.4210 – das ist Seite 131 ganz oben, Dozenten Predigerstift – wird bereits eine Reaktion auf den Rückgang der Theologie-studierenden angezeigt.

Offen ist die Situation im Blick auf Spalte 2.4.1 – das sind die Fortbildungseinrichtungen – durch die dort anstehenden Konzeptionsüberlegungen. Aus Sicht des Stellenplans kann im Moment hierzu nicht mehr gesagt werden.

Die entscheidensten und umfassendsten Änderungen finden Sie auf der Seite 132 unter 2.8 und 2.9 Gemeindediakoninnen und -diakone und Gemeindepfarrdienst. Nachdem mittlerweile diese Vorgaben auf die Kirchenbezirke umgelegt wurden, ist dort eine umfassende Diskussion entstanden über das Verhältnis der Einsätze von Pfarrern und Gemeindediakonen. Der Stellenplanausschuß spricht sich entschieden und erneut dafür aus, daß keinesfalls ein Ver-

drängungskampf geführt werden darf. Den Kirchenbezirken sind inzwischen auch die Einsätze der Gemeindediakone mitgeteilt, auch bei diesen ergibt sich eine Verknappung.

Bei der Ziffer 2.9 handelt es sich bei der Umbuchung in Zeile 2 um eine Stelle im Kirchlichen Dienst auf dem Lande. Das ist unter Bemerkungen. Nach dem Wegfall der Zusatzaufträge in Wiesloch und Bad Dürkheim-Öfingen erfolgt eine Bereinigung bei der Haushaltsstelle 0510.4210. Hinzu kommt – und das ist jetzt eine einzutragende Änderung – eine weitere Umbuchung, nämlich 0,5 Stellen Telefonseelsorge Offenburg. Die sollen aus dieser Spalte von 0510 nach 1470 Seite 140, Spalte 5.2.3 umgebucht werden. Die jeweiligen Summen muß man sich dann entsprechend geändert vorstellen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, daß im Entwurf des Stellenplans die Beschlüsse der Synode erkennbar umgesetzt wurden. Die Realisierung in den Bezirken und Gemeinden wirft noch eine Fülle von Fragen auf.

In diesem Zusammenhang erwähne ich den Antrag von Günther W. Brehm aus Kandern-Feuerbach vom 16.07.1997, der Ihnen unter dem 10.10. zur Kenntnis zugeleitet wurde. Da geht es um die Ablehnung einer im Bezirk vorgesehenen Kürzung (hier nicht abgedruckt).

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Umsetzung der Sparvorgaben in den Bezirken ergeben, dürfen wir nicht übersehen. Die Abwehrreaktionen sind verständlich und – außerhalb des Manuskriptes – manchmal auch erschreckend. Sie können aber auch als Zeichen des Ringens um den zukünftigen Weg gesehen werden. Freilich, das ist unsere Auffassung, ist es nicht möglich, daß die Landessynode sich in die Konflikte über Lösungswege vor Ort einmischt. Allenfalls können aus ihren Beratungen Anregungen in die Diskussion vor Ort weitergegeben werden.

Im Stellenplan auf Seite 132 unten ist vorerst ein vorsorglicher Merkposten für möglicherweise durch Fremdfinanzierung in den Kirchenbezirken zu erhaltende Stellen eingebbracht.

Seite 134 Spalte 3.3.2 – Männerarbeit: Auf diese Spalte bezieht sich der Eingang 3/6.2.2 mit einem Brief der Landesmitarbeiterversammlung Männerarbeit und Handwerkerarbeit, in dem die Erhaltung der Männerarbeit mit einer eigenen Gestalt und einem eigenen Profil gefordert wird; insbesondere die Sicherung der Stelle des Landesmännerpfarrers und einer Schreibkraft.

Mehrfach hat der Stellenplanausschuß sich schon in früheren Sitzungen mit Schreiben und Anträgen aus der Männerarbeit befaßt, so zum Beispiel mit einem Brief des Vorsitzenden des Landesmitarbeiterkreises vom 05.05.1997 (hier nicht abgedruckt). Alle Voten zielen darauf, diese Arbeit anzuerkennen und zu fördern. Für dieses Anliegen und insbesondere für das Engagement für die hier tätigen Ehrenamtlichen ist im Stellenplanausschuß großes Verständnis. Trotzdem bleibt er nach erneuter Beratung bei der Zustimmung zu den vorgesehenen Kürzungen. Auf jeden Fall soll im Sinne der Eingabe die Eigenständigkeit des Arbeitsbereiches erhalten werden. Im Blick auf eine zukünftig auszubauende Zusammenarbeit mit anderen Bereichen, etwa KDL, KDA, EAN, Frauenarbeit und Erwachsenenbildung, verdient diese kleine Einheit besondere Unterstützung.

Zur Eingabe 3/6.2.3, Männerkreis Eberbach, wurde bereits heute morgen votiert. Deshalb brauche ich diese Eingabe nicht weiter zu behandeln.

Seite 135 3.4.1 Amt für Jugendarbeit: Auf die Zeile 2 in dieser Spalte bezieht sich ein Schreiben der Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit Baden vom 15.10.1997 mit einer Stellungnahme hierzu. Die ist Ihnen unter dem 17.10.1997 zur Kenntnis zugeleitet worden (hier nicht abgedruckt). Im Schreiben ist der Antrag enthalten, daß die Umsetzung der 1,5 kw-Vermerke nicht zum 01.01.1998 vollzogen werden. Der Stellenplanausschuß ist der Auffassung, daß weder er selbst, noch die Synode als Ganze in solche Details der Umsetzung eingreifen sollten. Das Verfahren soll dem in anderen Bereichen entsprechen, wie es in unseren früheren Beschlüssen auch festgelegt ist.

Spalte 3.5 Evangelische Akademie, Unterabteilung Kirchlicher Dienst/Land: Hier handelt es sich bei der Stellenmehrung um die oben schon angesprochene Umbuchung aus dem Gemeindepfarrdienstbereich Abschnitt 051.

Auf der selben Seite unten Akademie KDA.

Die in der ersten Zeile ausgewiesenen zwei Stellen für Jugendbildungsreferenten sind nach der Sicht des Referates 3 dem KDA zuzurechnen. Hier gilt es, den Synodalbeschuß Nr. 19 auf Seite 4 der Beschußvorlage der Frühjahrssynode zu berücksichtigen. Danach sollte jede Region mit einem Sozialsekretär versorgt sein. In Nordbaden wird nach der Streichung der Stelle des Sozialsekretärs die Aufgabe durch einen Bildungssekretär aus der Erwachsenenbildung abgedeckt.

Die Mitglieder des Stellenplanausschusses stimmen der referatsinternen Regelung zu, in der Erwartung, daß durch die Bildungssekretäre die entsprechende Versorgung für den Bereich gewährleistet ist. Ebenso hat ausdrücklich der Rechtsausschuß votiert. Nach ausführlicher Diskussion über Ziele und Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeit schließt sich der Finanzausschuß mit großer Mehrheit an.

Beizuziehen ist in diesem Zusammenhang die Eingabe 3/6.2.4 der Dietrich-Boenhofer-Gemeinde in Singen vom 25.07.1997 mit dem Antrag, die Streichung der KDA-Stelle in der Region Bodensee zu revidieren. In den gleichen Zusammenhang gehört ein Schreiben des Bezirksarbeitskreises für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt in Singen an die Mitglieder des Finanz- und Stellenplanausschusses vom 09.07.1997. Ferner sinngemäß die Resolution vom 27.09.1997 (beides hier nicht abgedruckt) vom Evangelischen Arbeitnehmertag in Nürnberg. Ich muß das nennen, weil es einfach zur Solidität unserer Arbeit gehört, daß wir nichts von dem uns Zugegangenen einfach unter den Tisch fallen lassen. In allem wird ganz allgemein aufgefordert, dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt besondere Priorität zu geben.

Nach erneuter Beratung hat sich der Stellenplanausschuß dafür entschieden, die auf Seite 136 unter 3.6 Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt ausgewiesene Stellenausstattung gutzuheißen.

Aus dem Votum des Rechtsausschusses ist hier anzumerken, daß man es für wünschenswert hält, daß unter Heranziehung des Stellenbestandes für Freiburg eine Lösung für Singen gefunden wird.

Bei unserem Entschluß spielt eine Rolle die Tatsache, daß dieser Arbeitsbereich in den zurückliegenden Jahren eine besondere Ausweitung erfuhr und noch nicht von Stellenstreichungen betroffen war, als in anderen Arbeitsbereichen bereits Kürzungen vollzogen wurden.

Budgetierungskreis 4: Referat Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde.

Aufmerksam machen möchte ich auf die Seite 137 Spalte 4.1.2 Religionspädagogisches Institut. In Spalte 3, Zeile 3, ist zu erkennen, daß eine Studienleiterstelle wegfallen wird.

Zu Spalte 4.1.3 Evangelische Medienzentrale hat die vergangene Synode den Auftrag erteilt, die Auflösung noch einmal zu überprüfen. Der Stellenplanausschuß hat in diesem Zusammenhang viele Voten zur Kenntnis genommen, unter anderem ein Rundschreiben der Evangelischen Medienzentrale (EMZ) selbst, eine ausführliche Stellungnahme des früheren Konsynoden und jetzigen Schuldekan für die Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach und Alb-Pfinz, Otto Vogel, sowie die Eingaben und Schreiben unter 3/6.2.5. Alle diese Voten wenden sich gegen die Auflösung der Medienzentrale und plädieren für die Fortsetzung der Arbeit im bisherigen Umfang oder zumindest für eine weitgehende Sicherung medienpädagogischer Begleitung.

Der Stellenplanausschuß kann hier nur die stellenrelevanten Auswirkungen zur Kenntnis nehmen. Nach dem jetzigen Stand soll die Aufgabe der EMZ durch den Kirchenbezirk Karlsruhe, die umliegenden Kirchenbezirke sowie die Medienstellen der Schuldekanate soweit wie möglich fortgeführt werden. Ein Mitarbeiter mit 0,75 Deputat ist bereits Mitte August zum Evangelischen Oberkirchenrat gewechselt, ein Mitarbeiter wird mit Schließen der Einrichtung in den Ruhestand treten, eine Mitarbeiterin mit halbem Deputat wird die Sachbearbeitung beim Kirchenbezirk fortführen. Die übrigen Mitarbeiterinnen sollen im Wege der Umsetzung im Evangelischen Oberkirchenrat weiterbeschäftigt werden.

Damit ist die ursprüngliche Vorgabe des Synodenbeschlusses erfüllt. Ob entgegen dieses eingeschlagenen Weges die Medienzentrale erhalten werden soll, ist eine bildungspolitische Entscheidung der ganzen Synode. Diese vorzubereiten oder abzuschließen, wird Herr Ihle gleich anschließend über das inhaltliche Konzept berichten.

4.1.4 Gemeinschaft Evangelischer Erziehung: Die Spalte zeigt die Auswirkung des Kürzungsbeschlusses vom Frühjahr.

Spalte 4.9 Religionsunterricht: Viele Bemerkungen, aber bis auf 0,5 Stellen in der ersten Zeile sind es durchweg bisherige kw-Vermerke.

Budgetierungskreis 5: Referat Diakonie und Seelsorge

Seite 139 Spalte 5.1.1 Studentengemeinden: Da war die Kürzung mit der Aufforderung verbunden, daß über die Konzeption dieser Arbeit nachgedacht wird; hierzu haben Sie bereits heute morgen einen Bericht gehört.

Mit der Diskussion dieses Berichts und einem leidenschaftlichen Plädoyer, die kw-Vermerke bei den Studentengemeinden zurückzunehmen, hat sich der Finanzausschuß in einer ausführlichen Diskussion noch einmal befaßt, zuletzt mit der Einsicht, daß es auch hier in der augenblicklichen Situation keine andere Lösung als die im Stellenplan vorgesehene gibt.

5.1.2 Krankenhausseelsorge: Dazu liegen zur jetzigen Beratung keine Eingaben vor. Der Stellenplanausschuß hat sich aber in seinen Sitzungen mit mehreren Anträgen dahingehend befaßt, die Kürzungen in diesem Bereich zu vermeiden oder geringer zu halten. Eine Abweichung von den früheren Beschlüssen hat sich auf dieser Diskussion nicht ergeben.

Seite 140 Spalte 5.2.4 Seelsorge, Umsiedler, Aussiedler, Flüchtlinge: Da ist zur Kenntnis zu nehmen, daß die Gemeinde diakonenstelle bei Haushaltsstelle 1910.4231 grundsätzlich nicht mehr besetzt werden soll und ersetztweise die eingesparten Personalkosten zu 70% zur Finanzierung von Honorarkräften verwendet werden.

Budgetierungskreise 6 bis 8:

Zu diesem Teil des Stellenplans sind meines Erachtens nur noch wenige Einzelerläuterungen nötig. Der Stellenplanausschuß hat sich die Bewegungen im einzelnen erklären lassen. Die Vorschläge sind durch die einzelnen Referate erarbeitet und intern abgestimmt; sie müssen hier nicht kommentiert werden.

Einige Hinweise können aber zeigen, wie sich das Leben der Kirche auch in solchen Zahlen spiegelt. So zum Beispiel auf Seite 142 unten, 7.2.2 Expeditur und Kanzlei. Die Bemerkungen in dieser Spalte lassen erkennen, wie eins das andere nach sich zieht. Mit dem Neubau in der Blumenstraße ist eine Pforte weggefallen und damit auch die Besetzung – ein Stückchen Leben und Begegnung auf dem Weg in dieses Haus. Seite 144 Spalte 7.5 Landeskirchliche Bibliothek und Archiv: Hier sehen Sie die Umsetzung des zuletzt beschlossenen dahingehend, daß die Bibliothek in ihrer jetzigen Form aufgelöst, der Bestand an die Landesbibliothek überstellt wird und der Service von dort aus erfolgt. Der Stellenplan spiegelt den Vollzug dieser Lösung, die aber, wie wir von verschiedener Seite wahrgenommen und eben wieder gehört haben, nur sehr schwer akzeptiert wird. Mit der Ausleihe vor Ort und dem persönlichen Kontakt entfällt auch ein Stückchen kirchlichen Lebens, das vielen Menschen wertvoll war. Auch die Würdigung solcher Gefühle und Überlegungen hat der Stellenplanausschuß einbezogen und sich mehrheitlich dafür entschieden, beim eingeschlagenen Weg zu bleiben. Wie Sie sehen, war die Besetzung der Bibliotheksleitung von vornherein so gestaltet, daß die dort berufene Person in die Leitung des Archivs überwechseln kann.

Seite 145 Spalte 8.3 Kirchenbauamt: Dort sind die Veränderungen aus dem Strukturwandel des Bauamtes zu erkennen. Die wichtigste besteht darin, daß zwei Architekten zur Pflege Schönau versetzt werden.

Soweit die Einführung in die wesentlichen Veränderungen im Stellenplan. So wie er im Zusammenwirken mit dem Stellenplanausschuß gewachsen ist, gibt es von uns aus keine Änderungsanträge, wohl aber Anerkennung für die Leistung, die in der Entwicklung dieses Planes spürbar ist und die Hoffnung, daß die Bewegungen, auch wenn sie jetzt oft schmerzlich erscheinen, doch zu einer guten Weiterentwicklung unserer Arbeit beitragen. Vor allem ist mir auch wichtig, immer im Blick zu behalten, daß sich hinter jeder Bewegung Menschen befinden, die mit ihren Kräften und ihrem Engagement für unsere Kirche eintreten. Dafür können und dürfen wir vor allem dankbar sein.

Am Ende meiner Einführung der Beschußvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem Stellenplan in der vorgelegten Form zu unter Berücksichtigung folgender Abänderung:

1. In Spalte 2.9 – Gemeindepfarrdienst (Seite 132) erfolgt eine weitere Umbuchung von 0510 nach 1470 von 0,5 Stellen (Telefonseelsorge Offenburg), nach Spalte 5.2.3 (Seite 140).

2. Unter Hinweis auf Artikel 6 des Haushaltskonsolidierungsgesetzes vom 26.4.1995 bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat freie Stellen bis zum Vollzug aller kw-Vermerke nur noch durch Umsetzungen zu besetzen und Ausnahmen von der Stellenbesetzungsperre nur dann noch zu beschließen, wenn die Nichtbesetzung einer Stelle zu erheblichen Einnahmeausfällen oder Mehrausgaben führen würde (höher als die Personalkosteneinsparungen).

3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die Bewirtschaftung des Strukturhaushaltbuchs (Sachbuch 04) und damit einhergehend über den Vollzug der Umsetzung der kw-Vermerke der Landessynode jährlich zur jeweiligen Herbsttagung über den Stellenplanausschuß zu berichten.

Ich frage, ob Ihnen der Beschußvorschlag ausgehändigt ist. – Das ist mittlerweile geschehen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich danke Ihnen ebenfalls, Herr Dr. Pitzer, für Ihren hervorragenden und klaren Bericht, die spannenden gelben Seiten unseres Haushalts betreffend.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß in der Beschußvorlage, die Ihnen vorliegt, zu Antrag 1, zweite Zeile es heißen muß „eine weitere Umbuchung von 0510“ (im abgedruckten Beschußvorschlag berichtigt). Diesen Zahlenverdreher bitte ich zu korrigieren. Ich habe das Gefühl, daß die Synode zwischendurch jetzt etwas Heiterkeit nötig hat. Ich verdanke Herrn Baschang den Ticky der Woche: „Sobald das Geld im Kasten klingt – die Sorgen und Freuden der Kirche in Mark und Pfennig, bilanziert, addiert und multipliziert“. Darum geht es jetzt bei uns.

Wir geben das jetzt einmal durch die Synode, damit Sie einen Blick darauf werfen.

Jetzt hören wir den Bericht des **Bildungsausschusses TOP XII c)**, im Anschluß an die Ausführungen von Herrn Dr. Pitzer zum Stellenplan, hier zum Inhaltlichen: **Veränderungen in der Arbeit der Medienzentrale** (Anlage 6.2.5, 6.2.5.1 und 6.2.5.2). Den Bericht erstattet der Synodale Ihle.

Synodaler Ihle, Berichterstatter: Ich kann nicht für Heiterkeit sorgen, aber vielleicht für Kürze in der Berichterstattung.

(Beifall)

Ich nehme die Anrede, die mir das Büro zugeschrieben hat: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! In meinem Vorentwurf hatte ich gar nichts hineingeschrieben.

Die angesprochenen Eingaben, um die es hier geht, beantragen, die Arbeit der Evangelischen Medienzentrale Baden (EMZ) in unveränderter Weise aufrechtzuerhalten.

Zu Zielen und Inhalten der bisherigen Arbeit der EMZ verweise ich auf das Haushaltbuch 98/99, Seite 56A, Ziffer 4.1.3. Der Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats sieht vor, den landesweiten Service der EMZ aufzugeben, den direkten Verleih nach 1998 nur noch über regionale Medienstellen erfolgen zu lassen und die Wahrnehmung des Arbeitsbereichs „Medienpädagogik“ durch eine Stelle im Religionspädagogischen Institut (RPI) unserer Landeskirche zu gewährleisten.

Dazu hat der Bildungs- und Diakonieausschuß den zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats sowie den Leiter des RPI um Stellungnahme gebeten.

Aus dem Gespräch ist folgendes festzuhalten:

1. Gespräche über mögliche Kooperationen sowohl mit der Evangelischen Landeskirche in Würtemberg, als auch mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg haben aus verschiedenen Gründen – wieder einmal – zu keinem hilfreichen Ergebnis geführt.

Lediglich der 16mm-Filmbestand der EMZ wird von der Medienstelle des Erzbistums übernommen, gepflegt und weiterhin zur Ausleihe bereithalten.

2. Der wesentliche Kostenfaktor bei der EMZ ist der landeskirchenweite Versand. Diese sehr personalintensive Arbeit führte zum Vorschlag, die EMZ zu schließen.

Um weiterhin eine angemessene Medienarbeit betreiben zu können, wurden daher folgende Vorschläge unterbreitet:

- a) Die medienpädagogische und mediendidaktische Kompetenz der EMZ soll erhalten werden. Dazu wurde vorgeschlagen, den pädagogischen Mitarbeiter und Leiter der EMZ künftig beim RPI anzubinden. Damit würden natürlich auch die berühmten Synergieeffekte auftreten.
- b) Zwecks Erhalt des Medienbestandes der EMZ wurde das Gespräch mit dem Kirchenbezirk Karlsruhe und den umliegenden Kirchenbezirken aufgenommen, die knapp 40 Prozent der Entleiher/innen bei der EMZ stellen.

Ein „Medienladen für Jugendliche“ in Karlsruhe ist in Planung, der Informations- und Ausleihmöglichkeiten für AV-Medien, aber auch neue Medien anbietet soll. Er ist aber ebenfalls notwendig, um den Zugang der medienpädagogischen Kompetenz des Mitarbeiters im RPI zu erhalten. Gespräche über die Finanzierung durch die betroffenen Kirchenbezirke sind im Gange. Die Landeskirche würde in diesen „Medienladen“ den Medienbestand der EMZ sowie einen Teil der Arbeitskraft und Kompetenz des medienpädagogischen Mitarbeiters einbringen.

3. Religionslehrer/innen, Pfarrer/innen und andere Mitarbeiter/innen außerhalb des Großraumes Karlsruhe wären infolge dieser Situation auf die regionalen Medienstellen bei den Schuldekanaten angewiesen. Das ist natürlich mit verschiedenen Einschränkungen verbunden (die unterschiedliche Größe des Angebots, zusätzliche Fahrtstrecken etc.). Jedoch sind diese nicht gänzlich ohne Zugang zu Medien und medienpädagogischer Arbeit.

Ein möglicher Zugang könnten künftig auch die Kreis- und Landesbildstellen sein, die sich auf Grund der Existenz der EMZ bisher bei der Anschaffung von Medien für den Religionsunterricht zurückhalten konnten.

Ich komme zum Schluß: Der Bildungs- und Diakonieausschuß bedauert grundsätzlich die in diesem Bericht angesprochene Entwicklung, da sie vor allem im Bereich der Informations- und Ausleihmöglichkeiten für Medien mit Einschränkungen verbunden ist.

Er sieht aber zugleich in dem hier angesprochenen Konzept einen wesentlichen Beitrag vor allem zum Erhalt der medienpädagogischen und mediendidaktischen Arbeit in unserer Landeskirche. Daher unterbreitet der Bildungs- und Diakonieausschuß der Synode folgenden Beschußvorschlag:

Die Synode unterstreicht die Bedeutung der Medienarbeit in unserer Landeskirche. Das im Zuge der notwendigen Sparmaßnahmen

(Große Heiterkeit)

– jetzt haben Sie Ihren Spaß!

(Heiterkeit)

Das im Zuge der notwendigen Sparmaßnahmen unterbreitete Konzept der Auflösung der EMZ und der gleichzeitigen Weiterführung wesentlicher Arbeitsbereiche hat beträchtliche Kosteneinsparungen zur Folge, verspricht aber auch eine sinnvolle Weiterführung der Medienarbeit. Daher kann den Anträgen (OZ 3/6.2.5-3/6.2.5.2) nicht Folge geleistet werden.

Danke!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank an Sie, Herr Ihle, für Ihren Bericht.

Wir hören jetzt den Bericht des **Finanzausschusses zu kirchlichen Bauvorhaben TOP XII d**). Den Bericht wird der Synodale Martin erstatten.

Synodaler Martin, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! „Kirchengemeindliche Bauvorhaben und“ – jetzt kommt der wichtigere Teil – „deren Mitfinanzierung aus zentralen Mitteln“, unter diesem Thema berichte ich Ihnen von Beratungen im Finanzausschuß. Dieser Vorgang ist lediglich ein schmaler Sektor aus dem großen Spektrum Haushaltsplan. Der Finanzausschuß hat bisher regelmäßig im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen über kirchengemeindliche Bauvorhaben berichtet.

In Fortsetzung dieser Übung versuche ich, mit meinen Ausführungen den Informationsstand des Finanzausschusses weiter zu geben und die im Budgetierungskreis 19.3 enthaltenen bzw., falls Sie das nachschlagen wollen, im Buchungsplan ziemlich weit hinten auf Seite 97 nachgewiesenen Zuweisungen für Baumaßnahmen zu erläutern. Ein besonderer Beschuß hierüber ist nicht vorgesehen. Das soeben ausgeteilte Blatt enthält die maßgeblichen Beträge (am Ende dieses Berichts abgedruckt). Ich werde noch darauf eingehen. Dieses ist also kein Beschußvorschlag. Dennoch haben sich, wie ich sehe, die gelb schimmernden Tische wieder grün gefärbt. Es ist gerade umgekehrt wie draußen im Herbstwald.

Kirchengemeindliches Bauen umfaßt dem Begriff nach Neubau von Kirchen, Gemeindezentren, Gemeindehäusern und Pfarrhäusern sowie Instandsetzungsmaßnahmen an solchen Gebäuden.

Das Aufstellen von Neubauprogrammen gehört der Vergangenheit an. Bereits 1994 hat die Synode auf Antrag des Finanzausschusses – wie könnte es anders sein – einen Neubaugenehmigungsstop beschlossen, der bis 1996 befristet war. Ausgenommen waren seinerzeit bereits angelaufene Maßnahmen, deren restliche Abwicklung in die Jahre 1998 und 1999 hineinreichen wird. Ausgenommen waren ferner kleine Pfarrhausneubauprogramme, die aber ausschließlich durch Ablieferung aus dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds finanziert wurden. Der Genehmigungsstop war nicht bauaufsichtlich zu verstehen, sondern nur im Blick auf die Mitfinanzierung aus zentralen Mitteln. So gab es und gibt es Kirchengemeinden, die Neubaumaßnahmen eigenfinanziert in Angriff nehmen und abwickeln.

Angesicht der angespannten Haushaltssituation sollen laut Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats die im Haushaltszeitraum 1998/99 zur Verfügung stehenden Mittel auf

den ständig wachsenden Instandsetzungsbedarf konzentriert werden, und zwar im Interesse der Erhaltung des über 3.000 Objekte umfassenden kirchengemeindlichen Gebäudebestandes unserer Landeskirche. Im Finanzausschuß wurde allerdings die Erwartung geäußert, daß im Falle eines Instandsetzungsbedarfes vor Ort genau geprüft wird, inwieweit bei einer möglichen Nichtbesetzung der betreffenden Pfarrstelle gemeindliche Aktivitäten zurückgehen und demzufolge ein Gemeindehaus nicht mehr genutzt werden wird. Auch der Wunsch nach Neubau eines Pfarrhauses kann unter diesem Aspekt problematisch werden. Ein Pfarrhaus, in dem über kurz oder lang leider „das Licht ausgeht“, sollte erst gar nicht gebaut werden.

(Unruhe und Heiterkeit)

Auf dem ausgeteilten Erläuterungsblatt (am Ende dieses Berichts abgedruckt), wenn wir an diesem gerade kurz entlang gehen können, finden Sie unter I die für die Finanzhilfen verfügbaren Haushaltsmittel, wobei eine drastische Kürzung der Zuweisung aus dem anteiligen Kirchensteuervolumen durch erhöhte Abführungen aus dem Reinerlös des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds abgemildert wurde. Vergleichen Sie hierzu den Bericht gleich anschließend von Herrn Ludwig über den Haushaltsplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds. Wie Sie sehen, kommen da noch Tilgungsrückflüsse aus früher gewährten Darlehen hinzu.

Die vorgesehene Verwendung der Mittel ist unter II verzeichnet. In den Positionen 1 und 2 findet sich die restliche Abwicklung von Altfällen, unter den Position 3 und 4 der Bedarf für die nach einer Dringlichkeitsliste ausgewählten Instandsetzungsmaßnahmen, allerdings mit unterschiedlicher Förderungsquote. Im Normalfall, das ist die Position 3, beträgt diese Quote 66 2/3%, je zur Hälfte Beihilfe und Darlehen, während bei Großstadtkirchengemeinden, die dann unter Nr. 4 aufgenommen sind, die Förderungsquote nur 50% beträgt, ebenfalls halbiert in Beihilfe und Darlehen.

Hierzu ist noch zu sagen, daß die Zuordnung der Beträge in den Positionen 3 und 4 – so hat es auch Herr Oberkirchenrat Ostmann uns erläutert – flexibel gehandhabt werden kann. Fest steht nur die Summe von 3 und 4. Wenn sich aber die Dringlichkeit ändert wird im Laufe des Haushaltsgeschehens, kann da noch herauf- und heruntergeschoben werden. Lediglich die Förderungsquote, die über einige Jahre schon fest liegt, ist festgeschrieben.

Zur Position 5 unter II: Dem besonderen Ausschuß „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“ war es ein Anliegen, das sich auch der Ältestenrat unserer Synode zu eigen gemacht hat, das bisherige Energiesparprogramm aufrechtzuerhalten und die früher vorgesehenen Mittel auch in den Haushaltspflegerentwurf 98/99 einzustellen. Die hierfür ausgewiesenen Beträge von jeweils 500.000,- DM erscheinen gering, sind jedoch für reine Energiesparmaßnahmen gedacht, während bei einer größeren Sanierung ohnehin ein Energiesparstandard erreicht werden soll. Der am Ende entstandene Fehlbetrag – ganz unten rechts – ist keineswegs beängstigend. Sie sehen auch im Kleingedruckten Deckungsmöglichkeiten. Erfahrungsgemäß ist es so, daß sich die Baumaßnahmen bis zu deren Abschluß in Folgejahren hinein verschleppen.

Zum Schluß noch Themawechsel. Das landeskirchliche Bauwesen: Hierüber ist zum heutigen Zeitpunkt nichts zu berichten, da lediglich Reparaturmaßnahmen vorgesehen sind. Ein Abschlußbericht über die große Umbaumaßnahme „Haus der Kirche“ steht immer noch aus. Er wird aber erstellt und der Synode übergeben, sobald der Rechnungsabschluß vorliegt.

Ich hoffe, daß ich Ihnen mit diesem kleinen Bericht zugeleich hilfreiche Informationen vermitteln konnte, wenn Sie in der heimatlichen Kirchengemeinde mit Wünschen und Erwartungen konfrontiert werden.

Vielen Dank

(Beifall)

Anlage zum Bericht „Kirchengemeindliche Bauvorhaben“

Obersicht

über den voraussichtlichen Einsatz der Haushaltsmittel
für kirchengemeindliche Bauvorhaben im Haushaltzeitraum 1998/99
(Hst. 9310.7213/7214/7216/7217/7218)

		Beihilfen	Darlehen	Finanzh. insges.
		DM i.Mio.	DM i.Mio.	DM i. Mio.
I. Verfügbare bzw. beantragte Mittel				
1.	Haushaltsmittel 1998 (Hst. 9310.7213/14/16/17/18)	12,6	6,1	18,7
2.	Haushaltsmittel 1999 *)	10,7	4,0	14,7
3.	Tilgungsrückflüsse 1998	–	6,8	6,8
4.	Tilgungsrückflüsse 1999	–	6,8	6,8
	Summe Ziff. I	23,3	23,7	47,0
*) unter Berücksichtigung der Haushaltssperren				
II. Erforderliche bzw. erwartete Finanzhilfen				
aus zentralen Mitteln 1998/99				
1.	Restl. Abwicklung der Neubau- programme 1990-1995 (Übertrag aus 1997)	1,4	1,4	2,8
2.	Restl. Abwicklung der Pfarrhaus- neubauprogramme 1994-1997 (Übertrag aus 1997)	1,1	1,1	2,2
3.	Instandsetzungsmaßnahmen (Groß- instandsetzungen lt. Dringlichkeitslisten sowie kleinere u. unvorhergeseh. Instandsetzungsmaßnahmen) Instandsetzungsprogramm für 1998	12,0	12,0	24,0
	Instandsetzungsprogramm für 1999	10,0	10,0	20,0
4.	Bauinstandsetzungen in Großstadt- Kirchengemeinden Instandsetzungsprogramm G für 1998	1,4	1,4	2,8
	Instandsetzungsprogramm G für 1999	1,2	1,2	2,4
5.	Energiesparmaß- nahmen 1998	0,5	–	0,5
	Energiesparmaß- nahmen 1999	0,5	–	0,5
6.	Unvorhergesehenes	0,4	0,4	0,8
	Summe Ziff. II	28,5	27,5	56,0
	Verfügbare Mittel (Ziff. I)	23,3	23,7	47,0
III. Fehlbetrag 1998/99 (II-I)				
		-5,2	-3,8	<u>-9,0</u>

Anmerkung:

Der Fehlbetrag muß durch Kosteneinsparungen und insbesondere durch Streckung und Verschiebung von Großinstandsetzungen ausgeglichen werden.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Martin.

Als letzten Bericht hören wir jetzt den Bericht des **Finanzausschusses TOP XII e) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf der Haushaltspläne 1998/99 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds** (Anlage 11). Den Bericht erstattet der Synodale Ludwig.

Synodaler Ludwig, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Als letzter Redner habe ich es etwas schwer hier, Ihre Aufmerksamkeit noch einmal zu fesseln. Ich denke aber, die positiven Zahlen, die Sie gleich hören werden, werden Sie vielleicht noch einmal wachrütteln.

(Beifall)

Die Erträge beider Stiftungen sind aufgrund der Stiftungssatzungen ganz bestimmten Zwecken zugeordnet. Die Erträge des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds sind satzungsgemäß für die Unterhaltung von bestimmten Kirchen und Pfarrhäusern unserer Landeskirche bestimmt, während die Erträge der Evangelischen Zentralpfarrkasse nach Abzug aller Unkosten einen Beitrag für die Pfarrbesoldung leisten sollen.

Beide Stiftungen haben diese Stiftungszwecke bisher gut erfüllt und darüber hinaus jährlich den landeskirchlichen Haushalt durch direkte weitere Zuweisungen unterstützen können. Doch wie werden diese Erträge erwirtschaftet? Für die Jahre 1998/1999 werden jeweils Haushalte vorgelegt, die hier vorgestellt und beschlossen werden sollen. Zunächst einige allgemeine Vorbemerkungen, die für beide Stiftungen Gültigkeit haben. Die Erträge werden aus verschiedenen, für eine solche Stiftung typischen Betriebszweigen mit durchaus unterschiedlichen Gewichtungen erwirtschaftet. Sie haben die Zahlen vor sich liegen. Wenn Sie die Vorlage OZ 3/11 aufschlagen, sehen Sie jeweils diese Haushalte. Einmal links die Evangelische Zentralpfarrkasse und rechts den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds. Es geht um die beiden letzten Spalten Haushaltssatz 1998 und Haushaltssatz 1999.

Das sind einmal die Mietzinsen. In den letzten Jahren ist es gelungen, das Mietniveau der bestehenden Mietverhältnisse zu erhöhen und der jeweils ortsüblichen Miete anzunähern. Der Mietzins bei Neuvermietungen soll künftig möglichst nahe an die ortsübliche Miete herangerückt werden. Diese Umstellung war nicht einfach und hat viel Arbeit, aber auch viel Ärger mit sich gebracht. Insgesamt war dabei zu spüren, daß die Netto-Gehälter der Betroffenen heute niedriger liegen und die Bereitschaft für die Akzeptanz einer Mieterhöhung entsprechend niedrig liegt.

Der Aufwand für die Vermietung, insbesondere auch für die Unterhaltung der Mietgebäude, ist darum entsprechend hoch. Künftig wird es etwas einfacher werden, weil die Mieten dann linear entsprechend der allgemeinen Entwicklung angehoben werden können.

Als weitere Einnahmequelle sind die Pachtzinsen für landwirtschaftliche Nutzflächen zu sehen. Entsprechend der Entwicklung in der Landwirtschaft sind hier enge Grenzen gesetzt. Eine Steigerung des Pachtzinses ist nicht möglich, die Einnahmen stagnieren hier.

Dagegen gibt es eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung bei den Erbbaurechten, die als weitere Einnahmequellen zur Verfügung stehen. Der Aufwärtstrend ergibt sich aufgrund der jährlichen linearen Anpassungsmöglichkeit sowie der

Schaffung neuer Erbbaurechte. Hier zeigt sich jedoch zunehmend die Schwierigkeit, daß selbst einwandfrei formulierte rechtliche Forderungen nicht immer durchsetzbar sind, so daß es auch hier in Einzelfällen zu Ausfällen kommen kann.

Als weitere Einnahmequelle beider Stiftungen ist die Forstwirtschaft zu nennen. Eingeschlagen wird nach offiziellen Hiebsätzen, der Holzpreis ist und bleibt ein Risikofaktor, dessen Entwicklung sehr sprunghaft ist und dadurch nahezu unkalkulierbar wird.

Weiter zählen zu den Erträgen die Zuschüsse des Landesdenkmalamtes, die sehr schwankend sind und die aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage künftig an Bedeutung verlieren werden. Zu den Einnahmen gehören weiter die Kompetenzleistungen des Landes. Kompetenzleistungen sind Verpflichtungen des Landes, die aus der Übernahme von Kirchengütern entstanden sind und der Pfarrbesoldung zugute kommen. Leider sind auch sie, wie andere Leistungen des Landes, seit 1994 eingefroren. Dazu kommen Zuschüsse Dritter bei geteilten Baupflichten oder von kirchlichen Baulastenträgern und natürlich auch die Zinserträge, die jedoch hier zu vernachlässigen sind. Sie können deshalb vernachlässigt werden, weil bei dieser Art des Vermögens Renditen aus hohen Geldanlagen – abgesehen von einer Ausnahme, dem Immobilienfonds – nicht entstehen. Die angegebenen Zinsen stammen in der Hauptsache aus den laufenden liquiden Mitteln.

Natürlich stehen diesen Einnahmen auch Ausgaben und Kosten gegenüber. Die anfallenden Kosten bei der Vermietung von Wohngebäuden sind relativ hoch. Dagegen konnten die Kosten für die Waldbewirtschaftung durch eine Neuorganisation in den letzten beiden Jahren gesenkt werden. Die Zahl der Reviere wurde auf sechs Reviere reduziert, die Zahl der Waldarbeiter auf jeweils drei Arbeiter je Revier verringert. Auch der Verwaltungsaufwand konnte durch die Verbesserung der inneren Organisation gesenkt werden – etwa durch den Einsatz von PC's in allen Forstrevieren. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die neue eigene kirchliche Arbeitszeitregelung statt des sonst üblichen Akkordlohns einen Zeitlohn für alle Beschäftigten dort vorsieht.

Zu den Kosten gehören natürlich auch die stiftungsgemäßen Baulisten, die bisher auf einem sehr hohen Niveau erfüllt wurden. Durch den hohen Mitteleinsatz konnten und können viele anstehende Aufgaben erledigt werden, so daß die Ansätze künftig etwas zurückgefahren werden können. Weiter sind die Zuführungen an den Grundstock zu nennen. Mit diesen Rückführungen soll die Ertragskraft des Vermögens langfristig gesichert werden.

Nun kommen wir zu den wichtigsten Zahlen überhaupt. Nach Abzug aller Bewirtschaftungskosten und stiftungsgemäßen Aufgaben konnten darüber hinaus erhebliche Summen zur Konsolidierung des landeskirchlichen Haushalts abgeführt werden. Hier nenne ich Ihnen die Zahlen:

- Beim Unterländer Evangelischen Kirchenfonds sind für das Jahr 1998 7,4 Mio. und für das Jahr 1999 11,8 Mio. vorgesehen, jeweils allerdings zweckgebunden für den kirchengemeindlichen Anteil
- Bei der Evangelischen Zentralpfarrkasse sind – stiftungsgemäß – für das Jahr 1998 5,35 Mio. und für das Jahr 1999 5,7 Mio. DM für die Pfarrbesoldung vorgesehen.

Insgesamt kann bei der Entwicklung der Stiftungsvermögen nachstehende Entwicklung festgestellt werden:

- Die primäre Stiftungsaufgabe, die Erfüllung der Baulasten, ist rückläufig.
- Die Zuführungen an den landeskirchlichen Haushalt sind in der Tendenz steigend.
- Die Rückführungen an den Grundstock sind in der Tendenz eher fallend.

Eine solche Bewirtschaftung kann mittelfristig, also über wenige Jahre, ohne Schaden für das Vermögen durchgeführt werden. Langfristig muß jedoch eine andere Bewirtschaftungspolitik Platz ergreifen, um Substanzverluste am Stiftungsvermögen zu vermeiden.

Alles in allem gebührt der Pflege Schönau, vor allem Frau Kost und ihren Mitarbeitern, für die vorbildliche Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens unsere Anerkennung und unser Dank.

(Beifall)

Jetzt komme ich zum Beschußvorschlag:

Die Haushaltspläne 1998/99 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds werden in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung durch Beschuß festgestellt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Ludwig. Nochmals insgesamt allen Berichterstattern herzlichen Dank und Ihnen allen herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Wir werden uns jetzt gleich eine Pause gönnen, damit wir einmal ordentlich durchlüften können. Ich wollte aber, bevor wir in die Pause treten, Herr **Pfarrer Lehr**, unser Guest aus der pfälzischen Landeskirche, das Wort erteilen. Er hat darum gebeten, uns ein **Grußwort** zu sprechen.

Herr Pfarrer Lehr, bitte schön.

Pfarrer **Lehr**: Frau Präsidentin, Herr Bischof, liebe Konsynodale! Ich habe das gelernt, bei uns heißt es Mitsynodalinnen und Mitsynodale.

(Heiterkeit)

Ich bin sehr froh, daß ich hier bei Ihnen sein kann und bedanke mich ganz herzlich für die freundliche Aufnahme. Ich kann jetzt leider nicht mit einem Bonmot eines neuen Kirchenvaters, den ich heute kennengelemt habe, dienen. Aber ich möchte mich unabhängig von einem Bonmot kurz fassen.

Mich verbindet mit der badischen Landeskirche und damit auch mit Ihnen einiges, was Sie sicher nicht wissen. Ich habe nämlich in Heidelberg studiert. Da ist man fast hier zu Hause. Weiterhin denke ich sehr gerne an das Jahr 1993 zurück. Ich habe mich sehr gefreut, hier einige bekannte Gesichter wiederzusehen. Die Prälatic war die Gastgeberin im Theologischen Studienhaus in der Zeit, als ich im Sommersemester 1993 das Kontaktstudium wahrnehmen konnte. Ich denke sehr gerne daran zurück, wobei ganz viele verschiedene Eindrücke an dieser Stelle weiterzugeben sind.

Zum einen ist zu sagen, wir Pfälzer sind Protestanten. Protestanten zeichnen sich dadurch aus, daß sie große Probleme mit Regeln, Vorgaben usw. haben. Das zeigt sich auch in den Studienabläufen. Die Pfälzer Studenten – so war es zu meiner Zeit, das hat sich wahrscheinlich auch nicht geändert – waren immer gegen Prüfungen, gegen Vorgaben, gegen Bibelkundeprüfungen usw..

(Heiterkeit)

Als Protestant muß man aber feststellen, daß man auch irgendwann älter wird. Bei diesem Älterwerden ist es mir so gegangen, daß ich 1993 sehr froh war, nicht nur fast zentral in Heidelberg zu wohnen, sondern daß dort im Theologischen Studienhaus auch ein ganzes Stück Hilfe geleistet wurde.

Ich erinnere mich sehr gerne an die ersten Abende, als einige Professoren einen Gemeindepfarrer wie mich wieder eingeführt haben, zu dem hinführten, was aktuell an der Universität gelehrt wurde. Das sind so die Eindrücke, für die ich mich auch im nachhinein noch einmal ganz herzlich bedanke. Und da Sie durch die Finanzen auch das Theologische Studienhaus und die Kontaktstudien mitfinanzieren, dafür auch Ihnen ganz herzlichen Dank.

(Beifall)

Dann gibt es noch etwas, das uns Pfälzer unterscheidet. An einem Nachmittag oder Abend wurde mit einer sehr freundlichen Selbstverständlichkeit gesagt, der Bischof kommt uns dann und dann besuchen. Da habe ich etwas gestutzt, denn wir sind Kirchenpräsidenten gewöhnt: Ein Bischof kommt ins Theologische Studienhaus zu seinen Pfarrerinnen und Pfarrern, um sich einem Gespräch zu stellen. Ich war damals sehr froh, Sie in diesem Studienhaus zu sehen, Herr Bischof Engelhardt und auch teilnehmen zu können. Wenn ich mich recht erinnere, kamen Sie 1993 von der EKD-Ebene herunter ins Theologische Studienhaus. Die Thematik war durch die neue Situation der Landeskirchen geprägt. Und wenn ich mich recht erinnere, ging es damals um die Stasi-Problematik, die uns 1993 doch sehr beschäftigt hat. Sie hat uns auch innerlich sehr bewegt. Da war es schon etwas Tolles, zu erleben, daß ein Bischof zu seinen Pfarrem in das Kontaktstudium geht und diese Kontakte pflegt. Auch dafür als Guest ein herzliches Dankeschön.

Ich bin eingeladen worden als Mitglied des Präsidiums der Landessynode. Ich bedanke mich auch bei Ihnen ganz herzlich für diese Einladung. Ich möchte jetzt dem, was Dr. Kaden Ihnen am Montag mitgegeben hat, nichts Großartiges hinzufügen, außer das bestärken, was er sagte, daß wir Interesse an einer Zusammenarbeit haben.

Ich bin heute hier, habe mir diesen Tag ausgesucht, weil ich Vorsitzender des Finanzausschusses bin und ich jetzt heute doch sehr bereichert nach Hause gehen werde, weil Sie an manchen Stellen innerhalb Ihrer Landeskirche, was die Finanzen betrifft, wesentlich weiter sind als wir. Es war mir überhaupt kein Problem, den Vorträgen hier zu folgen. Mir war es überhaupt kein Problem, diese neue Art des Haushaltsplans wahrzunehmen und sofort zu sehen, wo welche Zusammenhänge, welche Vorgaben und Zahlen gegeben sind.

Das finde ich eine ganz wichtige Sache, daß die Transparenz gewahrt wird. Unabhängig davon haben wir noch ein paar andere Probleme in unserer Landeskirche zu bewältigen. Ich weiß nicht, ob das in Baden schon angekommen ist. Wir haben im Laufe dieses Jahres in einem Block eine Clearing-Rückzahlung zu leisten. Wir waren in den letzten Jahren wohl etwas verwöhnt. Wir bekamen immer Clearing-Zahlungen, wir waren sozusagen Empfängerkirche. Das ist gut und schön, wenn man das Geld behalten darf. Aber stellen Sie sich einmal vor, was es für uns zur Zeit bedeutet: Wir haben etwa ein Haushaltsvolumen von rd. 300 Millionen DM und dürfen jetzt 63,4 Millionen DM zurückzuzahlen.

(Unruhe, Ausdrücke der Überraschung)

Das bedeutet, der sichere Topf, die Rücklagen lösen sich schneller auf, als man schauen kann. Das macht uns natürlich Sorgen, auch im Blick auf die Aufgaben, vor denen wir stehen, auch im Blick auf die Vikarinnen und Vikare, die darauf hoffen, in den kirchlichen Dienst übernommen zu werden. Einiges andere mehr kommt hinzu.

Ich möchte Sie aber nicht mit unseren Problemen belasten. Ich möchte mich vielmehr für Ihre Offenheit und Gastfreundschaft bedanken, daß ich Einblick nehmen durfte. Ich habe auch noch einiges gehört, so links und rechts, was ich mit einbringen werde, mit anderen Freunden zu durchdenken und dadurch ein Stück weiterzukommen versuche. Ich bedanke mich ganz herzlich.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Dank, Herr Lehr, für Ihr Dankeswort. Wir haben uns gefreut, daß Sie heute bei uns waren. Bleiben Sie noch so lange, wie Sie bleiben können.

Wir machen jetzt eine Pause von 15 Minuten.

(Unterbrechung der Sitzung
von 16.50 Uhr bis 17.15 Uhr)

Präsidentin Fleckenstein: Bitte, nehmen Sie Platz. Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Nehmen Sie am besten die Rückseite unserer Tagesordnung mit dem Ablauf der Haushaltssynode zur Hand, damit Sie verfolgen können, wie jetzt die Aussprache im einzelnen ablaufen wird.

Ich eröffne die **Aussprache** zu allen gehörten Berichten. Wir beginnen mit der Generalaussprache zum Haushalt 98/99. Hier ist der Platz für Wortmeldungen, die den Haushalt im allgemeinen betreffen, also nicht Einzelfragen, die sich auf das Haushaltbuch oder den Stellenplan beziehen.

Gibt es Wortmeldungen im Rahmen der Generalaussprache?

Synodaler Spelsberg: Ich möchte etwas sagen zu den erwähnten Teildeputaten im Pfarrstellenbereich. Anders als noch vor wenigen Monaten scheint sich die Notwendigkeit und Erkenntnis der Notwendigkeit durchgesetzt zu haben, daß kein Weg an 75%-Stellen auch im Pfarrstellenbereich vorbeiführt.

Ein Problem dabei ist die Kombination solcher Teildeputate innerhalb eines Kirchenbezirks mit eventuellen anderen landeskirchlichen Aufgaben. Da ist die Auswahl sehr begrenzt. Welche Möglichkeiten geben sich jetzt also noch? Meine Frage geht einmal an den Oberkirchenrat: Gibt es da schon Modelle, die angedacht werden, um hier neue Möglichkeiten zu schaffen?

Ich selber hätte einen Vorschlag, der den Spielraum der Bezirke an dieser Stelle erweitern könnte, indem man innerhalb eines Bezirks zwei 75%-Stellen unterschiedlich definiert: die eine Stelle als Pfarrstelle ohne Religionsunterricht, die andere als Pfarrstelle mit Religionsunterricht; das heißt, die 75% des eigenen Religionsunterrichtes in dieser Pfarrstelle plus dem durch die andere Pfarrstelle ausgefallenen. So würden sich zwei unterschiedliche Definitionen ergeben.

Der Vorteil wäre: Man könnte alles innerbezirklich regeln über den Pool der Stellen, der beim Schuldekan verwaltet wird. Es ginge auch nicht einfach nur auf Kosten des Religionsunterrichtes. Bei näherem Nachrechnen sind es vermutlich zwei Stunden, die dabei verloren gingen. Vielleicht läßt sich da aber auch noch eine andere Lösung finden.

Ich bitte den Evangelischen Oberkirchenrat um eine kurze Stellungnahme zu diesem Vorschlag und weiterhin um Auskunft, wann mit weiteren Vorschlägen für unsere Bezirke zu rechnen ist, die uns helfen, in den nötigen Sparmaßnahmen jetzt auch kreativ vorzugehen.

Präsidentin Fleckenstein: Danke schön, Herr Spelsberg.

Möchten Sie sofort antworten, Herr Dr. Trensky? Dann besteht die Möglichkeit.

Oberkirchenrat Dr. Trensky: Meines Erachtens wäre das praktisch, da mein Referat angesprochen ist. Herr Spelsberg, das Referat Bildung und Erziehung beteiligt sich an allen möglichen kreativen Lösungen, um Probleme, die sich in den Bezirken ergeben, lösen zu können. Was Sie skizzieren haben, ist wohl für die anderen etwas schwierig. Ich halte das für möglich, bitte allerdings immer um Verständnis dafür, daß wir genauestens prüfen müssen, ob nicht unter der Hand Sparvorschläge gemacht werden, die dazu führen, daß Religionsunterrichtsstunden dabei „verdampfen“, wie ich manchmal sage. Das ist in diesem Falle nicht so, es sei denn, man redet darüber, ob nicht die Belastung zu hoch wird und man vielleicht auf zwei Stunden verzichtet. Darüber könnte man im Einzelfall reden.

Ich würde darum bitten, daß in den Bezirken, wo solche Modelle angedacht werden, mit uns Rücksprache genommen wird, damit wir die oft sehr komplizierten Einzelheiten klären können.

Zu dem allgemeinen Aspekt: Wir sind dabei – vor allen Dingen Referat 2 – zu sammeln: Fälle, Möglichkeiten, Schwierigkeiten, Anstöße. Wir sind aber noch nicht so weit, daß das veröffentlicht werden kann. Das wird aber, wie ich denke, demnächst kommen.

Synodaler Schmitz: Frau Präsidentin, mit der Einführung der Budgetierungskreise stellen sich ein paar Fragen ganz neu, die jetzt auch in den verschiedenen Ausschüssen diskutiert worden sind. Um hierbei zu einer Klarheit zu kommen, möchte ich einfach eine Frage stellen. Vielleicht kann der Oberkirchenrat dazu berichten. Dann brauchen wir dazu keinen Antrag zu machen.

Herr Rüdt hat uns einen Brief an den Finanzausschuß geschrieben und darin erläutert, ich lese vor:

Ich darf darauf hinweisen, daß Budgetierung nicht heißt, der Bewirtschafter kann machen, was er will, sondern er hat die von der Landessynode vorgegebenen Ziele mit den zur Verfügung gestellten Finanzressourcen zu erreichen. Nur wenn er das Ziel anders, als ursprünglich vorgesehen, erreicht, besteht die eröffnete Deckungsfähigkeit. Ansonsten gelten nach wie vor die Regelungen für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Ich fand das eine sehr schöne Präzisierung in der Richtung, die wir erbaten hatten. Wenn einfach vor dem Plenum bestätigt würde, daß das so gehandhabt wird, brauchen wir meines Erachtens keine weiteren Anträge zu diesem Thema.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Schmitz, es wird bestätigt.

Synodale Dr. Kiesow: Ich möchte eine ganz allgemeine Bemerkung machen zu der Tendenz in diesem Haushalt. Bekanntlich sind die meisten Ausgaben bei uns Personalausgaben. Ebenso bekannt ist, daß diese – rechnerisch gesehen – ein Produkt aus zwei Faktoren sind, nämlich einmal der Anzahl der Besoldeten und zum anderen der Höhe der Besoldung pro Kopf.

Nun hat sich die Anzahl der Beschäftigten mit diesen Sparbeschlüssen wesentlich vermindert, während die pro Kopf-Besoldung sich kaum, so gut wie gar nicht geändert hat. Ich halte das für ein bemerkenswertes Mißverhältnis.

Ich möchte dazu folgendes sagen: Es geht um ein Siebtel der Pfarrstellen. Wenn wir auf diesem Wege weitergehen, ist es offenbar nur eine Frage der Zeit, wann sich die badische Landeskirche selbst wegrationalisiert haben wird, wenn wir bei dieser Tendenz bleiben.

Die Kürzung der Pfarrstellen bedeutet – nicht in der Großstadt, da liegen die Dinge ganz anders, aber in ländlichen oder kleinstädtischen Bereichen –, daß eine gewachsene Kultur gestrichen wird. Das Pfarramt ist dort eine immerhin über Jahrhunderte bewährte kirchliche Struktur. Dort will man sich nunmehr mit den Ehrenamtlichen helfen. Zu deutsch heißt das: Es geht auf eine Kirchengemeinde hin, die zwar einerseits Kirchensteuern bezahlen soll, aber andererseits doch per Ehrenamt sich selbst das Evangelium verkündigen soll, ganz unabhängig von den Verwaltungsangelegenheiten. Meines Erachtens bleibt abzuwarten, wie lange diese kirchliche Struktur halten wird.

Ich sage das noch einmal, da im Zusammenhang mit den Budgetierungskreisen so viel von den Zielen die Rede war, denen sich die Mittel anzupassen hätten. So frage ich mich, ob dieser Haushalt das richtige Mittel ist, um unser allgemeines Ziel zu verfolgen, nämlich die Verkündigung des Evangeliums in einer lebendigen Kirche.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Frau Dr. Kiesow, Erstens: die Feststellung, daß sich mit dem vorgelegten Haushaltsplan die Anzahl der Stellen vermindert hat, ist leider nicht richtig. Wie Sie wissen, haben wir einen Strukturstellenplan, in dem die Mehrzahl der Stellen zwischenfinanziert werden muß mit einem jährlichen Aufwand von 16 Millionen DM.

Zweitens: Wir haben, selbst wenn die 100 kw-Stellen im Pfarrdienst umgesetzt würden, noch mehr Pfarrstellen als Anfang der 80er Jahre. Die Mitgliederzahl hat sich aber um 10% verringert.

Drittens: Die Besoldung hat sich in der Tat nicht verändert. Das geht auch nicht, ohne die Bestimmungen des Notlagen gesetzes zu beachten. Deshalb hat die Präsidentin eingangs unserer Tagung davon berichtet, daß der Landeskirchenrat die Feststellung der Notlage eingeleitet hat mit der Zielsetzung, Ihnen im Frühjahr Vorschläge zu unterbreiten, inwie weit bei der Gehaltsstruktur – nach dem Notlagengesetz betrifft das nur das Weihnachtsgeld und/oder das Urlaubsgeld – Abstriche gemacht werden. Solche Abstriche müssen zur Zwischenfinanzierung der 16 Millionen DM eh gemacht werden, unabhängig vom laufenden Kirchensteuereingang.

Wenn Sie beklagen, daß die Zielsetzung nicht klar ist, dann ist das eine Frage an dieses Hohe Haus. Wir haben Ihnen im Frühjahr Vorschläge unterbreitet. Diese haben Sie diskutiert und dabei sind Sie zu vorläufigen Feststellungen gekommen, die nun Eingang in den Entwurf des Haushaltsbuches gefunden haben.

Synodaler Heidel: Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seinen Konsolidierungsvorschlägen vom Frühjahr des Jahres in der Auflistung von Strukturmaßnahmen, die weiterzuverfolgen sind, unter Ziffer 10 gesetzliche Regelungen der Möglichkeit eines Gehaltsverzichtes aufgeführt (abgedruckt VERHANDLUNGEN Frühjahr 97 Seite 132). Kann der Evangelische Oberkirchenrat berichten, inwieweit Überlegungen diesbezüglich fortgeschrieben worden sind?

Oberkirchenrat Dr. Winter: Der Evangelische Oberkirchenrat hat bereits beschlossen, daß diese Möglichkeit vorgeschlagen werden soll. Sie werden dazu im Zusammenhang mit der Novelle zum Pfarrerbesoldungsgesetz im Frühjahr einen Vorschlag bekommen.

Synodaler Dr. Pitzer: Ich hatte mich beim Votum von Herm Spelsberg gemeldet und wollte dazu einen Vorschlag machen. Was er eingebracht hat mit Teildeputaten und wie man das lösen könnte, ist ein Thema, das im weiteren Sinne zu den Strukturmaßnahmen gehört im Bereich der Umsetzung von Einsparungen.

Wir haben im Stellenplanausschuß eine Art Absprache mit dem Personalreferenten, daß wir uns immer wieder auch zwischendrin mit diesen Dingen befassen, auch vorschlagen, daß solche Ideen – Herr Dr. Trensky sprach schon von der Sammlung – Eingang finden. Herr Spelsberg, diese sollten am besten schriftlich formuliert und uns übergeben werden. Wir sind schon dabei, das alles zu beraten. Da könnte dieser Vorschlag dazukommen. Es macht wenig Sinn, solche Details jetzt im Plenum im einzelnen zu erörtern.

Kirchenrat Schnabel: Frau Präsidentin, ich möchte auf etwas hinweisen, das in die Überlegungen, die jetzt grundsätzlich – vor allem von Herrn Dr. Buck – angestellt worden sind, auch hineingehören. Es ist die Tatsache, daß wir pro Jahr in unserer Landeskirche Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarwitwen und Ruheständler haben, die insgesamt fast 1 Million DM freiwillig spenden. Darunter gehörn 600.000 DM für die Evangelische Partnerhilfe, 300.000 DM für die Projekte – also für den AFG-2-Fonds und 75.000 DM für die Pfarrhaushilfe Osteuropa. Das sind fast 1 Million DM, ohne alles das, was wir nicht wissen und was sonst noch gespendet wird. Das bedeutet, Appelle oder genauer gesagt Aufrufe zur konkreten Hilfe nützen etwas, sie verändern auch die Haltung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei ist es wichtig, daß genau gesagt wird, was die Ziele sind und welches die Menschen sind, die diese Hilfe brauchen.

(Beifall)

Synodaler Ludwig: Sehr geehrte Frau Präsidentin, ich bedauere an dieser Stelle außerordentlich, daß alle Bemühungen um Erhaltung der ländlichen Pfarrstellen – freilich zu Lasten anderer Bereiche – so wenig Frucht getragen haben.

Natürlich kenne ich als Mitglied des Finanzausschusses und des Stellenplanausschusses alle Vorgaben und alle finanziellen Engpässe. Trotzdem habe ich den Eindruck gewonnen, daß die erste Festlegung, der erste Entwurf, eigentlich auch schon der endgültige war, denn es gab nur noch wenig zu bewegen.

Darum möchte ich heute schon für die nächste Streichrunde, die vermutlich unweigerlich auf uns zukommen wird, meine Bitte einbringen, in dieser nächsten Runde die ländlichen Gebiete mit ihren Gemeinden in ihren besonderen Strukturen und Problemen entsprechend besser zu berücksichtigen.

(Beifall)

Synodale Lingenberg: Ich möchte mein Unbehagen an einer Stelle äußern, die mir ganz besonders auf dem Magen und Herzen liegt. Das ist die Sache mit der Landeskirchlichen Bibliothek.

Nach meiner Ansicht hat die Frage der Schließung, Verlegung oder wie auch immer der Bibliothek zwei Aspekte. Einmal ist es der Service, der sich sicher verschlechtern wird. Ähnlich

verhält es sich mit den guten Gefühlen, die abhanden kommen, die man sicher hat, wenn man jetzt hineingeht, Leute trifft und einen Plausch mit der Frau Witzani hält.

Es geht mir aber weder um den Service in erster Linie, noch um die guten Gefühle, Herr Dr. Pitzer, sondern es geht mir noch um etwas anderes. Ich sage es einmal so: Wenn eine protestantische Landeskirche im Melanchthonjahr beschließt, eine Bibliothek nicht mehr aufrecht zu erhalten, dann hat das noch einmal eine etwas andere Dimension, und die ist mir fast noch wichtiger. Ich finde es irgendwo schlimm, denn wir begeben uns in eine Dimension, die nach meiner Ansicht zum Profil unserer Kirche mit dazu gehört.

Ich habe nun nach den Gesprächen in der Pause doch eine gewisse Hoffnung, daß sich noch etwas bewegen läßt. Es wäre schön, wenn da noch etwas zu retten wäre.

(Beifall)

Oberkirchenrat Oloff: Ich wollte nur kurz zum Votum von Herrn Ludwig etwas sagen. Ich verstehe Herrn Ludwigs Votum gut. Jede Pfarrstelle, die wegfällt, macht vor Ort an der Stelle, wo sie wegfällt, Probleme, löst Sorgen aus und betrifft Menschen.

Dennoch bitte ich zu beachten, daß wir bei der Umsetzung der in der Summe hier beschlossenen Kürzungen erhebliche Unterschiede gemacht haben und machen zwischen Stadt und Land. Das bedeutet, daß wir die jeweiligen Strukturen sehr stark zu berücksichtigen versuchen. Dieses mitzubedenken, ist mir doch wichtig.

(Beifall)

Synodaler Lanzenberger: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Natürlich bedeutet die Streichung von 100 Pfarrstellen etwas Existentielles, und viele Menschen sind besorgt. Aber eine Krise ist gleichzeitig die Chance für einen neuen Aufbruch. Deshalb würde ich die Sache nicht so negativ sehen, sondern sie ins Positive wenden. Es ist mittlerweile eine Arbeitsgruppe über Pfarramt eingerichtet gewesen, die gut gearbeitet hat. Diese Arbeitsgruppe hat begonnen, kreative Vorschläge zu machen. Das ist eigentlich ein kleiner Beginn.

Dieses geht in zwei Richtungen, einmal in die Richtung, Schwerpunkte zu setzen. Es muß ein Pfarrer nicht alles machen. Er muß nicht Hansdampf in allen Gassen sein. Die andere Seite ist die Kooperation zwischen Gemeinden. Dieses kann, wie es scheint, in den Städten gut gelingen, vielleicht ist das auch auf dem Land möglich. Da haben wir noch nicht weiter gedacht.

Ich möchte Ihnen Mut machen, dieses Papier zu lesen, es für Ihre Anregungen aufzunehmen und selbst kreativ weiterzudenken.

Synodaler Dr. Krantz: Unser Haushalt leidet darunter, daß wir auf der Einnahmenseite viel weniger haben als uns lieb wäre. Andererseits glaube ich zu wissen, da ich das schon oft gehört habe, daß wir in beachtlichem Umfang Gläubiger der Landesregierung sind. Für Religionsunterrichtsleistungen unseres Personals schuldet uns die Landesregierung inzwischen so zwischen 60 und 70 Millionen DM nach meinem Stand der Kenntnisse. Das sind immerhin, wie ich der mittelfristigen Finanzplanung entnommen habe, drei volle Jahre der Ersatzleistungen des Landes an uns.

Ich wüßte gerne,

1. ob meine Größenvorstellung einigermaßen zutrifft,
 2. ob dieses Darlehen, das wir dem Land dadurch gewähren, verzinst wird,
- (Heiterkeit)
3. auf welcher vertraglichen Basis oder Basis überhaupt dieser Deal mit dem Land zustande gekommen ist, und
 4. weshalb wir eigentlich so zimperlich damit umgehen, wo uns dieses Geld doch wirklich gut täte.

Ich sehe ein, daß der derzeitige Zeitpunkt sicher nicht günstig ist, um jetzt auf den Tisch zu hauen und zu sagen „her mit der Knete“!

(Heiterkeit und Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Trensky: Das Dumme ist, es gibt keine rechtliche Grundlage, aufgrund derer wir sagen könnten „her mit der Knete“. Wir haben versucht, eine solche für die Ersatzleistungen im Blick auf den Religionsunterricht mit dem Land zu begründen. Das ist nicht zuletzt am Einspruch unserer kirchlichen Partner gescheitert.

Die Größenordnung dessen, was uns das Land schuldet, ist Plus/Minus zutreffend. Dennoch denke ich, geht es darum, daß die Evangelische Landeskirche in Baden vor allen Dingen in den letzten beiden Jahrzehnten ihre Anstrengungen zur Versorgung des Religionsunterrichts erhöht hat. Dieses hat auch hohe Kosten verursacht, die die Kirche selber in der Lage war zu übernehmen.

Die Alternative wäre gewesen, den Religionsunterricht nicht erteilen zu lassen und dem Land zu sagen, bitte schön, du hast dafür zu sorgen, daß Religionsunterricht erteilt wird. Mache das bitte. Die Empfindlichkeit gegenüber ausfallendem Religionsunterricht ist bei uns größer als beim Land. Deswegen sind wir in diese Situation gekommen, die wir aufgrund von Verhandlungen mit dem Land immerhin so weit geklärt haben, daß eine Verständigung auch mit dem Finanzministerium über die Höhe dessen, was wir eigentlich zu bekommen hätten, erzielt worden ist.

Wenn nicht das Land in ähnliche finanzielle Schwierigkeiten gekommen wäre, wie wir auch, dann wäre ein Stufenplan in Kraft getreten, der bis zum Jahr 2004 – wenn ich mich recht entsinne – auch eine Erhöhung der Ersatzleistungen mit sich gebracht hätte. Das ist im Moment ebenso wie bei den anderen Staatsleistungen, die eingefroren sind, nicht verwirklichbar. Also können wir nur auf die Zukunft hoffen.

(Zuruf: Wie ist es mit den Zinsen? – Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: Ist das eine rhetorische Frage, Herr Dr. Krantz?

(Oberkirchenrat Dr. Trensky: No comment!)

Synodaler Dr. Krantz: An Herrn Dr. Trensky stelle ich keine rhetorischen Fragen!

(Heiterkeit)

Synodaler Dr. Rau: Frau Präsidentin, ich habe mich gemeldet im Anschluß an das Votum von Frau Dr. Kiesow und ihrer eindrucksvollen Warnung, wir könnten uns über kurz oder lang selbst wegrationalisiert haben. Herr Ludwig hat dann zur selben Sache noch einmal gesprochen, und Herr Dr. Fischer hat geantwortet.

Es ist in der Tat so, Herr Dr. Fischer, daß die Budgetierung, die eine konzeptionelle Vorgabe für unsere Überlegungen im Frühjahr und für unsere jetzigen Beschlüsse ist, vermutlich für den Augenblick die gerechteste und zugleich vernünftigste Lösung ist, die wir erbringen können.

Im Hauptausschuß haben die Diskussionen sehr schnell folgendes gezeigt, und das steht an: Kirche ist ein Bewußtseinsphänomen. Zu diesem Bewußtsein gehört, daß Kirche über Jahrhunderte personal erlebbar war. Auf diesem Hintergrund der personalen Erlebbarkeit und auch der gleichartigen Wieder-Erlebbarkeit kann man überhaupt nur verstehen, warum ein System wie das der jetzigen Kirchensteuer funktioniert.

Es wird auf Dauer große Probleme bringen, wenn es Menschen gibt, die Kirchensteuer bezahlen, aber zugleich aufgerufen sind, ehrenamtlich dieselben Dienste zu erbringen, die anderwärts durch kirchliches Personal erbracht werden, oder aber durch zusätzliche Spenden gleichsam diese Personalbedienung überhaupt erst zu erstellen.

Was hier auf uns zukommt, ist, daß wir einen nächsten Schritt machen müssen, nachdem die Budgetierung als erste vernünftige Lösung sehr gut war, indem wir doch größere konzeptionelle Zusammenhänge über alle Budgets hinweg für unsere zukünftige Verteilung der dann noch vorhandenen Ressourcen herstellen. Das ist auch ungefähr der Hintergrund dessen, was der Hauptausschuß meinte, wenn er zur Kirchenmitgliedschaftsfrage als solcher sich grundsätzlich Neues erarbeiten möchte.

(Beifall)

Synodaler Dr. Loos: Ich möchte auf das Votum von Herrn Ludwig eingehen. Das habe ich schon einmal bei der letzten Synode getan, wo Herr Ludwig auf die Not im Land aufmerksam gemacht hat. Ich weise darauf hin, daß im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach von 40 Gemeindepfarrstellen 10 Gemeindepfarrstellen gestrichen werden müssen, das heißt 25%. Das ist der Bezirk, der am meisten betroffen ist.

Es tut in der Stadt auch weh, wenn „im Pfarrhaus das Licht ausgeht“. Es ist nicht so, daß man es nur auf dem Lande bedauert, sondern auch in den Stadtbezirken. Das hat auch zur Folge, daß die Pfarrerschaft – auch das möchte ich noch einmal deutlich sagen – eine große Mehrbelastung auf sich zukommen sieht. Das heißt, wir haben Aufgaben im Strukturierungsbereich, wie die Arbeit zu verteilen ist. Aber es besteht auch die große Angst, daß es zu einer erheblichen Mehrbelastung kommt. Und alle arbeiten, auch in den Stadtbezirken, teilweise bis an den Rand ihrer Kräfte. Das möchte ich an dieser Stelle deutlich sagen, weil immer wieder auf das Land verwiesen wird. Ich denke, auch die jetzige Vorlage zeigt – ich möchte es einmal so plakativ sagen –, daß das Land gegenüber der Stadt gewonnen hat. In den Vorentwürfen war die Rede von sechs bis acht Stellen für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach. Inzwischen sind es zehn geworden. Wir nehmen diese Verantwortung auf uns und bemühen uns auch, dem nachzugehen. Aber ich möchte nicht, daß es jetzt hier heißt, bitte bei der nächsten Synode darauf achten, daß die Städte noch mehr zur Kasse gebeten werden. Das kann ich so nicht stehen lassen.

Ein weiterer Punkt ist mir ganz wichtig, und zwar im Hinblick auf die Ehrenamtlichen. Wir müssen meines Erachtens immer wieder in unsere Pläne schauen, um zu sehen, wo

mit wenig Kräften sehr viele Ehrenamtliche versorgt werden. Es geht nicht, daß man einfach sagt, wir nehmen jetzt Ehrenamtliche, setzen diese vermehrt ein, ohne sie zu betreuen. Ich denke, ganz wichtig ist, auf einen Schlüssel zu achten, wieviel Hauptamtliche wieviel Ehrenamtliche wir betreuen. Auch danach ist zu schauen, wenn wir reduzieren. Das bedeutet, daß es darum geht, nicht nur von der Stellenzahl her zu reduzieren, sondern auch das Umfeld der Ehrenamtlichen genügend zu berücksichtigen.

(Beifall)

Synodaler Punge: Ich möchte die Zahl 100, die im Blick auf den Pfarrstellenbereich immer wieder problematisiert wird, noch ein wenig hinterfragen und dabei gleichzeitig auf ein generelles Problem aufmerksam machen.

Wir erinnern uns, daß die Zahl 100 nur dadurch zustande kommt, weil es 40 alte kw-Vermerke sind, die in die 60 neuen eingerechnet worden sind, während in anderen Bereichen schon sehr viel eher die Einschnitte nicht nur angedeutet, sondern auch vollzogen worden sind. Das heißt also, wir werden hier auf ein Problem aufmerksam, das darin besteht, daß es wohl keinen Sinn für die Zukunft macht, damit zu rechnen, wenn wir nur beharrlich genug sind, können wir solche kw-Vermerke irgendwie schon überstehen. Wir werden dann eher vor dem Problem stehen, daß es eine Häufung von kw-Vermerken gibt, die dann vollzogen werden müssen, mit den großen Schmerzen, die damit verbunden sind. Wir stehen meiner Ansicht nach also insgesamt vor der Situation, daß wir, wie wir alle in gewisser Weise die Zuwächse an Stellen gerne entgegengenommen haben, jetzt aber auch solidarisch die Lasten, die insgesamt zu tragen sind, auch gemeinsam tragen sollten.

(Beifall)

Synodaler Ebinger: Dieses Thema hat mich jetzt herausgefordert. Meiner Meinung nach muß man auch einmal darüber nachdenken, wieviel Gemeindepfarrstellen fremdfinanziert sind, durch Leistungen des Landes, Zentralpfarrkasse usw. Ich denke, daß diese bei den Streichungen hätten gar nicht angerechnet werden dürfen. Hier hätte man eine Bereinigung durchführen müssen. Für die Zukunft denke ich, das habe ich schon vor einem halben Jahr gesagt, ist solch ein Kraftakt im Gemeindebereich nicht möglich.

Präsidentin Fleckenstein: Gibt es noch Wortmeldungen im Rahmen der Generalaussprache? – Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich Ihnen zum Abschluß der Generalaussprache noch ein Manfred Rommel-Zitat vorlesen.

Wir haben ein Problem mit Soll und Haben: Wir sollten, aber wir haben nicht

(Heiterkeit)

Wir kommen zur Einzelaussprache zu OZ 3/6. Nehmen Sie bitte das Haushaltbuch, Register Nr. 1 zur Hand. Die Einzelaussprache beginnt mit der Aussprache zum Haushaltbuch, und zwar nach Budgetierungskreisen.

Ich rufe Budgetierungskreis 1 auf, die Seiten 2 ff, das Bischofsreferat.

Synodaler Frei: Frau Präsidentin, liebe Konsparerinnen und Konsparer!

(Heiterkeit)

Ich möchte gerne zu den Sperrvermerken Stellung nehmen, die einerseits vom Finanzausschuß, andererseits vom Rechtsausschuß in Sachen Öffentlichkeitsarbeit beantragt wurden. Ich habe in dieser allgemeinen Notwendigkeit zu sparen mit

den beantragten Sperrvermerken des Finanzausschusses keine Probleme. Dieser Beitrag zu einem finanziell rationelleren Konzept muß noch drin sein. Ich habe aber große Probleme mit den vom Rechtsausschuß beantragten Sperrvermerken. Ich möchte meine Sorgen am Beispiel des Evangelischen Pressedienstes (epd) darstellen.

220.000 DM Sperrvermerk sind beantragt. Das sind zwei Drittel des Gesamtzuschusses an epd. Da sehe ich die Verhältnismäßigkeit zwischen einem Sperrvermerk und einer realistischen Sparerwartung weit überschritten. Das klingt schon fast nach präventiver Strafe, als nach einem Motivationsinstrument.

(Heiterkeit)

Die laufenden Verhandlungen, die von der Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit auf den Weg gebracht wurden – epd soll mit den evangelischen Pressediensten der Nachbarkirchen verhandeln, um in einer Kooperation Rationalisierungseffekte zu erzielen –, beginnen. Zum Beispiel werden sich am Samstag die Presseverbände von Württemberg und Baden in Heidelberg treffen. Stellen Sie sich einmal folgendes vor: Wie steht epd im Zusammenhang mit dem Sperrvermerk von 220.000 DM im Nacken da, wenn Sie wissen, wie solche Verhandlungen laufen? Da wird man sagen, die müssen klein beigegeben, die müssen etwas auf den Tisch legen, denn die stehen unter dem enormen Existenzdruck. Etwas anderes wäre es, wenn alle verhandelnden Verbände sozusagen mit einem Sperrvermerk Gleichheit schaffen würden. Das ist hier aber nicht der Fall.

Noch eine Bemerkung: Freie Mitarbeiter, auf die evangelische Pressedienste stark angewiesen sind, werden, falls es zu diesem Sperrvermerk kommt, diese Witterung aufnehmen und werden ihre Angebote sicherlich nach und nach in andere Richtungen lenken. Das wäre eine substantielle Schädigung des Evangelischen Pressedienstes Baden.

Ich würde deshalb gerne vorschlagen, daß wir einen anderen Weg beschreiten. Ich schlage vor, daß die Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit, hier insbesondere die Synodalen – vor allem die beiden Synodalen, die sehr sachverständig sind, was die Finanzen angeht, also Professor Dr. Raffée aber auch Dr. Philipp, die in der Arbeitsgemeinschaft schon den anderen Mitarbeitern, die aus dem Presseverband kommen, sehr stark „Manschetten angelegt haben“; ich sage das einmal so salopp, wer bei den Diskussionen teilgenommen hat, wird das auch bemerkt haben – sich vierteljährlich über den Fortgang berichten lassen. Sie können sich darauf verlassen, daß wir das sehr ernst nehmen und nicht als Fingerübung ansehen. Wir werden dann in der Herbstsynode 1998 Vortrag halten.

Am Schluß bitte ich Sie, noch eines zu bedenken: Was ist, wenn die von Ihnen erwartete Konzeptleistung nicht erbracht wird? Das Konzept kann nicht sein, daß epd sich selbst verstümmelt. Man kann nach innen nur noch sparen. Man kann aber durch Kooperation Effekte erzielen. Wenn diese Leistung aber nicht erbracht wird, müßten Sie logischer Weise epd aufgeben. Mit einem Drittel des Zuschusses kann epd nicht weiter existieren.

Weshalb also nicht den anderen Weg beschreiten, epd in dieser sensiblen Verhandlungsphase schonen und dann im Herbst wirklich Entscheidungen treffen, falls es zu keinen guten Ergebnissen gekommen ist. Die Ergebnisse kann epd nicht alleine erzielen, sie ist auf Partner angewiesen. Stellen Sie sich vor, die Partner verweigern sich den besten Vorschlägen? Dann gibt es kein Ergebnis, wie wir es uns

wünschen. Dann stehen wir ohnehin vor ernsten Entscheidungen. Sie wissen auch, daß die EKD sich auch in dem grünen Buch „Mandat und Markt“ mit diesen Fragen befaßt, dabei auch Anstöße gibt, daß man sich zusammenschließt, die Regionalität erhält – das ist wichtig in dieser Zeit –, gleichzeitig aber die Zentrale von epd stärkt.

Ich meine, Sperrvermerke in dieser Höhe wären keine gute Unterstützung dieses Weges.

(Beifall)

Kirchenrat Schnabel: Nach der Vorrede von Herrn Frei möchte ich folgendes sagen: Es geht bei der Kürzung bzw. den Mitteln, die gesperrt werden sollen für die „Mitteilungen“ nicht nur um die „Mitteilungen“, sondern es geht um den Informationsverbund. Da ist, wie Sie in allen Ausschüssen gehört haben, mehr dahinter als nur die Publikation einer bestimmten Zeitschrift. Dieser Informationsverbund wurde am 1. Januar dieses Jahres begonnen, wobei gleichzeitig die Person, die das bisher hauptamtlich mit gemacht hat, ausgeschieden ist. Das heißt, wir waren zu zweit, mich können Sie gar nicht rechnen. In Wirklichkeit hat Frau Dr. Hecker das mehr oder weniger praktisch alleine gemacht, natürlich zusammen mit fremder Hilfe, weil wir das ganze Jahr das Produkt außerhalb des Hauses machen lassen mußten.

Mitten in der Bildung und in der Arbeit dieses Informationsverbundes soll nun nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses der Haushaltungsansatz auf den Stand von 1996 zurückgesetzt werden, wo auch noch eine volle Mitarbeiterin da war, die wir gegenwärtig nicht mehr haben, als es den Informationsverbund noch nicht gab und wo es noch nicht die Versuche gab, eine neue Mitteilung zu schaffen.

Ich wollte einen zweiten Punkt ansprechen: Das Ganze ist die Arbeit einer Arbeitsgemeinschaft, die ein Jahr sehr produktiv und konstruktiv miteinander gearbeitet hat, die sich zusammengefunden hat, bei der die Synodalen eine sehr gute Arbeit geleistet und uns sehr dabei geholfen haben, zusammenzukommen, Integration zu leisten und das Profil zu stärken.

Sie haben diese Konzeption des Informationsverbundes in der Synode zur Kenntnis genommen. Sie haben Sie vor einem Jahr befürwortet. Sie können also davon ausgehen, daß die Konzeption so, wie Sie sie vor einem Jahr befürwortet und akzeptiert haben, durchgeführt wird. Eine andere Konzeption können wir jetzt nicht schaffen. Wenn Sie eine neue Konzeption fordern, kann die sich nur auf die Angebote beziehen, und darüber ist heute morgen einiges gesagt und auch entschieden worden im Blick auf die Einsparungen und die Konkurrenzsituation.

Der Vorschlag des Rechtsausschusses geht zurück, wie ich eben schon sagte, auf den Stand, den wir bis zum Jahr 1996 hatten, plus allerdings damals einer Person. Ab 1997 haben wir natürlich durch den Informationsverbund nicht nur „Mitteilungen“ zu machen, sondern eine ganze Reihe von Integrationsarbeiten in Zusammenarbeit mit allen Referaten. Und das ist sehr viel mehr als nur eine Zeitschrift.

Die Kürzung des Finanzausschusses in Höhe von 37.000 DM halte ich für vernünftig. Damit können wir leben. Bei der Kürzung des Rechtsausschusses geht uns die Luft aus. Deshalb möchte ich Sie herzlich bitten, wenn gekürzt werden muß – daß dieses erforderlich ist, ist mir klar, das würde ich auch akzeptieren –, dem Vorschlag des Finanzausschusses zu folgen und nicht dem Vorschlag des Rechtsausschusses.

Dann möchte ich noch zu einem anderen Punkt etwas sagen, weil dafür vermutlich niemand spricht. Es geht um die 8.000 Exemplare, die ab 1999 nicht mehr finanziert bzw. mit einem Sperrvermerk versehen werden sollen. Sperrvermerk heißt aber, daß sich etwas Wesentliches ändern soll. Der Presseverband ist im Wesentlichen in derselben Situation. Ich möchte Ihnen einfach sagen, wo die Exemplare hingehen. Sie gelangen in die Krankenhäuser und Anstalten, Heime und Gefängnisse, wo sie zum Teil ausliegen, natürlich auch weggeworfen werden. Das ist ganz klar. Aber sie sind eine wesentliche Kommunikation zwischen unserer Kirche und Menschen, denen es schlecht geht, denen es langweilig ist, die irgendwann einmal etwas zur Hand nehmen, da sie in einem Wartezimmer sitzen. Alle diese Menschen würden dann dieses nicht mehr bekommen.

Synodaler Dr. Rafféé: Wir im Finanzausschuß waren sehr wohl der Meinung, daß ein gewisses, allerdings moderates Sparvolumen beim Presseverband insgesamt zu realisieren sei. Diese Überlegung war die Basis unserer Vorschläge.

So verständlich der Vorschlag des Rechtsausschusses ist, sage ich folgendes: Viele bei uns in der Arbeitsgemeinschaft für Öffentlichkeitsarbeit sind der Auffassung, daß im Gesamtkomplex Presseverband ohnehin noch einiges an Veränderung mindestens erwogen, wenn nicht vollzogen werden sollte. Allerdings scheint auch mir, da bin ich voll der Meinung von Herrn Frei, der Vorschlag des Rechtsausschusses kontraproduktiv. Herr Frei hat sehr deutlich gemacht, daß wir uns eine solche Zäsur beim epd unbeschadet aller weitergehenden Kooperations- und sonstiger Vereinbarungen, die zu einer signifikanten Kosteneinsparung führen können, nicht leisten können. Das ist also im Moment nicht opportun.

Analoges gilt für die „Mitteilungen“. Auch bei den „Standpunkten“ halte ich eine solche Sperre für nicht zweckmäßig, so wichtig hier eine Neukonzeption ist. Man muß berücksichtigen – das hat sich auch im Gespräch mit den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gezeigt – daß man sehr intensiv daran ist und tatsächlich mit allen Kräften versucht, dieses Abenteuer „Standpunkte“ wirklich innerhalb der nächsten zwei Jahre auf die schwarze oder zumindest rote Null zu bringen.

Ein solcher Sperrvermerk würde nun nicht nur demotivierend wirken, sondern würde auch die Handlungsfähigkeit bis Ende 1999 behindern. Deshalb meine ich, sollten wir von diesem Sperrvermerk absehen.

Zweckmäßig ist, auch da zurückkommend auf den Vorschlag von Herrn Frei, daß in der Tat ein regelmäßiger Bericht erfolgt, damit der Fortgang dieser Bemühungen kontrolliert werden kann.

Synodale Schiele: Ich glaube, hier wird zweierlei übersehen:
 1. Der Rechtsausschuß hat ganz eindeutig gesagt, daß er die Weiterarbeit von „Standpunkten“, von epd und „Mitteilungen“ für unbedingt erforderlich hält. Darüber hat Herr Wermke mit für den Rechtsausschuß berichtet. Es kann also keine Rede davon sein, daß der Rechtsausschuß irgendeine dieser Printmedien, natürlich auch nicht den epd, kaputt machen will oder sonst etwas.

2. Darauf hinzuweisen ist, daß jederzeit, und das möchte ich bitte betonen, die Sperrvermerke durch den Landeskirchenrat aufgehoben werden können. Es sind also keine Etatkürzungen. Wir haben vielmehr darauf gedrungen, wie alle anderen auch, daß das Geld in den Haushalt eingesetzt wird. Diese Sperrvermerke können aufgehoben werden.

Wir sind uns natürlich auch darüber im klaren, daß nicht von heute auf morgen beispielsweise die „Standpunkte“ sagen können, wir sind aus dem Schneider.

Ich selbst habe, bevor der Rechtsausschuß beraten hat, sowohl mit Herrn Scheibel als auch mit Herrn Kratzert und mit Frau Besau ausführlich gesprochen und habe ihnen unsere Intentionen dargelegt. Es geht uns darum, daß in Abschnitten die Bemühungen honoriert werden.

Uns war es vorher nicht bewußt, daß dieses Wochenende ein Workshop stattfindet. Uns war nicht klar, daß beispielsweise epd jetzt so schnell von Stuttgart nach Karlsruhe die Wochenspiegel-Redaktion verlegen wird. Das sind aber doch die ersten Schritte. Wir müssen auf dem Weg vorankommen, wenn wir künftig Öffentlichkeitsarbeit in dem Umfang, wie wir sie bis jetzt hatten, weiterführen möchten. Wenn wir sie positiv weiterführen möchten, wird der nächste Schritt sein, daß wir auch die anderen dazu bringen müssen, in den Verbund hineinzugehen.

Sechs Jahre lange hat sich nichts bewegt. Ich bin sehr glücklich, daß sich im letzten Jahr dank der Arbeitsgemeinschaft so viel bewegt hat. Unsere Sperrvermerke waren

- eine Sicherheit, daß das Geld in den Haushalt kommt. Daran hat uns sehr gelegen.
- Sollten sie ein Anreiz sein für diejenigen, die dort arbeiten, auch einmal sich auf den Weg zu machen und intensiver noch daran zu gehen.

Wenn ich höre, es wird vielleicht nichts bringen, muß ich entgegen halten, es bringt doch etwas. Deshalb hat der Rechtsausschuß so entschieden. Ganz ausdrücklich sage ich aber noch einmal, er tat es nicht, um etwas kaputt zu machen. Dagegen verwahre ich mich namens des Rechtsausschusses.

Wir waren uns schon im klaren darüber, daß beispielsweise bei epd der Grundbetrag da ist, den epd bisher bekommen hat. Wenn da ein Konzept vorgelegt wird, nicht ein solches, das besagt, wir sparen so und so viel ein, sondern wir sind auf dem Weg zu einem neuen Ziel, zu Kooperation, wird der Landeskirchenrat doch selbstverständlich die Sperre aufheben. Der Landeskirchenrat ist doch kein Gremium, das ohne Sinn und Verstand blockieren will.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Schiele.

Dann kommen wir zur Einzelaussprache *Budgetierungskreis 2, Personalreferat, Seiten 14 ff.*

Synodaler Dr. Heinzmann: Ich bringe hier den ergänzenden **Antrag des Bildungsausschusses** ein zum Einstellungskorridor. Der Antrag lautet einfach – in einem Satz:

Der Einstellungskorridor für Pfarrkarinnen und Pfarrikare wird für die beiden Haushaltjahre 1998 und 1999 um je 2 Stellen erweitert.

So der Beschußvorschlag.

Die Diskussion im Hauptausschuß – auch mit Herrn Oberkirchenrat Oloff in guter Begleitung – führte zu diesem Beschußvorschlag.

(Zuruf: Im Bildungsausschuß!)

– Was habe ich gesagt?

(Erneuter Zuruf: Im Hauptausschuß!)

– Oh, das war der Wunsch wahrscheinlich!

(Heiterkeit)

Im Bildungs- und Diakonieausschuß führte das also zu diesem Vorschlag.

Wir kennen einerseits die Zahlen der mittel- und langfristigen Entwicklung im Bereich von Theologinnen und Theologen. Es ist auf die Frage 3.1 dargestellt worden, daß in nächster Zeit – ich weiß, das ist alles sehr allgemein – da auch der Bedarf steigen wird, und was uns auch bewegt hat, ist diese Modellrechnung, die uns zugesandt worden ist, wonach bei Absenkung der Sonderzuwendungen auf den Sockelbetrag von A 13 pro Jahr bei den Aktiven 550.000 DM eingespart werden können, bei den Pensionären 450.000 DM.

Es war zunächst die Meinung, dieses Geld nun für die inzwischen ja auf nahezu 50 gestiegene Zahl der arbeitslosen Theologinnen und Theologen so anzuwenden, daß eine größere Zahl in den Korridor kommt. Wir haben aber davon Abstand genommen, damit von solchen Einsparungen auch für die allgemeine Haushaltkskonsolidierung etwas übrigbleibt.

Ich knüpfte jetzt einfach an das an, was Herr Dr. Pitzer gesagt hat: Hinter all diesen Zahlen stecken Menschen. Wenn mit diesen vier Erweiterungen vier Menschen in den Pfarrdienst kommen können, in den Korridor kommen können, dann wäre das gut, und ich denke, daß das auch für die Zunft der Theologinnen und Theologen hilfreich wäre, wenn es dort an die Sonderzuwendungen oder an Einsparungen in den Gehältern geht. Deshalb bitte ich Sie, diesen Beschußvorschlag zu unterstützen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Dr. Heinzmann, zu Ihrem Antrag darf ich folgende Anmerkungen machen:

Der Korridor von 14 Stellen – das sagte ich in der Haushaltrede – ist ein „atmender“ Korridor; insbesondere was das Lungenvolumen nach oben betrifft, durchaus nicht begrenzt. Das hängt ab von der Frage, ob Vorruststandsmodelle, andere Modelle – Junior, Senior, Sabbatjahr usw. – angenommen werden oder nicht.

Was Sie machen, ist der Versuch, zu zementieren, nämlich 2 Stellen zusätzlich, das heißt für die Haushaltsperiode zusätzlich 4 in den Korridor aufzunehmen. Das hat zur Folge, daß wir die Probleme, die wir heute haben, zeitlich in ihrer Lösung verschieben. Das hat auch Signale auf andere Bereiche, und dieselben Erwartungen, die Sie gegenüber dem Theologenstand pflegen, werden dann auch von anderen erwartet. Die Pfarrerschaft macht 9% der gesamten Mitarbeiterschaft unserer Landeskirche aus, ein bedeutender und auch ein wichtiger Teil, aber weiß Gott nicht der einzige. Kirchenmusikerinnen und Diakone könnten und müßten dieselbe Erwartung haben, was die Fürsorgepflicht der Synode anbelangt.

Ein weiteres Problem: Wenn jetzt der Korridor erweitert wird, geht das zu Lasten künftiger junger Theologen. Wenn heute mehr aufgenommen werden, können später weniger aufgenommen werden. Ich gehe davon aus, daß Sie nach wie vor der Meinung sind, daß die 80 kw-Vermerke – durch das Haushaltkskonsolidierungsgesetz und durch das Haushaltbuch jetzt vorgesehen – beibehalten werden sollen.

Die Absenkung auf A 13 oder Teile des Weihnachtsgeldes und/oder des Urlaubsgeldes ist Gegenstand des Notlagen gesetzes. Ich schließe mich Ihrer grundsätzlichen Auffassung an, daß es erforderlich sein wird, darf aber gleichzeitig darauf aufmerksam machen, daß ein gut Teil dessen schon verbucht ist und gebraucht wird, wie sie der mittelfristigen Finanzplanung entnehmen können, nämlich zur Finanzierung des

Strukturstellenplans. Wenn es zu dieser Absenkung nicht käme, wäre keine neue Einstellung möglich, weil wir dann auf absehbare Zeit das Klassenziel von minus 80 Stellen im Pfarrstellenbereich nicht erreichen können.

Ich darf ferner sagen, daß die Modellvorstellung, daß man das Weihnachtsgeld auf einen Sockelbetrag A 13 absenkt, zur Folge haben wird, daß man damit einmalig zusätzliche Stellen finanzieren kann, aber nicht auf Dauer, und Ihr Modell zielt auf Dauer. Und wenn nicht, hieße das, ab dem Jahr 2005 könnten nicht mehr 14 Theologen/Theologinnen – wie bislang vorgesehen – eingestellt werden, sondern es müßten 4 zusätzlich eingespart werden, die jetzt dazugekommen sind.

Also, ich warne davor, die Probleme, die heute erkannt werden und für die Lösungswege auf dem Tisch liegen, auf die Zukunft zu verlagern. Denn wie die Zukunft aussieht, wissen wir nicht. Daß sie aber nicht wesentlich besser aussieht als jetzt, das wissen wir, und infolgedessen sollte man sich hüten, einen Wechsel auf die Zukunft auszuschreiben, dessen Deckung völlig unklar ist.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Dr. Fischer.

Dann kommen wir zum *Budgetierungskreis 3*, Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft, Seiten 28 ff.

Synodaler Dr. Stössel: Frau Präsidentin, liebe Mitsynoden! Mir liegen zwei unterschiedliche Informationen zum Thema „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“ vor.

Zum einen hat die Landessynode im Frühjahr beschlossen, für die Kirchenkreise Nordbaden, Mittelbaden und Südbaden je einen Sozialsekretär einzustellen bzw. zu belassen – unabhängig davon, daß wir natürlich uns in Zukunft nicht mehr darauf zurückziehen und davon ausgehen können, daß wir unsere Arbeit flächendeckend machen können. Und nun ergibt sich die Frage, wie das Verhältnis zwischen Bildungssekretären und Sozialsekretären aussieht.

Die eine Information, die ich habe, bezieht sich auf den Bildungssekretär im Kirchenkreis Nordbaden und lautet: Der Bildungssekretär kann im Prinzip die Aufgaben des Sozialsekretärs wahrnehmen, so daß wir getrost die Stelle des Sozialsekretärs mit einem kw-Vermerk versehen können.

Die andere Information lautet: Der Jugendbildungssekretär kann die Funktion des Sozialsekretärs nicht wahrnehmen, weil seine Finanzierung an öffentliche Mittel gebunden ist, an konkrete Finanzierungsvoraussetzungen. Meine Frage: Wie verhalten sich diese beiden Informationen zueinander? Ich bitte da um Aufklärung.

Oberkirchenrat Baschang: Es ist das Problem, wie groß die Schnittmenge zwischen den beiden Berufstätigkeiten ist. Deshalb muß man sehen, daß von der Ausbildung her die gleichen Ausbildungsvoraussetzungen gegeben sind. Auch in der Vergütung wird darum konsequenterweise dieselbe für Jugendbildungsreferenten wie auch für Sozialsekretäre vorgesehen. Das können Sie im Stellenplan ablesen. Klar ist, daß beide Berufsbilder neben einer gemeinsamen Schnittmenge unterschiedliche Ausprofilierungen haben. Die Arbeit wird sich also anders akzentuieren als bisher. Ich weiß, daß das eine Zumutung für den KDA ist. Es ist dieselbe Zumutung, die wir aber auch allen Gemeinden gegenüber haben müssen, wenn Stellen gestrichen und Gemeinden anders als bisher versorgt werden.

Die Veränderung wird dahin gehen, daß stärker im Jugendbereich als allgemein in der Arbeitswelt das tägliche Engagement eingebracht werden wird. Insgesamt denke ich daher: wichtig ist die Präsenz im jeweiligen Arbeitsfeld, und

sie bleibt auch erhalten, wenn wir in Mannheim einen Sozialsekretär wegnehmen, also eine kw-Stelle, und die 2 Stellen für Jugendbildungsreferenten, die wir bisher schon dort haben, auch weiter erhalten. Es geht also – wenn man so will – um das Modell, das wir im Frühjahr schon diskutiert haben: Jedes Industriepfarramt soll außer der Pfarrer- oder Pfarrerinnenstelle noch die Stelle für eine weitere Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter haben. Nach dem Stellenplanentwurf, den wir vorgelegt haben, ist das so eingelöst in Freiburg und in Karlsruhe. Und in Mannheim ist es eine Stelle für Pfarrer/Pfarrerin plus zwei Stellen für Jugendbildungsreferentin/Jugendbildungsreferent.

Synodaler Heidel: Frau Präsidentin, ich bitte zunächst über das Verfahren belehrt zu werden, weil diese Aussprache eigentlich unter die Aussprache zum Stellenplan gehört. Nun ist dieses Thema hier angesprochen. Soll ich jetzt hier an der Stelle Stellung dazu nehmen, damit wir das auch abschließen können? Sonst fürchte ich, daß wir beim Stellenplan das noch einmal aufrufen werden.

Präsidentin Fleckenstein: Das würde ich vorschlagen, Herr Heidel.

Synodaler Heidel: Also, mit Ihrer Genehmigung verlasse ich den Gang der ordnungsgemäßen Geschäfte.

Wir haben, liebe Konsynoden, mit Absicht beschlossen, daß wir in allen drei Kirchenkreisen einen Sozialsekretär wollen. Ich möchte noch einmal betonen, es handelt sich bei den beiden an der Akademie angestellten Stellen nicht um Bildungsreferenten, sondern um Jugendbildungsreferenten, die aus Mitteln des Bundesjugendplanes finanziert werden. Die Mittelvergabe ist an eindeutige Richtlinien vom Oktober 1978 gebunden. Ich habe mich inzwischen bei der Landesjugendpfarrerin erkundigt, inwieweit eine andere Einsetzung von Personen, die aus dem Bundesjugendplan finanziert werden, denkbar ist. Die Landesjugendpfarrerin sagte mir, daß das Bundesfamilienministerium zur Zeit dabei ist, alle vom Bundesjugendplan geförderten Stellen strengstens zu überprüfen, ob ihr Tätigkeitsfeld noch den Richtlinien des Bundesjugendplanes entspricht.

Wir sollten, glaube ich, aus guten Gründen sehr vorsichtig sein, in diesen Bereichen Vorschriften zu verletzen. Das kann unserem Ansehen als Kirche nur abträglich sein.

Das heißt: Wir müssen jetzt klar entscheiden, ob wir mit der bisherigen Sozialarbeit in Nordbaden aufhören wollen – das ist die Konsequenz, wenn der kw-Vermerk bleibt – und stattdessen Jugendarbeit machen wollen in der Arbeitswelt – dafür gibt es gute Gründe –, oder ob wir sagen: Gerade in Nordbaden, dem industriellen Zentrum unseres Landes mit vielen Betriebsschließungen, können wir auf Industriearbeit in der bisherigen Form nicht verzichten.

Wir sollten aber so ehrlich sein, nicht das eine mit dem anderen zu verquicken. Ich möchte jedenfalls nicht in die Gefahr kommen, vom Bundesfamilienministerium eine Rüge einzufangen, weil wir Mittel aus dem Bundesjugendplan falsch eingesetzt haben.

(Beifall)

Synodaler Dr. Heinzmann: Ich habe noch einmal das Protokoll vom Frühjahr nachgelesen, Herr Baschang. Der Eiertanz fing ja damals schon an, was denn nun Sache sei. Und ich denke, das sollte heute endlich einmal geklärt werden.

Der Beschuß war klar: ein Sozialsekretär. Ich sehe im Publikum den Industriepfarrer von Mannheim. Vielleicht wäre es mit der Erlaubnis der Präsidentin möglich, von ihm zu hören, wie er die Sache sieht.

Ich bestehe darauf, daß das jetzt geklärt wird und daß wir nicht hin- und herspringen zwischen Jugendbildungsreferent und Sozialsekretär. Der Beschuß der Synode war, in jeder Region auch einen Sozialsekretär zu erhalten.

(Beifall)

Synodaler Dr. Pitzer: Bei diesem Punkt gerate ich jetzt etwas in emotionale Wallung, nachdem wir dieses Thema, bei dem es um eine Stelle geht, schon stundenlang mit denselben Argumenten und denselben Gesichtspunkten im Stellenplanausschuß, im Finanzausschuß – und ich weiß nicht, wo sonst noch – beredet haben. Ich weiß auch nicht, was die Synode vor hat, wie sie jetzt weitergehen möchte.

Der Sachverhalt ist allen ganz eindeutig klar: Wir hatten einen Beschuß gefaßt, in dessen Zusammenhang von Bildungsreferenten die Rede war, aber wir haben Sozialsekretäre beschlossen. Das Referat 3 erklärt, diese Aufgabe werde durch die Bildungsreferenten wahrgenommen.

Der weitere Sachverhalt ist, ein Bildungsreferent ist kein Sozialsekretär. Das wissen wir. Jetzt wird es eine Änderung geben, und es geht lediglich noch darum zu entscheiden: Wollen wir diese Änderung akzeptieren, oder wollen wir es lassen? Stellenplanausschuß und Finanzausschuß – von denen weiß ich es – haben sich durchgerungen zu sagen: Wir wollen das akzeptieren, denn wir müssen ja in einem ganz großen Werk ganz viele Änderungen akzeptieren, und diese Änderung scheint einleuchtend und sinnvoll. Es gibt keine rationale Auflösung dieses Problems, nur eine Entscheidung: ja oder nein!

Synodaler Dr. Krantz: Ich möchte nur einen Erfahrungsbericht über eine Veranstaltung geben, die vor einigen Monaten in Mannheim stattfand. Es trafen sich sozusagen die Spitzen der evangelischen Kirche Mannheims mit den Spitzen der Gewerkschaft im Bereich Mannheim. Und einige von den Herren – einer hat es für die anderen ausgesprochen – haben gesagt: „Das will ich Ihnen sagen ...“ – indem er sich an uns von der Kirche wandte – „... wenn die beiden da nicht gewesen wären und wir sie nicht schon so lange kennen würden ...“ – er meinte damit unseren Industriepfarrer und den Sozialsekretär – „... dann wären wir gar nicht gekommen. Die sind die evangelische Kirche für uns, das sind die beiden, die für uns zählen.“

Ich kann also nur heftig dafür plädieren, den Sozialsekretär in Mannheim zu belassen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ich erteile gerne Herrn Industriepfarrer Huhn aus Mannheim das Rederecht, wenn die Synode das wünscht.

(Beifall)

Dann begrüße ich Sie sehr herzlich, Herr Huhn, hier bei uns und bitte Sie, zur Aufklärung in diesem Punkt etwas auszuführen.

Industriepfarrer Huhn: Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern! Ich bin natürlich sehr dankbar, daß ich hier zu Ihnen reden darf und vielleicht noch einiges an Informationen geben kann, die zu diesem ziemlich sensiblen und schwierigen Thema notwendig sind.

Zunächst zu dem Stichwort Bildungssekretär, das immer gefallen ist – es ist eben auch in dem Bericht des Stellenausschusses von Bildungssekretären die Rede gewesen –: Es ist eindeutig so, daß wir eben Jugendbildungsreferenten haben, und das heißt, die richten sich 100%ig an Jugendliche, möglicherweise auch einmal an Leute, die als Multiplikatoren mit Jugendlichen arbeiten. Aber sie machen keine Arbeit mit Erwachsenen.

Diese Arbeit ist eingebunden in die Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung in evangelischer Trägerschaft. Diese Gruppe ist wiederum an die Evangelischen Akademien Deutschlands angebunden, und deshalb sind die beiden Stellen im Haushalt auch in der Akademie verortet und nicht beim KDA. Das ist also ein förderungstechnisch sehr, sehr komplizierter Bereich, bei dem ich auch lange gebraucht habe, ihn zu verstehen.

Auf dieser Ebene der Trägergruppe wird festgelegt, wie diese Jugendbildungsreferenten arbeiten. Sie werden finanziert – da muß ich Klaus Heidel, den ich in dem, was er gesagt hat, ansonsten unterstütze, korrigieren – über den Kinder- und Jugendplan. Den Bundesjugendplan gibt es seit drei Jahren nicht mehr.

Es war schon immer so, daß es neben den auf Bundesebene angesiedelten Förderungsmöglichkeiten für Arbeit mit Jugendlichen auch Länderförderung gibt, auch kommunale Förderung für die Arbeit mit Jugendlichen. Das heißt, die Stellen, die über Bundesmittel finanziert werden, müssen sich legitimieren gegenüber dem Bund, warum die Arbeit eigentlich von einer bundesweiten Bedeutung ist. Und das ist – historisch gesehen – der Grund dafür, warum diese beiden Stellen ausgerechnet in Mannheim angesiedelt sind. Damals, als sie eingerichtet wurden, war schlicht die Geographie von Mannheim ausreichend zur Begründung der Bundeszentralität. Man hat nämlich immer Teilnehmer aus der Pfalz und aus Hessen mit auf die Programme geschrieben, und dann war es bundeszentral.

Inzwischen ist es so, daß durch die Überleitung in den Kinder- und Jugendplan die Anforderungen an diese Bundeszentralität wirklich sehr stark angestiegen sind. Es ist richtig, daß das Bundesministerium, das ja auch ein Interesse daran hat, zu sparen, wo es nur kann, sieht, wo solche Arbeit zu fördern ist und wo sie auch durch die Länder und durch die Kommunen gefördert werden kann. Und deshalb wird sehr stark darauf geachtet, daß diese Arbeit eine bundeszentrale Bedeutung und Legitimation hat. In diesem Trägerkreis wird es im Augenblick so gehandhabt, daß bestimmte bundesweite zentrale Themen für die Jugendarbeit – Beispiel: Jugend und Gewalt – bundeszentral festgelegt, dann projektförmlich vor Ort lokal durchgeführt und auch bundeszentral wieder ausgewertet werden. Das heißt, auch in der Themenwahl der Tagungen, die die Jugendbildungsreferenten durchführen, sind sie nicht völlig frei den lokalen Gegebenheiten ausgesetzt, sondern sie sind auch abhängig von dieser Bundesebene, und das führt eben dazu, daß die Jugendbildungsreferenten nur eine sehr, sehr kleine und geringe Schnittmenge haben mit dem, was ein Sozialsekretär tun kann.

Deshalb ist es – ich sage das nicht aus egoistischen Gründen, obwohl mir die vielleicht auch zuständen – wirklich so, daß diese beiden Stellen nicht anders definiert werden können. Wir brauchen im Ballungszentrum Rhein-Neckar, im Industriezentrum, von dem jede Woche in der Zeitung über Arbeitsplatzabbau erfahren wird, zumindest einen Menschen, der in

der Lage ist, Kontakte zu den Betrieben zu halten. Denn das, was bei Betriebsschließungen und bei anderen schwierigen Begleitungen von Belegschaften notwendig ist, kann nur wachsen und gedeihen, wenn schon vorher eine stabile Kontaktarbeit vorhanden ist. Man kann nicht jemanden überhaupt nicht kennen und dann in den Betrieb gehen und mit den Leuten, die entlassen werden sollen, solidarisch sein, sondern das beruht auf einer jahrelangen Kontaktarbeit, die darin besteht, sich auf Tagungen und Seminaren mit Betriebsräten, mit Vertrauensleuten, mit Gewerkschaftern über deren Probleme zu unterhalten und für sie auch einen sozial-ethischen, kirchlichen Beitrag zu bringen. Das ist die spezifische Brücke des Berufsbildes eines Sozialsekretärs, die auch ein Industriefarmer so nicht leisten kann, weil ich von meiner Ausbildung her zunächst einmal diese Nähe zu den Betrieben überhaupt nicht habe und deshalb einen Sozialsekretär brauche, der mir diese Brücken in die Arbeitswelt hinein anbietet.

Deshalb möchte ich Sie sehr herzlich bitten, an dem Beschuß festzuhalten, so wie er wörtlich in der Beschußvorlage als Beschuß im Frühjahr getroffen worden ist, nämlich den Sozialsekretär zu erhalten. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Huhn. – Gibt es Rückfragen direkt dazu? Das ist nicht der Fall.

Synodaler **Heidel**: Ich möchte nur die *Aufhebung des kw-Vermerkes für den Sozialsekretär Nordbaden beantragen*.

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie bringen es mir schriftlich. Seien Sie bitte so gut.

Synodaler **Dr. Gehrke**: Obwohl ich gestern noch im Finanzausschuß anders votiert habe, haben mich die Argumente, die ich hier gehört habe, vollkommen überzeugt. Ich bin der Meinung, daß wir diesen kw-Vermerk gerade an dieser Stelle des Sozialsekretärs nicht halten sollten. Ich habe aber den Eindruck – vielleicht ist das jetzt ein falscher –, daß in diesem Bereich 3.6 vielleicht andere Einsparpotentiale, etwa auf der Ebene der Verwaltungsangestellten, möglich sein müßten.

Wenn ich einen Blick darauf werfe, sind also für Nordbaden 1,5 Stellen eingetragen, von denen eine kw gesetzt ist, bei Mittelbaden 2,5 Stellen, von denen eine gestrichen wird – oder eine halbe, dann bleiben immer noch zwei, wenn ich das richtig sehe, oder 1,5 –, und dann in Südbaden eine Stelle. Es scheint mir doch möglich zu sein – und ich würde dazu tendieren, das zu einem Antrag zu machen, also den kw-Vermerk beim Sozialsekretär zu streichen – dabei schließe ich mich dem **Antrag** von Herrn Heidel an – und in demselben Bereich 3.6 das entsprechende Einsparvolumen anderweitig zu erbringen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Gehrke, Sie bringen mir auch bitte den Antrag schriftlich.

Synodaler **Witter**: Ich hätte eine Frage! Für mich wäre es wichtig zu wissen, wie die Stellenentwicklung beim KDA in den letzten Jahren war, damit die Synode beurteilen kann, welche Bewegung sich da vollzogen hat.

Ich denke, wir sollten schon genau wissen, was wir hier tun und welche Entwicklung da war, um sehen zu können, wie die Symmetrie innerhalb der einzelnen Werke und Dienste dastehen wird – im Zuge dieser Konsolidierungsphase.

Synodaler Ebinger: Ich möchte die Frage nach den finanziellen Auswirkungen in bezug auf diesen kw-Vermerk stellen, aber auch hinsichtlich der Finanzierung dieses Jugendbildungsreferenten.

Synodaler Steiger: Mir ist im Augenblick nicht ganz klar, wie sich das, was sich jetzt in den letzten Minuten hier ereignet hat, auf die KDA-Stelle in Singen auswirkt.

Der Mitarbeiter aus Mannheim hatte jetzt die Möglichkeit, aus seinem Herzen keine Mördergrube zu machen; dieselbe Möglichkeit haben die Südbadener, in dem Fall die Region Bodensee, nicht.

Ich möchte einfach darum bitten, daß innerhalb der KDA-Arbeit eine Regelung gefunden wird – in Nord-, Mittel- und Südbaden mit den Erwartungen in den vier Bereichen Nordbaden, Mittelbaden, Südbaden, gesplittet in Freiburg und Bodenseeregion, daß innerhalb der KDA-Arbeit eine Regelung gefunden wird, wodurch alle Bereiche angemessen bestückt werden.

Oberkirchenrat Baschang: Herr Dr. Krantz, die Arbeit, die der KDA leistet, ist mir deutlich, und ihr Wert ist mir ebenfalls deutlich. Alle Gründe, die für die Erhaltung der KDA-Arbeit und ihrer derzeitigen personellen Ausstattung sprechen, kann ich Ihnen selber vortragen. Das schlimme ist nur, ich habe auch alle Gründe, die gegen alle anderen Streichungen stehen, die in diesem Stellenplan vorgenommen werden. Das heißt, ich muß meine Budgetierungsaufgaben nach den Vorgaben, die Sie gesetzt haben, erledigen, und ich muß aus Überzeugung den Vorgaben zustimmen, die Sie gesetzt haben. Sie können als Synode im Blick auf die Zukunft unserer Kirche gar nicht anders, als von uns den Vollzug dieser Vorgaben zu erwarten.

Im Vollzug gibt es dann im einzelnen bei den Stellen auf der landeskirchlichen Ebene exakt dieselben Probleme, die Sie in den Kirchenbezirken beim Vollzug der Kürzungen in den Gemeinden haben. Und darum sprach ich nicht ganz ohne Grund davon, daß wir uns auf allen Ebenen diesen Veränderungen unserer Arbeit und unserer Arbeitsperspektiven zumutzen müssen, so denn überhaupt gewährleistet ist, daß wir mit Personal noch im jeweiligen Arbeitsbereich präsent sind, unter Umständen mit anderer Arbeit als bisher. Diese Präsenz zu erhalten, war meine Absicht.

Auf die Frage von Herrn Witter kann ich klar mitteilen: Im Jahr 1978 waren das 11 Stellen, die sind bis zum Jahr 1986 auf 13 angestiegen und waren im Jahre 1992 bei 17 und sind jetzt, 1996, bei 16. Jetzt stehen die Kürzungen an, über die wir reden. Wir haben bei den früheren Haushalts- und Stellenplänen sehr bewußt den KDA von Kürzungen ausgenommen und erst mit einem ersten kw-Vermerk beim Haushalts- und Stellenplan begonnen, der zum Ende dieses Jahres ausläuft.

Infolge der nach dem Budgetierungssystem innerhalb meines Referats bisher vorgenommenen Kürzungen habe ich Kürzungsmöglichkeiten jetzt allerdings nur noch beim KDA. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß eine Arbeit, die von weniger als 4 Menschen inhaltlich getragen wird, so störanfällig ist, daß man die Arbeit besser aufgibt. An dieser Grenze – 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Arbeitsgebiet – sind wir durchweg angekommen, ausgenommen das Amt für Jugendarbeit. Aber das ist die Arbeitseinheit mit den prozentual stärksten Kürzungen in den vergangenen Haushalten. Ich bitte also sehr zu verstehen, daß ich hier in Zwängen stehe, die Sie setzen und die Sie setzen müssen.

Herr Dr. Heinzmann, die Sache mit dem Protokoll ist relativ einfach zu erklären. Wir haben terminologisch aneinander vorbeigeredet. Aus dem, was ich gesagt habe – ich habe extra das Protokoll noch einmal durchgelesen –, ist ganz klar, daß ich immer Sozialsekretär und Jugendbildungsreferent in Einheit gedacht habe – ich habe damals schon darauf aufmerksam gemacht, daß das unterschiedlich akzentuierte Berufstätigkeiten sind. Ich habe damals schon darauf aufmerksam gemacht, daß sie im selben Berufsfeld, im selben Handlungsbereich unserer Kirche stehen. Ich habe sozusagen in inklusiver Sprache geredet, ohne das durch einen Schrägstrich oder das Wörtchen „beziehungsweise“ auszuweisen. Das war mein Fehler und als ich den Beschuß in der reinen Form gesehen habe, habe ich mich für diesen Fehler auch gleich bei der Frau Präsidentin schriftlich entschuldigt.

Was wir im Frühjahr zur Diskussion gestellt haben und erneut jetzt als Beschußvorschlag vorlegen, geschieht mit Sicherheit nicht mit dem Hintergedanken, Vorschriften der Geldgeber zu verletzen. Allerdings gibt es Spielräume in der Gestaltung der Arbeit – und noch einmal: es geht um eine Arbeit innerhalb desselben Arbeitsbereiches. Ich habe keine Probleme, das gesamte Sparprogramm innerhalb des KDA – unabhängig von den drei Regionen – so zu vollziehen, daß die Mitarbeiter des KDA und ich noch einmal miteinander überlegen, wo wir welche Sparmaßnahme am ehesten erbringen können.

Soweit ich weiß, würde eine innerhalb des Arbeitsgebietes die einzelnen Bereiche unterscheidende Planung durch das Budgetierungssystem gedeckt. Ich hielte das auch für sinnvoll. Es geht immer um dasselbe Ziel, das aber in den einzelnen Regionen ohnehin nicht flächendeckend verfolgt werden kann.

Herr Dr. Gehrke, im Verwaltungsbereich sind wir eigentlich ausgereizt. Das ist ja eines der Probleme, daß die inhaltlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verwaltungsgeschäfte notwendig produzieren und im Vollzug ihrer Tätigkeit wiederum davon abhängig sind. Es ist in die Kalkulation einbezogen, daß auch auf der Verwaltungsebene wie auf der inhaltlich laufenden Ebene die Betreuung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft e.V. (EAN) als eines freiwilligen Zusammenschlusses erfolgen muß, und dafür brauchen wir auch die entsprechenden personellen Ressourcen.

Herr Steiger, die Stelle in Singen hat der Finanzausschuß so verbeschieden, wie wir das auch in der Korrespondenz mit Singen angedeutet haben. Wenn von Freiburg aus durch Splitting der Freiburger Stelle eine Versorgung in Singen möglich ist, dann ist das gut. Das ist mit der Leitung des KDA überlegt. Die Leitung des KDA hat dazu bisher noch nicht die Zustimmung der örtlich Mitarbeitenden. Ich weiß auch nicht, ob die zu erreichen ist, aber auch hier bin ich an den Grenzen, die andere mir setzen, angelangt, so sehr mir die Arbeit, die in Singen hervorragend geleistet wurde, notwendig erscheint.

Synodaler Dr. Stössel: Soweit ich sehe, geht es ja hier bei KDA Mannheim oder KDA Nordbaden nicht nur um Kürzung, sondern es geht darum, für welche Art der Arbeit von KDA wir uns entscheiden. Wir können uns dafür entscheiden, daß wir sagen, wir machen die Art der Arbeit, wie sie Jugendbildungssekretärinnen und -sekretäre machen können. Ich habe große Bedenken nach dem, was ich gehört habe von Herrn Pfarrer Huhn, ob das sinnvoll ist. Aber ich nehme einen Vorschlag von Herrn Dr. Heidland auf – und auch das, was

Sie gesagt haben, Herr Baschang, deckt sich mit dem –, es wäre ja möglich, daß sich die Vertreter von KDA in der badischen Landeskirche noch einmal mit Ihnen zusammensetzen und prüfen, wo die eine Stelle eingespart werden kann.

Allerdings meine ich, daß die drei Sozialsekretäre erhalten werden müssen, und zwar um der Eigenart und Notwendigkeit der Arbeit von KDA willen. Jugendsekretäre machen einfach eine andere Arbeit, und ich finde, gerade für Mannheim ist es wichtig, daß die spezifische Ausrichtung der KDA-Arbeit erhalten bleibt, so wie es bisher war.

Synodaler Dr. Loos: Ich schließe mich dem Votum von Herrn Dr. Stössel an. Es muß an dieser Stelle gesagt werden, daß Herr Baschang sich sicherlich sehr bemüht hat, diese Stellenkürzung vorzunehmen und auch versucht hat, in den Bereichen zu bleiben, in denen bisher gearbeitet wurde. Allerdings führt dieses Bemühen in der Ausdrucksweise manchmal zu der Verwirrung, daß nicht klar ist, welche Arbeit dann nicht mehr geleistet werden kann. Bei den vielen Vorträgen wird nie ganz deutlich, welche Arbeit nicht mehr geleistet werden kann, wenn die Leute in den alten Arbeitsbereichen nicht mehr eingesetzt werden.

Ich bin sehr dankbar dafür, daß Pfarrer Huhn diese Ausführungen machen konnte, damit deutlich wurde, was dann eben nicht mehr sein wird, wenn diese Leute wegfallen. Ich denke, wir sollten uns immer wieder bemühen, deutlich zu machen, daß manche Arbeitszweige dann nicht mehr bedient werden können und dann auch nicht mehr dort gearbeitet werden kann. Es soll nicht der Eindruck entstehen, wir könnten das mit anderen Kräften durch Verschiebungen leisten. Es geht dann eben nicht mehr.

Ich denke, an diesem Punkt ist es wichtig zu sehen, welche Arbeit da geleistet wurde, und ich plädiere auch dafür – nachdem ich erfahren habe, welche Arbeit da geleistet wird –, diese Stellen weiterhin beizubehalten.

Oberkirchenrat Baschang: Wenn die Synode es gestattet, und wenn das KVHG es erlaubt, daß Sie sagen, drei Stellen sind zu erbringen, egal welche, dann ist das für mich eine akzeptable Lösung. Ich bin dann gefordert, mit den Mitarbeitern zusammen die Lösung zu konkretisieren. Solange aber – und das bitte ich jetzt zu verstehen – die Hoffnung bestand, die Synode könnte ihre Sparerwartungen an dieser Stelle so korrigieren, wie sie das im Frühjahr an einer anderen Stelle auch schon getan hat, solange kann ich keine ernsthaften Verhandlungen führen, weil der Verhandlungsrahmen unsicher ist. Ich weiß nicht, ob ich mich deutlich genug ausgedrückt habe.

(Zuruf: Nein!)

Das sind ganz schwierige Verhandlungen, und ich möchte jetzt auch nicht selber in der Rolle der Kollegen im KDA sein, denn einer wird hier dem anderen wehtun. Das vermeidet man natürlich bis zum äußersten und setzt dann auf die Hoffnung, die Synode könnte vielleicht ihre Vorgaben ändern. Weil das bei einem anderen Arbeitsgebiet im Frühjahr auch geschehen ist – das war die Schülerarbeit –, macht es gar keinen Sinn, solche Verhandlungen aufzunehmen, in denen man sich gegenseitig solche Schmerzen zufügt. Wenn es aber möglich ist zu sagen, die Sparquote von 3 wird erbracht, aber die Betroffenen bestimmen mit dem Oberkirchenrat zusammen, an welchen Orten und in welchen Stellen, dann ist das für mich die demokratischste Lösung.

(Unruhe)

Synodaler Stober: Wir haben jetzt verschiedene Vorschläge gehört – von Herrn Dr. Gehrke, von Herrn Dr. Stössel –, und alle haben in die gleiche Richtung gezielt, daß wir heute abend jetzt nicht um die Frage des Sozialsekretärs streiten sollen, denn das würde die Zeit über Gebühr belasten, daß wir aber in dem Arbeitsbereich bleiben sollten. So habe ich Herrn Dr. Gehrke verstanden. Es ist genau das, was jetzt Herr Baschang erbittet von der Synode.

Ich denke aber nur, wir delegieren ja viel Verantwortung nach unten, auch die Bezirkskirchenräte müssen mit den Ältestenkreisen usw. besprechen, wo Einschnitte gemacht werden. Es ist genau das gleiche, was wir jetzt beim KDA genauso machen würden.

(Beifall)

Synodaler Punge: Ich vermute, daß das Zögern, das in der Synode zu spüren ist, damit zusammenhängt. Es müßte so präzisiert werden, daß gesagt wird: Wenn es drei Stellen sind, die irgendwo anders erbracht werden, müßte es dasselbe Sparvolumen ergeben. Ich glaube, das ist der springende Punkt, denn wenn zum Beispiel eine Jugendbildungssekretärstelle eingespart würde, die zum Teil fremdfinanziert ist, dann würden ja die entsprechenden Sparsummen nicht erbracht werden.

Synodaler Dr. Heidland: Dann kann man doch den **Antrag** so stellen: *Innerhalb des KDA sind drei Stellen einzusparen. Dabei sind die drei Sozialsekretäre in den drei Kirchenkreisen zu erhalten.*

Präsidentin Fleckenstein: Man kann, Herr Dr. Heidland! Stellen Sie den Antrag? – Ich bekomme ihn dann noch schriftlich.

Synodaler Tröger: Könnte mir jemand meine Unklarheit beseitigen – bezüglich des Antrages von Herrn Dr. Heidland, drei Stellen einzusparen? Ich finde unter 3,6 nicht 3, sondern ich finde einmal 1,5 Stellen zum 01.01.1998 und 3,5 Stellen zwischenfinanziert als kw. Wenn ich das zusammenzähle, sind es 5! Wir sollen da vielleicht eine Präzisierung haben, nicht daß wir jetzt etwas beschließen, was nachher nicht zusammenpaßt.

Oberkirchenrat Baschang: Ich muß den Vorschlag von Herrn Dr. Heidland in der Tat präzisieren, und zwar auf die 3,5 kw-Stellen, die in die Zwischenfinanzierung gehen, und muß dann auch 3,5 Stellen schreiben. Wir sprachen bisher immer von drei Sozialsekretärstellen und drei einzusparenden Stellen. Es sind hier 0,5 Verwaltungsangestellte mit drin. Darum kommt das in der Addition bei der Zwischenfinanzierung auf 3,5. Ich denke aber, Herr Tröger, die Sache ist dann präzise genug.

Synodaler Dr. Heidland: Ich bitte Sie, Frau Präsidentin, meinen **Antrag** entsprechend zu ändern, es sind 3,5 Stellen einzusparen.

Oberkirchenrat Baschang: Ich habe noch eine Rückfrage! Wie machen wir es bei Stellen, die zum Teil fremdfinanziert sind? Rechnen wir die in den Finanzierungsanteilen, die die Landeskirche zu tragen hat? – Das kann bedeuten, daß es dann letztendlich nicht 3,5 Stellen, sondern 4 Stellen sind, die wegfallen.

Synodaler Dr. Gehrke: Können Sie sagen, wie viele der Stellen im Bereich 3,6, also KDA, fremdfinanziert sind?

(Oberkirchenrat Baschang: Zwei!)

– Und welche?

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Jugend- und Bildungsreferenten mit je 50%!

Synodaler **Dr. Gehrke**: Die stehen aber unter „Akademie“. Ich würde das nicht mit einbeziehen. Mein Antrag bezog sich nur auf diesen Bereich 3.6.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich meine, das Ganze macht nur Sinn, wenn man das Gesamte der Stellen anschaut, die dem KDA zur Verfügung stehen. Dem KDA stehen auch die zwei Stellen mit den Jugendbildungsreferenten zur Verfügung, die über die Akademie dem KDA zur Verfügung gestellt sind. Nur unter Einbeziehung dieser beiden Stellen und der dafür ausgewiesenen Verwaltungsstelle können wir diese Operation durchführen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Baschang. – Jetzt gibt es keine Wortmeldungen mehr dazu. Das war ja jetzt zum Stellenplan, so daß Sie sich das mit den Anträgen noch einmal überlegen können, wie Sie das koordinieren wollen.

Wir schließen den Budgetierungskreis 3 damit ab.

Wir kommen in der Einzelaussprache zum *Budgetierungskreis 4*, Erziehung und Bildung, Seiten 50 ff.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu *Budgetierungskreis 5*, Diakonie und Seelsorge, Seiten 68 ff.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu *Budgetierungskreis 6*, Rechtsreferat, Seite 84.

Auch hier keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 7, Finanzen und Geschäftsleitung, Seiten 85 ff.

Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 8, Bau/Liegenschaften, Seiten 103 ff.

Synodaler **Dr. Krantz**: Ich wüßte gerne, welche mittel- und langfristigen Vorstellungen im Oberkirchenrat hinsichtlich der Erhaltung und Fortentwicklung des Gebäudebestandes der Landeskirche bestehen. Wenn nichts Neues mehr gebaut wird, kann man sich ungefähr ausrechnen, wann das schon Erbaute eines Tages zerkrümelt sein wird. Das dauert bei Kathedralen ein paar hundert Jahre, bei Gemeinde- und Pfarrhäusern wesentlich weniger.

Wir haben in Mannheim noch die Frechheit gehabt, in den letzten beiden Jahren einen Neubau mit etlichen Wohnungen zu errichten. Wir kommen zwar nicht ganz auf unsere Kosten, was die Mieten anbelangt – weil die jetzt besonders tief durchhängen –, wir sind aber der Meinung, daß es sinnvoll war, jetzt noch gebaut zu haben, da die Mittel besonders günstig zu kriegen waren. Insofern möchte ich gerne wissen, wie die Landeskirche über so etwas denkt. Man kann einen Neubaustopp nicht ewig und drei Tage durchhalten.

Vermutlich erzähle ich Ihnen etwas Neues, mancher wird es schon wissen: In einer Kirche in Mannheim wird am kommenden Sonntag ein Glockenturm eingeweiht, den sie bisher noch nicht hatte und der aus Spendenmitteln und Vermächtnissen finanziert worden ist. Es ist ein Glockenturm mit vier Glocken, und das ist architektonisch schon eine ziemlich schräge Sache, aber das Eindrucksvolle an der Geschichte ist, daß das die Gemeinde allein aufgebracht hat. Da sind vielleicht ein bißchen massiv Spenden eingeworben worden, aber sie sind zusammengekommen, und das sind immerhin ungefähr 600.000 DM gewesen.

Oberkirchenrat **Ostmann**: Ich möchte Herrn Dr. Krantz gerne antworten.

Erstens: Sie sprachen vom Gebäudebestand der Landeskirche und meinten vermutlich die Kirchengemeinden.

Zweitens: Ich kann mich eines Kommentars zur architektonischen Leistung im Blick auf den Glockenturm bei der Melanchthonkirche enthalten, nachdem Sie gefragt haben, was wir zum Erhalt, nicht zum Neubau des Gebäudebestandes meinen. Und dazu gebrauchen Sie das Wort „Zerkrümeln des Bestandes“. Ich möchte immerhin darauf hinweisen, daß in der badischen Landeskirche doch etliche Kirchen noch vorhanden sind, die schon mehrere Jahrhunderte überstanden haben und noch nicht verkrümelt oder zerkrümelt sind, weil wir sie nämlich kontinuierlich – und das ganz im Ernst – beobachtet und instandgesetzt haben, und zwar aufgrund der Erkenntnisse, die wir jeweils über die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen gewonnen haben. An diesem Programm soll ja deziert überhaupt nichts geändert werden. Das hat der Berichterstatter, Herr Martin, am frühen Nachmittag heute ganz deutlich gemacht, als er über den Einsatz der zentral zu verwaltenden Mittel im kirchengemeindlichen Gebäudebestand berichtet hat.

Ich glaube nicht, daß man davon ausgehen kann, daß der Gebäudebestand nur dadurch zu erhalten ist, daß man irgendwann neu baut. Man wird sicher Gebäude aufgeben müssen, weil wir sie nicht mehr alle benötigen, zumindest nicht in dem Umfang, wie er jetzt mit über 3.000 in den Kirchengemeinden vorhanden ist, und in dem Maße, wie Gebäudebestände abgegeben werden können, kann ja auch mit den Verkaufserlösen neu investiert werden.

Synodaler **Dr. Krantz**: Mir liegt fern, die Bemühungen der Landeskirche um den Erhalt der Kirchen gering einzuschätzen. Wenn ich von „zerkrümeln“ rede, dann meine ich aber in der Tat Kirchen wie etwa Trinitatis in Mannheim oder Jakobus in Sandhofen, die uns eben eine Unmenge Geld kosten, weil sie als Stahlbetonkirchen ausgeführt und als architektonisches Meisterstück hochgelobt wurden, aber dann auf Dauer ihre Probleme haben werden. Und auch Kirchen in traditioneller Bauweise, wie etwa Dreifaltigkeit in Sandhofen, kosten eine Unmenge Geld, um sie wieder einmal in den Stand zu setzen, weitere 100 Jahre mehr oder weniger unbeschadet zu überstehen.

Mir geht es eigentlich mehr um die Frage: Welche Vorstellung hat die Landeskirche hinsichtlich ihrer Baupolitik auf lange Sicht? Sie kann ja nicht davon ausgehen, daß sie mit allen möglichen technischen Mitteln und beschränkten finanziellen Ressourcen ihren Bestand an Immobilien, von dem Sie zu Recht sagen, das ist ja größtenteils Kirchengemeinde – aber ich meine damit kirchliche Gebäude –, erhalten kann. Irgendwann ist der Punkt bei jedem Haus erreicht, wo man sagen muß: Jetzt wird es ein Faß ohne Boden, jetzt reißen wir das lieber ab.

Kirchen sind auch im Laufe der Geschichte immer wieder einmal abgerissen worden, wenn sie entweder dem Geschmack nicht mehr entsprachen oder wenn sie kaputtgingen. Ich wüßte gerne, ob es da Vorstellungen gibt.

Und meine echte Zusatzfrage ist nun die: Gibt es auch über die Verwendung von Gebäuden – das wird ja jetzt aktuell werden –, die nicht mehr für kirchliche Zwecke im speziellen Sinne gebraucht werden, allmählich hochkommende Vorstellungen, was denn damit gemacht werden könnte?

Präsidentin Fleckenstein: Darf ich noch eine Wortmeldung dazunehmen, Herr Dr. Fischer, bevor Sie antworten? – Ja?

Synodale Grandke: Im Bericht von Herrn Martin war die Rede von einer Dringlichkeitsliste, und ich wollte einmal fragen, ob man da Einblick nehmen kann.

Ich habe tatsächlich eine Gemeinde im Blick, die in einer Baracke Gottesdienst hält, und da zerkrümelt buchstäblich die Isolierung. Die bekommen im Winter bei aller Anstrengung im Inneren bloß zwei Grad mehr als im äußeren Bereich.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Dr. Krantz, ich möchte nur eine terminologische Anmerkung machen, da ich weiß, daß Sie ein philologischer Liebhaber sind, wie frühere Anmerkungen Ihrerseits uns gelehrt haben.

Wenn Sie uns fragen, was die Landeskirche vor hat, dann können wir darauf schlechterdings keine Antwort geben. Wir sind zwar wichtig, aber nicht die Landeskirche. Die Verantwortung liegt eindeutig bei den Eigentümern der Gebäude, und das sind die Kirchengemeinden.

Oberkirchenrat Ostmann: Gleichwohl haben wir Überlegungen, wie die Gesamtperspektive sein könnte. Wo es um die möglichen neuen Nutzungen von kirchlichen Gebäuden geht, gibt es sehr wohl konkrete Überlegungen, die ja auch in der Öffentlichkeit bundesweit diskutiert werden.

Wir selber haben jetzt vor zwei Wochen am Beispiel der Klosterkirche Lobenfeld deutlich gemacht, wie und in welcher architektonischen Weise neue Nutzungen möglich sind. Wir sind in ständigem Informations-, Gedanken- und Anregungsaustausch mit anderen Kirchen in Deutschland, bei denen solche Erfahrungen gesammelt werden – sei es nun in Frankfurt an der Oder oder in Berlin und in Köln, oder in Lübeck. Das alles steht als Idee uns zur Verfügung, und wir werden bei den Beratungen gegenüber den Kirchengemeinden solche Überlegungen auch vermitteln.

Was ich eben gesagt habe, bezieht sich natürlich auf die Kirchengebäude. Die übrigen Gebäude, von denen gehen wir davon aus, daß sie mehr oder minder marktfähig sind. Und wenn sie nicht vorher eingestürzt sind, dann werden sie immerhin noch für einen gewissen Verkaufserlös abgegeben werden können. An dieser Stelle möchte ich doch sagen, daß wir bisher uns noch in der Phase der Expansion befunden haben. Es ist fast kein kirchengemeindliches Gebäude abgegeben worden. Vielmehr sind Jahr um Jahr immer neue hinzugekommen, so daß wir jetzt deutlich über 3.000 kirchengemeindliche Gebäude in unserer Landeskirche haben. Wir werden uns sukzessive von dem einen oder anderen zu trennen haben, und da liegt es an der Vermittlungskunst unserer Ideen gegenüber den Kirchengemeinderäten, aber auch an der Einsichtsfähigkeit der Kirchengemeinderäte in die Situation, daß man sich von dem einem oder anderen Gebäude trennt, um damit auch neue Entwicklungen zu ermöglichen.

Oberkirchenrat Baschang: Ich kenne den neuesten Kirchturm von Mannheim noch nicht!

(Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: Dann kommen Sie am Sonntag zu uns!

Oberkirchenrat Baschang: Ich betrachte einen solchen Turm mit Glocken, in dieser Zeit gebaut, als ein Zeichen dafür, daß Gemeinden aus eigener Finanzkraft und wohl auch ohne Kirchensteuermittel ...

(Synodaler Dr. Krantz: Keinen Pfennig!)

... ohne Kirchensteuermittel Aufgaben selbst finanzieren können, die ihnen wichtig sind, die sie auch für die Allgemeinheit für wichtig halten. Ich möchte dieses unterstreichen. Es ist ein Beispiel für das, was Kollege Dr. Fischer in seiner Haushaltrede in einer breiten Passage angesprochen hat, und ich möchte diese Unterstreichung durch einen Hinweis ergänzen.

Wir haben zur Zeit so viele Orgelbauplanungen in musikalisch-technischer und in finanziell abgeschlossener Planung wie nie zuvor in einem Zeitraum in unserer badischen Landeskirche. Im landeskirchlichen Haushalt stehen als Beihilfen, die zum Teil nur als Darlehen gewährt werden, nicht ganz 350.000 DM zur Verfügung. Die Beihilfesätze haben wir inzwischen auf 10% des Gesamtbetrages einer Orgel zurückfahren müssen, weil wir sonst die Breite der Anforderungen nicht bedienen könnten. Gerade das Engagement der Gemeinden bei der Finanzierung neuer Orgeln ist ein Ausdruck davon, daß überzeugend formulierte Aufgaben zu einer ungeheuren Spendebereitschaft führen, und daß die Kirchenmusik den Gemeinden offenbar ungeheuer viel wert ist und langsam viele Gemeinden erkennen, welche Chancen sie damit für ihre eigene Arbeit haben.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Baschang. Frau Wildprett! – Ich hatte gehofft, wir bekommen das noch vor dem Abendessen hin. Das war jetzt eigentlich eine Diskussion zu den kirchlichen Bauvorhaben, was ich da eben gehört habe.

Synodale Grandke (Zur Geschäftsordnung): Frau Präsidentin, meine Frage nach der Dringlichkeitsliste ist noch nicht beantwortet worden.

Synodale Wildprett: Ich möchte nur ganz kurz eine Information weitergeben, was die Zukunft der Begegnungsstätte Hohenwart betrifft. Ich wurde darum gebeten.

Die Verhandlungen sind soweit gediehen, daß zur Zufriedenheit des Oberkirchenrates und auch der Pforzheimer wohl die Lösung A zum Tragen kommt. Sie erinnern sich, daß die Begegnungsstätte Hohenwart schuldenfrei in Pforzheimer Trägerschaft übergeben wird – wie genau, steht noch nicht fest –, und daß die angesammelten Rücklagen als Anschubfinanzierung dienen sollen.

Die theologische Leitung, die Stelle des Leiters plus eine halbe Sekretariatsstelle soll im landeskirchlichen Haushalt verbleiben. Wir rechnen damit, daß in den nächsten sechs bis sieben Monaten der Vertrag zum Abschluß kommen wird.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Kann die Frage von Frau Grandke noch beantwortet werden?

Oberkirchenrat Ostmann: Entschuldigen Sie, Frau Grandke, ich habe das vergessen zu beantworten.

Es gibt für jeden Kirchenbezirk eine Dringlichkeitsliste bzw. eine Liste der anstehenden Instandsetzungmaßnahmen. Diese Listen werden zusammengetragen – etwa alle 6 Jahre. Aufgrund von Bezirksbereisungen, bei denen durch Vertreter der Gemeinden und des Kirchenbezirks sowie des Kirchenbauamtes jedes einzelne Gebäude in einem Kirchenbezirk in Augenschein genommen wird, wird festgelegt oder festgestellt, welche Arbeiten notwendig sind. Die gesammelten Listen werden dann bei uns zusammengetragen und ergeben die Anforderungsliste, die Ihnen heute vorgelegt und von Herrn Martin erläutert wurde.

Präsidentin Fleckenstein: Kann ich dann Budgetierungskreis 8 im Haushaltbuch abschließen?

Ich rufe **Budgetierungskreis 9**, Rechnungsprüfungsamt, Haushaltbuch Seite 112, auf. – Gibt es hier Fragen? Das ist nicht der Fall.

Budgetierungskreis 10, Zentrale Gehaltsabrechnung, Seite 113. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 18, Verwaltung des Vermögens, Seite 114. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 19, Allgemeine Finanzwirtschaft, Seiten 115 ff. – Keine Wortmeldungen.

Na sehen Sie, das geht ja jetzt ganz flott.

(Heiterkeit)

Sachbuch, Teil 04, **Strukturstellenplan**, Seite 1 nach S. 123 A. Das ist die letzte Seite in Register Nr. 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kann ich die Einzelaussprache zum Haushaltbuch abschließen.

Wir machen jetzt eine Unterbrechung. Wir haben mit dem Herrn Landesbischof Kontakt aufgenommen. Ursprünglich sollte um 20.15 Uhr die Landeskirchenratssitzung durchgeführt werden. Ich könnte mir vorstellen – wenn wir noch eine gute Stunde bekämen –, daß es uns dann gelingen würde, die Abstimmung noch durchzuführen.

(Beifall)

Sie sind damit einverstanden, Herr Landesbischof? – Dann setzen wir die Sitzung um 20.15 Uhr fort. Bitte seien Sie pünktlich!

Ich unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung von 19.05 bis 20.30 Uhr)

Präsidentin Fleckenstein: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort und beginnen mit der Einzelaussprache zum Stellenplan, Registernummer zwei, nach Budgetierungskreisen.

Ich rufe die Einzelaussprache zum **Budgetierungskreis 1** im Stellenplan auf. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Synodale Grenda: Ich möchte gerne noch einmal etwas sagen zu der Sekretariatsstelle der Gleichstellungsbeauftragten, auch wenn das wahrscheinlich keine Chance hat, gehört zu werden.

(Unruhe)

Mir fiel bei dem Bericht von Herrn Dr. Pitzer auf, mit welcher Selbstverständlichkeit bei der Stelle des Männerpfarrers die Sekretariatsstelle als zugehörig mitgenannt wurde. Bei der entsprechenden Stelle der Gleichstellungsbeauftragten dagegen wurde die derzeitige Lösung ohne zugehörige Sekretariatsstelle als hinreichend bezeichnet. Immerhin ist dieses ein neues Arbeitsfeld, das durchaus auch andere Handlungsweisen benötigt und andere Aufgaben stellt.

Ich möchte zumindest darauf noch einmal hinweisen und darauf, daß der Bericht der Gleichstellungsbeauftragten, den wir im Frühjahr gehört und besprochen haben, sehr deutlich die Notwendigkeiten benannt und begründet hatte.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Danke schön, Frau Grenda. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir im Rahmen des Stellenplans zum **Budgetierungskreis 2**, Personalreferat.

Synodaler Götz: Ich bitte um Informationen bezüglich einer Frage, die sich möglicherweise mittelfristig als stellenplanrelevant erweisen könnte. Nach meinem Eindruck gehen hierbei auch sehr unterschiedliche Informationen um, sowohl unter den Kolleginnen und Kollegen im Pfarramt, als auch hier unter den Synodalen. Es geht um folgendes Problem:

Bekanntlich hängen ja an jeder Gemeindepfarrstelle einige Stunden Religionsunterricht, zwischen vier und zehn Stunden in aller Regel. Nun meine Frage: Ist es mittlerweile möglich, zwei dieser Religionsstunden – vielleicht sogar mehr – gegen Gehaltsverzicht abzugeben? Wenn ja, in welchem Umfang?

Meine Zusatzfrage: Falls ja, könnten doch auf diese Art und Weise eine ganze Reihe von Gehaltsbestandteilen zusammenkommen. Ist daran gedacht oder ist es möglich, die Summe der einzelnen Gehaltsbestandteile einmal in eigene Stellen umzuwandeln? Ich nenne das Stichwort eventuelle „Erweiterung des Korridors“.

Oberkirchenrat Oloff: Ja, wir haben uns inzwischen auch zwischen den Referaten verständigt, daß grundsätzlich so etwas möglich sein kann. Konkret heißt das, daß ein Pfarrer auf 20% seines Gehaltes verzichtet. Dieser Verzicht stellt sich dar in der Arbeit als Nichtteilen von Stunden Religionsunterricht. Allerdings kann ein solches Zurücknehmen des Deputates nicht auf die Kürzungsvorgaben in einem Kirchenbezirk angerechnet werden. Eine solche Kürzung ist es nicht.

Zum anderen wird das Problem dann immer sein, wie der Religionsunterricht, der dadurch nicht erteilt wird, sichergestellt werden kann. Er soll ja nicht ausfallen. Das bedeutet also noch einmal:

- Grundsätzlich werden solche Verzichte an Gehaltsbestandteilen und Deputaten möglich sein, auch wenn sie Religionsunterricht betreffen.
- Solche freiwilligen Verzichte werden auch zur Verfügung stehen für Einstellungen.

Insofern also sind Reduzierungen in Teilen von 20%, 15% oder 10% einer Stelle möglich, die den Korridor erweitern können. Dies gehört zum Atmen des Korridors.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zum **Budgetierungskreis 3** im Stellenplan. KDA hatten wir schon behandelt. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zum **Budgetierungskreis 4** des Stellenplans. Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich den **Budgetierungskreis 5** des Stellenplans auf.

Synodaler Dr. Raffée: Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Brüder und Schwestern! Ich möchte noch einmal auf die Streichungen im Bereich der Studentengemeinden zurückkommen. Sie haben in dem Bericht von Herrn Dr. Pitzer gehört, daß in diesem Bereich drei halbe Stellen den kw-Vermerk bekommen sollen, zwei davon sind halbe Studentenpfarrerstellen.

Gerade das letztere erscheint mir nicht vertretbar, vielleicht sogar nicht verantwortbar. Warum?

Ich darf zunächst an den Bericht aus dem Bildungsausschuß über die Studentengemeinden erinnern, den am Vormittag Frau Timm uns gegeben hat. Da wurde sehr deutlich, daß sich die Situation der Studentengemeinden gegenüber früher völlig gewandelt hat. Vielleicht ist es uns noch gar nicht ausreichend bewußt geworden, auch weil wir nicht alle in Universitätsnähe leben, daß Studentengemeinden heute wieder ein christliches Profil haben, was sich ganz eindeutig etwa in ihren Veranstaltungen niederschlägt.

Wir hatten gestern mittag das schon erwähnte Gespräch mit den Studentenpfarrern. Auch da wurde deutlich, daß die Studentengemeinden in einer guten christlichen Entwicklung sind.

Ein weiteres kommt hinzu. Meiner Meinung nach haben wir in dieser Situation wie bisher noch nie in den letzten Jahrzehnten die Chance, über die jetzige Zielgruppe hinaus in die große Zahl der kirchenfernen Studierenden vorzustoßen. In der Regel ist das in der Tat die größte Zahl unter allen Studierenden. Das erfordert Ressourcen. Wenn wir uns die Ressourcenentwicklung bei den Studentengemeinden in den letzten 15 Jahren ansehen, dann haben wir im Gegensatz zur Stellenexpansion in vielen Bereichen unserer Landeskirche bei den Studentengemeinden rückläufige Stellenzahlen. Konkret: 17 Stellen hatten wir in 1982, 12 Stellen sind es nur noch im Jahre 1996. Dem stehen steigende Studentenzahlen gegenüber – jedenfalls bis vor kurzem. Das hat geradezu zu einem grotesken Mißverhältnis in der Relation zwischen Studierenden pro Pfarrstelle geführt.

Es hat sich gestern in dem Gespräch gezeigt, wie groß die Bereitschaft seitens der Studentenpfarrer ist, in Kooperation mit den entsprechenden Professoren dieses bisher von uns völlig vernachlässigte Segment kirchenferner Studierender im Wege einer guten und fruchtbaren Kooperation und durch neue Konzepte zu erschließen. Dazu haben wir nach meiner Einschätzung eine große Chance, eine Chance, die, wenn wir einmal von den herrschenden finanziellen Restriktionen absehen könnten, eine Expansion in diesem Sektor erfordern würde. Davon kann natürlich keine Rede sein.

Vor diesem Hintergrund aber meine ich, ist diese Kürzung bei den zwei halben Studentenpfarrerstellen nicht vertretbar, weil wir hier eine Chance versäumen und auch einen Auftrag, einen Bedarf nach Glaubensorientierung zu befriedigen und zu wecken, wie wir sie vielleicht so bald nicht haben werden. Meine Befürchtung ist, wenn wir jetzt diese Chance nicht ergreifen, sondern durch diese Kürzungen weitgehend töten, daß wir dann wirklich etwas versäumen, was wir nicht verantworten können.

Natürlich stellt sich die Frage nach der Kompensation. Im selben Budgetierungskreis scheint mir, wenn ich das recht sehe, in der Tat keine Kompensationsmöglichkeit gegeben zu sein. Ich meine aber, daß es möglich sein müßte, in dem gesamten Stellenpool zwei halbe Stellen zu finden – drei sind vorgesehen –, bei denen wir die kw-Vermerke in dieser Situation kappen können.

Wenn wir uns strikt an die Kriterien halten, die allen Personalkürzungen zugrunde zu legen waren, die wir auch zugrunde gelegt haben und die in dem Papier niedergelegt sind, das wir im März vom Oberkirchenrat bekommen haben, wo es heißt, daß dort keine Einsparungen erfolgen sollen, wo die

Wirksamkeit unserer Verkündigung durch nichts anderes realisiert werden kann, ist gerade das im Moment in den Studentengemeinden der Fall. Wir sind etwa in Mannheim dieser Lösung näher nachgegangen, ob man durch eine stärkere Nähe der Studentengemeinden zu einer oder mehreren Ortsgemeinden etwas verbessern kann. Das kann man im kleinen Rahmen. Aber die große Zielgruppe der Kirchenfernen wird dadurch auf absehbare Zeit nicht erreicht. Insofern trifft voll zu, daß wir diese Gruppe durch nichts anderes erreichen können, als durch Hochschulpfarrer und spezielle Veranstaltungen an den Hochschulen.

Es trifft noch ein anderes dieser Kriterien zu, nämlich dann Kürzungen zu vermeiden, wenn eine qualitativ näher beschreibbare Zielgruppe von quantitativer Bedeutung kirchlich entlassen wird. Eben das tun wir momentan mit der Mehrzahl der Studierenden!

Von daher komme ich zu meinem **Antrag**. Ich beantrage, daß die kw-Vermerke bei den beiden Halbstellen A 13 / A 14 für Studentenpfarrer der ESG aufgehoben werden.

Die Begründung habe ich soeben gegeben.

Zur Kompensation des kw-Vermerk-Wegfalls wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, innerhalb des gesamten Stellenpools einen Ausgleich herbeizuführen, und zwar nach Maßgabe jener Kriterien und der daraus abzuleitenden Prioritätensetzung, wie sie in der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. März 1997 Seite 7 niedergelegt sind.

Falls auf diese Weise eine Kompensation nicht gelingt, soll die mit dem kw-Vermerk-Wegfall verbundene geringfügige Verminderung der Einsparungsquote angesichts der Dringlichkeit dieses Problems in Kauf genommen werden.

Vielen Dank.

(Beifall)

Synodale **Wolfsdorff**: Ich möchte gerne zur Krankenhausseelsorge noch etwas sagen. Wir haben alle wahrgenommen, daß die Stellen in der Krankenhausseelsorge sehr stark gekürzt sind. Gleichwohl ist die Belastung der verbleibenden Seelsorger sehr hoch, um eine angemessene Begleitung von Menschen im Krankenhaus weiter zu leisten.

Dazu kommt aber auch die Begleitung von Pflegenden. Durch die sehr starke Verkürzung der Aufenthaltsdauer in den Krankenhäusern wird die Belastung für die Pflegenden um so höher.

Meine Frage ist nun: Besteht die Möglichkeit, an dieser Stelle mehr Ehrenamtliche einzusetzen? Wenn ja, wie können diese Menschen besser zugerüstet werden mit einer hohen Qualität, daß sie diese Aufgabe auch bewältigen können?

Eine weitere Frage: Ist vielleicht schon einmal daran gedacht worden, daß man diese Arbeit auch ökumenisch leisten könnte? Soweit mir bekannt ist, wird die Krankenhausseelsorge von der katholischen Seite her wesentlich stärker getan.

Oberkirchenrat **Schneider**: Wir haben im Gespräch mit dem Vertrauensrat der Krankenhausseelsorger in den letzten Monaten überlegt, wie wir dieses Ziel erreichen könnten. Wir setzten zunächst einmal in Kliniken an, wo mehrere Krankenhausseelsorger da sind. Das sind aber in aller Regel Universitätskliniken oder Kliniken der Maximalversorgung. Das heißt, dort ist der Bedarf besonders groß.

Es ist uns bewußt, daß natürlich eine Einschränkung dieser Arbeit nur zu verkraften ist, wenn es uns gelingt, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen. Die müssen natürlich begleitet

werden. Dies geschieht bis jetzt schon. Wenn wir das verstärken wollen, wird das natürlich wieder auf Kosten des Deputats des Krankenhauspfarrers gehen.

Zur zweiten Frage: In der Regel geschieht Krankenhausseelsorge bereits ökumenisch. Das heißt, die Pfarrer arbeiten nicht konkurrierend, daß einer dem anderen die Klinke in die Hand gibt. Es gibt viele Absprachen, es gibt gegenseitige Verständigungen, sonst wäre die Arbeit noch viel schwieriger. So weit sind wir schon.

Synodaler Steiger: Vielleicht darf ich an dieser Stelle Herrn Oberkirchenrat Schneider noch ergänzen: Wir haben im Vertrauensrat sehr bewußt versucht, die Vorgaben der Landessynode umzusetzen. Das war sehr schwierig. Eine viertel Stelle hängt auch noch in der Luft. Unter anderem sind wir aber so vorgegangen, daß wir in der Kinderkrankenhausseelsorge die Betten doppelt gezählt haben, weil bei Kindern immer auch Eltern oder Großeltern da sind, die mitbetreut werden müssen. Wir haben für uns intern jetzt die Regelung versucht, bei katholischen Krankenhäusern die Bettenzahl nur halb zu rechnen, um damit die Möglichkeit zu haben, eine Stelle knapper zu bemessen. Unser Vorschlag ist, daß wir, wenn wir kürzen, nicht um eine halbe Stelle kürzen, sondern nur um eine viertel Stelle und das lieber an zwei verschiedenen Orten, damit eindeutig der Schwerpunkt der Krankenhausseelsorge für den Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin gewahrt bleiben kann. Dann ist es nicht eine Betätigung „halb Gemeinde, halb Krankenhaus“ oder halb Krankenhaus und einem anderen Auftrag. Wir wollten es so haben, daß eine Person mit einem Dreiviertel-Deputat in der Klinikseelsorge ist – als Standbein – und daß dann noch eventuell ein viertel Deputat hinzukommt – als Spielbein –, um dadurch eine 100%-Arbeitsstelle zu haben oder 100% Gehalt zu bekommen.

Die ökumenische Zusammenarbeit aber ist in der Klinikseelsorge sicher so gut wie kaum an einer anderen Stelle.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen zum Budgetierungskreis 5? – das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zum *Budgetierungskreis 6* des Stellenplans.

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich den *Budgetierungskreis 7* im Stellenplan auf.

Synodaler Dr. Heinzmann: Wie angekündigt, ein ergänzender **Antrag** unseres **Ausschusses**. Da es schon spät ist und dieser Antrag 4 Punkte hat, haben wir ihn jetzt doch noch kopiert.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrssynode 1998 folgende Möglichkeiten mit dem Ziel zu überprüfen, den derzeitigen Service der Landeskirchlichen Bibliothek beizubehalten:

1. Kooperation bzw. Zusammenlegung von Landeskirchlicher Bibliothek und Bibliothek des RPI, mit dem Ziel, die Stelle der Bibliothekarin im RPI teilweise für die Belange der Landeskirchlichen Bibliothek nutzbar zu machen.
2. durch Einsatz von Pensionären die angestrebte Stelleneinsparung zu kompensieren,
3. durch Umwidmung einer (oder einer halben) Stelle aus dem Stellenplan der Religionslehrer die Kompensation der im Stellenplan mit „kw“ versehenen Stelle vorzusehen,
4. ferner durch Erlaß einer Gebührenordnung anteilig eine Finanzierung zu erreichen und die Möglichkeiten eines eventuellen Fördervereins zu bedenken.

Mit dem Antrag wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, bis zur Frühjahrssynode 1998 folgende Möglichkeiten mit dem Ziel zu überprüfen, den derzeitigen Service der Landeskirchlichen Bibliothek beizubehalten. Zum Service gehören eben nicht nur die Ausleihe, wie ich einfach noch einmal sagen möchte. Es gehört auch die Möglichkeit dazu, von Pforzheim, vom Bodensee oder von wo auch immer mit einem Stichwort oder einem Thema anzurufen und möglicherweise, wenn es schnell geht, am nächsten Tag oder bald auch eine Kopie zu bekommen oder Literaturhinweise. Ich will mich kurz fassen. Ich weiß, es ist schon spät. Das muß aber eigentlich ein kirchenleitendes Interesse sein. Wenn der Vortrag gestern abend irgend etwas bewirkt haben soll und nicht nur ein Bildungsangebot besonderer Art war,

(Heiterkeit)

dann gehört zur Leitungsfunktion einer Kirchenleitung die theologische Bildung, die natürlich nicht nur an der Landeskirchlichen Bibliothek hängt, sondern auch an meinem Schreibtisch. Das weiß ich auch, Herr Landesbischof. Sie können ruhig nicken. Auch bei Ihnen ist es so.

(Heiterkeit)

Aber Sie haben natürlich die Bibliothek im Hause, das ist noch besser. Von daher gibt es meines Erachtens genügend Gründe, dafür einzutreten. Das ist sicher auch bei denen, die diese Streichung überlegt haben, nicht bestritten. Es geht also darum, den derzeitigen Service beizubehalten.

Wir haben in unserem Ausschuß verschiedene Möglichkeiten aufgeführt, die hier aufgelistet sind. Die eine ist zu fragen, inwiefern eine Kooperation von Landeskirchlicher Bibliothek und der Fachbibliothek des Religionspädagogischen Institutes möglich ist. Dort ist nämlich auch eine Bibliothekarin angestellt. Die Frage ist, inwiefern das helfen könnte.

Ein ganz neuer Gedanke wäre auch noch, wenn Pfarrerinnen oder Pfarrer in den Ruhestand oder Vorruhestand gehen, sich hier einzubringen. Der designierte Landesbischof sprach von einem nahezu erotischen Verhältnis, das manche Pfarrer zu Büchern haben. Das wurde so kommentiert, daß dann bald alle Bücher in der Bibliothek fehlen, weil nirgendwo so viele geklaut werden wie in theologischen Bibliotheken. Das wäre auch eine Lösung dieses Problems auf lange Sicht, wenn keine Bücher mehr da sind.

(Heiterkeit)

Ein dritter Punkt, und das tut mir natürlich besonders weh, ich sage das aber auch mit Überzeugung: Bevor die Landeskirchliche Bibliothek derart stranguliert wird, bin ich dafür, daß, wenn nötig, eine halbe oder eine ganze Stelle aus dem Pool der Religionslehrer im Stellenplan umgewidmet wird. Ich sage das bewußt, obwohl ich weiß, was es mir an Schwierigkeiten einbringen wird. Man muß aber auch für seine Überzeugungen einstehen und vielleicht etwas in Kauf nehmen.

Ein vierter Punkt ist wahrscheinlich wenig aussichtsreich, sollte aber geprüft werden. Hier geht es um die Buchung. Wenn die Ausleihe 1,50 DM kostet, kostet die Buchung 12,00 DM. Dann lohnt es sich nicht. Man müßte einen anderen Weg finden, um die Benutzer vielleicht über einen Spendenfonds zu einer anteiligen Mitfinanzierung zu bringen. Vielleicht wäre auch an einen Förderverein zu denken.

Ich habe die Anregung des Rechtsausschusses nicht aufgenommen, mit den Würtembergern zu verhandeln. Ich weiß, wie das gegenwärtig steht, deshalb habe ich mir erlaubt, das nicht aufzunehmen.

Ich bitte Sie sehr, diesem Antrag zuzustimmen. Dieses würde haushaltrechtlich bedeuten, es wird über diese Sache im Frühjahr noch einmal beraten. Der Oberkirchenrat hätte Zeit, mit diesen Möglichkeiten umzugehen.

(Beifall)

Synodale Grenda: Ich möchte das Votum des Bildungsausschusses noch einmal unterstreichen und sagen, daß der Wegfall der Stelle und die geplante Verlagerung einen erheblichen Verlust besonders für die nicht großstädtischen Räume darstellen würde. Dort greifen auch andere Sparmaßnahmen so, daß zum Teil sicher andere Probleme als in den Städten entstehen.

Darüber hinaus sprechen wir immer wieder von der Bildungsverantwortung, die die Kirche hat. Das betonen wir immer wieder in der Öffentlichkeit.

Daher plädiere ich ganz nachdrücklich für den Erhalt der Landeskirchlichen Bibliothek, und zwar mit dem jetzigen besonderen Service, den es so bei anderen Bibliotheken nicht gibt. Ich konnte diese Erfahrung selbst immer wieder, besonders auch im Frühjahr und Sommer machen, als ich sehr differenziert Quellenangaben brauchte und Material, das recht schwierig zu beschaffen war. Das bekam ich an einer Universitätsbibliothek so nicht. Das spricht meines Erachtens für die Qualität dieser Bibliothek. Deshalb mein Votum dafür.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Trensky: Ich habe heute nachmittag schon einmal davon gesprochen, daß es unter anderem unsere Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß nicht Stellen aus dem Stellenplan der Religionslehrer „verdampfen“. Daß sich Herr Dr. Heinzmüller jetzt an dieser „Verdampfungsaktion“ an vorderster Front beteiligt, dafür habe ich menschliches Verständnis.

(Heiterkeit)

Aber natürlich muß ich zu Protokoll geben, daß dies ein ganz unmöglicher Vorgang wäre, wenn wir an irgendeiner Stelle durch den Griff in den Stellenplan für Religionslehrerinnen und Religionslehrer ein Problem lösen würden, wenn nicht eindeutig nachweisbar ist, daß da ein Service geschaffen wird, der tatsächlich auch dem Religionsunterricht zugute kommt.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank. Wird zu Budgetierungskreis 7 noch das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu Budgetierungskreis 8 des Stellenplans. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Keine.

Wir kommen zum Budgetierungskreis 9, selbständiges Rechnungsprüfungsamt. Gibt es hierzu eine Wortmeldung? – Das ist nicht der Fall.

Als letzter Punkt im Stellenplan rufe ich auf die Pflege Schönau, das ist die Seite 147 der gelben Seiten. Wird hierzu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir auf unserem Ablaufplan zur Einzel-aussprache 3 c). Gibt es Fragen zum Bericht des Finanzausschusses zu kirchlichen Bauvorhaben? – Ich sehe keine.

Wir kommen zu Punkt 3 d): Einzelaussprache zum Bericht des Finanzausschusses zu OZ 3/11. Es geht hier um den Entwurf der Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds. Wird hierzu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu 3 e): Ich frage das gleiche zum Sonderhaushalt der Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau, das ist die Nr. 7 im Register. – Ich sehe keine Wortmeldungen.

3 f): Gibt es Fragen zur mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 1996 bis 2001, die Nr. 3 im Register.

Synodale Groß: Ich habe folgende Frage: Wir haben im Frühjahr beschlossen, daß zur Zwischenfinanzierung im Jahre 1999 einmalig das Weihnachtsgeld um 20% gekürzt werden soll. Gehe ich recht in der Annahme, daß es bei dieser einmaligen Aktion gar nicht bleiben kann? – Das ist eine Frage an das Finanzreferat.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Frau Groß, die Frage darf ich wie folgt beantworten. Im Frühjahr haben wir noch nicht absehen können, daß wir bei den Steuereingängen in diesem Jahr derartige Einbrüche haben werden. Deshalb gehe ich davon aus, daß im Notlagengesetz vorgeschlagen wird, über ein Jahr hinaus Kürzungen vorzunehmen, und zwar, wie ich schon in der Haushaltrede sagte, längstens auf vier Jahre. 20% Kürzung bringen 2,3 Millionen DM im öffentlich-rechtlichen Bereich. Allein im Strukturstellenplan ist eine Zwischenfinanzierung von 15,8 Millionen DM im ersten Jahr, auslaufend bis zum Jahre 2001 mit 11,7 DM erforderlich. 100% Weihnachtsgeld brächten 15 Millionen DM. Irgendwo dazwischen wird sich das bewegen. Das Kollegium hat sich hierüber noch keine Meinung bilden können. Ich denke, es ist heute absehbar, daß wir vorschlagen werden länger als ein Jahr und mehr als 20% werden die Kürzungen erforderlich sein.

Synodaler Dr. Krantz: Ich möchte nur wissen, warum in diesem unseligen Papier hinter jeder Ziffer noch einmal DM steht. Das macht die Sache schauerlich voll und unübersichtlich.

(Heiterkeit und Unruhe)

Präsidentin Fleckenstein: Gibt es weitere Fragen zu diesem Punkt? – Das ist nicht der Fall. Haben Sie Fragen zum Buchungsplan, Register Nr. 4? – Die haben Sie zu dieser Stunde nicht mehr.

(Heiterkeit)

Gibt es Fragen zu den Wirtschaftsplänen der Heime und Tagungshäuser, Register Nr. 8? Das sind die blauen Seiten. – Auch hierzu gibt es keine Fragen. Da werden wir nachher ganz schnell abstimmen können, wenn Sie keine Fragen mehr haben.

3 g): Gibt es Fragen zum Haushaltsgesetz, die neue Fassung des Artikelgesetzes? – Das ist nicht der Fall.

Im Antrag des Finanzausschusses, der der Hauptantrag ist – ich bitte Sie, das für die folgende Abstimmung genau zu beachten –, ist eine Ergänzung durch den Antrag des Stellenplanausschusses zu berücksichtigen, was den Stellenplan anlängt.

In diesem Beschußvorschlag ist auch Ziffer 4 der Vorlage des Finanzausschusses zur Eingabe 3/6.1.1 Oppenau enthalten. Gibt es hierzu Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Fragen zu Punkt 5, Mütterkurhaus Baden-Baden und Hinterzarten? – Auch hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Zu III, Beschlüsse zu weiteren Überlegungen und Planungen: Haben Sie dazu noch Fragen? – Sehen Sie, es ist alles klar!

(Heiterkeit)

Im **Beschlußvorschlag** des **Stellenplanausschusses** sollten Sie noch einmal auf die Ziffern 2 und 3 der **Beschlußvorlage** schauen. Gibt es dazu noch Fragen? Herr Dr. Pitzer hat das im Bericht erwähnt, ebenso wie es im Bericht von Herrn Dr. Buck war. – Auch hier sehe ich keine Wortmeldungen.

Kann ich die **Aussprache schließen**? – Das ist der Fall.

Dann frage ich die **Berichterstatter**, ob ein **Schlußwort** gewünscht wird.

Synodaler Dr. Buck, Berichterstatter: Frau Präsidentin, ich glaube, dieser Synode ist die Situation des Haushaltes und der Zukunft bewußt. Sie wird in Sorgfalt dies alles beachten. Wer noch etwas mehr nachlesen möchte, den möchte ich nochmals auffordern, im Haushaltbuch die Seite 122 A über den niedrigen Stand der Pflichtrücklagen zu berücksichtigen. Wir sind bei weitem nicht da, wo wir sein müßten.

Synodaler Dr. Pitzer, Berichterstatter: Wir haben jetzt keine Zeit für große Schlußreden. Ich habe mir viele Punkte notiert, allerdings nicht, um sie alle zu kommentieren, sondern um sie festzuhalten für die weitere Arbeit. Denn es gibt an vielen Punkten noch weiterzuarbeiten.

Grundsätzlich möchte ich im Rückblick, auch zur Aussprache, noch einmal sagen, daß für mich die Zeilen im Stellenplan nicht das Evangelium sind. Es sind Lösungen für jetzt. An einigen Punkten müssen wir daran bleiben, z. B. am Thema Stadt-Land-Gemeinden.

Drei Punkte möchte ich doch noch ansprechen.

Erstens: In manchen Fällen helfen Argumente nicht weiter, so zum Beispiel mit der Bibliothek. Das ist ein solcher Fall, wo sehr vieles auf unterschiedlicher Ebene sich kreuzt. Vielleicht hilft es manchem, gut zu schlafen, wenn er einfach seinem Herzen oder seinem Bauchgefühl folgt und abstimmt. Dann wird es schon richtig sein.

Zweitens: Bei einem weiteren Punkt ist ebenfalls sehr viel Herzblut drin, das ist die Sache mit dem Korridor. Wir haben nach vielfacher Erörterung daran festgehalten, daß die jetzige Regelung richtig ist. Es macht vielleicht ein gutes Gefühl, wenn man sagt, ich lege etwas fest, um das zu erweitern. Ob das Gefühl noch in vier Jahren gut ist, weiß ich nicht. Jede festgelegte Änderung ist unserer eigenen eigentlichen Ziel kontraproduktiv. Das möchte ich noch einmal sagen.

Drittens: Zur Sache KDA OZ 3/6 möchte ich kein inhaltlich gerichtetes Wort mehr hinzufügen. Wie immer die Synode abstimmt, wird dieses richtig sein. Ich möchte davor aber auf das aufmerksam machen, was da passiert ist. Der kw-Vermerk, über den wir gesprochen haben, ist einer unter 150. Kein anderer hatte die Chance, daß drei Synodale aufgestanden sind und sich für ihn stark gemacht haben, dabei auch noch das Haupt herbeiholten, um die gute Arbeit vorzustellen. Ich denke aus unserer Arbeit etwa an den Handwerkersekretär: Vier Jahre begleiten wir das Ringen um diese Stelle, und diese Stelle konnte nicht gehalten werden. Wir haben da ein etwas anderes Gefühl für Gerechtigkeit. Außerdem: Wir tagen demnächst gleich wieder und werden dann die Schwierigkeiten mitbekommen, nun neue Lösungen in diesem Punkt zu finden.

In allen anderen Punkten habe ich, soweit es in der Kürze des Berichts möglich ist, die Gesichtspunkte vorgetragen, die zu dem bestehenden Fassen des Plans geführt haben und plädiere auch dafür, so zu votieren. Wer im einzelnen nicht zustimmen kann oder überstimmt wird, möge doch dem Ganzen seine gute Zustimmung geben.

(Beifall)

Synodaler Ludwig, Berichterstatter: Ganz kurz mein Schlußwort: Mein Bericht ist etwas zu milde ausgefallen, was ich an dieser Stelle relativieren möchte. Ich hatte gesagt, man kann mittelfristig aus dem Vermögen höhere Summen herausziehen. Mittelfristig heißt 3 bis 4 Jahre. Ich möchte nur sagen, wir befinden uns im Jahre 1999 bereits im 4. Jahr, so daß wir ab dem Jahre 2000 damit rechnen müssen, daß die Zulieferungen an den landeskirchlichen Haushalt sehr viel niedriger zu Gunsten des Grundstocks ausfallen müssen. Das nur zu Ergänzung.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank.

Sie hören jetzt noch ein letztes Manfred-Rommel-Zitat von mir, bevor wir zur Abstimmung schreiten. Das Zitat ist eigentlich schwäbisch, ich muß es aber ins Hochdeutsche übersetzen, sonst verstehen Sie den Text nicht. Ich kann kein schwäbisch.

Je mehr Geld wir ausgeben, desto leichter fällt uns der Nachweis, daß keines mehr da ist im nächsten Jahr.

(Heiterkeit)

Wir kommen zur **Abstimmung**. Angesichts der späten Stunde bitte ich um hohe Konzentration. Hauptantrag ist der gemeinsame **Beschlußvorschlag**, also der **Beschlußvorschlag des Finanzausschusses** (verteilte Tischvorlage abgedruckt nach dem Bericht des Finanzausschusses TOP XII a) aufgrund des gemeinsamen Berichtes, nicht etwa die **Landeskirchenratsvorlage**. Bitte verwechseln Sie das nicht.

Wir stimmen zunächst über das **Haushaltbuch** ab, Register Nr. 1, und zwar nach Budgetierkreisen.

Ich rufe den **Budgetierungskreis 1** auf, Bischofsreferat: Biten nehmen Sie den Hauptantrag des Finanzausschusses zur Hand. Hier liegt ein Abänderungsantrag des Rechtsausschusses vor.

Synodaler Dr. Buck: Ich nehme an, Frau Präsidentin, Sie beziehen sich auf II.1.

Präsidentin Fleckenstein: Nein, ich beziehe mich auf II.2. Der andere Punkt ist weggefallen. Das haben Sie uns gesagt.

(Synodaler Dr. Buck: In Ordnung, Entschuldigung)

Danke für die Fürsorge. Es ist gut, Sie denken mit, denn wir wollen es hier richtig machen. Der erste Punkt ist weggefallen. Den ersten **Änderungsantrag** haben Sie auch **gestrichen**, wie ich annehme. Er ist als Änderungsantrag weggefallen. Es ist jetzt der **Hauptantrag**.

Die Zeile Änderungsantrag des Rechtsausschusses bei II.1 streichen Sie bitte, falls das noch nicht geschehen ist. Das war heute morgen schon klargestellt im Bericht.

Ich bin bei II.2: **Änderungsantrag des Rechtsausschusses**. Das ist der erste Änderungsantrag und auch der einzige zum Budgetierungskreis 1. Es geht um die Spenvermerke. Sie haben den Text vorliegen. Wenn Sie diesem Änderungsantrag des Rechtsausschusses zustimmen möchten, möchte ich Sie bitten, die Hand zu erheben.

(Zuruf: Mir ist nicht klar, wovon gesprochen wird!
Es gibt zwei Zeilen – es geht um den unteren Teil?)

Ja, natürlich! Sie müssen jetzt schon bitte ein wenig konzentriert dabei sein. Es geht um den Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu Nr. II.2:

Die zusätzlich beantragten Haushaltssmittel

- a) für den epd in Höhe von 220.000 DM,
- b) für die Mitteilungen in Höhe von 119.000 DM jeweils für die Jahre 1998 und 1999 sowie
- c) für den Ankauf von 8000 Exemplaren der „Standpunkte“ in Höhe von 375.000 DM im Jahre 1999

werden mit einem Sperrvermerk versehen. Die Freigabe durch den Landeskirchenrat kann erst nach Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes erfolgen.

Hier ist die Unterscheidung durch die Höhe der Beträge und durch die Formulierung dessen, was für die Aufhebung der Sperrung durch den Landeskirchenrat erforderlich ist. So unterscheidet sich dieser Abänderungsantrag vom Hauptantrag des Finanzausschusses. Ist das geklärt?

Dann also noch einmal: Wer dem Änderungsantrag des Rechtsausschusses zustimmen möchte, möge bitte die Hand erheben. – 12 Ja-Stimmen. Darf ich um die Nein-Stimmen bitten? – Das ist ganz klar die Mehrheit. Enthaltungen? – 2.

Damit ist der Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu Nr. II.2 abgelehnt. Es verbleibt dann für die Gesamtabstimmung bei dem Hauptantrag des Finanzausschusses.

Weitere Abänderungsanträge zu Budgetierungskreis 1 liegen nicht vor. Ich möchte deshalb über den gesamten Budgetierungskreis 1 abstimmen. Wer dem Budgetierungskreis 1 zustimmen kann, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die große Mehrheit. Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist Budgetierungskreis 1 des Haushaltsbuchs so beschlossen.

Wir kommen zum Budgetierungskreis 2 des Haushaltsbuchs. Hier gibt es einen Antrag des Bildungsausschusses zum Einstellungskorridor für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare. Dazu haben Sie keine Tischvorlage. Ich lese den Antrag vor:

Der Einstellungskorridor für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare wird für die beiden Haushaltjahre 1998 und 1999 um je zwei Stellen erweitert.

Wer diesem Abänderungsantrag zustimmen möchte, möge bitte die Hand erheben. – 16. Nein-Stimmen? – Das sind mehr. Enthaltungen? – 5.

Dann ist dieser Antrag abgelehnt.

Weitere Abänderungsanträge zum Budgetierungskreis 2 liegen nicht vor. Dann stimmen wir über den gesamten Budgetierungskreis 2 ab. Wer der Vorlage zustimmen kann, möge bitte die Hand erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – 5.

Dann ist der Budgetierungskreis 2 auch so beschlossen.

Budgetierungskreis 3: Hierzu gibt es, was das Haushaltbuch angeht, keine Abänderungsanträge. Dann stelle ich den ganzen Budgetierungskreis 3 zur Abstimmung. Wer dem Budgetierungskreis 3 nach der Vorlage zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann ist die Vorlage insoweit ebenfalls beschlossen.

Budgetierungskreis 4: Hier gibt es einen Antrag, wozu wir eine Tischvorlage auf gelbem Papier haben. Das ist der Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

Die Synode unterstreicht die Bedeutung der Medienarbeit in unserer Landeskirche. Das im Zuge der notwendigen Sparmaßnahmen unterbreitete Konzept der Auflösung der EMZ und der gleichzeitigen Weiterführung wesentlicher Arbeitsbereiche hat beträchtliche Kosteneinsparungen zur Folge, verspricht aber auch eine sinnvolle Weiterführung der Medienarbeit. Daher kann den Anträgen (OZ 6.2.5–6.2.5.2) nicht Folge geleistet werden.

Wer dem Antrag zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – 47. Nein-Stimmen? – 2. Stimmennahmungen? – 6.

Damit ist dieser Abänderungsantrag angenommen.

Dann stimmen wir über den gesamten Budgetierungskreis 4 des Haushaltsbuchs ab. Wer der Vorlage zustimmen kann, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist auch der Budgetierungskreis 4 so beschlossen.

Budgetierungskreis 5: Hierzu gibt es keine Abänderungsanträge. Wer der Vorlage zustimmen kann, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist der Budgetierungskreis 5 so beschlossen.

Budgetierungskreis 6: Dazu gibt es keinen Abänderungsantrag. Wer zustimmen kann, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist der Budgetierungskreis 6 auch so beschlossen.

Wir müssen so abstimmen, das steht so in der Geschäftsordnung.

Budgetierungskreis 7: Hierzu gibt es einen Abänderungsantrag des Rechtsausschusses. Wenn Sie bitte die Vorlage des Finanzausschusses als Hauptantrag wieder zur Hand nehmen, Seite 2, Änderungsantrag des Rechtsausschusses: Die Landeskirchliche Bibliothek. Haben Sie den Antrag?

Wenn Sie dem Änderungsantrag des Rechtsausschusses zustimmen möchten, bitte ich Sie, die Hand zu erheben.

(Unruhe und Zurufe:

Was ist mit dem Bildungsausschuß?)

Antrag Bildungsausschuß ist Stellenplan! Das habe ich für dort notiert, das ist wohl eindeutig. Wir sind beim Haushaltbuch.

Änderungsantrag des Rechtsausschusses, Seite 2 des Hauptantrags des Finanzausschusses. Besteht jetzt Klarheit?

(Zurufe: Nein!)

Woran liegt es?

(Heiterkeit)

Es geht um die Beschlusvorlage des Finanzausschusses, die erste, die Sie bekommen haben.

(Zuruf: Das ist auch Stellenplan!
Der Änderungsantrag des Rechtsausschusses
betrifft auch den Stellenplan.
Das ist der kw-Vermerk, der hier formuliert ist.)

Es stellt sich die Frage, ob wir beides zum Stellenplan nehmen. Das können wir natürlich tun. Einverstanden, wir verfahren so. Das war in der Diskussion nicht eindeutig. Dann stimmen wir das nachher ab.

Dann haben wir zu Budgetierungskreis 7 keinen Änderungsantrag im Haushaltbuch. Jetzt sind wir uns wieder einig.

Somit stelle ich den gesamten **Budgetierungskreis 7** zur Abstimmung. Wer der Vorlage zustimmen kann, möge bitte die Hand erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3.

Dann ist der Budgetierungskreis 7 so beschlossen.

Budgetierungskreis 8: Hierzu gibt es keinen Abänderungsantrag. Wer der Vorlage zustimmen kann, möge bitte die Hand erheben. – Auch das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Jetzt geht es, Herr Carl. Jetzt passiert nichts.

(Heiterkeit)

Dann ist die Vorlage so beschlossen.

Budgetierungskreis 9, Rechnungsprüfungsamt: Hierzu gibt es auch keinen Abänderungsantrag. Wer der Vorlage zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. – Herr Dr. Stössel, doppelt zähle ich Sie nicht! Sie müssen sich dann schon entscheiden.

(Heiterkeit)

Enthaltungen? – Keine.

Dann ist Budgetierungskreis 9 auch so beschlossen.

Budgetierungskreis 10: Hierzu liegt ebenfalls kein Abänderungsantrag vor. Wer der Vorlage zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann ist auch hier die Vorlage beschlossen.

Budgetierungskreis 18: Es liegt kein Abänderungsantrag hierzu vor. Wer der Vorlage zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit der Synode. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann ist auch Budgetierungskreis 18 so beschlossen.

Als letzter folgt noch **Budgetierungskreis 19:** Auch hierzu gibt es keinen Abänderungsantrag. Wer der Vorlage zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Stimmehaltungen? – 2.

Dann ist die Vorlage ebenfalls beschlossen.

Wir kommen jetzt zum **Strukturstellenplan**, das ist die Seite 1 nach der Seite 123 A, die letzte Seite in Register Nummer 1.

Wer der Vorlage zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Dann ist auch diese Vorlage so beschlossen.

Dann kommen wir zur Abstimmung des **Stellenplans**. – Ist Ihre Wortmeldung zum Stellenplan?

Synodale Schiele: Nachdem der Bildungsausschuß auch einen Antrag eingereicht hat, um die Bibliothek zu erhalten, meine ich, daß der **Rechtsausschuß** seinen **Änderungsantrag zurücknehmen** kann, weil der Antrag des Bildungsausschusses es dem Oberkirchenrat ermöglicht, auf verschiedenen Ebenen zu prüfen und hoffentlich eine Lösung zur Erhaltung der Landeskirchlichen Bibliothek zu finden.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, das vereinfacht uns natürlich das Verfahren. Dann **streichen** Sie bitte auf der Vorlage des Finanzausschusses, auf Seite 2 den Änderungsantrag des Rechtsausschusses. Über diesen werden wir dann nicht abstimmen.

Synodaler Lehmkuhler: Mein Beitrag ist jetzt vielleicht nicht so freundlich, nachdem Frau Schiele uns das Verfahren gerade erleichtert hat. Ich würde mich nachher mit dem Antrag des Bildungsausschusses zur Landeskirchlichen Bibliothek leichter tun, wenn wir über den Punkt 3 getrennt abstimmen könnten.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Sie beantragen getrennte Abstimmung über Punkt 3. Das ist kein Problem, das können wir natürlich so machen.

Dann kommen wir zur **Abstimmung** über den **Stellenplan** nach Budgetierungskreisen.

Ich rufe den **Budgetierungskreis 1** des Stellenplans auf. Hierzu liegt kein Abänderungsantrag vor.

Wer der Vorlage zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – 2. Enthaltungen? – 2.

Dann ist die Vorlage so beschlossen.

Budgetierungskreis 2: Das ist der Antrag 1 in der Beschußvorlage des Stellenplanausschusses. Darüber brauchen wir jetzt nicht abzustimmen. Ein Änderungsantrag liegt hierzu nicht vor, so daß wir dann insgesamt über die Beschußvorlage diesem Antrag des Stellenplanausschusses zu stimmen werden.

Ich frage Sie, wer insgesamt dem Budgetierungskreis 2 des Stellenplans zustimmt. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Dann ist auch diese Vorlage beschlossen.

Wir kommen zum **Budgetierungskreis 3:** Hier gibt es drei Änderungsanträge. Das ist einmal ein Antrag von Herrn Heidel, ein Antrag von Herrn Dr. Gehrke und ein Antrag von Herrn Dr. Heidland.

Ich verlese den Antrag von Herrn Heidel, damit Sie noch einmal wissen, um was es geht:

Der kw-Vermerk Sozialsekretär Nordbaden wird aufgehoben. Der Ausgleich soll innerhalb des Referates 3 gefunden werden.

– Letzteres ist eine Modifizierung, die Herr Heidel noch vorgenommen hat.

Der Antrag von Herrn Dr. Gehrke:

Der kw-Vermerk auf der Stelle 2922.4231 Sozialsekretär wird gestrichen. Zum Ausgleich werden im Bereich 3.6 entsprechende Einsparungen zum Beispiel im Bereich der Verwaltungsangestellten erbracht.

Der Antrag von Herrn Dr. Heidland lautet:

Im Bereich KDA und KDA-Akademie sind 3,5 Stellen mit kw-Vermerken zu versehen. Es soll dabei sichergestellt sein, daß in jedem Kirchenkreis eine Sozialsekretärsstelle zur Verfügung steht.

Synodaler Dr. Gehrke: Herr Dr. Heidland ist Jurist, und seine Antragsformulierung ist natürlich viel schöner als meine. Sie geht aber sinngemäß in dieselbe Richtung. Deswegen ziehe ich meinen **Antrag zurück** und schließe mich dem von Herrn Dr. Heidland an.

Synodaler Welland: Nach meiner Sicht beinhaltet der Antrag von Herrn Heidel nicht nur eine kleinere Änderung, sondern eine recht gravierende. Ich frage, ob eine Neudiskussion in dieser Frage deshalb jetzt noch einmal stattfinden kann.

Präsidentin Fleckenstein: Nein, im Abstimmungsprozeß nicht mehr.

Oberkirchenrat Baschang: Darf ich eine Frage stellen?

Präsidentin Fleckenstein: Sie dürfen eine Frage stellen, Herr Baschang, natürlich!

Oberkirchenrat Baschang: Der Antrag Heidel sagt, zum Ausgleich soll innerhalb des Referates 3 eine Stelle gefunden werden. Was habe ich zu tun, wenn dieses nicht gelingt?

(Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen jetzt nicht mehr in die Aussprache. Ich beabsichtige, zunächst über den **Antrag Heidel** abzustimmen zu lassen. Ich lese den Text nochmals vor:

Der kw-Vermerk Sozialsekretär Nordbaden 2922.4231 wird aufgehoben. Der Ausgleich soll innerhalb des Referates 3 gefunden werden.

Wer dem Antrag zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – 15 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? – 7. Dann ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zum **Abänderungsantrag** von Herrn **Dr. Heidland**:

Im Bereich KDA und KDA-Akademie sind 3,5 Stellen mit kw-Vermerken zu versehen. Es soll dabei sichergestellt sein, daß in jedem Kirchenkreis eine Sozialsekretärsstelle zur Verfügung steht.

Wer diesem Antrag zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 8.

Dann ist dieser Antrag angenommen.

Weitere Abänderungsanträge liegen zum Budgetierungskreis 3 nicht vor, so daß wir jetzt über den **gesamten Budgetierungskreis 3** abstimmen können.

Wer insgesamt der Vorlage zustimmt, möge bitte Handzeichen geben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist der Budgetierungskreis 3 auch beschlossen.

Ich rufe den **Budgetierungskreis 4** des Stellenplans auf. Hier gibt es keinen Abänderungsantrag.

Wer dem Budgetierungskreis 4 entsprechend der Vorlage zustimmt, möge bitte Handzeichen geben. – Das ist die Mehrheit der Synode. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann ist der Budgetierungskreis 4 so beschlossen.

Zum Budgetierungskreis 5 des Stellenplans haben wir über den **Änderungsantrag** von Herrn Professor **Dr. Raffée** abzustimmen. Ich verlese diesen Antrag nochmals:

Ich beantrage, daß die kw-Vermerke bei den beiden Halbstellen A 13 / A 14 für Studentenpfarrer der ESGN aufgehoben werden. Zur Kompensation des kw-Vermerk-Wegfalls wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, innerhalb des gesamten Stellenpools einen Ausgleich herbeizuführen, und zwar nach Maßgabe jener Kriterien und der daraus abzuleitenden Prioritätensetzung, wie sie in der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats vom 05.03.1997 Seite 7 niedergelegt sind.

Falls auf diese Weise eine Kompensation nicht gelingt, soll die mit dem kw-Vermerk-Wegfall verbundene geringfügige Verminderung der Einsparungsquote angesichts der Dringlichkeit dieses Problems in Kauf genommen werden.

Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – 14 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? – 13.

Dann ist dieser Antrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur **Gesamtabstimmung Budgetierungskreis 5**. Wer der Vorlage insoweit zustimmt, möge bitte Handzeichen geben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – 6.

Dann ist die Vorlage so beschlossen.

Wir kommen zum **Budgetierungskreis 6**: Wer der Vorlage zustimmt, möge bitte die Hand erheben: – Das ist die Mehrheit Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Dann ist auch hier die Vorlage beschlossen.

Budgetierungskreis 7: Hier gibt es einen Änderungsantrag, worüber wir uns vorhin verständigt haben. Der **Antrag des Bildungsausschusses** ist hier abzustimmen. Er lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrssynode 1998 folgende Möglichkeiten mit dem Ziel zu überprüfen, den derzeitigen Service der Landeskirchlichen Bibliothek beizubehalten:

1. Kooperation bzw. Zusammenlegung von Landeskirchlicher Bibliothek und Bibliothek des RPI, mit dem Ziel, die Stelle der Bibliothekarin im RPI teilweise für die Belange der Landeskirchlichen Bibliothek nutzbar zu machen.
2. durch Einsatz von Pensionären die angestrebte Stelleneinsparung zu kompensieren,
3. durch Umwidmung einer (oder einer halben) Stelle aus dem Stellenplan der Religionslehrer die Kompensation der im Stellenplan mit „kw“ versehenen Stelle vorzusehen,
4. ferner durch Erlass einer Gebührenordnung anteilig eine Finanzierung zu erreichen und die Möglichkeiten eines eventuellen Fördervereins zu bedenken.

Es war beantragt, daß wir die Ziffer 3 extra abstimmen. Wenn Sie dem Antrag in Ziffer 3 zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – 8 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? – 15.

Dann ist die Ziffer 3 dieses Änderungsantrags abgelehnt.

Der Antrag kann dann in den Ziffern 1, 2 und 4 komplett abgestimmt werden. Wer dem Antrag des Bildungsausschusses zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – 5. Enthaltungen? – 9.

Dann ist dieser Antrag so angenommen.

Dann stimmen wir über den **gesamten Budgetierungskreis 7** ab. Wer der Vorlage zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist der Budgetierungskreis 7 so beschlossen.

Wir kommen zum **Budgetierungskreis 8**. Hierzu gibt es keinen Änderungsantrag. Wer der Vorlage zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann ist die Vorlage beschlossen.

Ich komme zum Budgetierungskreis 9, Rechnungsprüfungsamt. Auch hier gibt es keinen Änderungsantrag. Wer stimmt, möge bitte Handzeichen geben. – Das ist die Mehrheit Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist die Vorlage beschlossen.

Was wir nun noch im Stellenplan abstimmen müssen, ist die Pflege Schöna, Seite 147. Wer der Vorlage zustimmen kann, möge die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann ist diese Seite auch beschlossen.

Dann kommen wir zur **Gesamtabstimmung des Haushaltsbuchs und des Stellenplans** nach dem Hauptantrag des Finanzausschusses, ergänzt durch die Beschußvorlage des Stellenplanausschusses. Das ist jetzt die Abstimmung über das Gesamte, natürlich mit den beschlossenen Änderungen.

Wer insgesamt dem Haushaltbuch und dem Stellenplan mit der Maßgabe der gerade beschlossenen Änderungen zustimmen kann, möge bitte die Hand erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3.

Dann ist das so beschlossen.

Da Sie die Vorlagen gerade noch in der Hand haben, rege ich an, daß wir die Vorlagen zu der Eingabe 3/6.1.1, Seite 2, Finanzausschuß und Mütterkurheime Baden-Baden und Hinterzarten, das sind die Ziffern 4. und 5. auf der Seite 2 des Finanzausschusses zusammen abstimmen.

Sind Sie auch bereit, die begleitenden Beschlüsse unter **III** aus der Hauptvorlage mit abzustimmen? Es geht also um **II 4. und 5. sowie III 1. und 2.** aus der **Vorlage des Finanzausschusses**. Können wir das zusammen abstimmen?

(Beifall)

Wer der Vorlage des Finanzausschusses zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – 1.

Dann ist die Vorlage insoweit beschlossen bis auf das Haushaltsgesetz, das gesondert abzustimmen ist.

Nehmen Sie dann bitte noch die **Vorlage des Stellenplanausschusses** zur Hand (verteilte Tischvorlage abgedruckt nach dem Bericht des Stellenplanausschusses TOP XII b). Wer dieser Vorlage insgesamt zustimmen kann, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – 5.

Dann ist auch diese Vorlage beschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung bezüglich der **Haushaltspläne 1998 und 1999** der **Evangelischen Zentralpfarrkasse** und des **Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**. Hierzu gibt es keine Tischvorlage. Die benötigen Sie aber auch nicht. Das war der Bericht von Herrn Ludwig mit dem Beschußvorschlag:

Die Haushaltspläne 1998 und 1999 der Evangelischen Zentralpfarrkasse – seien Sie mir nicht böse, hier steht Sparkasse, deshalb stützte ich ein wenig, Sie werden mir das verzeihen –

(Heiterkeit)

und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds werden in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung durch Beschuß festgestellt.

Wer dieser Beschußvorlage zustimmen kann, möge bitte die Hand erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist die Vorlage auch beschlossen.

Wir kommen zum letzten Abstimmungspunkt.

(Die Präsidentin wird im Präsidium auf eine noch abzustimmende Vorlage aufmerksam gemacht)

Ich muß feststellen, daß ich hier eine unvollständige Vorlage habe. Darf ich Sie bitten, daß Sie den Beschußvorschlag des Finanzausschusses noch einmal zur Hand nehmen. Wenn ich dieses auf meinem Blatt nicht habe, kann ich darüber nicht abstimmen lassen.

Wir hatten abgestimmt III mit den Ziffern 1. und 2, mehr hatte ich nicht auf meinem Blatt.

(Zuruf: Wir haben mehr abgestimmt! – Heiterkeit)

Tun Sie mir den Gefallen, stimmen Sie über 3. bis 5. vielleicht zusammen mit den Anträgen des Hauptausschusses ab. Ist das ein Vorschlag zur Güte? Ich bedanke mich für das Entgegenkommen.

Synodale Grenda: Ich bitte darum, die Anträge des Hauptausschusses getrennt abzustimmen.

Präsidentin Fleckenstein: Das mache ich gerne. Wir haben auf Seite 2 zu III in Ziffer 1. und 2. abgestimmt. Ich bitte jetzt noch abzustimmen zu **III** über die Ziffern **3. bis 5. der Vorlage des Finanzausschusses**. Wer diesen Ziffern zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann ist diese Vorlage insoweit auch beschlossen.

Anträge des Hauptausschusses: Können diese in den Ziffern 6. bis 8. zusammen abgestimmt werden, Frau Grenda?

(Synodale Grenda: Von meiner Seite aus ja!)

Sonst ist kein Antrag gestellt. Dann stimmen wir über die Anträge des Hauptausschusses in den Ziffern **6. bis 8.** ab. Wer zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – 5.

Dann ist jetzt aber ganz unstreitig alles abgestimmt.

Jetzt kommen wir zum **Haushaltsgesetz**. Hauptantrag zu Eingang 3/6 (verteilte Tischvorlage abgedruckt nach dem Bericht des Finanzausschusses TOP XII a):

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1998 und 1999 sowie zur Änderung des KVHG vom 23.10.1997.

Einwendungen gegen die Überschrift sehe ich keine.

Ich rufe auf Artikel 1: Wer der Gesetzesvorlage in Artikel 1 zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Herr Lanzenberger, Nein-Stimmen!

(Heiterkeit)

Das war eine Nein-Stimme? – Ich dachte, Sie haben es vergessen.

Ich freue mich, daß Sie noch so frisch den Haushalt um diese Stunde abstimmen können. Jetzt möchte ich die echten Nein-Stimmen sehen, falls es welche gibt? – Es gibt keine. Enthaltungen? – 1.

Dann ist Artikel 1 so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 2: Wer der Vorlage zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist Artikel 2 beschlossen.

Artikel 3, Inkrafttreten des Gesetzes: Wer zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist auch Artikel 3 beschlossen.

Ich stelle das gesamte Haushaltsgesetz zur Abstimmung.

Dann bitte ich Sie, wenn Sie dem gesamten Gesetz zustimmen, die Hand zu erheben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann ist das Haushaltsgesetz beschlossen. Damit haben wir den Doppelhaushalt verabschiedet. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Herzlichen Dank, daß wir diese Leistung doch noch heute vollbracht haben.

Ich komme zu Punkt Verschiedenes.

XIII Verschiedens

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Darf ich die Mitglieder des Landeskirchenrates bitten, daß wir uns 10 Minuten nach Abschluß hier zur Sitzung des Landeskirchenrats im Seminarraum 5 – das ist der Raum des Finanzausschusses – treffen werden. Je pünktlicher Sie sind, desto zügiger geht es zu Ende.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe Ihnen unter Punkt Verschiedenes noch folgendes bekanntzugeben: Alle Synodalen und Gäste, die im Haus wohnen, werden gebeten, morgen früh bis 9.00 Uhr ihr Zimmer zu räumen. Die Zimmer werden benötigt, weil das Haus morgen schon wieder belegt wird. Ich bitte Sie also, bis 9.00 Uhr die Zimmer zu räumen.

Ist noch etwas unter Punkt Verschiedenes vorzutragen? – Das ist nicht der Fall.

Dann möchte ich mich sehr herzlich bei Ihnen allen für die konstruktive Arbeit bedanken, die wir heute insbesondere mit der Verabschiedung des Haushalts leisten konnten. Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung der dritten Tagung und bitte den Synodalen Ludwig um das Schlußgebet.

(Synodaler Ludwig spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung 21.50 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

105

Bad Herrenalb, Freitag, den 24. Oktober 1997, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung/Eingangsgebet

II

Bekanntgaben

III

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bezahlung und Versorgung der Kirchenbeamten (OZ 3/13)

Berichterstatter: Syn. Schmidt (RA)

IV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten (OZ 3/14)

Berichterstatter: Syn. Dr. Stössel

V

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (OZ 3/15)

Berichterstatter: Syn. Carl (RA)

VI

Beantwortung der förmlichen Anfrage gem. § 23 Geschäftsordnung aus Synodenmitte vom 22.10.1997 – Oberkirchenrat Schneider

VII

Bericht des Hauptausschusses

- a) zum Eingang der Landeskantoren Nord-, Mittel- und Südbadens vom 30.07.1997 zur Anstellung der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren (OZ 3/9)
- b) zum Eingang des Bezirksskirchenrats Lörrach vom 15.07.1997 zur Anstellung der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren (OZ 3/9.1)
- c) zum Eingang des Evangelischen Dekanats Überlingen-Stockach vom 11.09.1997 zu hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (OZ 3/9.2)

Berichterstatter: Syn. Steiger

VIII

Bericht des Bildungsausschusses zum Eingang des Herrn Christoph Beck, Karlsruhe, und anderen vom 24.04.1997 zur Bioethik-Konvention (OZ 3/5)

Berichterstatterin: Syn. Wolfsdorff

IX

Bericht des Hauptausschusses zum Vortrag von Professor Dr. Gerhard Ruhbach, Bielefeld-Bethel (Kirchliche Hochschule) zum Thema „Die Salbung in der christlichen Kirche – Begründungen, Erfahrungen, Empfehlungen“

Berichterstatterin: Syn. Rinkel

X

Weiterbehandlung der Vorlage „Christliches Leben“ (OZ 11/10 und OZ 11/10.2 der 8. Landessynode)

XI

Vorschlag des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“ für eine Stellungnahme der Landessynode zur Zukunft christlicher Friedensdienste

Berichterstatter: Syn. Dr. Krantz (HA)

XII

Verschiedenes

XIII

Wort des Landesbischofs Dr. Engelhardt

XIV

Schlußwort der Präsidentin /
Schlußgebet des Landesbischofs Dr. Engelhardt

I

Eröffnung der Sitzung/Eingangsgebet

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich grüße Sie herzlich zu unserer vierten öffentlichen Sitzung der dritten Tagung der 9. Landessynode. Wenn wir nach der Leistung von gestern so weitermachen, ist diese zwei Seiten umfassende Tagesordnung für uns eine Kleinigkeit.

Wir halten es mit Martin Luther, „Alsdann mit Freuden ans Werk gegangen und etwa ein Lied gesungen oder was dir deine Andacht eingibt“.

Die Andacht gibt uns ein das Eingangsgebet des Konzonalen Spelsberg.

(Synodaler Spelsberg: Das ist eine Mischung aus Lied und Gebet. Ich schlage vor, daß wir zum Abschluß unserer Synodaltagung mit einem Psalm beginnen: 755.1, das ist Psalm 103. – Die Synode liest den Text gemeinsam.)

II

Bekanntgaben

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich darf Ihnen zunächst folgendes bekanntgeben.

Der besondere **Vergabeausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“** hat am 23. Oktober einen **Bericht** vorgelegt, der in alle Fächer gelegt worden ist. Dieser Bericht wird in das

Protokoll der Herbsttagung aufgenommen und natürlich auch der Lektüre empfohlen (Anlage 21). Es ist ein Buch, das man recht bald gelesen hat.

Der **besondere Ausschuß „Mission, Ökumene und Konzilialer Prozeß“** hat einstimmig beschlossen, keine eigenen **Materialien zur Friedensdekade 1998** zu erarbeiten, sondern zusammen mit einem Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates die je vorhandenen Materialien den Gemeinden zur Bestellung anzubieten.

Statt des Leporello mit Auslegung zu den Lösungen der Friedensdekade soll Pfarrer Schäfer in Weinheim gebeten werden, weiterhin Texte zu erarbeiten. Die Verantwortlichen von „Mitteilungen“ und „Standpunkte“ sollen gebeten werden, diese Textvorlage in der Oktober-Nummer zu publizieren im Interesse eines größeren – nun kommt unser neues Zauberwort – Synergie-Effektes.

Das waren die Bekanntgaben.

III

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:

Entwurf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Anlage 13)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III und hören den gemeinsamen Bericht des Haupt- und des Rechtsausschusses. Berichterstatter ist unser Konzodialer Schmidt.

Synodialer Schmidt, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich muß sagen, ich bin jetzt etwas überrascht, daß es ein gemeinsamer Bericht von Hauptausschuß und Rechtsausschuß ist. Ich war der Meinung, es sei ein Bericht nur des **Rechtsausschusses**. Deshalb ist die Formulierung jetzt auf den Rechtsausschuß begrenzt.

(Vizepräsident Dr. Pitzer: Das braucht Sie doch nicht zu stören, Herr Schmidt. Wir haben den Hauptausschuß hier in Gänze versammelt. Wenn noch etwas zuzufügen ist, wird sich das schon herausstellen.)

Ich darf Sie bitten, die OZ 3/13 zur Hand zu nehmen.

Nach dieser Vorlage soll das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen (Beamtenbesoldungsgesetz) vom 4. Dezember 1974 / 7. März 1975 dahingehend geändert werden, daß bei einer Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten der Landeskirchenrat deren Geltung in entsprechender Anwendung des § 55 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Pfarrerbesoldungsgesetzes (PfBG) ausschließen kann.

Im Pfarrerbesoldungsgesetz besteht die Möglichkeit, Besoldungsänderungen, insbesondere Besoldungserhöhungen für Landesbeamte, die grundsätzlich auch für Pfarrer gelten, durch Entscheidung des Landeskirchenrats nicht zu übernehmen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint. Diese Entscheidung muß innerhalb von drei Monaten nach der staatlichen Änderung getroffen werden. Der Beschuß

des Landeskirchenrates ist dann der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, tritt der Beschuß rückwirkend außer Kraft.

Für Kirchenbeamte gelten hinsichtlich Besoldung und Versorgung die staatlichen Vorschriften. Mit dem Änderungsgesetz wird der Landeskirchenrat ermächtigt, Besoldungsänderungen auch für Kirchenbeamte unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Pfarrern von ihrer Geltung auszuschließen.

Ich komme zum Beschußvorschlag:

Der Rechtsausschuß empfiehlt,

– diese Empfehlung ist im Rechtsausschuß einstimmig gefallen –

der Vorlage des Landeskirchenrats zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (ÄndG-Kibeamt) zuzustimmen.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herzlichen Dank, Herr Schmidt, für Ihren Bericht.

Ich eröffne die Aussprache. Wer wünscht, zur Vorlage 3/13 das Wort zu ergreifen? – Auch bei wiederholtem Hinsehen möchte sich niemand dazu äußern. Das heißt, daß ich die Aussprache schließe und wir sogleich zur Abstimmung kommen.

Wenn Sie bitte die Vorlage 3/13 zur Hand nehmen. Wir können das artikelweise abstimmen.

Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom – da wäre das Datum einzufügen – 24.10. Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1: Wer Artikel 1 dieses Gesetzes zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Artikel 2: Wer Artikel 2 zustimmen kann, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen: Auch das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Wir stimmen über das ganze Gesetz ab. Wer dem Gesetz zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Ich danke Ihnen. Damit ist dieses Gesetz beschlossen und Tagesordnungspunkt III erledigt.

IV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten (Anlage 14)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV und hören den Bericht des Rechtsausschusses. Berichterstatter ist der Synodialer Dr. Stössel.

Synodialer Dr. Stössel, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Ich bitte Sie, die Ordnungsziffer 3/14 zur Hand zu nehmen.

Es zeigt sich, daß der Abstieg vom Bergesgipfel manchmal schneller geht als der Aufstieg. Nachdem wir gestern den Bergesgipfel erklimmen haben, möchte ich an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, Frau Präsidentin, Ihnen nochmals meinen Respekt und meine hohe Anerkennung auszusprechen und für die Art und Weise zu bekunden, wie Sie das gestern organisiert haben.

(Beifall; Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Dank)

Nachdem also gestern der Gipfel erklimmen war, wird es heute schneller gehen. Wir haben uns, liebe Schwestern und Brüder, mit dem Kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten zu beschäftigen, das ist Ordnungsziffer 3/14. Dazu habe ich Namens des Rechtsausschusses folgendes auszuführen:

Im Frühjahr 1997 hat die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt, Vorschläge für eine Verwaltungs- und Rechtsvereinfachung sowie für Kosteneinsparungen im Bereich des kirchlichen Umzugskostenrechts zu unterbreiten.

Dies ist mit dem nun vorliegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten geschehen. Das bisher geltende Pfarrerumzugskostengesetz – ich verweise hier auf Anlage 1 zum Entwurf, Sie finden das ziemlich weit hinten – war lediglich eine Ergänzung zum bis dahin anzuwendenden Landesumzugskostengesetz mit seinen umfangreichen Durchführungsbestimmungen, bei denen weit mehr Regelungen für die Erstattung der Umzugskosten zu beachten waren, als das nun der Fall ist.

Die Regelung, die der Entwurf vorsieht, umfaßt drei unterschiedliche Normen.

1. Das kirchliche Umzugskostengesetz selbst regelt die materiellen Grundlagen für die Rechte und Pflichten der Umziehenden.
2. Die dazugehörige Rechtsverordnung zum kirchlichen Umzugskostengesetz – ich verweise hier auf die Anlage 2 zum Entwurf – ist eine Rechtsvorschrift mit Außenwirkung, die einerseits das Ermessen der Verwaltung bindet und auf diese Weise andererseits die notwendige Sicherheit und Rechtsklarheit gewährleistet. Die Schaffung einer Rechtsverordnung zusätzlich zum Gesetz selbst bietet sich aber insbesondere deshalb an, weil so auf sich ändernde finanzielle Rahmenbedingungen in einem kürzeren Rechtsetzungsverfahren schneller und flexibler reagiert werden kann, ohne jedesmal das Gesetz selbst ändern zu müssen.
3. Die Verwaltungsverordnung zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten schließlich – ich verweise hier auf Anlage 3 zum Entwurf – enthält im wesentlichen verwaltungsinterne Vorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes.

Neben die Rechtsvereinfachung durch Verringerung der zu beachtenden Vorschriften tritt im Entwurf die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Ich verweise hier auf die Synopse, in der z. B. die bisher geltende Regelung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10 Landesumzugskostengesetz mit der vorgeschlagenen Regelung des Entwurfs (§ 9 kirchliches Umzugskostengesetz) verglichen wird. Sie finden diese Übersicht bei den Erläuterungen zum Gesetzentwurf. Daraus ergibt sich ohne weiteres, in welchem Maße der Gesetzentwurf neben der Reduzierung von anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes bedeutet.

Aufgrund der vorgeschlagenen Regelungsentwürfe ist mit einer Kosteneinsparung von ca. 100.000,- DM im Vergleich zu bisherigen Rechtslage zu rechnen. Stellt man zusätzlich einen Vergleich mit dem derzeit geltenden Recht etwa beim Land Baden-Württemberg an, so müßte die Kostensparnis eher noch höher veranschlagt werden. Deshalb darf ich zu den materiellen Veränderungen des kirchlichen Umzugskostengesetzes auf die dem Entwurf beigefügten Erläuterungen verweisen. Besonders hinweisen möchte ich lediglich auf folgende drei Punkte.

Anders als nach der gegenwärtig geltenden Rechtslage sieht § 2 Abs. 1 des kirchlichen Umzugskostengesetzes eine schriftliche Zusage als Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung vor. In der Regel werden Umzüge von Pfarrerinnen und Pfarrem im Zusammenhang mit Berufungen auf andere Pfarrstellen erforderlich. Da aber in solchen Fällen eine Umzugskostenerstattung nicht immer oder nur zum Teil möglich ist – z. B. wenn der letzte Stellenwechsel bei Pfarrerinnen und Pfarrem weniger als 5 und bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen weniger als 4 Jahre zurückliegt –, erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit für alle Beteiligten erforderlich, die Umzugskostenerstattung nach Grund und Höhe von einer entsprechenden vorherigen Zusage abhängig zu machen.

§ 2 Abs. 4 sieht künftig auch einen eigenen Rechtsanspruch für Ehegatten im Falle der Ehescheidung vor. Derjenige oder diejenige, die nach einer Trennung aus dem Pfarrhaus ausgewichen ist, soll nicht als Bittstellerin oder Bittsteller ohne Rechtsanspruch auf Umzugskostenerstattung auftreten müssen. Wenn auch der Erstattungsanspruch sich in diesen Fällen auf die Beförderungsauslagen und die Pauschvergütung für Verheiratete beschränkt, so ist darin doch ein Schritt auf dem Weg zu einer besseren Absicherung des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners in einer Pfarrersherrschaft – das sind in aller Regel die Frauen – unternommen worden.

Was schließlich die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes im Sinne von § 5 Abs. 1 des Entwurfs betrifft, so ist hier die Einholung von nunmehr drei (anstatt bisher zwei) Angeboten von Möbelspeditionen vorzunehmen. Ich verweise hier auf die Verwaltungsverordnung zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten, Anlage 3 zum Entwurf, Ziffer 5.1. Ein redaktioneller Fehler im Wortlaut der Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten (in der Anlage 2) sei an dieser Stelle abschließend noch korrigiert. § 2 der Rechtsverordnung zum kirchlichen Umzugskostengesetz zitiert § 5 Abs. 8, wobei es richtigerweise heißen muß § 5 Abs. 7, weil diese Vorschrift nur sieben Absätze hat. Ich komme zum Beschußvorschlag.

Der Rechtsausschuß empfiehlt,

das kirchliche Gesetz über die Umzugskosten in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates

zu beschließen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Stössel, für Ihren Bericht. Ich darf darum bitten, daß Sie sich die am Schluß angezeigte Korrektur, soweit Sie das wünschen, gleich eintragen. Damit eröffne ich die **Aussprache**.

Synodaler Steiger: Ich habe eine Anfrage zu der Regelung in Anlage 3, ob die Umzugskostenvergütung, wenn ein Stelleninhaber oder eine Stelleninhaberin die Wohnung von sich aus räumen will, um eine eigene Wohnung oder eine bereits angemietete Wohnung zu beziehen, nicht doch erstattet werden soll, weil sie ja dem letzten Umzug aus einer Dienstwohnung gleichkommt.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wer sieht sich in der Lage, auf die Frage von Herrn Steiger zu antworten? – Kann der Berichterstatter aus der Diskussion dazu etwas sagen?

Synodaler Dr. Stössel, Berichterstatter: Über diesen speziellen Einzelfall haben wir uns im Rechtsausschuß nicht verständigt, wir haben auch nicht darüber gesprochen. Von der Intention des Gesetzes würde ich aber sagen, daß es in der Regel – von den genannten Ausnahmen abgesehen – um Umzugskostenerstattungen bei Pfarrstellenwechsel bzw. Stellenwechsel/Neubesetzung geht. Deshalb denke ich, wäre diese Anregung von Ihnen mit dem Ziel des Gesetzes nach meinem Dafürhalten nicht vereinbar.

Synodaler Steiger: Der Sache nach ist es doch so, daß beim Ende eines Dienstverhältnisses der Umzug aus dem Pfarrhaus oder der Dienstwohnung in eine Privatwohnung im Ruhestand übernommen wird. Wenn nun ein Dienststelleninhaber oder eine Dienststelleninhaberin früher in eine eigene Wohnung oder ein eigenes Haus umzieht, käme das einem letzten Umzug aus dem Dienstverhältnis in eine Privatwohnung gleich. Die Frage ist, ob das nicht doch anders geregelt werden müßte, als es hier in Anlage 3 vorgesehen wird.

Vielleicht muß diese Frage nicht heute geklärt werden, zumindest sollte die Sache aber bedacht werden.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich schaue nach Herrn Dr. Winter, ob er diese Sicht teilen kann.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Sie sprechen zu der Verwaltungsvorschrift, die vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassen wird. Ich nehme diese Anregung zur Kenntnis. Wir werden überlegen, was wir mit dieser Anregung machen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ist Ihnen damit gedient, Herr Steiger?

(Synodaler Steiger bejaht.)

Gibt es weitere Wortmeldungen zur Vorlage 3/14? – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich schließe die Aussprache und komme zur **Abstimmung** des Kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten vom 24. Oktober.

Synodaler Schmitz: Ich beantrage die Abstimmung des Gesetzes im ganzen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Hat jemand Einwände gegen die globale Abstimmung des Gesetzes? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir das Gesetz im Ganzen in den §§ 1 bis einschließlich 12 in einem Abstimmungsvorgang verabschieden.

Wer dem Kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

V

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

(Anlage 15)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Ich rufe auf den gemeinsamen Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses. Berichterstatter ist der Synodale Carl.

Synodaler Carl, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Dieses vorläufige Gesetz war nötig geworden, weil die generelle Anbindung der kirchlichen Pfarrer- und Beamtenbesoldung an das Bundesbesoldungsgesetz eine Aufnahme der vom Staat zum 01.07. dieses Jahres neu getroffenen Reformgesetze nötig machte. Wegen der gravierenden Änderung kann allerdings eine entsprechende Neufassung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Pfarrer und Kirchenbeamten erst im Frühjahr 1998 der Landessynode vorgelegt und beschlossen werden. Deshalb dieses vorläufige Gesetz.

Die gravierendsten Einschnitte ergeben sich z. B. für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen. Dort nämlich soll durch die Neuregelung jüngeren Beamten (bis 38 Jahre) ein schnellerer Anstieg gewährt werden, während die Älteren (38–53 Jahre) einen geringeren Anstieg erfahren sollen.

Das in der Kirche automatische Erreichen von A 14 in der 11. Dienstaltersstufe wird danach vom bisher 41. Lebensjahr auf das 49. Lebensjahr verschoben werden.

Gleichzeitig wird aber die früher beschlossene Hinausschiebung der letzten Dienstaltersstufe auf das 59. Lebensjahr ab 01.07.1997 für Beamte und Pfarrer wieder aufgehoben. Das kommt im Hauptantrag des Rechtsausschusses zum Ausdruck. Sie haben die Texte vor sich liegen. Ich denke nicht daran, Ihnen jetzt mit den Einzelheiten „auf den Wecker zu fallen“.

Der Rechtsausschuß stimmt mit dem Hauptausschuß dieser Regelung insgesamt zu. Es ergeben sich möglicherweise dadurch aber für einige Pfarrer-Jahrgänge erhebliche Nachteile, die schon von früheren Neuordnungen nachteilig betroffen waren. Sie wurden zum Teil mit A 12 und Teildeputaten eingestellt, ebenso wurden sie betroffen vom Hinausschieben der 11. Stufe von 39 auf 41 Jahre und wären jetzt wieder betroffen.

Besonders der Hauptausschuß hat deshalb mehrheitlich befürwortet, daß für die davon Betroffenen eine Übergangsregelung gefunden werden sollte, zumal die Synode 1995 das Verschieben der 11. Dienstaltersstufe von 39 auf 41 Jahre mit bestimmten Zusagen für eine Gleichbehandlung der Angestellten verbunden hat.

Im Rechtsausschuß wurde Oberkirchenrat Dr. Winter gebeten, den Sachverhalt genau zu klären und in seinem Referat einen Vorschlag zu erarbeiten, der diese Härten in einer Übergangsregelung auffangen könnte. Diese könnten dann in der Frühjahrssynode mit dem neuen Besoldungsgesetz beraten und eventuell beschlossen werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt zusammen mit dem Hauptausschuß der Landessynode,

1. das Zustimmungsgesetz in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses zu beschließen,
2. den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, zu prüfen, inwieweit durch die neue Gesetzeslage für einige Pfarrer-Jahrgänge unzumutbare Härten entstehen und einen Vorschlag für eine Übergangsregelung zu erarbeiten, der dann im Frühjahr 1998 mit der Novelle zum Pfarrerbesoldungsgesetz beraten werden kann.

Hauptantrag zu Eingang 3/15
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode

Der Rechtsausschuß beantragt, das Zustimmungsgesetz in folgender Fassung, die an die Stelle der Vorlage des Landeskirchenrats tritt, zu verabschieden:

Kirchliches Gesetz
über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Vom ... Oktober 1997

Die Landessynode hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Grundordnung (GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GO am 7. Mai 1997 (GVBl. 1997 S. 58) beschlossenen Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts mit der Maßgabe zu, daß

1. § 2 Satz 2 folgende Fassung erhält:
„§ 6 Abs. 1 Satz 3 Pfarrerbesoldungsgesetz findet keine Anwendung; § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz bleibt unberührt.“,
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung erhält:
„§ 2 Abs. 2 Satz 1 Beamtenbesoldungsgesetz findet keine Anwendung; § 2 Abs. 2 Satz 2 Beamtenbesoldungsgesetz bleibt unberührt.“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft; § 1 Nr. 1 und 2 am 1. Juli 1997.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1997

Der Landesbischof

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön, Herr Carl, für Ihren Bericht.

Ich frage, ob jemand zur Aussprache zu Tagesordnungspunkt V das Wort wünscht? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Die Aussprache ist geschlossen. Sie haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Beschußvorlage bekommen. Den Punkt 2 beschließen wir, sobald wir den Punkt 1 bewältigt haben.

Wir stimmen ab über Vorlage 3/15 – Hauptantrag –, das kirchliche Gesetz, einzusetzen ist der 24. Oktober 1997. Können wir bei dieser Lage in der Aussprache auch dieses Gesetz global abstimmen?

(Beifall)

Es erheben sich keine Einwände.

Dann stimmen wir sogleich über das ganze Gesetz ab. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Damit ist dieses Gesetz angenommen.

Jetzt haben wir noch über Punkt 2 des Beschußvorschlags abzustimmen. Nachdem das Gesetz angenommen ist, macht das einen Sinn. Muß ich den Text noch einmal verlesen? –

(Vornehende Zurufe)

Somit können wir gleich abstimmen. Wer dem Vorschlag des Rechtsausschusses zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die einhellige Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Damit haben wir den Tagesordnungspunkt V erledigt.

Bei dieser Geschwindigkeit, in der wir jetzt arbeiten, müssen wir zwischendrin schauen, ob wir auch alle an Bord haben, die im Ablauf der Tagesordnung nötig sind. Da stoßen wir jetzt an die Grenzen der Rekordversuche. Deshalb stelle ich zunächst Tagesordnungspunkt VI zurück.

Wir können Tagesordnungspunkt VII aufrufen.

VII

Bericht des Hauptausschusses

- a) zum Eingang der Landeskantoren Nord-, Mittel- und Südbadens vom 30.07.1997 zur Anstellung der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren
- b) zum Eingang des Bezirkskirchenrats Lörrach vom 15.07.1997 zur Anstellung der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren
- c) zum Eingang des Evangelischen Dekanats Überlingen-Stockach vom 11.09.1997 zu hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (Anlage 9, 9.1, 9.2)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir hören den Bericht des Hauptausschusses. Herr Steiger ist unser Berichterstatter.

Synodaler **Steiger, Berichterstatter**: Liebe Konsynodale in Präsidium und Plenum!

Für den Haupt- und Finanzausschuß und nach Rücksprache mit dem Bildungs- und Rechtsausschuß berichte ich zu den Ordnungsziffern 3/9, 3/9.1, 3/9.2 – zur Anstellung der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren, bzw. der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Dazu gab es drei Eingänge:

- den der drei Landeskantoren Nord-, Mittel- und Südbadens vom 30. Juli 1997,
- den des Bezirkskirchenrats Lörrach vom 15. Juli 1997 und
- den des Evangelischen Dekanats Überlingen-Stockach vom 11. September 1997.

Alle drei Eingaben zielen auf die Änderung der Anstellungsträgerschaft der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren; in einem Eingang wird außerdem die Erhöhung des Personalkostenzuschusses angeregt.

Um welchen Sachverhalt geht es?

Bisher sind Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren jeweils bei einer Gemeinde angestellt und werden von dieser zu 65% finanziert. Die Finanzierung der restlichen 35% geschieht

aus zentralen Mitteln der Landeskirche, die diese durch Vorwegentnahme aus dem kirchengemeindlichen Haushalt bestreitet. Weitere hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Bezirken werden ganz von den sie anstellenden Gemeinden bezahlt.

Der Antrag der drei Landeskantoren geht nun dahin, den Personalkostenzuschuß für die Stellen von *Bezirkskantorinnen* und *Bezirkskantoren*, der auf dem Weg der Vorwegentnahme aus zentralen Mitteln den anstellenden Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt wird, von bisher 35% auf 50% anzuheben.

Begründet wird dieser Antrag zum einen mit der *Sorge um den Nachwuchs* von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren, Jugendliche (aber auch Ältere) für die Kirchenmusik zu gewinnen, ihnen Orgelstunden zu geben und sie auf die D-Prüfung in Orgelspiel und Chorleitung vorzubereiten, was von vielen in den Gemeinden nicht gewußt wird. Außerdem haben sie die nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Bezirks in ihrer kirchenmusikalischen Arbeit zu unterstützen und zu begleiten.

Ein zweiter wichtiger Grund ist der Hinweis darauf, daß Kirchenmusik *Verkündigung in anderer Form* ist, *Verkündigung mit anderen Mitteln*, die auch Menschen zu erreichen vermag, die sonst den Weg in eine Kirche nicht mehr finden. Kirchenkonzerte sind sehr oft nicht nur gut besucht, sondern ausverkauft – auch aufgrund des Interesses vieler junger Leute. Insofern kommt der Kirchenmusik als *zweiter Kanzel* große Bedeutung zu.

Da im Rahmen der Sparmaßnahmen die Gefahr besteht, daß Gemeinden gerade in diesem Bereich Kürzungen vornehmen – in Verkennung der Bedeutung qualifizierter Kirchenmusik und notwendiger Schulung, wie sie von den Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren erwartet und geleistet wird –, ist es wichtig, die hauptamtliche Kirchenmusik abzusichern und durch eine stärkere Mitfinanzierung aus zentralen Mitteln auf die *Bedeutung der kirchenmusikalischen Arbeit im Bezirk* hinzuweisen und diese zu fördern.

Der Hauptausschuß beantragt deshalb – einstimmig – und in Absprache mit dem Finanzausschuß und den anderen Ausschüssen, das haben Sie jetzt in der Vorlage:

In der Verantwortung für die Zukunft der kirchenmusikalischen Bezirksarbeit bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat

1. zu prüfen, ob der Personalkostenzuschuß für die Stellen der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren, der auf dem Weg der Vorwegentnahme aus zentralen Mitteln den anstellenden Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, von 35% auf 50% angehoben werden kann.

Der zweite Antrag, der in allen drei Eingaben zu 3/9 enthalten ist, betrifft die *Anstellungsänderung*.

Bisher sind alle hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bei einzelnen Gemeinden angestellt; das gilt auch für die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren, deren Finanzierung – wie schon gesagt – gesplittet ist.

Für beide wird beantragt, daß künftig *nicht mehr die einzelnen Gemeinden Anstellungsträger* sein sollen, sondern – wie bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrem sowie bei Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen – die Landeskirche. In der Antragstellung wird dabei unterschieden: Zweimal geht es nur um die „Bezirkskantorinnen und Bezirks-

kantoren“; einmal ist von allen „hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die in den Bezirken und Gemeinden arbeiten“, die Rede.

Den Antragstellenden geht es darum, die Kirchenmusik, die im Gesamt der kirchlichen Arbeit einen hohen Stellenwert und in der Öffentlichkeit eine gute Presse hat, besser abzusichern. Die breite Bedeutsamkeit der Kirchenmusik wird zwar nicht von allen Gemeinden in gleicher Weise erkannt und mitgetragen. Gerade deshalb lassen es die übergemeindlichen Aufgaben der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren (Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung) geboten erscheinen, die Anstellung nicht bei einer einzelnen Gemeinde, sondern bei der Landeskirche oder zumindest beim Kirchenbezirk vorzusehen.

Daraus ergeben sich einige Fragen, die ich als *Problem-anzeige* benennen will:

Wie ist das, was für Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren zweckmäßig erscheinen mag – nämlich die Anstellung nicht bei einer einzelnen Gemeinde –, bei den anderen hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die zwar *im Bezirk*, aber *nicht für* den Bezirk arbeiten, sondern *in einer* und *für eine* Gemeinde? Sollen diese auch von der Landeskirche – oder vom Kirchenbezirk – angestellt werden, obgleich ihre Bezahlung ganz auf Seiten der Gemeinde liegt, in der sie arbeiten?

Zweite Problemanzeige: Wie ist die Finanzausgleichsordnung und damit der Zuweisungsschlüssel zu ändern, damit keine Gemeinde benachteiligt, aber auch der landeskirchliche Haushalt nicht zusätzlich belastet wird? Im Blick auf die Gemeinden muß man ja wissen, daß im Zuweisungsschlüssel des Finanzausgleichs an die Gemeinden die Anstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern bereits berücksichtigt ist.

Viele Anstellungs- und Berechnungsmodelle sind denkbar und viele Fragen sind noch zu klären.

Der Hauptausschuß beantragt deshalb – einstimmig – und wiederum in Abstimmung mit dem Finanzausschuß und den anderen Ausschüssen – folgendes zu beschließen:

Die Landessynode sieht es als notwendig an, daß die Frage der Anstellungsträgerschaft der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker neu überdacht und gelöst wird. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat

2. zu prüfen, ob die Stellen der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ab 1.1.2000 im landeskirchlichen Haushalt oder anderweitig geführt werden können.

Die Neuregelung der Anstellung und Finanzierung darf dabei keine Belastung des landeskirchlichen Haushalts mit sich bringen.

Und – das ist ein Antrag des Finanzausschusses –

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,

3. die Gemeinden darauf hinzuweisen, daß im Zuweisungsschlüssel des Finanzausgleichs die Anstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern bereits berücksichtigt ist. Bei der in absehbarer Zeit (um das Jahr 2000) fälligen Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes soll deshalb die Frage der Kirchenmusiker-Finanzierung mit bedacht werden.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herzlichen Dank, Herr Steiger, für Ihren Bericht zu diesem erfreulichen Thema. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler Ebinger: Ich möchte noch einmal die bisherige Finanzierung ausdrücklich klarstellen, da es anscheinend bei den Städten und Gemeinden hierüber Zweifel gibt.

Es ist in der Tat so, daß bisher schon die Kantoren zu 100% aus Kirchensteuermitteln bezahlt wurden. Bei Umstellung von der Bedarfszuweisung auf das normierte Zuweisungssystem kam dies dadurch zum Ausdruck, daß die Städte und Gemeinden einen anderen Faktor zugeteilt bekamen. Wie bekannt ist, sind das verschiedene Größenordnungen. In der Größenklasse 1.500 Gemeindeglieder gibt es bei der Regelzuweisung 1,63 Punkte. Die Klasse darüber bekommt das Dreifache an Zuweisung pro Gemeindeglied. In diesen Zuweisungen ist das abgedeckt.

Die anderen 35% werden wie bisher auch durch Kirchensteueranteile durch Vorwegentnahme vergütet.

Bei Umstellung der Finanzierung müßte folglich auch dieser Anteil von 65%, der bisher den Städten und Gemeinden gewährt wurde, bei der Regelzuweisung dann gekürzt werden. Im übrigen müßte man auch die Arbeitsanteile der Kantoren überprüfen, ob das noch so zutrifft, daß 35% für Bezirke gearbeitet wird und 65% für die Kirchengemeinden. Nach der Arbeit und den Arbeitsanteilen wird in der Regel auch bezahlt. Dies wäre auch bei der künftigen Überprüfung zu bedenken.

Synodaler Dr. Stössel: Ich habe nur eine ganz kurze Frage zur Ziffer 2. Ich kann mir nicht vorstellen, wie es funktionieren soll, daß der landeskirchliche Haushalt nicht belastet wird, wenn die Neuregelung vorgenommen wird. Prinzipiell finde ich es richtig zu überlegen, wie nach Anteilen besoldet wird. Wie es aber geschehen kann, ohne daß der Haushalt belastet wird, das kann ich mir nicht vorstellen.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Gibt es dazu ergänzende Fragen oder auch schon Antworten?

Synodaler Lehmüller: Meines Erachtens wäre an dieser Stelle ein „zusätzlich“ einzufügen. Damit wäre die Sache geklärt.

(Zurufe: Wo?)

„Die Neuregelung der Anstellung und Finanzierung darf dabei keine „zusätzliche“ Belastung des landeskirchlichen Haushalts mit sich bringen.“ Das geht darauf zurück, daß, wie wir schon gehört haben, bisher auch schon über den Zuweisungsschlüssel vom Finanzausgleichsgesetz bezahlt wurde. Wenn also sozusagen auf 50% hochgegangen wird, muß entsprechend bei der Zuweisung an die Gemeinden heruntergegangen werden. Das steckt dahinter.

Synodaler Dr. Heinzmann: In der Logik der Sache liegt es dann, wenn die Bezirkskantoren stärker bezirklich und landeskirchlich verantwortet und ausgehalten werden, daß die Landeskantoren dann möglicherweise noch stärker von der Landeskirche abgesichert werden. Ist für die drei Landeskantoren daran gedacht?

Vizepräsident Dr. Pitzer: Das ist eine Frage, die, wie man so schön sagt, im Raum steht.

(Heiterkeit)

Synodaler Dr. Krantz: Am letzten Tag der Synode kann ich mir das Beckmessern in Textfragen leider nicht verkneifen.

(Heiterkeit)

Eine Finanzierung irgendwelcher Leistungen über den landeskirchlichen Haushalt bedeutet, daß er damit belastet wird. Eine „zusätzliche“ Belastung aber gibt es eigentlich gar nicht. Alles ist Belastung, was auf der Ausgabenseite steht. Wenn jetzt Kantoren bezahlt werden sollen, die vorher nicht bezahlt wurden, dann ist das auch eine Belastung des Haushalts.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Vielen Dank, Herr Dr. Krantz. Ich habe mir eben schon beim letzten Tagesordnungspunkt verkniffen, Sie zu fragen, ob wir in der Zeile drei des Beschußvorschlags nicht doch ein Komma einfügen sollten. Ich danke Ihnen.

(Heiterkeit)

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Oberkirchenrat Baschang: Ich möchte auf einige der Fragen reagieren, wohlwissend, daß ich damit vielleicht weitere Fragen auslöse. Aus den Fragen ist deutlich geworden, daß es sich um eine etwas schwierige Materie handelt, deren Schwierigkeit vor allen Dingen darin liegt, daß gemeindliche Interessen, bezirkliche Interessen und gesamtkirchliche Interessen in einen guten Zusammenhang zueinander zu bringen sind und dieses dann auch finanziert werden muß.

Ich bin sehr froh, daß auch aus den Fragen und insbesondere aus den Beschußvorschlägen und dem Bericht dazu deutlich hervorgeht, welche hohe Achtung Sie der kirchenmusikalischen Arbeit beimessen. Das wird die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sehr motivieren. Deren Situation ist im Augenblick deshalb schwierig, weil wir einige Gemeinden haben, die von Härtestockmitteln leben müssen und bei denen Bezirkskantoren angestellt sind.

Im Interesse einer gerechten Verteilung der Gelder muß natürlich die Härtestockzuweisung abgebaut werden, soweit das irgend möglich ist. Dann wird eben in solchen Gemeinden flugs gerechnet, ob man nicht doch dieses Ziel am leichtesten dadurch erreicht, daß man auf die Bezirkskantorenstelle verzichtet. Das bringt die Unsicherheit und wirft genau die Probleme auf, die neu als lösungsbedürftig dargestellt wurden.

In den Diensteinweisungen für Bezirkskantoren ist eine ganz klare Regelung getroffen, Herr Ebinger: An erster Stelle steht die Verantwortung für die Kirchenmusik im Kirchenbezirk, das heißt die Ausbildung, Fortbildung und Begleitung des ehrenamtlichen und nebenamtlichen kirchenmusikalischen Nachwuchses. Erst an zweiter Stelle kommt die eigene Aufführungspraxis, die natürlich übergemeindliche Strahlkraft hat, aber der Gemeinde, in der der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin tätig ist, in besonderer Weise zugute kommt. Deshalb erscheint hier eine finanzielle Mitbeteiligung durchaus angemessen, wenngleich natürlich auch gute Pfarrer den Gemeinden zugute kommen und dort keine finanzielle Mitbeteiligung erfolgt.

(Zuruf: Noch nicht! – Heiterkeit)

Ich finde es sehr günstig, daß wir die finanziellen Fragen im Zusammenhang einer Novellierung der Finanzausgleichsordnung angehen können. Das ist eigentlich der Sitz der Materie in finanzieller Hinsicht.

Herr Lehmüller, die Einfügung des Wortes „zusätzlich“ bei der Ziffer 2 verkehrt eigentlich die jetzige Finanzsituation. Denn die 35% werden gerade nicht aus dem landeskirchlichen Haushaltsanteil bezahlt, sondern aus den Vorwegentnahmen des kirchengemeindlichen Anteils. Ich würde eher vorschlagen, bei der Ziffer 2 zweiter Absatz zu präzisieren.

So habe ich auch die Intention des Hauptausschusses bei den Beratungen verstanden, daß keine Belastung des landeskirchlichen Haushaltsanteils entstehen soll. Die dann nötige Veränderung kann entweder dazu führen, daß die Vorwegentnahmen erhöht werden oder daß die prozentuale Verteilung der Gesamteinnahmen auf Kirchengemeinden und Landeskirche überprüft werden. Das steht wohl hinter dieser Formulierung.

Zum Schluß noch zu Herrn Dr. Heinzmann: Wir haben bislang ein sehr erfolgreiches Modell der Leitung der kirchenmusikalischen Arbeit in unserer Landeskirche, nämlich daß drei Landeskantoren in den drei Kirchenkreisen tätig sind. Dieses Modell wurde allerdings mit Rücksicht auf personelle Verhältnisse kreiert, ist also noch gar nicht so sehr alt. Ob das so beibehalten, fortentwickelt und weiter gestärkt werden kann, wenn noch weitere personelle Veränderungen eintreten, die früher einmal die Basis des Modells waren, ist sehr schwer abzusehen. Deshalb kann ich an diesem Punkt nicht arg viel im Blick auf die Zukunft sagen.

Im Blick auf die Gegenwart will ich nur folgendes sagen: Auch unsere Landeskantoren sind Gemeindekantoren. Wenn man sieht, was durch sie in den Gemeinden geleistet wird und dann darüber hinaus in der Landeskirche und zum Teil weit über die Landeskirche hinaus in der EKD geleistet wird – auch kirchlich durch die Arbeit von Landeskantoren bewegt wird –, bekommt man höchsten Respekt vor dieser Arbeit. Darauf wollte ich, weil es bisher in der Synode nie geschehen ist, gerne einmal hinweisen.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Baschang. – Herr Stober gibt zu erkennen, daß er seine Wortmeldung zurückzieht.

Synodale Groß: Auch ich habe eine ganz hohe Achtung vor der kirchenmusikalischen Arbeit in unserer Landeskirche. Ich finde es ganz toll, was da geschieht und gemacht wird.

Ich selber komme aus einem Bezirk, Überlingen-Stockach, dessen Bezirkskantor in einer der von Oberkirchenrat Baschang eben beschriebenen Gemeinde angestellt ist. Dieses ist eine Gemeinde, der im Grunde das Wasser bis zum Hals steht. Wie ich aus Gesprächen entnommen habe, ist es nicht mehr anders möglich, als zu sagen, „wir können unseren Anteil am Bezirkskantor nicht mehr bezahlen, auch wenn der Zuweisungsschlüssel aussagt, daß wir von vornherein mehr Mittel bekommen“. Denn, so die Begründung: Andere Gemeinden in der Größenordnung, die keinen Kantor angestellt haben, also auch nicht die Lasten mittragen, bekommen die gleiche Zuweisung.

Von daher möchte ich bitten, daß die Synode aus Fürsorgepflicht für diese Mitarbeiter dem Antrag zustimmt.

(Beifall)

Synodaler Stober: Ich wollte nur noch einmal klarstellen, was das für ein Beschußvorschlag ist: Es ist die Bitte um Prüfung beim Oberkirchenrat. Wir sind uns, wie ich denke, alle einig, daß wir heute die finanziellen Fragen nicht klären können. Wir brauchen einfach Berechnungen, auch vom Finanzreferat, um dann zu entscheiden, was möglich und was nicht möglich ist.

Auf der anderen Seite denke ich, daß der Stellenwert der Kirchenmusik im Vortrag von Wilfried Steiger sehr deutlich geworden ist. Den möchte ich unterstreichen.

(Beifall)

Ich erlebe immer wieder, wenn man die Arbeit der Bezirkskantoren nur von der einzelnen Kirchengemeinde sieht, daß man den Blick verengt. Wie Bezirkskantoren in Kirchengemeinden hineinwirken, wird für den Ältestenkreis oder den Kirchengemeinderat oft erst nach Jahren sichtbar.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herr Steiger, wünschen Sie ein Schlußwort? – Das ist nicht der Fall.

Möchten Sie die Formulierungsalternative, die Herr Baschang angeboten hat für den 2. Absatz von Nr. 2, daß dort das letzte Wort „Haushaltsanteil“ heißen soll, übernehmen? – Dann bitte ich, bevor wir abstimmen, an dieser Stelle „Anteil“ einzufügen. Die andere Anregung mit dem Wort „zusätzlich“ verfolgen wir damit nicht weiter.

Damit ist der Text klar. Wir können den Beschußvorschlag des Hauptausschusses in Verbindung mit dem Finanzausschuß abstimmen. Soll ich den ganzen Beschuß noch einmal verlesen? Sie haben ihn schriftlich vor sich.

BESCHLUßVORSCHLAG

Die Landessynode sieht es als notwendig an, daß die Frage der Anstellungsträgerschaft der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker neu überdacht und gelöst wird. In der Verantwortung für die Zukunft der kirchenmusikalischen Bezirksarbeit bittet sie den Evangelischen Oberkirchenrat

1. zu prüfen, ob der Personalkostenzuschuß für die Stellen der Bezirkskantoren und Bezirkskantoren, der auf dem Weg der Vorwegentnahme aus zentralen Mitteln den anstellenden Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, von 35% auf 50% angehoben werden kann.
 2. zu prüfen, ob die Stellen der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ab 1.1.2000 im landeskirchlichen Haushalt oder anderweitig geführt werden können.
- Die Neuregelung der Anstellung und Finanzierung darf dabei keine Belastung des landeskirchlichen Haushaltsanteils mit sich bringen.
3. die Gemeinden darauf hinzuweisen, daß im Zuweisungsschlüssel des Finanzausgleichs die Anstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern bereits berücksichtigt ist.
- Bei der in absehbarer Zeit (um das Jahr 2000) fälligen Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes soll deshalb die Frage der Kirchenmusiker-Finanzierung mit bedacht werden.

Können wir das im Ganzen abstimmen?

(Beifall)

Es gibt keine Einwände.

Wer dem Beschußvorschlag mit der genannten Einfügung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine klare Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Der Beschußvorschlag ist einstimmig angenommen, ich danke Ihnen.

(Beifall)

Damit haben wir diesen Tagesordnungspunkt bewältigt.

VI**Beantwortung der förmlichen Anfrage gem. § 23 Geschäftsordnung aus Synodenmitte vom 22.10.1997 zum Arbeitsbereich „Asyl und Flüchtlinge“**

(Anlage 22)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Wir kehren zurück zu Tagesordnungspunkt VI. Herr Oberkirchenrat Schneider ist jetzt unter uns und beantwortet die förmliche Anfrage gemäß § 23 Geschäftsordnung.

Herr Schneider, darf ich Sie um Ihren Beitrag bitten.

Oberkirchenrat Schneider: Herr Vizepräsident, hohe Synode! Der Bildungs- und Diakonieausschuß hat folgenden Antrag gestellt:

Der Evangelische Oberkirchenrat bzw. der Landesbischof werden gebeten, während dieser Synodaltagung der Landessynode über den Arbeitsbereich Asyl und Flüchtlinge zu berichten, insbesondere über Erfahrungen mit der Abschiebepraxis in Baden-Württemberg und über Möglichkeiten kirchlicher Einflußnahme in Einzelfällen von Abschiebungen.

Ich darf für den Oberkirchenrat den Antrag in folgender Weise beantworten:

1. Erfahrungen mit der AbschiebepraxisJugoslawien

In Baden-Württemberg leben über 40.000 Menschen aus der Bundesrepublik Jugoslawien. Davon sind ca. 30.000 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Nach dem deutsch-jugoslawischen Abkommen wurden aus Baden-Württemberg ca. 850 Personen abgeschoben. Ca. 900 sollen freiwillig ausgereist sein. Von 21.000 Rücknahmeversuchen in Belgrad wurden ca. 19.000 nicht beantwortet. Bei ca. 300 liegen negative Antworten vor, die von Jugoslawien allerdings nicht begründet wurden.

Algerien

In Schleswig-Holstein wurde der Vollzug der Abschiebungen ausgesetzt und das Außenministerium aufgefordert, einen neuen Sachstandsbericht abzugeben.

In Baden-Württemberg – wie auch bundesweit – ist nicht mit einem Abschiebestopp zu rechnen.

Afghanistan

Am 16./17.9.1997 verhandelte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu Afghanistan. Es zeichnet sich ab, daß staatliche Strukturen auch im Nordreich bejaht werden. Wahrscheinlich wird politische Verfolgung nur bei herausragend kommunistischen Aktivisten bejaht. Das Nordreich kann nach der Rechtsprechung über Usbekistan erreicht werden.

Es gilt weiterhin der bisherige Afghanistanerlaß, wonach Abschiebungen derzeit über Kabul nicht möglich sind.

Christen in der Türkei

Der neue Erlaß regelt Altfälle positiv auf der Rechtsgrundlage des § 30 Ausländergesetz. Das Innenministerium wurde gebeten, Gespräche mit dem Landesarbeitsamt zu führen, damit die entsprechenden Personen unter die Härtefallregelung fallen.

2. Kirchenasyl

In Kirchenasyl befinden sich drei Personen, in kirchlicher Obhut zwei Familien.

In sieben Fällen ist damit zu rechnen, daß eine Entscheidung ansteht über die Gewährung von Kirchenasyl.

Bei drei Familien wurde das Kirchenasyl vorläufig ausgesetzt, da Folgeantragsverfahren bzw. neue Verfahren abgewartet werden können.

In fünf Fällen wurde das Kirchenasyl beendet.

Über die Presse sind Sie informiert über die Abschiebung der sechzehnjährigen Kурдин Fena Özmen. Einer unserer Rechtsberater war eingeschaltet. Alle Bemühungen waren bisher fruchtlos. Über allem Parteienstreit kann nur noch eine friedensstiftende Initiative auf höchster Ebene helfen, z. B. durch eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken oder zunächst durch eine Betretenserlaubnis gem. § 9 Abs. 3 AuslG. Für die Erstattung der Abschiebekosten stehen Sponsoren bereit. Das Schicksal von Fena Özmen sollte nicht im Parteiengezänk hängenbleiben.

Da in dieser Hinsicht eine Verunsicherung aufgetreten ist, fordern der Asylarbeitskreis und das Diakonische Werk Heidelberg zu Recht eine restlose Aufklärung über das, was die deutsche Botschaft in Ankara im Falle Fena Özmen gesagt hat.

3. Flüchtlingsaufnahmegesetz

Das im Oktober 1997 im Landtag zu verabschiedende „Flüchtlingsaufnahmegesetz“ ordnet die Sozialarbeit dem Asylbewerberleistungsgesetz unter. Die unteren Verwaltungsbehörden als künftige Träger der Aufnahmeaufgaben erhalten eine neue gesetzliche Verpflichtung bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Sie sollen in der Ausgestaltung dieser Aufgabe freibleiben.

Die Freien Wohlfahrtsverbände erhalten ab Gesetzesbeginn – voraussichtlich wird dies der 1.4.1998 sein – ein Jahr Bestandschutz. In einem Gespräch mit dem Innenminister, an dem auch Herr Pfarrer Weber – unser Beauftragter – teilnahm, konnte nicht erreicht werden, daß die Verpflichtung zur Subsidiarität bei der Flüchtlingssozialarbeit in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften in den Gesetzentwurf aufgenommen wird. Hingegen soll die angedachte „Betreuungspauschale“, die im Gesetzentwurf vom 14.07.1997 mit 800,00 DM angesetzt ist, für 1998 auf 1.048,00 DM angehoben werden. Den ernsthaften Versuch, die bisherige Pauschale beizubehalten oder leicht zu erhöhen, will der Minister als Wertschätzung der verbandlichen Sozialarbeit verstanden wissen. Aus diesem Grund soll in die Gesetzesbegründung ein neuer Absatz aufgenommen werden, der das bisherige soziale Wirken der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege seit 17 Jahren in diesem gesellschaftspolitischen Spannungsfeld würdigt. Die bislang geltenden Standards der Sozialarbeit der freien Verbände sollen hervorgehoben und als Richtschnur und Verpflichtung für künftiges Wirken in diesem sozialen Brennpunkt bezeichnet werden.

Es ist also nicht gelungen, das Subsidiaritätsprinzip (§ 10 BSHG), das den Vorrang der Freien Wohlfahrtspflege definiert, in das Flüchtlingsaufnahmegesetz einzubringen.

Seit 1981 verantworten die Freien Wohlfahrtsverbände in staatlichen Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften die verbandliche Sozialarbeit mit Asylbewerbern und anderen

Flüchtlingsgruppen. Ende 1995 wurde das Einvernehmen zwischen dem Land und den Verbänden vertraglich in Form einer Protokollnotiz neu geregelt und von Inhalt und Höhe der Erstattung her durch die Landesregierung bestätigt.

Die Sozialarbeit der freien Verbände war in den 16 Jahren nie konfliktfrei. Aber vor allem in den letzten Jahren haben sich Formen des Miteinanders herauskristallisiert,

- die den Flüchtlingen halfen, unter den gegebenen Lebensbedingungen zurechtkommen,
- die das aufnehmende Gemeinwesen durch eine entsprechende Sozialarbeit in die Lage versetzte, zu friedlichen Verhältnissen des Miteinanders oder zumindest des geordneten Nebeneinanders zu gelangen,
- und die dem Land halfen, seiner schwierigen politischen Aufgabenstellung in diesen Einrichtungen gerecht zu werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet keine Fortschreibung der Vereinbarung von 1996. Verbände, die ihre Sozialarbeit im Laufe des Jahres 1997 aufgenommen haben, werden immer dann, wenn die unteren Verwaltungsbehörden sich nicht an die Empfehlungen des Landes halten und die Sozialarbeit selbstverantworten wollen, gezwungen sein, diese einzustellen.

4. Beitrag unserer Landeskirche

In Baden arbeiten in über 80 Freundeskreisen und Initiativen mehrheitlich Menschen unterschiedlicher Konfession und weltanschaulicher Einstellung zusammen. In zwei Kirchenbezirken gibt es ökumenisch getragene Projekte. Die Zusammenarbeit auf Landes- und Ortsebene ist intensiv. Das Diakonische Werk ist gegenwärtig durch die örtlichen Diakonischen Werke in den Unterkünften in Mannheim, Wertheim, Baden-Baden, Bühl, Offenburg, Kehl und Schramberg engagiert. In weiteren sechs Kirchenbezirken verantworten die örtlichen Diakonischen Werke die Sozialarbeit im kommunalen Bereich. Etwa 30 hauptamtliche Mitarbeiter sind gegenwärtig insgesamt in diesem Arbeitsfeld tätig. Hervorzuheben sind auch zwei Projektvikariate, die in Kirchenbezirken die Möglichkeiten und Perspektiven fachübergreifender Migrationsarbeit analysieren, Erfahrungen sammeln und konzeptionelle Perspektiven erarbeiten. In der größten Abschiebehaftanstalt in Baden-Württemberg, in der Justizvollzugsanstalt in Mannheim, wird aus Mitteln der Landeskirche und der Opferwoche der Diakonie eine halbe Fachkraft finanziert, die zusammen mit dem Pfarrer der Justizvollzugsanstalt und in Kooperation mit einem ehrenamtlichen Arbeitskreis eine in dieser extremen Situation wichtige Aufgabe erfüllt.

Es ist uns gelungen, in den zurückliegenden Jahren ein großes Netz Ehrenamtlicher aufzubauen. Jede Neuregelung verunsichert und stellt die Bereitschaft zum Engagement in Frage. Was auseinandergefahren ist, kann nur unter erheblichen Schwierigkeiten wieder aufgefangen werden.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Schneider, für diese ausführliche Antwort auf die Anfragen. Nach der Geschäftsordnung ist eine Aussprache möglich. Wird diese Aussprache gewünscht?

Synodale Grenda: Ich möchte die Bitte äußern, ob wir diese sehr ausführliche und informative Antwort von Herrn Schneider alle bekommen könnten.

(Beifall)

Oberkirchenrat Schneider: Das ist kein Problem!

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herr Schneider, so kann ich mir das vorstellen, daß das kein Problem ist.

Herr Landesbischof, ist das noch vor Eröffnung der Aussprache? Für eine Aussprache müssen wir einen förmlichen Beschuß herstellen, ob die Aussprache gewünscht wird.

Wenn die Aussprache nicht gewünscht wird, ist es vielleicht doch zulässig, daß der Landesbischof gleichsam in Ergänzung der Antwort ein Wort sagt. Das dürfte in die Geschäftsordnung passen.

(Beifall)

Landesbischof Dr. Engelhardt: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Präsident, daß ich die Möglichkeit habe, einiges in Ergänzung zu dem zu sagen, was Herr Oberkirchenrat Schneider ausgeführt hat. Ich will das knapp zusammenfassen.

Dieser Bereich war einer der Bereiche, der mich auch während der ganzen Zeit als Landesbischof begleitet hat. Er hat von Anfang an Gespräche bestimmt, die wir sowohl mit unseren ökumenischen Partnern jenseits des Rheines, als auch auf ganz anderer Ebene mit der Landesregierung hatten. Das ist mir dann natürlich wieder begegnet im Zusammenhang mit meiner Verantwortung für die EKD auf der Ebene Bundesregierung.

Das wird auch so bleiben, da dies ein Feld ist, an dem immer wieder die unterschiedlichen Auffassungen und die unterschiedlichen Konsequenzen sich im Raum stoßen. Es ist gut, daß dies auch bei manchmal hartem Widerspruch von unseren politischen Partnern, quer durch die Parteien, in der Regierung oder in der Opposition, in Stuttgart und in Bonn, anerkannt wird, und zwar auch dort, wo es dann zu solchem Widerspruch kommt.

Wir hatten im Februar dieses Jahres ein Gespräch mit Mitgliedern der CDU-Fraktion im Rahmen unserer Parteigespräche gemeinsam mit dem württembergischen Oberkirchenrat. Wir kamen natürlich auf diese Frage zu sprechen. Das war der Anlaß, zunächst von Seiten der CDU-Fraktion angeregt, von uns gerne aufgenommen, daß es im Juli zu einem längeren Gespräch im kleinsten Kreis mit Minister Schäuble, dem Innenminister, gekommen ist, seinen engsten Mitarbeitern und auf unserer Seite Bischof Kasper aus Rottenburg für die katholische und ich für die evangelische Landeskirchen bzw. Diözesen.

Was die Frage der Abschiebung bzw. Rückführung im Blick auf Bosnien und Herzegowina angeht – das war der Hauptanlaß dieses Gesprächs und unserer Unterredung im Februar mit der CDU-Fraktion gewesen –, haben wir noch einmal zur aktuellen Situation deutlich unseren Standpunkt bekräftigt. Für diesen Standpunkt bin ich seit meinem Besuch im letzten Dezember in Kroatien und Bosnien-Herzegowina öfter eingetreten. Die Kriegsflüchtlinge müssen zurück, sie werden dort gebraucht. Das wird von den Menschen vor Ort für den Wiederaufbau des Landes erwartet. Sie können aber nur dann für diesen Wiederaufbau des Landes eine Hilfe sein, wenn sie in Verhältnisse kommen, in denen sie einigermaßen – ich möchte es einmal so sagen – willkommen sind und dann überhaupt zum Wiederaufbau des Landes beitragen können.

Von daher röhrt die eindringliche Bitte, diese Rückführung der vielen Kriegsflüchtlinge, die gerade in Baden-Württemberg aufgenommen wurden, behutsam, in Stufen und nach mög-

lichst gründlicher Recherche vor Ort vorzunehmen. Dafür haben wir auch bei der Landesregierung Verständnis gefunden. Minister Schäuble hat uns dies bei diesem Gespräch in Einzelheiten klargemacht.

Das kann man an dieser Stelle mit Dankbarkeit festhalten und feststellen. Anders ist es in anderen Bereichen. Das haben wir gehört. Die Landesregierung, der Innenminister hat einen ganz konsequenten und harten Kurs in Fragen Kosovo eingeschlagen. Das hat er auch gesagt. Wir haben dagegengehalten.

Dieses Gespräch wird weitergehen, es muß weitergehen. Ich kann nur sagen, daß es gut ist, wenn wir uns hier auf eine sehr verantwortliche Weise einschalten und auch unsere Gesprächspartner spüren lassen, daß jetzt nicht nur einfach aus irgendeiner Haltung heraus argumentiert wird, sondern im Blick auf konkrete Schicksale. Ich gestehe Ihnen, daß ich dabei freilich immer wieder ein ambivalentes Gefühl habe. Ich sage das nicht im Blick auf die von mir anerkannte Rechtmäßigkeit eines solchen Einsatzes für betroffene Leute. Es geht vielmehr darum, daß einige wenige das Glück haben, daß Menschen auf eine bewundernswerte Art und Weise in den Gemeinden für sie da sind, während viele mit vergleichbarem Schicksal anonym bleiben. Das müssen wir bei all dem im Auge behalten. Das kann uns nicht hindern im Blick auf solches Engagement.

Lassen Sie mich noch eines sagen: Ich empfehle Ihnen sehr die Lektüre des gemeinsamen Wortes von Deutscher Bischofskonferenz / Rat der EKD und Mitgliedskirchen ACK, in diesem Jahr publiziert: „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“ – eine Stellungnahme zu den Herausforderungen von Migration und Flucht.

Das ist eine große Hilfe, weil die Schrift zunächst einmal einen hohen Informationswert hat. Man muß unterscheiden im Blick auf das, was Migration, Flucht und Asyl aus den unterschiedlichen Herkunftsländern ist. Jeder, der sich damit ernsthaft befaßt, der hier auch verantwortlich Rede und Antwort stehen will, sollte die Lektüre aufmerksam vor Augen haben. Sie ist erarbeitet von der Kommission für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten, eine besondere Kommission der EKD, in der Herr Dr. Winter und Herr Weber aus unserer Landeskirche Mitglieder sind.

Einige Essentials aus dieser Schrift im Blick auf die für uns Kirchen wichtigen Forderungen: Wir sind Kirchen, wir stehen in ökumenischer Verbundenheit; wir müssen auch darum immer wieder die Bekämpfung der Ursachen von Migration und Flucht ansprechen. Der Umgang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern ist und muß eine gesamteuropäische Aufgabe werden.

Das ist leicht dahingesagt. Die Bundesrepublik steht ganz an der Spitze, mit großem Abstand, was die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern angeht. Wenn wir mit unseren Schweizer Brüdern und Schwestern und mit denen aus dem Elsaß auf der Ebene der Kirchenleitungen zusammenkommen, dann wird dies auch immer wieder geltend gemacht.

Weiter ist auch eine gesetzlich geregelte Gesamtkonzeption für Zuwanderung und Eingliederung zu fordern. Das Ausländerrecht ist entsprechend zu gestalten; es muß aus dem Polizeirecht gelöst werden.

(Beifall)

Wenn Ausländer kriminell werden, ist das eine andere Frage. Aber von dieser Voraussetzung dürfen wir nicht einfach im Blick auf den Umgang mit Ausländern ausgehen. Das ist eine dieser gefährlichen populistischen Mentalitäten und Denkweisen.

(Beifall)

Ich denke auch, daß es notwendig ist, gesetzliche Lösungen, was die Staatsbürgerschaft für Kinder angeht, für solche, die hier geboren sind, zu schaffen. Das haben wir auch vor einigen Wochen in einem Gespräch mit dem Bundeskanzler gesagt, daß hier dringend eine Lösung ansteht.

Ich will mich darauf beschränken. Zwei Dinge lassen Sie mich aber noch sagen. Bei all dem hat die Kirche auch eine Aufgabe an dem schwierigen Dienst unserer Polizeibeamten. Ich bin froh und dankbar, daß dies von unserer Polizeiseelsorge wahrgenommen wird. So konnte zum Beispiel Herr Ehmann, Akademiedirektor hier in Bad Herrenalb, der die besondere Verantwortung für die landeskirchliche Polizeiseelsorge hat, sich in manchen schwierigen Fällen einschalten. Das war wichtig. Dieser Dienst, diese Aufgabe und dieses pastorale Bemühen wurde auch von Seiten der Polizeibeamten, die hier vor schwieriger Aufgabe stehen, dankbar aufgenommen.

In all den Fragen haben die Kirchen nicht die bessere moralische Kompetenz. Wir dürfen dann auch in dieser ganzen Komplexität nicht so tun, als hätten wir das in der Hand und als müßten die anderen nur danach tanzen. Aber: Wir haben doch in nicht wenigen Fällen aufgrund unserer ökumenischen Beziehungen zu den Ländern, die Herkunftsländer für Asylbewerber und Flüchtlinge sind, eine gute Kenntnis. Ich behaupte, in manchem haben wir eine bessere Kenntnis als staatliche Stellen, die zu entscheiden haben.

(Beifall)

Da ist es unsere Bitte, daß diese Kenntnis und diese Kompetenz in Anspruch genommen wird. Das vor allen Dingen auch gibt der Kirche das Recht und die Pflicht, sich hier immer wieder einzuschalten.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Herzlichen Dank, Herr Landesbischof, für die engagierte und ausführliche Ergänzung zur Antwort auf die förmliche Anfrage.

Wir schaffen auf jeden Fall noch den Tagesordnungspunkt VIII.

VIII

Bericht des Bildungsausschusses zum Eingang des Herrn Christoph Beck, Karlsruhe, und anderen vom 24.04.1997 zur Bioethik-Konvention

(Anlage 5)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Es berichtet für den Bildungsausschuß die Synode Wolfsdorff.

Synodale Wolfsdorff, Berichterstatterin: Liebe Schwestern und Brüder!

In einem Schreiben vom 24. April 1997 zum Problembereich „Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin“ stellt der Einsender folgenden Antrag: (Zitat) „Die Synode möge sich mit bioethischen Fragen und mit dem Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin befassen und bezüglich der Frage der Ratifizierung dieses Übereinkommens eine eindeutige Stellungnahme abgeben.“ (Zitatende).

Die Eingabe erhielt die OZ 3/5 und wurde zur Beratung dem Bildungs- und Diakonieausschuß zugewiesen.

Der Bildungsausschuß hat sich im Rahmen einer Ausschußsitzung diesem Problembereich zugewandt unter fachkompetenter Unterstützung durch Herrn Professor Dr. Jürgen Hübner.

Worum geht es? Erstmalig geht es darum, in dem Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin in den europäischen Ländern einen Minimalkonsens herzustellen über folgende zentrale Themen:

1. Forschung an einwilligungsunfähigen Personen
2. Forschung an Embryonen in vitro
3. Schutz des menschlichen Genoms
4. Schutz von Personen, die nicht in eine Organentnahme einwilligen können.

Nach derzeitigem Stand hat das Menschenrechtsübereinkommen zum Ziel: Schadensbegrenzung in der medizinischen Forschung. Erreicht ist dieses Ziel noch lange nicht.

In den genannten Problemkreisen tun sich weiterhin für uns alle Befürchtungen auf, daß medizinische Forschung die Menschenwürde antastet und verletzt im Interesse wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Medizin.

Die Bestimmungen, um die es geht, wehren einerseits dem Mißbrauch menschlichen Lebens, andererseits eröffnen sie Möglichkeiten besserer Heilungs- und Lebenschancen. Schweres menschliches Leiden und schwerwiegende Behinderungen mit Hilfe besserer und neuen medizinischen Kenntnissen lindern und vielleicht einmal heilen zu können, entspricht in dieser Sicht mehr der Wahrung der Menschenwürde als ein absolutes Verbot von Forschung am menschlichen Leben.

Umstritten bleiben weiterhin Experimente mit „einwilligungsunfähigen“ Personen und die Forschung an Embryonen. Hier ist die Frage nach dem Beginn menschlichen Lebens von entscheidender Bedeutung. Der Schutz von Embryonen wird ausdrücklich angemahnt.

Für die Annahme des „Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin“ ist entscheidend, daß eine restriktive nationale Gesetzgebung bindend anerkannt wird.

Die derzeitig von der parlamentarischen Versammlung verabschiedete Fassung des Konventsentwurfs ist noch unvollkommen. Das Gespräch über die angeschnittenen Fragen und strittigen Formulierungen muß fortgesetzt werden. Wichtig ist jedoch, das Erreichte in Geltung zu setzen, damit die nationalitätenübergreifenden gemeinsamen Richtlinien verbindlich gemacht werden können, um einem ethisch unkontrollierten Fortgang der Forschung zu wehren.

Bei all den genannten zentralen Themenbereichen geht es um direkte Eingriffe und möglicherweise um grundlegende Veränderungen menschlichen Lebens. Von daher ist es geboten, daß wir als Kirche und Synode die Auswirkungen solchen Handelns niemals aus dem Blickfeld verlieren. Insbesondere gilt das für Menschen, die als „einwilligungsunfähige“ Personen zu benennen sind und die damit in unsere besondere Verantwortung gestellt sind.

Einleuchtend ist, daß wir als Synode zu diesem umfassenden Themenkreis keine Stellungnahme abgeben können. Das wird auf der Ebene der EKD geschehen müssen. Eventuell könnten hier die gewählten Synoden der badischen Landeskirche als Teilnehmer in der EKD-Synode ein Votum einbringen.

Unsere Aufgabe ist jedoch, die Entwicklung des „Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin“ aufmerksam zu beobachten und zu verfolgen und das Bewußtsein immer neu wachzuhalten, für das Leben einzutreten.

Erlauben Sie mir am Schluß ein persönliches Wort. Ich lebe seit Jahren in einer Einrichtung mit behinderten Menschen zusammen. Noch heute leben dort fünf Menschen, die von der Gewaltherrschaft des nationalsozialistischen Regimes nur dadurch verschont blieben, weil andere Menschen für sie eintraten.

Ein Drittel aller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner der Korker Anstalten – das waren damals 113 Kinder, Frauen und Männer – sind allerdings beklagenswerterweise im Jahr 1940 getötet worden, weil ihr Leben als „lebensunwert“ bezeichnet worden war.

An unserer Gedenkstätte für diese Menschen sind die Worte zu lesen: „Wir lassen uns mahnen, das von Gott gegebene Leben zu achten, zu lieben und zu fördern, gerade wenn es schwach und krank ist.“

Vielleicht kann diese Mahnung in unseren Herzen wach bleiben. Ich danke Ihnen ganz herzlich.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herzlichen Dank, Schwester Ilse, für diesen engagierten Bericht. Das Schlußwort mahnt eher zur Stille.

Trotzdem frage ich, ob eine Aussprache gewünscht wird? – Das ist nicht der Fall. Dann ist es der Augenblick, dem Bildungs- und Diakonieausschuß zu danken für die Befassung mit der Thematik und auch für das, was uns zur Information und zum Weiterbedenken mitgegeben wurde.

Ich schaue auf die Tagesordnung. Zu Beginn unserer Sitzung hatten wir noch das große Fragezeichen, ob wir zum Mittagessen deren Ende erreichen werden. Jetzt sieht es so aus, daß wir das wirklich schaffen können. Zu überlegen ist, ob wir den Punkt IX noch vor der Pause nehmen können. Ich höre Zustimmung durch Kopfnicken, aber auch das Gegenteil.

(Zuruf: Abstimmen!)

Das brauchen wir nicht abzustimmen. Neigen wir lieber denen zu, die jetzt eine Pause brauchen.

Ich bitte Sie jetzt aber noch um einen Augenblick der Aufmerksamkeit.

Zunächst bitte ich um Aufmerksamkeit für eine **Bekanntgabe**:

Der besondere Ausschuß „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“ trifft sich zu Beginn der Pause hier im Saal.

Ein Zweites: Wir werden nach der Pause in der Leitung der Sitzung noch einmal wechseln. Frau Fleckenstein wird weitermachen.

Ich darf mich an dieser Stelle dann von Ihnen verabschieden und ganz herzlich danken für die engagierte und konzentrierte Mitarbeit.

(Beifall)

Ich bitte, um 11.00 Uhr wieder an den Plätzen zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.40 Uhr bis 11.00 Uhr)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Sie, Platz zu nehmen, liebe Brüder und Schwestern. Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Ich begrüße Sie alle von hier aus sehr herzlich zur Schlußrunde.

IX

Bericht des Hauptausschusses

zum Vortrag von Professor Dr. Gerhard Ruhbach, Bielefeld-Bethel (Kirchliche Hochschule) zum Thema „Die Salbung in der christlichen Kirche – Begründungen, Erfahrungen, Empfehlungen“

Präsidentin **Fleckenstein**: Berichterstatterin für den Hauptausschuß ist die Synodale Rinkel.

Schwester Inge, bitte.

Synodale Rinkel, Berichterstatterin: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Anlaß des Vortrags von Professor Dr. Ruhbach war die Einführung der Agende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche unter anderem zur Krankensalbung. Der Hauptausschuß hatte die Aufgabe, das Referat „Die Salbung in der christlichen Kirche – Begründungen, Erfahrungen, Empfehlungen“ zu diskutieren und das weitere Vorgehen zu bedenken.

In der Grundsatzdiskussion wurde nochmals herausgestellt, daß ein magisches Mißverständnis, sozusagen die Selbstwirksamkeit des Zeichens, abgewehrt werden muß. Die Zeichenhandlung wird durch das Wort Gottes qualifiziert. Intensiv wurde die Frage bedacht, ob in irgendeiner Form Vorleistungen betroffener Menschen eingefordert werden dürfen. Deutlich wurde, daß so, wie der Glaube kein Werk des Menschen, sondern Geschenk Gottes ist, auch bei Zeichenhandlung darauf geachtet werden muß, daß der Geschenkcharakter der Zuwendung Gottes erhalten bleibt.

Unbestritten war, daß die Krankensalbung bei entsprechender Vorbereitung dem zunehmenden Trost-, Vergewisserungs- und Erlebnisbedürfnis heutiger Menschen entgegenkommt.

Weiterer Gesprächsbedarf besteht im Blick auf das allgemeine Salbungsangebot in besonderen Gottesdiensten oder bei anderen Gelegenheiten. Hier sieht der Hauptausschuß weiteren Klärungsbedarf und möchte im Gespräch mit der Geistlichen Gemeindeerneuerung in Baden einige Leitlinien entwickeln. Diese Leitlinien sollen die Empfehlungen des Referates aufnehmen und auf die Situation in Baden beziehen. Für die Entwicklung der Leitlinien hat der Hauptausschuß eine kleine Arbeitsgruppe gebildet. Die Ergebnisse werden dem Hauptausschuß in der Zwischentagung der Synode vorgelegt und der Gesamt-synode in der Frühjahrstagung 1998 zugänglich gemacht. Dies ist der weitere Verfahrensweg. Ein besonderer Antrag wird in diesem Zusammenhang nicht gestellt.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Schwester Inge, herzlich für Ihren Bericht.

Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmt die Synode auch diesem Verfahrensvorschlag zu. Herzlichen Dank an den Hauptausschuß.

X

Weiterbehandlung der Vorlage „Christliches Leben“ (OZ 11/10 und OZ 11/10.2 der 8. Landessynode)

(abgedruckt in den VERHANDLUNGEN Herbst 1995 Seite 171 ff und Frühjahr 1996 Seite 188 ff)

Präsidentin **Fleckenstein**: Mit meinem Schreiben vom 17.02.1997 habe ich Ihnen den Beschuß des Ältestenrats vom 07.02.1997 wie folgt mitgeteilt – ich zitiere –:

Nach der Vorlage des Lebensordnungsausschusses in der letzten Synode erhebt sich die vorab zu klärende Frage, ob in dieser Sache der Typus der Lebensordnung ausreichend und gewünscht ist oder eine wesentlich ausführlichere Lebensbeschreibung angestrebt werden soll. Dies muß zunächst geklärt werden, bevor eine intensive Weiterarbeit erfolgt. Dazu wird Herr Oberkirchenrat Dr. Winter einen Bericht vorlegen, der dann in den Ausschüssen besprochen werden soll.

So weit der damalige Beschuß des Ältestenrats.

Sie haben die entsprechenden Unterlagen als Anlage zu dem genannten Schreiben erhalten; die Weiterbehandlung der Sache war für Herbst 1997 angestrebt.

Mit Schreiben vom 26.02.1997, das ich Ihnen unter dem 04.03.1997 zugesandt habe, hat der Evangelische Oberkirchenrat um eine Entscheidung der Synode darüber gebeten, ob die bestehenden Lebensordnungen entsprechend den Erfordernissen der aktuellen Praxis überarbeitet werden sollen oder ob eine umfassende Lebensbeschreibung mit einem normativen Ordnungsteil nach dem Muster der Vorlage OZ 11/10 Christliches Leben erstellt werden soll.

Unter dem 07.05.1997 haben Sie zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen außerdem ein Minderheitenvotum vom 10.10.1995 übersandt erhalten (abgedruckt VERHANDLUNGEN Herbst 95 Seite 188 ff).

Der Ältestenrat hat am 14.03.1997 beschlossen, daß in den Ausschüssen mittels Abstimmung festgestellt wird, welches weitere Verfahren gewählt werden soll. Alle Ausschüsse haben mir zwischenzeitlich mitgeteilt, daß sie die Überarbeitung der bestehenden Lebensordnungen im Sinne eines Leitfadens für die Kasualien wünschen. Der Bildungs- und Diakonieausschuß hat darüber hinaus die Erarbeitung einer gesonderten einladenden Beschreibung christlichen Lebens und die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen. Der Finanzausschuß widerspricht der Einsetzung einer solchen Arbeitsgruppe und schlägt vor, daß der Bildungsausschuß zusammen mit der Evangelischen Akademie Baden das Thema weiterbearbeiten möge.

Zu diesen über die einheitlichen Beschlüsse aller ständigen Ausschüsse hinausgehenden Vorschlägen des Bildungsausschusses und des Finanzausschusses konnten der federführende Hauptausschuß und der Rechtsausschuß noch nicht beraten. Im Hinblick darauf, daß eine solche zusätzliche Beschreibung christlichen Lebens nach den Vorstellungen des Bildungsausschusses und des Finanzausschusses unabhängig von der Überarbeitung der Lebensordnungen erstellt werden soll – also nicht wie die Lebensordnungen im Gesetzgebungsverfahren –, hat der Ältestenrat am 19.10.1997 im Interesse einer Weiterbearbeitung der Vorlagen beschlossen, über die Weiterverfolgung der Angelegenheit, soweit Einigkeit besteht, noch im Rahmen dieser Tagung zu befinden.

Dies bedeutet, die Synode möge den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, die bestehenden Lebensordnungen entsprechend den Erfordernissen der aktuellen Praxis im Sinne eines Leitfadens für die Kasualien zur Vorlage an die Landessynode zur Herbsttagung 1998 zu überarbeiten.

Ich möchte daher jetzt über folgenden Beschußvorschlag des Ältestenrats abstimmen lassen:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die bestehenden Lebensordnungen entsprechend den Erfordernissen der aktuellen Praxis im Sinne eines Leitfadens für die Kasualien zur Vorlage an die Landessynode zur Herbsttagung 1998 zu überarbeiten.

Besteht hierzu weiterer Klärungsbedarf? – Herr Baschang, bitte.

Oberkirchenrat Baschang: Frau Präsidentin, ich möchte fragen, ob es nötig ist, diesen festen Termin Herbst 1998 in den Beschuß aufzunehmen, und zwar nicht deshalb, weil wir bequem sein wollen, sondern aus einem Grund, der auf jeden Fall den Mitgliedern des Hauptausschusses bekannt ist und den Mitgliedern der anderen Ausschüsse sicher in Erinnerung ist: Die Liturgische Kommission arbeitet gerade an einer neuen Bestattungsagende. Diese wird vermutlich und hoffentlich sehr viel anders sein als die bisherige, und zwar deshalb, weil wir eine völlig neue Situation für das kasuelle Handeln unserer Kirche haben. Ich will das nicht im einzelnen ausführen, sondern mich auf folgenden Satz beschränken: Die Bestattung ist ein hervorgehobenes Beispiel für die Änderung der kasuellen Verhältnisse. Aus diesem Grunde hat die Liturgische Kommission beschlossen – Frau Präsidentin hat dem zugestimmt –, daß die Vorüberlegungen für die neue Bestattungsagende aus der Liturgischen Kommission öffentlich werden – über die „Mitteilungen“ – und daß wir also, ehe wir aus der Kommission einen beschlußreifen Text in die Synode bringen, eine breitere Diskussion in der Landeskirche inszenieren möchten.

Ich vermute und hoffe, daß wir in dieser Diskussion noch Genaues über die Situation lernen, auf die wir unsere Kasualien hin gestalten müssen. Dies hat auch Auswirkungen auf die rechtlichen Regelungen im Rahmen einer Lebensordnung für die Kasualien.

Darum bin ich im Zweifel, ob es gelingt, zumindest die Lebensordnung Bestattung bis zum Herbst 1998 auf die Höhe der Erfordernisse zu bringen, und bin noch mehr im Zweifel, ob es gelingt, wenn wir am Beispiel Bestattung das Grundsätzliche gelernt haben, dieses dann auch recht schnell auf die anderen Kasualhandlungen zu übertragen.

Der Druck der Praxis ist so stark, daß wir auf jeden Fall rasch handeln müssen. Wir sollten aber auch nicht überschnell und daher ohne die gebotene Sorgfalt handeln.

Synodaler Carl: Ich möchte gern zum **Antrag** erheben, daß wir der Liturgischen Kommission Zeit geben, an diesen Kasualien zu arbeiten, und nicht den Termin Herbst 1998 festlegen. Ich glaube, die Liturgische Kommission selbst hat allergrößtes Interesse daran, recht schnell zu sinnvollen Ergebnissen zu kommen. Die Festlegung würde wirklich einen zu großen Druck bedeuten, und da das jetzt doch keine Lebensbeschreibung werden soll, sondern wir auf Lebensordnungen hingehen, ist es, glaube ich, auch so, daß wir eingegrenzte Abschnitte doch relativ schnell zuwege bringen können.

Ich würde also darum bitten, die Zeitbeschränkung aus dem Antrag herauszunehmen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Also, jedenfalls in der ersten Stufe, Herr Carl. In der ersten Stufe soll es jetzt eine Überarbeitung der Lebensordnungen sein, weil ja die Lebensordnungen nach der Grundordnung im Gesetzgebungsverfahren der Landessynode erlassen werden müssen.

Der zweite Schritt ist ja dann noch in der Diskussion.

– Herr Dr. Winter, bitte.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Im Sinne dessen, was Herr Carl bereits gesagt hat, darf ich darauf aufmerksam machen, daß wir insgesamt vier Lebensordnungen haben. Sicherlich ist es nicht möglich, alle vier Lebensordnungen zur Herbsttagung 1998 zu überarbeiten. Da wir jetzt aber darauf verzichtet haben, eine einheitliche Lebensordnung oder Lebensbeschreibung zu machen, in der die vier zusammengefaßt werden, halte ich es auch für möglich, daß wir diese Lebensordnungen zu unterschiedlichen Terminen vorlegen. Ich persönlich könnte mir zum Beispiel vorstellen, zur Herbsttagung 1998 eventuell eine Neufassung der Lebensordnung Taufe vorzulegen, während die anderen wie zum Beispiel Trauung und Beerdigung möglicherweise längere Zeit brauchen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Heinzmann: Der Finanzausschuß hat ja wie immer einen sehr eindrücklichen Vorschlag gemacht. Ich wollte fragen, ob es verboten ist, das bereits jetzt in die Wege zu leiten; denn die Evangelische Akademie braucht auch etwas Zeit – sie hat bereits Termine vorgesehen –, eine solche Tagung in die Wege zu leiten. Ich glaube, das käme der Angelegenheit sehr zugute. Ich würde das für meinen Ausschuß in die Wege leiten wollen.

Präsidentin Fleckenstein: Herr Dr. Heinzmann, das Problem ist, daß wir dieses Ergebnis des Finanzausschusses, weil der Finanzausschuß erst jetzt beraten konnte, nach der letzten Ältestenratsitzung gehört haben. Der Ältestenrat hat sich mit dem weiteren Vorgehen im Schritt 2 nun noch nicht weiter beschäftigt.

– Herr Schmitz.

Synodaler Schmitz: Ich votiere in die gleiche Richtung und möchte anregen, daß der Oberkirchenrat die Bezirkssynoden und damit auch die Gemeinden in die Vorberatungen einbezieht, wie das früher schon geschehen ist. Nur müßte das diesmal etwas klarer strukturiert werden, damit es einfacher würde. Das ist eine Anregung an der Oberkirchenrat.

Präsidentin Fleckenstein: Herr Baschang, gleich direkt dazu? Sonst habe ich noch Herrn Stober mit Wortmeldung.

(Oberkirchenrat Baschang: Dann warte ich!)

– Herr Stober, bitte.

Synodaler Stober: Ich schätze Herrn Dr. Heinzmann in seiner Schnelligkeit und Prägnanz. Ich verstehe sehr gut, daß Sie sagen: Wir müßten das ganz früh mit der Akademie regeln, um einen Termin zu finden. Wir haben den Beschuß des Finanzausschusses am Mittwochabend bekommen und konnten weder im Rechtsausschuß noch im Hauptausschuß darüber beraten. Ich bitte, noch ein bißchen zuzuwarten, auch wenn man schon gern in den Startlöchern stehen würde.

Oberkirchenrat Baschang: Herr Schmitz, die Bestattungsagende muß aus guten Gründen ohnehin durch die Bezirkssynoden. Meine Vorstellung ist, daß wir mit der Bestattungsagende auch die Lebensordnung Bestattung erarbeiten; denn beide Texte – der liturgische Text und der Rechtstext – müssen ja aufeinander bezogen sein. So sind alle Lebensordnungen in der badischen Landeskirche früher auch entstanden: Die Rechtsordnungen wurden immer im Zusammenhang mit den Gottesdienstordnungen gemacht. Daher ist es zweckmäßig, zusammen mit der Bestattungsagende den Lebensordnungstext in die Bezirkssynoden zu nehmen.

Nach dem Programm der Liturgischen Kommission wäre nach der Bestattungsagende die Trauagende dran. Da könnte man das ebenso machen. Ich bin mir unsicher, wie wir das bei der Lebensordnung Taufe machen sollen. Da würde ich der Anregung von Herrn Dr. Winter zustimmen, das kann man vorziehen. Da ist die Problemlage zwar auch schwierig, aber immerhin übersichtlicher als bei den beiden anderen genannten Kasualhandlungen.

Ich denke, bei der Diskussion über die Bestattungsagende wird sich zeigen, ob es einen Konsens über so etwas wie ein neues Verständnis von Kasualien gibt. Das ist der eigentliche Punkt.

Dann muß man abschätzen, wie wir das mit der Mitbeteiligung der Kirchenbezirke bei der Anwendung dieses neuen Verständnisses auf die einzelnen Anwendungsbereiche machen. Aber das werden wir sehen, wenn wir dann, wie vom Kollegen Dr. Winter vorgeschlagen, die Lebensordnung Taufe als erste hier behandeln.

Ich halte es allerdings mit Ihnen für wichtig, daß wir hier versuchen, einen breiten Konsens zur theologischen Begründung unserer Amtshandlungen zu finden; denn es ist für die Zukunft der Kirche einer der wichtigsten Punkte. Nur in breitem Konsens können wir gemeinsam weiterarbeiten und Gutes damit bezeichnen.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Baschang.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Würde es dem Anliegen Rechnung tragen, wenn wir sagen: „zur Vorlage an die Landessynode – soweit möglich zur Herbsttagung 1998 –“? Dann könnten Sie gegebenenfalls auch einen Zwischenbericht geben.

(Oberkirchenrat Baschang: Ja!)

– Dann würde ich das so ändern: „soweit möglich zur Herbsttagung 1998“.

Können wir so verbleiben, daß Sie bezüglich der einzelnen Lebensordnungen die Anregung von Herrn Schmitz aufnehmen, in Überlegungen einzutreten, inwieweit Bezirkssynoden und Gemeinden beteiligt werden sollen? Herr Schmitz, wäre Ihnen damit gedient?

(Synodaler Schmitz: Danke!)

Ich denke, es wäre nicht so wichtig für uns, beispielsweise zur Herbsttagung 1998 in der Lage zu sein, die Lebensordnung hier im Plenum zu verabschieden; es wäre wichtig für uns – so habe ich die Beratungen im Ältestenrat verstanden –, zu einem möglichst schnellen Zeitpunkt die Vorlage in die Ausschüsse zu bekommen, damit in den Ausschüssen noch einmal beraten werden kann, so daß also letztlich eine konsensfähige Vorlage in das Plenum kommt. Habe ich die Meinung des Ältestenrats richtig wiedergegeben?

(Zustimmung)

– Gut.

Dann könnten wir über den Beschußvorschlag des Ältestenrats mit der genannten Einfügung abstimmen. Ich lese ihn nochmals vor:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die bestehenden Lebensordnungen entsprechend den Erfordernissen der aktuellen Praxis im Sinne eines Leitfadens für die Kasualien zur Vorlage an die Landessynode – soweit möglich zur Herbsttagung 1998 – zu überarbeiten.

Wer diesem Beschußvorschlag zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die große Mehrheit. Wir machen das heute noch einmal, nachdem das gestern so gut ging. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2 zähle ich.

(Zuruf)

– Nein, nein. Das ist ja das Schöne an der Synode, daß ich immer woanders hingucken muß.

(Heiterkeit)

2 Enthaltungen. Dann ist der Beschußvorschlag des Ältestenrats in dieser Form angenommen. Ich danke Ihnen, daß Sie das Bemühen des Ältestenrats, die Vorlagen, die wir aus der alten Synode übernommen haben, jetzt auch zeitgerecht voranzutreiben, aufgenommen haben.

XI

Vorschlag des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“ für eine Stellungnahme der Landessynode zur Zukunft christlicher Friedensdienste

Präsidentin Fleckenstein: Es berichtet Herr Dr. Krantz vom Hauptausschuß.

Synodaler Dr. Krantz, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Die EKD-Synode hat auf ihrer Tagung in Osnabrück 1993 eine Kundgebung zur Friedensverantwortung verabschiedet und darin die vorrangige Verpflichtung zu gewaltfreien Friedensdiensten ausgesprochen. Auf der Borkumer EKD-Synode 1996 wurde der Zwischenbericht einer Arbeitsgruppe vorgelegt, die über die „Zukunft christlicher Friedensdienste“ gearbeitet hatte und drei Handlungsfelder beschrieb:

1. Sozialer Friedensdienst,
2. regionale Friedensarbeit / Konflikttraining,
3. Friedensfachdienst.

Die EKD wünscht sich die Entwicklung der Friedensfachdienste und die Aus- und Weiterbildung dafür, denn allem voran gehe die Erkenntnis, daß zum Friedenshandeln eine Befähigung bzw. eine Ausbildung gehören. Die Aufgaben friedlicher Streitbeilegung erforderten neue Kompetenzen und neues Selbstverständnis.

Der in Frage kommende Personenkreis wird wie folgt beschrieben: Es bedarf erwachsener Männer und Frauen, die bereit sind, über ihre berufliche Qualifikation hinaus weitere Fähigkeiten, etwa im Bereich von Konfliktmanagement, zu erwerben und einen Teil ihrer Zeit für solche Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Es muß eine Ausbildung für solche Einsätze auf hohem Niveau, das heißt mit differenzierten Standards und mit mehreren Stufen und Zertifizierungen, geben, die nach verschiedenen Einsatzmöglichkeiten unterscheiden.

Zur Charakteristik ihres Einsatzes im Rahmen eines Friedensfachdienstes wird folgendes gesagt: Ihr Einsatz ist freiwillig, fordert vollzeitigen Einsatz von wenigen Tagen bis zu einigen Monaten und soll wiederholbar sein. Ihr Ziel ist die zivile Konfliktbearbeitung in konkreten Konfliktsituationen: beobachtend, beschreibend, verhandelnd, moderierend, zur Deeskalation bzw. zur Gewaltminderung beitragend.

Durch Übersendung des oben erwähnten Zwischenberichts der Arbeitsgruppe wurden alle Gliedkirchen um Beteiligung und Unterstützung gebeten. Erster Schritt solle die Entwicklung

der Friedensfachdienste und die Aus- und Fortbildung dafür sein. Bisher beteiligte Dienste und Werke sollten noch intensiver zusammenarbeiten, ohne daß neue Strukturen geschaffen würden. Finanzielle Hilfe sei willkommen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat sich bisher in den ersten beiden Handlungsfeldern engagiert. Sie unterstützt die Aktion „Sühnezeichen“ mit Haushaltsmitteln und die „Werkstatt für gewaltfreie Aktion“ in Heidelberg durch Kollektionsmittel. Ferner gibt es einen eigenen „Freiwilligen Friedensdienst im Ausland“ für Zivildienstpflichtige. Ein Mitarbeiter der Landeskirche wirkt im Forum ziviler Friedensdienste mit.

In der Diskussion des Hauptausschusses ging es – in Kenntnis der Beratungen der Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung in Graz – um die Frage, ob und in welchem Umfang sich unsere Landeskirche an den erbetenen Bemühungen um die Schaffung der Friedensfachdienste beteiligen solle. Als Ergebnis legt der Hauptausschuß der Synode folgenden Beschußvorschlag vor:

Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich dem biblischen Auftrag verpflichtet, auf allen Ebenen des Zusammenlebens den Frieden zu bewahren, zu fördern und zu stützen. Die Landessynode ist gewillt, ihre bisherigen Engagements dafür fortzuführen:

1. *Die Synode unterstützt die Bemühungen im Bereich der EKD, einen Friedensfachdienst zu entwickeln und einzurichten und Männer und Frauen für diese Aufgabe auszubilden. Sie reagiert damit auf besondere politische Herausforderungen zur Erhaltung des Friedens zwischen den Völkern und Staaten.*
2. *Die Synode ist bereit, als Ermutigung für andere und zur Anschubfinanzierung in den nächsten beiden Jahren der EKD je 10.000 DM auf Abruf bereitzustellen. Die Finanzierung dieses Beitrags geschieht folgendermaßen: Je DM 3.000,- werden dem Etat für die Erstellung eigener badischer Materialien zur Friedensdekade (HHSt 1590) entnommen, da verschiedene gute Arbeitshilfen anderer Herausgeber zur Verfügung stehen (Synergie-Effekt). Je DM 7.000,- sollen aus Mitteln des Einzelplan 3 (HHSt 3490.7490) zur Verfügung gestellt werden.*

Die Synode faßt diesen Beschuß, obwohl noch nicht ausreichend geklärt ist

- *was die genuine Aufgabe christlicher Friedensfachdienste ist,*
- *wer die institutionelle Absicherung der Entsandten garantiert und*
- *inwieweit auch Einheimische aus den Krisengebieten in die Ausbildung integriert werden.*

Ich empfehle diesen Antrag Eurer Liebe.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das haben wir uns gedacht, Herr Dr. Krantz. Ganz herzlichen Dank für Ihren Bericht.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Stober.

Synodaler **Stober**: Frau Präsidentin, in Absprache mit Herrn Dr. Krantz möchte ich für den Hauptausschuß zusätzlich berichten.

Die Frage Friedensfachdienste war ja eine der Fragen, die der besondere Ausschuß „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“ am Montag in seinem Referat vorgetragen hat. Das haben wir sehr ausführlich behandelt. Wir haben uns darüber hinaus, soweit es uns im Hauptausschuß möglich war, auch mit dem Referat beschäftigt.

Als Ergebnis dieser Beschäftigung möchte ich der Synode folgendes zur Kenntnis geben: Erstens: Der Hauptausschuß wird den Ältestenrat bitten, die Synode möge sich schwerpunktmäßig mit Grundfragen von Ökumene und eigenem Selbstverständnis befassen. Ich sage dazu: Es ist hier nicht an eine Schwerpunkttagung gedacht; wir können uns auch einen gemeinsamen Studientag von Hauptausschuß und besonderem Ausschuß vorstellen. In einem Gespräch zwischen Frau Grenda und mir ist es angeklungen, daß das eine Lösung ist, die wir dem Ältestenrat vorschlagen werden.

Zweitens: Der Hauptausschuß hat die Bitten, die am Montag vorgetragen wurden, aufgenommen und bittet den besonderen Ausschuß „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“, die Erfahrungen der Begegnungen mit dem Judentum zu sichten und Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln, die Problematik des Umgangs mit der ostkirchlichen Orthodoxie zu erarbeiten und in der Frage des Umgangs mit dem Islam das zu erwartende EKD-Dokument und die Erfahrungen der Arbeit des EMS wahrzunehmen. Sie und Frau Grenda haben das schriftlich. Ich danke, daß ich dies sagen durfte.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Stober. – Herr Dr. Becker.

Synodaler **Dr. Becker**: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich frage, ob man die Entscheidung über diesen Antrag nicht zurückstellen kann. Denn wir unterstützen etwas, von dem wir nicht wissen, was es ist. Wir wissen weder, was ein christlicher Friedensfachdienst ist, noch wissen wir, wo er institutionell verankert werden soll. Also, ich muß sagen: Da müßte man schon eine etwas präzisere Vorstellung davon entwickeln. Vielleicht könnte der Herr Landesbischof in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates dazu etwas sagen. Aber es handelt sich hier bei aller Friedensliebe doch um einen Antrag sui generis, einen eigenartigen Antrag. Das gibt es eigentlich nicht, daß man etwas unterstützt, von dem man nicht weiß, was man damit machen will.

(Vereinzelt Beifall)

Deshalb muß man sagen: Der Gegensatz von „gut“ ist „gut gemeint“.

(Vereinzelt Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich sage gern etwas dazu, Herr Dr. Becker, weil auf dem Feld der EKD und der anderen Landeskirchen dies kein Neuland ist und sich die EKD-Synode und auch der Rat schon mehrfach damit befaßt haben. Beispielsweise haben die Berlin-Brandenburgische Kirche, die hier am weitesten vorangekommen ist, und in vergleichbarer Weise die Aktion „Sühnezeichen“ in bestimmten Ländern ihre Aktivitäten, und sie haben sich dort sehr präzise Aufgaben vorgenommen.

Was die Anbindung bzw. die institutionelle Absicherung angeht, so ist genau das eine Frage, die im Augenblick auch in der EKD im Blick auf einen übergreifenden Friedensdienst diskutiert wird. Hier gibt es beispielsweise Gespräche mit der Bundesregierung, inwieweit solche Friedensdienste die entsprechende Unterstützung – auch finanzielle Unterstützung – erfahren.

Synodaler **Lehmkuhler**: Ich gehe ganz konform mit dem Anliegen dieses Antrags, kann aber auch das Unwohlsein von Dr. Becker teilen. Ich wollte fragen, ob wir vielleicht etwas darüber hören können, warum das sozusagen vor der Klärung dieser Fragen beschlossen werden soll. Warum diese Eile?

Synodaler Stober: Die Synode in Borkum hat die Gliedkirchen der EKD um Stellungnahme zu Friedensfachdiensten gebeten. Herr Schmitz meldet sich gerade, er kann es noch deutlicher sagen. Es geht hier heute um eine Reaktion der badischen Landeskirche für die EKD.

Wir haben gesagt: Diese 10.000 DM Finanzierung sind nicht mehr als ein Zeichen. Wenn Sie es richtig lesen, sehen Sie, daß die nur abrufbereit sind. Der Hauptausschuß sagt aber auch, es müßten noch Fragen geklärt werden. Diese Fragen haben Sie unten. Wir wollten uns aber, obwohl diese Fragen noch nicht endgültig geklärt sind, einer grundsätzlichen Stellungnahme – einer positiven Stellungnahme – nicht verweigern.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank – Herr Schmitz, bitte.

Synodaler Schmitz: Danke für die Gelegenheit, das noch ein bißchen zu erläutern. Die EKD hat sich vorgenommen, für die Friedensfachdienste keine neue Institution zu schaffen. Die Gruppen und Werke, die da bis jetzt engagiert sind, sollen vielmehr dabei unterstützt und zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeführt werden, aber es sollen keine neuen Formen entstehen. Dabei ergeben sich für uns, die nicht so eng mit dem Thema befaßt sind, einige Fragen. Wenn zum Beispiel eine Aktion wie „Ohne Rüstung leben“ Menschen zur Konfliktvermittlung nach Jugoslawien entsendet – sind diese Personen und ihre Familien dann auch so abgesichert wie Bundeswehrsoldaten, die da verunglücken? Das sind Fragen, die wir hier in der Synode so nicht beantworten können; und wir meinen, daß es nicht nötig ist, daß wir das in Baden im einzelnen wissen. Wir möchten auf das Problem hinweisen, die EKD bitten, solche Fragen zu klären, wenn das vielleicht noch nicht klar ist.

Wir möchten solche Engagements von Friedensfachdiensten unterstützen, weil wir der Überzeugung sind, daß nicht allein mit den militärischen Mitteln der Friedenserhaltung und Konfliktverhütung, sondern auch mit zivilen Mitteln reagiert werden muß. Andere Landeskirchen scheinen da noch etwas zögerlich zu sein; wir möchten in Baden ein Signal setzen und damit andere bitten, sich anzuschließen, damit so etwas installiert werden kann.

Die erste Ausbildung von Freiwilligen hat bereits begonnen. Wenn Sie darüber Informationen erhalten möchten, dann weise ich empfehlend auf das Heftchen hin, das zur Friedensdekade jetzt im November herausgegeben wurde. Darin ist das Papier der EKD zur Grundlage genommen worden, und da sind die Unterscheidungen der verschiedenen Friedensdienste erläutert, und zwar mit sehr anschaulichen Beispielen. Darin sind auch Kurzbiographien der ersten 14 Menschen enthalten, die zu einem großen Teil in Jugoslawien eingesetzt werden, einzelne auch in Afrika, Südamerika und anderswo. Das ist ein sehr schönes, informatives Heft, das die meisten Pfarrämter wohl auch bestellt haben.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Schmitz. – Herr Lehmkuhler.

Synodaler Lehmkuhler: Nachdem ich jetzt verstanden habe, warum das Bedürfnis da ist, daß wir das jetzt klären, würde ich folgenden **Änderungsantrag** stellen: Daß wir diesen Absatz 2 „Die Synode ist bereit, als Ermutigung für andere ...“, also das, was die Finanzierung enthält, unten, also nachdem der Absatz 2 fertig ist, folgenderweise fortführen: „ist bereit, das zur Verfügung zu stellen, wenn folgende Fragen geklärt sind“, und dann kommt nach einem Doppelpunkt das, was da in dem Spiegelstrich steht.

Präsidentin Fleckenstein: Also, verstehe ich Sie richtig? Der erste Satz im Absatz 2 bleibt. Ja? Dann käme der Absatz: „Die Synode faßt diesen Beschuß“ mit den drei Spiegelstrichen?

(Zurufe)

– Rein sprachlich müßte er anders sein.

(Synodaler Lehmkuhler: Ja, sprachlich müßte man es noch ein bißchen überarbeiten! Sie haben recht!)

Haben Sie eine Spontanidee?

(Synodaler Stober meldet sich zu Wort.)

– Gut, das dachte ich doch.

Synodaler Stober: Ich möchte spontan dagegenreden,

(Heiterkeit)

weil ich denke: Das, was da steht, hat Hand und Fuß. Wir haben zusammen mit Mitgliedern des besonderen Ausschusses „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“ vier Stunden darüber beraten. Ich bitte die Synode, jetzt nicht im Handstreichverfahren diesen Beschußvorschlag, der in vier Stunden gewachsen ist, innerhalb von fünf Minuten an irgend einer Stelle auszuhebeln. Wenn nicht klar ist, was gemeint ist, dann fragen Sie bitte nach. Aber Änderungsanträge so aus der Hüfte bringen meistens keine Verbesserungen, sondern Verböserungen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Raffée: Vielleicht dient es der Klärung, wenn wir im Protokoll diesen ersten Spiegelstrich folgendermaßen interpretieren:

Obwohl die konkrete Aufgabenstellung christlicher Friedensfachdienste noch einer näheren Präzisierung bedarf.

So ist es, meine ich, vielleicht mit weniger Irritation verbunden.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Also, ich habe im Blick auf diesen ersten Spiegelstrich doch meine Bedenken und Fragen. Die Frage, was Friedensdienste, die es schon gibt, tun, ist klar. Das kann man bei Aktion „Sühnezeichen“ oder anderen sehen. Das Problem ist hier, wie – Herr Schmitz hat es genannt – so etwas wie eine Vernetzung stattfinden kann im Blick auf ganz bestimmte Rechtsfragen, die dabei auch im Hintergrund stehen, im Blick auf das bewußte friedensethische Engagement der Kirchen. Aus dieser Diskussion ist ja das Interesse und der Einsatz an diesem Punkt entstanden.

Wir dürfen also nicht so tun, als wüßte man nicht, was Friedensfachdienste eigentlich zu tun haben.

(Beifall)

Die gibt es.

Präsidentin Fleckenstein: Herr Baschang, gleich dazu?

(Zustimmung)

– Ja, bitte.

Oberkirchenrat Baschang: Sofern ich die Diskussion darüber außerhalb der Synode richtig verstanden habe, muß man präzise unterscheiden zwischen Friedensdiensten, die wir haben und deren Aufgaben klar sind und die sich in einer Jahrzehntelangen Geschichte bewährt haben, und den neu einzurichtenden Friedensfachdiensten, die die Aufgaben wahrzunehmen haben, von denen Herr Pfarrer Schmitz gesprochen hat, wobei die nähere Ausgestaltung dieser Aufgaben der Friedensfachdienste noch weiterer Diskussion und auch weiterer Erfahrungen bedarf, wie das bei allen neuen Dingen der Fall ist.

Insofern möchte ich – Herr Mack hat mich darauf aufmerksam gemacht – auch fragen, ob das im ersten Spiegelstrich richtig formuliert ist: „was die genuine Aufgabe christlicher Friedensfachdienste ist.“ Die Aufgabe ist eigentlich klar, aber wie die Aufgabe im näheren ausgestaltet werden soll, das ist das Problem. Insofern denke ich, daß die Anregung von Professor Raffée den Sachverhalt sehr genau trifft.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Danke schön. – Frau Schiele.

Synodale **Schiele**: Ich habe nur eine technische Verständnisfrage: Wer kann unter welchen Voraussetzungen das Geld abrufen? Darüber steht eigentlich nichts drin.

Synodaler **Dr. Gehrke**: Ich finde, daß der Antrag nicht nur gut gemeint, sondern auch ehrlich ist. Er weist – was an sich ungewöhnlich ist; da gebe ich Dr. Becker recht, das ist *sui generis* – auf die Probleme hin, die noch bestehen.

Ich denke, was die letzte Diskussion zur Formulierung von Spiegelstrich 1 betrifft, müßten Sie, Herr Stober, vielleicht doch auch nach vierstündiger Beratung einmal akzeptieren, daß es hier auch Leute gibt, die gut aus der Hüfte arbeiten können.

(Heiterkeit)

Inhaltlich möchte ich aber vor allem sagen, daß der Antrag nicht nur gut gemeint und ehrlich ist, sondern daß ich ihn auch gut finde und sehr nachdrücklich unterstützen möchte. Von uns wird ja eine Stellungnahme verlangt, und es wäre relativ einfach, zu sagen: Wir stimmen dem zu. Wir stimmen vielen Dingen zu. Ich finde, es ist gerade eine besonders glückliche Idee, deutlich zu signalisieren: Wir sind auch bereit, dafür eine fünfstellige Summe in Aussicht zu stellen. Als Mitglied des Finanzausschusses finde ich es bemerkenswert, daß wir – das ist auch *sui generis* – einmal einen Antrag haben, in dem nicht eine Zahlung sozusagen gefordert oder beantragt wird, sondern schon genau gesagt wird, wo das Geld herkommen soll, so daß man sich, wenn es nötig ist, ein Bild machen kann.

Ich finde vor allem, daß eine bloße deklamatorische Zustimmung durch diesen zweiten Punkt des Beschlusses sehr eindeutig unterstützt wird; ich verstehe den Antrag des Hauptausschusses und des besonderen Ausschusses auch in diesem Sinne. Das ist nicht nur einfach eine Zustimmung, sondern es ist eine besonders qualifizierte Zustimmung, und zwar in dem Bewußtsein, daß das Ganze nicht umsonst zu haben ist.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Krantz**: Es haben sich Irritationen am Begriff „genuine Aufgabe“ festgemacht. Konkrete Situationen erlauben es relativ rasch, sich darüber abschließende Gedanken zu machen, ob das eine Sache für den Einsatz eines christlichen Friedensfachdienstes wäre oder nicht. Schwerer ist es, im voraus zu beschreiben, wie die Situationen beschaffen sein müssen, damit da Friedensfachdienstleute hingeschickt werden. Die „genuine Aufgabe“ ist ja nun ein Begriff, der danach schreit, eine Beschreibung im vorhinein zu geben. Das ist im Augenblick noch die Schwierigkeit, um die zu ringen wäre.

Im Unterschied zu dem, was Herr Dr. Raffée gesagt hat, bin ich also sehr dafür, mich dem konkreten Fall sofort zu stellen. Die Frage, welche Situationen einen solchen Einsatz erfordern könnten und welche nicht, sollte einer längerfristigen Überlegung überlassen bleiben.

Synodaler **Stober**: Ich möchte nur den Änderungsvorschlag von Professor Dr. Raffée aufnehmen und darum bitten, den ersten Spiegelstrich zu ändern. Er würde dann heißen:

(Synodaler Dr. Becker: Trotz vier Stunden?)

– trotz vier Stunden; Herr Dr. Becker, wir sind lernfähig –:

was die konkrete Aufgabenstellung christlicher Friedensfachdienste ist und noch einer näheren Präzisierung bedarf,

Ich weiß nicht, ob das jetzt gutes Deutsch ist; Herr Dr. Krantz, Sie müssen mich korrigieren. Das ist der Vorschlag von Professor Dr. Raffée, den ich jetzt einbringe.

(Zuruf: Bitte wiederholen!)

was die konkrete Aufgabenstellung christlicher Friedensfachdienste ist –

(Zuruf: Es geht um die Ausgestaltung der Aufgabe!
Nicht um die Stellung der Aufgabe!)

– Gut, Herr Professor Dr. Raffée, es wäre vielleicht besser, wenn Sie es selbst machen.

Synodaler **Dr. Raffée**: Was Herr Baschang sagte, hat mir eingeleuchtet. Ich hatte formuliert: „obwohl die konkrete Aufgabenbestimmung ...“ Aber, wenn ich Sie recht verstanden habe, lieber Herr Baschang, dann geht es ja um die nähere Ausgestaltung.

(Oberkirchenrat Baschang: Genau!)

Deswegen sollte man sagen: „obwohl die nähere Ausgestaltung christlicher Friedensfachdienste noch der Präzisierung bedarf.“

Jetzt gebe ich, anknüpfend an das, was Herr Dr. Krantz sagte, zu bedenken, ob man vielleicht noch ergänzt: „und ihrer Einsatzbedingungen.“ Denn hier ging es ja, wenn ich es recht verstanden habe, gerade darum, die Einsatzbedingungen möglichst exakt etwas näher zu bestimmen, freibleibend, das mögen die Kenner entscheiden.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das habe ich jetzt im Satzverlauf nicht verstanden.

Ich habe notiert: „obwohl die nähere Ausgestaltung christlicher Friedensfachdienste und die Klärung ihrer Einsatzbedingungen noch der Präzisierung bedarf.“

(Synodaler Schmitz meldet sich zu Wort.)

– Ist das jetzt direkt zu dieser Formulierung? Ja? – Dann Herr Schmitz und Herr Dr. Krantz.

Synodaler **Schmitz**: Ich schlage zur Vereinfachung vor, daß wir den ganzen Spiegelstrich wegfällen lassen, die Präsidentin dem Anschreiben einen Protokollauszug über die Diskussion in der Synode beilegt und die EKD bittet, die Fragestellungen, die im Plenum genannt worden sind, aufzunehmen, damit wir jetzt nicht in Formulierungsschwierigkeiten kommen, aber das Anliegen, das hier genannt ist, aufgenommen wird.

Synodaler **Dr. Krantz**: Falls das, was Herr Schmitz jetzt erarbeitet, nicht zum Zuge kommt, möchte ich folgendes sagen: Genuin und konkret stehen einander gegenüber wie Theorie und Praxis. Wenn also hier die Rede davon ist, was die genuine Aufgabe christlicher Friedensfachdienste ist, so ist das – und ich wiederhole, was ich vorhin sagte – eine schwierige Aufgabe, die langes Nachdenken erfordert.

Für den konkreten Fall – für die Einsatzbedingungen im Einzelfall – ist relativ schnell klarzustellen, ob das eine Situation und ein Konflikt ist, in den wir unsere Leute vom Friedensfachdienst schicken wollen, oder ob es keine solche Situation ist. Insofern habe ich durchaus kein schlechtes Gefühl, wenn da steht: „Die genuine Aufgabe christlicher Friedensfachdienste ist noch nicht ausreichend geklärt.“ Es gibt noch keine Beschreibung, wo überall sie denn zum Einsatz kommen könnten. In einigen Fällen wüßten wir es sofort. Ein Einsatz eines Friedensfachdienstes in Nordirland wäre zum Beispiel wunderbar vorstellbar, ein Einsatz in Jugoslawien sowieso. Auch viele andere Plätze auf dieser Welt schreien schon förmlich danach, die genuine Aufgabe zu beschreiben. Damit mögen sich in einigen Jahren die Fachleute beschäftigen.

Synodaler Dr. Stössel: Ich nehme eine Anfrage von Frau Schiele auf, nämlich die Frage, wer das Geld abrufen darf. Hier steht unter Ziffer 2, daß die Gelder auf Abruf der EKD zur Verfügung gestellt werden. Ich vermute mal, daß das die einschlägigen Institutionen und Organe der EKD in der Friedensarbeit sind. Vielleicht kann man darüber auch noch ein bißchen Aufklärung bekommen.

Synodaler Dr. Schnurr: Es kommt natürlich jetzt etwas –

(Zuruf: Etwas lauter!)

Es kommt etwas nach den berechtigten Einlassungen von Herrn Raffée. Ich sehe eine kleine Differenz zwischen dem Spiegelstrich 1 auf der einen Seite und den Spiegelstrichen 2 und 3 auf der anderen Seite. Das eine ist eher eine grundsätzliche Frage, und das andere sind konkrete Fragen, die allerdings noch erweitert werden könnten. Insofern hatte ich gedacht, als Text vorzuschlagen: „Obwohl noch nicht ausreichend geklärt ist, was die spezifische Aufgabe dieser Fachdienste ist“, also das „obwohl“ vorher nehmen und „spezifisch“ statt „genuine“. Das Wort „christlicher“ braucht man nicht; das ist ja klar. Daher die Formulierung: „dieser Fachdienste.“

Dann faßt die Synode eben diesen Beschuß und bittet um Klärung. Und dann kommen die Spiegelstriche 2 und 3. Dann bestünde die Möglichkeit, diese zwei Anfragen lediglich als Beispiel zu verstehen und dies für sich später ergebende konkrete Situationen zu öffnen.

Synodaler Dr. Becker: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Herr Dr. Krantz hat fahrlässigerweise ein Beispiel genannt, nämlich Nordirland. Darf ich den Konsynodalen Dr. Krantz einmal fragen, wie er sich gerade in Nordirland den Einsatz eines Friedensfachdienstes vorstellt?

Präsidentin Fleckenstein: Antrag zur Geschäftsordnung, Herr Heidel.

Synodaler Heidel (Zur Geschäftsordnung): Wir haben einen Antrag, wir haben einen Änderungsantrag.

(Beifall)

Es ist der Sache nicht angemessen, die Diskussion jetzt fortzuführen. Ich beantrage Schluß der Debatte.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ich lasse abstimmen über den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Heidel auf Schluß der Debatte. Wer diesem Antrag zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die große Mehrheit. Wer ist dagegen? – 2. Enthaltungen? – 5. Dann ist die Debatte geschlossen.

Ich sage jetzt zur Klarstellung: Ich habe hier einen Änderungsantrag für den ersten Spiegelstrich, der wie folgt lautet – das ist der **Antrag** von Professor **Dr. Raffée** –:

... obwohl die nähere Ausgestaltung christlicher Friedensfachdienste und die Klärung ihrer Einsatzbedingungen noch der Präzisierung bedarf.

(Zurufe: Bedürfen!)

– Bedürfen natürlich. Ist das jetzt richtig so? – Das ist der eine Antrag.

(Zuruf: Dann muß der ganze Satz völlig verändert werden! – Synodale Lingenberg: Dann können der zweite und dritte Spiegelstrich wegfallen!)

– Was ist dann mit dem zweiten? Kann wegfallen? Bleibt nur der erste? – Dann gibt es überhaupt keinen Spiegelstrich! Einen gibt es nicht.

(Synodaler Steiger meldet sich zu Wort)

– Aber jetzt bitte nur noch zum Antrag. Wir haben die Debatte geschlossen. Herr Steiger.

Synodaler Steiger: Die Formulierung könnte heißen: „Die Synode faßt diesen Beschuß, obwohl die nähere Ausgestaltung der christlichen Friedensfachdienste und die Klärung ihrer Einsatzbedingungen noch der Präzisierung bedürfen und noch nicht ausreichend geklärt ist, wer die institutionelle Absicherung“ usw.

(Synodaler Schwerdtfeger: Das ist doch die Klärung!)

Präsidentin Fleckenstein: Das soll es doch gerade sein, habe ich eben verstanden. – Herr Dr. Becker.

Synodaler Dr. Becker: Frau Präsidentin, wir haben doch einen Streichungsantrag. Dies ist der weiter gehende Antrag. Zunächst müßten Sie über diesen Streichungsantrag entscheiden lassen, und dann kann man über einen Änderungsantrag entscheiden.

Präsidentin Fleckenstein: Ja, das war eben meine Frage. Der Streichungsantrag betraf auch die beiden Spiegelstriche? – Habe ich das richtig verstanden?

(Zurufe: Nur den ersten!)

Dann würde es heißen: „... ausreichend geklärt ist, wer die institutionelle Absicherung der Entsandten garantiert“. Und dann kommt der zweite Spiegelstrich?

(Zustimmung)

„inwieweit auch Einheimische aus den Krisengebieten“ usw. Ist das so? (Zustimmung)

Also Streichung des ersten Spiegelstrichs. Na wunderbar.

Gut, dann erfolgt zuerst die **Abstimmung** über diesen Antrag. Das ist verfahrensmäßig richtig.

Antrag auf Streichung des ersten Spiegelstrichs: Wer dem zustimmt, möge bitte Handzeichen geben. – 8 Ja-Stimmen; das ist nicht die Mehrheit. Nein-Stimmen? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer möchte sich enthalten? – Dieser Antrag ist abgelehnt.

Dann kommen wir wieder zu dem Antrag, daß der letzte Absatz nach der Ziffer 2 heißen sollte:

Die Synode faßt diesen Beschuß, obwohl die nähere Ausgestaltung christlicher Friedensfachdienste und die Klärung ihrer Einsatzbedingungen noch der Präzisierung bedarf.

Ist das so korrekt?

(Zustimmung)

Wer diesem Antrag zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – 8. Dann ist dieser Antrag so beschlossen.

Wir stimmen dann über den gesamten Beschußvorschlag des Hauptausschusses mit dieser Änderung ab. Wer dem Beschuß – Herr Lehmühler.

Synodaler **Lehmühler**: Ich hatte meinen Antrag nicht zurückgezogen. Ich weiß nicht, ob es nicht sinnvoller wäre, über den vorher abzustimmen. Ich beantrage, daß die Bereitstellung der Gelder in Absatz 2 an die Klärung dieser Fragen gebunden wird, auch jetzt in der neuen Form.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gut, also. Eine Formulierung könnte ja dann gefunden werden. Das wäre nicht das Problem. Bindung der Auszahlung an die Klärung der eben beschlossenen Fragen. Ja? – Gut.

Dann bitte ich die Synode, soweit dem Antrag von Herrn Lehmühler zugestimmt wird, um Handzeichen. – 14 Ja-Stimmen. Die Nein-Stimmen bitte. – Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? – 3. Dann ist dieser Antrag abgelehnt.

Dann stimmen wir jetzt über den gesamten Beschußvorschlag des Hauptausschusses in der neuen, durch den vorhergehenden Beschuß im letzten Absatz geänderten Fassung ab. Wer dem Beschußvorschlag in dieser Fassung insgesamt zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit Nein-Stimmen? – 1. Enthaltungen? – 6. Dann ist der Beschußvorschlag in dieser Fassung angenommen. Vielen Dank.

Herr Baschang, bitte.

Oberkirchenrat **Baschang**: Für die Redaktion des Protokolls möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß auch im Betreff des Beschlusses, über den eben abgestimmt wurde, fälschlicherweise „Zukunft christlicher Friedensdienste“ steht. Es muß heißen „christlicher Friedensfachdienste“. Im Text selbst ist es korrekt formuliert.

Präsidentin **Fleckenstein**: Danke schön, Herr Baschang. – Herr Professor Dr. Raffée.

Synodaler **Dr. Raffée**: Als Berichterstatter konnte Herr Dr. Krantz sein orthografisches und grammatisches Wächteramt nicht wahrnehmen.

(Heiterkeit)

Ich möchte das nachholen und dafür plädieren, daß in der vorletzten Zeile der Ziffer 2 ein „s“ ergänzt wird. Dann heißt es „aus Mitteln des Einzelplans 3“.

(Heiterkeit – Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich finde es wunderbar, wenn die Synode sich wechselseitig unterstützt. Das kommt ja in erster Linie immer mir zugute, weil ich hier vorne sitze. Aber das war jetzt schön, Herr Professor Dr. Raffée. Einer muß ja aufpassen.

Jetzt kommt Herr Dr. Krantz. Das habe ich mir fast gedacht.

(Heiterkeit)

Stimmt das nicht mit „s“?

Synodaler **Dr. Krantz**: Doch, natürlich! Nur, solche Begriffe werden manchmal nicht durchdekliniert.

Aber ich rede vom Zwischenbericht über die „Zukunft christlicher Friedensdienste“, so zu lesen im Protokoll von Borkum. Also nix „Fach“, was diesen Bericht anbetrifft!

Synodaler **Spelsberg**: Ich möchte unter dem nachhaltigen Eindruck dieser Diskussion, die wir jetzt in den letzten Minuten geführt haben, doch die Frage stellen, ob es wirklich sinnvoll ist, den Protokollauszug davon der EKD zur Verfügung zu stellen.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das habe ich noch hier vorliegen. Daß wir den Protokollauszug zur Verfügung stellen, war die Anregung von Herrn Schmitz. Darüber sollten wir noch befinden.

(Zuruf: Das war gekoppelt an den Wegfall des ersten Spiegelstrichs!)

– Dann müssen wir darüber nicht mehr abstimmen. Dann hat sich das erledigt. Dann hat sich der Einwand eben auch erledigt. Damit können wir diesen Tagesordnungspunkt abschließen.

XII Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Schwester Ilse und dann Herr Speck.

Synodale **Wolfsdorff**: Ich danke allen, die in dieser Woche die Morgenandachten und die Abendandachten gestaltet haben, ganz herzlich. Sie waren wie zwei Geschwister, die mit uns durch den Tag und durch die Nacht gegangen sind. Beide hatten ein durchgehendes Thema, und das habe nicht nur ich, sondern haben nach meinem Hören auch sehr viele andere als wohltuend empfunden.

In besonderer Weise wohltuend wurde die Umgestaltung der Kapelle empfunden.

(Beifall)

Sie hat durch diese Umgestaltung viel Wärme und Farbe gewonnen. Vielleicht wäre es möglich, daß wir in Zukunft, vor allem bei den Abendandachten, ein durchgehendes Thema hätten, das uns begleitet, und daß diese Abendandachten wieder von einer Gruppe durchgängig gestaltet werden könnten. Ich könnte mir vorstellen, daß dafür jeweils ein ständiger Ausschuß zuständig ist.

Präsidentin **Fleckenstein**: Danke für die Anregung, Schwester Ilse. Ich bin für gute Anregungen aus der Synode immer zu haben. Kommen Sie einfach mit einer entsprechenden Idee, mit einem Vorschlag auf mich zu, wie es dieses Mal auch der besondere Ausschuß „Mission, Ökumene und Konziliärer Prozeß“ tat.

Herr Speck, bitte.

Synodaler **Speck**: Ich möchte das auch tun, nämlich eine gute Anregung geben. Wir haben ein wunderschönes Rednerpult, und dort erfolgt immer aus aller Herren Länder ein Grußwort. Auf einer begeisterten Synode hatten wir einmal ein schönes weißes Schild mit dem Ökumenezeichen. Das müßte noch vorhanden sein. Ich bitte darum, daß dies wieder an das Pult geheftet wird.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich werde überprüfen, Herr Speck, was damit geschehen ist. Dann können wir noch einmal über die Anregung sprechen.

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall.

XIII**Wort des Landesbischofs Dr. Engelhardt**

Präsidentin **Fleckenstein**: Das Wort hat der Herr Landesbischof.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Es ist ja ungewöhnlich, daß auf der Tagesordnung am Ende steht: Wort des Landesbischofs. Ich bin deshalb darum gebeten worden, weil dies heute für mich die letzte Synodaltagung ist. Ich halte aber keine Abschiedsrede und gebe auch kein Vermächtnis, sondern es ist so etwas wie ein Innehalten auf der Schlußstrecke bis zum 31. März.

Es sind jetzt fast 20 Jahre her, daß ich die badische Landesynode erlebt habe, zunächst als Synodaler und dann als Mitglied des Kollegiums, als Landesbischof auf diesem Platz. Dieser Platz hat es ja so in sich. An und für sich – das wissen Sie; das habe ich gelegentlich schon gesagt – stimmt dieses an das Gegenüber von Parlament und Regierung erinnernde Arrangement für das kirchliche Synodalverständnis nicht. In dieser Weise stehen wir nicht wie Parlament und Regierung im Säkularen gegenüber, sondern wir sind gemeinsam zum Dienst an der Kirchenleitung, wie es in der Grundordnung heißt, berufen. Aber ein Gutes und Schönes hat dieser Platz: Man sitzt einander gegenüber, Auge in Auge,

(Zuruf: Zahn um Zahn! – Heiterkeit)

Das hätten Sie nach der letzten Diskussion über Friedensdienste und Friedensfachdienste nicht sagen dürfen!

(Heiterkeit)

Da ist für mich die eine Definition von Kirche, die ich schon manchmal genannt habe, immer wieder ganz unmittelbar anschaulich geworden. Dieses Definition lautet: „Kirche ist die Gemeinschaft derer, die einander sehen.“ Das klingt aufs erste harmlos, ekklesiologisch unbedarf. Aber so schlicht, wie es klingt, ist es von dem, der er es gesagt hat, nicht gemeint. Ich habe es gefunden in einem der Jahrhundertbücher dieses Jahrhunderts – weniger bekannt, aber an Gewicht Heideggers „Sein und Zeit“ zu vergleichen –: Franz Rosenzweig, Der Stern der Erlösung, 1921 erschienen, – eine in die Tiefe gehende Analyse seiner Zeit und der damals so bewegenden Jahre. Als Jude schreibt er, wie er die christliche Kirche sieht. Das sind spannende Seiten. Da kommt diese Stelle vor, Kirche sei für ihn die Gemeinschaft derer, die einander sehen. Ich bitte Sie, das jetzt einmal ganz elementar zu verstehen: die nicht aneinander vorbeischauen, die nicht einander übersehen. Die einander sehen, die einander ansehen geben, sind so miteinander Kirche.

Wenn ich dann so in den Raum hier hineinschaute – Auge in Auge –, dann war nicht nur spannend, wer sich jetzt, wann, bei welcher Frage enthält

(Heiterkeit)

– da mußte man schon etwas, Sie haben recht, umherschauen, weil das dann immer wieder mal gewechselt hat –,

(Heiterkeit)

sondern viel spannender war, plötzlich mit Ihnen und den Gesichtern, die ich da sah, ganz bestimmte Lebenssituationen zu verbinden, von denen ich wußte, oder etwas von dem Lebenshintergrund zu ahnen, aus dem Sie in Ihrer beruflichen Aktivität kommen. Das gehört – das habe ich dann

immer wieder gemerkt – zum Reichtum unserer Kirchen, gerade der reformatorischen Kirchen: diese – ich darf es einmal so sagen – in einer Synode versammelte unterschiedliche Lebenskompetenz. Das muß genutzt werden. Das ist der Sinn dessen, was mit dem allgemeinen Priesteramt gemeint ist.

Wenn es dann gelang – ich fand es immer besonders spannend, das bei Abstimmungen, gerade bei solchen, in denen heftig gerungen worden war, zu sehen, daß manche über ihren eigenen Schatten sprangen, nicht um einen faulen Kompromiß zustande zu bringen, sondern um der notwendigen Gemeinsamkeit für unsere Kirche willen, dann gehörte das auch zu den guten Kirchenerfahrungen.

Manchmal hatte ich das Gefühl: Wir sind doch als Synode ganz schön überfordert, nicht nur was die Fülle von Anträgen angeht, sondern vor allem im Blick auf die inhaltliche Gewichtigkeit. Ich nehme diese Tagung. Beispiel: Bioethik-Konvention. Ich war im Bildungs- und Diakonieausschuß, als darüber beraten wurde. Da haben wir alle um so mehr gemerkt, je mehr uns Professor Hübner einführt, wieviel Fachwissen nötig ist, wieviel Detailkenntnis nötig ist, um sich zu einer solchen Frage, wenn es nicht aus dem Bauch geschehen soll, zu äußern. Gott sei Dank haben wir Leute in unserer Kirche, die, an den Glauben gebunden, uns beim notwendigen Nachdenken helfen.

Ich möchte unserer Kirche – auch Ihnen für Ihre weitere Arbeit – sehr ans Herz legen, sich immer wieder der Aufgabe zu stellen, den Glauben in unsere komplexe Welt hineinzudenken. Dann wird es auch besser möglich sein, ihn hineinzuleben. Das bleibt die Aufgabe für eine Synode, für die, die miteinander unterwegs, auf dem Weg sind.

Darum ist es ganz wichtig, daß wir ernstnehmen, Theologie zu treiben. Theologie ist kein Luxus; sie ist Lebenselement.

(Beifall)

In der augenblicklichen Tageslese ist der Kolosserbrief dran; da steht das Wort: „In Jesus Christus liegen verborgen alle Schätze der Weisheit und der Erkenntnis.“ Dieser Schatz liegt nicht auf der Straße, sondern er muß gehoben werden mit mancher Anstrengung. Liebe Schwestern und Brüder, Betroffenheit als Zugang zu einer Sache, um die wir uns zu bemühen haben, ist gut, ist wichtig, ist eine Hilfe, ist ein Stück Hermeneutik, um Anknüpfung zu finden. Betroffenheit darf aber nie und nimmer Nachdenklichkeit ersetzen. Unsere Kirche darf gerade an dieser Stelle nicht belanglos werden. Das ist mir auch im Laufe unserer Arbeit hier immer wichtig gewesen.

Manchmal wird es mir nicht anders gegangen sein als Ihnen: ich war hin- und hergerissen, auch bei dieser Tagung. Wir haben zum Beispiel gestern um die KDA-Stellen gestritten. Oder wir haben uns über die Erweiterung von Einstellungs-korridoren Gedanken gemacht, damit mehr aufgenommen werden können und weniger unserer jungen Theologinnen und Theologen arbeitslos werden. Müßte nicht die Lösung des viel diskutierten Sozialworts der Kirche, zu dem ich mich in den letzten Wochen und Monaten oft geäußert habe, klar sein? So wird es immer wieder gesagt, so wird es geschrieben: Wo bleiben angesichts dessen unsere Glaubwürdigkeit und die Glaubwürdigkeit der Kirche?

Oder: Wir haben aus Anlaß unserer Befassung mit der Bioethik-Konvention und mit der Krankensalbung bei zwei ganz unterschiedlichen Themen dasselbe entdeckt. Manch-

mal gibt es geheime, ungewollte Zusammenhänge in der Vielfalt der Tagesordnungspunkte einer Synode. Entdeckt haben wir, wie nötig der pastorale Dienst der Kirche an den Kranken und Behinderten ist.

Und dann die Stellensituation in der Krankenhausseelsorge: Wo bleibt die Glaubwürdigkeit? Oder: Uns wurde im Melanchthonjahr 1997 die Bildungsverantwortung unserer Kirche ins Stammbuch geschrieben. Und dann unser Ringen um ESG (Evangelische Studentengemeinde) oder die Diskussion über die landeskirchliche Bibliothek. Wo bleibt die Glaubwürdigkeit der Landessynode, des Oberkirchenrats, des Landesbischofs, unserer Kirche?

Liebe Schwestern und Brüder, da spüren wir doch immer wieder, wie sehr es uns zusetzt, daß es mit plausibel erscheinenden Argumentationen nicht einfach zu machen ist. Da sind wir ganz schön angewiesen auf das, was Rechtfertigung bedeutet. Die Rechtfertigung ist ja ins Gerede gekommen; ganze Artikel stehen in Tageszeitungen. Das finde ich großartig. Hier hat sie ihren Sitz im Leben, für jeden von uns. Wir können unsere Aufgaben nicht erfüllen, wenn wir diese abhängig machen von unserer Glaubwürdigkeit. Wir sind darauf angewiesen – das habe ich oft gespürt; das spüren auch Sie –, daß uns Gott unseren Dienst tun läßt, weil er sein Recht auf uns in unserer Zwiespältigkeit nicht aufgibt. Das ist Rechtfertigung. Und Gott gibt sein Recht auf diese Welt nicht auf und läßt uns Schritte tun, mit denen wir dann doch freien Raum gewinnen können.

Ich wünsche, daß Sie auch in dieser Gewißheit synodale Arbeit machen können.

Vor kurzem war ich mit einer Delegation in Südamerika, habe dort erlebt, wie sich die kleinen lutherischen Kirchen den großen gesellschaftlichen Fragen zuwenden: Sozialarbeit in Favelas, Einsatz für die Landlosen, Einsatz für Menschenrechte, vor allem im Blick auf die Verschwundenen in Argentinien. Diese Kirchen tun das in der Gebundenheit an das biblische Wort, an die Verheißenungen von Recht und Gerechtigkeit. Das wurde immer wieder deutlich. Hier gehört beides zusammen, das Frommsein und die Weltverantwortung. Und nur in der Weise, wie es zusammengehört und aufeinander bezogen wird, bekommt beides Profil und Gewicht. Lassen Sie sich diese Zusammengehörigkeit nicht ausreden.

Kirche – Gemeinschaft derer, die einander sehen. Eine besondere Form des Sehens ist ja der Respekt. Im lateinischen Wort *respectus* steckt das Wort sehen; es ist ein besonders intensives Hinsehen. Wenn ich mich in der Synode so umsehen habe, dann dachte ich immer wieder: Respekt, Respekt. Respekt vor Ihnen, die soviel Zeit und Einsatz für unsere Kirche investieren.

Respekt vor Ihnen, Frau Präsidentin, Ihrer Vizepräsidentin und Ihrem Vizepräsidenten, für – wir haben es heute schon gehört – souveräne Leitung.

Respekt vor allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die teilweise jetzt hinten stehen und während des gesamten Synodalgeschehens im Hintergrund dafür gesorgt haben, daß synodale Infrastruktur funktioniert. Wie wichtig das ist!

(Beifall)

Respekt vor den Stenografen! – Wenn ich so hinüberschaute an diesen Tisch der Stenografen, habe ich manchmal bewundert, wie sie alles mitbekommen haben, und manchmal kam es mir so vor, als hätten sie schneller geschrieben, als geredet wurde.

(Heiterkeit und Beifall)

Liebe Schwestern und Brüder, ich weiß noch gut – das kam mir heute Nacht –, wie ich unmittelbar nach der Wahl an dieser Stelle vor der Synode stand und kurz etwas zu sagen hatte. Da zitierte ich aus dem Brief, den ein französischer Pfarrer an einen jungen Bruder zu dessen Ordination geschrieben hat. Was er ihm als Wunsch geschrieben hat, das wünsche ich Ihnen, und ich wünsche es ganz besonders Ihnen, lieber Herr Fischer, im Blick auf die Aufgabe, die nun immer näher auf Sie zukommt – möge es bei all dem, was es Neues bringen wird, auch ein solches Auf-Sie-zukommen sein, das Sie froh macht! Jener französische Pfarrer wünscht seinem jungen Kollegen: „Und mögen Sie erkennen, wie sich in dem wunderlichen Gebilde Ihrer Gemeinde (Ihrer Landeskirche!) – halb verborgen, halb offenbar – die deutlichen Umrisse des Reiches Gottes abzeichnen.“

Vielen Dank.

(Die Anwesenden erheben sich von den Plätzen. – Lang anhaltender starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Landesbischof, ich sage von Herzen Dank dafür, daß Sie meiner Bitte entsprochen haben, heute ein Wort an die Synode zu richten. Es sollte kein Abschiedswort sein, und es war kein Abschiedswort. Denn verabschieden möchten wir Sie in der Frühjahrssynode, wie das bei uns üblich ist. Doch in der letzten Synode Ihrer Amtszeit sollte Platz sein für ein solches Wort. Der Respekt, die Anerkennung der Synode haben gezeigt, daß es richtig war, dieses Wort an diese Stelle zu setzen.

Wir haben keinen Anlaß, heute Abschied zu nehmen. Das wäre sonst auch bei Herrn Oberkirchenrat Schneider, Herrn Kirchenrat Mack und Herrn Nopens der Fall, der zum Jahresende seine Tätigkeit als Hausmeister beenden wird. Er wird vielleicht noch einmal zur Verfügung stehen, wir werden das sehen.

Ich möchte Sie alle, Herr Landesbischof, Herr Oberkirchenrat Schneider, Herr Kirchenrat Mack und Herr Nopens, an dieser Stelle herzlich einladen, zur Frühjahrstagung der Synode hier bei uns zu sein, und dann wollen wir ein Abschiedswort hören. Wir wollen dann zusammen auch ein bißchen zurückdenken. Seien Sie also schon jetzt herzlich eingeladen zur nächsten Frühjahrstagung.

Das Wort hat jetzt der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Stober, bitte.

Synodaler Stober: Verehrte Frau Präsidentin in Gestalt von Frau Schmidt-Dreher, Herrn Dr. Pitzer und Frau Fleckenstein. Zum letzten Mal waren wir fünf Tage lang gemeinsam in Bad Herrenalb. Ich trage Eulen nach Athen – tue es aber gern –, wenn ich noch einmal sage: Sie haben uns in bewährter Weise ruhig und routiniert durch die Plenarsitzungen geführt. Dafür herzlichen Dank, auch seitens der Ausschußvorsitzenden und der ganzen Synode.

(Beifall)

Es tut wohl, Sie drei in wechselnder Gestalt auf dem Präsidiumsstuhl nicht nur sitzen, sondern auch agieren zu sehen,

(Vereinzelt Heiterkeit)

jede und jeden in ihrer oder seiner eigenen Art und Weise.

Danke auch Herrn Dr. Buck, der es wieder geschafft hat, die Wünsche und Anregungen der jeweiligen Ausschüsse zu einer großen Gesamtkomposition zusammenzufassen.

(Beifall)

Im Frühjahr hat Ihnen dafür Frau Schiele symbolisch auf die Schulter geklopft; heute darf ich das tun.

Was nehmen wir mit aus dieser letzten nicht verkürzten Synodaltagung? Es gab ausreichend Zeit für die Beratungen in den Ausschüssen. Dafür dem Präsidium herzlichen Dank.

(Beifall)

Denn die ausreichende Beratungszeit in den Ausschüssen führte zu einer großen Zahl gemeinsamer Berichte. Wo dies möglich ist, wird das Plenum entlastet, was wiederum dazu führt, daß mehr Zeit für die Arbeit in den Ausschüssen bleibt. Ich möchte deshalb im Namen der Ausschußvorsitzenden darum bitten, daß wir auch in Zeiten verkürzter Synodaltagungen ausreichend Zeit für die Beratungen in den Ausschüssen haben.

(Vereinzelt Beifall)

Zum Schluß zwei persönliche Worte an Sie, verehrte Frau Fleckenstein:

Wir haben in diesen Tagen erfahren, daß Sie zu einer Kandidatur für die Wahl des Rates der EKD gebeten wurden und dafür auch bereit sind. Unsere guten Wünsche begleiten Sie zur EKD-Synode, die in knapp 14 Tagen zusammentritt. Als Badener sind wir schon ein bißchen stolz, daß unser Landesbischof noch Ratsvorsitzender ist und unsere Präsidentin jetzt für den Rat kandidiert.

(Starker Beifall)

Bei einer positiven Wahl wäre so ein Stück gute badische Kontinuität in der EKD gegeben,

(Beifall)

auch wenn wir wissen, daß wir finanziell nur 5,6% der EKD ausmachen.

Bei allen guten Wünschen gibt es aber doch einen, der durch Ihr außerordentliches ehrenamtliches Engagement in der Kirche ein wenig zurückgesetzt ist. Sie wissen, wen ich meine?

Präsidentin Fleckenstein: Ich vermute es.

Synodaler Stober: Ich meine Büffel, Ihren vierbeinigen Liebling, meinen Freund, der mich jedesmal bei den abendlichen Telefonaten 2 Minuten lang freudig bellend begrüßt. Dann weiß ich, ich bin richtig. Ihm gilt der letzte Gruß dieser Rede. Da Grüße aber schön sind, wenn sie mit leibhaftigen Zeichen verbunden sind, überreiche ich Ihnen ...

Präsidentin Fleckenstein: Einen Knochen?

Synodaler Stober: ... einen ganz fleischlichen Gruß der Synode für Büffel.

(Heiterkeit –

Synodaler Stober überreicht Präsidentin Fleckenstein eine Schweinehaxe. – Lebhafter Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Ganz herzlichen Dank, Herr Stober, für Ihre anerkennenden Worte, zugleich im Namen von Frau Schmidt-Dreher und Herrn Dr. Pitzer. Ganz herzlichen Dank für die Haxe! Ich werde berichten, was damit geschehen ist; das war eine originelle Idee. Seien Sie herzlichst dankt.

Unser Gäste aus dem Kreis der Studenten und der Lehrvikare haben jetzt um das Wort gebeten. Bitte schön.

(Die Delegationen der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, der Studentinnen und Studenten der Fachhochschule sowie der Theologiestudentinnen und Theologiestudenten führen Sketche vor. –

Frau Severine Künstner bedankt sich im Namen der Delegationen für die Möglichkeit, an den Beratungen der Synode teilzunehmen und die Entscheidungsprozesse mitzuerleben. –

Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Liebe Studentinnen und Studenten, liebe Vikarinnen und Vikare! Sie haben es am Applaus und am Zwischenapplaus der Synode gehört, daß uns Ihr Beitrag gut gefallen hat und gutgetan hat. Sie haben uns nach dieser langen Synodaltagung sehr erfrischt. Wir sind es gewohnt, daß uns in diesen Beiträgen ein wenig der Spiegel vorgehalten wird, und wir finden das gut. Wir lernen davon. Wir merken auch, mit welcher Aufmerksamkeit und mit welchem Interesse Sie unsere Arbeit – vor allem im Plenum, aber auch in den Ausschüssen – begleiten. Sie haben festgestellt und dargestellt, daß sich bei dieser Synode engagiertes, kompetentes Arbeiten und Humor in einer sehr guten Weise paaren.

Was Ihre Sorgen bezüglich der Frauenquote anbelangt, möchte ich aus dem, was ich hier gelernt habe, nur eines sagen: Es kommt darauf an, ob die Null schwarz oder rot ist.

(Beifall und Heiterkeit)

Ganz herzlichen Dank, und Ihnen für das Studium und das weitere Vikariat alles Gute und Gottes Segen.

XIV

Schlußwort der Präsidentin – Schlußgebet des Landesbischofs Dr. Engelhardt

Präsidentin Fleckenstein: Liebe Brüder und Schwestern, am Schluß dieser Tagung bleibt mir ein Wort vielfachen und herzlichen Dankes.

Ich danke Ihnen allen für Ihr engagiertes Mitwirken zum guten Gelingen dieser Tagung, bei der Behandlung unseres erheblichen Arbeitspensums in den Ausschuß- und Plenarsitzungen. Sie alle haben wiederum sehr spürbar zu einer harmonischen Atmosphäre unserer Tagung beigetragen. Mein besonderer Dank gilt allen Mitgliedern des Präsidiums und des Ältestenrats. Wir haben wiederum konstruktiv miteinander gearbeitet; Sie alle haben mich intensiv unterstützt. Ich danke insbesondere auch allen Schriftführern und unserer Schriftführerin, voran Herrn Wermke.

(Beifall)

Wenn ich die Gänge, die Herr Wermke während dieser Tagung für mich erledigt hat, hätte selbst gehen müssen, wäre ich zusammengebrochen.

(Heiterkeit)

Ich danke allen Berichterstattern und Berichterstatterinnen. Eine besonders imponierende Leistung hat auch diesmal wieder der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck, mit der Erstellung des gemeinsamen Berichts erbracht. Es kennzeichnet die gute Zusammenarbeit in dieser Synode, daß zum zweiten Mal in einer schwierigen finanziellen Lage ein gemeinsamer Bericht aller ständigen Ausschüsse durch Herrn Dr. Buck erstattet werden konnte.

(Beifall)

In der Vorbereitung dieser Tagung und in den Sitzungen war das Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats auch dieses Mal besonders gefordert. Ich möchte daher an dieser Stelle Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer, auch wenn er heute nicht bei uns sein kann, und Herrn Rüdt nochmals ein ganz herzliches Dankeschön der Synode sagen.

(Beifall)

Herzlichen Dank, sage ich Herrn Landesbischof Dr. Engelhardt, der Frau Prälatin und dem Herrn Prälaten, den Herren Oberkirchenräten und allen Mitsynodalen, die durch Gottesdienst, Andachten und Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Herrn Schmidt und Frau Gärtner für den Dienst an der Orgel.

(Beifall – Zuruf: Und an der Glocke!)

– Und an der Glocke. Sie haben recht.

Besonderen Dank sage ich unserem Synodalbüro, Herrn Meinders und Frau Kimmich.

(Beifall)

Wir danken für die hervorragende Vorbereitung der Tagung und für Ihren unermüdlichen Einsatz. Uns allen waren Sie jederzeit und bei jedem Anliegen wie immer freundliche und hilfreiche Partner.

Ich danke den Stenografen für ihren Dienst.

(Beifall)

Herzlichen Dank sage ich allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und nach Schluß dieser Tagung noch die Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Nopens und Herrn Walschburger.

(Beifall)

Unser herzlicher Dank gilt auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro. Herrn Binkele danke ich herzlich für manche Regie im Hintergrund und für die Unterstützung bei den Wahlen.

(Beifall)

Ein herzliches Dankeschön auch an Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hier im Haus der Kirche für Unterkunft, Speis und Trank. Wir haben uns hier alle wieder sehr wohl gefühlt.

(Beifall)

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für das Interesse und die Berichterstattung.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und eine behütete Zeit in Ihren Familien und Gemeinden. Erholen Sie sich gut von den Strapazen. Ich freue mich auf unser Wiedersehen.

Ich bitte Sie, zum Abschluß der Tagung das Lied 333, „Danket dem Herrn“, anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung.

(Die Synode singt das Lied „Danket dem Herrn“)

Ich danke Ihnen allen für das gemeinsame Gotteslob.

Damit schließe ich die vierte Sitzung der dritten Tagung der 9. Landessynode.

Ich bitte Sie, sich von den Plätzen zu erheben. Herrn Landesbischof bitte ich um das Schlußgebet.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Tagung 13.00 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 3/1**Eingang des Herrn Pfarrer i.R. Hellmut Rave, Heidelberg, vom 07.03.1997 zur Bildung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Konzeptionen für die zu treffenden Entscheidungen der Landessynode**

Anbei übersende ich eine Eingabe an die Evangelische Landessynode in Baden und bitte, sie der Synode zur nächsten Tagung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Rave

Betrachtet man Leben und Aktivitäten unserer Kirche aus dem gewissen Abstand eines Emeritus, hat man den Eindruck hektischer Tätigkeit bis hin zur Erschöpfung. Man hetzt, vom Gemeindepfarrer bis hin zum Oberkirchenrat, von einer provisorischen Notlösung zur anderen, aufgefressen von den Forderungen des Tages. Die eigentliche Belastung aber röhrt daher, daß die Perspektive fehlt, die Zukunft im Nebel verborgen ist und es an einem klaren Ziel mangelt, an dem man sich orientieren und auf das man jetzt schon hinarbeiten könnte. Dies wiederum hat seine Ursache darin, daß allem Anschein nach eine Art Generalstab fehlt, ein Ort, wo man im Abstand von den Tagesproblemen sich Gedanken macht über die Kirche der Zukunft, ihre Möglichkeiten und Aufgaben und künftige Gestalt. Erfahrungen in der Wirtschaft, in Dienstleistungsunternehmen und Verwaltungen sind heranzuziehen, vorhandenes Material auszuwerten, Modelle zu entwerfen und durchzuprüfen, auch Versuche und Erfahrungen anderer Kirchen einzuholen. Am Ende sollte eine Konzeption vor Augen stehen, die der Landessynode ermöglicht, Entscheidungen zu treffen und den Weg zur schrittweisen Realisierung anzutreten.

Meine Bitte an die Landessynode: Die Landessynode wolle eine Arbeitsgruppe berufen, der sie diese Aufgabe überträgt. Der Gruppe sollten einige interessierte und fähige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Glieder unserer Kirche angehören, vor allem auch solche mit außerkirchlichen Planungs- und Leitungserfahrungen. Sie sollten bereit sein, die notwendige Zeit für regelmäßige Zusammenkünfte zu opfern, und mit Phantasie und getroster Glaubenszuversicht an die Arbeit gehen. (Im Evangelischen Oberkirchenrat gibt es innerhalb des Bischofsrates die Abteilung „Kirchliche Grundsatzplanung und Statistik“ mit vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – es liegt auf der Hand, daß diese Abteilung diese Arbeit nicht zu leisten vermag, wohl aber als Sekretariat der künftigen Arbeitsgruppe dienen könnte.)

Zu Händen dieser Arbeitsgruppe füge ich schon einige Überlegungen an:

Während des Studiums habe ich einen englischen Methodisten kennengelernt, den ich Jahre später in seiner Gemeinde bzw. seinem Distrikt besucht habe. Ich war sehr beeindruckt: Die etwa 25 Gemeinden des Bezirks wurden ausnahmslos von ehrenamtlich tätigen Kirchenältesten geleitet. Die drei hauptamtlichen Theologen des Bezirks predigten zwar reihum in diesen Gemeinden, hatten aber keine Leitungsfunktionen, sondern arbeiteten als theologische Berater, aktiv besonders in der Erwachsenenbildung und dergleichen. Den normalen Predigtgottesdienst nahmen etwa 30 Laienprediger wahr, neben Ihnen gab es nochmals 25 „assistant preachers“ für Engpässe etwa in Urlaubszeiten.

Einige Konsequenzen für unsere Situation:

Bei enger werdenden Finanzen sollten ja nicht Gemeinden zusammengelegt werden, um Personalkosten zu sparen. Vielmehr sollte entschlossen darauf zu gesteuert werden, daß die Gemeinden ehrenamtlich geleitet werden, wobei zu großen Gemeinden geteilt werden sollten. Ich erinnere mich an Untersuchungen und Auswertung von Erfahrungen in Neubaugebieten in der schwedischen Kirche: Wenn neu entstehende Gemeinden überschaubar blieben und Bezugspersonen da waren, genügte eine provisorische Baracke, um eine blühende Gemeinde entstehen zu lassen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind überall genügend da, denn die Charismen, die Gaben des Heiligen Geistes, sind auch heute da und ausgeteilt. Nur müssen die Aufgaben in kleine Portionen aufgeteilt werden, dann sind auch Mitarbeiter zu finden. Es muß lediglich der häufig zu findende Fehler vermieden werden, daß einem Gemeindeglied, das etwa gerade neu als Kirchenälteste oder Kirchenältester gewählt worden ist, gleich auch noch Mitarbeit im Kirchenchor, Kindergottesdienst und beim Besuchsdienst aufgenötigt wird.

Eine Erfahrung ist mir unvergeßlich geblieben: Während meiner Dienstzeit als Gemeindepfarrer in Baden-Baden wurde die Pfarrstelle des

Krankenhauspfarrers vakant und es zeichnete sich ab, daß sie das mehrere Monate bleiben würde. Mir schien es unmöglich, mehrere Krankenhäuser und Altersheime so lange verwaist sein zu lassen, doch konnten wir Gemeindepfarrer unmöglich noch zusätzliche Aufgaben übernehmen. Ich suchte also in meiner Gemeinde ehrenamtliche Besucherinnen und Besucher für diese Häuser und Heime, meist ältere Frauen, deren Kinder aus dem Haus waren. Jede bekam eine einzige Station zugewiesen, in der sie einen Nachmittag in der Woche Besuche machen sollte; diese Belastung schien zumutbar. Besucherinnen und Besucher machten sich treu an die Arbeit. Nicht nur Kranke und Alte waren über die verlässlichen wöchentlichen Besuche glücklich. Die Besucherinnen und Besucher hatten selbst große Freude und Befriedigung davon und bedauerten sehr, als schließlich ein neuer Krankenhauspfarrer kam und sie nicht mehr gebraucht wurden.

Was wird mit den Theologen?

Klar ist: Die Kirche und ihre Gemeinden werden immer gut ausgebildete, qualifizierte Theologen brauchen. Es wird aber immer schwieriger werden, deren Anstellung zu finanzieren. Momentan haben wir einen Überschuß an erfolgreichen Absolventen des Theologiestudiums. Sie werden zum Teil nicht übernommen und müssen selbst sehen, wie sie mit der Situation zureckkommen. Die angestellten Theologen aber erhalten nach wie vor Bezüge gemäß der staatlichen Landesbesoldungsordnung. Diese Situation ist höchst unbefriedigend und einer Kirche als Dienstgemeinschaft auch unwürdig. Vor der vorigen Landessynode hat Herr W. Haller/Aldingen ein Referat zur Reform unseres Besoldungswesens gehalten. Nach seinen Vorstellungen sollten in überschaubaren eigenverantwortlichen Gruppen die Prinzipien der Transparenz, Partizipation und Solidarität praktiziert werden. Offenbar ist dieses Referat ohne Nacharbeit und Konsequenz geblieben.

Ob Theologen auch in Teilzeit beschäftigt werden könnten? Es wurde dies schon einmal praktiziert: Vikare, die ihr Examen vor Prüfungsausschüssen der Bekennenden Kirche abgelegt hatten und deren Einstellung von den staatlichen Finanzabteilungen abgeblockt wurde, konnten nur in Teilzeit beschäftigt werden und arbeiteten zugleich in Versicherungsbüros und dergleichen. Die damals gemachten Erfahrungen wurden meines Wissens bisher nicht ausgewertet. Wenn die derzeit diskutierte Steuerreform in ihrer extremen Form realisiert würde, ließe es sich gar nicht mehr vermeiden: Die Kirche müßte auch für Teilzeitarbeit Modelle erarbeiten, Hilfestellung leisten und Kontakte aufnehmen zu Industriebetrieben, Handelsunternehmen, Verwaltungen und so fort mit bewußt evangelischen Leitungspersönlichkeiten, um auszuloten, was etwa realisierbar wäre.

Heidelberg, 07.03.1997

gez. Hellmut Rave

Zu Eingang 3/1**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12.03.1997 zum Schreiben des Herrn Pfarrer i.R. Hellmut Rave, Heidelberg, vom 07.03.1997**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu Ihrem Schreiben vom 10. März 1997, das Schreiben von Herrn Pfarrer i.R. Hellmut Rave, Heidelberg, betreffend, teile ich Ihnen im Auftrag des Kollegiums folgendes mit:

Wie Sie der anhängenden Liste von laufenden Arbeitsvorhaben entnehmen können, wird dem Anliegen von Herrn Rave bereits auf vielfältige Weise nachgegangen. (Anlage)

Insbesondere an dem Projekt zu einem Leitbild unserer Kirche arbeitet unter maßgeblicher Beteiligung von Herrn Professor Dr. Raffée eine Arbeitsgruppe, die in der Weise, die Herr Rave vorschlägt, besetzt ist. In die Arbeit dieser Gruppe wird ein Großteil der anderen Projekte einmünden, so daß „am Ende“ – und in ständiger Fortschreibung – „eine Konzeption entsteht, die der Landessynode ermöglicht, Entscheidungen zu treffen und den Weg zur schrittweisen Realisierung anzutreten“, wie das Herr Rave vorschreibt.

Daß wir in diesen Aufgaben immer wieder von neuen Realitäten ein- oder auch überholt werden, ist eine nicht zu ändernde Tatsache.

Aus den obengenannten Gründen raten wir deshalb von der Berufung einer zusätzlichen Arbeitsgruppe der Synode ab.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans-Joachim Mack
Kirchenrat

Projekte im Evangelischen Oberkirchenrat		
Nummer	Projekt	Name
1.	Leitbild	1Ma/7/Raffée/2
2.	Mitarbeitergespräch EOK	7Li
3.	Mitarbeitergespräch Landeskirche	20I
4.	Organisationsuntersuchung Bauamt	8
5.	Budgetierung	7
6.	Zuordnung Personalverwaltung	7/2
7.	Produktbeschreibung	7Ht
8.	Interne Fortbildung (if)	20I
9.	Informationsverbund („Mitteilungen“)	1Ma
10.	Kommunikationskonzept	1Ma
11.	Konzeption Öffentlichkeitsarbeit	1Ma
12.	Visitationsordnung	1Ma
13.	Strukturfragen EOK	1Ma/7
14.	inklusive Sprache (Arbeitsgemeinschaft Winter)	6
15.	Frauen in Führungspositionen (AG Scheilhorn-Heidler)	1SH
16.	hausinterne Frauenförderung	1SH/2/7
17.	Büroservice	7
18.	ZGAST	7
19.	Pfarrerbild	2
20.	Pfarrstellenbermessung	2Ha/7Ht
21.	Neuordnung Rechnungssämter	7Rü
22.	Wertanalyse Innerer Dienst	7Hv/7Fe
23.	Novellierung KVHG	6Fs
24.	KIDICAP-Junior(Stellenplan)	7Ht, 7Sä, 7ZG, 2Ha
25.	Internet	1Ma, 1Sn, 7Be
26.	Neuorganisation Meldewesen DAVIP	7Be, 7Ln
27.	Ausbau und Optimierung Netzwerk	7Ba, 7As, 7Ho
28.	Umstellung Textverarbeitung	7Sä, 7Be

Anlage 2 Eingang 3/2

Eingang der Kirchengemeinde Heidelberg vom 03.03.1997 bezgl. Ziffer 1 des Antrags zur normierten Zuweisung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchengemeinderat Heidelberg hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1997 beiliegenden Antrag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen.

Ich bitte, den Antrag der Landessynode für die Sitzung im April 1997 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Isenmann, Vorsitzende

Anlage: Antrag der Kirchengemeinde Heidelberg an die Landessynode der Badischen Landeskirche

**Antrag
der Kirchengemeinde Heidelberg
an die
Landessynode Baden**

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden möge beschließen:

1. Die landeskirchlichen, bezirklichen und kirchengemeindlichen Organe dürfen im Rahmen: der Ihnen derzeit über die normierte

Zuweisung zur Verfügung gestellten Mittel selbst bestimmen, welche Aufgabenfelder sie aus diesen Mitteln bestreiten wollen. D. h., die Kirchengemeinden müßten in Zukunft frei darüber entscheiden können, welche Aufgaben sie in Zukunft für sinnvoll und notwendig erachten. Der Zuweisungsmaßstab müßte so geregelt werden, daß eine Kirchengemeinde nicht dann, wenn sie bestimmte Aufgaben abgibt, entsprechende Mittelkürzungen hinnehmen muß, sondern daß sie die dadurch eingesparten Mittel anderweitig innerhalb bestimmar Rahmenbedingungen für adäquate andere Aufgaben einsetzen kann.

2. Den Kirchengemeinden bzw. dem Kirchenbezirk wird es gestattet, zwischen der kameralistischen Buchhaltung und der kaufmännischen Buchhaltung zu wählen.

BEGRÜNDUNG:

Bisher ist es gelungen, die Verknappung der finanziellen Möglichkeiten innerhalb der Kirchengemeinden mit einem allgemeinen Sparen und sehr sorgfältigem Umgehen mit den anvertrauten Mitteln aufzufangen. Darüber hinaus war es jedoch erforderlich, die Kindergartenbeiträge erheblich zu erhöhen und die Selbstbeteiligung der Pfarrgemeinden, z. B. bei Baumaßnahmen, einzuführen.

Derartige Maßnahmen sind jedoch auf Dauer nicht mehr möglich.

Die finanzielle Misere innerhalb der Kirchengemeinden ist im wesentlichen auch durch die sinkenden Mitgliederzahlen verursacht. Es ist dringend erforderlich, dem weiteren Mitgliederschwund entgegen zu wirken. Dies erfordert, daß alle unsere Engagements grundsätzlich überdacht werden.

Dies kann nur dadurch geschehen, daß durch Strukturveränderungen den Kirchengemeinden ein neuer Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt wird. Es kann daher nicht nur die Aufgabe der Kirchengemeinden sein, darüber nachzudenken, welche Personalstellen, Aufgaben und Arbeitsfelder künftig gestrichen werden sollen, sondern es ist dringend erforderlich, sich zu überlegen, welche neuen Aufgabenfelder künftig bearbeitet werden sollen, insbesondere auch, welche neuen Schwerpunkte ggf. in den Kirchengemeinden gesetzt werden müssen. Ein Motto müßte sein: „Innere Mission durch Zielgruppenarbeit“. Wir denken, daß nur durch eine derartige Arbeit die Menschen wieder an die Kirche herangeführt werden können.

Bei den bisherigen Beratungen in der Kirchengemeinde hat sich herausgestellt, daß folgende Zielgruppen angesprochen werden müßten:

1. Kinder und Jugendliche

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß es nicht ausreicht, die Kinder im Kindergartenalter mit kirchlichem Gedankengut zu konfrontieren und sie in das gemeindliche Leben einzubetten, sondern daß es über den Religionsunterricht hinaus nötig ist, die Kinder auch in der Freizeit religiöspädagogisch zu betreuen. Dazu ist es erforderlich, entsprechende Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Dies könnte z.B. dadurch geschehen, daß eine Kirchengemeinde ihr Angebot an Kindergartenplätzen zu Gunsten der Arbeit mit Kindern zwischen 6 und 14 Jahren reduziert. Nach unseren Überlegungen könnte es in Heidelberg ausreichend sein, daß pro Pfarrgemeinde bzw. sogar pro Stadtteil nur noch ein Evangelischer Kindergarten gefördert wird, je nach Größe einer Pfarrgemeinde mit ein bis drei Gruppen.

Darüber hinaus muß auch eine intensive Nachkonfirmanden-Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal stattfinden. Es kann nicht Ziel der Arbeit mit Jugendlichen sein, sie mit Beendigung der Konfirmandenzeit ins Nichts fallen zu lassen. Die einzelnen Pfarrgemeinden sind zu klein, um hier eine differenzierte, sich an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientierte Jugendarbeit durchzuführen. Es ist dringend notwendig u.a., das Bezirkjugendwerk und den Bezirkjugendpfarrer mit weiteren finanziellen Mittel auszustatten bzw. eine Stellenerweiterung vorzunehmen, um gemeindeübergreifende Jugendarbeit zu fördern.

2. Junge Erwachsene

Es muß auch auf die Bedürfnisse der jungen Erwachsenen, wie beispielsweise Kindergarteneltern, eingegangen werden. Dies bedeutet, daß den differenzierten Wünschen junger Erwachsener angemessene Angebote zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Projektgruppen, Familienfreizeiten etc. Dies kann unseres Erachtens nur dadurch geschehen, daß sich nicht nur die einzelne Pfarrgemeinde um diese Zielgruppen bemüht, sondern daß innerhalb einer größeren Ebene in bestimmten Gemeinden Schwerpunktangebote zur Verfügung gestellt werden.

3. Medienarbeit

Die Kirchen müssen sich in der Öffentlichkeit besser darstellen. Hier wäre es erforderlich, den einzelnen Kirchengemeinden einen Public Relation Service zur Verfügung zu stellen.

Die Darstellung der Kirchen in der Lokalpresse ist zu gleichförmig. Alle Gemeinden erscheinen oft mit gleichen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Presse. Hier wäre eine Koordination dringend erforderlich. Darüber hinaus müßten die Sachthemen in der Presse verstärkt dargestellt werden.

In den neuen Medien ist die Kirche so gut wie gar nicht präsent.

4. Da eine konkrete Zielgruppenarbeit es aber darüber hinaus erfordert, daß die Gebäude den entsprechenden Aufgaben besser angepaßt werden und auch wirtschaftlicher betrieben werden, müßte auf eine kaufmännische Buchhaltung umgestellt werden. Die derzeit geübte kameralestische Buchhaltung läßt es nicht zu, daß die Kosten für einzelne Gebäude konkret diesen Gebäuden zugeordnet werden.

Die vorstehenden Konzepte zeigen eine Richtung an, wie der Kirchengemeinderat Heidelberg den Abwärtstrend stoppen bzw. umkehren will. Allerdings haben unsere Überlegungen nur dann Aussicht auf Realisierung, wenn die von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den Zielen der einzelnen Kirchengemeinden eingesetzt werden können. Dafür bitten wir um Zustimmung des Anliegens und um Hilfe bei der Umsetzung.

Zu Eingang 3/2

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 01.04.1997 zum Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg vom 03.03.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Kirchengemeinderat Heidelberg hat beiliegenden Antrag an die Landessynode dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet. Zuständigkeitshalber geben wir diesen an Sie weiter. Nachstehend eine kurze Stellungnahme:

Zu 1:

Der Antrag zielt darauf ab, daß bisher nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) gewährte Betriebszuweisungen (siehe § 6 aa.O) in Regelzuweisungen umgewandelt werden. Dies hätte eine grundsätzliche Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes zur Voraussetzung. Dabei wäre auch darüber zu entscheiden, ob ursprünglich von der Landessynode unter kirchenpolitischen Gesichtspunkten getroffene Schwerpunkte kirchlicher Arbeit und der damit verbundenen Finanzierung soweit in das Ermessen der Kirchengemeinden gestellt werden kann, daß bei Nichtwahrnehmung die gleichen Finanzressourcen in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Das seinerzeit beschlossene normierte Zuweisungssystem hatte unter anderem auch zur Folge, daß Kirchengemeinden, die keine Sondereinrichtungen wie sie in § 6 FAG aufgeführt sind, betreiben, indirekt zu deren Finanzierung beigetragen haben. Dies deshalb, weil nach der Systematik des Finanzausgleichsgesetzes die für Sondereinrichtungen benötigten Mittel vorab aus dem Gesamtbetrag, der für die normierte Zuweisung zur Verfügung stand, entnommen wurden und somit nur noch die Restmittel zur Verteilung an alle Kirchengemeinden (Regelzuweisung) zur Verfügung standen. Es ist daher nur konsequent, daß bei Aufgabe einer solchen Einrichtung die dann aus der Betriebszuweisung freiwerdenden Mittel in den Bereich der Regelzuweisung und somit letztendlich an die Gesamtgemeinschaft aller Kirchengemeinden zurückgehen. Bei Berücksichtigung des Antrages der Kirchengemeinde Heidelberg würden über diesen Weg Strukturveränderungen durch Neugestaltung von Finanzströmen vorgenommen werden, was ekklesiologisch in keiner Weise begründet ist. Nicht unerwähnt bleiben sollte, daß insbesondere innerhalb der Kindergartenfinanzierung keine Vollfinanzierung vorliegt, so daß jeweils der bisher gebundene Eigenanteil der jeweiligen Kirchengemeinde dieser dann voll zur Verfügung stehen würde.

Im Hinblick auf Überlegungen zu Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Steueranteil der Kirchengemeinden werden im Evangelischen Oberkirchenrat unter anderem auch die normierten Betriebszuweisungen bezüglich deren Höhe zu überprüfen sein. Das Ergebnis wird wohl zur Herbstsynode 1997 vorliegen.

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt daher, Ziffer 1 des Antrages zur Behandlung auf die Herbstsynode 1997 zurückzustellen.

Zu 2:

Das konkrete Ziel, das mit dem Antrag verbunden ist, geht aus diesem nicht hervor. Bevor nun in unserer Landeskirche in Erwägung gezogen wird, unterschiedliche Rechnungssysteme zuzulassen, ist nach unserer Auffassung genau auszuloten, ob nicht mit den bestehenden Systemen den Anforderungen Genüge geleistet werden kann. Wir haben mit dem in unserer Landeskirche eingesetzten kameralen Finanzbuchhaltungssystem (Verbundrechnung) durchaus die Möglichkeit, betriebswirtschaftliche Elemente darzustellen. Es muß nur konsequent angewendet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt daher vor, Ziffer 2 des Antrages nicht als Eingabe zuzulassen, sondern zuständigkeitshalber an den Evangelischen Oberkirchenrat zu verweisen, damit mit der Kirchengemeinde Heidelberg festgestellt werden kann, welches Ziel genau verfolgt wird und welche Lösungsmöglichkeiten es hierfür gibt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Rüdt
Kirchenoberverwaltungsrat

Anlage 3 Eingang 3/3

Vorlage des Landeskirchenrats vom 02.07.1997: Entwurf Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes (2. ÄndG-Notlage)

Entwurf

Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des Notlagengesetzes
(2. ÄndG-Notlage)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 147), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 entfallen die Worte „in zwei aufeinanderfolgenden Jahren“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung

Im Kontext der der Landessynode bei der Frühjahrstagung 1997 vorgeschlagenen Sparmaßnahmen in Vorbereitung der Aufstellung des Doppelhaushalts 1998/1999 traten Interpretationsschwierigkeiten über die Auslegung des § 2 Abs. 1 Notlagengesetz auf. Der gegenwärtige Wortlaut, daß die Notlage festgestellt wird, „wenn der Fehlbetrag nach § 1 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nur durch Aufnahme von Schulden ausgeglichen werden kann, deren Höhe ...“, ist mißverständlich. Er kann so verstanden werden, daß der Haushalt zunächst zwei Jahre lang durch Aufnahme von Schulden auszugleichen ist, bevor die Notlage durch kirchliches Gesetz festgestellt werden kann.

Sinnvoll – und vom Gesetzgeber gemeint – ist indessen, die Notlage dann feststellen zu können, wenn trotz Durchführung der in § 1 ausgeführten Maßnahmen, ein Fehlbetrag verbleibt, der nur durch eine Kreditaufnahme ausgeglichen werden kann und eine kurzfristige Verbesserung der Finanzlage nicht zu erwarten ist. Deswegen sind die Worte „in zwei aufeinanderfolgenden Jahren“ in § 2 Abs. 1 zu streichen.

Nach dem geänderten Wortlaut des § 2 Abs. 1 kann die Notlage jederzeit festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Zeichnet sich ab, daß die Haushaltssansätze für die Personalkosten, eingegangene Rechtsverpflichtungen und die unerlässlichen Sachausgaben (§ 1 Abs. 1) durch die veranschlagten Einnahmen bzw. unvorhersehbare Entwicklungen nicht gedeckt werden können, wird in der Regel im Zusammenhang mit der Feststellung der Notlage ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden müssen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes im GVBl. Nr. 15/1997 Seite 149 abgedruckt)

Zu Eingang 3/3

Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20.08.1997 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 02.07.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 9. Juli 1997 den Entwurf zur Änderung des Notlagengesetzes beraten. Die Arbeitsrechtliche Kommission erhebt gegen die Gesetzesvorlage keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Beroth

Beglaubigt
gez. Binkle

Anlage 3.1 Eingang 3/3.1**Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997:
Aufhebung des Notlagengesetzes****Antrag aus Synodenmitte**

Wir stellen den Antrag auf Aufhebung des Notlagengesetzes, um die zur Bewältigung der Finanzierungsprobleme kommender Haushalte der Landeskirche nötige Bewegungsfreiheit zurückzugewinnen.

Bad Herrenalb, 16. April 1997

gez. Dr. Krantz, Dr. Ulrich Fischer, Ebinger, Dr. Rau, Ihle

Zu Eingang 3/3.1**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.06.1997
zum Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nach Beratung im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates nehmen wir zu dem Antrag mit den folgenden Ausführungen Stellung.

Die Antragsteller wollen mit der Aufhebung des Notlagengesetzes für die kommenden Haushalte der Landeskirche die nötige Bewegungsfreiheit zurückgewinnen. Bei einer Abwägung sind unseres Erachtens folgende Gesichtspunkte zu bedenken:

1. Das Notlagengesetz ist vor einem ähnlichen Hintergrund entstanden wie er auch der gegenwärtigen Haushaltsslage zugrunde liegt. Ab dem Haushaltszeitraum 1986/87 wurden im Blick auf die damalige Steuerreform erhebliche Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer erwartet, die auf 20 bis 22 Mio. im Jahr geschätzt wurden. Die Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer, die allgemeine demographische Entwicklung sowie Kirchenaustritte zwangen dazu, einschneidende Veränderungen durch Prioritätssetzung bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben, verbunden mit Stellenkürzungen ins Auge zu fassen. Um den Haushalt in den folgenden Jahren ausgleichen zu können, konnten Gehaltskürzungen nicht ausgeschlossen werden (Verhandlungen der Landessynode April 1985, S. 8 ff.).

In diese Situation reicht das Notlagengesetz, das nach ausführlichen Konsultationen der Pfarrervertretung, Mitarbeitervertretung und der Arbeitsrechtlichen Kommission von der Frühjahrssynode 1986 beschlossen wurde.

2. Mit dem Notlagengesetz wurde zum einen das Verfahren und die Voraussetzungen geregelt (§ 1), unter denen die Landessynode durch Gesetz den Eintritt einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage der Landeskirche feststellen kann (§ 2). Liegen diese Voraussetzungen vor, kann nach § 3 Notlagengesetz die Sonderzuwendung, das Urlaubsgeld und Tätigkeitszulagen von Pfarrern sowie Kirchenbeamten befristet gekürzt werden.

Rechtscharakter und Entstehungsgrund des Notlagengesetzes machen deutlich, daß die zuständigen Organe der Landeskirche verpflichtet sind, zunächst alle in § 1 Notlagengesetz aufgeführten Möglichkeiten auszuschöpfen – wie Heranziehung von Rücklagen, Einsparungen, Zurückstellung verzichtbarer und Einschränkung kirchlich notwendiger Arbeitsfelder und Aktivitäten, wertangemessene Veräußerung aufgabebaren Baubestandes sowie die Bemühung um Erschließung neuer Einnahmequellen –, bevor zum Ausgleich des Haushaltes in Gehälter der Mitarbeiter kürzend eingegriffen werden kann. Insoweit ist das Notlagengesetz zugleich ein Mitarbeiterschutzgesetz (vgl. im einzelnen Verhandlungen der Landessynode, Herbsttagung 1985 S. 138, 151 und 1986 S. 147 bis 157).

3. Im Spannungsfeld kirchlicher Aufgabenerfüllung, notwendiger Prioritätsentsetzungen, verbunden mit Stellenveränderungen und gegebenenfalls Gehaltskürzungen bei kirchlichen Mitarbeitern zum Haushaltsausgleich, hat der kirchliche Gesetzgeber auch auf die Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Möglichkeit einer Kürzung von Dienstbezügen zurückgegriffen. Unmittelbare Besoldungskürzungen im öffentlichen Dienst hat es zwar seit dem Bestehen der Bundesrepublik nicht gegeben. Das Bundesverfassungsgericht hat sich indessen im Zusammenhang mit bestimmten negativen Auswirkungen struktureller Veränderungen der Besoldung grundsätzlich zur Frage der Zulässigkeit von Besoldungskürzungen geäußert. Danach ist anerkannt, daß der Gesetzgeber von Verfassungen wegen nicht daran gehindert ist, die bisherige Besoldung zu verringern. Mit Wirkung für die Zukunft kann der Gesetzgeber auch die Bezüge herabsetzen. Einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Erhaltung des Besitzstandes im Sinne ungekürzter „erdienter“ Dienstbezüge gibt es nicht.¹⁾

Eine Kürzung von Dienstbezügen kommt nach der Rechtsprechung mit zwei Einschränkungen in Betracht: Einmal muß sich die Kürzung in den

von der Alimentierungspflicht gezogenen Grenzen halten, d.h. die „amtsangemessene“ Alimentation darf nicht unterschritten werden. Der Alimentationsgrundsatz hat Verfassungsrang (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz). Der Beamte hat einen Anspruch auf die amtsangemessene Besoldung, die ihm den Unterhalt für sich und seine Familie ermöglicht. Bernessungskriterien für die Angemessenheit der Bezüge sind der Dienstrang des Beamten, die Bedeutung und Verantwortung des Amtes sowie ein an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Lebensstandards orientierter angemessener Lebensunterhalt. Diese allgemeine Umschreibung des Alimentationsprinzips liefert einen Maßstabsbegriff, der jeweils den Zeitverhältnissen entsprechend zu konkretisieren ist. Das Bundesverfassungsgericht verweist darauf, daß die danach geschuldete Alimentierung nicht eine „dem Umfang nach beliebig variable Größe (ist), die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten“ der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben ... bemessen läßt.²⁾

Für Gehaltskürzungen müssen ferner sachliche Gründe vorliegen. Die schwierige Haushaltsslage rechtfertigt nach Auffassung der Rechtsprechung eine Herabsetzung der Bezüge noch nicht, weil der Staat nicht ohne weiteres von seinen Beamten eine Sonder- bzw. Vorwegbelastung im Gegenüber zu anderen Beschäftigten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes verlangen könne.³⁾

4. Die Kirche kann in Notzeiten von ihren Mitarbeitern einen außerordentlichen finanziellen Beitrag zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrags erwarten. Dieser Verzicht der Mitarbeiter ist ein Tatzeugnis für den in der Kirche waltenden Geist ihres Herrn. Prägend nach der Grundordnung wie überhaupt nach evangelischem Kirchenverständnis ist die Erkenntnis, daß der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden der Auftrag gegeben ist, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Zum Zeugnis und Dienst in der Gemeinde wie in der Welt ist jeder einzelne Christ bevollmächtigt und verpflichtet (§ 44 GO). Zeichnet sich daher ab, daß der Verkündigungsauftrag der Kirche wegen fehlender Finanzmittel nicht mehr im notwendigen Umfang wahrgenommen werden kann, kann für kirchliche Mitarbeiter von der Verpflichtung ausgegangen werden, zumindest zeitlich begrenzt Kürzungen ihrer Besoldung bzw. ihres Gehalts hinnehmen zu müssen.

Auf der anderen Seite ist zu bedenken, daß auch das Verhältnis der Kirche zu ihren Bediensteten vom Rechtscharakter eines Dienst- und Treueverhältnisses her geprägt ist, das gegenseitige Rechte und Pflichten, insbesondere eine angemessene Alimentation, beinhaltet (Grundbestimmungen B zum Pfarrerdienstgesetz; gleiches gilt für Kirchenbeamte). So steht der Opferpflicht der Geistlichen und Kirchenbeamten in Zeiten der Not die Fürsorgepflicht der Kirche für ihre Bediensteten gegenüber. Daraus folgt, daß Gehaltskürzungen, insbesondere bei den „Dienem am Wort“, auf deren Dienst in Predigt und Sakrament die Kirche weithin angewiesen ist, erst dann erfolgen können, wenn eine ernste Gefahr für den Bestand der Kirche vorliegt, der durch anderweitige Einsparungen nicht beseitigt werden kann.⁴⁾

Vor diesem rechtlichen und rechtstheologischen Hintergrund trifft das Notlagengesetz die Entscheidung, bei einer finanziellen Notlage der Landeskirche zunächst alle Finanzierungsmöglichkeiten und alle vom kirchlichen Auftrag her vertretbaren Einsparungen zum Haushaltshaushalt zu nutzen. Ist der Haushalt gleichwohl nicht auszugleichen, kann in Gehaltsbestandteile (§ 3) eingegriffen werden.

Unseres Erachtens muß ein erheblicher Vertrauensschaden entstehen, wenn die Landessynode das Notlagengesetz in einem Zeitpunkt aufhebt, in dem sein Regelungsgegenstand, die wirtschaftlich-finanzielle Notlage, konkret ins Blickfeld kommt. Für notwendige Gehaltskürzungen muß bei den kirchlichen Mitarbeitern in besonderer Weise um Verständnis, Solidarität und Identifikation mit der Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Welt geworben werden. Eine Aufhebung des Notlagengesetzes, „um die zur Bewältigung der Finanzprobleme kommender

1) BVerfGE 18.159 (166); 26.141 (156 ff); 44.249 (263);
BVerfG, BayVBI 81.336 (338); ZBR 81.102; Weiss/Niederauer/Summer/Zängl,
Bayrisches Beamtenrecht (1986) Art. 2 E 18 o);
BVerwG 16.9.82, ZBR 1983, 104 f unter Bezugnahme auf BVerfGE
44.249 (363);
BVerfG 15.1.1985, NVwZ 1985.333.

2) BVerfGE 44.249 (264).

3) BVerfGE (Anm. 2) 264 f. Dazu Summer/Rometsch, Alimentationsprinzip gestern und heute. ZBR 81.1 (13) und Gramlich, Gehaltskürzungen nach deutschem und internationalem Beamtenrecht, ZBR 85.37 (42).

4) Kalisch, Kirchengesetzlich angeordnete Kürzungen von Dienst- und Versorgungsbezügen, ZevKR1, 280(284)

Haushalte der Landeskirche nötige Bewegungsfreiheit zurückzugewinnen", wie die Antragsteller es wünschen, nährt voraussichtlich bei vielen Mitarbeitern und Mitarbeiterinstitutionen den Verdacht, daß die Landeskirche den beschwerlichen Weg von Einschränkungen und Anpassungen an neue Notwendigkeiten, zu Lasten ihrer Bediensteten nicht ernsthaft betreiben könnte. Der Evangelische Oberkirchenrat ist der Auffassung, daß das Notlagengesetz nicht aufgehoben werden sollte. Vielmehr sollte beim Vorliegen der Voraussetzungen die Notlage nach dem vorgesehenen Verfahren durch den kirchlichen Gesetzgeber festgestellt werden. Für diesen Fall sind die kirchlichen Mitarbeiter auf persönliche Gehaltseinbußen vorbereitet.

Bleibt noch anzumerken, daß gegenwärtig auch im staatlichen Bereich über Besoldungskürzungen nachgedacht wird. Bei einer etwa ins Auge gefaßten Halbierung der Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt) wäre im Ergebnis das gleiche erreicht, was gegebenenfalls an Gehaltseinbußen bei Pfarrern und Beamten vorgesehen werden muß.

Es wird empfohlen, den Antrag gemäß § 20 der GeschO für die Landessynode bei der Herbsttagung 1997 zu behandeln.

Gemäß der Anregung des Rechtsausschusses wird der Evangelische Oberkirchenrat der Landessynode über den Landeskirchenrat ein Änderungsgesetz zum Notlagengesetz zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Winter

Zu Eingang 3/3.1

Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15.10.1997 zum Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 8. Oktober 1997 zu dem Antrag aus Synodenmitte auf Aufhebung des Notlagengesetzes folgenden Beschuß gefaßt:

Die Arbeitsrechtliche Kommission spricht sich einstimmig gegen eine Aufhebung des Notlagengesetzes aus und schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Juni 1997 an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Berroth

Anlage 4 Eingang 3/4

Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997:

Zur Mc Kinsey-Studie über das „Evangelische Münchenprogramm“

(Antrag hier nicht abgedruckt)

Hinweis:

Wie Ihnen bereits in der Plenarsitzung am 20.10.1997, bei TOP 10 – Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse –, mitgeteilt wurde, wird der Eingang 3/4 erst in der Herbsttagung 1998 behandelt (gemäß Beschuß des Ältestenrats vom 24.07.1997).

Zu Eingang 3/4

Schreiben des Synodalen Heinz Friedrich vom 15.08.1997 zum Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997

(hier nicht abgedruckt)

Anlage 5 Eingang 3/5

Eingang des Herrn Christoph Beck, Karlsruhe u.a. vom 24.04.1997 zur Bioethik-Konvention

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, ein Kreis von Mitarbeitern aus Kirche und Diakonie, der sich schon seit einigen Jahren mit Fragen der offenen Behindertenarbeit beschäftigt, haben uns in letzter Zeit wiederholt mit dem Vorhaben des Europarates befaßt, ein „Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin“ zu

entwickeln, das für die europäischen Länder einen Minimalstandard des Umgangs mit den Fortschritten der Medizin und Biologie in ihrer Anwendung auf den Menschen setzen soll.

Bei unserer Beschäftigung mit diesem Problembereich sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß das im letzten Herbst verabschiedete „Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin“ nicht geeignet ist, die menschliche Würde und das menschliche Leben zu schützen. Deutlich wird dies vor allem am Umgang mit sogenannten nichteinwilligungsfähigen Menschen und an der Tatsache, daß wesentliche Problembereiche gar nicht angesprochen, bzw. nicht oder nur unzureichend geregelt werden, z.B. Embryonenforschung, Organtransplantation.

Konkret sind wir der Ansicht:

- das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin ist mit unserem christlichen Menschenbild nicht vereinbar;
- die Achtung vor dem menschlichen Leben wird durch das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin nicht gefördert;
- der Schutz menschlichen Lebens, vor allem der sogenannten nichteinwilligungsfähige Menschen ist nicht mehr gegeben.

Als Mitarbeiter in der Behindertenarbeit wissen wir, was passieren kann, wenn medizinisches Forschen und Handeln Grenzen überschreitet.

Wir stellen den Antrag, die Synode möge sich mit bioethischen Fragen und mit dem Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin befassen, und bezüglich der Frage der Ratifizierung dieser Übereinkommens eine eindeutige Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

für die Gruppe

gez. Christoph Beck

Zu Eingang 3/5

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.05.1997 zum Schreiben des Herrn Christoph Beck u.a. vom 24.04.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Auftrag unseres Kollegiums und in besonderes Abstimmung mit meinen Kollegen Oberkirchenrat Schneider und Oberkirchenrat Dr. Winter nehme ich zu dem Schreiben des Herrn Christoph Beck und anderer wie folgt Stellung:

1. Die Absender sind nicht direkt antragsberechtigt. Nach § 18 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode hätte das Schreiben über den Evangelischen Oberkirchenrat geleitet werden müssen, weil es „Fragen (des) unmittelbaren Dienstbereichs“ der Absender berührt. Um aber auch in der Sache selbst für die nötige Klarheit zu sorgen, teile ich auch das Nachfolgende gerne mit.
2. Die Kritik an der Bioethik-Konvention des Europarats ist in theologisch-ethischer Hinsicht zutreffend. Sie stimmt mit den Stellungnahmen überein, die die Evangelische Kirche in Deutschland und das Diakonische Werk der EKD in dem Beratungsprozeß gegenüber der Bundesrepublik abgegeben haben. Nicht zuletzt dank dieser kirchlichen Stellungnahmen ist es den Vertretern der Bundesrepublik Deutschland in dem Beratungsprozeß auf europäischer Ebene gelungen, mehrere Verbesserungen in der endgültigen Fassung des Textes zu bewirken.
3. Nun ist freilich auch zu beachten, daß die Bioethik-Konvention des Europarats die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik Deutschland nicht bindet. Für die Bundesrepublik besteht also kein Handlungsbedarf, zumal der Rechtsschutz hier deutlich höher ausgestaltet ist, als er durch die Bioethik-Konvention nunmehr für diejenigen Mitgliedsstaaten vorgesehen wird, die bisher dieses Rechtsgebiet nicht oder nicht zureichend geregelt haben.
4. Die Diskussion in den politischen Organen und in der Öffentlichkeit der Bundesrepublik Deutschland läßt nicht erkennen, daß hier Trends bestehen, den im nationalen Recht verankerten Rechtsschutz aufzuweichen. Sollten sich solche Tendenzen doch einmal zeigen, wären nicht die badische Landessynode, sondern vielmehr die Evangelische Kirche in Deutschland und deren Diakonisches Werk zu Stellungnahmen und Verhandlungen befugt und verpflichtet.

Abschließend erlaube ich mir die persönliche Anmerkung, daß ich mir eine zureichend sorgfältige Behandlung der sehr komplexen bioethischen Fragen im Forum einer Synode kaum vorstellen kann. Geeignete Foren für diese Thematik sind die Evangelischen Akademien und wissenschaftliche Institute wie die Forschungsstelle der Evangelischen Studiengemeinschaft in Deutschland e.V. in Heidelberg; deren wissenschaftlicher Mitarbeiter Professor Dr. Hübner war an der Erarbeitung der

Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werks der EKD maßgeblich beteiligt und hat mit anderen Kollegen des Instituts zusammen mehrfach zu diesen Fragen publiziert und damit auch die Diskussion sowohl im politischen Bereich wie in den einschlägigen Wissenschaften deutlich bestimmt.

Mit den besten Empfehlungen
Ihr ergebener
gez. K. Baschang

Zu Eingang 3/5

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.08.1997
zum Schreiben des Herrn Christoph Beck u.a. vom 24.04.1997**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich habe gesehen, daß der Ältestenrat das Schreiben von Herrn Christoph Beck u.a. als Eingabe angenommen hat. Darum halte ich es für erforderlich, meine Stellungnahme vom 15. Mai 1997 zu ergänzen.

Ich übergebe zunächst als Anlagen 1a und 1b die Stellungnahmen der EKD und des Diakonischen Werks der EKD zum Thema. Beide weisen in ihren einleitenden Sätzen aus, daß die zur Abgabe solcher Stellungnahmen berufenen Organe den politischen Meinungsprozeß schon zuvor begleitet haben und auf ihn einwirken konnten. In Anlage 1c finden Sie den Beschuß der EKD-Synode vom 7. November 1996.

Des weiteren informiere ich mit der Anlage 2 über die Bearbeitung von Einzelthemen der Gen-Ethik in Veranstaltungen unserer Evangelischen Akademie Baden. Für die ethische Urteilsbildung und die öffentliche Diskussion ist die Entfaltung komplexer Sachverhalte in Einzelthemen der angemessene Zugang zu den Grundsatzfragen, von denen aus wiederum Kriterien für die Bewertung von Einzelfragen genommen werden können. Das gilt zwar allgemein, in Fragen der Bioethik aber in besonderer Weise.

Für die Arbeit in den Gemeinden gibt es inzwischen eine von Joachim Faber und Heide Reinhard herausgegebene Arbeitsmappe zur Gentechnologie „Genseits von Eden“ (112 Seiten), Karlsruhe 1997, Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung. Für eine breitere Öffentlichkeit ist auch das Gemeinsame Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Woche für das Leben 1997 mit dem Titel „Wieviel Wissen tut uns gut? Chancen und Risiken der voraussagenden Medizin“ bestimmt (Gemeinsame Texte 11).

Sofern sich die Landessynode nicht nur mit diesen Materialien, sondern auch darüber hinaus mit der Thematik beschäftigen will, gebe ich noch folgende weitere Hinweise:

Die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. in Heidelberg (FEST) hat seit vielen Jahren ein Forschungsprojekt „Evangelische Ethik und Biotechnologie“ eingerichtet. Gemäß der Aufgabenstellung und der wissenschaftlichen Arbeitsverfahren in der FEST ist

auch dieses Forschungsprojekt interdisziplinär angelegt. Neben der theologischen Ethik sind alle einschlägigen nichttheologischen Wissenschaften an der gemeinsamen Arbeit beteiligt. Außer Einzelaufsätzen und Monographien der an dem Projekt beteiligten WissenschaftlerInnen und Wissenschaftler sind als Arbeitsergebnisse vor allem zwei im Campus-Verlag erschienene Dokumentationen zu nennen, von denen die eine die deutsche, die andere die internationale Diskussion referiert und kommentierend aufarbeitet.

Leiter dieses Forschungsprojekts ist Professor Dr. Jürgen Hübner. Er ist ordiniertes Pfarrer unserer Landeskirche, zur FEST als wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem dortigen Kollegium beurlaubt und zugleich als Professor für Systematische Theologie an der Universität Heidelberg (mit wiederholten Lehrstuhlhertretungen an anderen Universitäten) tätig. Professor Dr. Hübner hat mehrfach zu Einzelfragen und zum Ganzen der Thematik publiziert. Er war darum auch der wichtigste Mitarbeiter bei der Erarbeitung der Stellungnahmen der EKD und des Diakonischen Werks der EKD. Für die EKD und deren Diakonisches Werk ist er zugleich der Berater der Brüsseler Büros der EKD in allen Fragen der Gen-Ethik.

Sollte sich also die Landessynode über ein Referat in den in Frage stehenden Problemzusammenhang einführen lassen wollen, darf an Professor Dr. Jürgen Hübner nicht vorbeigegangen werden. Sollte das theologisch-ethische Referat Ausweitungen bzw. Ergänzungen etwa in juristischer und politischer Perspektive erfahren sollen, kann Professor Dr. Jürgen Hübner gewiß problemlos gute Ratschläge geben, weil ihm schon innerhalb der FEST die nötigen nichttheologischen wissenschaftlichen Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

Mein empfehlender Hinweis auf die immerhin im Bereich unserer Landeskirche liegende und arbeitende FEST will die Landessynode über den konkreten Anlaß hinaus auf die wichtigste wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der EKD aufmerksam machen. Sie wird von unserer Landeskirche wie von allen Landeskirchen und der EKD mitfinanziert. Auch aus diesem Grunde ist es naheliegend, die dort vorhandene Kompetenz in Anspruch zu nehmen.

Vorsorglich weise ich abschließend darauf hin, daß Stellungnahmen „bezüglich der Ratifizierung dieses Übereinkommens“ in die Kompetenz der EKD fallen. Sie müßten sich ja an den Deutschen Bundestag und an die Bundesregierung richten. Nach der bisherigen Behandlung dieser Materie durch die EKD ist zweifelsfrei erkennbar, daß die EKD ihre Kompetenz, die in der Grundordnung der EKD abgesichert ist, entschlossen wahrmimmt. Insofern erübrigt sich m.E. auch eine Stellungnahme der Landessynode gegenüber der EKD.

Mit den besten Grüßen
Ihr ergebener
gez. K. Baschang

(Anlagen hier nicht abgedruckt)

Anlage 6 Eingang 3/6

Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1998 und 1999 – Haushaltsgesetz mit Stellenplan, Sonderplan, Wirtschaftsplänen und Buchungsplan

Anlage A Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1998 und 1999 – Haushaltsgesetz –

Anlage B Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes

Anlage C Zusammenfassung Haushaltbuch Landeskirche und Strukturstellenplan

(Weitere Übersichten sind im GVBI Nr. 2/1998 Seite 13 – 26 abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBI Nr. 2/1998 Seite 10 ff. abgedruckt)

Anlage A:**Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsbuches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 1998 und 1999
- Haushaltsgesetz -
vom 1997

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
Haushaltfeststellung

(1) Für die Rechnungsjahre 1998 und 1999 wird das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltbuch der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben für den Verwaltungshaushalt

für das Rechnungsjahr 1998 auf 569.068,5 TDM
 für das Rechnungsjahr 1999 auf 558.657,5 TDM

und für den Strukturstellenplan

für das Rechnungsjahr 1999 auf 15.783,5 TDM

festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltbuch beigefügte Stellenplan 1998/1999 verbindlich.

(3) Der als Anlage zum Haushaltbuch nach der EKD-Ordnung für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgeblich.

(4) Der diesem Gesetz beigefügte Sonderhaushaltsplan für die Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg wird in Einnahmen und Ausgaben

für die Rechnungsjahre 1998 1999
 auf 5.855.000 DM 5.925.000 DM festgestellt

(5) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	1998	1999
	DM	DM
Evangelisches Jugendheim in Neckarzimmern	1.509.400	1.529.700
Evangelische Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen	758.700	733.600
Evangelisches Jugendheim Buchenberg	157.700	158.500
Evangelisches Jugendheim Gaiberg	58.300	59.100
Mütterkurheim Baden-Baden	1.609.100	1.632.100
Müttergenesungshaus Hinterzarten	1.634.600	1.674.400
Haus der Kirche Bad Herrenalb	2.187.900	2.221.500

§ 2
Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer (gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 - GVBl. Seite 173-) wird für die Kalenderjahre 1998 und 1999 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlassen der obersten Finanzbehörde der Länder vom 10. September 1990, BStBl. 1990 Teil I Seite 773) gelten auch für die Jahre 1998 und 1999 fort. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

(2) Die Landeskirche erhebt von Gemeindegliedern, deren Ehefrau oder Ehemann keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 4 Abs. 4 der Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)	Jährliches Kirchgeld
1	54.001 bis 64.999 DM	216 DM
2	65.000 bis 79.999 DM	360 DM
3	80.000 bis 99.000 DM	480 DM
4	100.000 bis 149.999 DM	660 DM
5	150.000 bis 199.999 DM	1.200 DM
6	200.000 bis 249.999 DM	1.800 DM
7	250.000 bis 299.999 DM	2.400 DM
8	300.000 bis 349.999 DM	2.820 DM
9	350.000 bis 399.999 DM	3.240 DM
10	400.000 DM und mehr	4.500 DM

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

(3) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3
Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 6 Millionen DM Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4

- Verfügbungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordert, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen.

§ 5
Haushaltssperren

(1) Es werden folgende Sperrvermerke angebracht:

Budgetierungs- Bezeichnung kreis		Basis	Haushaltssperren				
			% je Haus- haltsjahr		1998	1999	
			DM	DM	DM	DM	
Global	Reisekosten	1.558.000	1.500.000	10	155.800	150.000	
1	Referat 1				46.150	156.050	
2	Referat 2				8.800	7.000	
3	Referat 3				98.500	98.500	
4	Referat 4				6.500	2.500	
5	Referat 5				16.300	16.300	
7	Referat 7				61.400	39.400	
8	Referat 8				217.100	159.100	
9	Rechnungsprüfungsamt				2.400	2.400	
19.3	Steueranteil -Kirchengemeinden				2.590.000	2.297.500	
19.7	Rücklagen				200.000	200.000	
		1.558.000	1.500.000		3.402.950	3.128.750	

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Sperrvermerke aufheben, wenn ersichtlich ist, daß das Kirchensteueraufkommen im jeweiligen Haushaltsjahr den veranschlagten Ansatz erreicht und eine Entnahme aus Rücklagen über den veranschlagten Ansatz hinaus nicht erforderlich wird.

§ 6
Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltbuch) sind die Einnahmen und die Sachausgaben (ohne Personalkosten) bis zu 100.000 DM gegenseitig deckungsfähig. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten bleiben unberührt.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise (mindestens sechs Monate) oder auf Dauer nicht besetzt werden, können für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 70.000 DM und für alle anderen Stellen jährlich 50.000 DM für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehreren Stellen die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuschuß ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt.

(5) Mehreinnahmen im Budgetierungskreis 19.7 (Rücklagen) können anteilig zum Gesamtvermögen den Rücklagen zugeführt werden.

(6) Werden die Einnahmen abzüglich der Sachausgaben eines Budgetierungskreises im laufenden Haushaltjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v. H. der nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden.

§ 7
Übertragbarkeit

Übertragbar sind folgende Mittel:

Budgetierungskreis		Haushaltssstellen laut Buchungsplan
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.4961; 5290.4962
3.1.3	Posaunenarbeit	0230.6449
7.1	Finanzen	5790.7590
7.2.5	Landessynode	7100.6700
7.2.1.	Innerer Dienst (Gebäudeunterhaltung)	7220.5100
8.9	Grundstücksunterhaltung	xxxx.5110, xxxx.5111
11.3	Steueranteil Kirchengemeinden	alle Haushaltssstellen

und innerhalb des Doppelhaushaltjahres

2.3.2	Petersstift	alle Sachausgaben
2.4.1.	Fortbildungszentrum	5210.xxxx Sachausgaben
4.4.2	Fachhochschule Freiburg	alle Sachausgaben

§ 8
Außen- und überplanmäßige Ausgaben

(1) In Vollzug des § 39 Absatz 3 KVHG können Verstärkungsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. Durch Genehmigung des Finanzreferenten bis zu 20.000 DM je Maßnahme.

2. Durch Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrates die Innovations-Verstärkungsmittel gemäß Buchungsplan Haushaltssstelle 9810.8622.

(2) Absatz 1 Ziffer 1 gilt auch für den Sonderhaushalt der Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau Heidelberg. Über und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000 DM je Haushaltssstelle kann die Dienststellenleitung der Evangelischen Pflege Schönau genehmigen.

§ 9
Bürgschaften

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bürgt für alle Einlagen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in den Gemeinderücklagefonds (GRF) - GVBl. Nr. 14/1976 Seite 146 und Nr. 7/1991 Seite 65 -.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 10 Millionen DM zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufzunehmen. Davon dürfen 4 Millionen DM nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 10
Haushaltsumbergangsregelung

Für den Fall, daß bis zum 31. Dezember 1999 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2000 und 2001 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltbuch für das Jahr 1999 festgesetzten Beträge fortzuzahlen.

§ 11
Finanzausgleich

Für den Haushaltszeitraum 1998/1999 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v. H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v. H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 12
Vollzug

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt insbesondere zu § 1 Abs. 3 sowie zu § 5 Abs. 1 Bewirtschaftungsrichtlinien zu erlassen.

§ 13
Übergangsbestimmungen

Soweit durch dieses Gesetz von den Bestimmungen des KVHG abgewichen wird, gehen die Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Karlsruhe, den ... Oktober 1997

Evangelischer Oberkirchenrat
Der Landesbischof

(Dr. Klaus Engelhardt)

Anlage B:

Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes

Zu § 1 - Haushaltfeststellung -

Der Haushaltszeitraum 1998 und 1999 umfaßt zwei Rechnungsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Wirtschaftliches Handeln erfordert, daß neben der Fachkompetenz auch die Verantwortung über den Einsatz der Finanzressourcen den jeweiligen Bewirtschaftungsstellen übertragen wird. Die im vorangegangenen Haushaltszeitraum begonnene Teilbudgetierung war ein erster Schritt in diese Richtung. Das diesem Gesetz beigebrachte Haushaltbuch trägt durch dessen Gestalt und Inhalt dazu bei, den mit der Einführung der neuen Steuerungsmodelle (hier: Teilbereich Budgetierung) gesteckten Zielen näherzukommen. Die Landessynode legt mit dem Beschuß über das Haushaltbuch die Ziele fest und stellt den jeweiligen Budgetierungskreisen die hierfür erforderlichen Personal- und Finanzmittel zur Verfügung. Inhalt und Aufbau des Haushaltbuchs wurden dem Finanzausschuß der Landessynode im Herbst 1996 vorgestellt. Desgleichen konnten sich Synodalinnen und Synodale während der Frühjahrssynode 1997 informieren. Die danach ergangenen Reaktionen und Äußerungen haben den Evangelischen Oberkirchenrat ermutigt, den begonnenen Weg weiterzugehen. Das Ergebnis liegt in dem nun vorgelegten Haushaltbuch vor. Es ist nach Zuständigkeitsbereichen (organisatorische Einheiten) gegliedert. Diese Gliederung sieht im Einzelnen wie folgt aus:

1. Als erstes werden auf Landeskirchenebene die Summen aller Budgets zusammengefaßt.
2. Danach sind die Budgets der Referate 1-8 mit den entsprechenden Untergliederungen bis auf Abteilungs- und teilweise Bereichsebene dargestellt. In der jeweils kleinsten organisatorischen Einheit (Budgetierungskreis) ist ablesbar, welche zusammengefaßten Unterabschnitte aus dem Buchungsplan ausgewiesen sind. Diese Budgetierungskreise werden bis zur „Referatebene“ summarisch zusammengefaßt. Nach jedem Referatsbudget gibt eine Tabellenübersicht Hinweise über die Struktur des jeweiligen Budgetierungskreises und aus welchen der Unterabschnitten des Buchungsplanes die Finanzressourcen zusammengefaßt werden.
3. Nach den Referatsbudgets folgen die Budgetierungskreise für das Selbständige Rechnungsprüfungsamt (9) und die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -ZGAST- (10).
- Die ZGAST soll nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten als vollkostenrechnende Organisationseinheit des Evangelischen Oberkirchenrates geführt werden. Ihr Budget ist daher in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.
4. Die Budgetierungskreise „Verwaltung des Vermögens“ (18) und „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (19) beinhalten Einnahmen und Ausgaben für die eine Zuordnung zu einem bestimmten Referatsbudget sinnvollerweise nicht in Betracht kommt. Die dort ausgewiesenen Einnahmen (z.B. Kirchensteueraufkommen) und Ausgaben (z.B. Steueranteil Kirchengemeinden) stellen allgemeine Deckungsmittel oder zentral zu verantwortende Ausgaben dar.

Zu Absatz 1

Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltbuch mit seinen Teilen Verwaltungshaushalt und Strukturstellenplan Gesetzeskraft.

Im Strukturstellenplan sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefaßt, die im Stellenplan unter der Spalte „KW-ZWIFI“ (= Zwischenfinanzierung) ausgewiesen sind. Es sind also diejenigen Stellen dotiert, die in 1999 und zum Teil noch in den Folgejahren einer Zwischenfinanzierung bedürfen, um Entlassungen zu vermeiden und Neueinstellungen zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke.

Zu Absatz 3

Zusätzlich zum Haushaltbuch wird der Buchungsplan (bisheriger Haushaltplan) nebst Erläuterungen als Anlage zum Haushaltbuch beigefügt. Er dient für die Verwaltung als Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel, für die Finanzbuchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung.

Zu Absätzen 4 und 5

Für die Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau wird ein Sonderhaushaltsplan (siehe Anlage 1) aufgestellt. Er ist, ebenso wie die Wirtschaftspläne der landeskirchlichen Heime und Tagungshäuser. Gegenstand der Beschlüffassung über den Haushalt (Absätze 4 und 5). Lediglich die Wirtschaftspläne der Evangelischen Tagungs- und Begegnungsstätten Beuggen und Hohenwart unterliegen nicht der Beschlüffassung durch die Landessynode. Betriebsträger ist jeweils ein Verein. Die Feststellung des Wirtschaftsplans obliegt den nach der Vereinssatzung zuständigen Gremien.

Zu § 2 - Steuersatz -

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug des jeweiligen Kinderfreibetrages gemäß § 51 a Einkommensteuergesetz. Die Mindstkirchensteuer beträgt weiterhin 7,20 DM jährlich. Sie kann nur im Einvernehmen mit allen steuererhebenden Religionsgesellschaften verändert werden (Absatz 1). Neu in den Steuerbeschuß aufzunehmen ist aufgrund höchstrichterlichen Urteils die Bestimmung über den ermäßigten Steuersatz bei der Pauschalierung der Lohnsteuer. An der bisherigen Berechnung der Kirchensteuer tritt hierdurch keine Änderung ein.

Die Landessynode hat mit Beschuß vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchensteuer als Ortskirchensteuer abzuschen. Es ist ihnen rechtlich auch für 1998 und 1999 freigestellt, eine Erhebung durchzuführen, soweit dies die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen betrifft. Die Empfehlung gilt jedoch nicht für die nach dem Kirchgeldgesetz zu beschließende Erhebung des Kirchgeldes als Ortskirchensteuer mit gestaffelten Sätzen und den Einkünften als Bemessungsgrundlage.

Zu Absatz 2

Erstmals soll ab 1998 das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben werden (dergleichen in Württemberg). In anderen Landeskirchen z.B. Nordelbien, Berlin, Thüringen ist es bereits eingeführt. Dieses Kirchgeld wird als Landeskirchensteuer von allen Gemeindegliedern erhoben deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Die gestaffelte Kirchensteuertabelle ist mit der Evangelischen Landeskirche Württemberg abgesprochen.

Zu § 3 - Kassenkredite -

Sollte die Liquidität es erforderlich machen, können bis zu 6 Millionen DM zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden. Dies auch auf dem Hintergrund, daß die monatlichen Personalkosten mit über 20 Millionen DM zu Buche schlagen und das Kirchensteueraufkommen mit einer 1/2 monatigen Zeitverzögerung eingeht. Im Einzelfall kann es daher wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen, als Teile der Betriebsmittelrücklage aufzulösen.

Zu § 4 - Verfügungsvorbehalt -

Ebenfalls zur Sicherstellung der Liquidität dient diese Vorschrift, die ermächtigt, daß erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltssmittel erfolgen können.

Zu § 5 - Haushaltssperren -

Die im Gesetz vorgeschriebenen Sperrvermerke zu den einzelnen Budgetierungskreisen können nur mit Zustimmung des Landeskirchenrats aufgehoben werden. Sie sind erforderlich, um die wegen der konjunkturellen Entwicklung, der staatlichen Steuergesetzgebung und Kirchenaustritte nicht abschabaren Einnahmerisiken teilweise abzudecken. 1998 sollen insgesamt 3,4 Millionen DM = 0,8% und 1999 = 3,1 Millionen DM = 0,8% des Kirchensteueraufkommens vorläufig gesperrt werden (Absatz 1).

Zu § 6 - Budgetierung -**Zu Absatz 1**

Budgetierung bedeutet auch, daß Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Daher sollen zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung innerhalb eines Budgetierungskreises gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben werden. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Landessynode wird diese jedoch auf 100.000 DM beschränkt. Darüber hinausgehende notwendige Umstieglungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates oder der Landessynode. Für die Bewirtschaftung der Personalkosten sind besondere Regelungen gemäß den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen. Eine Einschränkung der Verfügungsmöglichkeiten ist solange geboten, bis die Zielbeschreibungen und die damit verbundenen Ressourcenzuordnungen im Haushaltbuch transparent dargestellt sind und dann gegebenenfalls auf die Beifügung des Buchungsplans verzichtet werden kann.

Zu Absatz 2

Spenden und Kolleken sind in der Regel nicht veranschlagt. Es ist daher vorzusehen, daß diese dem entsprechenden Zweck zugeführt werden.

Zu Absatz 3

Innerhalb des verbindlich erklärten Stellenplanes können Stellen der gleichen Laufbahn miteinander verrechnet werden.

Zu Absatz 4

Bezüglich der veranschlagten Personalkosten sollen nur managementbedingte Einsparungen den Budgets gutgeschrieben werden. Damit wird vermieden, daß für rein planungstechnische Abweichungen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. die Tarifsteigerungen fallen geringer aus als veranschlagt). Unter Berücksichtigung der nach wie vor geltenden Stellenbesetzungssperre von sechs Monaten (siehe Artikel 6 Haushaltssolidierungsgesetz vom 26.04.1995) können die Mittel von nichtbesetzten Stellen erst ab dem siebten Monat als Einsparungspotential wirksam werden.

Auch die Kirchenbezirke sollen für nicht in Anspruch genommene Stellen aus dem von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingent Zuschüsse in Höhe von circa 70% der eingesparten Personalkosten erhalten. Dies dient dem flexibleren Umgang des Personaleinsatzes vor Ort und auch zur Schaffung notwendiger Freiräume, die dringend gebraucht werden, um zu definierende Ziele mit den dann erforderlichen Ressourcen (Personal- oder Finanzmittel) erreichen zu können. Es muß darauf hingewiesen werden, daß diese Sonderzuweisungen nur solange gewährt werden können, als auch die zur Verfügung stellbaren Stellen durch die örtlichen Träger nicht voll in Anspruch genommen werden. Das heißt, daß bei künftigen Stellenstreichungen eventuell Zuschüsse für bis dato nicht in Anspruch genommene Stellen wegfallen müssen. Übergangszahlungen - falls vor Ort rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden - kann es nicht geben.

Zu Absatz 5

Für die treuhänderisch bewirtschaftete Rücklage der Kirchengemeinden sind bei eventuellen Mehreinnahmen aus den Zinserträgen diese wieder anteilig zuzuführen. Landeskirchliche Rücklagen können aufgrund der derzeitigen Finanzsituation nicht mehr bedient werden.

Zu Absatz 6

Zur Vermeidung des sogenannten Dezemberfiebers und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung soll der Nichtverbrauch von Finanzmittel wie vorgeschlagen „belohnt“ werden.

Zu § 7 - Übertragbarkeit -

Zur flexibleren Bewirtschaftung (z.B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) wird vorgeschlagen, bei den genannten Budgetierungskreisen die Haushaltssmittel übertragen zu können.

Zu § 8 - Außer- und überplanmäßige Ausgaben -

Zu Absatz 1

Seit Einführung der Budgetierung verliert das Instrumentarium der Verstärkungsmittel an Bedeutung. In der Regel haben die bewirtschaftenden Stellen mit ihrem Budget auszukommen. Nur noch in Ausnahmefällen (falls eine Maßnahme als gesamtkirchliches Handeln zu finanzieren ist) soll noch die Möglichkeit bestehen, Verstärkungsmittel einzusetzen zu können.

Erstmals veranschlagt sind Verstärkungsmittel zur Finanzierung von einmaligen und nicht vorhersehbaren Innovationsmaßnahmen.

Zu Absatz 2

Für die Bewirtschaftung des Sonderhaushalts der Evangelischen Pflege Schönau soll entsprechend Absatz 1 verfahren werden mit der Maßgabe, daß die Dienststellenleitung Entscheidungsbefugnis bis zu 5.000 DM je Haushaltsstelle hat.

Zu § 9 - Bürgschaften -

Anstelle der Gewährung von Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftübernahme die Aufnahme von Krediten zu erleichtern.

Zu § 10 - Haushaltsumbergangsregelung -

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht abschaffbaren Gründen nicht beschlossen sein, muß eine Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum beschlossen werden.

Zu § 11 - Finanzausgleich -

Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Absatz 2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landessynode beschlossen.

zu § 13 - Übergangsbestimmungen -

Das zur Zeit noch geltende kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen kennt das Instrumentarium der Budgetierung noch nicht. Daher stehen einige Bestimmungen im KVHG im Widerspruch zu dem nun vorgelegten Haushaltbuch. Diese Widersprüche sind zu legalisieren. Es ist geplant, daß bis zur Frühjahrssynode 1998 der Entwurf einer Novelle des KVHG vorgelegt wird. Daher sind bis zu dessen Inkrafttreten Übergangsbestimmungen erforderlich, damit der Evangelische Oberkirchenrat entsprechend handeln kann.

Anlage C:

Haushaltbuch 1998/1999

23.07.1997
Sachbuchteil (0) - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Gruppierung	Bezeichnung	1996 Beurteilt		1997 Beurteilt	
		Erg. 1996 (Entsprechung)	Plan 1997 TDM	Plan 1998 (Entsprechung)	Plan 1999 TDM
Einnahmen					
• Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	487.624,3	526.979,4	476.726,9	452.987,4	
1 Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	58.022,3	54.562,8	58.228,8	58.296,8	
2 Kollekten, Opfer, Bes.	1.241,3	37,1	4.338,1	4.342,5	
3 Vermögenswirksame Einn.	26.439,4	10.708,5	29.774,6	43.030,8	
Summe Einnahmen	573.327,3	592.287,8	569.068,5	558.657,5	
Entwicklung in % von 1996	100%	103%	99%	97%	
Ausgaben					
Personalausgaben					
41+42 PfarrerInnen/BeamtenInnen	120.441,5	128.537,8	122.747,3	108.592,2	
43+44+45+46+47+48 Angestellte/ArbeiterInnen	56.377,8	61.964,9	56.983,8	52.380,7	
43+44 Versorgung	56.891,2	60.225,5	59.174,6	59.109,0	
41+42+43+46+47+48 Beihilfen und Sonstige	24.080,5	25.599,2	25.117,8	24.125,9	
Summe Personalausgaben	257.790,9	276.327,4	264.023,5	244.207,8	
51+52 Sachausgaben	31.754,1	33.644,7	33.614,5	30.094,5	
7+8 Zuweis., Uml., Zusch.	256.675,9	273.647,2	257.899,8	272.323,3	
9+ Vermögenswirks. Ausgaben	27.106,4	8.668,6	13.530,7	12.032,0	
Summe Ausgaben	573.327,3	592.287,8	569.068,5	558.657,5	
Entwicklung in % von 1996	100%	103%	99%	97%	
Deckungsbedarf gesamt					
Entwicklung in % von 1996					
	0,0	0,0	0,0	0,0	

Haushaltbuch 1998/1999

23.07.1997

Sechste Teil 64 - Strukturierte Berichte

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

Gruppierung	Bezeichnung	1996 Beiträge		1998 Beiträge	
		Erg. 1996 (Endgültig)	Plan 1997 TDM	Plan 1998 (Berichtigung)	Plan 1999 TDM
Einnahmen					
2	Kollekten, Opfer, Bes.	0,0	0,0	0,0	15.783,5
	Summe Einnahmen	0,0	0,0	0,0	15.783,5
	Entwicklung in % von 1996				
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamtenInnen	0,0	0,0	0,0	11.054,5
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	0,0	0,0	0,0	3.729,0
431+432+433+434+435+436+437+438	Beihilfen und Sonstige	0,0	0,0	0,0	1.000,0
	Summe Personalausgaben	0,0	0,0	0,0	15.783,5
	Summe Ausgaben	0,0	0,0	0,0	15.783,5
	Entwicklung in % von 1996				
Deckungsbedarf gesamt					
	Entwicklung in % von 1996	0,0	0,0	0,0	0,0

Die Ordnungsziffer 3/6.1 wurde vom Ältestenrat für evtl. Eingänge betreffend das Haushaltbuch vorsehen**Zu Eingang 3/6.1****Schreiben des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.07.1997 zur Landeskirchlichen Bibliothek**

Beschlüsse der Frühjahrssynode zum Haushalt der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 1998 und 1999

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wie wir erfahren haben wurden auf der Frühjahrstagung der Landessynode die Vorschläge des EOK im Hinblick auf die geplanten Sparmaßnahmen im Bereich der Landeskirchlichen Bibliothek akzeptiert. Die dabei angesprochene „Kooperation“ mit der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe soll danach weitere Kürzungen im Personalbereich der Landeskirchlichen Bibliothek ermöglichen.

Der Vorstand unseres Vereins für Kirchengeschichte, der sich in besonderer Weise um die Geschichte und damit auch um die historischen Wurzeln unserer Kirche bemüht, betrachtet diese Entwicklung mit sehr großer Sorge. Wie wir erfahren haben, wurden diese Maßnahmen ohne ein vorliegendes schlüssiges Konzept im Hinblick auf Sinn und Zukunft der Landeskirchlichen Bibliothek angenommen.

Die Landeskirchliche Bibliothek ist die theologische Zentralbibliothek der Evangelischen Landeskirche in Baden und damit, zusammen mit dem landeskirchlichen Archiv, gewissermaßen das „Gedächtnis“ unserer Landeskirche. Als wissenschaftliche Spezialbibliothek für Theologie und Kirche und als Behördenbibliothek des EOK ist sie für die Literaturlieferung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzichtbar.

Will man die Landeskirchliche Bibliothek nicht „stillegen“ und die Bücher damit dem eigentlichen Bedarf in Ausbildung und Gemeinde entziehen, muß zunächst mit Fachleuten eine neue Konzeption überlegt werden, bevor die beabsichtigten Maßnahmen ergriffen werden. Dabei wäre u.a. zu berücksichtigen:

1. Es muß darüber nachgedacht werden, wie und durch wen dieser Buchbestand in Zukunft gepflegt werden soll.

2. Zudem muß ein Konzept für die heutzutage unumgängliche Erschließung in Form eines EDV-Kataloges erarbeitet werden. Die ohnehin geplante Einführung der EDV mit dem vorhandenen Personal wäre übrigens kostengünstiger als eine kommerzielle Katalogkonversion.

3. Insbesondere muß darüber nachgedacht werden, wie zukünftig sichergestellt werden kann, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in

entlegenen ländlichen Regionen (aber nicht nur dort) im Dienst der Landeskirche stehen, weiterhin über telefonische Beratung (und Postversand) Zugang zu den Beständen der Landeskirchlichen Bibliothek haben.

Sollte diese Möglichkeit des Zugangs wegfallen, müßten die landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig die nächstgelegene staatliche oder großstädtische Bibliothek aufsuchen, dort selbst recherchieren und sich der wenig leistungsfähigen und chronisch überlasteten staatlichen Fernleihe bedienen.

4. Indem die Landeskirchliche Bibliothek für jedermann zugänglich ist, stellt sie überdies ein wichtiges Bindeglied zu den noch theologisch interessierten Teilen der Bevölkerung dar.

5. In ihrer Funktion als Behördenbibliothek des EOK (Etat: 77.000,- DM im Jahr 1997; im Vergleich dazu Etat der Landeskirchlichen Bibliothek: 40.700,- DM) ist die Landeskirchliche Bibliothek für Beschaffung und Verwaltung der Arbeits- und Verbrauchsliteratur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig; diese Funktion muß auf jeden Fall im EOK erhalten bleiben.

Wir möchten darum bitten, daß diese Überlegungen bei den Beratungen in den zuständigen Ausschüssen bedacht werden. Wir hoffen, daß in dieser Frage nicht nur die Fachleute für Finanzen angehört werden, sondern auch die Bedürfnisse der Bibliotheksbenutzer und der Wert der Bibliothek als solcher berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. M. Schneider, Dekan

Zu Eingang 3/6.1**Schreiben der EAN-Ortsgruppe Oberöwisheim vom 12.07.1997 zu Einsparmaßnahmen im Personalbereich der EAN**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein!

Bei unserer Programmplanung für das Winterhalbjahr 1997/98 kamen auch die vorgesehenen Einsparmaßnahmen im Personalbereich der EAN zur Sprache.

Dazu möchten wir als Leitungskreis der Oberöwischer EAN-Gruppe doch sagen, daß Einsparungen nur im unbedingt erforderlichen Maß durchgeführt werden möchten und prozentual auch nicht mehr als in anderen kirchlichen Bereichen, denn wir finden die Arbeit der EAN – nach über 20-jähriger Erfahrung – ungeheuer wichtig; ganz besonders auch im Blick auf die Arbeitnehmer, die seitens der EAN in vielerlei Situationen, jetzt besonders der Arbeitslosigkeit, Unterstützung erfahren.

Darüber hinaus verdanken wir alle, die wir im Leitungskreis unserer Ortsgruppe sind, der EAN ungeheuer viel an Horizont- und Wissenserweite-

nung, an Sinnfindung, Glaubens- und Lebenshilfe und nicht zuletzt an guter Gemeinschaft innerhalb der Kirchengemeinde.

Und wir denken, wir sprechen da für alle, die jemals in den langen Jahren die Wintervorträge oder die Wochenendtagungen besucht haben.

Wir bitten Sie sehr herzlich, nach Ihrer besten Möglichkeit die EAN weiter zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Heide Ockert und 11 andere Unterschriften

Wir bitten deshalb um die Einrichtung einer Sekretariatsstelle (50%, BAT VI) in der Abteilung der Gleichstellungsbeauftragten.

Wir wären Ihnen dankbar über eine Nachricht in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bärbel Rolf
Vorsitzende

Anlage 6.1.1 Eingang 3/6.1.1

Eingang der Landesjugendkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 06.10.1997 zur Schließung des Evangelischen Jugendheims Oppenau

Sehr geehrte Frau Fleckenstein!

Die einschneidenden Kürzungen unserer Landeskirche im kommenden Haushalt und die damit verbundenen langfristigen Auswirkungen waren wiederholt Gegenstand intensiver Beratungen in der Landesjugendkammer und bei ihren Mitgliedern.

Auch wenn es erfreulich ist, daß sich zumindest im Bereich der Evang. SchülerInnenarbeit noch Korrekturen vornehmen ließen, bleibt das Gesamtergebnis für die Evang. Kinder- und Jugendarbeit unbefriedigend.

Mit dem Verlust des Tagungshauses in Oppenau geht nicht nur eine Tagungsstätte verloren. Zugleich fehlt damit der Jugendarbeit eine zentral gelegene Bildungsstätte, die den Erfordernissen der Kinder- und Jugendarbeit angepaßt ist. Über viele Jahrzehnte hinweg wurde dieses Haus aus öffentlichen und kirchlichen Mitteln u.a. auch der Jugendsonntagskollekte unterstützt. Es wurde, wo immer möglich, mit eigenen Kräften der Jugendarbeit in Aufbaulagern in Stand gehalten und weiterentwickelt. Für viele MitarbeiterInnen hat Oppenau nicht nur eine praktische sondern auch symbolische Bedeutung.

Nachdem die Entscheidungen auf der Herbstsynode fallen werden, möchte die Landesjugendkammer um zwei Dinge nachhaltig bitten:

1. Sollte Oppenau veräußert werden (können), sollte der Erlös in vollem Umfang der Jugendarbeit wieder zugute kommen. Nur so lassen sich die Investitionen aller Art auch jugendpolitisch rechtfertigen.
2. Viele Elemente der Einrichtung und der technischen Ausstattung – zum Teil auch gerade neu gekauft – sind auch in anderen Häusern und Einrichtungen der Jugendarbeit sinnvoll einsetzbar und helfen dort notwendige Investitionen abzumildern. Das Amt für Jugendarbeit soll eine entsprechende Weiterverwertung sicherstellen.

Wir bitten die Synode um Zustimmung, den Schließungsbeschuß um diese beiden Bitten zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Frank Tennigkeit
Vorsitzender

Zu Eingang 3/6.2.1

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.06.1997 zum Schreiben des Beirats für die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.05.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

auf Ihr Schreiben vom 6. Juni 1997, die Bitte des Beirats der Gleichstellungsbeauftragten betreffend, eine Sekretariatsstelle einzurichten, nehme ich im Auftrag des Kollegiums wie folgt Stellung:

Die Eingabe soll unseres Erachtens im Zusammenhang mit den Haushaltseratungen von der Landessynode behandelt und somit als Eingang an die Synode aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans-Joachim Mack
Kirchenrat

Anlage 6.2.2 Eingang 3/6.2.2

Eingang der Landesmitarbeiterversammlung der Männer- und Handwerkerarbeit vom 10.07.1997 zur Männerarbeit / Stelle des Landesmännerpfarrers und Sekretariatsstelle

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an den Landeskirchenrat und die Landessynode, Brief der Vorsitzenden der Landesmitarbeiterversammlung, Brief von Oberkirchenrat Baschang

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

1. Die Landesmitarbeiterversammlung der Männerarbeit hat sich bei ihrer Tagung vom 05.07.1997 mit der Lage der Männerarbeit und den Vorschlägen von EOK und Landeskirchenrat beschäftigt. Dies geschah auf dem Hintergrund der anhaltenden Vertrauenskrise zwischen Männern und der Kirche. Die Versammlung schließt sich dem Brief der Vorsitzenden des Landesmitarbeiterkreises und dem darin genannten Anhaltspunkten und Gründen an. Sie verweist erneut auf:

- den hohen Anteil von Männern, die aus der Kirche austreten,
- die abnehmende Bereitschaft von Männern zur Mitarbeit in Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten,
- die gegenüber Frauen wesentlich geringere Beteiligung von Männern an Gottesdienst und Gemeindeleben.

2. Die Versammlung teilt die Meinung der Vorsitzenden, daß in dieser Situation die Forderung heißen müßte: Nicht weniger sondern mehr Kraft und Ressourcen in die spezifische Arbeit mit Männern! Männer brauchen dringend einen besonderen Ort der Orientierung, der Solidarität, Nächstenliebe und Hoffnung. Wer anders als die Kirche kann ihnen diesen bieten!

Die anwesenden Teilnehmer der Landesmitarbeiterversammlung sind bereit, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit aller Kraft für die Ziele der Männerarbeit einzusetzen.

3. Die Teilnehmer der Landesmitarbeiterversammlung weisen auf das hin, was die Männerarbeit in der Landeskirche schon bewirkt hat:

- Männergruppen in den Gemeinden, die von Männern regelmäßig besucht werden und die ihnen kirchliche Heimat sind,
- Männerforen, in denen thematische Angebote an Teilnehmer gemacht werden,
- offene Veranstaltungen für Männer (Bezirksmännertage usw.),
- Familienfreizeiten mit männerbezogenen Themen,
- ökumenische Begegnungen von Männern und Einkehrtagen.

Die Männerkreise werden zwar überwiegend von Männern aus den Kerngemeinden besucht. Zu Männerforen, -tagen und -freizeiten kommen aber auch solche Männer, die keinem Kreis angehören; ja, die nur gelegentlich oder überhaupt nicht den Gottesdienst besuchen.

Anlage 6.2.1 Eingang 3/6.2.1

Eingang des Beirats für die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 09.05.1997 zur Schaffung einer Sekretariatsstelle für die Gleichstellungsbeauftragte

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

beim Beschuß zur Einrichtung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten blieben Fragen der Ausstattung der Stelle (Estat, Sekretariat) offen. Wir gehen davon aus, daß demnächst für diese Stelle ein Haushaltstitel eingerichtet wird.

Frau Scheilhorn hat in ihrem Bericht vor der Synode überzeugend darauf hingewiesen, wie wichtig die Schaffung einer Sekretariatsstelle für ihre Abteilung ist. Mit den Notlösungen wie bisher ist nicht sinnvoll und wirtschaftlich zu arbeiten.

Der Beirat teilt diese Auffassung voll und ganz. Es erschien uns unangemessen, gerade bei der Gleichstellungsbeauftragten eine Ausnahme von der Ausstattung vergleichbarer Positionen zu machen.

Insofern dient die Männerarbeit nicht nur den Erfordernissen ihrer Kreise, sondern wirkt darüber hinaus in Kirche und Gesellschaft. Sie wird seit langem getragen von Ehrenamtlichen, die aber der Förderung und Unterstützung eines Landesamtes bedürfen.

4. Die Landesmitarbeiterversammlung begrüßt daher die Zusicherung des Evangelischen Oberkirchenrates in dessen Schreiben vom 25.06.1997, daß die Männerarbeit „ihre eigene Gestalt, ihr eigenes Profil und ihre eigene Verantwortung“ behalten soll. Sie anerkennt darin, daß die Kirchenleitung die Bedeutung der kirchlichen Männerarbeit zu erkennen beginnt. Sie bittet die Kirchenleitung, daß sie entschieden die Anliegen dieser Arbeit gegenüber Öffentlichkeit und Kirche vertritt, und daß sie die Verantwortlichen der Männerarbeit bei ihrem Bemühen unterstützt, in Kirchenbezirken und -gemeinden, bei Dekanen und Pfarrem stärker Fuß zu fassen. Viele Mitarbeiter sind ungehalten und enttäuscht über die zurückliegende geringe Unterstützung durch die Leitung von Landeskirche, Kirchenbezirke und -gemeinden. Hier ist ein Wandel vonnöten!

Die Landesmitarbeiterversammlung fordert, daß die Landeskirche die Stelle des Landesmännerpfarrers langfristig sichert, auch haushaltsmäßig. Die Landesmitarbeiterversammlung schließt sich der Feststellung der Vorsitzenden des Landesmitarbeiterkreises an, daß die bestehende Arbeit und der notwendige Informationsaustausch eine solche Stelle erfordert, zumal zur Männerarbeit noch der Zweig der Handwerkerarbeit gehört. Hierzu sollte außerdem mindestens 1,0 Stelle für eine Sekretärin beibehalten werden.

5. Die Landesmitarbeiterversammlung beabsichtigt, die ehrenamtliche Tätigkeit auf verschiedenen Ebenen zu stärken. Sie ist offen für die Kooperation mit anderen Werken und Diensten unter Beibehaltung des eigenen Selbstverständnisses. Kooperation mit der Erwachsenenbildung geschieht bereits hier und dort als erster Schritt in die genannte Richtung. Diskutiert wird die Kooperation mit anderen Werken und Diensten (z.B. KDL, KDA, EAN, Frauenarbeit).

An diesen Fragen würden wir künftig weiterarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

(Beigefügt die Unterschriftenliste der Teilnehmer)

Unterzeichner der Resolution der Landesmitarbeiterversammlung der Männerarbeit vom 6. Juli 1997 in Bad Herrenalb:
gez. D. Müller und 22 andere Unterschriften

Zu Eingang 3/6.2.2

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30.07.1997 zum Schreiben der Landesmitarbeiterversammlung vom 10.07.1997

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

das Schreiben der Landesmitarbeiterversammlung der Männerarbeit und Handwerkerarbeit vom 10. Juli 1997 gehört in den Zusammenhang der vielfältigen Versuche, nach Bekanntgabe der Sparvorschläge des Evangelischen Oberkirchenrats bzw. des Landeskirchenrats an die Landessynode und nach den Beratungen dieser Sparvorschläge in der Frühjahrstagung der Landessynode 1997 die nötigen Verständigungen darüber in unserer Landeskirche herbeizuführen, ehe die Landessynode in ihrer Herbsttagung 1997 mit den Beschlüssen zum Haushaltspunkt die nötigen Entscheidungen trifft.

Im Interesse dieser Verständigung hat der Evangelische Oberkirchenrat am 10. Mai 1997 unter Beteiligung von Mitgliedern der Landessynode eine Konsultation in Karlsruhe durchgeführt. Die Männerarbeit und Handwerkerarbeit war dazu eingeladen und hat sich daran beteiligt. Gleichwohl dient es gewiß der nötigen Verständigung innerhalb unserer Landeskirche, wenn Sie das Schreiben zusammen mit dieser Stellungnahme den Mitgliedern der Landessynode bekanntgeben.

In der Sache selbst teilt der Evangelische Oberkirchenrat die Ausführungen über die Bedeutung der Männerarbeit uneingeschränkt. Er hält es darum auch für richtig, daß die Männerarbeit ihrerseits ihre Strukturen und Organisationsformen fortentwickelt. Dieses ist zudem eine wesentliche Bedingung dafür, daß die Arbeit mit Männern und für Männer auch bei reduzierten Stellenplänen weiterhin Bestand hat. Insofern sind die von der Männerarbeit und mit der Männerarbeit geplanten Strukturveränderungen ein gutes Beispiel dafür, daß neue Strukturen auch neue Arbeitsmöglichkeiten erschließen.

Durch die Initiative des Evangelischen Oberkirchenrats sind die dazu erforderlichen Gespräche zwischen der Männerarbeit und der Erwachsenenbildung seit geraumer Zeit begonnen und also im Gange. Sie zielen

im Augenblick eher auf eine verbindlich geregelte Kooperation der beiden Landesstellen als auf eine Fusion beider Arbeitsgebiete. Auf Bezirks-/Regionalebene gibt es nämlich keinen konkreten Handlungsbedarf, weil die Ordnung der Erwachsenenbildung ausdrücklich eine Unterstützung der in der Männerarbeit ehrenamtlich tätigen Menschen vorsieht. Eine förmliche Fusion der Männerarbeit und der Erwachsenenbildung hätte u.a. erhebliche und zeitaufwendige Arbeit an den Ordnungen beider Arbeitsgebiete zur Folge. Wann konkrete Ergebnisse vorliegen werden, läßt sich derzeit noch nicht sagen.

Angesichts dieser vom Evangelischen Oberkirchenrat als positiv eingeschätzten Entwicklung wollen wir uns zu dem impliziten Vorwurf, daß die Leitung der Landeskirche die Bedeutung der kirchlichen Männerarbeit „zu erkennen beginnt“ nicht äußern.

Das Schreiben der Männerarbeit und Handwerkerarbeit hat zwei konkrete Erwartungen an die Landessynode:

1. Die Stelle des Landesmännerpfarrers soll langfristig abgesichert sein. Sie ist im Entwurf des Stellenplans 1998/99 enthalten.
2. Für die Sekretariatsarbeiten sollen mindestens 1,0 Stellen zur Verfügung stehen. So ist es im Stellenplanentwurf 1998/99 vorgesehen. Dieses ist eine gegenüber der sonstigen Sekretariatsausstattung in unserem Hause für vergleichbare Aufgaben doppelte Ausstattung. Sie ist für die Übergangszeit auch nötig. Die Stelle trägt aber einen kw-Vermerk 0,5 ab 1.1.2000. Erleichterung kann dann nur durch noch mehr Kooperation zwischen den verschiedenen Arbeitsgebieten erwartet werden. In allen Geschäftsbereichen des Evangelischen Oberkirchenrats sind die Sekretariatsarbeiten durch bereits vorangegangene Stellenreduzierungen außerordentlich erschwert.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß u.E. eine förmliche Beratung in den Ausschüssen und eine Beschußfassung im Plenum nicht nötig sind.

Mit den besten Grüßen

Ihr

gez. K. Baschang

Anlage 6.2.3 Eingang 3/6.2.3

Eingang des Evangelischen Männerkreises Eberbach vom 04.08.1997 zur Männerarbeit / Stelle des Landesmännerpfarrers und Sekretariatsstelle sowie ein Referat über Männerarbeit

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Evang. Männerkreis Eberbach, der kürzlich mit Landesbischof Dr. Engelhardt sein 100 jähriges Bestehen feiern konnte, war auf der Landesmitarbeiterversammlung am 05.07.1997 in Bad Herrenalb mit mehreren Männern vertreten.

Wir haben in Eberbach über die Ihnen unter dem 10.07.1997 zugegangene Resolution der Landesmitarbeiterversammlung gesprochen und schließen uns dem Inhalt dieses Schreibens voll an. Die geplante Reduzierung der personellen Ausstattung des Landesamtes der Männerarbeit erfüllt uns mit großer Sorge.

Zwar wird die Männerarbeit weitgehend von Ehrenamtlichen geleistet, aber sie bedarf dringend der richtungsweisenden Unterstützung der Landesstelle. Diese hat z.B. dafür Sorge zu tragen, daß Bezirksmännerpfarrer in allen Kirchenberufen berufen werden und daß die Pfarreien immer wieder dazu motiviert wird in den Gemeinden die Arbeit mit Männern zu fördern.

Das können die Ehrenamtlichen vor Ort allein nicht leisten.

Um auf die Bedeutung der Männerarbeit hinzuweisen, beantragen wir, daß auf einer der nächsten Tagungen der Landessynode ein Referat über dieses Thema gehalten wird und sich Ausschüsse und Plenum damit befassen.

Unser Antrag wird von den beigefügten Unterschriften des Eberbacher Männerkreises unterstützt. Wir hoffen, daß unser Anliegen von Ihnen und dem Ältestenrat gut aufgenommen wird und grüßen Sie herzlich.

Leitungsteam

gez. 3 Unterschriften

Evang. Männerwerk Eberbach

Betrifft: Brief der Landesmitarbeiterversammlung der Männerarbeit in Bad Herrenalb vom 10. Juli 1997 an die Landessynode an Hd. Frau Präsidentin Fleckenstein der Evang. Landeskirche in Baden

(Unterschriftenliste)

Zu Eingang 3/6.2.3**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27.08.1997 zum Schreiben des Evangelischen Männerkreises Eberbach vom 04.08.1997**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in dem Schreiben des Männerkreises Eberbach wird zunächst auf die Resolution der Landesmitarbeiterversammlung der Männerarbeit vom 10.07.1997 Bezug genommen. Hierzu hat der Evang. Oberkirchenrat am 30.07.1997 schriftlich Stellung genommen.

In dieser Stellungnahme wird auch zum Ausdruck gebracht, daß der Evang. Oberkirchenrat die Ausführungen in der Resolution zur Bedeutung der Männerarbeit uneingeschränkt teilt. Der Oberkirchenrat hat darin auch die Perspektive für die künftige Entwicklung angesprochen.

Ob deshalb noch auf einer der nächsten Synodentagungen zu diesem Thema ein gesondertes Referat gehalten werden soll, wie es der Männerkreis im zweiten Teil seines Schreibens beantragt, sollte im Rahmen der allgemeinen Synodenplanung für die nächste Zeit entschieden werden; der Evang. Oberkirchenrat erkennt hier allerdings keinen thematischen Vorrang.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ostmann

Walter Schiener - EAN, Pfr. Joachim Schulz, Claudia Weber, HGF Manfred Wolfensperger - HWK, Hans Wolf, EAN Baden)

3. Die dienstübergreifende Gesamtwahrnehmung der wirtschaftlichen Zusammenhänge vor Ort - einschließlich des Handwerks - ist in der Bodensee-Region wie sonst nirgends in Baden entwickelt und könnte unter guten Vorzeichen weiter vertieft werden. (Claudia Weber, Manfred Wolfensperger, Hartmut Hollstein, Hans Wolf)

4. Durch die in den letzten Jahren besonders gravierende Kälte in den Beziehungen bei den Familien und Betrieben wächst den Kirchen eine sonst nicht wahrgenommene Verantwortung zu, die ausser vom KDA bisher noch von keinem andern Dienst aufgenommen wurde. Die öffentliche Vermittlung von Normen und Werten darf nicht auf den Sonntag beschränkt bleiben, sondern muss am Werktag und am Arbeitsplatz begreiflich werden - so wie dies im Konsultationsprozeß angelegt war, der deshalb auch den Betrieben vermittelt gehört (Manfred Wolfensperger, Jo Blaschke, Frieder Eisele, Claudia Weber, Walter Schiener, Joachim Schulz)

5. Der KDA hat in der Region Bodensee besondere, neue Formen der Verkündigung (z.B. Arbeitslosen-Andachten am Mahnkreuz, Weihnachtsfeier der ALUSISSE, ökumenische Gottesdienste am 1. Mai, Bibelspiele zum Bodensee-Kirchentag) mitgestaltet, mit welchen die Kirche den Menschen in der Arbeitswelt besonders nahe gebracht werden konnte. Die Kirche wäre nicht mehr als Kirche im vollen Sinne lebensfähig, wenn die Möglichkeit derartiger Verkündigung mit konkretem und aktuellen Bezug auf die Arbeitswelt wegfallen würde. (Rolf Wannig, Pfr. Joachim Schulz, Pfr. Matthias Stahlmann)

Für die sinngemäße Wiedergabe aus dem Protokoll:
gez. Pfr. Joachim Schulz

Freitag 18.07.1997

Anlage 6.2.4 Eingang 3/6.2.4**Eingang des Ältestenkreises der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen vom 25.07.1997 und des Bezirksarbeitskreises für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt vom 15.08.1997 (mit Stellungnahme SPD) zur Streichung der KDA-Stelle in der Region Bodensee****Ältestenkreis Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen vom 25.07.1997:**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Aufgrund einer Anhörung hat sich der Ältestenkreis der Bonhoeffer-Gemeinde in Singen und der Vorsitzende der Evang. Arbeitnehmerchaft Bodensee e.V. (EAN) entschlossen, folgende Eingabe zur Herbstsynode 1997 an Sie zu richten:

Die Landessynode möge beschließen, die Streichung der KDA-Stelle (0,5 Deputat) in der Region Bodensee zu revidieren.

Begründung: Anlage 1

Anlage 2: Protokoll des Hearings am 12. Juli 1997 in der Gewerbeakademie Konstanz

Anlage 3: Schriftliche Stellungnahme zum Hearing.

Für den Ältestenkreis der Bonhoeffer-Gemeinde
gez. Pfr. Joachim Schulz, Vorsitzender

Für den EAN
gez. Walter Schiener, Dipl. Ing.agr.

(Die Anlagen 2 und 3 hier nicht abgedruckt)

Bezirksarbeitskreis für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt**Anlage 1: Begründung zur Eingabe an die Landessynode**

Das Hearing am 12. Juli 97 ergab neue Gesichtspunkte für die KDA-Region Bodensee lt. beiliegendem Protokoll (Anlage 2, in Klammern die dort hervorgehobenen Dialogpartner)

1. Mit einem Ökumenischen Arbeiterzentrum kann die Kooperation mit den Gruppen der Arbeitswelt am Bodensee deutlich verbessert werden. Für die Wiederbesetzung der ebenfalls vakanten Stelle des KAB in Singen wäre es problematisch, wenn ausgerechnet jetzt die evangelische Partnerschaft in Frage gestellt wäre. (KAB - Präs. Frey, Erzdiözese Freiburg)

2. Damit dem Bischofswort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ die Tat folgt, ist die Zusammenarbeit der Gemeinden vor Ort mit dem KDA gerade jetzt unentbehrlich, wozu in der Region Bodensee bereits gute Ansätze bestehen. Das bisher erworbene Vertrauen könnte aber verloren gehen, wenn den Menschen in der konkreten Situation durch den KDA nicht mehr beigestanden wird. Diese Aufgabe kann nicht von Freiburg aus wahrgenommen werden. Gerade die Vernetzung vor Ort im Sinne der Gemeinwesensarbeit und die oft auch vom KDA vermittelte Nähe zwischen den Institutionen ist notwendig, damit Begegnungen gelingen. (Dekanin Doris Fuchs, Elvis Cipece - DGB, Pfr. Frank H. Heck, Pfr. Matthias Stahlmann, Jo Blaschke - IG Metall,

Bezirksarbeitskreis für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt vom 15.08.1997:

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Zu unserem Antrag vom 25. Juli 1997, die Streichung der KDA-Stelle in der Region Bodensee zu revidieren, ist inzwischen noch eine weitere wichtige Stellungnahme eingegangen vom Kreisverband der SPD.

Wir fügen sie diesem Schreiben bei

Mit freundlichen Grüßen
gez. J. Schulz, Pfr.

**Stellungnahme Sozialdemokratische Partei Deutschlands
KREISVERBAND KONSTANZ, KREISVORSITZENDER:**

An Herm Pfarrer
Joachim Schulz
Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen

30. Juli 1997

Sehr geehrter Herr Pfarrer Schulz,

wir haben gehört, daß es nicht sicher sei, ob die Stelle des pensionierten Herm Kapp, kirchlicher Dienst an den Menschen in der Arbeitswelt, wieder besetzt wird. Dies führte bei uns im Kreisvorstand dazu, daß wir in unserer letzten Vorstandssitzung über diese Situation eine intensive und lebhafte Diskussion führten. Die Arbeitslosigkeit in unserem Landkreis nimmt im Land Baden Württemberg eine Spitzenstellung ein. Wir müssen uns hier auch längerfristig auf ein menschlich zermürbendes Problem einstellen. In unserem Vorstand ist der IG-Metallvorstand vertreten, sind auch verschiedene VertreterInnen freier Wohlfahrtsverbände vertreten.

Das Ergebnis unseres intensiven Erfahrungsaustausches und der Diskussion führte zu der Erkenntnis, daß wir Sie bitten, um die Wiederbesetzung dieser Stelle zu kämpfen. Sie haben unsere volle Unterstützung. Immer wieder fiel der Satz: „Diese Stelle darf nicht den Sparmaßnahmen zum Opfer fallen.“

Es wurden auch überzeugende Gründe angeführt:

Die Parteien, vor allem die Gewerkschaften tun alles, um Arbeitsplätze zu erhalten, und die Not von Menschen durch Arbeitslosigkeit zu verhindern. Die Gewerkschaft tut dies durch tarifliche Verhandlungen und Sozialplanerstellung usw. Es wurde betont, die Kirche hat sehr viel mehr Chancen, an die Menschen im Betrieb auf der menschlichen Ebene heranzukommen. Die Kirche habe bislang auf der Ebene von Beratung und Begleitung unersetzbare Arbeit geleistet. Gerade in unserer Region liegen da gute, konkrete Erfahrungen einer Arbeit vor, die eben nur von der Kirche in dieser wirkungsvollen und notwendigen Art getan werden kann. Im Beziehungsgeflecht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern spielt der Vertrauensvorschuß, den kirchliche Mitarbeiter in der Arbeitswelt haben eine gewichtige Rolle. Sie haben eher die Chance, konfliktreiche Kontroverspartner an einen Tisch zu bringen.

Es wäre eine zu schmerzhafe Wunde, müßten Menschen in unserem Kreisgebiet auf einer Beratung, Begleitung, Stütze durch die Arbeit der Kirche an den Menschen in der Arbeitswelt verzichten die in den letzten Jahren nicht wenigen Menschen geholfen hat, ihre Krise zu meistern.

Wir haben in unserer Vorstandssitzung am 10. Juli 1997 im Nebenzimmer des „AWOCADO“ beschlossen, Sie zu bitten, bei den entsprechenden Stellen der Kirchenleitung für eine Wiederbesetzung „der Stelle Kapp“ zu kämpfen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bernd Karcher

Zu Eingang 3/6.2.4

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 05.08.1997 zum Schreiben des Ältestenkreises der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen vom 25.07.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
den Forderungen der Antragsteller kann man nicht widersprechen, wenn man sich in deren Perspektive eindeinkt. Dieser Sachverhalt ist aber auch bei jeder anderen Stelle gegeben, deren Streichung zu den Haushaltssolidaritätsmaßnahmen gehört.

Eine Fortsetzung der Arbeit erscheint dem Evangelischen Oberkirchenrat durch folgende Maßnahmen möglich:

1. Aufbau eines Freundeskreises aus den beeindruckend vielen Unterstützern der Eingabe, der durch Spenden eine halbe Stelle finanziert. Oder:
2. In Beachtung des breiten regionalen Interesses, wie es insbesondere Frau Dekanin Fuchs dokumentiert, Verzicht auf die Streichung mit Gegenfinanzierung durch zusätzliche Streichung einer halben gemeindebezogenen Stelle im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach (Gemeindepfarrerin bzw. Gemeindepfarrer oder Gemeindediakonin bzw. Gemeindediakon). Oder:
3. Verlagerung einer halben Stelle aus dem Gesamtstellenplan des kda in die Bodenseeregion.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr ergebener
gez. K. Baschang

Zu Eingang 3/6.2.4

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.09.1997 zum Schreiben des Bezirksarbeitskreises für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt vom 15.08.1997 (mit Stellungnahme SPD)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
für den Evangelischen Oberkirchenrat danke ich Ihnen, daß Sie Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben bezeichneten Vorgang geben.

Das Schreiben des Kreisvorsitzenden Pfarrer Bernd Karcher vom Kreisverband Konstanz der SPD an den Bezirksarbeitskreis für Gerechtigkeit, Kirche und Arbeitswelt / Region Bodensee trägt in der Sache keine Argumente vor, die nicht bereits bekannt und gewürdigt worden wären.

Insofern verbleiben wir bei unserer Stellungnahme vom 05.08.97 zu dem Schreiben der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen vom 25.07.97.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr ergebener
gez. K. Baschang

Anlage 6.2.5 Eingang 3/6.2.5

Schreiben des Pfarrers Erhard Schulz – für Pfarrkonvent Bretten vom 01.08.1997 zur Fortführung des Medienvertrages und zum Bestand der Medienzentrale

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein!

Hiermit sende ich Ihnen eine Eingabe für die nächste Landessynode zur Beslußfassung vor, die vom Pfarrkonvent Bretten einstimmig beschlossen und unterstützt wird. Es geht darum, den Versand der Evangelischen Medienzentrale unverändert wie bisher bestehen zu lassen. Dies scheint uns insgesamt kostengünstiger (einschließlich der eingesparten Fahrtkosten und der dafür erforderlichen Arbeitszeit der

kirchlichen Mitarbeiter) als eine Umverteilung auf die Bezirke. Auch eine stärkere finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden bzw. der Verleiher ist für uns nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Wir bitten, diese Eingabe zur Diskussion und zur Abstimmung zu stellen.
Herzlichen Dank für Ihr Bemühen,
im Namen des Pfarrkonvents Bretten
gez. Erhard Schulz
(Pfarrer)

Eingabe an die Landessynode

Die Unterzeichnenden stellen folgenden Antrag an die nächste Landessynode:

Der Versand der Evangelischen Medienzentrale bleibt ungeachtet der zu treffenden Sparmaßnahmen unverändert bestehen wie bisher.

Begründung: Die geplante Einsparung von 100 Pfarrstellen in der Badischen Landeskirche ist eine einschneidende Maßnahme, die nicht nur von den Pfarrerinnen und Pfarrern, sondern letztlich auch von allen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen Opfer und die Bereitschaft zu Mehrarbeit verlangt.

Es ist einzusehen, daß in Zeiten angespannter Finanzen nicht alles so bleiben kann, wie es ist.

Aber es ist nicht einzusehen und kann nicht hingenommen werden, daß dieselbe Synode, die diese einschneidenden Maßnahmen für ihre kirchlichen Mitarbeiter beschließt, gleichzeitig die Arbeit und den Service einer kirchlichen Einrichtung wie die Bildstelle beendet, die bisher ganz entscheidend zur Entlastung dieser kirchlichen Mitarbeiter beigetragen hat. Dank der hervorragenden präzisen und pünktlichen Arbeit der Bildstelle wurden wir hier mit dem Versand von Medien bestens bedient.

Es ist nicht akzeptabel, kirchlichen MitarbeiterInnen jetzt pro Medien-einsatz anstrengende Autofahrten von 1 bis 3 Std. pro Medieneinsatz zuzumuten. Es ist höchst unsolidarisch, weitere bisherige Entlastungen zu streichen, wenn im selben Atemzug mit großer Selbstverständlichkeit die Bereitschaft zur Mehrbelastung erwartet wird. Außerdem ist die finanzielle Einsparung, die durch den Wegfall des Medienversandes erzielt, verschwindend gering. Die Evangelische Medienzentrale Baden ist eine der Dienststellen der Evangelischen Landeskirche Baden, von der kirchlichen MitarbeiterInnen mit am meisten profitieren. Zu ihrem Weiterbestehen wie bisher gibt es keine Alternative.

Im Namen des Pfarrkonvents Bretten
gez. Erhard Schulz
(Pfarrer)

Zu Eingang 3/6.2.5

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.08.1997 zum Schreiben des Pfarrers Erhard Schulz – für Pfarrkonvent Bretten vom 01.08.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat in seiner Sitzung vom 12.8.1997 Ihr genanntes Schreiben beraten, in dem Sie eine kurze Stellungnahme zum Antrag von Pfarrer Erhard Schulz im Namen des Pfarrkonvents Bretten in bezug auf die Fortführung der Arbeit der Evangelischen Medienzentrale erbitten. Das Kollegium hat Referat 4 als zuständiges Fachreferat mit der Übermittlung der Stellungnahme beauftragt.

1. Nachdem die Landessynode bei ihrer Frühjahrstagung im Rahmen ihrer Beschlüsse der Vorgaben für das Haushaltbuch 1998/99 die Schließung der Evangelischen Medienzentrale Baden ausdrücklich mit beschlossen hat, erscheint eine erneute Beratung in der Landessynode nicht angezeigt.
2. Der Antrag von Herrn Pfarrer Schulz bezieht sich im Eingangsteil ausschließlich auf die Fortführung des Medienvandes durch die EMZ. Im Schlußteil wird zugleich für ein „Weiterbestehen“ votiert.

Bei allen Vorüberlegungen zur Fortführung der Arbeit der EMZ sind Modelle zur Reduzierung der Arbeit zu Recht verworfen worden. Außerdem ist den Antragstellern aus dem Kirchenbezirk Bretten offensichtlich nicht bewußt, daß die Region Karlsruhe gerade durch die persönliche Ausleihe wesentliche NutzerInnen der EMZ ist.

3. Das Fachreferat freut sich über die aus dem Antrag zu entnehmende hohe Anerkennung für die Arbeit der EMZ. Es ist zu hoffen, daß durch

eine Fortführung der Aufgabe in regionaler Verantwortung eine Nutzung des umfangreichen Bestandes gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Greiling
Kirchenrat

Zu Eingang 3/6.2.5

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 09.10.1997 zum Schreiben des Pfarrers Erhard Schulz – für Pfarrkonvent Bretten vom 01.08.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 26. August 1997 war sommerferienbedingt sehr knapp ausgefallen. Gerne nehme ich ausführlich Stellung und beziehe dabei auch den Beschuß der Landessynode vom 16. April 1997 (Protokoll Seite 92) ein.

1. Nachdem schon in den zurückliegenden Jahren immer wieder kritische Anfragen wegen der Höhe der für die Evangelische Medienzentrale Baden aufzuwendenden Beträge gestellt wurden, hat es Gespräche mit der württembergischen Landeskirche gegeben mit dem Ziel, durch Kooperation der Medienzentralen Kosten zu sparen. Diese Gespräche waren auch deswegen nicht erfolgreich, weil eine genaue Kostenrechnung ergeben hat, daß die Abwicklung des Versandes über die württembergische Medienzentrale erheblich mehr Kosten verursachen würde als die ganze badische Medienzentrale insgesamt.

Inzwischen hat die Medienzentrale der württembergischen Landeskirche ein Kooperationsabkommen mit der Medienzentrale der Diözese Rottenburg-Stuttgart geschlossen, wie in der vergangenen Woche der Presse zu entnehmen war. Diese Lösung legte sich deswegen nahe, weil beide württembergische Medienstellen in Stuttgart angesiedelt sind.

2. Auch mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg sollten Gespräche mit demselben o.g. Ziel geführt werden. Freilich hat mein mehrfaches Bemühen dort keine Reaktion gefunden. Auch ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Domkapitular Ritter hat außer dem freundlichen Zurkenntnisnehmen keine Konsequenzen gehabt. Allerdings wurde inzwischen auf der Ebene der Leiter der Medienzentralen vereinbart, daß unser 16 mm-Filmbestand von der Medienstelle des Erzbistums übernommen, dort gepflegt und auch weiterhin zur Ausleihe bereithalten wird. Der Mitarbeiter in der EMZ Karlsruhe, der ausschließlich mit der Pflege der Filme beschäftigt war, ist inzwischen auf einen Arbeitsplatz im Dienstgebäude Blumenstraße 1 versetzt.

3. Der wesentliche Kostenfaktor bei der EMZ ist der landeskirchenweite Versand. Dafür werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebraucht. Im Zuge der weiteren Sparmaßnahmen mußte deshalb schweren Herzens vorgeschlagen werden, die EMZ zu schließen. Dabei war freilich der Gedanke leitend, wie die medienpädagogische und mediendidaktische Kompetenz, die bei der EMZ angesiedelt ist, aufrecht erhalten werden kann. Es wurde deshalb vorgeschlagen, den pädagogischen Mitarbeiter und Leiter der EMZ zukünftig beim RPI anzubinden, wo er auch bisher schon mitgearbeitet hat.

4. Gleichzeitig wurde das Gespräch mit dem Kirchenbezirk Karlsruhe aufgenommen, dem der Medienbestand der EMZ angeboten wurde. Dies geschah deshalb, weil die Statistik ausweist, daß kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kirchenbezirken Karlsruhe und Umgebung zwischen 30 und 40 Prozent der Entleiher bei der EMZ stellen. Mit dem Kirchenbezirk Karlsruhe wurden Überlegungen zu einem neuen Konzept angestellt. In einem „Medienladen“ sollen Informations- und Ausleihmöglichkeiten für AV-Medien zur Verfügung gehalten werden. Außerdem soll dort Einführung und Übungsgelegenheit für die neuen Medien wie CD-ROM, Internet etc. möglich sein. Dieses Konzept hat den Vorteil, daß weiterhin Entleihmöglichkeiten für Karlsruhe und Umgebung bestehen, daß aber auch der medienpädagogische Mitarbeiter im Medienladen selber mitarbeitet und so Zugang zu aktuellen Medien erhält, was für seine Arbeit notwendig ist.

5. Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie Pfarrenrinnen und Pfarre, die bisher der landeskirchenweiten Versand der EMZ in Anspruch genommen haben, sind außerhalb des Großraums Karlsruhe an die regionalen Medienstellen bei den Schuldekaninnen und Schuldekanen gewiesen. Das ist selbstverständlich kein Ersatz für den landeskirchenweiten Versand der EMZ, es bedeutet zusätzliche Fahrstrecken, ist unbequem und den Nutzern in der Fläche steht auch nicht so ein breites Angebot wie bisher zur Verfügung. Sie sind jedoch nicht gänzlich ohne Zugang zu Medien und medienpädagogischer Beratung gelassen. Die Benachteiligung trifft selbstverständlich den ländlichen Bereich stärker als den städtischen Bereich.

6. Die Kreis- und Landesbildstellen haben wegen des Vorhandenseins der landeskirchlichen Medienzentrale sich bisher bei der Anschaffung von Medien für den Religionsunterricht zurückhalten können. Dies war auch eine stille Vereinbarung. Die Kreis- und Landesbildstellen werden nun aufgefordert, Medien für den Religionsunterricht im selben Umfang wie für andere ordentliche Unterrichtsfächer bereit zu halten. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dann außer in den Medienstellen der Schuldekaninnen und Schuldekanen Zugang zu Medien für Religionsunterricht und Gemeindearbeit auch bei den Kreisbildstellen und bei der Landesbildstelle Karlsruhe.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ihr Dr. Michael Trensky
Oberkirchenrat

Anlage 6.2.5.1 Eingang 3/6.2.5.1

Eingang des Ältestenkreises der Luthergemeinde Karlsruhe vom 22.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

der Ältestenkreis der Luthergemeinde hat sich am 20. September auf seiner Tagung in Pforzheim-Hohenwart mit der Auflösung der Evang. Medienzentrale in Karlsruhe beschäftigt. Wir halten dies nicht für vertretbar und stellen folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen:

- **Die Arbeit der Medienzentrale ist wie bisher aufrecht zu erhalten.**
- **Die notwendigen finanziellen Mittel werden in den Haushaltspunkt 1998/99 eingestellt.**

Die landeskirchenweite Versorgung mit Unterrichtsmaterialien muß eine landeskirchliche Angelegenheit bleiben.

Es ist allerdings zu bedenken, ob einzelne Arbeitsfelder, wie herkömmliche Filme zu streichen und die Kirchenbezirke stärker an den Unkosten zu beteiligen sind.

Ein landeskirchliches Zentralinstitut für diese Aufgaben ist weiterhin notwendig. Die staatlichen Stellen können und werden dies nicht bieten können, damit Unterricht pädagogisch und theologisch verantwortbar in Schule und Gemeinde geschehen kann.

Es ist auch daran zu denken, daß manche Kirchenbezirke gemeinsame Medienstellen haben und die Entfernung für die Benutzer sehr weit sein können. Die Frequentierung der Ausleihe wird abnehmen, wenn die Wegstrecken zu groß sind und keine Femleihe mit vorhergehender Beratung angeboten werden kann.

Die Aufteilung des Bestandes der EMZ ist kontraproduktiv für die religiöspädagogische Arbeit.

Eine Bibliothek, bzw. Medienzentrale, die zerschlagen wird, kann nur unter größtem Kostenaufwand wieder geschaffen werden. Sie ist eigentlich für die Zukunft verloren. Die Einzelteile werden nicht lebensfähig sein, denn nach welchen Kriterien werden die Medien auf die regionalen Medienstellen der Kirchenbezirke aufgeteilt?

Im Medienzeitalter kann sich die Kirche nicht aus dieser Medienarbeit zurückziehen, ohne sich selbst nachhaltig zu schaden und ihre Lehrkräfte zu behindern.

So bitten wir Sie ganz dringend, der beabsichtigten Schließung der Medienzentrale zu widersprechen und statt dessen den Oberkirchenrat zu neuen Verhandlungen aufzufordern, wie diese oder eine vergleichbare Einrichtung beibehalten werden kann.

Im Auftrag des Ältestenkreises
gez. Ulrich Schadt, Pfarrer

Anlage 6.2.5.2 Eingang 3/6.2.5.2

Eingang des Herrn Alexander Utz, Karlsruhe und anderen vom 30.09.1997 zum Bestand der Medienzentrale

Zur Beratung des Haushaltplanes für die Jahre 1998/99 stelle ich den nachstehenden Antrag an die Landessynode:

Der Landessynode wurde ein Kürzungsbeschuß seitens des Evangelischen Oberkirchenrats vorgelegt, demzufolge die Evangelische Medienzentrale (EMZ) aufgelöst werden soll. Ich halte diese Kürzung für nicht vertretbar.

Antrag

Die Landessynode möge beschließen:

- Die medienpädagogische Arbeit der EMZ ist wie bisher aufrecht zu erhalten.
- Die notwendigen finanziellen Mittel werden in den Haushaltspunkt 1998/99 eingestellt.

Begründung

- Wir halten es für nicht vermittelbar, daß im Vorfeld des Kinderkirchenjahres 1998 die Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Kindern an den Schulen (neben den einschneidenden personellen Kürzungen und ausfallendem Unterricht) dermaßen verschlechtert werden soll. Das ist kurzfristig geplant und für die Situation des Religionsunterrichtes schädlich.
- Die landeskirchenweite Versorgung mit unterrichtlichen Medien muß eine landeskirchliche Angelegenheit bleiben. Es ist zwar zu bedenken, ob einzelne Arbeitsfelder zu streichen (z. B. herkömmliche Filme) und die Bezirke stärker an den daraus entstehenden Kosten zu beteiligen sind. Ein landeskirchliches Zentralinstitut für diese

Angelegenheiten ist aber notwendig. Staatliche Stellen (Landesmedienstelle) können und werden nicht das bieten können, was in der nötigen Breite theologisch verantwortbar und pädagogisch geboten in Schule und Gemeinde gebraucht und derzeit von der EMZ angeboten wird.

- Eine Aufteilung des Bestandes der EMZ „in alle Winde“ und eine Verzweigung der Entleihmöglichkeiten ist kontraproduktiv für die religiöspädagogische Arbeit. Im Medienzeitalter kann sich die Kirche nicht aus dieser Medienarbeit zurückziehen, ohne sich selbst nachhaltig zu schaden und ihre Multiplikatoren (Lehrkräfte) nachhaltig zu behindern.
- ◊ So bitten wir Sie ganz dringend, der beabsichtigten Schließung der EMZ zu widersprechen und statt dessen den Oberkirchenrat zu neuen Verhandlungen aufzufordern, wie diese oder eine vergleichbare zentrale Einrichtung beibehalten werden kann.

gez. A. Utz und 5 andere Unterschriften

Anlage 7 Eingang 3/7**Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:****Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspunkt 1997**

(Nachtragshaushaltsgesetz 1997- NHG 1997 -)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines
Nachtrags zum Haushaltspunkt der
Evangelischen Landeskirche in Baden
für das Haushaltsjahr 1997
(Nachtragshaushaltsgesetz 1997- NHG 1997 -)

vom... Oktober 1997
Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Haushaltfeststellung**

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltspunkt 1997 wird der Haushaltspunkt 1997 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
von bisher vermindert um	592.287,849 -28.050,234	592.287,849 -28.050,234
auf nunmehr	<u>564.237,615</u>	<u>564.237,615</u>

**§ 2
Haushaltssperren**

(1) Für das Jahr 1997 bleiben die Sperrvermerke aus § 5 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1996/1997 vom 12. Oktober 1995 bei den folgenden Haushaltssperren bestehen:

Haushaltssperre	Anzahl 1997 DM	Haushaltssperre % je Haushaltssperre 1997 DM
.51.. Gebäudeunterhaltung	3.081.000	10 308.100
.55.. Ausstattungsgegenstände	881.000	10 88.100
.61.00 Reisekosten	1.800.000	10 180.000
.62.00 Telefonkosten	440.000	10 44.000
.63.. Geschäftsaufwand	2.000.000	10 200.000
.64.. Aus-, Fortbildung, Freizeiten	3.400.000	10 340.000
.6700 - 6770, Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	2.800.000	10 280.000
.81.00 Zuweisungen Sonderhaushalt	1.360.000	5 68.000
.94.2. Erwerb v. Gegenäten	1.000.000	20 200.000
5280.749. EB-Zuweisungen	456.000	10 45.600
Summe insgesamt	17.018.000	1.743.800

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Haushaltssperren teilweise aufzuheben, wenn die Beibehaltung der Haushaltssperren in gleicher Höhe zu Mindereinnahmen führt oder bei Freizeiten die Haushaltssperren den ausgewiesenen Betrag übersteigen.

Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsgesetz 1997

§ 3 Übertragbarkeit

- (1) In § 7 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 1996/1997 werden nach der Haushaltsstelle "8100.5110," folgende Haushaltssstellen eingefügt:
"4120.6300, 4120.6370, 5790.7590".

§ 4 Vollzug/Inkrafttreten

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.
(2) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Allgemeines

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) schreibt in § 36 Abs. 2 Buchstabe a vor, daß dann ein Nachtragshaushaltsgesetz aufzustellen ist, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltshaushalt auch per Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltplanes erreicht werden kann. Dies trifft für 1997 zu.

Nach der zuletzt im Mai 1997 vorgenommenen Steuerschätzung durch den Bund und die Länder und aufgrund der tatsächlichen Kirchensteuerentwicklung bis Juli 1997 muß mit einem weiteren Rückgang des Kirchensteueraufkommens gegenüber 1996 um 6 % (minus 26 Millionen DM) gerechnet werden. Gegenüber dem im Haushaltsgesetz 1997 veranschlagten Aufkommen von 469,8 Millionen DM ist somit ein Fehlbedarf von 60,48 Millionen DM zu erwarten.

Der Nachtragshaushalt 1997 ist dadurch gekennzeichnet, daß neben der Korrektur des Kirchensteueraufkommens auf der Einnahmenseite auch die zu erwartenden Mindereinnahmen bei den Staatsleistungen sowie die gestiegene Ertragsentwicklung beim Geldvermögen eingearbeitet wurden. Auf der Ausgabenseite sind im wesentlichen die verfügbaren Haushaltssperren (siehe Haushaltsgesetz 1996/1997) eingearbeitet, ferner werden die Personalkosten um nahezu 12 Millionen DM abgesenkt; dies ist die Folge der geringen Tarifsteigerungen für 1996 und 1997.

Wie im letzten Jahr ist auch in 1997 trotz sich belebender Konjunktur mit einem joblosen Wachstum zu rechnen. Eine konjunkturbedingte Erholung des Kirchensteueraufkommens ist auf längerer Sicht nicht zu erwarten. Auch wenn nun die angekündigte Steuerreform 1999 voraussichtlich nicht beschlossen wird und falls doch, so erst mit zeitlicher Verzögerung, kann keine "Entwarnung" bezüglich der notwendigen Sparmaßnahmen gegeben werden, da der Einbruch für 1997 mit netto 26 Millionen DM (siehe oben) die Basis für die kommenden Jahre deutlich absenken wird und schon von daher die ursprünglich geplanten Einsparungen nach wie vor erforderlich sind.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltssstellen verwiesen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Evangelischer Oberkirchenrat
Der Landesbischof

(Dr. Klaus Engelhardt)

Zu § 1 Haushaltsfeststellung.

Der Nachtragshaushalt erhält durch § 1 Gesetzes Kraft.

Zu § 2 Haushaltssperren

Mit diesem Nachtragshaushaltsgesetz werden die Haushaltssätze bei mehreren Haushaltssstellen, bei denen im Haushaltsgesetz 1996/1997 vom 12. Oktober 1995 in § 5 Haushaltssperren angebracht waren, in Höhe dieser Haushaltssperren korrigiert. Daher sind diejenigen Haushaltssstellen, die mit dem Nachtragshaushaltsgesetz nicht berichtigt werden, und an denen bisher Haushaltssperren angebracht waren, weiterhin mit solchen zu versehen.

Erstmals für diese Haushaltsgesetzperiode wurden bei mehreren Ausgabearten (s. § 5 HHG 1996/1997 und § 2 NHG 1996) globale Haushaltssperren angebracht. Bei einigen Haushaltssstellen hätten deren strikte Einhaltung zur Folge, daß mit Ausgaben korrespondierende Einnahmen nicht mehr erzielt werden könnten. So zum Beispiel bei Haushaltsstelle 1120.6795 - Rüstzeiten für ZDL -. Diese Maßnahmen werden über die Evangelische Ar-

beitsgemeinschaft Kriegsdienstverweigerer abgerechnet, so daß in Höhe der verfügten Sperre Mindereinnahmen entstünden.

Ähnlich verhält es sich bei den Haushaltstellen für Freizeitmaßnahmen. In Einzelfällen übersteigen die angebrachten Sperren den im Haushalt ausgewiesenen Bedarf (= Saldo der Ausgabe- und Einnahmehaushaltstelle). Auch hier würde die Aufrechterhaltung der vollen Haushaltssperre deren Absicht widersprechen.

**Zu § 3
Übertragbarkeit**

Zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung sollen die Mittel der aufgeführten Haushaltstellen für übertragbar erklärt werden. Es handelt sich jeweils um Projektfinanzierungen, die 1997 beginnen oder bereits begonnen haben, aber noch nicht abgeschlossen werden können.

E i n n a h m e n					
Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1997	berichtiger Ansatz 1997	Mehr/Minder (-)	
		DM	DM	DM	
0110	Gottesdienst				
0110.1720	Einnahmen Schriften	0	73.000	73.000	
0410	Religionsunterricht				
0410.0522	Ersatzleistungen des Landes für Religionsunterricht	6.000.000	6.150.000	150.000	
0510	Gemeindepfarrdienst				
0510.0520	Staatsleistungen	21.230.000	19.000.000	-2.230.000	
7220	Evang. Oberkirchenrat -Leitung und allgemeine Verwaltung-				
7220.0520	EOK-Staatsleistungen	2.450.000	2.190.000	-260.000	
8300	Kapitalvermögen				
8300.1180	Zinsen aus laufenden Betriebsmitteln	800.000	100.000	-700.000	
8610	Evangelische Zentralpfarrkasse				
8610.0520	Pauschalleistungen Land	1.837.000	1.640.000	-197.000	
8610.1290	Reinerlös Zentralpfarrkasse	3.243.000	3.763.000	520.000	
9110	Kirchensteuern				
9110.0110	Kirchensteuer	469.800.000	407.320.000	-62.480.000	

Einzel erläuterungen

Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung
0110		Gottesdienst
1720		Abführung von 1,- DM je verkauftem Gesangbuch durch den Evangelischen Presseverband Baden (Abrechnung aus 1996).
0410		Religionsunterricht
0522		Mehreinnahmen bei den Ersatzleistungen des Landes Baden-Württemberg zum Religionsunterricht.
0510		Gemeindepfarrdienst
0520		Mindereinnahmen bei den Staatsleistungen. Das Land Baden-Württemberg gewährt auch für 1997 die Staatsleistungen nur in Höhe der Basis 1994.
7220		Evang. Oberkirchenrat -Leitung und allgemeine Verwaltung-
0520		Mindereinnahmen bei den Staatsleistungen. Das Land Baden-Württemberg gewährt auch für 1997 die Staatsleistungen nur in Höhe der Basis 1994.
8300		Kapitalvermögen
1180		Durch den anhaltenden Einbruch beim Kirchensteueraufkommen sinkt die Kassenliquidität, so daß weniger an Zinsen erwirtschaftet werden.
8610		Evangelische Zentralpfarrkasse
		Mindereinnahmen bei den Staatsleistungen. Das Land Baden-Württemberg gewährt auch für 1997 die Staatsleistungen nur in Höhe der Basis 1994.
1290		Ausgleich der Mindereinnahmen bei Hst. 8610.0520 und zusätzliche Abführung des Reinerlöses aus dem Jahr 1996.
9110		Kirchensteuern
0110		Die Neuberechnung des Kirchensteueraufkommens erfolgt auf der Basis des Aufkommens bis einschließlich Juli 1997.
		Ist 1996 433.300.000 DM
		Rückgang ca. 4,8 % 20.670.000 DM
		Ausfall durch Mitgliederentwicklung und Beschäftigungsverhältnisse 5.310.000 DM
		genutzt 407.320.000 DM

Einnahmen

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1997 DM	berichtigter Ansatz 1997 DM	Mehr/Minder (-) DM
9210	Umlagen an EKD			
9210.0490	Zuweisung aus Steuerant.KG	9.059.000	8.165.000	-894.000
9310	Steueranteil der Kirchengemeinden			
9310.3120	Entnahme Rücklagen Kirchengemeinden	4.460.515	17.000.865	12.540.350
9310.3690	Zuweisung für Investitionen	5.900.000	9.000.000	3.100.000
9700	Rücklagen			
9700.1185	Erträge aus Geldvermögen	22.000.000	24.400.000	2.400.000
9750	Haushaltssicherungsfonds			
9750.3110	Entnahme Rücklagen Ladeskirche	0	19.927.416	19.927.416
	Summe	546.779.515	518.729.281	-28.050.234

Einzel erläuterungen

Gliedernungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung
9210		Umlagen an EKD
0490		Durch Absenkung des Gesamtvolumens für den Finanzausgleich kann der aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden zu tragende Anteil abgesenkt werden (siehe HSt. 9210.7450)
9310		Steueranteil der Kirchengemeinden
3120		Ein Ausgleich ist nur durch Entnahmen aus Rücklagen möglich. Den insgesamt 17 Millionen DM Entnahmen stehen 8 Millionen DM Zuführung (s. Hst. 9785.9110) gegenüber, sodaß letztlich 9 Millionen DM Netto-Entnahmen zu erwarten sind.
3690		Abführung Reinerlös 1996 Unterländer Kirchenfonds.
9780		Rücklagen
1185		Die Entwicklung der Kapitalmärkte läßt für 1997 eine verbesserte Rendite erwarten.
9750		Haushaltssicherungsfonds
3110		Von den 62,5 Millionen DM Mindereinnahmen beim Kirchensteueraufkommen entfallen ca. 35 Millionen DM auf die Landeskirche. Hiervon können 19,9 Millionen DM nicht ausgeglichen werden, so daß eine entsprechend hohe Rücklageneinnahme erforderlich wird.

A u s g a b e n

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1997 DM	berichtigter Ansatz 1997 DM	Mehr/Minder (-) DM
0310	Gemeindediakoninnen (-diakone)			
0310.4230	Gemeindediakone	12.823.000	12.500.000	-323.000
0410	Religionsunterricht			
0410.4210	Bezüge der PfarrerInnen	20.500.000	19.200.000	-1.300.000
0410.4230	Angestellte	8.870.000	8.200.000	-670.000
0410.4420	Versorgung	1.180.000	1.030.000	-150.000
0510	Gemeindepfarrdienst			
0510.4211	Bezüge GemeindepfarrInnen	66.119.834	65.000.000	-1.119.834
0510.4230	Vergütungen	1.382.800	950.000	-432.800
0510.4213	Lehrvikare	3.280.000	2.600.000	-680.000
0510.4410	Versorgung	12.480.000	11.200.000	-1.280.000
0510.4430	Versorgung	9.258.000	7900000	-1.358.000
1120	Amt für Jugendarbeit			
1120.4231	Vergütungen ReferentInnen, SozialarbeiterInnen	1.341.000	1100000	-241.000
1120.4232	Vergütungen Verwaltungsangestellte	826.500	650000	-176.500
1120.4233	Vergütungen der BezirksjugendreferentInnen	2.790.000	2500000	-290.000
1180	Jugendverlände			
1180.7390	Zuweisungen an Sonstige	338.000	304.200	-33.800
1210	Studentenpfarrämter			
1210.4210	Bezüge der PfarrerInnen	624.000	580.000	-44.000
2110	Allgemeine diakonische und soziale Arbeit			
2110.7490	Zuweisungen AFG	205.200	185.200	-20.000
2120	Diakonisches Werk			
2120.7461	Zuweisung für Sachkosten	211.500	190.400	-21.100
2170	Diakonische Einrichtungen			
2170.7660	Baubeihilfen Diakonie	1.600.000	1.280.000	-320.000

Einzel erläuterungen

Ausgaben

Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung	Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1997 DM	berichtigter Ansatz 1997 DM	Mehr/Minder (-) DM
0310		Gemeindediakoninnen (-diakone)	3170	Ostpfarrerversorgung			
	4230	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	3170.4480	Versorgung der Ostpfarrer und Hinterbliebenen	4.500.000	3.820.000	-680.000
0410		Religionsunterricht	3180	Exilpfarrerfürsorge			
	4210	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	3180.4650	Umlage für Exilpfarrerfürsorge	118.000	95.800	-22.200
	4230	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	3350	Evangelische Minderheitskirchen			
	4420	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	3350.7490	Sonstige Zuweisungen	181.300	172.300	-9.000
0510		Gemeindepfarrdienst	3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst			
	4211	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	3510.7451	Beitrag zum Entwicklungsdienst	4.394.000	4.170.000	-224.000
	4230	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	4120	Amt für Information			
	4213	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	4120.6370	Landeskirchliches Kommunikationskonzept	0	150.000	150.000
	4410	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.					
	4430	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.					
1120		Amt für Jugendarbeit	4121	Lokaler und Regionaler Rundfunk			
	4231	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	4121.7450	ERB-GmbH	0	350.000	350.000
	4232	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.					
	4233	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.					
1180		Jugendverbände					
	7390	Einarbeitung Haushaltssperren					
1210		Studentenpfarrämter	4110	Pressearbeit			
			4110.7490	Zuweisungen Presseverband	416.000	386.000	-30.000
2110		Allgemeine diakonische und soziale Arbeit	5130	Kirchliche Gymnasien			
	7490	Einarbeitung Haushaltssperren	5130.7399	Gymnasien	100.500	90.500	-10.000
2120		Diakonisches Werk	5240	Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen			
	7461	Einarbeitung Haushaltssperren	5240.7380	Beuggen-Betriebszuschuß	980.840	880.840	-100.000
2170		Diakonische Einrichtungen	5240.7690	Beuggen-Baumaßnahmen	200.000	180.000	-20.000
	7660	Einarbeitung Haushaltssperren					

Einzel erläuterungen			A u s g a b e n				
Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung	Haushaltssstelle	Dezeichnung	bisheriger Ansatz 1997 DM	berichtigter Ansatz 1997 DM	Mehr/Minder (-) DM
3170		Ontpfarrerversorgung	5241	Evangelische Begegnungsstätte Hohenwart			
	4480	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	5241.7380	Hohenwart-Betriebszuschuß	740.000	666.000	-74.000
3180		Exilpfarrfürsorge	5241.7690	Hohenwart-Baumaßnahmen	400.000	360.000	-40.000
	4650	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	7220	Evang. Oberkirchenrat -Leitung und allgemeine Verwaltung-			
3350		Evangelische Minderheitskirchen	7220.4220	Bezüge der BeamtenInnen	9.800.000	9.200.000	-600.000
	7490	Einarbeitung Haushaltssperren	7220.4230	Angestellte	8.690.000	6.900.000	-1.790.000
3510		Kirchlicher Entwicklungsdienst	7220.4420	EOK Versorgung	2.160.000	2.050.000	-110.000
	7451	Einarbeitung Haushaltssperren	7220.4440	EOK Versorgung	927.000	650.000	-277.000
4120		Amt für Information	7220.5100	EOK-Dienstgebäude	228.000	2.928.000	2.700.000
	6370	Internet. Bereits im Nachtrag 1996 waren 150.000 DM für das Internet veranschlagt worden. Die Mittel waren solange gesperrt, bis der Landeskirchenrat die Freigabe - nach Vorlage einer Konzeption - beschließt. Vorbehaltlich des eventuellen Beschlusses der Landessynode hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 24.9.97 der Konzeption zugestimmt. Nachdem die Mittel in 1996 nicht abgerufen wurden, werden sie in 1997 erneut veranschlagt. Vorgesehen ist die Übertragbarkeit der Mittel (siehe § 3 NHHG 1997), so daß künftig eine jahresübergreifende Bewirtschaftung möglich ist. Siehe hierzu auch den Bericht des Arbeitskreises kirchliche Öffentlichkeitsarbeit zur Herbstsynode 1997.	7220.6370	Sachverständigenkosten	40.000	110.000	70.000
	7220.6810	Dispositionsmittel	170.000	150.000	-20.000		
4121		Lokaler und Regionaler Rundfunk	9100	Kirchensteuern			
	7450	Die Synode hat für den Aufwand zum Privatfernsehen beschlossen, daß jährlich ca. 160.000 DM mit einer zeitlichen Befristung zur Verfügung gestellt werden. Nachdem die Verhandlungen bezüglich der seinerzeit geplanten Refinanzierung scheiterten, sind die Produktionskosten für 1997 in voller Höhe zu tragen. Siehe hierzu auch den Bericht des Arbeitskreises kirchliche Öffentlichkeitsarbeit zur Herbstsynode 1997.	9100.6970	Hebegebühren f. Kirchensteuern	14.094.000	11.600.000	-2.494.000
	9100.7140	Clearing	804.000	201.000	-603.000		
4110		Pressarbeit					
	7490	Einarbeitung Haushaltssperren					
5130		Kirchliche Gymnasien					
	7399	Einarbeitung Haushaltssperren					
5240		Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen					
	7380	Einarbeitung Haushaltssperren					
	7690	Einarbeitung Haushaltssperren					

Einzelränderungen

Ausgaben

Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung	Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1997 DM	berichtigter Ansatz 1997 DM	Mehr/Minder (-) DM
5241		Evangelische Begegnungsstätte Hohenwart	9210	Umlagen an EKD			
	7380	Einarbeitung Haushaltssperren	9210.7350	Umlage EKD	9.541.000	8.950.000	-591.000
	7690	Einarbeitung Haushaltssperren	9210.7450	Finanzausgleich	20.130.000	18.150.000	-1.980.000
7220		Evang. Oberkirchenrat -Leitung und allgemeine Verwaltung-	9310	Steueranteil der Kirchengemeinden			
	4220	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	9310.7211	Steuerzuweisung an Kirchengemeinden	141.448.000	136.000.000	-5.448.000
	4230	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	9310.7213	Baubeihilfen	12.300.000	9.800.000	-2.500.000
	4420	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	9310.7214	Baudarlehen	7.000.000	5.250.000	-1.750.000
	4440	Anpassung der Ansätze für Personalkosten durch geringere Tarifabschlüsse.	9310.7216	Baubeihilfen-Großstädte	1.600.000	1.300.000	-300.000
	5100	Nach der Inbetriebnahme des Neubaus ist der Altbau des Dienstgebäudes Blumenstraße 5-7 zu sanieren. Angemahnt und unverzüglich umzusetzen sind die Auflagen der Aufsichtsbehörden zum Brandschutz und zur Arbeitssicherheit. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen erforderlich (in Mio. DM): Komplette Erneuerung der Elektroinstallationen (0,5); Sanitäre Anlagen, Heizung und Belüftung (0,3); Brandschutzauflagen (0,4). Die Folgekosten dieser Maßnahmen schlagen sich in den Gewerken wie folgt nieder: Rohbauarbeiten (0,3); Trockenbauarbeiten (0,12); Putz- und Stuckarbeiten (0,14); Tischlerarbeiten (0,1); Metallarbeiten (0,1); Malerarbeiten (0,14); Fliesenarbeiten (0,1); Bodenbelag u.a. (0,1), zuzüglich Baunebenkosten (ca. 0,4).	9310.7217	Baudarlehen-Großstädte	1.180.000	885.000	-295.000
	6370	Begleitung des Projekts "Leitbild" durch externe Beraterfirma. Insbesondere Interviews zur Stärken- und Schwächenanalyse.	9310.7223	Haushalt Rechnungsämter	794.000	1.194.000	400.000
	6810	Einarbeitung Haushaltssperren	9110.7250	Gesambeitrag Entwicklungsdienst	5.103.000	4.853.000	-250.000
	9100	Kirchensteuern	9310.7252	Anteil Finanzausgleich	9.059.000	8.165.000	-894.000
	6970	Durch das Minderaufkommen bei den Kirchensteuern fallen weniger Hebegebühren an.	9310.7265	Diakonische Aufgaben	230.000	210.000	-20.000
	7140	Die EKD hat die Clearing-Zahlungen an die östlichen Gliedkirchen zum 1.4.97 eingeseilt.	9310.7266	Sonderhilfen	250.000	225.000	-25.000
			9760	Rücklagen Kirchengemeinden			
			9760.9110	Zuführung an Rücklagen	7.000.000	8.000.000	1.000.000
			9810	Verstärkungsmittel			
			9810.8610	Verstärkungsmittel Personalausgaben	2.904.000	0	-2.904.000
			9810.8620	Verstärkungsmittel Sachausgaben	400.000	200.000	-200.000
				Summe	411.712.474	383.662.240	-28.050.234

Einzel erläuterungen

Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung	
9210		Umlagen an EKD	
	7350	Anpassung des Ansatzes an den Umlagebedarf der EKD.	
	7450	Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Umlageschlüssel von 5,65 %.	
9310		Steueranteil der Kirchengemeinden	
	7211	Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden wurden aufgrund der Kirchensteuerentwicklung auch in 1997 nicht angehoben. Korrektur des Ansatzes.	
	7213	Einarbeitung Haushaltssperren	
	7214	Einarbeitung Haushaltssperren	
	7216	Einarbeitung Haushaltssperren	
	7217	Einarbeitung Haushaltssperren	
	7223	Bedingt durch die allgemeine finanzielle Entwicklung sind die Liquiditätsreserven der Rechnungsjahre deutlich zurückgegangen, so daß Zinsentnahmen, die bisher deren Haushalte wesentlich entlasteten, fehlen. Daher Mehrbedarf zum Ausgleich der Haushalte der Rechnungsjahre.	
	7250	Einarbeitung Haushaltssperren	
	7252	Mit der Absenkung der Gesamtaufwendungen verringert sich auch der Anteil der Kirchengemeinden (siehe HHSt. 92.10.7450)	
	7265	Einarbeitung Haushaltssperren	
	7266	Einarbeitung Haushaltssperren	
	9760	Rücklagen Kirchengemeinden	
	9110	siehe Hst. 9700.1185	
9810		Verstärkungsmittel	
	8610	Durch den moderaten Tarifabschluß werden die Versärführungsmittel nicht benötigt.	
	8620	Absenkung des Ansatzes ist durch sparsame Bewirtschaftung möglich.	

(Endgültige Fassung des Gesetzes im GVBl Nr. 15/1997 Seite 150 ff abgedruckt)

Anlage 8 Eingang 3/8

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 02.07.1997:
Entwurf Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen****Vorlage des Landeskirchenrats**

vom 2. Juli 1997

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1997Der Landeskirchenrat beabsichtigt, gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung die als **Anlage** beigelegte**Verordnung zur Änderung
der Ordnung der theologischen Prüfungen**zu erlassen. Nach § 3 des Pfarrerdienstgesetzes ist hierzu das **Benehmen mit der Landessynode** und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg herzustellen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung beruht die Vorlage an die Landessynode. Das Benehmen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg ist erfolgt.**Hinweis: Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:****§ 124 Abs. 2 Nr. 2 GO:**

„2. Er (der Landeskirchenrat) erläßt die Ordnung der theologischen Prüfungen;“

§ 3 Pfarrerdienstgesetz:

„Die Ordnung der theologischen Prüfungen wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.“

Anlage
Entwurf
Verordnung
zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen
Vom ... 1997

Der Landeskirchenrat erläßt im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 117) und § 3 des Pfarrerdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), folgende Verordnung zur Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen:

Artikel 1**Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen**

Die Ordnung der theologischen Prüfungen vom 9. April 1986 (GVBl. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:
„Diese Seminararbeiten müssen im Anschluß an theologische Lehrveranstaltungen einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer kirchlichen Hochschule gefertigt werden. Ausnahmen davon bedürfen der vorherigen Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats.“
2. § 5 Abs. 3a erhält folgende Fassung:

„Nach Wahl des Studenten gilt eine der drei Seminararbeiten als vorgezogene Prüfungsleistung der I. theologischen Prüfung. Diese Arbeit muß aus einem der mündlichen Fächer der Prüfung mit Ausnahme der Fächer Praktische Theologie und Philosophie stammen. Das Thema bedarf der vorherigen Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Ihre Einhaltung ist von dem Dozenten, mit dem das Thema vereinbart wurde, zu bestätigen.“

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Klausur besteht aus zwei Teilen: Textaufgaben mit Fragen und thematische Fragen einerseits, theologischer Essay andererseits. Die ganze Klausur wird nur dann als „ausreichend“ (mind. 4,25) gewertet, wenn für jede einzelne Hälfte eine ausreichende Leistung (mind. 4,25) erreicht wurde. Alle Klausuren werden von jeweils zwei Korrektoren beurteilt. Als Ergebnis wird das Mittel aus beiden Zensuren genommen. Das Mittel aus dieser Note und der Note der mündlichen Prüfung ist die Endnote für das betreffende Fach. Dagegen wird bei der Feststellung der Endnote im Schwerpunkt fach die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung doppelt bewertet.“

Artikel 2**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am 1997 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 (Neufassung des § 11 Abs. 1) findet erstmals bei der I. theologischen Prüfung im Wintersemester 1998/99 Anwendung.

Karlsruhe, den ... 1997

Der Landeskirchenrat**Begründung**

Die Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen hält der Landeskirchenrat aus folgenden Gründen für erforderlich:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3):

Die Behandlung eines kürzlichen Beschwerdefalls im Landeskirchenrat zeigte, daß eine Ergänzung der Ordnung der theologischen Prüfungen notwendig ist, wenn man verhindern will, daß ohne vorherige Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Seminararbeiten zur Examensmeldung eingereicht werden, die nicht an einer theologischen Fakultät geschrieben wurden.

Der bisherige Text spricht an dieser Stelle lediglich von „Seminararbeiten“, ohne sie fachlich näher zu bestimmen (vgl. Anlage).

Es war aus diesem Grund rechtlich nicht zu beanstanden, wenn bei der Meldung zum I. theologischen Examen beispielsweise Seminararbeiten vorgelegt wurden, die an anderen Fakultäten (z. Bsp. an einer juristischen Fakultät) geschrieben wurden und von einer theologischen Fakultät als Seminararbeit anerkannt wurden. Im konkreten Fall gab es im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bewerber/-innen Bedenken gegen ein solches Verfahren, da nach Einschätzung des Evangelischen Oberkirchenrats die damals auf diese Art eingereichte Arbeit nach Art und Umfang nicht den üblicherweise an den theologischen Fakultäten geforderten Standards entsprach. Um einen ähnlichen Fall künftig auszuschließen, bedarf es der vorgeschlagenen Änderung der Ordnung der theologischen Prüfungen.

Mit einer zuvor beim Evangelischen Oberkirchenrat einzuholenden Einwilligung zu Seminararbeiten, die nicht im Anschluß an eine Lehrveranstaltung einer evangelisch-theologischen, akademischen Ausbildungsstätte geschrieben werden sollen, kann darauf geachtet werden, daß die Zulassungsvoraussetzungen von allen Theologiestudierenden in vergleichbarem Maß erfüllt werden. Die vorherige Einwilligung scheint notwendig, um solche „Sonderwege“ rechtzeitig mit der Abteilung Theologische Ausbildung abzusprechen.

Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3a):

Wegen des Wortlautes des neu eingefügten § 5 Abs. 1 Satz 2 **entfällt § 5 Abs. 3a Satz 2, letzter Halbsatz**. Letzteres dient der Klarheit der Neufassung des § 5 OthP.

Artikel 1 Nr. 3 (§ 11 Abs. 1):

Das in mehreren Besprechungen zwischen den Fachprüfern der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat vereinbarte Modell der Examensklausuren stellt einen Kompromiß zwischen der bisherigen Form des „gemischten Tests“, bei dem alle Aufgabengruppen (geschlossene, halboffene, offene Fragen) jeweils gleich gewichtet wurden (je Gruppe 20 mögliche Punkte), und der Form der „reinen Essay-Klausur“, die nur einen Aufgabentyp kennt, dar:

Es sollen sowohl die Fähigkeiten zu gründlicher zusammenhängender Darstellung und Beurteilung eines theologischen Problems als auch die Fähigkeit zu knapper, prägnanter Auskunft über Wissensinhalte geprüft werden.

Deshalb ist auszuschließen, daß eine Examensklausur nach dem neuen Modell auch dann bestanden werden kann, wenn sich der/die Kandidat/-in nur auf einen Aufgabentyp (Essay oder Fragen des gemischten Tests) spezialisiert und damit zeigt, daß er/sie nur eine der zu überprüfenden Fähigkeiten in ausreichendem Maße besitzt.

Wenn dagegen in beiden Hälften der Examensklausur mit ihren je besonderen Aufgabentypen ein ausreichendes Ergebnis erzielt werden muß, um die Examensklausur als ganze zu bestehen, wird gewährleistet, daß auch beide Fähigkeiten erworben und unter Beweis gestellt werden.

Zur Klarstellung und weil dies in der Landeskirchenratssitzung vom 02.07.1997 zu Rückfragen führte sei angemerkt: Der Änderungsvorschlag lautet bewußt: „...Textaufgaben mit Fragen und thematische (nicht thematischen) Fragen...“, da die **thematischen Fragen** neben den **Textaufgaben mit Fragen** einen eigenständigen Bereich darstellen.

Artikel 2 Abs. 2:

Um des Vertrauensschutzes für Kandidaten/-innen, die sich vor Inkrafttreten der Änderung zur Prüfung melden (d. h. sich in ihrer Vorbereitung auf die bisherige Form eingestellt haben) willen, ist eine Übergangsbestimmung notwendig.

(Anlage: Auszug aus der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 9. April 1986 hier nicht abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl Nr. 2/1998 Seite 27 abgedruckt)

Anlage 9 Eingang 3/9**Eingang der Landeskantoren Nord-, Mittel- und Südbadens vom 30.07.1997 zur Anstellung der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren**

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

in unserer Verantwortung für das kirchenmusikalische Leben in den Gemeinden unserer Landeskirche stellen wir zwei Anträge an die Landeskirche.

Diese Anträge wurden mit den Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren sowie den Vertrauensparrerinnen und Vertrauensparrern für Kirchenmusik ausführlich besprochen. Sie sollen dazu dienen, die Pflege der Kirchenmusik und die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses (fast 90% der kirchenmusikalischen Arbeit wird von nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern geleistet) in unserer Landeskirche landesweit und langfristig abzusichern.

ANTRAG 1

Der **Personalkostenzuschuß für die Stellen von Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren, der auf dem Weg der Vorwegentnahme aus zentralen Mitteln den anstellenden Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt wird, soll von bisher 35% auf 50% angehoben werden.**

I. Begründung der Notwendigkeit von Bezirkskantorenstellen**a) Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses:**

Früher standen für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst vor allem Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung. Dieses ist heute nicht mehr der Fall. An ihre Stelle sind oft recht junge Gemeindemitglieder getreten, die bei den Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren ihre Aus- und Fortbildung erfahren. Sie stehen den Gemeinden in der Regel nur begrenzte Zeit zur Verfügung, z.B. weil sie ihren Heimatort wegen ihrer Berufsausbildung, wegen Wehr- oder Ersatzdienst oder wegen der Annahme eines Arbeitsplatzes an einem anderen Ort verlassen.

Die kirchenmusikalische Nachwuchspflege und -betreuung mußte gegenüber früher deutlich intensiviert werden. Sie ist unter den heute gegebenen Umständen nötiger denn je.

Die Landeskirche hat das frühzeitig erkannt und das System der Bezirksbeauftragung von hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern geschaffen.

Diesem bewährten System droht jetzt Gefahr dadurch, daß manche Kirchengemeinden im Rahmen der Sparmaßnahmen gezwungen sind, die Stelle ihrer Bezirkskantorin bzw. ihres Bezirkskantors zu streichen oder im Arbeitsumfang deutlich zu reduzieren.

Damit würde – ohne, daß die Kirchengemeinden dieses bewußt beabsichtigen – die Aus- und Fortbildung sowie die Betreuung des Organisten- und Chorleiter nachwuchses, der in den Gemeinden des Kirchenbezirks nebenamtlich tätig ist, eingestellt. Vor allem in den ländlichen Regionen der Landeskirche droht dann auf Dauer der musiklose Gottesdienst, da kein Nachwuchs mehr vorhanden sein wird.

b) Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit:

In den meisten Bezirkskantoren wurden übergemeindliche „Bezirkskantoreien“, die oft auch überregional zusammengesetzt sind, gebildet.

Im Unterschied zu den ausschließlich gemeindebezogenen Kirchenchören singen in den Kantoreien häufig Menschen, die nur durch ihr Singen im Chor Zugang zur Kirche und ihrer Verkündigung haben, die also sogenannte "treue Kirchenfeme" sind. Ebenso werden durch Kirchenkonzerte Hörer von der Verkündigung der christlichen Botschaft erreicht, die vielleicht in ihrer Mehrzahl nicht mehr regelmäßig zum Gottesdienst kommen. Allein, daß sie um ein Kirchenkonzert zu hören, in die Kirche gehen und dort den christlichen Symbolen begegnen, deren Bedeutung ihnen ja bekannt ist, und Grundtexte unseres Glaubens hören, kann schon die Beziehung der "treuen Kirchenfeme" zu ihrem Glauben und zur Kirche stabilisieren.

Das Feld der kirchlichen Oratorienspfege sollte deshalb unbedingt von diesen unseren Kantoreien besetzt bleiben, statt es ad-hoc-Chören oder Gesangsvereinen, die als Zugnummer ab und zu das Weihnachtsoratorium von Bach machen, einfach zu überlassen. Wichtig ist, von welchem Geist, Stil und Inhalt solche Chorarbeit geprägt wird.

Die Presse nimmt von Kirchenkonzerten meist ausführliche Notiz und macht dadurch wiederum Kirchen in der Öffentlichkeit präsent.

c) Stärkung des volkskirchlich offenen Charakters unserer Landeskirche:
In der Kindersing- und Musizierarbeit der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren geschieht nicht nur musikpädagogische, sondern ebenso wirksam auch gemeindepädagogische Arbeit. Über die Kinder werden deren Eltern erreicht. Immer wieder kommt es zu Kooperationen mit Schulen oder Musikschulen.

Diese kirchenmusikalische Jugendarbeit entwickelt sich neben der Chorarbeit immer mehr zu einem wichtigen Beitrag zur Stärkung des volkskirchlich offenen Charakters unserer Kirche.

d) Refinanzierung kirchenmusikalischer Arbeit:

Ein besonderes Kennzeichen qualifizierter kirchenmusikalischer Arbeit besteht darin, daß sie sich teilweise refinanziert, manchmal in hohem Maß. Sie erzielt durch den Vollzug der Arbeit finanzielle Einnahmen, erlangt Zuschüsse kommunaler und staatlicher Stellen, empfängt Spenden und gewinnt Sponsoren. Nach einer repräsentativen Erhebung betragen die Aufwendungen der Kirchengemeinden im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Kirchenmusik (ohne Gehaltskosten) im Durchschnitt nur 12 Prozent. Das bedeutet, daß 88 Prozent als sogenannte "Fremdmittel" zusätzlich durch das Engagement der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erwirtschaftet werden.

e) Organisation der Orgelvertretungen, Entlastung der Pfarrämter:

Bereits jetzt ist es schwierig, vor allem auf dem Land, den Organisten-dienst für jeden Gottesdienst abzusichern. Wenn künftig ein Siebtel der Gemeindepfarrstellen entfällt, wird es auch schwieriger, Nachwuchs für den kirchenmusikalischen Dienst zu gewinnen; in der Regel werden nämlich junge Gemeindeglieder, die in die kirchenmusikalische Arbeit hineinwachsen könnten, von den Pfarrern in ihren Gemeinden ausgemacht. Ohne Bezirkskantorat müßte die Einsatzplanung für den Orgeldienst in Gemeinden ohne fest angestellte nebenamtliche Organistinnen und Organisten von den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern zusätzlich übernommen werden.

II. Warum die Bezirkskantorenstellen durch Erhöhen des landeskirchlichen Zuschusses von 35 auf 50% stabilisiert werden können

- Die Erhöhung des landeskirchlichen Anteils (durch Vorwegentnahme) erleichtert der Gemeinde die Finanzierung der Bezirkskantorin bzw. des Bezirkskantors.
- Bei einer Erhöhung auf 50% läßt sich auch besser als bisher die bezirkliche Arbeit auf zwei hauptamtliche Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker anteilmäßig verteilen. Dadurch könnte auch einer zweiten Kirchengemeinde mit hauptamtlicher Beschäftigung in der Kirchenmusik im jeweiligen Kirchenbezirk finanziell geholfen werden. Es entstünde eine Art "Gruppenbezirkskantorat", wobei eine Person die Hauptverantwortung zu tragen hätte.

ANTRAG 2

Im Rahmen der Planung neuer Strukturen soll angestrebt werden, die Stellen der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren auf der Rechts- und Finanzierungsebene der Landeskirche auszuweisen. Nach Möglichkeit sollten alle hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in diese Lösung einbezogen werden.

Begründung:

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erscheinen als einzige Gruppe kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren Vergütungen in den Stellenplänen der Kirchengemeinden. Nur bei den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern können die Gemeinden selbst sparen, während Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und

Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten im Stellenplan der Landeskirche und die diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sonderstellenplänen erfaßt sind.

Hingegen erweckt das Führen von Gehaltsposten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Gemeindehaushalten den Anschein einer beliebigen Verfügbarkeit durch den jeweiligen Kirchengemeinderat. Angesichts der notwendigen Sparmaßnahmen wird die Arbeit der Bezirkskantorin bzw. der Kirchenmusikerin und des Bezirkskantors bzw. des Kirchenmusikers häufig nur noch unter finanziellen Gesichtspunkten gesehen statt unter inhaltlichen.

Diese unterschiedliche Ausweisung wird von den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren nicht verstanden, fördert die berufliche Unsicherheit und gefährdet die Motivation zu einer menschengewinnenden Arbeit.

Zusammenfassung:

1. Wir sehen unsere beiden Anträge als kostenneutrale Anträge an. Wird ihnen von der Landessynode gefolgt, wird aber ein elementar wichtiger kirchlicher Dienst und durch ihn die Arbeit der Landeskirche zukunftsfähig gehalten.

2. Unser Antrag 1 führt zu einer Erhöhung der Vorwegentnahmen, die sich aber im Rahmen des Finanzausgleichssystems dann nachfolgend auf alle Kirchengemeinden nur sehr geringfügig auswirken wird.

Es stört jedoch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden untereinander, wenn diejenigen Kirchengemeinden, bei denen vorerst noch die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren angestellt sind, besondere finanzielle Lasten bzw. Bindungen für Aufgaben erbringen müssen, die allen Kirchengemeinden gemeinsam zugute kommen.

3. Unser Antrag 2 ist ebenfalls kostenneutral gedacht. Er bedingt lediglich eine geringfügige Verschiebung zwischen dem landeskirchlichen und dem kirchengemeindlichen Anteil des Gesamthaushalts der Landeskirche.

4. Wir erkennen nicht, daß die beantragte Erhöhung des bezirklichen Anteils im Deputat der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren administrative Mehrarbeit bei den Landeskantoren zur Folge hat. Wir sind bereit, diese Mehrarbeit zu tragen, weil wir die beantragten Änderungen in einer schwierigen Zeit für notwendig halten.

Wir grüßen Sie, verehrte Frau Präsidentin, und die Mitglieder der Landessynode mit unseren besten Wünschen

Ihre

gez. KMD Hermann Schäffer, KMD Prof. Rolf Schweizer, KMD Carsten Klomp

Zu Eingang 3/9

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 03.09.1997 zum Schreiben der Landeskantoren Nord-, Mittel- und Südbadens vom 30.07.1997

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

das Schreiben der drei Landeskantoren vom 30.07.97 betrifft dieselbe Sache, die bereits Gegenstand der Eingabe des Bezirkskirchenrats Lörrach ist. In unserer Stellungnahme zu diesem vom 08.08.97 haben wir die bisherigen Lösungen als problematisch bezeichnet und neue Lösungen als notwendig. Das Schreiben der Landeskantoren entfaltet nun den Sachverhalt genauer. Es wird darum die Beratungen über die Eingabe des Bezirkskirchenrats Lörrach erleichtern.

Hinsichtlich der formalen Zulässigkeit kann man die Auffassung vertreten, daß nach § 18 der Geschäftsordnung der Landessynode das Schreiben "über den Evangelischen Oberkirchenrat" einzureichen ist und nicht direkt der Landessynode vorgelegt werden darf. Wir sehen aber diesem Erfordernis dadurch Rechnung getragen, daß Sie, sehr verehrte Frau Präsidentin, uns jetzt Gelegenheit zur Stellungnahme geben und damit unsere Überlegungen in die Beratungen der Landessynode einfließen können. Es macht wenig Sinn, daß der Evang. Oberkirchenrat auf der Basis der Vorstellungen der Landeskantoren zeitaufwendig tätig wird, wenn er nicht zuvor weiß, ob die Landessynode grundsätzlich eine Änderung der Verhältnisse für denkbar hält.

So schlagen wir für das weitere Verfahren wie schon in unserer Stellungnahme vom 08.08.97 vor, daß sich zunächst der Hauptausschuß und der Finanzausschuß der Sache annehmen und dann gegebenenfalls der Evang. Oberkirchenrat gebeten wird, neue Lösungen, unter Umständen auch mit Lösungsalternativen, auszuarbeiten.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr

gez. K. Baschang

Anlage 9.1 Eingang 3/9.1**Eingang des Bezirkskirchenrats Lörrach vom 15.07.1997 zur Anstellung der Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,
sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bezirkskirchenrat Lörrach hat in seiner Juni- und Juli-Sitzung über die Situation der Bezirkskantorinnen/der Bezirkskantoren beraten und am 10. Juli 1997 folgende Eingabe an die Landessynode beschlossen:

Die finanzielle Lage der Kirche hat ein Problem offen gelegt, das eigentlich schon immer bestand: die Anstellungsträgerschaft der Bezirkskantorinnen/Bezirkskantoren.

Durch die zum Teil sehr knapp werdenden Mittel für die einzelnen Kirchengemeinden (kleinere Gemeinden sind besonders betroffen) sind damit auch einzelne Bezirkskantorenstellen in Gefahr.

Der Bezirkskirchenrat Lörrach ist aber der Meinung, daß die Verantwortung für die (übergemeindliche) Kirchenmusik nicht in den Händen einer einzelnen Kirchengemeinde liegen darf.

Es ist nicht einzusehen, daß kirchliche Mitarbeiter, die in hohem Maße übergemeindliche Aufgaben und Verantwortung im Kirchenbezirk (Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung) wahrnehmen, von einer Kirchengemeinde angestellt sind, hingegen bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrem sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen die Landeskirche Anstellungsträger ist.

Ebenso wie Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone wirken auch die Kirchenmusiker auf maßgebliche Weise an der Erfüllung des Verkündigungsauftrages mit.

Bezirkskantorenstellen sollten von der Landeskirche zentral geplant und organisiert werden. Auch eine Anstellungsträgerschaft des Bezirks könnte bei entsprechendem finanziellen Ausgleich in Erwägung gezogen werden.

Wir bitten die Landessynode um wohlwollende Beratung und entsprechende Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. i.A. Dr. Pfisterer, Dekan

Zu Eingang 3/9.1**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 08.08.1997 zum Schreiben des Bezirkskirchenrats Lörrach vom 15.07.1997**

Sehr verehrte Frau Präsidentin,
für das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats und also auch für das Finanzreferat nehme ich zu der o.g. Eingabe wie folgt Stellung:
Die Eingabe bezeichnet ein Problem, das auf jeden Fall kirchenleitender Aufmerksamkeit bedarf. Die Verantwortung für die kirchenmusikalische Arbeit liegt zwar primär bei der Ortsgemeinde. Diese kann aber ihre Verantwortung nur dann zureichend wahrnehmen, wenn sie darin übergemeindlich unterstützt wird. Dabei mag zunächst offenbleiben, ob diese übergemeindliche Unterstützung von den Kirchenbezirken oder von der Landeskirche geleistet werden muß.

Jede andere als die bisherige Lösung, die in der Tat nunmehr problematisch wird, bedeutet einen Eingriff in die geltende Finanzausgleichsordnung. Unter Umständen müssen auch die Kirchenmusik betreffenden Rechtsgrundlagen verändert werden.

Wir empfehlen deshalb, die Eingabe sowohl dem Hauptausschuß wie dem Finanzausschuß zuzuweisen. Sofern sich erste Tendenzen einer landessynodalen Meinungsbildung im Sinne der Eingabe erkennen lassen, kann der Evangelische Oberkirchenrat die nötigen Vorarbeiten für die dann später nötigen Beschlüsse der Landessynode treffen.

Mit den besten Empfehlungen
Ihr
gez. K. Baschang

Anlage 9.2 Eingang 3/9.2**Eingang des Evangelischen Dekanats Überlingen-Stockach vom 11.09.1997 zu hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,
hiermit stelle ich in meiner Eigenschaft als Dekanin des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach folgenden Antrag an die Landessynode:

Es möge beschlossen werden:

Künftig sollen die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in Bezirken und Gemeinden arbeiten, von der Landeskirche angestellt und bezahlt werden – wie Diakoninnen und Pfarrerinnen auch.

Begründung: Ich sehe mit Sorge, daß die Sparmaßnahmen in unserer Kirche zunehmend auch zu Lasten der Kirchenmusikerstellen in Bezirken und Gemeinden gehen. Dabei wird übersehen, daß die Kirchenmusik ein Teil der Verkündigungsarbeit in der Kirche ist – und zwar einer, der heutzutage immer wichtiger wird, denn die Kirchenmusik erreicht ja gerade die Menschen, die wir in der normalen Gemeindearbeit nicht mehr ansprechen können, weil sie nicht kommen. Aber zur Musik finden sie Zugang. Nun ist die Kirchenmusik ja Trägerin von geistlichen Inhalten; und genau die wollen wir den Menschen vermitteln. Wir wollen nicht nur Kirchenmitglieder halten, sondern Menschen gewinnen, die wissen und lernen, was wir glauben und hoffen können. Dazu ist die Kirchenmusik eine wichtige Hilfe. Die Kirche "lebt" auch von der Musik.

Diese Kirchenmusikalische Arbeit kann aber auf Dauer nicht ohne die Hauptamtlichen geschehen!

Mit ehrenamtlichen Kräften kann man viel erreichen. Aber wir brauchen in den größeren Zentren Hauptamtliche, die in der Öffentlichkeit, in den Gottesdiensten, mit den Chören und Orchestern sowie in der Ausbildung von Nachwuchskräften starke Impulse setzen. Junge Leute brauchen geistliche und liturgische Anleitung. Sie lernen singen und Instrumente zu spielen. Sie werden vertraut mit dem Liedgut und der kirchenmusikalischen Literatur, mit dem Kirchenjahr und dem Gottesdienst.

Deshalb darf die Anstellung von Kirchenmusikerinnen nicht davon abhängen – wie es leider immer öfter vorkommen wird – ob Kirchengemeinderäte oder Verantwortliche im Bezirk persönlich etwas mit der Musik verbinden – und wenn das nicht der Fall ist, eine Anstellung des Geldes wegen womöglich unterbleibt.

So kann man aber mit Verkündigung nicht umgehen.

Deshalb sollte die Anstellung der Kirchenmusikerinnen aus dem Belieben von Bezirken und Gemeinden herausgenommen werden.

Vernünftige Stellenpläne sind dann in der Landeskirche zu erstellen unter Berücksichtigung obiger Gesichtspunkte.

Die beantragte Änderung der Anstellung wäre – wie mir gesagt wurde – im Endeffekt kostenneutral. Aber das mögen die Fachleute prüfen.

Mein Antrag stimmt im Grundsatz mit dem Antrag der Landeskantoren vom 30. Juli 1997 überein.

Diesen Antrag unterstütze ich – sei es auch zu Lasten meines Antrags. Ich grüße Sie, Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr herzlich und wünsche eine gute Synode,

Ihre
gez. Doris Fuchs, Dekanin

Anlage 10 Eingang 3/10**Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Steuerordnung
der Evangelischen Landeskirche in Baden
vom ... Oktober 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Steuerordnung in der Fassung vom 28. Oktober 1971 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Erläuterungen

Am 16. Juli 1997 beschloß der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes, das es den Kirchen erlaubt, ab 1. Januar 1998 ein „besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ (steuerrechtlicher Begriff) einzuführen. Damit wird das bisherige Kirchensteuergesetz an einer Stelle präzisiert: Bisher konnte der Allein- oder Hauptverdiener aus der Kirche austreten und damit die Kirchensteuer sparen, seine in der Kirche bleibenden Familienangehörigen behielten alle kirchlichen Rechte, konnten aber nicht zu finanzieller Beteiligung herangezogen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Kirchensteuergesetz üben die Religionsgemeinschaften das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes und der Steuerordnung aus, so daß die Erhebung des „Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe“ als kirchlichen Rechtssetzungsakt die Änderung (Präzisierung) der Steuerordnung erforderlich macht.

Bei dem Gesetzesentwurf handelt es sich um eine klarstellende Präzisierung der Steuerordnung, indem das „besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ ausdrücklich in den Katalog der Steuerarten des § 4 Steuerordnung aufgenommen wird.

Im Lande Baden-Württemberg können die Kirchen, die anderen Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden (Kirchengemeinden), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Angehörigen Steuern erheben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Kirchensteuergesetz).

Nach § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes können die Steuern

- als Zuschlag zur Einkommensteuer oder nach Maßgabe des Einkommens,
- aus den Grundsteuermeßbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
- aus den Grundsteuermeßbeträgen für Grundstücke sowie
- als Kirchgeld

erhoben werden.

Ebenso sieht § 4 Steuerordnung bislang folgendes vor:

„§ 4 Steuerarten

Die Kirchensteuern können erhoben werden

1. als Zuschlag zur Einkommensteuer
2. aus den Grundsteuermeßbeträgen
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes),
 - b) für Grundstücke (§ 3 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes)
3. als Kirchgeld; eine besondere Regelung hierüber bleibt vorbehalten.“

Bereits in der Begründung zum Kirchensteuergesetz vom 18. Dezember 1969 (LT-Drucksache V/875, zu § 5) kam zum Ausdruck, daß dem Kirch-

geld eine erweiterte Bedeutung zugemessen werden sollte. Auf diesem Weg wollte man nämlich nicht nur wie bisher eine Mindestkirchensteuer erheben, sondern es sollte nach in der Steuerordnung festzulegenden Bemessungsgrundlagen auch derjenige Mitgliederkreis in angemessenerem Umfang zur Tragung der kirchlichen Lasten herangezogen werden können, bei dem dies durch Anknüpfung an die staatliche Steuer nicht in einem der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechendem Maße zu erreichen ist.

Dies kann zum Beispiel bei einer „glaubensverschiedenen Ehe“ der Fall sein, bei der nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche gehört. Hat dieser Ehegatte kein oder nur ein geringes Einkommen, kann keine oder nur eine die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unzureichend berücksichtigende Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer oder nach Maßgabe des Einkommens dieses Ehegatten erhoben werden. Eine Bemessung der Kirchensteuer nach Maßgabe des Einkommens des anderen Ehegatten, der keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft gehört, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich. Diese Besserstellung von „glaubensverschiedenen Ehen“ gegenüber konfessionsgleichen oder konfessionsverschiedenen Ehen soll durch Erhebung des besonderen Kirchgelds ausgeglichen werden. Die ausdrückliche Aufnahme des „besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe“ in den Katalog der Steuerarten des § 5 des Kirchensteuergesetzes und des § 4 der Steuerordnung dient der klarstellenden Präzisierung.

Das besondere Kirchgeld knüpft an den Lebensführungsaufwand des Kirchenangehörigen Ehegatten an. Als Hilfsmaßstab wird hierfür das gemeinsame Einkommen der Ehegatten gemäß § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt und darauf eine einheitliche Kirchgeldtabelle angewandt. Das „besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ wird derzeit in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erhoben. Dabei kommt die im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1998/99 (§ 2 Abs. 2) vorgesehene Kirchgeldtabelle zur Anwendung.

Das „besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ ist verfassungsrechtlich abgesichert und im Hinblick auf eine dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit Rechnung tragende Erhebung von Kirchensteuer auch sachgerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 1965 (1BvR 606/60, BStBl. 1966 I S. 196) ausdrücklich den Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten in einer glaubensverschiedenen Ehe als geeignetes Besteuerungsmerkmal anerkannt, sofern bei der Bemessung des besonderen Kirchgelds ein angemessenes Verhältnis zu dem tatsächlichen Lebenszuschnitt des steuerpflichtigen Ehegatten gewahrt bleibt. Infolge dieser Verfassungsrechtsprechung ist das besondere Kirchgeld seit seiner Einführung in verschiedenen Bundesländern durch zahlreiche instanzgerichtliche Entscheidungen bestätigt worden.

(Endgültige Fassung des Gesetzes im GVBl Nr. 15/1997 Seite 153 abgedruckt)

Anlage 11 Eingang 3/11

Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:

Entwurf Haushaltspläne 1998/1999 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Beschlußvorschlag:

Die Haushaltspläne 1998/99 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds werden in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung durch Beschuß festgestellt.

KurzfassungHaushaltsplan 1998/99 des Unterländer Evang. KirchenfondsEinnahmen

Gruppe	Bezeichnung	Rechn.-Soll 1996 DM	III-Ansatz 1996 DM	III-Ansatz 1997 DM	III-Ansatz 1998 DM	III-Ansatz 1999 DM
0800-1100	Zuschüsse von Dritten, Baulast	3.239.997,82	1.453.000	1.303.000	1.141.000	2.031.000
1100	Zinserträge	2.950.426,55	3.368.000	3.547.000	2.870.000	2.975.000
1210	Mietzinsen	7.729.899,34	7.310.000	7.375.000	7.940.000	8.145.000
1230	Pachtzinsen	1.422.046,76	1.418.000	1.418.000	1.438.000	1.448.000
1240	Erbbauzinsen	14.321.854,35	13.109.000	13.579.000	14.364.900	15.772.900
1250-1290	Forsterträge	5.682.815,37	6.740.000	6.996.000	5.641.100	5.673.100
1900-2900	Erstattungen, Spenden, Abwicklung von Vorjahren	5.518.448,11	2.000	2.000	5.000	5.000
3100	Entnahme aus Rücklage/Grundstock	0,00	0	0	1.000.000	0
3200	Darlehensrückflüsse	120.000,00	100.000	680.000	0	0
	Summe	40.985.488,30	33.500.000	34.900.000	34.400.000	36.050.000

Ausgaben

5100	Unterh. u. Bewirtschaftung d. Eigenheim-gebäude	4.971.757,61	4.836.490	4.882.890	5.145.000	5.173.750
5200	Unterh. u. Bewirtschaftung des sonst. Grundbesitzes	310.339,89	290.100	290.100	398.550	402.100
5700	Waldbewirtschaftung	3.878.865,99	5.093.600	5.200.100	4.801.700	4.648.000
6300-6900	Geschäftsaufwand/Ersatz von Verwaltungskosten an Sonderhaushalt	3.729.484,00	4.058.810	4.153.910	4.351.750	4.404.150
7430-7440	Zuweisung an Landeskirche, Ablief. auf Reinertrag Vorjahr	6.450.536,11	4.000.000	5.900.000	7.400.000	11.800.000
7480	Kompetenzleistungen	528.854,23	536.000	558.000	555.000	566.000
7800	Baulisten	6.737.661,22	10.390.000	9.540.000	7.550.000	5.750.000
8800-8900	Zinsausgaben/ Abwicklung Vorjahre	7.189.395,45	60.000	60.000	63.000	70.000
9200-9800	Darlehensgewährung/ Schuldentilgung	87.439,64	35.000	35.000	35.000	36.000
9100	Zuführung an Grundstock	7.101.154,16	4.200.000	4.280.000	4.100.000	3.200.000
	Ausgaben	40.985.488,30	33.500.000	34.900.000	34.400.000	36.050.000
	Einnahmen	40.985.488,30	33.500.000	34.900.000	34.400.000	36.050.000

KurzfassungHaushaltsplan 1998/99 der Evangelischen ZentralpfarrkasseEinnahmen

Gruppe	Bezeichnung	Rechn.-Soll 1996 DM	III-Ansatz 1996 DM	III-Ansatz 1997 DM	III-Ansatz 1998 DM	III-Ansatz 1999 DM
0500	Kompetenzen	2.178.310,00	2.185.000	2.399.000	2.238.000	2.282.000
0800	Leist. aus Baulisten	6.788,00	4.000	4.000	5.000	5.000
1100	Zinserträge	192.505,00	355.000	370.000	195.000	195.000
1210	Mietzinsen	2.129.918,00	2.188.000	2.212.000	2.252.000	2.367.000
1230	Pachtzinsen	559.749,00	553.500	553.500	568.500	568.500
1240	Erbbauzinsen	3.493.753,00	3.405.000	3.405.000	3.572.700	3.639.700
1250-1290	Forsterträge	76.729,00	51.600	51.600	65.800	70.800
1900-2900	Erstattungen, Spenden, Abwicklung von Vorjahren	1.465.000,00	1.900	1.900	2.000	2.000
	Summe	10.102.753,00	8.745.000	8.997.000	8.899.000	9.130.000

Ausgaben

5100	Unterh. u. Bewirtschaft. d. Eigen- tumsgebäude	909.264,00	1.219.000	1.302.000	1.216.000	1.232.200
5200	Unterh. u. Bewirtschaft. d. sonst. Grundbesitzes	513.214,00	520.200	520.200	130.300	130.300
5300	Erbbauzinsen	834,00	900	900	900	900
5700	Waldbewirtschaftung	55.698,00	52.900	58.400	67.050	69.250
6300-6900	Geschäftsaufwand/Ersatz von Verwaltungskosten an Sonderhaushalt	1.255.627,00	1.353.490	1.378.390	1.504.750	1.517.350
7400	Stiftungsgebundene Ausgaben, Zuweisung an Landeskirche	5.727.560,00	4.950.000	5.080.000	5.350.000	5.700.000
8800-8900	Zinsausgaben/ Abwicklung Vorjahre	328.125,00	0	0	0	0
9100	Zuführung an Grundstock	1.312.431,00	648.510	657.110	630.000	480.000
	Ausgaben	10.102.753,00	8.745.000	8.997.000	8.899.000	9.130.000
	Einnahmen	10.102.753,00	8.745.000	8.997.000	8.899.000	9.130.000

Anlage 12 Eingang 3/12**Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAGÄndG)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAGÄndG)

Vom ... Oktober 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

Artikel 1**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt.

„(4) Für den Anschluß einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 2 Nr. 1 um 0,3 sowie nach den Nummern 2, 3 und 4 um jeweils 0,04 angehoben.“.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „Schülerbetreuung/Spielstube“ und“ durch das Wort „Schülerbetreuung)“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

3. In § 7 werden in den Absätzen 2 Nr. 2, 3 Nr. 2 und Absatz 10 die Worte „evangelische Einwohner“ durch das Wort „Gemeindeglieder“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Spielstube“ und in § 8 Abs. 2 werden die Worte „Spielstube oder“ gestrichen.

5. § 9 wird aufgehoben.

6. In § 18 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Für den Anschluß eines Kirchenbezirkes an ein kirchliches Verwaltungsamt wird ein Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert der nach Nummern 1 und 2 ermittelten Punkte gewährt.“.

7. In § 19 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „evangelische Einwohner“ durch das Wort „Gemeindeglieder“ ersetzt.

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat/Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Haushaltsjahr die Faktoren nach § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 11, § 8 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 festzulegen.“.

Artikel 2**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und Nummer 4 am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und Nummer 4 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Karlsruhe, den ... 1997

Der Landesbischof**Begründung****Zu Artikel 1 Nr. 1 und 6 (§§ 4 und 18 FAG):**

Im Gutachten über die Organisationsuntersuchungen der Rechnungsämter wurde unter anderem vorgeschlagen, daß zur Verbesserung der Kostentransparenz die Refinanzierung der Rechnungs- und Verwaltungsämter voll durch die beteiligten Einrichtungen erfolgen soll. Dies hat auch den Vorteil, daß künftig der Verwaltungskostenaufwand gegenüber Dritten korrekt dargestellt und gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden kann.

Die bisher aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden gewährten landeskirchlichen Zuweisungen an die Kirchenbezirke für Personalkosten der Rechnungsamtsleiter sowie zum Ausgleich der Haushaltspläne der Rechnungsämter in Höhe von insgesamt circa 2,2 Millionen DM sollen daher ab 1998 an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke direkt ausgeschüttet werden. Insofern erhalten nur Kirchengemeinden und Kirchenbezirke entsprechende Mittel zugewiesen, die mit dem Personal- und Finanzwesen an ein kirchliches Verwaltungsamt angeschlossen sind. Dies bedeutet insbesondere für Kirchengemeinden, die zum einen ihre Geschäfte durch einen ehrenamtlichen Rechner erledigen lassen oder zum anderen hierzu ein eigenes Verwaltungsamt beanspruchen, daß sie keine Mittel erhalten werden. Die Kosten hierfür sind über die allgemeine Regelzuweisung zu tragen. Diese Gemeinden werden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht schlechter gestellt, da die landeskirchlichen Direktzuweisungen an die Rechnungsämter nur den dort angeschlossenen Gemeinden – zwar mittelbar – zugute gekommen sind.

I. Für die Verteilung des **kirchengemeindlichen Anteiles** wurden fünf Modellvarianten entwickelt:

Modell A

Verteilung erfolgt nach der entsprechenden Zahl an Gemeindegliedern je kirchlichem Verwaltungsamt.

Alternativ wurde noch eine Mindestgröße in Höhe von 400 Gemeindegliedern je Kirchengemeinde (analog § 4 des Finanzausgleichsgesetzes) einbezogen.

Modell B

Verteilung erfolgt nach den **Kennzahlen Gemeindeglieder, Buchungen und Personalfälle** wie auch im Organisationsgutachten der Professoren Eberle / Werner vorgeschlagen wurde.

Diese Bereiche werden im Blick auf die Verteilmasse jeweils gleichgewichtig behandelt.

Modell C

Verteilung erfolgt nach **Kennzahlen**, die mit stärker wahrzunehmenden Aufgabengebieten zusammenhängen:

– Allgemeine Geschäftsführung Kennzahl: **Gemeindeglieder**

– Baubetreuung Kennzahl: **Gebäudeversicherungswert**

– Haushaltsplanung und -kontrolle Kennzahl: **Haushaltsvolumen**

Alternativ wurden noch Mindestgrößen in den Bereichen Gemeindeglieder (400 – analog § 4 des Finanzausgleichsgesetzes) sowie Haushaltsvolumen (50.000 DM – Durchschnittswert bei einer Kirchengemeinde mit 400 Gemeindegliedern) angenommen. Die Verteilmasse wird hierbei sowohl differenziert wie auch gleich gewichtet zugeordnet.

Modell D

Verteilung erfolgt nach Kennzahlen, die sich aus den Berechnungsgrundlagen für die Regelzuweisung nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes (siehe Anlage) ableiten lassen.

Hierbei werden in Abhängigkeit von der Zahl der Gemeindeglieder unterschiedliche Punktfaktoren in den einzelnen Gemeindegrößenklassen (zum Beispiel 0 – 1000, 1001 – 3000 etc.) zugeordnet. Weiterhin wurden von der Größe der Kirchengemeinde unabhängige Mindestzuweisungsbeträge (Sockelbetrag) in einzelne Modelle eingeplant.

Modell E

Verteilung erfolgt entsprechend dem prozentualen Anteil der Verteilmasse an dem Gesamtzuweisungsbetrag (§§ 4 bis 10 nach dem Finanzausgleichsgesetz) aller einem kirchlichen Verwaltungsamt angeschlossenen Kirchengemeinden.

Die Prüfung dieser Modellrechnungen hat ergeben, daß das nun im Gesetzesentwurf zum Ausdruck gebrachte Modell (siehe Anlage Seite 20, Modell D 6) für den kirchengemeindlichen Anteil am gerechten erscheint. Mit der in der Gemeindegrößenklasse 1 (Gemeindeglieder 1 – 1000; Mindestgröße 400) vorgesehenen Punktzahl in Höhe von 0,3 je Gemeindeglied wird sowohl ein von der Bezugsgröße unabhängiger Mindestbetrag (zur Zeit 12,24 DM je Punkt = ca. 1500 DM) je Kirchengemeinde garantiert als auch ein Ausgleich innerhalb der unterschiedlichen Strukturen der Verwaltungsämter geschaffen. Die sich unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Betrages ergebende Restverteilmasse wird gleichgewichtig auf die Gemeindegrößenklassen 2 (Gemeindeglieder 1001 – 3000), 3 (Gemeindeglieder 3001 – 5000) und 4 (Gemeindeglieder 5001 – 8000) mit jeweils 0,04 Punkte je Gemeindeglied verteilt. Für dieses Modell sprechen weiterhin der minimale Verwaltungsaufwand und die geringe Abhängigkeit von Faktoren.

II. Für den **kirchenbezirklichen** Anteil wurde unter Zugrundelegung der Bedingungsfaktoren für die Grundzuweisung (§ 18 FAG) verschiedene Modelle berechnet:

Modell I

Grundlage sind die Ist-Zahlen der Normierung für Dekanate.

Modell II

Grundlage sind die Punkte der Normierung für Dekanate.

Modell III

Grundlage sind die Ist-Zahlen der Normierung für Dekanate und Schuldekanen.

Modell IV

Grundlage sind die Punkte der Normierung für Dekanate und Schuldekanen. Als das Geeignete wird das vorgeschlagene Modell Nr. IV gesehen, da es leicht nachzuvollziehen ist und für die Verwaltung ohne größeren Aufwand umgesetzt werden kann.

Die Festlegung auf den Faktor „10% der Punkte aus der Grundzuweisung für Kirchenbezirke“ erfolgte auch im Hinblick auf den zu erwartenden höheren Beratungsbedarf gegenüber den Verwaltungsräten infolge der Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Bezirksebenen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 FAG):

Um zukünftig sowohl zeitaufwendige Erhebungen der Berechnungsdaten bei den einzelnen Diakonischen Werken zu vermeiden als auch eine klare Abgrenzung zu „Evangelischen“ mit Zweitwohnsitz zu ermöglichen, sollte analog der Regelzuweisung nach § 4 FAG auf die Gemeindegliederzahlen aus der Tabelle II zurückgegriffen werden. Im Vergleich zu den diesbezüglichen Angaben der Diakonischen Werke sind insgesamt gesehen nur geringe Abweichungen zu verzeichnen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und Nummer 4 sowie Artikel 2 Abs. 2 (§ 6 Nr. 2 I.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 FAG):

Die Spielstuben (sogenannte „andere Einrichtungen“) erhalten gemäß § 8 Abs. 1 und 2 FAG eine Zuweisung, obwohl dort keine Fachkräfte angestellt und teilweise „Kräfte“ ohne arbeitsvertragliche Regelungen tätig sind. Diese Regelung ist unter derzeitigen Gesichtspunkten ungerecht, da die Träger der Spielstuben Finanzmittel in gleicher Höhe erhalten wie die Träger, die Kindergärten betreiben und hierfür die entsprechenden Personalkosten auch tatsächlich aufwenden.

Weiterhin ergibt sich mit Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz die Notwendigkeit, sie nach einem Übergangszeitraum ab 01.01.1999 zu Tageseinrichtungen für Kinder umzugestalten. Zumindest ist sicherzustellen, daß in diesen Einrichtungen Personal tätig ist, für das die Voraussetzungen der Personalkostenbezuschusung des Landes (mindestens eine Fachkraft angestellt) vorliegen.

Mit der vorgesehenen Änderung sind Finanzzuweisungen gemäß § 8 FAG nur noch dann möglich, wenn die Spielstuben in Tageseinrichtungen für Kinder (zum Beispiel Halbtageskindergärten) umgewandelt werden.

Die Zuweisung an die Kirchengemeinden für den Betrieb einer Spielstube im Jahre 1998 wird dadurch gewährleistet, daß die Änderung dieser Bestimmungen erst ab 1. Januar 1999 in Kraft treten (Artikel 2 Abs. 2).

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 6 Abs. 3 I.V.m. § 9 FAG):

Die Bedarfszuweisung an Diakoniestationen in Höhe von zuletzt insgesamt circa 1,6 Millionen DM zur Finanzierung eines Teiles der Aufwendungen wurde im Rahmen der Konsolidierungsvorschläge zur Steuerreform 1999 gekürzt, da diese Betriebskosten von den Einrichtungen selbst erwirtschaftet werden sollen.

Ein Restbetrag in Höhe von 250.000 DM dient der diakonischen, nicht der pflegerischen Qualifizierung der Mitarbeiter. Über den Einsatz dieser Mittel entscheidet zukünftig das Diakonische Werk Baden.

Zu Artikel Nr. 8 (§ 23 FAG):

Die Änderungen zu den §§ 4 und 9 FAG erfordern eine entsprechende Anpassung. Da die Festlegung der Faktoren Normencharakter hat, ist hierfür eine Rechtsverordnung erforderlich. Insoweit erfolgt eine Anpassung auf der Grundlage von § 127 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung in der ab 1. September 1996 geltenden Fassung (GVBl. 1996 S. 118).

(Anlagen hier nicht abgedruckt)

(Endgültige Fassung des Gesetzes im GVBl. Nr. 15/1997 Seite 153 abgedruckt)

Anlage 13 Eingang 3/13

Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (ÄndG-Kibeamt)

Entwurf

Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten
(ÄndG-Kibeamt)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen (Beamtenbesoldungsgesetz) vom 4. Dezember 1974/7. März 1975 (GVBl. S. 113/28), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 5. Mai 1997/... Oktober 1997 (GVBl. S. 58/...) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei einer Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten kann der Landeskirchenrat deren Geltung in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 2 Satz 2 bis 4 PfBG ausschließen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1997

Der Landesbischof

Begründung

Im Pfarrerbesoldungsgesetz besteht die Möglichkeit, Besoldungsänderungen, insbesondere Besoldungserhöhungen für Landesbeamte, die grundsätzlich auch für Pfarrer gelten, durch Entscheidung des Landeskirchenrates nicht zu übernehmen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint. Die Entscheidung muß innerhalb von drei Monaten nach der staatlichen Änderung getroffen werden. Der Beschuß des Landeskirchenrates ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, tritt der Beschuß rückwirkend außer Kraft.

Für Kirchenbeamte gelten hinsichtlich Besoldung und Versorgung die staatlichen Vorschriften (Kirchliches Gesetz die Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden betreffend, Niens Nr. 27). Mit dem Änderungsgesetz wird der Landeskirchenrat ermächtigt, auch für Kirchenbeamte Besoldungsänderungen unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Pfarrern von ihrer Geltung auszuschließen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes im GVBl. Nr. 15/1997 Seite 154 abgedruckt)

Anlage 14 Eingang 3/14

Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten (KUKG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten (KUKG)

Vom ... Oktober 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Umzüge.

(2) Dieses Gesetz gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Landeskirche, der Kirchengemeinden

und Kirchenbezirke und der sonstigen, der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Hinterbliebene. Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwiegene bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden.

(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzugs auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde des Berechtigten zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Beendigung des Umzugs.

(3) Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge aus Anlaß

1. der Versetzung oder Umsetzung aus dienstlichen Gründen sowie der Berufung auf eine Pfarrstelle, sofern dadurch ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen erforderlich wird und kein Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 4 vorliegt;
2. der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung;
3. der Räumung einer Dienstwohnung wegen Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand;
4. der Räumung einer Dienstwohnung beim Tode des Inhabers der Dienstwohnung.

(4) Trennen sich der Inhaber einer Dienstwohnung und sein Ehegatte und räumt infolgedessen einer der Eheleute oder beide die Dienstwohnung, so erhält jeder der Umziehenden eine Umzugskostenvergütung, die auf die Erstattungstatbestände des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 5 beschränkt wird.

§ 3

Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Einstellung bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Einstellung;
2. der Räumung einer kirchlichen Mietwohnung, wenn sie auf dienstliche Veranlassung hin geräumt werden soll;
3. der Abordnung, sofern dadurch ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen erforderlich wird;
4. der Versetzung oder Umsetzung von Pfarrern sowie der Berufung auf eine Pfarrstelle, wenn seit dem letzten Stellenwechsel weniger als 5 Jahre vergangen sind.

(2) Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann in den Fällen des Absatzes 1 der Höhe nach oder auf einzelne Erstattungstatbestände (§ 4 Abs. 1) beschränkt werden.

(3) Die aufgrund einer Zusage nach Absatz 1 Nr. 1 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Dienst seines bisherigen Dienstherren ausscheidet.

§ 4

Arten der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt die Erstattung der

1. Beförderungsauslagen (§ 5)
2. Reisekosten (§ 6)
3. Mietentschädigung (§ 7)
4. Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 8)
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9).

(2) Bei Umzügen aus Anlaß der Aufnahme und während des Lehrvikariats werden nur die nachgewiesenen Beförderungsauslagen bis zu einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Höchstbetrag erstattet. Für jedes kindergeldberechtigte Kind sowie den Ehegatten erhöht sich der erstattungsfähige Höchstbetrag in Satz 1 um einen in der Rechtsverordnung festzulegenden Festbetrag.

(3) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung anzurechnen.

§ 5

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstattet.

(2) Als notwendige Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden höchstens die Kosten für die Beförderung von 70 Kubikmeter Umzugsgut erstattet. Zusätzlich werden für jede andere Person im Sinne des Absatzes 3, die auch nach dem Umzug noch zum Haushalt des Umziehenden gehört, weitere 10 Kubikmeter anerkannt, jedoch höchstens insgesamt 100 Kubikmeter.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, die ledigen ehelichen, nichtehelichen, für ehelich erklärt sowie an Kindes statt angenommenen Kinder und die Stiefkinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen, in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grad, Verschwiegene bis zum zweiten Grad, Pflegekinder, Adoptiveltern und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(4) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(5) Für einen Berufspacker werden die Auslagen für höchstens 10 Stunden ersetzt. Zusätzlich werden bei Verheiraten weitere 3 Stunden und für jedes Kind jeweils eine weitere Stunde ersetzt.

(6) Liegt die neue oder die alte Wohnung außerhalb der Landeskirche, so werden die Frachtkosten bis zu 300 Kilometern erstattet.

(7) Werden Umzüge in eigener Regie durchgeführt wird für die Beförderungsauslagen eine Pauschale gezahlt. Die Höhe der Pauschale ist in der Rechtsverordnung zu diesem Gesetz festzulegen.

§ 6

Reisekosten

(1) Für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden die Fahrauslagen nach dem Dienstreisekostengesetz erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung.

§ 7

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frhestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für drei Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Miete nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

§ 8

Wohnungsvermittlungsgebühren

Die notwendigen nachgewiesenen Kosten für die Vermittlung einer angemessenen Mietwohnung werden bis zur Höhe von zwei Monatsmieten, gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, erstattet.

§ 9

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und eine solche nach dem Umzug wieder eingerichtet

haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Die Höhe der Vergütung nach Satz 1 ist in der Rechtsverordnung zu diesem Gesetz festzulegen.

(2) Stehen für denselben Umzug mehreren Berechtigten nach diesem Gesetz Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt.

§ 10 Rechtsverordnung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Rechtsverordnung nach diesem Gesetz zu erlassen.

§ 11 Anwendung staatlichen Rechts

Für Ansprüche auf Trennungsgeld gilt § 12 Landesumzugskostengesetz entsprechend.

§ 12 Übergangsvorschrift/Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer vom 29. Oktober 1975 (GVBI, S.95) außer Kraft.

(2) Ist die Umzugskostenvergütung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesagt worden oder sind die Umzugsvorbereitungen aufgrund einer Maßnahme nach § 2 Abs. 3 nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden, so kann auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht gewährt werden, wenn der Umzug innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet ist.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Erläuterungen:

Die Landessynode hat während der Frühjahrstagung 1997 beschlossen, daß das Pfarrerumzugskostengesetz (PfUKG; vgl. Anlage 1) mit der Maßgabe der Kosteneinsparung zu novellieren sei. Des weiteren sollen nach der Entschließung der Landessynode die kirchlichen Vorschriften „entrümpelt“ und „vereinfacht“ werden.

Beiden Entschließungen sollen die anliegenden Regelungsentwürfe Rechnung tragen.

A. Rechtstechnische Fragen im Zusammenhang mit der „Vereinfachung“ und „Entrümpelung“

I. Reduzierung der Vorschriften

Zwar könnte man zunächst davon ausgehen, daß es sich hier nicht um eine Vereinfachung, sondern um eine Verkomplizierung kirchlicher Vorschriften handelt, zumal anstelle des bisherigen Pfarrerumzugskostengesetzes (PfUKG) nun drei Regelungen, nämlich das kirchliche Gesetz über die Umzugskosten (KUKG), die Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten (RVO-KUKG) und die Verwaltungsvorschrift zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten (VV-KUKG), stehen sollen. Tatsächlich war jedoch bisher das Pfarrerumzugskostengesetz nur eine Ergänzung zum anzuwendenden Landesumzugskostengesetz (LUKG) mit seinen umfangreichen Durchführungsbestimmungen, so daß weitaus mehr Regelungen für die Erstattung der Umzugskosten heranzuziehen waren.

II. Gesetzestechnische Gründe für die Schaffung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung und einer Verwaltungsvorschrift

Die Aufteilung des gesamten Regelungsbereiches in drei Vorschriften ist aus gesetzestechnischen Gründen erforderlich. Während die materiellen Grundlagen für die Rechte und Pflichten des Umziehenden durch das KUKG und die dazugehörige RVO-KUKG geschaffen werden, bedarf es der Verwaltungsvorschrift zur Norminterpretation und Ermessensbindung der Verwaltung, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtsklarheit. Die Schaffung einer RVO-KUKG zusätzlich zum Gesetz bietet sich insbesondere deshalb an, weil so auf geänderte finanzielle Rahmenbedingungen durch das kürzere Rechtssetzungsvorfahren schneller reagiert werden kann und die Landessynode vor Entscheidungserfordernissen, die nicht der grundsätzlichen Bedeutung ihrer Aufgaben nach § 110 Abs. 2 Grundordnung entsprechen, geschützt werden soll.

III. Reduzierung des Verwaltungsaufwandes

Neben der Reduzierung der anzuwendenden Vorschriften sollen die vorgeschlagenen Regelungen auch zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen. Zur Veranschaulichung dessen wird beispielhaft auf den Vergleich der beiden unten stehenden Regelungen zur „Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen“ verwiesen:

§ 9 KUKG Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und eine solche nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Die Höhe der Vergütung nach Satz 1 ist in der Rechtsverordnung zu diesem Gesetz festzulegen.

(2) Stehen für denselben Umzug mehreren Berechtigten nach diesem Gesetz Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt.

§ 10 LUKG Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und eine solche nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 170 v.H. des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 v.H. des Betrages nach Satz 2. Für die Zuteilung zu den Tarifklassen ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Tarifklasse der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,

2. bei den übrigen Beamten und Richtern die Tarifklasse, in der sie sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befinden,

3. bei Beamten und Richtern im Ruhestand und früheren Beamten und Richtern die Tarifklasse, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehören haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Tarifklasse, nach der sich der Ortszuschlag ihrer Versorgungsbezüge bemüht,

4. bei Hinterbliebenen die Tarifklasse, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Tarifklasse, nach der sich der Ortszuschlag ihrer Versorgungsbezüge bemüht.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 50 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 der Tarifklasse Ic, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(3) Verheirateten stehen Verwitwete und Geschiedene sowie diejenigen gleich, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner Ledige, die auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschlägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, sowie Ledige, die auch in der neuen Wohnung eine anderen Person aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen.

(4) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserver- und -entsorgung sowie Toilette.

(5) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 oder 3. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlaß einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Usage der Umzugskostenvergütung nach §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 gewährt, wenn beim vorausgegangenen und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben.

(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

IV. Abkehr vom Prinzip der kirchlichen Verweisvorschrift

Die Regelungsentwürfe sehen die Umkehr des bisherigen Prinzips der kirchlichen Verweisvorschrift auf staatliches Recht unter Benennung einiger Ausnahmefälle vor, in dem zukünftig eine nahezu abschließende kirchliche Umzugskostenregelung (Ausnahme: Trennungsgeld; § 11 KUKG) gelten soll. Dies erscheint deshalb erforderlich, weil die zu regelnden kirchlichen Spezialia so umfangreich sind, daß eine generelle Verweisung der tatsächlichen Rechtslage nicht entsprechen würde; die Lesbarkeit der erforderlichen Vorschriften schwieriger als bisher werden würde und somit letztlich auch die Verschlechterung der Akzeptanz des kirchlichen Umzugskostenrechts zu befürchten wäre.

Soweit keine kirchlichen Spezialia erforderlich sind und das Verwaltungsverfahren angemessen erscheint, entsprechen die Vorschriften denen des Landes Baden-Württemberg, so daß in diesen Bereichen die dortigen Erkenntnisse (z.B. Kommentierungen) für die Verwaltungspraxis verwertbar sind.

B. Wesentliche materielle Änderungen zur Einsparung

Insgesamt ist aufgrund der vorgeschlagenen Regelungsentwürfe mit einer Kosteneinsparung von ca. 100.000,00 DM im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu rechnen. Stellt man einen Vergleich mit dem derzeit geltenden Recht beim Land Baden-Württemberg an, so wäre die Kostensparnis eher größer.

Bei den im folgenden dargestellten Vorschriften handelt es sich um die wesentlichen Änderungen zur bisherigen Rechtslage bzw. Abweichungen vom derzeit geltenden Landesrecht:

I. § 2 Abs. 1 KUKG: Schriftliche Zusage als Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung

Bislang war für Pfarrerinnen und Pfarrer eine Erstattungszusage bei Verzettungen aus dienstlichen Gründen, Räumungsanweisungen des Dienstherren und Anweisungen eine Dienstwohnung zu beziehen zur Begründung des Anspruches auf Umzugskostenvergütung nicht erforderlich (vgl. § 3 Abs. 1 PflUKG – Anlage 1).

Da die Mehrzahl der Umzüge von Pfarrerinnen und Pfarrern die Folge von Berufungen auf neue Pfarrstellen sind, ging man davon aus, daß bei deren Umzügen grundsätzlich eine Entscheidung über eine Erstat-

tungszusage nicht zu treffen sei. Die Verwaltungspraxis hat nun gezeigt, daß es dennoch regelmäßig Fälle gibt, in denen keine oder nur eine reduzierte Umzugskostenvergütung beansprucht werden könnte; aufgrund des durch § 3 Abs. 1 PflUKG geschaffenen Vertrauens beim Betroffenen jedoch die volle Umzugskostenvergütung zur Auszahlung kommt.

Deshalb soll künftig aus Gründen der Rechtsklarheit, aber auch zur Schaffung der Rechtssicherheit sowohl beim Umziehenden als auch bei der, der Entscheidung folgenden Sachbearbeitung mit jeder Personmaßnahme eine Entscheidung über die Umzugskostenvergütung getroffen werden, die dann auch dem Betroffenen mitzuteilen ist.

II. § 2 Abs. 4 KUKG: Gleichstellung der Ehegatten bei Trennung

Bislang gab es keine Regelung für die Fälle, in denen sich Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen und deren Ehegatten trennen und deshalb zumindest einer der Ehegatten aus dem Pfarrhaus auszogen ist. Dies hatte zur Folge, daß in jedem Einzelfall langwierige und schwierige Beratungen durchgeführt wurden und die zumeist noch betroffenen Pfarrfrauen als Bittstellerinnen ohne Rechtsanspruch auftreten mußten. Zukünftig sollen die Ehegatten ebenfalls einen eigenen Rechtsanspruch erhalten, der allerdings auf die Erstattung der Beförderungsauslagen und die Pauschvergütung für Verheiratete beschränkt ist und somit davon auszugehen ist, daß die Erstattungsbeträge nicht zu einer Kostenerhöhung auf Seiten der Landeskirche führen.

III. § 4 Abs. 1 KUKG: Reduzierung der Arten der Umzugskostenvergütung

Nach der bisherigen Rechtslage hatten die Umziehenden neben dem auf die Erstattung der in § 4 Abs. 1 KUKG genannten Vergütungsarten noch Anspruch auf die Erstattung der

- Auslagen für zusätzlichen Unterricht
- nachgewiesene sonstige Umzugsauslagen
- Auslagen für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 LUKG (alt)
- Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung
- Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung
- Auslagen für Umzugsvorbereitungen
- Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten.

Diese Vergütungsarten sollen zukünftig entfallen und soweit erforderlich durch die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (vgl. unten VII) aufgefangen werden. Mit dieser Pauschvergütung sollen alle umzugsbedingten „Nebenkosten“ abgegolten werden.

IV. § 5 Abs. 8 KUKG: Pauschale bei Umzügen in Eigenregie

Eine vergleichbare Regelung wird bereits seit 1992 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angewendet. Die württembergische Landeskirche hat eine ähnliche Regelung, die jedoch im Verwaltungsverfahren komplizierter und für die Betroffenen ungünstiger ist.

Durch § 5 Abs. 8 KUKG soll die Eigeninitiative der Umziehenden gefördert werden. Sie erhalten zusätzlich zu den nachgewiesenen Mietwagen- und Reisekosten ohne weiteren Nachweis eine Pauschale in Höhe von 900,00 DM (§ 2 Entwurf RVO-KUKG). Nach den der Personalverwaltung vorliegenden Zahlen ist davon auszugehen, daß die Pauschale über den Kosten liegt, die dem Betroffenen tatsächlich bei einem privat durchgeführten Umzug entstehen. Die Höhe ist aber dennoch angemessen, weil hierdurch auf der einen Seite ein Anreiz geschaffen werden soll und auf der anderen Seite der Erstattungsbetrag in jedem Falle niedriger sein wird, als bei der Beauftragung von Umzugsunternehmen.

V. § 9 KUKG: Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Bereits unter A III wurde im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren auf die Unterschiedlichkeit der im Entwurf vorgeschlagenen landeskirchlichen Regelung und der Regelung des Landes Baden-Württembergs hingewiesen. Im Hinblick auf die Höhe der Pauschvergütung sind die Unterschiede ähnlich gravierend. Würde man die Regelung des Landes Baden-Württemberg übernehmen, so würde dies zukünftig zu einer Kostenerhöhung und nicht zu einer Kostenreduzierung führen. Nach der Landesregelung wäre nämlich bei Verheirateten ohne Kinder im Normalfall eine Pauschvergütung von ca. 1.600,00 DM zu erstatten, wogegen § 9 KUKG i.V.m. § 3 Entwurf RVO-KUKG lediglich ein Erstattungsbetrag von 700,00 DM vorsieht. Hinzu kommt, daß nach der Landesregelung für jede weitere zum Haushalt gehörende Person zusätzlich ca. 470,00 DM hinzukommen, wogegen der Vorschlag hierfür in § 3 Entwurf RVO-KUKG von jeweils 125,00 DM ausgeht. Nur für Ledige sieht das Landesumzugskostengesetz einen geringeren Pauschbetrag vor, nämlich ca. 470,00 DM (weniger als 1/3 der Pauschvergütung für Verheiratete ohne Kinder) anstelle von 500,00 DM nach § 3 Entwurf RVO-KUKG.

Die sprachliche Überarbeitung im Hinblick auf die inklusive Sprache bleibt vorbehalten.

(Anlage 1: Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer - PfUKG - vom 29.10.1975 GVBl Nr. 14/1975 Seite 95 hier nicht abgedruckt)

Anlage 2

Entwurf

Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten (RVO-KUKG)

Vom ... 1997

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund der §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 8, 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten vom ... Oktober 1997 (GVBl. S. ...) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zu § 4 Abs. 2 KUKG:

Der Höchstbetrag für die nachgewiesenen Beförderungsauslagen beträgt 700,00 DM. Der Höchstbetrag für jedes kindergeldberechtigende Kind sowie den Ehegatten beträgt 125,00 DM.

§ 2

Zu § 5 Abs. 8 KUKG:

Die Pauschale für Umzüge, die in eigener Regie durchgeführt werden, beträgt 900,00 DM.

§ 3

Zu § 9 Abs. 1 KUKG:

Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen beträgt

1. bei Ledigen 500,00 DM
2. bei Verheirateten 700,00 DM
3. für jede andere Person nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 KUKG zusätzlich 125,00 DM.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den

Der Landeskirchenrat

Anlage 3

Zweiter Entwurf

Verwaltungsvorschrift zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten (VV-KUKG)

Vom ... Oktober 1997

I

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung in der Fassung vom 1. September 1996 (GVBl. S.118) folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zu § 1

- 1.1 Für die Angestellten und Arbeiter der Landeskirche ist das KUKG sinngemäß nach Maßgabe der jeweiligen tariflichen Vorschriften anzuwenden (vgl. § 44 BAT).
- 1.2 Die häusliche Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 2 setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

2. Zu § 2

- 2.1 Die schriftliche Zusage auf Umzugskostenvergütung wird für landeskirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Hinterbliebene vom Evangelischen Oberkirchenrat, für kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Hinterbliebene von den Kirchengemeindeämtern und für kirchenbezirkliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Dekanaten erteilt. Für die Anträge der Hinterbliebenen nach § 1 Abs. 1, Satz 2 ist die letzte Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen zuständig.
- 2.2 Bei einer Versetzung, die aufgrund einer Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle erfolgt, liegt im Regelfall eine Versetzung aus dienstlichen Gründen vor. Dies gilt nicht, wenn bei Pfarrern der letzte Stellenwechsel weniger als fünf Jahre (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 KUKG) oder bei Gemeindediakonen und Religionspädagogen der letzte Stellenwechsel weniger als vier Jahre zurückliegt.

2.3 Ein Wohnungswechsel aus dienstlichen Gründen ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn der Umziehende keine Residenzpflicht hat und seine Wohnung in einer Entfernung von bis zu 30 km zur neuen Arbeitsstätte liegt.

2.4 Versetzungen, Umsetzungen, die aufgrund einer disziplinarrechtlichen Entscheidung erfolgen, werden von Absatz 3 nicht erfaßt. Gleichermaßen gilt, wenn die Räumung der Dienstwohnung eine Folgemaßnahme der disziplinarrechtlichen Entscheidung darstellt.

3. Zu § 3

- 3.1 Die Umzugskostenvergütung nach Absatz 1 Nr. 2 darf nicht zugesagt werden, wenn der Berechtigte
 - a) durch sein Verhalten dem Vermieter das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages gegeben hat oder
 - b) auf eigenen Antrag aus dem Dienstverhältnis entlassen werden soll oder
 - c) durch sein Verhalten Anlaß zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis gegeben hat oder
 - d) die Wohnung von sich aus räumen will, um z.B. eine eigene Wohnung oder eine andere bereits gemietete Wohnung zu beziehen.

3.2 Absatz 1 gilt nur für Abordnungen, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate ausgesprochen werden und bei welchen ein Wechsel des Dienstortes erfolgt.

3.3 Grundsätzlich ist ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren von seiten der Landeskirche nicht erwünscht, so daß nur in begründeten Ausnahmefällen eine Umzugskostenvergütung zugesagt werden kann. Entsprechendes gilt für den Stellenwechsel von Gemeindediakonen und Religionspädagogen vor Ablauf von vier Jahren.

4. Zu § 4

Zuwendungen im Sinne des Absatzes 3 sind sowohl Geld- wie auch Sachleistungen.

5. Zu § 5

5.1 Bei Umzügen, die mit einem Spediteur durchgeführt werden, hat der Berechtigte zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen mindestens drei selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Abgabe von Kostenvoranschlägen für das Befördern des gesamten Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung zu beauftragen. Zur Sicherung eines echten Wettbewerbs hat der Berechtigte die Kostenvoranschläge selbst einzuhören und darf dies nicht einem Spediteur überlassen. Die Kostenvoranschläge sind dem Antrag auf Umzugskostenvergütung beizufügen und deren Selbstbeschaffung vom Berechtigten schriftlich zu bestätigen. Sofern zwischen dem günstigsten und dem teuersten Anbieter keine Kostendifferenz von 400,00 DM liegt, ist ein weiteres Angebot einzuhören.

5.2 Alle Kostenvoranschläge müssen die gleichen Leistungen umfassen. Art und Umfang der im einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen sind daher mit gesonderter Preisangabe in das Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags aufzunehmen. Einzelne auszuweisen sind insbesondere

- a) der Umfang des Umzugsgutes (benötigter Laderraum in Kubikmetern),
- b) die Frachtkosten von Haus zu Haus,
- c) der Zeitaufwand und die Lohnkosten für das Be- und Entladen sowie für die im einzelnen zu bezeichnenden Nebenleistungen (z.B. für Montagearbeiten oder das Ein- und Auspacken) sowie
- d) der Umfang und die Kosten des Packmaterials.

Bei Kostenvoranschlägen mit einem Pauschalpreis sind die einzelnen Leistungen ebenfalls auszuweisen; lediglich eine Preisangabe für die Teilleistungen ist insoweit nicht erforderlich.

Die Kostenvoranschläge müssen außerdem stets auch einen Gesamtpreis enthalten, den der Spediteur verbindlich als Obergrenze für den Rechnungsbetrag anerkannt hat (Festpreis).

Enthalten nicht mindestens drei Kostenvoranschläge einen Festpreis, werden Kostenvoranschläge mit einem Gesamtpreis, den der Spediteur nicht verbindlich als Obergrenze für den Rechnungsbetrag anerkannt hat, erstattungsmäßig wie Festpreisangebote behandelt.

5.3 Als notwendige Auslagen für eine Transportversicherung können Umzugskosten rechtlich bis zu 2,5 vom Tausend der Versicherungssumme erstattet werden, die sich nach Abzug von DM 4.000,00 für je 5 Kubikmeter Rauminhalt des Umzugsgutes ergibt. Voraus-

setzung ist, daß die Versicherungssumme der privaten Hausrat- oder Feuerversicherungssumme entspricht.

5.4 Die notwendigen Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Festpreis werden unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen erstattet. Der Berechtigte hat in dem Antrag auf Umzugskostenvergütung anzugeben, ob alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistungen vom Spediteur vollständig erbracht wurden.

Wenn dem Antrag auf Umzugskostenvergütung nicht mindestens drei Kostenvoranschläge nach Nr. 1 beigelegt werden, sind die tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nur in Höhe von 50 v.H. der nach Abzug von eventuellen Preisnachlässen gezahlten Beträge als notwendig anzuerkennen.

5.5 Die Berechtigten sollen, soweit der Umzug der Beschäftigungsbehörde bekannt ist, in geeigneter Form auf die Verwaltungsvorschrift zu § 5 hingewiesen werden.

5.6 Für die Beantragung der Umzugskostenvergütung ist der als Muster beigelegte Vordruck zu verwenden (vgl. Anlage).

6. Zu § 6

6.1 Der Begriff der Fahrauslagen umfaßt die Fahrtkosten nach § 3 Dienstreisekostengesetz und die Wegstreckenschädigung nach § 4 Dienstreisekostengesetz.

6.2 Reisen mit dem Berechtigten nach Absatz 1 andere Personen im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 in dessen privatem Pkw, so ist für diese eine Mitnahmeeentschädigung gemäß § 4 Abs. 3 Dienstreisekostengesetz zu zahlen.

7. Zu § 7

7.1 Mietentschädigung kommt nur dann in Betracht, wenn für dieselbe Zeit Miete aus zwei Mietverhältnissen gezahlt werden muß.

7.2 Erstattungsfähig ist jeweils die Miete der nicht benutzten Wohnung.

7.3 Zur Miete gehören auch die nach dem Mietvertrag zu zahlenden Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für den festgestellten Eigenverbrauch. Ein Einstellplatz ist wie eine Garage zu behandeln.

7.4 Steht Mietentschädigung nicht für den vollen Kalendermonat zu, wird nur der Teil gezahlt, der auf die tatsächlichen Tage des Kalendermonats entfällt.

7.5 Wenn der Berechtigte die Wohnung gemeinsam mit nicht nach § 5 Abs. 3 berücksichtigungsfähigen Personen angemietet hat, wird die Mietentschädigung nur anteilig nach der Anzahl der Bewohner gewährt.

8. Zu § 8

8.1 Als notwendig werden Kosten dann nicht in vollem Umfang erachtet, wenn die neue Mietwohnung unangemessen groß ist oder weit über dem ortsüblichen Mietwert liegt.

8.2 Wenn der Berechtigte die Wohnung gemeinsam mit nicht nach § 5 Abs. 3 berücksichtigungsfähigen Personen angemietet hat, werden Wohnungsvermittlungsgebühren nur anteilig nach der Anzahl der Bewohner erstattet.

8.3 Nicht erstattungsfähig sind Vermittlungsgebühren, die an Verwandte bis zum dritten Grad gezahlt werden.

9. Zu § 9

9.1 Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Bad und Toilette. Den Wohnungsgegenstand erfüllt außerdem ein Ein-Zimmer-Appartement mit Kochgelegenheit und Bad/WC als Nebenraum. Die Wohnungsvoraussetzungen sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Im Einzelfall ist auf Nachfrage der Mietvertrag vorzulegen.

9.2 Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen, nicht in den §§ 5 bis 8 bezeichneten Umzugsauslagen pauschal abgegolten.

10. Zu § 12

Umzugsvorbereitung im Sinne des Absatzes 2 ist z.B. die Beauftragung eines Umzugsunternehmens im Hinblick auf die bisherige Rechtslage.

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Dezember 1997 in Kraft.

(Endgültige Fassung des Gesetzes im GVBI Nr. 15/1997 Seite 154 ff abgedruckt)

Anlage 15 Eingang 3/15

Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Vom ... Oktober 1997

Die Landessynode hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Grundordnung (GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GO am 7. Mai 1997 (GVBI. 1997 S. 58) beschlossenen Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts zu. § 6 Abs. 1 Satz 3 Pfarrerbesoldungsgesetz wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... Oktober 1997 in Kraft

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1997.

Der Landesbischof

Hiweis:

§ 124 Abs. 2 Nr. 1 GO lautet:

„Er (der Landeskirchenrat) beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschließbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft.“

GVBI Nr. 7/1997, Seite 58/59

Vorläufiges kirchliches Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Vom 7. Mai 1997

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBI. S. 118) das folgende Vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) richtet sich die Pfarrerbesoldung sowie die Besoldung der Kirchenbeamten nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 2

Das Pfarrerbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBI. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1995 (GVBI. S. 101), findet bis zum Erlaß eines Änderungsgesetzes zum Pfarrerbesoldungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen (§ 6 PfBG), die Zahlung von Überleitungszulagen und die Zahlung des Familienzuschlages die Bestimmungen des Reformgesetzes entsprechend anwendbar sind. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 PfBG bleibt unberührt.

§ 3

(1) Bei Pfarem oder Pfarrerinnen mit Dienstwohnung (§ 11 PfBG) vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag, der dem bisherigen Ortszuschlag der Stufe 1 entspricht. Das gleiche gilt, wenn der Träger der Wohnungslast anstelle der Dienstwohnung (§ 12 Abs. 1 PfBG) Ortszuschlag nach bisherigem Recht zu gewähren hat. Der Betrag erhöht sich um den vom Hundertsatz einer allgemeinen Besoldungserhöhung

entsprechend. Bei Verheirateten mit Kindern, für die ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird im Falle der Stellung einer Dienstwohnung der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind ausbezahlt.

(2) Steht auch der Ehegatte des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin in einem Pfarrerdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche (§ 11 Abs. 2 PfBG) vermindert sich das Grundgehalt des Ehegatten um den Betrag, der dem bisherigen Ortszuschlag der Stufe 1 entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle des § 12 Abs. 2 PfBG vermindert sich das Grundgehalt beider Ehegatten um jeweils die Hälfte des Betrages, der dem bisherigen Ortszuschlag der Stufe 1 entspricht. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Haben die Ehegatten nach bisherigem Recht gemeinsam den Ortszuschlag der höheren Tarifklasse erhalten, ist der Unterschiedsbetrag auszugleichen.

(4) Die Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes zur Ortszuschlagskonkurrenz (§§ 12, 12a PfBG) sind auf die Auszahlung des Familienzuschlages sinngemäß anzuwenden.

§ 4

§ 54 Abs. 1 PfBG wird gestrichen.

§ 5

(1) Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen (Beamtenbesoldungsgesetz) vom 4. Dezember 1974 / 7. März 1975 (GVBl. S. 113/28), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 101), findet bis zum Erlass eines Änderungsgesetzes zum Beamtenbesoldungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen (§ 2 Abs. 1 Beamtenbesoldungsgesetz) die Bestimmungen des Reformgesetzes entsprechend anwendbar sind. § 2 Abs. 2 Beamtenbesoldungsgesetz bleibt unberührt.

(2) In Abänderung des § 1 Beamtenbesoldungsgesetz gilt § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Mai 1997

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

Begründung

Das lange umstrittene Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts tritt nunmehr am 1.07.1997 in Kraft. Das Gesetz wird auch für Pfarrer und Kirchenbeamte weitreichende Veränderungen mit sich bringen. Zur Reform des öffentlichen Dienstrechts und dessen Auswirkungen auf das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrer und Kirchenbeamten siehe im einzelnen Anlage1.

Das vorliegende Vorläufige Gesetz soll die Rechtsgrundlage dafür schaffen, daß ab 1.07.1997 die neuen Besoldungstabellen mit der geänderten Besoldungsstruktur Anwendung finden. Gleichzeitig sollen die Regelungen über die freie Dienstwohnung für Gemeindepfarrer und die bisherigen Ortszuschlagskonkurrenzregelungen nach wie vor zum Tragen kommen können.

Für Kirchenbeamte gilt das Reformgesetz mit dessen Inkrafttreten durch eine Gesetzesverweisung auf das Recht der Landesbeamten weitgehend automatisch. Die Pfarrerbesoldung ist kirchengesetzlich eigenständig geregelt, verweist aber ihrerseits auf die Anwendung der nunmehr neugestalteten staatlichen Besoldungstabellen (§ 56 Abs. 2 PfBG). Deswegen ist es auch für diesen Bereich erforderlich, gesetzlich zu regeln, was nach dem Inkrafttreten des Reformgesetzes für die Pfarrerbesoldung gelten soll.

Das Vorläufige Gesetz enthält gegenüber den bisherigen inhaltlichen Regelungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes bezüglich der freien Dienstwohnung oder der sogenannten Ortszuschlags-Konkurrenzregelungen, die bei Ehegatten Anwendung finden, die beide im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst tätig sind, keine materiellen Änderungen. Erforderlich sind aber Anpassungen, weil der bisherige Ortszuschlag der Stufe 1 künftig in das Grundgehalt eingearbeitet ist und der Ortszuschlag der Stufen 2 ff. (familienbezogene Bestandteile) künftig als Familienzuschlag ausgewiesen wird. Für anwendbar erklärt werden die strukturellen Veränderungen der Besoldungstabelle, d.h. die

neuen Intervalle beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen sowie die gehaltliche Altersumschichtung.

Im Blick auf das Reformgesetz muß das Pfarrerbesoldungsgesetz und zum Teil das Beamtenbesoldungsgesetz grundlegend geändert werden. Ein entsprechender Entwurf wird dem Landeskirchenrat für die Landessynode vorgelegt werden. Dabei wird hinsichtlich der freien Dienstwohnung der Gemeindepfarrer und Pfarrerinnen im Pfarrerbesoldungsgesetz eine Ermächtigungsnorm aufgenommen. Sie soll den Landeskirchenrat ermächtigen, in einer Rechtsverordnung den Betrag festzusetzen und jährlich fortzuschreiben, der wegen der Dienstwohnung vom Grundgehalt einbehalten wird. Mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Pfarrerbesoldungsgesetz tritt das vorliegende Vorläufige Kirchengesetz außer Kraft.

Zu § 1:

Anlage IV enthält die neue Besoldungstabelle.

Zu § 2:

Auch im Bereich der Pfarrer und Kirchenbeamten gelten künftig die neuen Intervalle beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen. Durch die Gehaltsumschichtung zugunsten lebensjüngerer Pfarrer und Beamten erhalten Lebensältere zwischen 38 und 53 Jahren ein im Verhältnis zu bisher niedrigeres Grundgehalt. Die Differenz wird durch eine Überleitungszulage aufgefangen, die sich bei Erhöhungen des Grundgehalts durch das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, durch Beförderung sowie bei allgemeinen Besoldungserhöhungen verringert und demzufolge in ca. 4 Jahren ganz entfällt. An die Stelle der bisherigen familienbezogenen Anteile des Ortszuschlags (bisher Ortszuschlag der Stufe 2 und folgende) tritt künftig der Familienzuschlag. Die Bestimmung, wonach die letzte Dienstaltersstufe auf das 59. Lebensjahr hinausgeschoben wird, bleibt zunächst bestehen. Im Zusammenhang mit einer Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes ist zu entscheiden, ob die durch das Haushaltkonsolidierungsgesetz eingeführte Vorschrift geändert werden soll.

Zu § 3:

Nachdem der Ortszuschlag in der künftigen Besoldungstabelle entfällt bzw. in das Grundgehalt eingearbeitet ist, war eine Regelung zu finden für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen mit freier Dienstwohnung. Um die bisherige Regelung im Ergebnis beizubehalten, muß sich das Grundgehalt um den Betrag vermindern, der dem bisherigen Ortszuschlag der Stufe 1 entspricht. Bisher wurde der Ortszuschlag bis zur Stufe 4 (verheiratet, zwei Kinder) Pfarrern und Pfarrerinnen mit Dienstwohnung nicht ausbezahlt, weil dieser Betrag als Äquivalent für die freie Dienstwohnung angesehen wurde. Dieser Regelung entspricht es, den Familienzuschlag ab dem 3. Kind auszubezahlen.

§ 3 Abs. 2 nimmt die bisherige Regelung auf, wonach bei freier Dienstwohnung keinem der Ehepartner Ortszuschlag zusteht.

§ 3 Abs. 3 nimmt die Regelung auf, wonach einem Ehepaar im öffentlichen-rechtlichen Dienst der Landeskirche insgesamt nur ein Ortszuschlag zusteht. Künftig muß sich deshalb das Grundgehalt beider Ehegatten um jeweils die Hälfte des Betrags des Ortszuschlags der Stufe 1 vermindern.

§ 3 Abs. 4 stellt klar, daß die bisherigen Ortszuschlags-Konkurrenzregelungen auf den künftigen Familienzuschlag Anwendung finden.

Bei den sogenannten Ortszuschlagskonkurrenzen gilt das Prinzip, daß der Verheiratetenanteil sowie die kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlags den Eheleuten insgesamt nur einmal zustehen. Da der kirchliche Dienst nicht als öffentlicher Dienst im Sinne des Ortszuschlagsrechts anerkannt ist, erhält in der Regel der Ehepartner, der im (staatlichen) öffentlichen Dienst steht, von dort den vollen Ortszuschlag, der seinen Familienverhältnissen entspricht. Der im kirchlichen Dienst stehende Ehegatte erhält dann bei der kirchlichen Besoldung lediglich den Ortszuschlag der Stufe 1. Besonderheiten ergeben sich u.a. im Falle der Scheidung und an anderer Stelle. Mit der Umstellung auf den Familienzuschlag werden die bisherigen Konkurrenzregelungen weiterhin sinngemäß angewandt.

Zu § 4:

Das Land Baden-Württemberg hat inzwischen mit Wirkung vom 18. Oktober 1996 die Jubiläumsgabe gestrichen. Dieses gilt für Kirchenbeamte unmittelbar, muß für Pfarrer aber besonders geregelt werden.

Umsetzung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) im Bereich der Landeskirche

Der Bundestag hat im Juni 1996 das oben bezeichnete Gesetz beschlossen. Der Bundesrat hat das Gesetz am 27.9.96 abgelehnt. Alle

Bundesländer stimmten dagegen. Der Bundesrat verlangt weitergehende Änderungen z.B. die Vergabe von Führungspositionen auf Zeit, eine umfassende Reform des Versorgungsrechts und noch weitergehende Möglichkeiten der Teilzeitarbeit. Der Vermittlungsausschuß soll angerufen werden. Der Vermittlungsausschuß hat inzwischen eine Arbeitsgemeinschaft eingesetzt, die einen Kompromiß erarbeiten soll, der am 12.12. Vom Vermittlungsausschuß verabschiedet werden soll. Am 13.12. kann dann der Bundestag in seiner letzten Sitzung das Reformgesetz beschließen, der Bundesrat am 19.12. Im Vorfeld soll eine Verständigung über die von allen Beteiligten gewünschte Reform erzielt werden. Das Inkrafttreten des Reformgesetzes ist für den 1.1.1997 vorgesehen.

I.

A. Zielsetzung und Inhalt des Reformgesetzes

1. **Ziele** sind

- die stärkere Berücksichtigung der Leistung bei der Besoldung der Beamten
- eine Umschichtung der Besoldung durch (kostenneutrale) Verbesserung der Bezüge in jüngeren Lebensjahren (bis 38 Jahre) gegenüber einem geringeren Anstieg für lebensältere Beamte (zwischen 38 und 53 Jahren)
- Verbesserung der Effizienz der Verwaltung durch finanzielle Motivationsanreize u.a. (Leistungsprämien, Leistungszulagen, Vergabe von Führungspositionen der B-Besoldung auf Probe bzw. auf Zeit s.o.)
- Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (erleichterte Versetzungsmöglichkeiten, unbefristete Teilzeit, Altersantragsgrenze für die Versetzung in den Ruhestand vom 62. auf das 63. Lebensjahr verschoben)
- Neugestaltung der Besoldungstabelle durch die Einbeziehung des bisherigen Ortszuschlags in das Grundgehalt; Familienzuschlag an Stelle der bisherigen familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlags
- Neuordnung des Aufstieges in den Dienstaltersstufen im Rhythmus 2:3:4 Jahren.

2. **Inhalt im Überblick**

2.1 Die Bemessung des Grundgehalts erfolgt, wie bisher, in Stufen. Im Unterschied zum bisherigen Aufrücken alle zwei Jahre, sieht die neue Tabelle das Aufrücken bis zur 5. Stufe (29 Jahre) im Abstand von zwei Jahren, bis zur 9. Stufe (41 Jahre) im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren bis zum Endgrundgehalt vor. Das Aufrücken in den Dienstaltersstufen ist abhängig vom Dienstalter und von der Leistung.

Bei „dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen“ kann die nächsthöhere Stufe – frühestens nach Ablauf der Hälfte des Zeitraums bis zu ihrem Erreichen – vorweg festgesetzt werden (**Leistungsstufe**). Der Beamte erhält dann früher und länger das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe.

Die Leistungsstufe ist begrenzt für 10% der Beamten eines Dienstherren (§ 27 Abs. 3 BBesG).

Bei Leistungen, die nicht den durchschnittlichen Anforderungen genügen, erfolgt kein Aufstieg in die nächsthöhere Stufe.

Diese Regelungen gelten nicht für Beamte der Besoldungsordnung B sowie Richter und Professoren.

2.2 Neben der Leistungsstufe steht das Instrumentarium der **Leistungsprämie bzw. Leistungszulage** (§ 42a BBesG i.V. mit Verordnungen der Länder).

Eine **Leistungsprämie** wird als Einmalzahlung zur Abgeltung einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden bzw. besonders herausragenden Einzelleistung bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes bezahlt.

Leistungszulagen sind bis zu einem Jahr befristete monatliche Zahlungen bis zu 7% des Anfangsgrundgehaltes für herausragende Gesamtleistungen.

Leistungsprämien und Leistungszulagen sind begrenzt auf 10% der Bediensteten eines Dienstherren (§ 42a Abs. 2 BBesG).

Leistungsprämien und Leistungszulagen können neben der Leistungsstufe gewährt werden.

2.3 Die **Besoldungstabelle** wird umgestaltet.

Anfangs- und Endgrundgehalt bleiben unverändert. Es erfolgt aber eine Umschichtung innerhalb des Systems, einmal durch andere Intervalle beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen (oben 2.1) sowie durch größere Grundgehaltssteigerungen für lebensjüngere Beamte, gegenüber geringeren Zuwächsen im letzten Berufsdrittel.

Konkret bedeutet das, daß die neue Tabelle für Beamte im Alter bis 38 Jahren Einkommensverbesserungen mit sich bringt. Zwischen 38 und 53 Jahren steigt das Grundgehalt alle 3 bzw. 4 Jahre mit niedrigeren Beträgen als heute an. Das Endgrundgehalt wird später erreicht. Bei den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 mit dem 53. Lebensjahr (bisher A 14 47 Jahre, A 15 und A 16 49 Jahre).

2.4 Verringert sich das Grundgehalt aufgrund der neuen Besoldungstabelle, wird eine ruhegehaltfähige **Oberleitungszulage** bezahlt, die sich bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt verringert. Bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge verringert sich die Zulage in Höhe eines Drittels des Erhöhungsbetrages (Artikel 15 § 1 Reformgesetz).

Daraus folgt, daß die Umschichtung in der Besoldungstabelle für den Dienstherm durch die höhere Besoldung jüngerer Beamter und Beamten zunächst teurer wird.

2.5 Der bisherige **Ortszuschlag** (Stufe 1), den jeder Bedienstete erhielt, wird in die neue Grundgehaltstabelle betragsmäßig eingearbeitet. Die bisher familienbezogenen Anteile des Ortszuschlags werden neu zum „**Familienzuschlag**“ (§ 39 BBesG).

2.6 Weitere Änderungen des Dienstrechts betreffen Vorschriften über eine erleichterte Versetzungsbefreiung ohne Zustimmung des Beamten (§ 16 BRRG, § 28 BBesG). Die Einführung einer Probezeit vor einer Beförderung (mindestens 3 Monate) bzw. vor der endgültigen Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (B-Gehälter). Hier beträgt die Probezeit zwei Jahre. Einführung einer voraussetzungsfreien Teilbeschäftigung auf Dauer (§ 44a BRRG). Verschiebung der Altersantragsgrenze für die Versetzung in den Ruhestand vom 62. auf das 63. Lebensjahr (§ 26 Abs. 4 BRRG). Bei Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit wird die Versorgung künftig aus der erreichten Dienstaltersstufe berechnet, nicht mehr wie bisher aus der Endstufe (§ 5 BBesG).

B. Konsequenzen für den kirchlichen Bereich

Im kirchlichen Bereich wird das Grundsysteem der neuen Besoldung im Ergebnis zu übernehmen sein. Da sich das Recht der kirchlichen **Beamten** nach demjenigen der Beamten des Landes Baden-Württemberg richtet, gelten auch alle weiteren Änderungen durch das BRRG, BBesG und BeamIVG für die kirchlichen Beamten entsprechend. Für **Pfarrer** gilt dienstrechtlich mit dem Pfarrerdienstgesetz und besoldungs- und versorgungsrechtlich mit dem Pfarrerversorgungsgesetz (Niels Nr. 20b, 26) eigenes kirchliches Recht. Über die Verweisvorschrift des § 56 PfBG finden allerdings die staatlichen Besoldungstabellen Anwendung. Von daher besteht auch hier die Notwendigkeit einer Anpassung.

1. Für die Umsetzung der Grundsätze des Reformgesetzes im **Pfarrerbereich** sind hauptsächlich folgende Probleme zu lösen:

1.1 Problematisch ist, ob die Pfarrerbesoldung unter dem Aspekt der **Leistungsbezogenheit** neu geordnet werden kann. Unter den Dienstrechts- und Besoldungsreferenten im Bereich der EKD besteht Übereinstimmung, daß die Besonderheiten des Pfarrdienstes die Übernahme dieser Regelungen des Reformgesetzes nicht angeraten sein lassen. Zu bedenken ist die Schwierigkeit, objektive Kriterien für eine Leistungsbemessung zu entwickeln und der mit einer Einführung verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand. Da z.B. die Leistungsstufe, aber auch Leistungsprämien und Leistungszulagen nur 10% der Pfarrer eines Kirchenbezirks erhalten könnten, müßten nachvollziehbare, objektive Richtlinien entwickelt werden.

Das Reformgesetz wendet selbst die leistungsbezogene Besoldung nicht an auf Richter und Professoren. Unter dem Gesichtspunkt der Selbständigkeit und Selbstverantwortung des Gemeindepfarrers ließe sich eine Parallele herleiten.

1.2 Als weitere Frage stellt sich, mit welcher Dienstaltersstufe künftig die **Durchstufung nach A 14** erfolgen soll. Gegenwärtig erfolgt die Durchstufung nach § 4 PfBG mit der 11. Dienstaltersstufe – 41 Jahre. Sofern dieser Standard gehalten werden soll, entspricht dies der neuen Dienstaltersstufe 9. Eine Durchstufung in der 9. Dienstaltersstufe beabsichtigen tendenziell Bayern und die Pfalz. Andere Landeskirchen, die bisher nach einer EKD-Empfehlung mit der 12. Dienstaltersstufe (43 Jahre) durchstufen, überlegen, künftig die 10. Dienstaltersstufe (45 Jahre) maßgebend sein zu lassen. In Württemberg sind eine Reihe kleinerer Pfarrstellen als A 13-Stellen ausgewiesen.

1.3 Mit der Einarbeitung des Ortszuschlags in die Grundgehaltstabelle ist die künftige Handhabung der **freien Dienstwohnung** zu überlegen.

Die Landeskirche gehört mit den anderen süddeutschen Kirchen zu denjenigen Kirchen, die den Gemeindepfarrer unentgeltlich eine Dienstwohnung zur Verfügung stellt. Der Gemeindepfarrer erhält keinen Ortszuschlag bis zur Stufe 4 (verheiratet, 2 Kinder).

Um die bisherige Regelung im Grundsatz beizubehalten, müßte künftig durch eine **Rechtsverordnung** festgelegt werden, daß bei Pfarrern mit Dienstwohnung ein bestimmter, jährlich fortzuschreibender Betrag einbehalten wird. Die Höhe des Betrages entspricht dem bisherigen Ortszuschlag bis zur Stufe 4.

Als Alternative kommt ein Systemwechsel in Betracht, zur sogenannten höchsten Dienstwohnungsvergütung wie dies etwa bei den norddeutschen Kirchen und durchgängig im staatlichen Bereich praktiziert wird. Danach wird der Ortszuschlag bzw. künftig das ungetkürzte Grundgehalt ausbezahlt. Der Inhaber der Dienstwohnung bezahlt jedoch die höchste Dienstwohnungsvergütung, einen Betrag, der sich am Bruttodiensteinkommen sowie am ortsüblichen Mietwert orientiert. Im Bereich des Bundes ist die höchste Dienstwohnungsvergütung begrenzt auf maximal 15 % der Bruttodienstbezüge. Erste Vergleichsberechnungen zeigen, daß diese Lösung für die Landeskirche teurer werden würde.

Die rheinische Kirche überlegt gegenwärtig die Regelung, den Mietwert zu verlangen, höchstens 20 % der Bruttobezüge.

1.4 Mit der Einarbeitung des Ortszuschlags wird eine weitere Frage erneut aufgeworfen. Sie betrifft die Bezahlung von Ehepartnern, die beide im kirchlichen Dienst stehen.

Nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz erhalten verheiratete Theologen mit Dienstwohnung beide keinen Ortszuschlag (§ 11 Abs. 2). Ist der Ehepartner kirchlicher Beamter/Beamtin gilt gleiches.

Wird keine Dienstwohnung gestellt, erhalten verheiratete Theologen bzw. verheiratete kirchliche Beamte **zusammen einen Ortszuschlag** (§ 12 Abs. 2 bzw. § 1 des Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten).

Soll diese – umstrittene – Regelung beibehalten werden, müßte auch für diese Fälle eine Sonderregelung getroffen werden.

1.5 Rechtzeitig zu bedenken sein wird schließlich, ob das Vorziehen des sogenannten „**Versorgungsabschlages**“ auf das Jahr 1998 seitens der Landeskirche mit vollzogen werden soll. Der Versorgungsabschlag wurde Ende 1989 durch eine Gesetzesänderung des Beamtenversorgungsgesetzes eingeführt. Er sollte nicht vor dem 1.1.2002 greifen, wird nunmehr aber vorgezogen. Der Abschlag besagt, daß für jedes Jahr der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein Abschlag von 3,6 % des Ruhegehalts vorgenommen wird.

Personalplanerisch aber auch zur Einsparung von Personalkosten kann es sinnvoll sein, noch bis über die Jahrtausendwende hinaus Anträge auf vorzeitige Pensionierung zu unterstützen und die Regelung des Versorgungsabschlages nicht vorzuziehen.

2. Der **Familienzuschlag** bringt für das dritte und jedes weitere Kind gegenüber der bisherigen Regelung eine Verbesserung um 50,00 DM. Mit dieser Regelung soll die seit Jahren vom Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 22.3.1990, 2 BvL 1/86) angemahnte **familiengerecht auszustaltende Besoldung** verwirklicht werden. Der Gesetzgeber weist darauf hin, daß zur Finanzierung des Aufbaus in den neuen Bundesländern neue Prioritäten zu setzen waren, die einen weitergehenden Ausgleich zugunsten kinderreicher Familien nicht ermöglichen. Zugleich wird die **rückwirkende Einbeziehung des Zeitraumes ab 1990** in die Neuregelung wegen des zu hohen Kostenaufwands abgelehnt.

Die Rückwirkung wird ausdrücklich auf den Kreis derjenigen Beamten beschränkt, die Widerspruch bzw. Klage gegen eine nicht familiengerecht ausgestaltete Besoldung erhoben haben (Artikel 15, § 3 Reformgesetz i.V. mit der Begründung zu § 3).

Die EKD hat in einer Stellungnahme zum Reformgesetz kritisiert, daß die Bundesregierung die nachträgliche Verbesserung der kinderbezogenen Besoldung um 50,00 DM für dritte und weitere Kinder auf diejenigen beschränkt wolle, die ihre Ansprüche durch Rechtsmittel geltend gemacht haben. „Die Evangelische und die katholische Kirche sind der Auffassung, daß diese Lösung als Ermunterung wirkt, gegen gesetzliche Regelungen grundsätzlich Rechtsbehelfe einzulegen und daß sie diejenigen, die sich auf das rechtmäßige Verhalten ihres Dienstherren verlassen, ungerechtfertigterweise benachteiligt. Dies gilt um so mehr als es um diejenigen Beamten und Beamten geht, die durch den Aufwand für eine größere Zahl von Kindern eine besonders hohen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten. Die Nachzahlung sollte daher möglichst für alle

Betroffenen für den gesamten Zeitraum nach Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erfolgen.“

Die Konferenz der Dienstrechts- und Besoldungsreferenten der EKD hat bei ihrer letzten Sitzung am 27.9.96 beschlossen, den Kirchenleitungen für ihren Bereich eine Nachzahlung ab 1990 für Pfarrer und Beamte mit drei und mehr Kindern zu empfehlen.

Die Kirchen würden mit dieser Regelung ein Zeichen setzen. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, könnte man an eine Nachzahlung **auf Antrag** denken. Die Publikationsorgane, insbesondere der Pfarrerschaft, können dann auf diese Regelung besonders hinweisen.

Die Mehrkosten müssen noch beziffert werden.

C. Aufhebung des § 6 Abs. 1 PBG?

Der Pfarrverein mahnt im Blick auf das Reformgesetz die Aufhebung des mit dem Haushaltskonsolidierungsgesetz vom April 1995 eingeführten § 6 Abs. 1 PBG an. Danach wird das Erreichen der letzten Dienstaltersstufe auf das 59. Lebensjahr hinausgeschoben. Man nimmt eine Doppelbelastung der Pfarrer und Beamten durch das HHkonsG und das Reformgesetz an.

Durch die Umgestaltung der Besoldungstabelle wird nach dem Reformgesetz künftig das Endgrundgehalt bei A 14 sechs Jahre später erreicht als bisher, d.h. mit 53 Jahren. Insofern geht das Reformgesetz tendenziell in die gleiche Richtung wie das kirchliche HHkonsG. Die Verschlechterung im Blick auf das Erreichen des Endgrundgehaltes für Pfarrer und Beamte beträgt m.A.W. künftig nicht mehr 12 Jahre, sondern nur noch 6 Jahre. Insofern ist eine Aufhebung von § 6 Abs. 1 PBG nicht zwingend.

Überlegt werden könnte u.U. ob eine Aufhebung erfolgen sollte, wenn die Durchstufung nach A 14 verschoben wird (Alternative zum Beschußvorschlag 2). Zu bedenken ist allerdings auch, daß die seinerzeit erwartete parallele Regelung im Angestelltenbereich nicht durchführbar war und für diesen Fall eine Aufhebung des § 6 Abs. 1 in Aussicht genommen wurde.

D. Praktische Umsetzung des Reformgesetzes

Wegen des Zeitdrucks im Blick auf das Inkrafttreten des Reformgesetzes (1.1.1997), muß die Umstellung im Pfarrerbereich ggf. durch ein vorläufiges Gesetz des Landeskirchenrats zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes erfolgen.

Zu Eingang 3/15

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 08.10.1997 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.09.1997 – Reform des öffentlichen Dienstrechts

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Anwendung des Bundesgesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wie in der Sitzung des Landeskirchenrates vom 24. September 1997 gewünscht, erlaube ich mir zu dem im Betreff erwähnten Gesetz noch folgende Erläuterungen zu geben:

Der Evangelische Oberkirchenrat hat vorgeschlagen, in § 1 den Satz anzufügen „§ 6 Abs. 1 Satz 3 Pfarrerbesoldungsgesetz wird gestrichen“. Die von der Landessynode beschlossene Herausschiebung der letzten Dienstaltersstufe auf das 59. Lebensjahr soll damit rückgängig gemacht werden. Diese Maßnahme erscheint uns im Hinblick auf die Veränderungen der Besoldungsstufen im Bundesbesoldungsgesetz, die durch das vorläufige Gesetz übernommen worden sind, gerechtfertigt. Der Landeskirchenrat hat in seiner Vorlage diesen Vorschlag bereits berücksichtigt. Hinsichtlich des Abschlages bei der B-Besoldung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz muß im Zusammenhang mit der Novelle zum Pfarrerbesoldungsgesetz bei der Frühjahrssynode 1998 entschieden werden.

Nach unseren Informationen übernehmen auch die anderen Landeskirchen die besoldungsrechtlichen Neuregelungen im staatlichen Bereich, allerdings zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Ich hoffe Ihnen mit diesen weiteren Angaben gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Winter (nach Diktat verreist)

Fd.R. im Auftrag

gez. Hofheinz, Sekretärin

(Endgültige Fassung des Gesetzes im GVBl Nr. 15/1997 Seite 154 abgedruckt)

Anlage 16 Frage 3/1**Frage der Synodalen Götz und Speck vom 23.07.1997
zur Übernahme in das Pfarrvikariat und zur Entwicklung des Theologiestudiums**

Fragestunde bei der Tagung der Landessynode Herbst 1997

Der epd-Wochenspiegel 28/1997 berichtet auf S. 6, daß in der Würtembergischen Landeskirche „nach der neuen Personalstrukturplanung, die der Landessynode vorgestellt wurde, ... bereits in absehbarer Zeit der Bedarf an Theologen nicht mehr gedeckt werden“ kann. Weiter heißt es: „Die noch bestehende Bewerber- und Warteliste wird bis zum Jahr 2004 voraussichtlich abgebaut sein“. Außerdem „soll wieder allgemein zum Theologiestudium ermutigt werden.“ Es ist die Rede von einem raschen Umschlag von Personalüberhang zu absehbarem Mangel“.

Aus dieser Situation in der Würtembergischen Landeskirche ergeben sich für unsere Landeskirche folgende

Fragen:

1. Ab wann ist bei uns in Baden voraussichtlich damit zu rechnen, daß alle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber ins Pfarrvikariat übernommen werden können?
2. Wie hat sich in Baden in den letzten Jahren die Zahl derer entwickelt, die ein Theologiestudium begonnen haben?
3. Ist auch bei uns – wie offensichtlich in Würtemberg – in absehbarer Zeit mit einem Umschlag von einem Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern zu einer Mangelsituation zu rechnen? Falls ja: wann?
4. Sieht der EOK auch in Baden die Notwendigkeit, wieder allgemein zum Theologiestudium zu ermutigen? Falls Ja: auf welchem Wege geschieht es bisher und/oder soll und kann es zukünftig geschehen?
5. Sieht der EOK in Anbetracht der eventuell ähnlich wie in Würtemberg aussehenden Perspektiven Handlungsbedarf im Hinblick auf eine vorübergehende Erweiterung des Einstellungskorridors für das Pfarrvikariat, um zu verhindern, daß sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach dem 2. theologischen Examen beruflich anders orientieren?

gez. Mathias Götz, Klaus-Eugen Speck

Zu Frage 3/1**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.09.1997
zur Frage der Synodalen Götz und Speck vom 23.07.1997
(schriftliche Antwort)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

wie mir das Synodalbüro in Ihrem Auftrag mitgeteilt hat, soll die oben genannte Frage schriftlich beantwortet werden und ggf. soll während der Synodaltagung die Möglichkeit zu Zusatzfragen gegeben werden.

In der Anlage schicke ich Ihnen die Antworten auf die gestellten Fragen einschließlich zweier graphischer Darstellungen zu.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr gez. Dieter Oloff
Oberkirchenrat

Anlagen

**Fragestunde bei der Tagung der Landessynode Herbst 1997
(Frage 3/1) Anfrage von Pfarrer Mathias Götz, Wertheim-Nassig**

1. Ab wann ist bei uns in Baden voraussichtlich damit zu rechnen, daß alle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber ins Pfarrvikariat übernommen werden können?

Antwort:

Solange wegen des beschlossenen Stellenabbaus auch im Bereich des Gemeindepfarrdienstes ein Einstellungskorridor von halbjährlich sieben Stellen mit der Möglichkeit einer leichten Erhöhung durch verschiedene Einzelmaßnahmen besteht, ist nicht damit zu rechnen, daß alle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber ins Pfarrvikariat übernommen werden können. Bis zum Jahr 2003/2004 wird die Zahl derer, die den Vorbereitungsdienst in unserer Landeskirche mit bestandener II. theologischer Prüfung abschließen, in jedem Halbjahr größer sein als die Zahl der für eine Einstellung zur Verfügung stehenden Stellen. Dabei ist die Zahl der Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber nicht berücksichtigt. Zur Zeit sind 50 Theologinnen und Theologen mit in Baden bestandener II. theologischer Prüfung grundsätzlich berechtigt, sich wieder zu bewerben.

Ob nach Abbau der jetzt zur Kürzung anstehenden Stellen im Pfarrdienst und nach Beendigung des jetzt geltenden „Korridors“ wesentlich mehr Stellen zur Einstellung ins Pfarrvikariat zur Verfügung stehen, kann jetzt nicht mit Sicherheit gesagt werden. Mit einiger Wahrscheinlichkeit ist allerdings anzunehmen, daß etwa im Jahr 2005 mehr Pfarvikarinnen und Pfarvikare als in den Jahren davor eingestellt werden können. Dies gilt auch dann, wenn es zu einem weiteren, aber prozentual geringeren Stellenabbau als jetzt kommt. Die Zahl der Pensionierungen wird bis zum Jahr 2005/2006 weiterhin kontinuierlich ansteigen. Zum Teil werden die in den Jahren 2005 und 2006 aufgrund sehr starker Jahrgänge anstehenden Zurruhesetzungen vermutlich aber durch die Vorrhestandsregelung und durch Inanspruchnahme des frühestmöglichen Zeitpunktes zur Zurruhesetzung nicht die mögliche Höchstzahl von etwa über 40 Pensionierungen im Jahr 2006 erreichen. Sollten im Jahr 2006 durch Zurruhesetzungen etwa 30 Stellen für Neueinstellungen zur Verfügung stehen, so könnten auch diese Neueinstellungen voraussichtlich aus dem Kreis der dann die II. theologische Prüfung bestehenden Theologinnen und Theologen erfolgen. Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber werden auch zu diesem Zeitpunkt vermutlich nur in relativ geringem Maße eine Einstellungs chance haben.

2. Wie hat sich in Baden in den letzten Jahren die Zahl derer entwickelt, die ein Theologiestudium begonnen haben?

Antwort:

Für jede Kirchenleitung ist die „Theologenliste“ ein erster, wenn auch unsicherer Anhaltspunkt für die Prognose der Entwicklung des Zugangs zum Pfarrberuf. Eine Statistik über die Zahl derer, die ein Theologiestudium aufnehmen, kann lediglich für den Bereich der gesamten EKD, nicht aber für eine einzelne Landeskirche aussagekräftig sein. Noch weniger aussagekräftig ist die Zahl der Studienanfänger an einer einzelnen Fakultät etwa der Heiderberger Badische Theologiestudierende beginnen ihr Studium häufig an anderen Hochschulen.

Die Zahl der Eintragungen in die Liste badischer Theologiestudierender ist nach einem Höhepunkt in der Mitte der 80-er Jahre kontinuierlich zurückgegangen und scheint sich jetzt bei etwa 250 Personen zu stabilisieren. (siehe Grafik 1)

Im Vergleich mit der württembergischen Landeskirche sind die Zahlen der Studienanfänger, die sich in die Theologenliste haben eintragen lassen, in den Jahren 1992 bis 1997 in Baden deutlich geringer zurückgegangen: In Würtemberg von 117 im Jahr 1992 auf 34 im Jahr 1997, in Baden von 40 im Jahr 1992 auf 28 im Jahr 1997.

Aussagekräftiger für eine Prognose im Blick auf einen erfolgreichen Abschluß des Theologiestudiums erscheint uns aber die Entwicklung der bestandenen I. und II. theologischen Prüfungen und der bestandenen Bibelkundeprüfungen. Diese Abschlüsse zeigen im Zeitraum von 1992 bis 1997 nur eine leicht sinkende Tendenz (siehe Grafik 2). Da sich auch die Zahlen der Bibelkundeprüfungen in diesem Zeitraum zwischen 12 und 15 stabilisieren, kann man davon ausgehen, daß auch die Zahl der bestandenen I. theologischen Prüfungen nicht dramatisch absinken wird. Die Zahl der bestandenen II. theologischen Prüfungen ist zum einen von der Zahl der bestandenen I. theologischen Prüfungen abhängig, zum anderen aber auch von anderen Faktoren, die wiederum nur schwer zu prognostizieren sind: nicht wenige Theologinnen und Theologen, die die I. theologische Prüfung bestanden haben, bewerben sich nicht umgehend um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, sondern sind zum Teil über mehrere Jahre zum Beispiel mit einer Dissertation beschäftigt oder legen eine „Familienpause“ ein. Insgesamt nehmen wir also an, daß auch nach dem Jahr 2003/2004 in jedem Kurs im Predigerseminar „Petersstift“ noch 12 bis 15 Kandidatinnen und Kandidaten sein werden.

3. Ist auch bei uns – wie offensichtlich in Würtemberg – in absehbarer Zeit mit einem Umschlag von einem Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern zu einer Mangelsituation zu rechnen? Falls ja: wann?

Antwort:

Die Antworten zu den Fragen 1 und 2 ergeben aus unserer Sicht deutlich, daß mit einem solchen Umschlag in Baden nicht gerechnet wird.

4. Sieht der Evangelische Oberkirchenrat auch in Baden die Notwendigkeit, wieder allgemein zum Theologiestudium zu ermutigen? Falls ja: Auf welchem Wege geschieht es bisher und/oder soll und kann es zukünftig geschehen?

Antwort:

Der Evangelische Oberkirchenrat sieht diese Notwendigkeit, da es für die Kirche insgesamt wichtig ist, daß in jedem Jahr junge Theologinnen und Theologen in den Dienst der Landeskirche übernommen werden können. Auf eine solche Aufnahme junger Theologinnen und Theologen zugunsten von Wiederbewerberinnen und Wiederbewerbern zu verzichten, hieße ein entscheidendes Innovationspotential nicht in Anspruch zu

nehmen und gleichzeitig eine ungünstige und letztlich schädliche Altersstruktur der Mitarbeiterschaft zu fördern. Dies bedeutet, daß davon ausgegangen werden muß, daß auch bei einer Verbesserung der Einstellungssituation nicht alle jetzt auf Einstellung wartenden Bewerberinnen und Bewerber eine Chance auf Einstellung haben werden.

Der wichtigste Weg der Ermutigung zum Theologiestudium wird nach wie vor die persönliche Ansprache durch Pfarrerinnen und Pfarrer, Religionslehrerinnen und Religionslehrer und andere Vertrauenspersonen sein. Dabei ist es, wie die Erfahrungen der vergangenen zwei Jahrzehnte mit Theologiestudierenden und auch Erfahrungen in den Prüfungen zeigen, entscheidend wichtig, daß solche jungen Frauen und Männer zum Theologiestudium ermutigt werden, bei denen auch erkennbar ist, daß sie die nötigen geistigen Fähigkeiten und geistlichen Voraussetzungen für ein solches Studium mitbringen. Die Neufassung einer veralteten und inzwischen vergriffenen Informationsbroschüre über das Theologiestudium und den angestrebten Pfarrberuf ist für solche persönliche Ermutigung zum Theologiestudium ein wichtiges und un-

verzichtbares Hilfsmittel. Die Neuauflage dieser Informationsbroschüre, die hohe Qualität haben sollte, wird nicht billig sein. Entsprechende Mittel müßten in einem künftigen Haushalt vorgesehen werden.

5. Sieht der Evangelische Oberkirchenrat in Anbetracht der eventuell ähnlich wie in Württemberg aussehenden Perspektiven Handlungsbedarf im Hinblick auf eine vorübergehende Erweiterung des Einstellungskorridors für das Pfarrvikariat, um zu verhindern, daß sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach dem II. theologischen Examen beruflich anders orientieren?

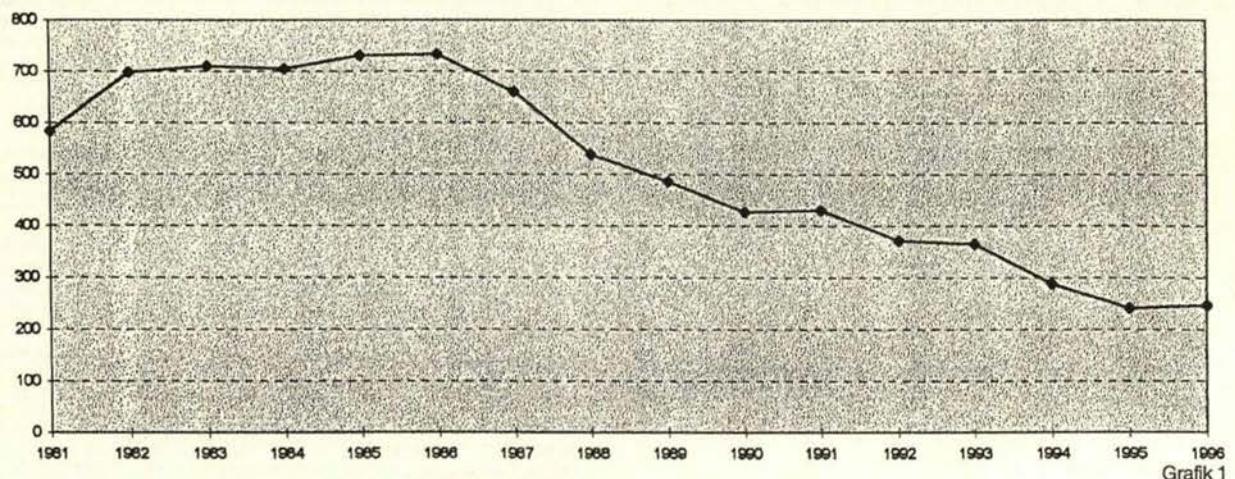
Antwort:

Wie aus den Antworten 1 – 4 hervorgeht, wird diese Notwendigkeit über die an anderer Stelle dargestellten freiwilligen Maßnahmen hinaus (z.B. Senior-Junior-Modell und spendenfinanzierte Stellen) nicht gesehen, und es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß die Situation in Württemberg in der Tat anders zu sein scheint als in Baden.

gez. Oloff

Gesamtzahl der Studierenden auf der Theologenliste

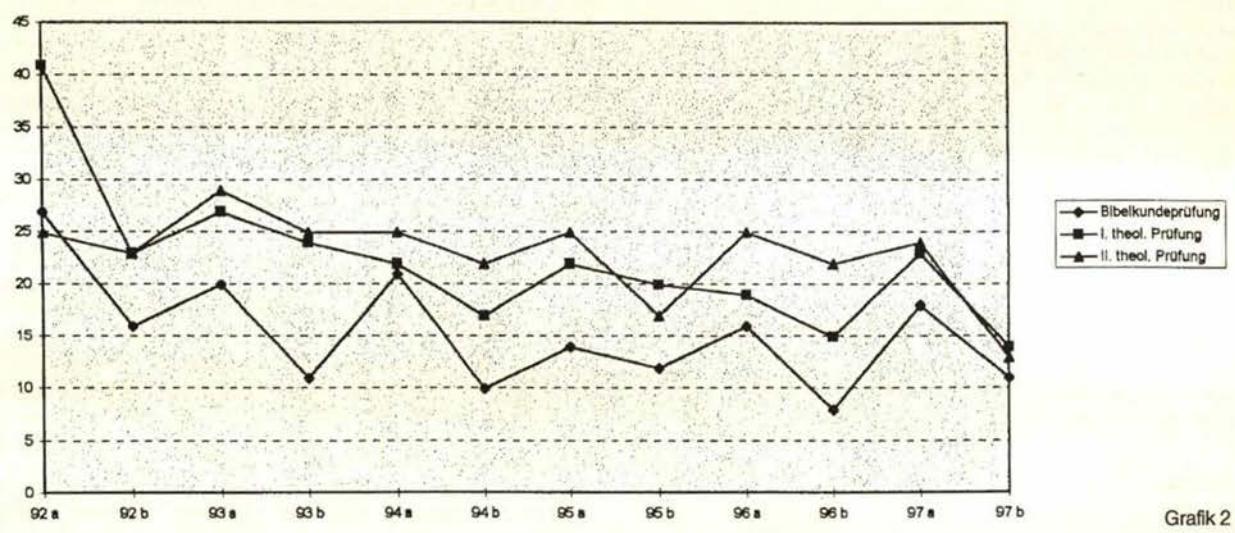
1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
585	700	712	707	732	735	662	540	488	428	432	373	367	289	243	249



Grafik 1

Abschlüsse der theologischen Prüfungen

	92 a	92 b	93 a	93 b	94 a	94 b	95 a	95 b	96 a	96 b	97 a	97 b
Bibelkundeprüfung	27	16	20	11	21	10	14	12	16	8	18	11
I. theol. Prüfung	41	23	27	24	22	17	22	20	19	15	23	14
II. theol. Prüfung	25	23	29	25	25	22	25	17	25	22	24	13



Grafik 2

Anlage 17 Frage 3/2**Frage des Synodalen Götz vom 23.07.1997 zu den landeskirchlichen Personalstellen**

Fragestunde bei der Tagung der Landessynode Herbst 1997

Der EOK hat ein Heft mit dem Titel „Das Unvermeidbare planen“ veröffentlicht. Darin sind auf S. 6 Zahlen enthalten, aus denen hervorgeht, daß die Anzahl der landeskirchlichen Stellen im Bereich „Leitung und Verwaltung“ bis 1998 noch stärker zurückgegangen sein wird – nämlich um 13% – als die Anzahl der Stellen im Bereich „örtliche Ebene“ (Gemeindepfarrdienst, Gemeindediakone usw.), wo 8,2% ausgewiesen werden. Da in den letzten Jahren Arbeitsbereiche, die zuvor mit Personal innerhalb des EOK abgedeckt wurden, aus dem EOK ganz oder teilweise ausgelagert wurden (z.B. Beihilfeberechnung), ergeben sich folgende

Fragen:

1. Wieviele und welche Stellen wurden ausgelagert, so daß dadurch Personalstellen **innerhalb des EOK** eingespart wurden, zugleich aber an anderen Stellen **neue bzw. höhere Kosten** entstanden sind, weil die entsprechenden Dienste, die nun von Stellen **außerhalb** des EOK erbracht werden, auch bezahlt werden müssen?
2. Wie hoch wäre der prozentuale Abbau von Stellen im Bereich „Leitung und Verwaltung“ ausgefallen, wenn kein Stellenabbau durch solche **Auslagerung** von Dienstleistungen stattgefunden hätte?
3. Wie sehen die realen **Kosteneinsparungen** für die einzelnen im oben genannten Heft auf S. 6 genannten Arbeitsbereiche aus, wenn nicht nur die Verringerung der Personalkosten, sondern auch die durch Auslagerung aus dem EOK **neu angefallenen Kosten** in die Berechnung mit einbezogen werden? Wie stellt sich dann die Relation zwischen den Bereichen „örtliche Ebene“ und „Leitung und Verwaltung“ dar?
4. Sieht der EOK auch auf **Gemeindeebene** Möglichkeiten, durch Auslagerung von Arbeitsgebieten Kosten einzusparen? Wenn ja: an welchen Stellen?

gez. Mathias Götz

Anlage 18**Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit“ vom 11.08.1997**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
unter Bezugnahme auf unser Telefonat vom 5. August 1997 übersende ich Ihnen den von der Synode auf ihrer Herbsttagung 1996 erbetenen Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit“.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans-Joachim Mack
Kirchenrat

Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit“ der Evangelischen Landeskirche in Baden

20. August 1997

Gliederung

- I. Auftrag der Synode und Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaft
- II. Ortsbestimmung kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit
- III. Bisherige Ergebnisse und Empfehlungen
- IV. Synoptischer Vergleich der Hauptmedien und Funktionen
- V. Kosten 1998/1999

VI. Anhang

1. Konzeptionsentwurf einer Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund Baden (AGEM)
2. Konzept und Kostenrechnung zur Präsentation und Vernetzung der Evangelischen Landeskirche in Baden via Internet
3. Auszug aus gemeinsame Texte 10 „Chancen und Risiken der Mediengesellschaft“, S. 78 – 80, EKD und Bischofskonferenz

(Die Gliederungspunkte I bis VI sind hier nicht abgedruckt außer der Punkt VI 1)

AG Evangelischer Medienverbund Baden (AGEM)

Konzeptionsentwurf einer Arbeitsgemeinschaft

1. Ziele:

Die AGEM ist ein Zusammenschluß eigenständiger kirchlicher Medienbereiche und selbständiger kirchlicher Medienunternehmen. Sie verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit aller Medienaktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden zu fördern, um dadurch ein höchstmögliches Maß an Synergieeffekten zu erreichen. Zu den Zielen im einzelnen zählen:

- Die regelmäßige gegenseitige Information der Mitglieder über geplante und bestehende Medienaktivitäten.
- Die Bereitschaft, die Dienste und Leistungen der Mitglieder bevorzugt in Anspruch zu nehmen, sowie gegebenenfalls Aufträge weiterzuvermitteln.
- Die Berücksichtigung der Mitglieder im Bereich Fortbildung sowie die Entwicklung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen.
- Die Zusammenarbeit im Marketing, insbesondere um die Möglichkeiten der „Cross-Promotion“ auszuschöpfen.

2. Mitglieder:

Zu den geborenen Mitgliedern der AGEM zählen alle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden eigenständigen kirchlichen Bereiche sowie selbständigen Medienunternehmen. Sofern in einem kirchlichen Bereich oder Unternehmen (z.B. Evang. Presseverband für Baden) verschiedene Personen für die Redaktionsleitung/Chefredaktion oder die Herausgabe von Medienprodukten zuständig sind, zählen diese ebenfalls zu den geborenen Mitgliedern (kursiv).

Nach dem gegenwärtigen Stand ergibt sich folgende Mitgliederzusammensetzung:

- a. Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit im EOK
- b. Pressesprecher der Landeskirche (Personalunion mit a.)
- c. „Mitteilungen“ (verantwortliche Redaktion)
- d. Evang. Presseverband für Baden e.V. (Vorstandsvorsitzender)
- e. „Standpunkte“ (Chefredaktion)
- f. „epd“ (Redaktionsleitung)
- g. Hans-Thoma-Verlag
- h. Beauftragter für öffentlich-rechtlichen Rundfunk
- i. Evangelischer Rundfunkdienst Baden gGmbH
- j. Evang. Medienzentrale Baden

Die Zuwahl oder Berufung von weiteren Mitgliedern, die sich im kirchlichen Medienbereich engagieren, ist möglich, insbesondere um die Zusammenarbeit mit der Landessynode sicherzustellen.

3. Arbeitsweise

Die AGEM tagt regelmäßig, mindestens zweimal jährlich. Jedes Mitglied ist mit einer Person vertreten. Zusätzliche Sitzungen können einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in jeweils für die Dauer eines Jahres.

Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und trägt dafür Sorge, daß ein Ergebnisprotokoll zur Sitzung verfaßt wird.

Die AGEM ist stimmberechtigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4. Finanzierung

Die Kosten der Sitzungsteilnahme tragen die Mitglieder selbst.

Gemeinsame Projekte, Maßnahmen oder Medieninitiativen bedürfen einer gesonderten Kostenfeststellung und -verteilung. Einzelne Mitglieder können nicht durch Mehrheitsbeschuß zur Übernahme von diesbezüglichen Kostenanteilen verpflichtet werden.

Anlage 19**Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.07.1997 betreffend Eröffnung neuer Wirkungsfelder für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

die Landessynode hat am 21.04.1996 beschlossen: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Möglichkeiten einer zielgerichteten

Weiterbildung zur Eröffnung neuer Wirkungsfelder und Berufsmöglichkeiten einschließlich Höhergruppierung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zu schaffen und die Ergebnisse der Landessynode vorzulegen" (Protokoll Seite 82).

Das Kollegium hat den in der Anlage beigefügten Bericht des Personalreferats am 24.06.1997 zustimmend zur Kenntnis genommen und das Personalreferat beauftragt, ihn der Landessynode vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Oloff
Oberkirchenrat

Anlage

Eröffnung neuer Wirkungsfelder für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

Die Landessynode hat am 21.04.1996 beschlossen: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Möglichkeiten einer zielgerichteten Weiterbildung zur Eröffnung neuer Wirkungsfelder und Berufsmöglichkeiten einschließlich Höhergruppierung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zu schaffen und die Ergebnisse der Landessynode vorzulegen.“

1. Bei der Frage nach beruflichen Perspektiven ergibt sich folgende **Differenzierung**:

1.1 Neue Wirkungsfelder im bisherigen Beruf ohne Höhergruppierung (z. B. Schwerpunktverlagerung in die Senioren- oder Erwachsenenarbeit, Altenheimseelsorge).

1.2 Neue Wirkungsfelder im bisherigen Beruf mit Höhergruppierung

- a) im Gemeindebereich
- b) in einem Spezialbereich (z. B. Krankenhausseelsorge, Religionsunterricht an beruflichen Schulen),
- c) auf Bezirks- oder Landesebene (z. B. Landesjugendreferent, Geschäftsführung eines Jugendwerks, Frauen-, Männer-, Bildungsarbeit)

1.3 Neue Berufsfelder mit Umschulung bzw. Zweitstudium, teils mit teils ohne Perspektive für höhere Vergütung und i. d. R. Wechsel zu einem anderen Anstaltungsträger (z. B. Ergänzungsstudiengang Sozialpädagogik, Qualifizierung zur Heimleitung).

2. **Bestehende Berufsmöglichkeiten** für Diplom-Religionspädagogen und Diplom-Religionspädagoginnen mit Höhergruppierung:

a) im Gemeindebereich einschließlich Gruppenamt	4 Stellen
b) Gemeinde und mehr als 50% Krankenhausseelsorge	9,25 Stellen
c) Religionsunterricht (z. Zt 24 Personen)	24 Stellen
d) Krankenhausseelsorge	8 Stellen
e) Seelsorge in Vollzugsanstalten	1 Stelle
f) Funktionsstellen in Kirchenbezirken (z. B. Leitung eines Jugendwerks, Bibelgalerie)	5 Stellen
g) Funktionsstellen auf Landesebene (z. B. Landesjugendreferenten, EB, AMD, Frauenarbeit, Sozialsekretäre, RPI)	27,25 Stellen
	78,5 Stellen

Diese Zahlen beschreiben den Ist-Zustand und berücksichtigen nicht die künftige Umsetzung von kW-Vermerken.

3. Perspektiven

3.1 Folgende Wege einer zielgerichteten Weiterbildung mit entsprechenden Perspektiven erscheinen nicht gangbar:

- a) die generelle Einbeziehung in ein Gruppenamt
- b) die Wiederbelebung des Oberseminars mit Perspektive „Pfarrdiakon“
- c) Qualifikation für den Einsatz in der Sekundarstufe II.

zu a): Die generelle Einbeziehung in ein Gruppenamt würde eine Veränderung des Berufsbildes bedeuten. Die Ausbildung müßte dieser Veränderung Rechnung tragen. Die Berufsgruppe selbst wünscht eine generelle Einbeziehung nicht.

zu b): Dieser Weg würde der Klärung des Berufsbildes entgegenwirken und zur Verunsicherung beitragen. Darüber hinaus erscheint es angesichts der großen Zahl nicht in den Pfarrdienst übernommener Theologen nicht sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt einen „neuen Weg“ in den Pfarrdienst zu eröffnen.

zu c): Ein Einsatz von Diplomreligionspädagogen/-innen (FH) in Klassen 11 – 13 der Gymnasien (allgemeinbildend und beruflich) scheitert an der staatlichen Entscheidung in Bezug auf die Zuteilung der Lehrerlaubnisse aller Fächer. Es darf in einer Schulart nur unterrichten, wer eine Ausbildung zum Lehrberuf durchlaufen hat, die mindestens den an der Schule zu erwerben

benden Bildungsabschluß zur Voraussetzung hat.

Konkret: Weil eine Person auch ohne bestandene Abiturprüfung den Abschluß an einer Fachhochschule erwerben kann, darf sie nicht in Klassen eingesetzt werden, die zum Abitur führen.

3.2 Folgende **Möglichkeiten** sind in begrenztem Umfang denkbar:

- 3.2.1 Einbeziehung einzelner Gemeindediakoninnen und -diakone in ein **Gruppenamt** unter folgenden Kriterien für die Stelle:
 - Festlegung eines Kontingents (10 – 20% = 15 – 30 Stellen)
 - Gemeindegröße bzw. hohe Priorität des Kirchenbezirks für den Einsatz, die Kontinuität erwarten läßt
 - Zustimmung des Kirchenbezirks zur Personalentscheidung für die Person:
 - Berufserfahrung
 - unbefristetes Arbeitsverhältnis
 - dienstliche Beurteilung durch den Dienstvorgesetzten
 - Zusatzausbildung / Pflichtfortbildung

3.2.2 Einsatz mit Aufgaben von **besonderer Verantwortung** und Bedeutung wie z. B. Bezugsperson in einer Gemeinde ohne Pfarrer mit teilweise pastoralen Aufgaben unter Beauftragung mit Wortverkündigung und Sakramentsspendung, wobei der gemeindepädagogische Schwerpunkt zu berücksichtigen ist. Die hier vorgesehenen Möglichkeiten sollen einerseits Rahmenbedingungen klären, andererseits aber auch die notwendige Flexibilität zur Entscheidung in Einzelfällen und zur Berücksichtigung von Planungen in den Kirchenbezirken erhalten. Zugleich soll die Möglichkeit erhalten bleiben, auf neue Herausforderungen zu reagieren und die Konzeption fortzuschreiben.

3.3 Qualifikation / Zusatzausbildung

3.3.1 Zur Qualifikation für die in 3.2.1 und 3.2.2 genannten Stellenprofile soll im Rahmen der landeskirchlichen Fortbildung bis 1999 ein **Fort- und Weiterbildungsprogramm** entwickelt und zunächst für 12 – 15 Personen angeboten werden.

Die **Struktur der Maßnahme** könnte folgende sein: Eine ausführliche Ausschreibung fordert zu Anmeldungen auf. Die Interessenten werden zu einem Zulassungsgespräch eingeladen. Nach der Zulassungsentscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats ist die Teilnahme an **5 Kurswochen** in zwei- einhalb Jahren verbindlich. Sinnvoll erscheint daneben die Teilnahme an Supervision. Am Ende wird ein **Zertifikat** mit der Auflistung der Kursinhalte ausgehändigt.

Mit der Planung und Durchführung wird das Landeskirchliche Fortbildungszentrum im Zusammenwirken mit dem Institut für Weiterbildung an der Evangelischen Fachhochschule beauftragt.

3.3.2 Die abgeschlossene PPF-Ausbildung oder eine andere vergleichbare Langzeitfortbildung könnte zusammen mit der verpflichtenden Teilnahme an einem Verwaltungskurs der Pfarrvikare im Einzelfall alternativ als Qualifikation anerkannt werden.

Anlage 20

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.08.1997 betreffend Konzeption der Studentenseelsorge

(wurde an die Mitglieder der Landessynode verteilt mit dem Bezug auf die VERHANDLUNGEN der Landessynode Frühjahr 1997, Seite 75)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

am 16. April 1997 trug der Synodale Dr. Buck im Rahmen seines Berichts für die vier Ständigen Ausschüsse vor, daß „das Konzept der Studentengemeinden überdacht werden (soll). Der Finanzausschuß bittet, die mit diesem Arbeitsfeld zu treffenden Zielvereinbarungen (Produktbeschreibungen) darzustellen und die Wege aufzuzeigen, wie sie erreicht werden sollen.“

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Auftrag – Zielsetzung

Der Auftrag: Die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden bezeugen in Wort und Tat die Botschaft von Jesus Christus im Bereich der Hochschule.

Dies realisiert sich

- als Zuwendung zum einzelnen und
- als Präsenz der Kirche im Raum der Hochschule.

2. Die Situation

Die Arbeit in den Studentinnen- und Studentenpfarrämtern hat die besondere **soziale Situation** der Studierenden zu beachten.

Es besteht ein starkes Bedürfnis nach persönlichen Begegnungen, Freizeitbedürfnisse gewinnen Vorrang, gesucht wird Hilfestellung in persönlichen Konflikten. Fragen nach dem Sinn des Lebens, des Studiums und der Zukunft rücken in den Mittelpunkt, Andachten, Gottesdienste und die theologische Lebensdeutung gewinnen an Bedeutung.

Die Anforderungen an die Studentenpfarrerinnen und Studentenpfarrer sind vielfältiger geworden, die Belastung durch zeitliche Inanspruchnahme und persönliche Auseinandersetzung mit Einzelschicksalen ist oft kaum zu tragen (vgl. Hauptbericht des EOK vom 1.1.1994/31.12.1997).

Die Frage, wie die **Kirche mit ihrer Botschaft im Raum der Hochschulen präsent** sein kann, stellt sich auf diesem Hintergrund dringlicher. Sie wird verschärft durch die in den Wissenschaften, besonders in den Naturwissenschaften, geführte wissenschaftstheoretische Debatte und belastet durch die weitgehend ausgeblendete Reflexion der ethischen und gesellschaftspolitischen Implikationen wissenschaftlichen Arbeitens.

3. Konzeption/Zielvereinbarung

Mit den „**Grundsätzen für die Arbeit der evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden- Oberkirchenrat 9.9.1994 / GVBL 25.01.1995**“ wurden Zielsetzungen beschrieben.

Im einzelnen werden im Rahmen des Globalziels (Ziffer 1) folgende Teilziele in der Arbeit verfolgt: Studentinnen- und Studentengemeinden sollen

- geistliche Heimat für Studierende bieten,
- den Studierenden nahe sein,
- flexiblen und offen sein, um sich auf immer neue Anforderungen einzustellen,
- Raum bieten und die Möglichkeit, neue Formen des Glaubens zu erproben,
- öffentliche Verantwortung wahrnehmen,
- in ihnen findet Seelsorge in Hochschulen statt.

4. Wege im Verfolg der Zielsetzung

Zur Umsetzung des Konzepts und der Zielvereinbarungen bieten sich **innerhalb der ESG** folgende **Wege** an:

- Gottesdienste, Andachten, Meditationen, Kasualien,
- theologische Gesprächskreise, Bibelkreise,
- Arbeitskreise (z.B. politische, kulturelle, soziale),
- Gemeindegremien: Mitarbeiterkreis, Sprecherkreis,
- Partnerarbeit mit anderen Studentinnen- und Studentengemeinden und der Gesamt-ESG,
- zielgruppenorientierte Arbeit (z.B. Ausländerarbeit/Erstsemesterarbeit),
- Sprechstunden und zusätzliche Beratungsgespräche,
- Selbsthilfegruppen,
- thematische Gestaltung von Gemeindeabenden,
- Feste,
- Studienreisen, internationale Begegnungen.

Die Studentinnen- und Studentengemeinden sind auf die **Unterstützung durch Kirchengemeinden und kirchliche Dienste** angewiesen.

Dies kann geschehen durch

- Kontakt mit benachbarten Kirchengemeinden,
- Kooperation mit kirchlichen Gruppen und Arbeitsbereichen (z.B. Evangelische Erwachsenenbildung),
- Gesprächsführung mit Ältesten, Bezirkssynoden, Landessynoden,
- überregionale Zusammenarbeit, insbesondere in der Regionalkonferenz Baden,
- regelmäßige Teilnahme an interkonfessionellen Treffen mit katholischen Kolleginnen und Kollegen, gegenseitige Gemeindebesuche, Gottesdienste, thematische Veranstaltungen,

- Bernühen um Zusammenarbeit mit anderen ökumenischen und christlichen Gemeinden und Gruppen.

5. Umsetzung in der Stellenplanung:

In den großen Universitätsstädten Freiburg und Heidelberg ist jeweils eine volle Studentenpfarrstelle mit Sekretariat erforderlich.

In Karlsruhe und Mannheim könnte die Arbeit mit einer noch zu konzipierenden kirchlichen City-Arbeit verbunden werden. Die Studentenpfarrämter wären mit je 0,5 Stellen ausgestattet, mit der anderen Deputatshälften könnten solche Aufgaben übernommen werden, die mit der Studentenarbeit zu vereinbaren sind.

Die Erfahrung in Konstanz hat gezeigt, daß die Kombination einer halben Studentenpfarrstelle mit einem halben Deputat Religionsunterricht nicht praktikabel ist und kapazitätsmäßig in Konstanz auch nicht ausreicht. Deshalb ist geplant, nach Beendigung der Arbeit in Pforzheim die hier eingesparten Mittel (1/3 Stelle) z.T. für eine Aufstockung in Konstanz zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Schneider
Oberkirchenrat

Anlage 21

Bericht des besonderen Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vom 23.10.1997

„Hilfe für Opfer der Gewalt“ ist eine Einrichtung der Landessynode, um schnell und unbürokratisch Menschen, die in Not geraten sind, helfen zu können. Der bereitstehende Fonds wird durch jährliche Zuweisungen aus dem landeskirchlichen Haushalt in der Größenordnung von 30.000,- DM durch Spenden- und Kollektenerträge gespeist. Die Vergabe der Mittel geschieht durch den besonderen Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“.

Dieser Ausschuß konnte auf seiner Sitzung am 22.10.1997 zunächst Rückmeldungen von früher bewilligten Maßnahmen entgegennehmen, darunter ein bewegender Bericht über die Situation in einem unter der Diktatur leidenden Land Afrikas. Weiterhin wurden eine Reihe von Unterstützungsanträgen aus Afrika, Rußland, dem ehemaligen Jugoslawien und aus dem Nahen Osten beraten und Beihilfen im Gesamtwert von 27.000,- DM bewilligt. Die Feststellung der Hilfebedürftigen und die Übermittlung der gewährten Beihilfen geschieht überwiegend in Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in den genannten Ländern.

gez. Hansjörg Martin

Anlage 22

Förmliche Anfrage des Bildungs- und Diakonieausschusses der Landessynode vom 22.10.1997 zu dem Arbeitsbereich „Asyl und Flüchtlinge“

Antrag nach § 23 der Geschäftsordnung

Der Bildungs- und Diakonieausschuß stellt einstimmig den Antrag nach § 23 GschO:

Der Evangelische Oberkirchenrat bzw. der Landesbischof werden gebeten, während dieser Synodaltagung der Landessynode über den Arbeitsbereich „Asyl und Flüchtlinge“ zu berichten, insbesondere über Erfahrungen mit der Abschiebepraxis in Baden-Württemberg und über Möglichkeiten kirchlicher Einflußnahme in Einzelfällen von Abschreibungen.

22.10.1997

gez. Dr. Heinzmann und weitere 14 Unterschriften